Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

NTELLIGENCE AGENCY

INFORMATION REPORT

This Document contains information affecting the National Defense of the United States, within the meaning of Title 18, Sections 793 and 794, of the U.S. Code, as amended. Its transmission or revelation of its contents to or receipt by an unauthorized person is prohibited by law. The reproduction of this form is prohibited.

SECRET
SECURITY INFORMATION

50X1-HUM

COUNTRY	East Germany	REPORT	
SUBJECT	East German Railroads Wage Groups Classifications	DATE DISTR.	9 Feb. 1953
		NO. OF PAGES	1
DATE OF INFO.		REQUIREMENT NO.	RD
'ACE ACQUIRED		REFERENCES	50X1-HUM

THE SOURCE EVALUATIONS IN THIS REPORT ARE DEFINITIVE.
THE APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

50X1-HUM

The introduction and three volumes of the official East Germ[illegible]roads wage groups classification catalogue and two pamphlets discussing the introduction and application of the general catalogue concerning Reichsbahn employees are forwarded to you for retention.

Enclosures:

(A) Argumentation zur Einfuehrung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges

(B) Arbeitseinleitung

(C) Anleitung zur Ausarbeitung u. Einfuehrung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge

(D) Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Band I

(E) Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Deutsche Reichsbahn Band II

(F) Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Katalog Deutsche Reichsbahn Band III

[illegible] ENCLOSURE ATTACHED
DO NOT DETACH

SECRET

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC		ORR	x		

50X1-HUM

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Katalog Deutsche Reichsbahn

BAND III

FAHRZEUGE

50X1-HUM

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Katalog Deutsche Reichsbahn

BAND III

FAHRZEUGE

A Bw Lok I = Betriebsteil, II = Werkstättenteil
Ölgaserzeugung - Propangasabfüllung - Kohlenstaub-anlage - Pumpen- und Wasserdruckwerke

B Bw - Verbrennungstriebwagen

C Bw - Schmalspur

D Kbw - Kraftwagenbetriebswerk

E Bww - Betriebswagenwerk

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

VORWORT

Das Prinzip der Entlohnung nach Leistung setzt voraus, daß die Qualität der Arbeit und die Qualifikation des Arbeiters in der Entlohnung berücksichtigt werden.

Die Einführung der Lohngruppenkataloge für die Wirtschaftszweige ist eine große verantwortliche Aufgabe für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips in unseren sozialistischen Betrieben. Ohne Lohngruppenkataloge ist eine gerechte Entlohnung nach Qualifikation und Verantwortung des Arbeiters in Übereinstimmung mit der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit nicht möglich. Die Lohngruppenkataloge, die die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen bilden, sind damit zugleich ein unentbehrliches Mittel für die Arbeitskräfteplanung und -lenkung und sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Arbeiter entsprechend seiner Qualifikation auch den richtigen Arbeitsplatz mit der dafür vorgesehenen Entlohnung erhält. In Verbindung mit einer richtigen Differenzierung der Löhne, wie sie durch die Verordnung vom 28. Juni 1952 zunächst für die volkswirtschaftlich wichtigsten Industriezweige durchgeführt wurde, fördert der Lohngruppenkatalog das Interesse der Arbeit an der Erhöhung ihrer fachlichen Qualifikation, mit der die Erhöhung ihres Arbeitslohnes verbunden ist. Darin liegt die große Bedeutung des Lohngruppenkataloges.

Als wichtige Grundlage für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips ist die Ausarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge ein bedeutendes Mittel für die Stärkung des sozialistischen Eigentums, für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bedeutung der Lohngruppenkataloge muß allen Arbeitern in den Betrieben erläutert werden. Diese verantwortungsvolle Aufgabe ist gemeinsam von den Gewerkschaften, Fachministerien und Betriebsleitungen zu lösen. Die Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Katalogs wird allen Arbeitern die Eingruppierung in die ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppe gewährleisten. Deshalb haben die Fachministerien und Betriebsleitungen die verantwortliche Aufgabe, auf der Grundlage der Pläne für die technologische Entwicklung und die Rekonstruktion genaue Qualifizierungspläne und Qualifizierungsmaßnahmen vorzubereiten, damit jeder Arbeiter weiß, welche Entwicklungsmöglichkeiten ihm gegeben sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

2. ENTWURF
des Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Kataloges
Deutsche Reichsbahn

Band	
I	Betrieb und Verkehr
II	Bahnanlagen
III	Fahrzeuge
IV	Starkstromanlagen Bahnkraftwerke Fahrleitungsmeistereien S-Bahnwerke
V	Reichsbahnausbesserungswerke Lokomotiven
VI	Reichsbahnausbesserungswerke Güter- und Reisezugwagen
VII	Reichsbahnausbesserungswerke S-Bahn, Kleinlok, E-Lok, Verbrennungstriebwagen
VIII	Zentrale Aufarbeitungen
IX	Reichsbahnbauunion Oberbau — Streckenbau — Hochbau — Sägewerk Brückenbau — MEA
X	Versuchswesen
XI	Sonstige Arbeiten

Bestätigt:

Berlin, den 24. 10. 1952

Kramer
Generaldirektor

Hartmann
Leiter der Hauptabteilung Arbeit

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

A. Bw Lok - Bahnbetriebswerk

A I Betriebsteil

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
1	Anheizer	4	
2	Ausschlacker	4	
3	Auswäscher	4	
4	Badewärter	2	
5	Beifahrer für Elka	4	
6	Bediener für Besandungsanlage	3	
7	Betriebsarbeiter	2	
8	Betriebsarbeiter (allgemein)	3	
9	Elektrokarrenfahrer	3	
10	Elektrokarrenfahrer mit Zulassung	4	
11	Essenausgeber	3	
12	Feuerschirmeinsetzer	4	
13	Förderarbeiter	3	
14	Förderarbeiter (Betriebsküche)	3	
15	Gärtner	5	
16	Gärtnereiarbeiter	3	
17	Heizwärter	4	
18	Kesselwärter	3	
19	Koch in Betriebsküche	5	
20	Koch in Betriebsküche	4	
21	Kohlenlader	4	
22	Küchenarbeiter	2	
23	Maurer	5	
24	Ölausgeber	3	
25	Reiniger Feuerbuchse	4	
26	Reiniger Lok	3	
27	Reiniger Lok	3	
28	Reiniger Lok	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
29	Reiniger Lokschuppen	2	
30	Reiniger Rohre	4	
31	Reiniger Haus u. Büro	2	
32	Reiniger Entseuchung	3	
33	Reiniger Güterwagenentseuchung	3	
34	Schlackenlader	3	
35	Schuhmacher	5	
36	Schweinepfleger	4	
37	Serviererin in Betriebsküche	3	
38	Stoffausgeber	3	
39	Stoffausgeber	3	
40	Stoffausgeber	3	
41	Stoffausgeber	3	
42	Stoffausgeber	4	
43	Stoffwagenbegleiter	4	
44	Verkäuferin für Kantine	3	
45	Wärter für Aufwaschanlage	4	
46	Wärter für Drehscheibe	3	
47	Wärter für Greiferkran	4	
48	Wärter für Dampf	5	
49	Wärter für Hilfszug und Gerätewagen	5	
50	Wärter für Kompressor	3	
51	Wärter für Schiebebühne	3	
52	Wärter für Wasserturm	3	
53	Wärter für Wasserenthärtungsanlage	4	
54	Wärter für Wasserenthärtungsanlage	5	
55	Wärter für Übernachtung	2	
56	Werkzeugausgeber	3	
	B = Ölgaserzeugung		
57	Betriebsarbeiter Teerpumpe	4	
58	Förderarbeiter	3	
59	Maschinist für Ölgasbereitung	4	
60	Maschinist für Ölgasbereitung	5	
61	Heizer für Ölgasbereitung	4	
62	Schlosser für Ölgaserzeugung	6	
	C = Propangasfüller		
63	Propangasfüller	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
	D = Kohlenstaub		
64	Arbeiter	4	
65	Schlosser	5	
	E = Pumpen- und Wasserdruckwerk		
66	Schlosser für Pumpen- und Wasserdruckwerk	6	
67	Wärter für Pumpen- und Wasserdruckwerk	5	
	A II Werkstättenteil		
68	Bohrer	3	
69	Dreher Automaten	3	
70	Dreher Lok	5	
71	Dreher Lok	5	
72	Dreher Lok	6	
73	Dreher Radsatz	4	
74	Elektriker Lok	5	
75	Elektriker Lok	6	
76	Gießer	4	
77	Gießer	4	
78	Hobler	4	
79	Kesselschmied	5	
80	Kesselschmied	6	
81	Klempner	5	
82	Kupferschmied	6	
83	Maler	4	
84	Maler	5	
85	Säger	2	
86	Schlosser allgemein	4	
87	Schlosser allgemein	5	
88	Schlosser Achsen	5	
89	Schlosser Achsen	6	
90	Schlosser Aschkasten	5	
91	Schlosser Armaturen	5	
92	Schlosser Bmt	6	
93	Schlosser Bremse	5	
94	Schlosser Bremse	6	
95	Schlosser Gleiswaage	7	
96	Schlosser Heizung	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
97	Schlosser Kolben	4	
98	Schlosser Kolben und Schieber	5	
99	Schlosser Kolben und Schieber	6	
100	Schlosser Lok	5	
101	Schlosser Luft- und Speisepumpe	6	
102	Schlosser Maschine	6	
103	Schlosser	6	
104	Schlosser Pumpen	5	
105	Schlosser Stangen	5	
106	Schlosser Stangen	6	
107	Schlosser Werkhelfer	3	
108	Schlosser Werkzeug	5	
109	Schlosser Werkzeug	6	
110	Schlosser Werkzeugmacher	6	
111	Schmied Zuschläger	4	
112	Schmied	5	
113	Schmied	6	
114	Schweißer Gas	4	
115	Schweißer Gas	5	
116	Schweißer Gas	6	
117	Schweißer Lichtbogen	5	
118	Schweißer Lichtbogen	6	
119	Schweißer Lichtbogen	7	
120	Tischler	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

B. Bw - Verbrennungstriebwagen

B I Betriebsteil

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
1	Batteriewärter	4	
2	Betriebsarbeiter	2	
3	Förderarbeiter	3	
4	Heizwärter	4	
5	Maurer	5	
6	Ölausgeber	2	
7	Reiniger allgemein	3	
8	Reiniger Fahrzeugschuppen	2	
9	Reiniger Wagen	2	
10	Reiniger Wagen außen	3	
11	Wärter Schiebebühne	3	

B II Werkstättenteil

12	Dreher	5	
13	Dreher	6	
14	Elektriker	5	
15	Elektriker	6	
16	El. Schlosser	7	
17	Glaser	5	
18	Maler	5	
19	Sattler	4	
20	Sattler und Polsterer	5	
21	Schlosser allgemein	5	
22	Schlosser Batterie	4	
23	Schlosser Bremse	5	
24	Schlosser Motor	6	
25	Schlosser Motor	7	
26	Schlosser Werkzeugmacher	6	
27	Schweißer Gas- und Lichtbogen	5	
28	Schweißer Gas- und Lichtbogen	6	
29	Tischler	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

C. Bw - Schmalspur

C I Betriebsteil

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
1	Anheizer	4	
2	Ausschlacker Lok	4	
3	Kohlenlader	4	
4	Maurer	5	
5	Reiniger allgemein	2	
6	Reiniger Lok und Wagen	3	

C II Werkstättenteil

7	Dreher Radsatz	4	
8	Dreher Lok	5	
9	Dreher Lok	6	
10	Elektriker	5	
11	Elektriker Lok	5	
12	Elektriker	6	
13	Elektriker Lok	6	
14	Kesselschmied	5	
15	Kesselschmied	6	
16	Klempner	5	
17	Säger	2	
18	Schlosser Lok	4	
19	Schlosser	4	
20	Schlosser allgemein	5	
21	Schlosser allgemein	6	
22	Schmied	5	
23	Schmied	6	
24	Schweißer Gas- und Lichtbogen	4	
25	Schweißer	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

D. Kbw - Kraftwagenbetriebswerk

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
1	Dreher	5	
2	Dreher	6	
3	Elektriker	5	
4	Elektriker	6	
5	Glaser	5	
6	Heizwärter Werkstatt	3	
7	Klempner	5	
8	Klempner Karosserie	6	
9	Maler und Lackierer	5	
10	Reiniger allgemein	2	
11	Sattler und Polsterer	5	
12	Schlosser Coulemeyer	6	
13	Schlosser Kleinlok	5	
14	Schlosser Kleinlok	6	
15	Schlosser Kleinlok	7	
16	Schlosser Kfz.	5	
17	Schlosser Kfz.	6	
18	Schmied	6	
19	Schweißer Gas- und Lichtbogen	5	
20	Schweißer Gas- und Lichtbogen	6	
21	Stellmacher	5	
22	Stoffausgeber	4	
23	Tankwart	3	
24	Tischler	5	
25	Werkzeugausgeber	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

E. Bww - Betriebswagenwerk

E I Betriebsteil

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
1	Badewärter	2	
2	Betriebsarbeiter Abschmierer	3	
3	Betriebsarbeiter Achsbuchsaböler	3	
4	Betriebsarbeiter Fäkalienwagen	3	
5	Betriebsarbeiter Hofkolonne	3	
6	Betriebsarbeiter Ölgasanstalt	4	
7	Betriebsarbeiter Transport	2	
8	Elektrokarrenfahrer m. Zulassung z. Straßenverkehr	4	
9	Elektrokarrenfahrer Beifahrer	3	
10	Essenausgeber	3	
11	Förderarbeiter Betriebsküche	3	
12	Förderarbeiter Ölgasanstalt	3	
13	Gärtnereiarbeiter	3	
14	Heizwärter	4	
15	Koch Betriebsküche	4	
16	Koch Betriebsküche	5	
17	Küchenarbeiter	2	
18	Lagerarbeiter	3	
19	Maschinenwärter Schiebebühne	3	
20	Maschinenwärter Wasserenthärtungsanlage	4	
21	Maschinenwärter Wasserenthärtungsanlage	5	
22	Reiniger Werkstatt	2	
23	Reiniger Dienstfrau	2	
24	Reiniger Güterwagenentseuchung	3	
25	Reiniger Entseuchung	3	
26	Reiniger Wagen	2	
27	Reiniger Wagen	3	
28	Reiniger Wagen	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
29	Reiniger Kesselwagen	3	
30	Schneider	5	
31	Schuhmacher	5	
32	Schweinepfleger Betriebsküchen	4	
33	Serviererinnen Betriebsküchen	3	
34	Verkäuferinnen Kantinen	4	
35	Heizkesselwagenwärter Zugbeheizung	5	
	E II Werkstättenteil		
36	Dreher Radsatzwerkstatt	4	
37	Dreher	5	
38	Elektriker Batterien	3	
39	Elektriker	5	
40	Elektriker	6	
41	Glaser	4	
42	Glaser	5	
43	Klempner	5	
44	Maler Anstreicher	3	
45	Maler	5	
46	Maler	6	
47	Maurer	5	
48	Sattler	4	
49	Sattler	5	
50	Schlosser Bremse	4	
51	Schlosser Bremse	5	
52	Schlosser Fliegende Kolonne	5	
53	Schlosser Achslagerprüfung	3	
54	Schlosser Güterwagen	4	
55	Schlosser Güterwagen	4	
56	Schlosser Güterwagen	5	
57	Schlosser Reisezugwagen	4	
58	Schlosser Reisezugwagen	5	
59	Schlosser Ölgasanstalt	5	
60	Schlosser Ölgasanstalt	6	
61	Schlosser Werkzeug	5	
62	Schlosser Werkzeug	6	
63	Schlosser Bmt Anlagen	5	
64	Schlosser Bmt Anlagen	6	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngruppe	Seite
65	Schlosser Werkzeugmaschinen	6	
66	Schmied	4	
67	Schmied	5	
68	Stellmacher	4	
69	Stellmacher	5	
70	Stellmacher	6	
71	Schweißer Gas	4	
72	Schweißer Gas	5	
73	Schweißer Lichtbogen	4	
74	Schweißer Lichtbogen	5	
75	Schweißer Lichtbogen	6	
76	Schweißer Lichtbogen, Stumpfschweißmaschine	5	
77	Tischler	4	
78	Tischler	5	
79	Tischler	6	
80	Werkzeug- und Stoffausgabe	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

AI

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Bw-Bahnbetriebswerk**
A I Betriebsteil

Lfd. Nr. 1 Lohngruppe 4

Anheizer (Lokschuppen)

Tätigkeit: Heizt die Lokomotiven nach Bedienungsvorschrift an und hält den vorgeschriebenen Kesseldruck bis zum Betriebseinsatz. Speist die unter Dampf stehenden Lokkessel. Läßt Dampf und Wasser bei Auswaschlok nach Bedienungsanweisung ab. Hält die Führerstände besenrein. Holt die zum Anheizen der Lokomotiven erforderlichen Anheizstoffe heran. Gibt Betriebsstoffe (Öle) aus.

Kenntnisse: Ist als Heizer ausgebildet und geprüft. Kennt die feuerungstechnische Einrichtung der Lok und ihre Bedienung. Kennt die Bedienungsvorschriften und die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung: Ist für die pflegliche Behandlung der Lokomotivkessel während der Standzeiten sowie für die auszugebenden Betriebsstoffe (Ölmengen) verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 2 Lohngruppe 4

Ausschlacker

Tätigkeit: Entfeuert Lokomotiven, reinigt die Rauchkammern, Aschkästen und füllt die Tender mit Wasser. Entfernt Ascherückstände aus den Ausschlackkanälen und verladet Asche.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Roste und die Vorschriften über die Behandlung der Dampflok während des Ausschlackens.

Verantwortung: Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 3 Lohngruppe 4

Auswascher

Tätigkeit: Entfernt sämtliche Auswaschluken und Deckel, sorgt für einwandfreie Abdichtung der Lukenflächen. Spült schlammigen Kesselstein im Lokkessel mittels Auswaschanlage (6 atü) mit warmem Wasser (60 °) aus. Stößt festen Kesselstein mit einem Stoßmeißel von Kesselwänden und Steh-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

bolzen ab, spült Lang- und Stehkessel von allem Kesselstein frei. Entfernt Kesselsteinnester zwischen den Stehbolzenfeldern.

Kenntnisse: Kennt den Sitz der Auswaschluken bei den verschiedenen Lokgattungen, die Arten der Schlammabscheider, die Vorschriften über das Auswaschen der Lok, das erforderliche Werkzeug und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die Dichtheit der Waschluken, für einwandfreies Werkzeug, für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 4 Lohngruppe 2

Badewärter

Tätigkeit: Hält die Badeeinrichtung instand, reguliert Dampf und Wasser, richtet Wannenbäder an, reinigt und desinfiziert die Badewannen sowie die gesamte Badeeinrichtung.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Pumpenanlage und der Wasser- und Dampfventile.

Verantwortung: Ist für sorgfältige Behandlung und Reinigung der Badeeinrichtung sowie für sparsamen Dampfverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. 5 Lohngruppe 3

Beifahrer für Elka

Tätigkeit: Be- und entladet allein oder mit Hilfe des Fahrers den Elektrokarren mit und von Werkstoffen und Ersatzstücken aller Art. (Teilweise schwere und sperrige Gegenstände.) Liefert die Güter nach den Begleitpapieren aus.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsmethoden beim Be- und Entladen, die Ersatzstücke und Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und für den betriebssicheren Transport der zu befördernden Teile.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 6 Lohngruppe 3

Bediener für Besandungsanlage

Tätigkeit: Breitet Sand auf der Trockenplatte zum Trocknen aus oder trocknet Sand auf dem Trockenofen. Bedient den Trockenofen, wirft den

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Sand durchs Sieb oder bringt ihn in die Sandmühle, schaufelt den gesiebten Sand auf Bansen oder befördert den gemahlenen Sand mit Karre zum Entnahmelager bzw. schaufelt ihn in den Elevator oder Aufzug zum Hochbehälter.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtung und Bedienung der Besandungsanlage. Kennt Eigenschaften und Verwendungszweck des Lokomotivstreusandes.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Aufbereitung des Lok-Streusandes und für pflegliche Behandlung der benützten Anlagen.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.
Darf gemäß ärztlicher Anordnung höchstens zwei Jahre in der Besandungsanlage beschäftigt werden.

Lfd. Nr. **7** Lohngruppe **2**

Betriebsarbeiter

Tätigkeit: Reinigt die Badeanlagen, Schrankräume und Toiletten, bedient die Warmwasseranlage und Zentralheizung. (Feuerung mit Braunkohlenbriketts.) Schafft die Kohlen mit Schubkarre zur Heizung. Säubert Schrankräume, Fenster und Lampen, verrichtet teilweise Förderarbeiten.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Vorschrift der Warmwasseranlage und der Zentralheizung.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Bedienung und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **8** Lohngruppe **3**

Betriebsarbeiter (allgemein)

Tätigkeit: Entladet Kohlen, Ersatzstücke und Werkstoffe aus Güterwagen. Verladet Schrott und führt Erdarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die erforderlichen Werkzeuge für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Trägt die Verantwortung für die Ausführung der Arbeit und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Anlernzeit erforderlich.

Lfd. Nr. **9** Lohngruppe **3**

Elektrokarren-Fahrer

Tätigkeit: Führt Elektro-Karrenfahrten einschließlich der Be- und Entladung innerhalb des Werkes aus. Beseitigt selbständig kleinere Schäden. Pflegt Fahrzeug und Batterien.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Elektro-Karrens und seine zulässige Tragfähigkeit.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Pflege seines Fahrzeuges, für vorschriftsmäßiges Fahren und ordnungsgemäße Behandlung der zu transportierenden Güter.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 10 — Lohngruppe 4

Elektrokarrenfahrer mit Zulassung zum Straßenverkehr

Tätigkeit: Führt Elektro-Karrenfahrten einschließlich Be- und Entladung innerhalb des Werkes und im öffentlichen Straßenverkehr aus. Beseitigt selbständig kleinere Schäden und pflegt Fahrzeuge und Batterien.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Elektro-Karrens und seine zulässige Tragfähigkeit, die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsregeln. Besitzt die Fahrererlaubnis für Kfz im öffentlichen Straßenverkehr.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Pflege seines Fahrzeuges und für vorschriftmäßiges Fahren und ordnungsgemäße Behandlung der zu transportierenden Güter.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. 11 — Lohngruppe 3

Essenausgeber

Tätigkeit: Stellt rechtzeitig das nötige saubere Geschirr für die Essenausgabe bereit (Schüsseln, Teller, Tassen, Bestecke usw.). Nimmt die Essenmarken entgegen und gibt das Essen aus. Führt Abrechnung über die verausgabten Portionen.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen bei der Ausgabe von Essen.

Verantwortung: Ist für saubere und ansprechende Ausgabe der Essen sowie für die ordnungsgemäße Abgabe der Essenmarken verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 12 — Lohngruppe 4

Feuerschirmeinsetzer

Tätigkeit: Entfernt Reste des alten Feuerschirmes aus der Feuerbuchse und setzt neue Feuerschirme in schwieriger Körperhaltung und teilweise

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

starker Wärmeeinwirkung ein. Schafft neue Steine zur Lok, alte Steine zum Ablageplatz.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Sorten der Feuerschirmsteine für die einzelnen Bauarten der Lokomotiven, hat bedingte Kenntnisse im Gewölbebau, kennt das erforderliche Werkzeug sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für richtige Stellung und Haltbarkeit des Feuerschirmes.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **13** Lohngruppe **3**

Förderarbeiter

Tätigkeit: Führt alle anfallenden Förderarbeiten von schweren Ersatzteilen und Stoffen aus.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Hebezeuge und die einschlägigen Bestimmungen der Hebezeuge für seinen Arbeitsbereich. Kennt die Werkstoffe sowie die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist bei den Arbeiten für die pflegliche Behandlung der Ersatzstücke, Werkstoffe und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **14** Lohngruppe **3**

Förderarbeiter (Betriebsküche)

Tätigkeit: Transportiert Lebensmittel (Kartoffeln, Gemüse usw.) in Körben, Säcken und sonstigen Behältern von den Einkaufsstellen zur Küche und nach den Verarbeitungsräumen. Benutzt hierfür teilweise einen Lastaufzug. Befördert und verlädt Thermosgefäße und andere Essenkübel für die zu bedienenden Dienststellen in die Packwagen, Lkw oder auf Elektrokarren. Überwacht die Lagerung der Kartoffeln und der Gemüse und sortiert schlechtes Gut aus.

Kenntnisse: Kennt die fachgemäße Lagerung der Lebensmittel, die auszuführenden Transportarbeiten.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung seiner Arbeiten und für einwandfreie Lagerung der Kartoffeln und des Gemüses verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **15** Lohngruppe **5**

Gärtner

Tätigkeit: Sät Blumen-, Gemüse- und Staudenarten aus. Vertopft die jungen Pflanzen in Töpfe und Freiland, pflegt die Pflanzen (gießt, beschattet, lüftet, deckt, düngt und bekämpft Schädlinge) in Gewächshäusern und Freiland. Bestellt Frühbeete, stellt Kulturerden zusammen, schneidet die Vermehrung von Gehölzen, von Bäumen und Sträuchern, bepflanzt Beete und sonstige Anlagen. Führt kleine Dekorationen durch. Führt Veredlungen, Okulieren und Pfropfen durch.

Kenntnisse: Kennt Blumen-, Gemüse- und Staudensorten, ihre Behandlung beim Pflanzen und die jeweils erforderlichen Düngemittel, die Zusammensetzung der Kulturerden, die Gartenschädlinge und ihre Bekämpfung.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Pflanzen und für gute Ausnutzung des Kulturbodens verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **16** Lohngruppe **3**

Gärtnereiarbeiter

Tätigkeit: Bearbeitet Freiland und verzieht nach Anweisung des Gärtners Blumen und Gemüse, schneidet Stecklinge, streut Kunstdünger, reinigt Beete von Unkraut, bewässert Freilandbeete, lockert den Boden, düngt, gießt und pflegt die Pflanzen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Gärtner-Werkzeuge und -Geräte, die Blumen- und Gemüsesorten, Garten- und Feldschädlinge und ihre Bekämpfung, die Anwendungsmethoden der Kunstdünger, die Zubereitung von Humuserde.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Geräte, für die richtige Düngung verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **17** Lohngruppe **4**

Heizwärter

Tätigkeit: Bedient die zentrale Raumheizung mit Niederdruckkessel, gibt Betriebsstoffe, zum Beispiel Öl, Putzwolle und Kohlen aus, bekohlt Lokomotiven im Handbetrieb.

Kenntnisse: Kennt die Kohlen- und Öllagerung sowie die Einrichtung und Bedienung der Heizanlage. Kennt die einschlägigen Bedingungen der Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die mengenmäßige Ausgabe der Betriebsstoffe sowie für die Wartung der Heizanlage.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **18**

Lohngruppe **3**

Kesselwärter

Tätigkeit: Heizt den Niederdruckgliederkessel für die zentrale Raumheizung, beschickt das Feuer, reguliert Luft, Dampf und Wasser. Meldet auftretende Störungen rechtzeitig.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften der Kesselanlage. Kann einfache Meßapparate ablesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für den sparsamsten Verbrauch des Heizmaterials, für die richtige Regulierung von Luft, Dampf und Wasser, für die Einhaltung der erforderlichen Heiztemperatur sowie für pflegliche Behandlung der Betriebsstoffe.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich. Anlernzeit 6 Wochen.

Lfd. Nr. **19**

Lohngruppe **5**

Koch in Betriebsküche

Tätigkeit: Stellt den Speisezettel für die kommende Woche mit dem Küchenleiter auf. Stellt fest, welche Lebensmittel und Gewürze für die einzelnen Gerichte benötigt werden. Verarbeitet die übergebenen Lebensmittel einschließlich Gemüse durch Vorkochen und Überprüfen. Stellt das Essen laut Speisezettel her, beaufsichtigt und leitet das ihm zugeteilte Küchenpersonal und teilt die Arbeiten nach dem jeweiligen Essen ein. Verarbeitet Fleisch unter eigener Verantwortung. Schmeckt alle Gerichte durch Beigabe der notwendigen Zutaten ab. Reguliert den Kochprozeß und stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu für Zutaten benötigt werden. Rechnet mit dem Rechnungsführer ab. Arbeitet in eigener Verantwortung.

Kenntnisse: Besitzt die notwendigen Fachkenntnisse im Kochen, Braten, Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Güte und mengenmäßige Herstellung des Essens, für Verwendung von hygienisch einwandfreien Transportgefäßen und für zweckmäßige Aufbewahrung der Vorräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Lfd. Nr. **20**

Lohngruppe **4**

Koch in Betriebsküchen

Tätigkeit: Unterstützt den Koch durch Fertigbraten von Fleischsorten aller Art, Fisch usw. und vertritt ihn bei vorübergehender Abwesenheit. Sorgt dafür, daß für die Kochkessel die nötigen vorbereiteten Kartoffel- und Gemüsemengen ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Besitzt Kenntnisse im Kochbetrieb.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung und Sauberkeit der Küche, Kessel, aller Küchengeräte und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Probearbeit.

Lfd. Nr. 21 — Lohngruppe 4

Kohlenlader

Tätigkeit: Fördert mit Schaufeln die Lokkohle vom Lager oder Wagen in die Kohlenhunde. Rollt die vollen Kohlenhunde bis zum Kran und die leeren Kohlenhunde zurück bis zum Wagen bzw. bis zur Kohle im Lager und trägt die ausgegebene Kohle mengenmäßig in das Hilfsausgabebuch ein.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften und die Handhabung des Kohlenkranes. Kennt die erforderlichen Kohlenschecks, ihre Eintragung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Sauberhaltung des Kranes, ausgegebenen Kohlenmengen, für die ordnungsgemäße Eintragung der verausgabten Kohlenmengen in die Hilfsausgabebücher.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 22 — Lohngruppe 2

Küchenarbeiter

Tätigkeit: Wäscht, schält und putzt Kartoffeln und Gemüse, bedient die Kartoffelwasch- und Schälmaschine, sorgt für ordnungsmäßiges Vorrichten von Kartoffeln und Gemüse, schneidet Brot mit Brotschneidemaschine und reinigt die Kessel, die Räume sowie das Geschirr.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Kartoffelwasch- und Schälmaschine und einfache Küchenhilfsarbeiten.

Verantwortung: Ist für Reinigung des Geschirrs, der Kessel, für sauberes Vorwaschen von Kartoffeln, Gemüse und für Ordnung und Sauberkeit in den Küchenräumen verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. 23 — Lohngruppe 5

Maurer

Tätigkeit: Mauert Gießöfen sowie Heizkammern für Gasgeneratoren und Schmiedefeuer aus. Bessert Betonfußböden, Treppenstufen und Arbeitsgruben aus. Mauert und bessert beschädigte Schuppenwände aus. Stellt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schrote und Schleusen her, führt Putzarbeiten aller Arten durch. Mauert neue Wände, Ecken, Fenster und Türen. Fertigt einfache Bauskizzen an.

K e n n t n i s s e : Ist mit den Regeln der Maurerwerksverbände vertraut und versteht, Bauzeichnungen zu lesen. Kennt die Bausteinarten und die chemischen Eigenschaften der Bindemittel. Kennt die feuerungstechnischen Vorschriften und den einfachen Gerüstbau und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

V e r a n t w o r t u n g : Ist verantwortlich für einwandfreie Ausführung seiner Arbeiten, für die Lagerung und sparsamsten Verbrauch der Baustoffe. Trägt die Verantwortung für unfallsicheren Gerüstbau.

A n m e r k u n g : Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **24** Lohngruppe 3

Ölausgeber

T ä t i g k e i t : Gibt Öl an Lok- und Schuppenpersonale aus, wiegt Ölfässer ab, bringt leere Fässer zum Lager, legt volle auf den Bock und schraubt den Abflußhahn ein. Entleert Kesselwagen mittels Pumpen und Schläuche. Führt Nachweise über verausgabte Stoffe, bedient den Heizofen und die zum Heraufbringen des Öls erforderliche Preßluftanlage und Handölpumpe.

K e n n t n i s s e : Kennt die Waage und Gewichte, die Bedienung der Öl- und Heizanlage, kennt die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die verschiedenen Arten der Werkstoffe.

V e r a n t w o r t u n g : Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Führung der Nachweise, für feuersichere Lagerung der Stoffe, Sauberhaltung der Anlage.

A n m e r k u n g : Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **25** Lohngruppe 4

Reiniger (Feuerbüchse)

T ä t i g k e i t : Reinigt Rohrwände, Heiz- und Rauchrohre, Umkehrenden der Überhitzereinheiten, Seitenwände und Decken der Feuerbüchse und wechselt schadhafte Rostlagen aus. Reinigt den Bodenring des Stehkessels, bohrt vermauerte Kontrollbohrungen der Stehbolzen auf, meldet alle beobachteten Schäden, wie z. B. in den Feuerbuchswänden abgezehrte Köpfe an Stehbolzen und Deckenankern, Ausbeulungen an Feuerbuchswänden dem Meister.

K e n n t n i s s e : Kennt die in den einzelnen Lokbaureihen richtige Lagerung der Roste, die Beschaffenheit der Stehbolzen und Feuerbuchswände sowie das erforderliche Werkzeug.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeit, für richtige Rostlage in den Feuerbüchsen sowie für ordnungsmäßige Behandlung der Werkzeuge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **26** Lohngruppe **3**

Reiniger (Lok)

Tätigkeit: Reinigt Kolben, Schieber, Gehwerk, Achsen, Achsbuchsen und Federn an Lokomotiven. Transportiert diese Teile zur Werkstatt und fördert Material (Bremsklötze und Tragfedern) zum Arbeitsplatz.

Kenntnisse: Kennt die zu putzenden Lokteile und ihre Behandlung sowie die verschiedenen Putzmittel.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, für das Heranschaffen der Lokteile, sparsamen Verbrauch von Material und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **27** Lohngruppe **3**

Reiniger (Lok)

Tätigkeit: Reinigt Lokomotiven im Lokschuppen nach Putzplan. Putzt den Lokkessel mittels einer Spritzvorrichtung. Wischt den Tender sowie das Triebwerk und sonstigen Einrichtungen der Lokomotiven mit Altöl ab.

Kenntnisse: Kennt den Spritzapparat und die zu verwendenden Putzmittel.

Verantwortung: Ist für die pflegliche Behandlung der Geräte und Einrichtungen und sparsamen Verbrauch der Putzmittel verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **28** Lohngruppe **3**

Reiniger (Lok)

Tätigkeit: Schließt den 15 m langen Spritzschlauch an den Feuerlöschstutzen der Lokomotive an. Spritzt dann mit heißem Wasser (70 °) die Außenteile der Lokomotive ab. Reinigt stark verschmutzte Teile mit Spachtel oder Schaber. Trocknet die nassen Lokteile durch Anblasen von Preßluft und spritzt nachdem die getrockneten Teile mit einem Altölgemisch ab und reibt nach.

Kenntnisse: Kennt die Behandlungsvorschriften, die Handhabung der Strahlpumpe, die Werkzeuge und Geräte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeit, für Behandlung der Werkzeuge, Geräte und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.
Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 29 — Lohngruppe 2

Reiniger (Lokschuppen)

Tätigkeit: Reinigt Lokschuppen, Arbeitsgruben und bringt Asche mit Schubkarren oder Handlore auf den Sammelplatz. Entfernt festgetretenen Schmutz mit einer Kratze, bestreut verschmutzte Stellen an den Gleisanlagen im Lokschuppen mit Sand. Bringt Eisenschrott zu den Bansen, reinigt die inneren Gleise von Ascherückständen.
Kenntnisse: Kennt die Art der zu verrichtenden Arbeiten, die anfallenden Schrottarten, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Dienstvorschriften für seine Tätigkeit.
Verantwortung: Ist für Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Lokschuppens und für richtige Sortierung des Schrotts verantwortlich.
Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 30 — Lohngruppe 4

Reiniger (Rohre)

Tätigkeit: Reinigt Heiz- und Rauchrohre an Lokomotiven mit Blasrohr und Blasrohrnadel und Preßluft. Stößt verstopfte Rohre mit einer Rohrnadel auf und reinigt sie von der Feuerbuchsseite aus. Setzt die Rostlage instand durch Auswechseln schadhafter Roste.
Kenntnisse: Kennt die für die Arbeitsausführungen erforderlichen Werkzeuge und Geräte, deren Handhabung und die Bedeutung der Reinigung der Heizrohre im Hinblick auf wirtschaftlichen Brennstoffverbrauch. Kennt die zu behandelnden Lokomotivteile.
Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, ordnungsmäßige Behandlung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.
Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 31 — Lohngruppe 2

Reiniger (Haus und Büros)

Tätigkeit: Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge sowie Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer und Putzlappen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel und ist mit dem Umgang von ätzenden Putzmitteln vertraut.
Verantwortung: Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich, trägt Verantwortung für die anvertrauten Arbeitsmittel.
Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. 32 — Lohngruppe 3

Reiniger (Entseuchung)

Tätigkeit: Spritzt die Güterwagen mit heißem Wasser innen und außen gründlich ab, entfernt noch vorgefundene Überreste mit Kratze oder Schaber und entseucht die Güterwagen durch Ausspritzen mit einer Kreosol-, Schwefelsäure- oder Sodalösung, die vor dem Ausspritzen hergestellt werden muß.
Kenntnisse: Kennt die Entseuchungsvorschriften, die Spritzanlage, die zu mischenden Lösungen.
Verantwortung: Ist für die einwandfreie Arbeitsausführung und die pflegliche Behandlung der anvertrauten Geräte und Werkzeuge verantwortlich.
Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lfd. Nr. 33 — Lohngruppe 3

Reiniger (Güterwagenentseuchung)

Tätigkeit: Fegt die zu entseuchenden Güterwagen besenrein, trägt die Rückstände ab und lagert diese in Dung- oder Abfallgruben. Führt die vorgeschriebenen Umsetzungen seuchenverdächtiger Rückstände aus und verladet diese zur Absendung.
Kenntnisse: Kennt die Entseuchungsvorschriften, die Lagerung und das Umsetzen der Rückstände, die Geräte und Werkzeuge sowie die Unfallverhütungsvorschriften.
Verantwortung: Ist für die sachgemäße Reinigung und Ordnung am Arbeitsplatz verantwortlich.
Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lfd. Nr. 34 — Lohngruppe 3

Schlackenlader

Tätigkeit: Stellt den Schlackenwagen von Hand oder mit Brechstange ladegerecht und verladet mit der Schaufel Ascherückstände. Entladet Kohlen oder sonstige Betriebsstoffe.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsgeräte und die Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Arbeitsausführung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Anlernzeit erforderlich.

Lfd. Nr. 35 — Lohngruppe 5

Schuhmacher

Tätigkeit: Führt Ausbesserungsarbeiten an Arbeits- und Straßenschuhen sowie Stiefeln aus. Verarbeitet Leder, Kunstleder und Gummi.

Kenntnisse: Kennt die Verarbeitung der Werkstoffe und Materialien, die Bedienung der einfachen Schuhbearbeitungsmaschinen und Geräte sowie die Handhabung der Werkzeuge.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Maschinen, sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 36 — Lohngruppe 4

Schweinepfleger (in Betriebsküchen)

Tätigkeit: Pflegt und füttert sachgemäß die ihm zugeteilten Tiere selbständig. Schafft Futtermittel herbei und bereitet sie für die Fütterung zu. Reinigt Stallungen und Futtertröge, desinfiziert sie und streut ein. Sorgt bei Erkrankung erforderlichenfalls für tierärztliche Hilfe. Führt kleinere Reparaturen in Stallungen aus.

Kenntnisse: Kennt die Aufzucht, die Futterzubereitung, die sachgemäße Fütterung, die Erkrankungserscheinungen, die Bestimmungen der Schweinemastverträge, die Desinfektionsmittel und ihre Anwendung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Viehseuchen.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Aufzucht und Pflege der Tiere, Sauberkeit der Stallungen und für die Erfüllung der Schweinemastverträge verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Monate. (Schwere körperliche Arbeit.)

Lfd. Nr. 37 — Lohngruppe 3

Serviererin in Betriebsküchen

Tätigkeit: Richtet den Speiseraum für die Esseneinnahme her, nimmt die Marken von den Essenteilnehmern entgegen, gibt diese an der Essen-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

ausgabe ab und empfängt dafür die Portionen und serviert. Räumt gebrauchtes Geschirr von den Tischen ab und bringt dieses an die hierfür bestimmte Stelle; serviert Getränke.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen im Anrichten und Servieren.

Verantwortung: Ist für saubere und ansprechende Servierung der Speisen und Getränke, zuvorkommende Behandlung der Essenteilnehmer sowie für Sauberkeit und Ordnung in den Speiseräumen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Lfd. Nr. **38** Lohngruppe **3**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Gibt Ersatzstücke und Tauschteile aus. Führt die Lagerbestandskarte, ordnet Ersatzstücke und Tauschteile im Lager ein und versieht sie mit einem Rostschutzmittel. Führt Transport- und Verladearbeiten aus, bedient den Demag-Aufzug und säubert die Lagerräume.

Kenntnisse: Kennt die Bezeichnung der Ersatzstücke und Tauschteile, die Lagervorschriften, die Verlade- und Verpackungsarbeiten, die Bedienung des Demag-Aufzuges.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Lagerung der Ersatzstücke und Tauschteile, für einwandfreie Führung der Lagerbestandskarten, für betriebssichere und ordnungsmäßige Verladung und Verpackung der Versandgüter sowie für die Sauberhaltung der Lagerräume.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **39** Lohngruppe **3**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Entleert Kesselwagen in Tanks oder Fässer. Rollt die Fässer auf Böcke und gibt feste und flüssige Betriebsstoffe aus. Verladet und versendet Fässer. Führt einfache Abgabebücher.

Kenntnisse: Kennt alle in Frage kommenden Stoffe, einschlägige Dienstvorschriften sowie die Einrichtungen der verschiedenen Kesselwagen.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Lagerung der Stoffe und richtige gewichtsmäßige Abgabe sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **40** Lohngruppe **3**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Gibt feste Betriebsstoffe, wie Ätznatron, Chlorkalk usw. aus. Füllt Salzsäure, Schwefelsäure, Natronlauge und Salmiakgeist ab.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Betriebsstoffe und Chemikalien, die zum Verladen geeigneten Gefäße und einschlägigen Dienstvorschriften.
Verantwortung: Ist für die ordnungsmäßige Ausgabe hinsichtlich Sorte und Menge verantwortlich sowie für die Sauberkeit der Anlagen.
Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **41** Lohngruppe **3**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Gibt die angeforderten Stoffe aus. Lagert die eingehenden Stoffe nach Sorten, verpackt die zum Versand kommenden Teile. Unterstützt den Lagermeister beim Hereinholen und Rücksenden von Leihgebinden und hilft bei der Ent- und Beladung von ganzen Ladungen (auch Kohlen) mit.
Kenntnisse: Kennt die Benennungen und den Verwendungszweck der verschiedenen zu lagernden Stoffe und Werkzeuge sowie die einschlägigen Dienstvorschriften.
Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Ausführung seiner Arbeiten sowie für Ordnung und Sauberkeit im Lagerbereich.
Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **42** Lohngruppe **4**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Gibt Werkstoffe, Tausch- und Ersatzstücke, Werkzeuge und Geräte für die Lok- und Wagenausbesserung sowie Betriebsstoffe für den Lok- und Wagenbetriebsdienst aus. Entladet, verladet und lagert Ölfässer, Schamottesteine, Bremsklötze, Heiz- und Rauchrohre, Überhitzereinheiten, Luft- und Speisepumpen, Karbidtrommeln, Sauerstoff-Flaschen und alle sonstigen Werkstoffe, tauscht Schutzkleidung aus und sorgt für Sauberkeit und Ordnung im Stofflager. Ergänzt Lagerbestände. Führt die Lagerkartei.
Kenntnisse: Kennt alle im Lager geführten Stoffe, Werkzeuge und Geräte sowie deren vorschriftsmäßige Lagerung. Kennt die Unfallverhütungsvorschriften, das Bleimerkblatt und die einschlägigen Dienstvorschriften.
Verantwortung: Ist für die vorschriftsmäßige Lagerung aller Stoffe und Geräte verantwortlich.
Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Lfd. Nr. **43** Lohngruppe **4**

Stoffwagenbegleiter

Tätigkeit: Führt als Begleiter mit Stoffwagen zur Heranschaffung von Ersatz- und Tauschstücken, Werkstoffen, Material usw. Hilft beim Be- und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

AI

Entwurf

Entladen des Stoffwagens, stellt Frachtbriefe aus und bezettelt den Stoffwagen nach dem betr. Bestimmungsort. Meldet die Be- und Entladung und sorgt für einen schnellen Umlauf seines Wagens.

Kenntnisse: Ist mit den Ortlichkeiten der einzelnen Dienststellen usw. vertraut. Kennt die zu befördernden Stoffe, Geräte usw., den Geschäftslauf der Verlangzettel, die gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften bezüglich der Abfertigung von Stoffwagen, der Stoff- und Gerätebeschaffung, der Behandlung von Verlangzetteln.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Übernahme, sicheren und schnellen Transport und für vollzählige Übergabe der ihm anvertrauten Güter verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Monaten.

Lfd. Nr. **44** Lohngruppe **3**

Verkäuferin in Kantinen

Tätigkeit: Verkauft die gelieferten Waren, Genußmittel und Getränke zu den vorgeschriebenen Preisen. Rechnet die Einnahmen mit dem Rechnungsführer bzw. Küchenleiter ab, stellt den voraussichtlichen Bedarf je nach der Jahreszeit fest. Lagert die angelieferten Waren sachgemäß und prüft die Warenbestände bei der Inventur.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Warensorten und deren Preise, die Bestimmungen über Falschgeld und einfache Rechnungslegung.

Verantwortung: Ist für Sicherung und sachgemäße Aufbewahrung der vereinnahmten Gelder, für ordnungsgemäße Lagerung der Waren, für Fehlbeträge und Fehlbestände sowie für Ordnung und Sauberkeit des Verkaufsstandes verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Monate oder Probearbeit.

Lfd. Nr. **45** Lohngruppe **4**

Wärter für Auswaschanlage

Tätigkeit: Stellt selbständig fest, ob Lok entfeuert, der vorgeschriebene Dampfdruck und Kesselstand vorhanden ist, schließt Lok an Auswaschanlage an, läßt Wasser und Dampf nach Bedienungsvorschrift mit Schlauch von Lok über die Gegenstromvorwärmer in die Sammelbehälter der Auswaschanlage ab. Pumpt das gereinigte Wasser mit einer Elektropumpe in die Speisewasserbehälter. Wartet und bedient drei Kreiselpumpen von 12, 11 und 8 PS, sowie 2 Wasserbehälter von je 50 cbm und 2 Gegenstromvorwärmer. Beobachtet die Wärmemesser für die Frischwasservorwärmung und reguliert durch Drosselventile die erforderliche Vorwärmung 60° C.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Anlage und deren Regulierung zur Erlangung der nötigen Wärmegrade des Wassers und sämtliche Auswascharbeiten.

Verantwortung: Ist für die Wartung der Motoren, Kreiselpumpen, Sauberkeit der Anlage, für die Dichtheit und Einstellung der Ablaßhähne und für die Wirtschaftlichkeit der Anlage verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate, oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **46** Lohngruppe **3**

Wärter (Drehscheibe)

Tätigkeit: Bedient die Drehscheibe und gibt hörbare und sichtbare Signale zum Befahren derselben an das Lokpersonal, meldet durch Fernsprecher die Lokomotiven dem Übergabe-Stellwerk des Bfs an, öffnet und schließt Lokschuppentore zur Abstellung von Lokomotiven, wartet die Drehscheibe, ihre Verriegelung, die Signalkörper, den Motor und die Spilleinrichtung. Leitet die Lok von der Drehscheibe unter den Rauchfang.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Einrichtung der Drehscheibe, die Rangiersignale, die Gleisanlagen des Werkgeländes.

Verantwortung: Ist für den betriebsfähigen Zustand der Drehscheibe, für ihre Wartung und für das richtige Abstellen der Lokomotiven sowie für Sauberkeit der Drehscheibe verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **47** Lohngruppe **4**

Wärter (Greiferkran)

Tätigkeit: Entladet Kohlenwagen mittels Greifertasche in die Hochbehälter. Schaufelt Kohlenreste an der Bekohlungsanlage in die Greifertasche des Kranes. Bedient die Waage vom Hochbehälter, gibt Wiegekarten an Lok ab und bucht die ausgegebene Kohle. Mischt die verschiedenen Kohlensorten im Hochbehälter. Gibt Braun- und Steinkohle in vorgeschriebenem Verhältnis an Lok ab. Führt Aufschreibungen in das Hilfsausgangsbuch an Hand der Kohlenschecks.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Behandlung der Waage, die Hochbehälter-Verrechnung der ausgegebenenen Brennstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für schnelle Abfertigung der Lokomotiven an der Bekohlungsanlage und für Ordnung und Sauerkeit an der Bekohlungsanlage.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

AI

Entwurf

Lfd. Nr. **48** Lohngruppe **5**

Wärter (Greiferkran — Dampf)

Tätigkeit: Fördert mit einem Greiferkran (Dampf) Kohle von Wagen oder Lager in die Hochbehälter der Bekohlungsanlage. Mischt die Kohle in den Hochbehältern nach Anweisung. Verwiegt die Brennstoffe und gibt sie vom Hochbehälter an die Lokomotiven ab. Bedient die Schüttvorrichtung. Führt die Hilfsausgangsbücher nach den verausgabten Kohlenschecks. Pflegt und bedient den Kessel, die Dampfmaschine und das Triebwerk des Dampfgreifers sowie die Hochbehälteranlage.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise des Greifers sowie der Bekohlungsanlage Ist als Heizer geprüft und kennt die Dampfkesselvorschriften.

Verantwortung: Ist für den flüssigen Betriebsablauf an der Bekohlungsanlage und für Sauberkeit an der Bekohlungsanlage verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **49** Lohngruppe **5**

Wärter für Hilfszug und Gerätewagen

Tätigkeit: Wartet sämtliche Einrichtungen des Gerätewagens, hält den Gerätewagen in ordentlichen und sauberen Zustand. Füllt Fehlbestände bei Verschleiß auf, z. B. Medikamente, Lebensmittel, Schutzkleidung, Werk- und Betriebsstoffe, Eingleisungshölzer und Platten. Prüft die vorhandenen Notstromaggregate, transport. Fernsprecher, hydr. Hebezeuge und Pumpen und Geräte auf Einsatzfähigkeit. Setzt maschinelle Einrichtungen des Gerätewagens und alle unbrauchbaren Werkzeuge instand.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen des Gerätewagens, des Hilfszuges und kann das Notstromaggregat bedienen. Kennt die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für den gebrauchsfähigen Zustand der Hilfszugeinrichtungen, die Vollständigkeit der Geräte und Sauberkeit sowie Ordnung im Hilfszug verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **50** Lohngruppe **3**

Wärter für Kompressor

Tätigkeit: Bedient die Kompressorenanlage, reinigt den Kompressor und sonstige Maschinen, meldet auftretende Schäden an der Kompressoranlage, gibt den Lokpersonalen in den Wechselschichten Öl und führt die Eintragungen durch.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Vorschriften über die Bedienung der Kompressorenanlagen, die richtige Eintragung in den Hilfsausgangsbüchern und die Gewichte und Waagen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Kompressorenanlage, für gleichmäßigen Druck in den Luftleitungen sowie für Sauberkeit der gesamten Anlage.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **51** Lohngruppe **3**

Wärter für Schiebebühnen

Tätigkeit: Bedient und wartet selbständig die Schiebebühne und das Spill derselben. Gibt hörbare und sichtbare Signale zum Befahren der Schiebebühne an den Lokführer. Beobachtet das Auffahren der Lok aus Schiebebühnenmitte. Gibt Haltsignale an den Lokführer. Befördert unter Dampf stehende Lokomotiven zum Ausfahrgleis des Lokschuppens oder vom Einfahrgleis des Lokschuppens zum Standgleis der Lok. Zieht kalte Lokomotiven und Wagen mittels Spillvorrichtung auf die Schiebebühne, sichert die Fahrzeuge gegen Ablauf und befördert sie auf die angewiesenen Abstellstände.

Kenntnisse: Kennt die Bauart und Funktion der Schiebebühne und der Spillvorrichtung, die Rangiersignale und die Gleisanlage des Lokschuppens. Kennt die einschlägigen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für profilfreie Auffahrt sämtlicher Fahrzeuge auf die Schiebebühne, für den unfallsicheren An- und Abtransport der Fahrzeuge auf der Schiebebühne und für profilfreie Durchfahrt aller Fahrzeuge durch die Schuppentore.

Anmerkung: Anlernzeit 6 Wochen.

Lfd. Nr. **52** Lohngruppe **3**

Wärter (Wasserturm)

Tätigkeit: Prüft den Wasserstand im Brunnen und in den Staubecken. Schmiert Motore und Pumpen der Wasserstation und überwacht sie während des Betriebes. Wartet den Wasserturm und die Reservepumpen. Bedient während der Heizperiode die Kesselanlage (Niederdruck) für Raumheizung.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen der Pumpstation, die Bedienung der vorhandenen Maschinen, die Dienstanweisungen über Bahnwasserwerke (Bawa) für seinen Arbeitsbereich.

Verantwortung: Ist für die Wartung der Pumpstation, die Ausnutzung der Maschinen und für die Bereitstellung des notwendigen Betriebswassers verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **53** Lohngruppe **4**

Wärter für Wasserenthärtungsanlage

Tätigkeit: Füllt die Anrichtebehälter mit Kalk, Baryt und Soda. Stellt nach Anweisung die Zusatzlauge her, die zur Enthärtung des Wassers erforderlich ist. Fördert das hierzu benötigte Material heran. Pumpt die Lauge mit Kreiselpumpe zu den Kippvorrichtungen. Bedient die Mengeneinstellung der Kipper. Überwacht den Wasserzulauf von der Uta-Pumpe zu den Wassertürmen. Reinigt die Kiesfilter täglich mit Preßluft nach dem Schließen der Absperrschieber. Reinigt die Laugehochbehälter, schraubt die Mischdüsen aus und reinigt die Reaktoren. Pumpt den Inhalt der Schlammbehälter um. Reinigt alle vorhandenen Aggregate. Bedient und wartet die Kreiselpumpen.

Kenntnisse: Kennt die Wasserenthärtungsanlage, die Behandlungs- und Bedienungsvorschriften für die Anlage, die Wirkung der Wasserenthärtungsmittel, die erforderlichen Werkstoffe und das Werkzeug.

Verantwortung: Ist für das einwandfreie Arbeiten der Anlage sowie für die Sauberkeit derselben verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **54** Lohngruppe **5**

Wärter für Wasserenthärtungsanlage

Tätigkeit: Füllt die Anrichtebehälter mit Kalk, Baryt und Soda an Hand von Richtwerttabellen. Stellt die Zusatzlauge her, die zur Enthärtung des Wassers erforderlich ist. Fördert das hierzu benötigte Material heran. Pumpt die Lauge mit Kreiselpumpen zu den Kippvorrichtungen. Bedient die Mengeneinstellung der Kipper. Überwacht den Wasserzulauf von der Uta-Pumpe zu den Wassertürmen. Reinigt die Kiesfilter täglich mit Preßluft nach dem Schließen der Absperrschieber. Reinigt die Laugehochbehälter, schraubt die Mischdüsen aus und reinigt die Reaktoren. Pumpt den Inhalt der Schlammpumpen um. Reinigt alle vorhandenen Aggregate. Bedient und wartet die Kreiselpumpen und stellt die Härtegrade des Speisewassers selbständig fest.

Kenntnisse: Kennt die Wasserenthärtungsanlage und Bedienungsvorschrift der Anlage, die Wirkung der Wasserenthärtungsmittel, die erforderlichen Werkstoffe und die Werkzeuge. Ist in der chemischen Versuchsanstalt Kirchmöser ausgebildet.

Verantwortung: Ist für das einwandfreie Arbeiten der Gesamtanlage und für die Erzeugung eines gütemäßigen brauchbaren Kesselspeisewassers sowie für die Sauberkeit der Anlagen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate und Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **55**

Lohngruppe **2**

Wärter für Übernachtung

Tätigkeit: Reinigt die Hausfluren, Treppen und Übernachtungsräume (Kehren, Aufwischen, Ölen, Staubwischen, Fensterputzen, Klopfen von Decken und Matratzen). Reinigt das Außengelände, sprengt und streut je nach Jahreszeit, ladet Brennmaterial ab und schafft es in den Keller, zerkleinert Brennholz, bedient die Heizungsanlage für Raum- und Badeheizung, hält die Baderäume sauber, weist die Zimmer an (bei Unregelmäßigkeiten nach eigener Überlegung), weckt die Personale nach Plan.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Heizungsanlage und die Zeiten des Zu- und Abganges der Personale sowie die Stärke.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Übernachtungsgebäude sowie für pünktliches Wecken der Personale.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Lfd. Nr. **56**

Lohngruppe **3**

Werkzeugausgeber

Tätigkeit: Gibt Werkzeuge und Geräte aus, nimmt diese nach Gebrauch wieder in Empfang und ordnet sie an ihren zuständigen Plätzen ein. Sondert beschädigte Werkzeuge und Geräte zur Ausbesserung aus. Verausgabt Werk- und Betriebsstoffe und führt hierüber den Nachweis. Prüft Geräte vor Ausgabe auf gebrauchsfähigen und betriebssicheren Zustand.

Kenntnisse: Kennt sämtliche für die Lokunterhaltung nötigen Werkzeuge, Geräte, Stoffe und Meßinstrumente. Kann die verschiedenen Gewindearten unterscheiden. Kennt die Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Vollzähligkeit und sauberen Zustand der Werkzeuge und Geräte, trägt Verantwortung für gewissenhafte Führung der Nachweise über Werk- und Betriebsstoffe sowie für Ordnung und Sauberkeit in der Werkzeugausgabe.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

B = Ölgaserzeugung

Lfd. Nr. **57**

Lohngruppe **4**

Betriebsarbeiter (Teerpumpe)

Tätigkeit: Bedient die Teerpumpe, führt das Reinigen der Teervorlagen und der Teergruben aus. Füllt die Gas- und Teerwagen.

Kenntnisse: Kennt die Beschaffenheit und Bedienung der Anlagen, die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Behandlung der Teer- und Gaswagen, für ihre richtige Abdichtung, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 58 Lohngruppe 3

Förderarbeiter

Tätigkeit: Führt alle anfallenden Transportarbeiten für die Ölgaserzeugungsanlage aus, ladet Kohle und schafft sie zum Kessel. Transportiert Schamottesteine, verladet Reinigungsmasse, z. B. Raseneisenstein und alle Abfallprodukte. Baut Generatorsteine aus, säubert die Teervorlagen und räumt die Reiniger aus.

Kenntnisse: Kennt die Anlage und ihre Einrichtung, die Werkstoffe und Geräte, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Sicherheitsvorschrift.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, für schonende Behandlung der Geräte und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen.

Lfd. Nr. 59 Lohngruppe 4

Maschinist für Ölgasbereitung

Tätigkeit: Bedient die Generatoren für die Herstellung des Ölgases. Prüft täglich die Windschieber auf Dichtheit. Überwacht Anzeige- und Registrierapprate. Baut Reiniger sowie Kühler ein und aus. Hilft beim Ausbauen und Ausmauern der Vorkammer und des Generators.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Generators und die Funktion der Ölgaserzeugungsanlage, die Heizbestimmungen des Ölgases, die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Bedienung der Anlage, für sorgsame Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich. Trägt mit Verantwortung für den vorgeschriebenen Heizwert des erzeugten Gases und für die Erzeugung des anfallenden Ölgasteers.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung, jedoch Anlernzeit bis 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **60** Lohngruppe **5**

Maschinist für Ölgasbereitung

Tätigkeit: Überwacht die gesamte Ölgaserzeugungsanlage, überprüft den Heizwert des erzeugten Gases mit Unionheizwertschreiber und Junkers Kaloriometer, überwacht die Kompressoren, die Sauger, die Filter, die Teerscheideglocke, die Gaskühler sowie sämtliche Anzeige- und Registrierapparate. Führt kleinere Reparaturen während des Betriebes selbständig aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der gesamten Ölgaserzeugungsanlage. Kennt die Heizbestimmungen des Ölgases, die Maschinen, Werkzeuge und Geräte, sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Bedienung der Anlage, für den vorgeschriebenen Heizwert des erzeugten Gases und für die Erzeugung des anfallenden Ölgasteers, sowie für pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **61** Lohngruppe **4**

Heizer (Ölgasbereitung)

Tätigkeit: Bedient den Dampfkessel der Pintsch-Ölgasanlage, führt kleinere Reparaturen, wie Verpacken von Stoffbuchsen, Einziehen von Dichtungen aus, bedient die Teerpumpe, hilft beim Aus- und Einbauen der Reiniger und Generatoren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften für die Kesselanlage, die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Behandlung der Dampfkesselanlage, für sparsamen Verbrauch der Materialien und für Sauberkeit der Anlagen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **62** Lohngruppe **6**

Schlosser (Ölgaserzeugung)

Tätigkeit: Führt alle in der Ölgasanstalt anfallenden Reparaturarbeiten selbständig aus. Nimmt Generalüberholungen an Generatoren, Pumpen und allen anderen Aggregaten vor, verlegt Rohre, arbeitet Ventile und Absperrschieber auf. Fertigt Ersatzteile für verschiedene Zwecke nach Skizze und Zeichnung an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der gesamten Anlage und ist in der Lage, alle während des Betriebes auftretenden Störungen sofort zu beseitigen. Kennt alle Materialien, die für die Ausbesserung der Werksanlagen in Frage kommen, sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für sparsamen Materialverbrauch und Sauberkeit in den Anlagen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie zusätzliche Spezialausbildung oder umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

C = Progangasfüller

Lfd. Nr. **63**

Lohngruppe **3**

Propangasfüller

Tätigkeit: Füllt Propangasflaschen nach Gewicht, bringt Dichtungen und Verschlußkappen an, bringt Beklebezettel an, verladet gefüllte Flaschen in Waggons. Entladet leere Flaschen aus Waggon, bringt sie zum Arbeitsplatz. Bedient die Gas- und Flüssigkeitspumpe. Stellt Waggons laderecht. Fertigt Frachtbriefe aus und bezettelt Waggons.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Gas- und Flüssigkeitspumpe, kennt die Bestimmungen über die Ausfertigung von Frachtbriefen und Bezettelung für Waggons. Kennt die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Füllen der Propangasflaschen, für vorschriftsmäßige Ausfertigung der Frachtbriefe und Bezettelung der Waggons sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen.

D = Kohlenstaub

Lfd. Nr. **64**

Lohngruppe **4**

Arbeiter (Kohlenstaubanlage)

Tätigkeit: Fördert Kohlenstaub mittels Preßluft im Sammelbehälter und Tender. Gibt Kohlenstaub nach Gewicht an Lokomotiven ab. Trägt abgegebenen Kohlenstaub in Hilfsausgabebücher ein. Überwacht sämtliche Rohrleitungen auf Dichtheit. Beobachtet Verstopfungen und Erwärmungen in der gesamten Anlage. Wartet den Kompressor, beobachtet die Meßinstrumente

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften und Betriebsanweisung für die Kohlenstaubanlage.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für Ausführung der Arbeit, für pflegliche Behandlung der Anlage, für sparsamsten Materialverbrauch sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **65** Lohngruppe **5**

Schlosser (Kohlenstaubanlage)

Tätigkeit: Führt alle Schlosserarbeiten an der Kohlenstaubanlage nach Anweisung aus. Beseitigt Störungen an den Armaturen, an der Kohlenmühle und am Kompressor. Dichtet Flansche und Rohrleitungen, bessert Rohrleitungen aus. Baut schadhafte Ventile aus, arbeitet sie auf, baut aufgearbeitete Ventile ein, wechselt Siebe aus.

Kenntnisse: Kennt die Kohlenstaubanlage und ihre Arbeitsweise, kennt die erforderlichen Werkstoffe, Werkzeuge und Geräte sowie die Betriebsanweisung und Bedienungsvorschrift.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sparsamsten Materialverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

E = Pumpen- und Wasserdruckwerk

Lfd. Nr. **66** Lohngruppe **6**

Schlosser (Pumpen- und Wasserdruckwerk)

Tätigkeit: Untersucht Dampfpumpen, Kolben und Ventile, baut schadhafte aus, arbeitet sie auf und baut sie ein, erneuert Kolbenringe, paßt Liderungen auf, arbeitet Kreuzköpfe, Kurbeln, Schwungradlager und Zapfen nach. Prüft Regulierstеuerungen auf toten Gang. Stellt Tourenzähler ein. Prüft Wasserdruckgehäuse und Rückschlagventile auf Durchlässigkeit, reguliert und bearbeitet sie. Beteiligt sich beim Regulieren der Dampfpumpen an Hand von Diagrammen.

Kenntnisse: Kennt die Wasserdruckanlage sowie sämtliche Maschinen und ihre Funktionen, kennt die erforderlichen Werkstoffe und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für wirtschaftliches Arbeiten der Dampfpumpen und einwandfreie Funktion aller Apparate, für sparsamen Verbrauch von Werk- und Betriebsstoffen sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

AI

Entwurf

Lfd. Nr. **67**

Lohngruppe **5**

Wärter für Pumpen (Wasserdruckwerk)

Tätigkeit: Bedient, heizt und entschlackt 2 liegende Hochdruckkessel. Prüft den Wasserstand und wechselt Wasserstandsgläser aus. Wartet die Dampfpumpen, reguliert den Wasserzulauf, reguliert das Luftpolster im Windkessel. Beobachtet Wasserstandsformanzeiger vom Wasserturm, pumpt Wasser zum Wasserturm. Lidert Stopfbüchsen, zieht Exzenterlager nach, stellt Ölpresse ein, reinigt Leitungen. Kennt die Kesselanlage, die Dampfpumpen sowie die Saug- und Druckleitungen. Kennt die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften. Ist als Heizer und Maschinist geprüft.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Bedienung der Hochdruckkessel und der Dampfpumpen, für sparsamsten Brennstoff- und Ölverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

A II

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Bw - Bahnbetriebswerk**
A II Werkstättenteil

Lfd. Nr. **68** Lohngruppe **3**

Bohrer an Vertikalbohrmaschine

Tätigkeit: Bohrt nach Anriß oder Angabe auf Vertikalbohrmaschine mit Spiralbohrer Löcher aller Abmessungen in Werkstücke aus Stahl, Gußeisen oder Buntmetall, z. B. Bremsklötze, Kreuzkopf- und Achslagergleitplatten, Splintlöcher. Fräst mit einfachen Kopf- oder Messerfräsern in eingespannte Werkstücke Ölnuten in Achs- und Stangenlager nach Anriß oder Angabe.

Kenntnisse: Kennt die Vertikalbohrmaschine, die Werkzeuge und Geräte, ist mit den Bearbeitungseigenschaften der zu bearbeitenden Werkstoffe vertraut. Kennt das Bleimerkblatt und die einschlägigen Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Arbeit, für pflegliche Behandlung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **69** Lohngruppe **3**

Dreher (Automaten)

Tätigkeit: Führt die Bearbeitung von Werkstoffen mittlerer Schwierigkeiten, wie Bolzen, Schrauben usw., an eingerichteter Maschine durch. Bedient nach Anleitung die Maschinen, schafft rechtzeitig Material heran und achtet auf Kühlung und Abnutzung der Werkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Schalteinrichtungen der Maschinen, ihre Bedienung, die Wirkung der Kühl- und Schmierflüssigkeiten, die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für die Maßhaltigkeit und Güte der Teile, für pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **70** Lohngruppe **5**

Dreher (Lok)

Tätigkeit: Dreht Stangenlager, Kreuzkopf, Gelenk-, Steuerungs-, Gestängebolzen und Buchsen aller Art, Ventilkegel, Gehäuse, Linsen, Schrau-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

ben, Muttern und Unterlegscheiben nach Maßangabe. Dreht Federstützen, Bremsspindeln und Stellkeilschrauben nach. Schleift die benötigten Drehstähle.

Kenntnisse: Kennt die Funktionen und Bedienung der Drehbank. Ist auf Grund der Materialkenntnisse in der Lage, die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten anzuwenden. Kennt die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für die ordnungsmäßige Behandlung der Drehbank, Werkzeuge, Geräte sowie wirtschaftliche Ausnutzung des Materials und für die Maßhaltigkeit der zu bearbeitenden Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **71** Lohngruppe **5**

Dreher (Lok)

Tätigkeit: Dreht selbständig alle einfachen Werkstücke, die in der Lokausbesserung anfallen. Bearbeitet einfache, leicht zu spannende Werkstücke außen und innen. Schneidet alle Arten von Innen- und Außengewinde. Schleift selbständig benötigte Zerspanungswerkzeuge. Bearbeitet Lager auf Horizontalbohrwerk. Hobelt alle Lokteile auf Kurzhobler.

Kenntnisse: Kennt die Zerspanungseigenschaften der Werkstoffe, die Anschleifwinkel der Zerspanungswerkzeuge, die Handhabung der erforderlichen Meßwerkzeuge, die Funktionen der Drehbank, des Horizontalbohrwerkes und der Hobelmaschine. Kennt die Schaltmöglichkeiten und das Bleimerkblatt. Kann die Tabellen für Wechselrad und Konusberechnung lesen, kennt die bei der Zerspanung auftretenden Kräfte, um die höchstzulässige Belastung von Drehbank und Motor nicht zu überschreiten. Kann einfache Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die geforderte Güte aller bearbeiteten Werkstücke, sowie für wirtschaftliche Ausnutzung des Materials, der Werkzeuge, Maschinen und ihrer pfleglichen Behandlung.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **72** Lohngruppe **6**

Dreher (Lok)

Tätigkeit: Führt alle in der Lokausbesserung vorkommenden Dreharbeiten, insbesondere an schwierig zu spannenden und verspannungsempfindlichen Lokteilen selbständig aus, z. B. Drehen von Achs- und Stangenlager in der Planscheibe. Dreht Schieberstangen, Ventilgehäuse, Reglergehäuse, Buchsen, Druck- und Saugventilspindeln nach. Fertigt Kolbenringe und Stehbolzen für Feuerbuchswände und Decken an. Schneidet ein- und mehrgängiges Innen- und Außengewinde aller Art und fertigt Gewindeschneidbohrer und Schneidmuttern nach Zeichnungen an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Funktionen und Bedienung der Drehbank, die Werkzeuge und Geräte und ist auf Grund von Materialkenntnissen in der Lage, die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten anzuwenden.

Verantwortung: Ist für die sorgfältige Behandlung der Drehbank, Werkzeuge, Geräte und Meßgeräte sowie für die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials und für Maßhaltigkeit der bearbeiteten Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **73** Lohngruppe **4**

Dreher (Radsatz)

Tätigkeit: Spannt mittels Kran die Achsen in die Radsatzbank. Dreht Radsätze nach, prägepoliert nachgedrehte Achsschenkel an Lok, Treib- und Laufradsätzen. Unterhält die Radsatzdrehbank und die Prägepoliermaschine. Arbeitet nach Lehren in bestimmten Toleranzen. Dreht die Hohlkehlen beim Achsschenkel mit Handstahl frei nach.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Achsschenkeldrehbank, der Prägepolier- und Radsatzdrehbank, die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für einwandfreie Arbeitsausführung sowie für die Wartung und pflegliche Behandlung der anvertrauten Maschinen und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **74** Lohngruppe **5**

Elektriker (Lok)

Tätigkeit: Prüft die gesamte elektrische Beleuchtungsanlage an Betriebslokomotiven auf vorgeschriebene Spannung und Schluß. Sucht und beseitigt Störungen in der Leitung, an Schaltern, Abzweigdosen und Fassungen. Führt Fristuntersuchungen am Turbo-Generator durch, wechselt Turbos aus und beseitigt Störungen am elektrischen und am Dampfteil. Bessert Leitungen, Kabel, Schaltkästen, Stecker, Dosen, Loklaternen und Führerhausbeleuchtungen aus. Fertigt einfache Schaltskizzen an.

Kenntnisse: Kennt die gesamten Beleuchtungsanlagen und Einrichtungen der Lokomotiven, die Funktion des Turbo-Generators, die Grundsätze der Elektrotechnik und die Handhabung der elektrischen Meßgeräte. Kann Schaltzeichnungn lesen und kennt die VDE-Vorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die einwandfreie Funktion der elektrischen Beleuchtungsanlage, pfleglichte Behandlung der elektrischen Meßgeräte und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **75.** Lohngruppe **6**

Elektriker (Lok)

Tätigkeit: Verlegt elektrische Leitungen an Lok, bessert schadhafte Turbo-Generatoren aus, prüft Stromleitungen und Turbo-Generatoren. Schließt Turbo-Generatoren an und untersucht Schaltkästen. Beseitigt Schäden an elektrischen Geräten aller Art. Überprüft die Leitungen auf Unfallsicherheit und stellt Elektroteile her. Fertigt selbst Schaltskizzen an und arbeitet danach. Berichtigt Leitungsquerschnitte, ermittelt den Spannungsabfall, unterhält das Notstromaggregat, beseitigt Schäden an Batterien, führt Batterieschaltungen durch.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Turbo-Generatoren, der Gleich- und Wechselstrommaschinen und die erforderlichen Werkzeuge. Besitzt elektrotechnische Fachkenntnisse im Leitungsbau, kann Zeichnungen lesen und kennt die VDE-Vorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sorgfältige Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, für das einwandfreie Arbeiten der elektrischen Anlagen und Geräte und sparsamsten Verbrauch des Materials.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **76** Lohngruppe **4**

Gießer

Tätigkeit: Reinigt Lokomotivlager, schmilzt diese in der Schmelzkammer des Gießofens aus. Prüft Lagerschalen auf Risse, verzinnt Lagerschalen und gießt sie mit Lagermetall aus. Gießt Altmetall in Barren. Rechnet Lager und Altmetall mit Lagerverwaltung ab. Gießt Bleihämmer und Lukendichtringe.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung des Gießofens. Versteht mit einfachen Meßwerkzeugen umzugehen. Besitzt die notwendigen Erfahrungen im Lagerausgießen. Kennt das Bleimerkblatt und die Gießvorschrift.

Verantwortung: Ist für einwandfreien Guß, für sparsamsten Materialverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **77** Lohngruppe **4**

Gießer

Tätigkeit: Reinigt Lokomotivlager, schmilzt diese in der Schmelzkammer des Gießofens aus. Prüft Lagerschalen auf Risse, verzinnt Lagerschalen und gießt sie mit Lagermetall aus. Gießt Altmetall in Barren. Rechnet Lagermetall und Altmetall mit Lagerverwaltung ab. Führt Zuschlägerarbeiten aus. Unterhält das Schmiedefeuer und wartet den Lufthammer.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung des Gießofens und versteht mit den erforderlichen Meßwerkzeugen umzugehen. Kennt die Arbeitsweise des Lufthammers sowie die erforderlichen Werkzeuge und Geräte. Kennt das Bleimerkblatt und die Gießervorschrift.

Verantwortung: Ist für einwandfreien Guß, für sparsamsten Materialverbrauch, für die Wartung des Gießofens, des Lufthammers und des Schmiedefeuers, für pflegliche Behandlung aller Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **78** Lohngruppe **4**

Hobler

Tätigkeit: Bearbeitet auf der Tischhobelmaschine Lokomotivteile, wie: Stangen, Bolzen, Schraubenköpfe, Lager usw. Hobelt geschweißte Maschinenteile und Teile von maschinellen Anlagen und Werkzeugmaschinen nach. Fertigt nach Anriß oder Muster neue Lokomotivteile und Teile der maschinellen Anlagen und Werkzeugmaschinen an.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Hobelmaschinen, der Werkzeuge und die Handhabung der Meßwerkzeuge.

Verantwortung: Trägt die Verantwortung für die Behandlung und Wartung der Hobelmaschinen, der Werkzeuge, Meßwerkzeuge und ordnungsgemäße Arbeitsausführung. Ist verantwortlich für sparsamen Materialverbrauch sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung oder Facharbeiterprüfung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **79** Lohngruppe **5**

Kesselschmied

Tätigkeit: Arbeitet am Lokomotivkessel, Aschkasten, in der Rauchkammer und an den Überhitzereinheiten. Wechselt Stehbolzen aus, baut

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rohre aus und ein, walzt, bördelt und verstemmt Rauch- und Heizrohre, dichtet Lukenfutter und Kesselnähte. Baut Überhitzerrohre aus und ein, beseitigt Schäden am Aschkasten und an den Aschkastenklappen. Wechselt Schmelzpfropfen nach Vorschrift.

Kenntnisse: Kennt die zu bearbeitenden Einrichtungen der Lokomotiven, die Eigenschaften des Lokomotivkessels und die Preßluftwerkzeuge. Kennt das Verhalten der Stahlsorten und Metalle bei der Bearbeitung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung sparsamsten Materialverbrauchs und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **80** Lohngruppe **6**

Kesselschmied

Tätigkeit: Untersucht bei Wasserdruckprobe der Lok Feuerbuchse, Rauchkammerrohrwand, Lang- und Stehkessel auf Undichtheiten. Füllt Meßlisten für Rohraufarbeitung aus. Führt selbständig Dichtarbeiten in der Feuerbuchse sowie am Steh- und Langkessel aus. Arbeitet Flicken nach Anweisung zu. Arbeitet Dichtflächen an Dampfsammelkästen nach. Bearbeitet Heiz- und Rauchrohre im Schmiedefeuer, fertigt Nietverbände an.

Kenntnisse: Kennt die am häufigsten vorkommenden Kesselschmiedearbeiten am Lokkessel. Kennt die wichtigsten Eigenschaften des Kupfers. Kann einfache Zeichnungen lesen. Kennt die Handhabung der Kesselschmiedewerkzeuge und Geräte sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kesselvorschrift.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, Pflege der Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Lfd. Nr. **81** Lohngruppe **5**

Klempner

Tätigkeit: Bessert Schwimmerblasen aus, fertigt neue und reißt die dafür benötigte Fläche an. Repariert Führerhausdächer und Dachrinnen, fertigt Verkleidungskappen für Waschluken an. Führt Klempnerarbeiten an Lokgeräten (Kannen und Geräten), Löt- und Dichtarbeiten an den Leitungen und Einrichtungen der sanitären Anlagen aus. Arbeitet Signallampen, Karbidlampen und Weichenlampeneinsätze auf. Fertigt einfache Skizzen und arbeitet nach Zeichnung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Flächen-, Mantel- und Körperberechnung, die Eigenschaften der verwendeten Metalle bei der Bearbeitung. Kennt die Werkzeuge und Geräte, kann Zeichnungen lesen und kennt das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für sparsamste Verwendung des Materials und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **82** Lohngruppe **6**

Kupferschmied

Tätigkeit: Fertigt selbständig neue Rohre für Dampf-, Wasser-, Luft- und Ölleitungen an. Bessert Rohre aus, lötet Buntbüchsen, Flansche und Rohrkupplungen mit Gasflamme. Biegt, richtet und schuht Rohre an, bördelt Rohre und führt einfache Treibarbeiten an Paß- und Bekleidungsblechen aus. Stellt einfache Verbindungs- und Auftragsschweißungen an Lokteilen aus Buntmetall und Stahl her. Führt Schneid- und Brennarbeiten mit Gasgerät aus.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften von Stahl und Kupfer beim Biegen, Bördeln, Treiben, Löten und Schweißen. Kennt die hierfür benötigten Werkzeuge und hat ausreichende Kenntnisse über Mantel- und Flächenberechnung. Kennt das Gasschweißgerät, dessen Armaturen, die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Arbeit, für wirtschaftliche Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe, für pflegliche Behandlung der zu benutzenden Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **83** Lohngruppe **4**

Maler

Tätigkeit: Streicht Wagen, grundiert und lackiert mit Farbspritzpistole, entfettet, spachtelt und schleift Flächen. Beschriftet mit Schablone. Rührt Farben nach Anweisung an.

Kenntnisse: Kennt die Farbenzusammenstellung, das Werkzeug für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ausgeführte Arbeit, die Aufbewahrung der benutzten Farben und für sparsamen Verbrauch von Materialien.

Anmerkung: Keine Berufs- und Facharbeiterprüfung, jedoch Anlernzeit mindestens 12 Monate, oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **84** Lohngruppe **5**

Maler

Tätigkeit: Führt vorgeschriebene Beschriftungen ohne Schablonen an Lok, Tender und Tafeln aus. Fertigt Dekorations- und Malerarbeiten in Räumen und Fluren, Wetterschutzanstriche an Fenstern, Türen und Toren an. Stellt Schablonen, Embleme und einfache Bilder sowie Transparente aus verschiedenen Anlässen her. Rührt selbständig Farben an.

Kenntnisse: Kennt alle vorkommenden Malerarbeiten, Schriftarten, die Eigenschaften der Öl- und Leimfarben, ihre Mischwirkungen, das erforderliche Werkzeug und das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeiten, für fachmännische und feuersichere Verwahrung der Farben und Lacke sowie sparsamste Verwendung derselben.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **85** Lohngruppe **2**

Säger (Bügelsäge)

Tätigkeit: Sägt alle Arten von Profilen aus Stahl und anderen Werkstoffen. Stellt Anschlag für jeweilige Länge ein und wartet die Säge.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Bügelsäge, kennt die einfachsten Meßwerkzeuge und die einschlägigen Dienstvorschriften für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Arbeitsausführung sowie für die pflegliche Behandlung der Säge und Werkzeuge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **86** Lohngruppe **4**

Schlosser (allgemein)

Tätigkeit: Baut Verkleidungsbleche, einfache Rohrleitungen ab und an. Wechselt Bremsklötze aus, macht Bremsspindeln, Schrauben und Muttern gangbar. Führt Bohr- und Gewindeschneidarbeiten durch und buchst Bremsgestänge aus. Arbeitet unter Anleitung mit bei der Kolben-, Schieber- und Bremsuntersuchung, beim Ab- und Anbau von Treib- und Kuppelstangen sowie beim Aus- und Einbau von Achsen. Baut Rauch-, Heiz-, Überhitzer- und Sandrohre unter Anleitung aus.

Kenntnisse: Kennt teilweise den Aufbau und die Einrichtung der Lok, die Anwendung und Bedienung der für seine Arbeiten erforderlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen, besitzt einfache Materialkenntnisse und ist mit der Behandlung und Handhabung einfacher Meßgeräte vertraut.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Behandlung der Werkzeuge, Geräte, Maschinen und für wirtschaftliche Ausnutzung des Materials verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch 12 Monate Anlernzeit, oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **87** Lohngruppe **5**

Schlosser (allgemein)

Tätigkeit: Arbeitet einfache Lokteile selbständig auf, wie: Überhitzereinheiten, Dampfsammelkästen, Ein- und Ausströmrohre, Funkenfänger, Bremsteile aller Art, Federn, Ausgleichhebel, Wasserkästen, Puffer, Träger, Zug- und Stoßvorrichtungen und Rohrleitungen aller Art.

Kenntnisse: Kennt die Lok in allen ihren Bauteilen, die zu verwendenden Werkzeuge und Geräte. Kennt einfache Zeichnungen, die Werkstoffe und Ersatzteile.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **88** Lohngruppe **5**

Schlosser (Achsen)

Tätigkeit: Baut sämtliche Achsen aller Lokgattungen aus und ein. Berichtigt nach Angabe die Stärken der Achslagergleitplatten. Paßt die Achslager in den Achslagergehäusen ein. Bedient die Achssenke und den Demagaufzug.

Kenntnisse: Kann einfache Werkstattzeichnungen lesen. Kennt alle für die Achslagerbearbeitung nötigen Meßwerkzeuge und Geräte. Kennt die Bedienung der Achssenke und des Demagaufzuges sowie das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Meßwerkzeuge und für sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **89** Lohngruppe **6**

Schlosser (Achsen)

Tätigkeit: Baut sämtliche Achsen aller Lokgattungen aus und ein. Ermittelt das Achslagerstichmaß, die Stärke der Lagerbeilagen und Stellkeile. Berichtigt die Stärken der Achslagergleitplatten und paßt Achslager in die Achslagergehäuse ein. Prüft die gebohrten Lager auf Maßhaltigkeit und paßt Lager auf Achsschenkel auf. Baut Achslagergehäuse zusammen, zieht Achsen ein und prüft und berichtigt das Achsenstichmaß. Bedient die Achssenke sowie den Demagaufzug.

Kenntnisse: Kennt die Achslager aller Lokgattungen einschließlich der Spezialbauarten, besitzt Erfahrungen über Laufeigenschaften und Laufleistungen der Achslager. Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die Unfallverhütungsvorschriften. Kennt die Bedienung der Achssenke und des Demagaufzuges. Kennt das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Ausführung der Arbeit, für sparsamsten Materialverbrauch und pflegliche Behandlung der Werkzeuge sowie Sauberhaltung des Arbeitsplatzes.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **90** Lohngruppe **5**

Schlosser (Aschkasten)

Tätigkeit: Untersucht Aschkästen mit sämtlichen Klappen und Zügen aller Lokgattungen. Stellt Schäden fest und beseitigt diese. Setzt Flicken ein, führt Richt- und Anschuharbeiten an Aschkästen und Klappen aus. Führt Neuanfertigung von Klappen aus. Untersucht Spritz- und Spüleinrichtungen, baut schadhafte aus, arbeitet dieselben auf bzw. erneuert dieselben, fertigt neue Funkenflugverhütungseinrichtungen nach Zeichnung an und baut sie ein.

Kenntnisse: Kennt die Feuerungseinrichtungen sämtlicher Lokgattungen, die Eigenschaften der Werkstoffe hinsichtlich des Verhaltens beim Spannen und Richten, kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie und fristgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **91** Lohngruppe **5**

Schlosser (Armaturen)

Tätigkeit: Führt bei Lokomotiven selbständige Arbeiten an der Feinausrüstung, den Ventilen und Strahlpumpen aus. Arbeitet schadhafte Lok-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

und Strahlpumpenteile nach, baut Ventile auseinander, beseitigt Schäden und baut Ventile und Pumpen in betriebsfähigem Zustand an Lokomotivkesseln an. Fräst von Hand schadhafte Dichtungsflächen nach und untersucht Vorwärmer bei undichtem Rohrbündel. Beseitigt Schäden am Vorwärmer. Prüft die Wasserstandseinrichtung.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen und Arbeitsweise der Kesselarmaturen, das erforderliche Werkzeug, die Geräte, die Werkstoffe und Ersatzteile.

Verantwortung: Ist für die ordnungsmäßige Arbeitsausführung, für Dampfdichtheit der Ventile, richtiges Funktionieren der Wasserstandseinrichtung, für sparsamen Verbrauch der Materialien und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **92** Lohngruppe **6**

Schlosser (Bmt)

Tätigkeit: Bessert schadhafte maschinelle und bauliche Anlagen, wie: Werkzeugmaschinen, Luftverdichter mit dazugehörigen Druckkesseln, die Einrichtungen der Ölgaserzeugungsanlage, Hoch- und Niederdruckkessel der örtlichen Heizungsanlagen, Pumpen der Auswaschanlagen, Kohlen-, Diesel- und Dampfkräne, Hebezeuge, Achssenke und Feuerlöschspritzen aus. Fertigt Skizzen an.

Kenntnisse: Kennt die vorstehend aufgeführten maschinellen Anlagen, Werkzeugmaschinen und Geräte, die bestehenden Sicherheits- und Prüfvorschriften, die Eigenschaften der Baustähle bei den verschiedenen Druck- und Temperaturbeanspruchungen sowie die Höchstbelastungen der Hebezeuge.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die einwandfreie Ausführung der Ausbesserung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **93** Lohngruppe **5**

Schlosser (Bremse)

Tätigkeit: Setzt schadhafte Bremsteile instand, wie: Ventile (ohne Steuerventil), Hähne, Bremskolben, Bremsgestänge, Spannschrauben, Bremszylinder und Hilfsluftbehälter. Prüft und bessert die schadhaften Luftleitungen aus. Leistet Hilfe bei den Zwischenbremsuntersuchungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Arten der Bremseinrichtungen und den Zusammenbau derselben. Kennt die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung sparsamsten Materialverbrauchs und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **94** Lohngruppe **6**

Schlosser (Bremsen)

Tätigkeit: Führt Zwischenbremsuntersuchungen nach Brevo Teil III selbständig durch. Untersucht alle Teile der Bremseinrichtung auf Verschleiß, richtigen Anbau und Dichtheit. Prüft die Luftleitung durch Kugelprobe, wenn einzelne Rohrverbindungen oder Rohre erneuert worden sind. Überprüft die volle Bremswirkung auch bei der kleinsten Bremsstufe, die Stellung der Bremsausgleichhebel und den Bremskolbenhub, die einwandfreie Funktion der Druckmesser und des Leitungsdruckreglers.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Arten der Bremseinrichtungen, den Zusammenbau und ihre Funktionen. Kennt die erforderlichen Werkzeuge, Geräte, Betriebs- und Werkstoffe, kennt die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **95** Lohngruppe **7**

Schlosser (Gleiswaage)

Tätigkeit: Ermittelt Schäden an Elektro- und Handgleiswaagen, Dezimal-, Schnell- und Federwaagen. Baut schadhafte Baugruppen, Pfannen und Schneiden von den Waagen ab, setzt sie wieder instand, fertigt im Bedarfsfalle neue an, bzw. läßt nach gefertigter Skizze dieselben anfertigen. Bereitet die Waage zur Eichung vor, berichtigt Spurmaße und montiert neue Waagen.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der verschiedenen Waagentypen und ist mit den häufig anfallenden Schäden vertraut. Kennt die Dienstvorschrift für die Waagen, deren Untersuchungsfristen, das erforderliche Werkzeug. Kann Zeichnungen lesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfrei ausgeführte Reparatur, den betriebsbrauchbaren Zustand der Waagen, die Maßhaltigkeit der Spurmaße sowie sparsamsten Verbrauch an Materialien.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie mehrere Spezialausbildungen erforderlich.

Lfd. Nr. **96** Lohngruppe **5**

Schlosser (Heizung)

Tätigkeit: Prüft und unterhält die Warmwasser- und Dampfheizungen, bessert Schäden an Öfen, Behältern, Rohren und Ventilen aus. Stellt schadhafte Ventile wieder her (dampf- bzw. wasserdicht). Setzt Kochkessel instand und prüft Tankanlagen. Baut Heizungsgruppen zusammen und auseinander, verlegt Heizungsrohre und -körper bzw. baut neue Heizungsanlagen.

Kenntnisse: Kennt in wärmetechnischer Hinsicht die Arbeitsweise der Warmwasser- und Dampfheizung, ist mit den Installationsarbeiten und sonstigen Heizungsarbeiten, Montage, vertraut. Kennt die Werkzeuge und Werkstoffe sowie die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für den betriebsfähigen Zustand der Heizungsanlagen, die einwandfreie Ausführung der Ausbesserung und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **97** Lohngruppe **4**

Schlosser (Kolben)

Tätigkeit: Baut Kolben und Schieber aus und führt den Einbau derselben unter Anleitung durch. Nimmt Steuerungsteile ab und führt die Prüfung der Öl- und Entwässerungswege der Schieber und Zylinder durch. Baut Druckausgleicher und Luftsaugeventile ab. Transportiert Kolben, Schieber und Steuerungsteile.

Kenntnisse: Kennt die Kolben, Schieber und Steuerungsteile, den Dampfweg in den Zylindern sowie das erforderliche Werkzeug.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten und sparsamsten Verbrauch an Betriebs- und Werkstoffen.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung, jedoch mindestens 6 Monate Anlernzeit oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

AII

Entwurf

Lfd. Nr. **98** Lohngruppe **5**

Schlosser (Kolben und Schieber)

Tätigkeit: Arbeitet an Kolben und Schieber bei zwei- und mehrzylindrischen Lokomotiven unter Anleitung. Arbeitet Steuerungsteile auf. Prüft Ölwege für Kolben, Schieber und Steuerungsteile, sowie die Entwässerungswege der Zylinder. Untersucht Druckausgleicher und Saugventile und beseitigt die Schäden.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Kolben und Schieber sowie die zu bearbeitenden Teile der inneren und äußeren Steuerungen, ist mit der richtigen Einstellung der Dampfschieber vertraut, sowie mit den Öl- und Entwässerungswegen der Zylinder. Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte, kann einfache Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist für ordnungs- und fristgemäße Erledigung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und sparsamsten Verbrauch von Material und Betriebsstoffen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **99** Lohngruppe **6**

Schlosser (Kolben und Schieber)

Tätigkeit: Führt Kolben- und Schieberuntersuchungen bei zwei- und mehrzylindrischen Lokomotiven durch. Stellt den Verschleiß an Steuerungsteilen fest, des inneren und äußeren Triebwerkes. Untersucht Kolbenstangen, Körper, Konen, Kreuzkopfschale und Zylinder auf Verschleiß. Prüft Kolbenstangenkonen im Schlemmkreideverfahren auf Anrisse. Beachtet beim Ein- und Ausbau der Schieber die richtige Einstellung derselben. Prüft Ölwege für Kolben, Schieber und Steuerungsteile, sowie die Entwässerungswege der Zyzlinder. Untersucht Druckausgleicher und Saugventile auf ihre Schäden und beseitigt dieselben.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Kolben und Schieber, die Druckausgleicher und Saugventile der verschiedenen Lokgattungen, sämtliche Teile der inneren und äußeren Steuerung und ist mit dem richtigen Einstellen der Dampfschieber vertraut. Kennt die Öl- und Entwässerungswege der Zylinder, das Werkzeug und die Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für alle ausgeführten Arbeiten, für fristgemäße Erledigung, sparsamsten Verbrauch an Material und Betriebsstoffen sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und umfassende Produktionserfahrungen erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **100** Lohngruppe **5**

Schlosser (Lok)

Tätigkeit: Baut Überhitzereinheiten, Ventilregler, Reglerrohre, Dampfsammelkasten, Ein- und Ausströmrohre, Rauchkammer- und Feuertüren, Funkenfänger, Bremsteile aller Arten, Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen, Kesselbekleidungen und Tenderbrücken an Lok ab und an. Führt Untersuchungen an der Sandstreueinrichtung durch. Arbeitet schadhafte Lokteile auf und fertigt einfache Werkskizzen an.

Kenntnisse: Kennt die Lokomotive in allen wesentlichen Teilen, die Arbeitsweise derselben, kennt die Werkzeuge, Geräte und die Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie fristgemäße Erledigung der Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch und schonendste Behandlung der Werkzeuge.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **101** Lohngruppe **6**

Schlosser (Luft- und Speisepumpe)

Tätigkeit: Untersucht gestörte Luft- und Speisepumpen. Baut schadhafte Steurungsteile, Druck- und Saugventile aus, arbeitet sie auf und baut sie wieder ein. Wechselt schadhafte Zylinder- und Deckeldichtungen. Bereitet Leistungsprüfungen an Luftpumpen mit Escherichprüfgerät oder nach Dienstvorschrift vor. Abnahme durch den W-Gruppenleiter. Prüft Luftpumpendruckregler auf einwandfreie Arbeit und stellt sie auf 8 atü ein. Führt Fristarbeiten an den DK- und Michalk-Schmierpumpen aus.

Kenntnisse: Kennt die im Lokbetrieb verwendeten Luft-, Speise- und Schmierpumpen, kennt die Funktion der Druckluftbremsen an Lok und Tender, die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die einschlägigen Dienstvorschriften. Ist in Speziallehrgängen für Luft- und Speisepumpen ausgebildet worden.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **102** Lohngruppe **6**

Schlosser (Maschine)

Tätigkeit: Führt Arbeiten an maschinellen und baulichen Anlagen aus, z. B. Rohrarbeiten an Luft- und Dampf- und Wasserleitungen, Absperrschiebern, Wasserkränen, Drehscheiben, Kohlenkränen, Rauchabzügen, Türen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Toren, Fenstern und Wasserspeichern für Wasch- und Badeanlagen. Setzt die Besandungsanlage instand. Führt Arbeiten an Luftverdichtern und ihren Druckkesseln, an Hoch- und Niederdruckkessel, der Heizungsanlagen, Pumpen der Auswaschanlagen, Kohlen-, Diesel- und Dampfkränen, hydraulischen Hebern, Achssenken, Werkzeugmaschinen und Geräten aus.

Kenntnisse: Kennt die maschinellen und baulichen Anlagen sowie sämtliche Werkzeugmaschinen. Kennt das gesamte Rohrnetz, die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die Werkstoffe und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Geräte und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **103** Lohngruppe **6**

Schlosser

Tätigkeit: Arbeitet Achs- und Stangenlager auf. Führt Lokvermessungen, Kolben- und Schieberuntersuchungen durch, lotet Kreuzköpfe ein, arbeitet Dampfarmaturen, Regler, Druckausgleicher, Luftsaugeventile, Boschöler und Strahlpumpen auf.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Lokomotiven, die Bedienung von Werkzeugmaschinen, die Handhabung einfacher und Spezialwerkzeuge.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Betriebssicherheit und Laufähigkeit ausgebesserter Lokomotiven, sparsamsten Materialverbrauch und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung und Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen erforderlich.

Lfd. Nr. **104** Lohngruppe **5**

Schlosser (Pumpen)

Tätigkeit: Baut Luft- und Speisepumpen ab und an. Wechselt Führerbremsventile und sonstige Steuerorgane der Druckluftbremse aus. Beteiligt sich an Bremsuntersuchungen und bedient den Demagaufzug.

Kenntnisse: Kennt die Luft- und Speisepumpen, ihre Einrichtungen und Arbeitsweise, sämtliche Bauarten und die erforderlichen Werkzeuge und Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für sparsamsten Materialverbrauch sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **105** Lohngruppe **5**

Schlosser (Stangen)

Tätigkeit: Baut selbständig Treib- und Kuppelstangenlager von Lok aller Gattungen ab. Baut die Lagerschalen mit Beilagen, Stellkeilen und Stellkeilschrauben aus. Preßt Lagerbuchsen hydraulisch aus und ein, baut Kreuzköpfe ab und an. Paßt Lager in Stangen ein.

Kenntnisse: Kennt die Stangenlager aller Gattungen mit ihren Teilen. Kennt alle für die Lagerbearbeitung erforderlichen Meßwerkzeuge und Geräte, die zu verwendenden Werkstoffe sowie das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Stangenlager und Kreuzköpfe, für pflegliche Behandlung des Werkzeuges und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **106** Lohngruppe **6**

Schlosser (Stangen)

Tätigkeit: Baut Treib- und Kuppelstangen aller vorhandenen Lokgattungen ab und an, untersucht sie in ihren Einzelheiten auf Schäden und Verschleiß. Paßt Lager auf, stellt Stangenlagerstichmaß fest, bestimmt die Stärken der Lagerbeilagen und Stellteile, prüft und reguliert die Maße für den schädlichen Raum im Dampfzylinder. Lotet Gleitbahnen ein und berichtigt sie. Untersucht Kreuzköpfe, stellt die Stärken der Kreuzkopfgleitplatten fest und erneuert letztere bei Bedarf.

Kenntnisse: Kennt die Laufeigenschaften der Lager sowie die Bauarten der Dampfkolben, Schieber, Steuerungsteile sämtlicher Lokomotivgattungen. Kennt das erforderliche Wekzeug, die Werkzeugmaschinen und das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Meßwerkzeuge und Geräte sowie für sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und umfassender Produktionserfahrungen erforderlich.

Lfd. Nr. **107** Lohngruppe **3**

Schlosser (Werkhelfer)

Tätigkeit: Arbeitet nach Anweisung und hilft beim Auseinandernehmen von Werkzeugmaschinen. Entrostet Maschinenteile, versieht die Maschinen mit neuem Anstrich. Verrichtet Arbeiten an der Bohrmaschine und führt alle anfallenden Transportarbeiten aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Art und Verwendung der Entrostungswerkzeuge, die Bedienung und Einrichtung der Bohrmaschinen.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeit, für Sauberkeit am Arbeitsplatz und für sparsame Verwendung der Materialien verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen.

Lfd. Nr. **108** Lohngruppe **5**

Schlosser (Werkzeug)

Tätigkeit: Gibt Werkzeuge und Geräte aus, unterhält sämtliche für die Lokausbesserung benötigten Werkzeuge und Geräte, fertigt Werkzeuge und Geräte bis mittleren Schwierigkeitsgrad an. Berichtigt einfache Meßgeräte, härtet selbständig in Wasser- und Ölbad. Fertigt einfache Werkskizzen an und prüft die auszugebenden Werkzeuge auf betriebssicheren Zustand.

Kenntnisse: Kennt sämtliche vorhandenen Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe. Kennt die Handhabung von Meßgeräten, kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für den guten Zustand der Werkzeuge und Geräte, für sparsamen Verbrauch von Materialien.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **109** Lohngruppe **6**

Schlosser (Werkzeug)

Tätigkeit: Setzt alle für die Produktion benötigten Werkzeuge instand, schleift einfache Fräser nach bzw. fertigt neues Werkzeug an. Ermittelt und beseitigt Schäden an Preßluftwerkzeugen und einfachen Geräten. Fertigt einfache Fräser sowie neue Hilfseinrichtungen an und arbeitet hydraulische Heber auf.

Kenntnisse: Kennt das zu bearbeitende Material und dessen Eigenschaften, die Werkzeugmaschinen und Geräte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die instandgesetzten Werkzeuge, Vorrichtungen und für sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **110** Lohngruppe **6**

Schlosser (Werkzeugmacher)

Tätigkeit: Stellt schwierige Werkzeuge von Hand bzw. mit Werkzeugmaschinen her, wie: Fräser, Formfräser, sowie alle übrigen Werkzeuge, die zum Zerspanen von Metallen und Stahlsorten benötigt werden, baut Vorrichtungen zum Einspannen von Werkstücken auf Werkzeugmaschinen.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe. Kann Zeichnungen lesen und danach maßgerecht arbeiten. Kann einfache Meßwerkzeuge berichtigen, gerade Flächen von Hand schleifen und Werkzeuge in den verschiedenen Bädern härten.

Verantwortung: Ist für die Güte der hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen und deren Maßhaltigkeit sowie sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **111** Lohngruppe **4**

Schmied (Zuschläger)

Tätigkeit: Hilft als Zuschläger beim Abschmieden, Anwärmen und Richten von Werkstücken, unterhält das Schmiedefeuer und beseitigt Feuerungsrückstände. Wartet den Lufthammer und führt einfache Schmiede- und Richtarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Lufthammers sowie die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für die Wartung des Lufthammers, der Werkzeuge und Geräte und für Sauberkeit der Schmiede verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung und Facharbeiterprüfung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **112** Lohngruppe **5**

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet auf Amboß einfache Werkstücke, Dampf-, Luft- oder Federhämmer, Werkzeuge und Geräte für Lokausbesserung und Lokausrüstung, führt Feuerschweißungen an Zugstangen und Klappenzügen aus, richtet Pufferträger, Kuppelstangen, Rostträger, wenn erforderlich auf hydraulischer Presse. Härtet Drehstähle und sämtliche Werkzeuge, fertigt Werkskizzen und arbeitet danach.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften der Stähle hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Bearbeitung und bei verschiedenen Temperaturen, die Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten und pflegliche Behandlung der Werkzeuge sowie für sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **113** Lohngruppe **6**

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet auf Amboß Werkstücke maßgerecht nach Zeichnung für bauliche und maschinelle Anlagen. Fertigt neue Zugstangen und Klappenzüge an. Richtet Kuppel- und Treibstangen sowie Steuerungsteile, härtet Drehstähle und sämtliche Werkzeuge. Arbeitet Federn aus.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften des Materials bei der Bearbeitung und bei verschiedenen Temperaturen sowie die Anlaßfarben beim Härten der Stähle.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für sparsamen Materialverbaruch des Werkzeuges.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **114** Lohngruppe **4**

Schweißer (Gas)

Tätigkeit: Schweißt gerade Kehl-, Bördel-, Stumpfnähte in waagerechter Lage und in Vorrichtungen an Teilen aus unlegierten Stählen und Leichtmetallen. Führt Auftragsschweißungen an rißunempfindlichen Werkstücken aus, heftet kleinere Arbeitsstücke maßhaltig und trennt mit Schneidbrenner.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und Funktionen des Gasschweißgerätes. Kennt die ordnungsgemäße Nahtvorbereitung, die auftretenden Werkstoffspannungen und ihre Verhinderung sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die richtige Behandlung der Werkstücke, Werkzeuge und Einrichtungen, für die ordnungsgemäße Ausführung der Schweißungen sowie für den sparsamsten Verbrauch von Material und Betriebsstoffen.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **115** Lohngruppe **5**

Schweißer (Gas)

Tätigkeit: Führt alle Anwärm-, Brenn- und Schneidearbeiten nach Angaben bzw. Anriß aus. Stellt Auftragsschweißungen an Lokteilen aus Buntmetall oder Stahl her. Fertigt Verbindungsschweißungen, die auf Zug-, Druck-, Biegungs-, Drehung und Knickung beansprucht werden.

Kenntnisse: Kennt den technologischen Vorgang beim Autogenschweißen für die verschiedenen Schweiß- und Schneidearbeiten. Ist vertraut mit dem Schweißgerät, den Armaturen und den Sicherheitsvorschriften. Kann einfache Skizzen lesen. Hat die erforderlichen Kenntnisse im Schweißlehrgang der schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge erworben.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Arbeit, wirtschaftliche Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe sowie für pflegliche Behandlung der benutzten Geräte und Schläuche.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lfd. Nr. **116** Lohngruppe **6**

Schweißer (Gas)

Tätigkeit: Führt Gasschweißarbeiten mit Vorrichtungen, Auftragsschweißungen, Schweißarbeiten an vorgerichteten und zusammengepaßten Werkstücken, Verbindungsschweißungen an Flächen, Rohren und Formeisen, Gußteilen, Rotgußaufschweißungen an Lagern und Ventilen mit besonderer Maßhaltigkeit durch und bei denen beim Schweißen Spannungen auftreten, die durch Glühen ausgeglichen werden müssen.

Kenntnisse: Kennt die erforderlichen Vorrichtungen, den Gebrauch der Schweißapparate, die Behandlung der Metalle, das erforderliche Werkzeug und die Sicherheitsvorschriften für sein Arbeitsgebiet. Hat die erforderlichen Kenntnisse in Schweißlehrgängen der Schweißtechnischen Versuchsanstalt erworben.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeit, für ordnungsmäßige Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **117** Lohngruppe **5**

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt Lichtbogenauftragsschweißungen an einfachen Werkstücken aus, z. B. Bolzen, Stellkeile, Rasten, Zügen und Vorreibern.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und die Arbeitsweise der Schweißmaschine, die Eigenschaft der Werkstoffe beim Schweißen, die jeweils erforderliche Elektrodenart und die erforderliche Stromstärke, kennt das Werkzeug, die Geräte und die Sicherheitsvorschriften für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Arbeitsausführung und sparsamsten Verbrauch der Materialien und Energie.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit mit entsprechender Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **118** Lohngruppe **6**

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Schweißt Zugstangen, Bremsgestänge sowie Behälter und führt elektrische Auftragsschweißungen an maschinellen Anlagen und Werkzeugmaschinen durch, die bearbeitungsfähig bleiben müssen und wo das Werkstück sehr spannungsempfindlich ist, z. B. Lagergehäuse, Ventilkörper. Verschweißt Stehbolzen, Rauch- und Heizrohre.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften der zu bearbeitenden Stahlsorten, die Bedienung der Schweißmaschine, die Schweißvorschriften und die Sicherheitsvorschriften für sein Arbeitsgebiet. Kennt die Werkzeuge, Geräte, die Eigenschaften der Werkstoffe und die erforderliche Stromstärke. Hat die erforderlichen Kenntnisse in Schweißlehrgängen der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge erworben.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Behandlung der Werkzeuge und Einrichtungen, für die Ausführung der Schweißungen und den sparsamsten Verbrauch von Werkstoffen und Energie.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **119** Lohngruppe **7**

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt unter Berücksichtigung der einschlägischen Abnahmebedingungen Schweißungen in allen Arbeitslagen und Nahtformen mit höchsten Qualitätsansprüchen unter Beachtung der auftretenden Spannungen aus. Führt Schweißungen unter Beachtung des Verzuges an komplizierten Werkstücken und Werkzeugen durch. Führt Kessel- und Kupferschweißungen aus.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und Arbeitsweise der Schweißmaschine, alle Nahtformen, ihre Vorbereitung und die Art, wie sie verschweißt werden. Kennt die Zusammensetzung und Eigenschaften der Werkstoffe, insbesondere der Schweißelektroden, die jeweils erforderliche Art der Elektroden und die anzuwendende Stromstärke. Kennt die vorgeschrie-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

benen Abnahmebedingungen und die Sicherheitsvorschriften. Hat die erforderlichen Kenntnisse in Schweißlehrgängen erworben. Ist laut Zeugnis der schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge berechtigt, Schweißungen an Kesseln vorzunehmen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die richtige Behandlung der Werkstücke, der Werkzeuge und Einrichtungen, für die ordnungsgemäße Ausführung der Schweißungen, den sparsamsten Verbrauch an Material und Energie.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **120** Lohngruppe **5**

Tischler

Tätigkeit: Fertigt Fußböden, Führerhaussitze, Rückenschutzwände, Kohlenaufsätze, Vorsatzbretter und bessert sie aus. Stellt Fußtritte und Lattenroste her. Baut Transparente, Leitern, Regale, Kanal- und Abdeckungsbretter. Bessert Rauchfänge, Werkbänke und Kästen sowie Bodenbelag aus. Fertigt Büromöbel aller Art, z. B. Schränke, Tische, Bänke, Türen, Fenster. Führt sämtliche Verglasungsarbeiten aus, bedient die Holzbearbeitungsmaschinen.

Kenntnisse: Kennt alle Holzarten, ihre Verwendungsmöglichkeiten und ihre Verarbeitungseigenschaften. Kennt Leim- und Zinkverbände. Hat Erfahrung im Furnieren und Polieren sowie Fassonglasschneiden. Kennt die Funktion und Handhabung der Holzbearbeitungsmaschinen. Kann Zeichnungen lesen. Kennt die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für einwandfreie Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Maschinen sowie sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich. Trägt Verantwortung für ordnungsgemäße Lagerung der verwendeten Werkstoffe.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

BI

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Bw - Verbrennungstriebwagen**

Lfd. Nr. **1** Lohngruppe **4**

Batteriewärter

Tätigkeit: Unterhält, überholt und wartet die Batterien. Prüft die Säuredichte, den Kontakt der Polklemmschrauben und Brücken. Zerlegt die schadhaften Batterien, wechselt die Platten, entschlammt und reinigt die Batterien. Nimmt bei Batterien die ordnungsgemäßen Ladungen vor. Bedient die Ladeeinrichtung.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau, die Behandlung und die elektrochemische Wirkungsweise der Batterien, die Ladevorschriften, die Behandlung der Säureheber, die Volt- und Amperemeter sowie die einschlägigen Bestimmungen der VDE.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Wartung und richtige Behandlung der Batterien verantwortlich. Ferner für rechtzeitiges Heranschaffen von destilliertem Wasser und Säure.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch eine Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Lfd. Nr. **2** Lohngruppe **2**

Betriebsarbeiter

Tätigkeit: Reinigt die Badeanlagen, Schrankräume und Toiletten, bedient die Warmwasseranlagen und Zentralheizung (Feuerung mit Braunkohlenbriketts). Schafft die Kohlen mit Schubkarre zur Heizung. Säubert Schrankräume, Fenster und Lampen, verrichtet teilweise Förderarbeiten.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Vorschrift der Warmwasseranlage und der Zentralheizung.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Bedienung und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **3** Lohngruppe **3**

Förderarbeiter

Tätigkeit: Führt alle anfallenden Förderarbeiten von schweren Ersatzteilen und Stoffen aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Hebezeuge und die einschlägigen Bestimmungen der Hebezeuge für seinen Arbeitsbereich. Kennt die Werkstoffe sowie die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist bei den Arbeiten für die pflegliche Behandlung der Ersatzstücke, Werkstoffe und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 4 Lohngruppe 4

Heizwärter

Tätigkeit: Bedient die zentrale Raumheizung mit Niederdruckkessel, gibt Betriebsstoffe, z. B. Öl, Putzwolle und Kohlen aus, bekohlt Lokomotiven im Handbetrieb.

Kenntnisse: Kennt die Kohlen- und Öllagerung sowie die Einrichtung und Bedienung der Heizanlage. Kennt die einschlägigen Bedingungen der Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die mengenmäßige Ausgabe der Betriebsstoffe, sowie für die Wartung der Heizanlage.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 5 Lohngruppe 5

Maurer

Tätigkeit: Mauert Gießöfen sowie Heizkammern für Gasgeneratoren und Schmiedefeuer aus. Bessert Beton-Fußböden, Treppenstufen und Arbeitsgruben aus, mauert und bessert beschädigte Schuppenwände aus. Stellt Schrote und Schleusen her, führt Putzarbeiten aller Arten durch. Mauert neue Wände, Ecken, Fenster und Türen. Fertigt einfache Bauskizzen an.

Kenntnisse: Ist mit den Regeln der Mauerwerksverbände vertraut und versteht Bauzeichnungen zu lesen. Kennt die Bausteinarten und die chemischen Eigenschaften der Bindemittel. Kennt die feuerungstechnischen Vorschriften und den einfachen Gerüstbau sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Ausführung seiner Arbeiten, für die Lagerung und sparsamsten Verbrauch der Baustoffe. Trägt die Verantwortung für unfallsicheren Gerüstbau.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **6**

Lohngruppe **3**

Ölausgeber

Tätigkeit: Gibt Öl an Lok- und Schuppenpersonale aus, wiegt Ölfässer ab, bringt leere Fässer zum Lager, legt volle auf den Bock und schraubt den Abflußhahn ein. Entleert Kesselwagen mittels Pumpen und Schläuche. Führt Nachweise über verausgabte Stoffe, bedient den Heizofen und die zum Heraufbringen des Öls erforderliche Preßluftanlage und Handölpumpe.

Kenntnisse: Kennt die Waage und Gewichte, die Bedienung der Öl- und Heizanlage, kennt die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen, die verschiedenen Arten der Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Führung der Nachweise, für feuersichere Lagerung der Stoffe, Sauberhaltung der Anlage.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **7**

Lohngruppe **3**

Reiniger (allgemein)

Tätigkeit: Reinigt Motore, Drehgestelle, versorgt die Fahrzeuge mit Wasser, Brennstoff, Öl, Sand und Kohle. Unterhält die Warmwasseröfen der VT-Wagen und der Betriebsräume, bedient die Umwälzpumpe, wärmt Verbrennungsmotor mit Warmwasser vor, führt Ent- und Beladungsarbeiten durch.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Füllstutzen, Kennfarben, Zapfstellen mit ihren Umstellhähnen und deren Zweck. Kennt vorschriftsmäßige Behandlung der Warmwasseröfen und der Umwälzpumpe, kennt die gangbarsten Stoffe und Ersatzteile sowie ihre Bezeichnungen und Verbuchung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeit, für das Füllen der Warmwasseröfen, für die Versorgung der Fahrzeuge mit Öl, Sand und Kohle, für die vorgeschriebene Vorwärmung der Verbrennungsmotoren, für sparsamen Verbrauch der Putzstoffe sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Wochen.

Lfd. Nr. **8**

Lohngruppe **2**

Reiniger (Fahrzeugschuppen)

Tätigkeit: Reinigt Fahrzeugschuppen, Arbeitsgruben und bringt Abfälle mit Schubkarren oder Handlore auf den Sammelplatz. Entfernt festgetretenen Schmutz mit einer Kratze, bestreut verschmutzte Stellen an den Gleisanlagen im Fahrzeugschuppen mit Sand. Bringt Eisenschrott zu den Bansen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Art der zu verrichtenden Arbeiten, die anfallenden Schrottarten, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Dienstvorschriften für seine Tätigkeit.

Verantwortung: Ist für Sauberkeit und Ordnung im Bereich des Fahrzeugschuppens und für richtige Sortierung des Schrotts verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 9 — Lohngruppe 2

Reiniger (Wagen)

Tätigkeit: Reinigt Schuppen, Werkstatt, Büroräume und Aborte. Wäscht und putzt die Inneneinrichtungen der VT-Fahrzeuge. Führt einfache Botengänge aus.

Kenntnisse: Kennt die Reinigungsmittel zur sorgfältigen Pflege der Wagen und deren Anwendung.

Verantwortung: Ist für die Sauberkeit der Wagen und Räume und für die richtige und sparsame Anwendung der Pflegemittel verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen.

Lfd. Nr. 10 — Lohngruppe 3

Reiniger (Wagen außen)

Tätigkeit: Reinigt Wagen, führt äußere Reinigungsarbeiten mit und ohne Lackpflegemittel an Personenwagen und Verbrennungstriebwagen aus, z. B. wäscht und spült Fenster, reinigt Aborte, putzt Türklinken und Handstangen.

Kenntnisse: Kennt die Anwendung der Lackpflege und Putzmittel sowie die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie für sparsamen Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 11 — Lohngruppe 3

Wärter für Schiebebühnen

Tätigkeit: Bedient und wartet selbständig die Schiebebühne und das Spill derselben. Gibt hörbare und sichtbare Signale zum Befahren der Schiebebühne an den Lokführer. Beobachtet das Auffahren der Lok auf

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Schiebebühnenmitte. Gibt Haltsignale an den Lokführer. Befördert unter Dampf stehende Lokomotiven zum Ausfahrgleis des Lokschuppens oder vom Einfahrgleis des Lokschuppens zum Standgleis der Lok. Zieht kalte Lokomotiven und Wagen mittels Spillvorrichtungen auf die Schiebebühne, sichert die Fahrzeuge gegen Ablauf und befördert sie auf die angewiesenen Abstellstände.

K e n n t n i s s e : Kennt die Bauart und Funktion der Schiebebühne und der Spillvorrichtung, die Rangiersignale und die Gleisanlage des Lokschuppens. Kennt die einschlägigen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften.

V e r a n t w o r t u n g : Ist verantwortlich für profilfreie Auffahrt sämtlicher Fahrzeuge auf die Schiebebühne, für den unfallsicheren An- und Abtransport der Fahrzeuge auf die Schiebebühne und für profilfreie Durchfahrt aller Fahrzeuge durch die Schuppentore.

A n m e r k u n g : Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Bw - Verbrennungstriebwagen**

Lfd. Nr. **12** Lohngruppe **5**

Dreher

Tätigkeit: Dreht Steuerungsgestängebolzen und Buchsen aller Art, sowie Ventilkegel, Gehäuse, Linsen, Schrauben und Muttern. Dreht Federstützen, Bremsspindeln und Stellkeilschrauben nach. Schleift die benötigten Bearbeitungsstähle.

Kenntnisse: Kennt die Funktion und Bedienung der Drehbank, ist auf Grund der Materialkenntnisse in der Lage, die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten anzuwenden.

Verantwortung: Ist für die sorgfältige Behandlung der Drehbank, Werkzeuge, Geräte und Meßgeräte, für die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials und die Maßhaltigkeit der von ihm barbeiteten Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **13** Lohngruppe **6**

Dreher

Tätigkeit: Führt Dreharbeiten an kompliziert geformten und schwierig zu spannenden sowie verspannungsempfindlichen Werkstücken aus, z. B. Ventilgehäuse. Schneidet alle Arten von Innen- und Außengewinden ein- und mehrgängig. Dreht Lager in der Planscheibe. Arbeitet nach Zeichnung. Schleift selbständig alle benötigten Zerspanungswerkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Werkstoffe hinsichtlich der Zerspanungseigenschaften. Ist mit den Anschleifwinkeln der Zerspanungswerkzeuge vertraut.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die geforderte Güte aller bearbeiteten Werkstücke und die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials, der Werkzeuge und Maschinen, deren pflegliche Behandlung und sparsamsten Verbrauch von Material.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **14** Lohngruppe **5**

Elektriker

Tätigkeit: Führt Montagen und Demontagen an folgenden elektrischen Apparaten aus: Umwälzpumpen, Drehzahlverstellermotoren, An- und Abstellmagneten, Schaltern und Steckdosen. Beseitigt einfache Störungen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wechselt Kohlenbürsten aus und lötet Kabelschuhe ein. Behebt einfache Störungen an der Lichtanlage.

Kenntnisse: Kennt die Grundbegriffe der Elektrotechnik, die o. a. elektrischen Apparate und ihre Einzelteile sowie die Meßinstrumente und Meßmethoden. Kennt den Aufbau und die Wartung der Blei- und Nickelbatterien und die einschlägigen Bestimmungen der VDE.

Verantwortung: Ist für den ordnungsgemäßen Ein- und Ausbau der elektrischen Apparate sowie für pflegliche Behandlung der Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **15** Lohngruppe **6**

Elektriker

Tätigkeit: Wechselt elektrische Apparate und Hilfstriebe, wie Lichtregler, Ladeschalter, Pumpenselbstschalter, Drehzahlversteller, Fahrtwender, Haupt- und Anlaßschütze, Fahr- und Umschaltwalzen, Start- und Lichtmaschinen, Kontaktfinger und Beläge, Kohlenbürstenhalter an Fahrmotoren und Generatoren aus. Führt Montagen an Schalttafeln durch, arbeitet nach Schaltplänen, beseitigt Strörungen an elektrischen Anlagen der Fahrzeuge.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise aller genannten Teile, die Meßgeräte, die einzelnen Schaltungen der Fahrzeuge, kann Schaltpläne lesen, kennt die VDE.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung der Reparaturen und ihrer Güte, für die schonende Behandlung der hochwertigen Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung oder umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr **16** Lohngruppe **7**

Elektro-Schlosser

Tätigkeit: Führt Überholungsarbeiten an Schützen, Relais, Ladeschaltern, Fahrtwendern, Drehzahlverstellern einschließlich der Ölheizung durch. Prüft sämtliche elektrischen Apparate und stellt sie ein. Führt Teilschaltungen komplizierter Art an VT-Fahrzeugen durch. Sucht Störungen und beseitigt sie.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der elektrischen Apparate und Hilfstriebe, den genauen Ablauf der elektrischen Steuerung an den Fahrzeugen, ist mit Meß- und Suchgeräten sowie Schaltplänen zur

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Behebung größter Störungen vertraut. Kennt Aufbau und Arbeitsweise der Pintsch-Ölfeuerung, der Schienenbremse und die VDE.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung und Qualität seiner Arbeit an elektrischen Anlagen, für die Betriebssicherheit der reparierten Geräte und schonende Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. sowie Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen oder umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Lfd. Nr. **17** Lohngruppe **5**

Glaser

Tätigkeit: Führt Glaserarbeiten an VT-Fahrzeugen aus. Entglast Türen, herablaßbare Fenster mit Metallrahmen, Stirnwände und Seitenscheiben. Schneidet Scheiben nach Maß zu und glast sie mit Kitt ein (Glasstärke 4 bis 8 mm). Setzt an den baulichen Anlagen die Oberlichtfenster (Drahtglas) und die Schuppenfenster instand.

Kenntnisse: Kennt die Härteverhältnisse der einzelnen Glasarten, ihre Verwendungsmöglichkeit, die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung, für wirtschaftliche Verwendung des Materials, für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **18** Lohngruppe **5**

Maler

Tätigkeit: Streicht Innen- und Außenwände an VT-Fahrzeugen, lackiert und poliert die Innenausrüstung der VT-Fahrzeuge. Beschriftet die Fahrzeuge und schneidet Schablonen.

Kenntnisse: Kennt die Farbenzusammenstellunge, die verschiedenen Farbenarten, die Fahrzeuggattungen sowie die verschiedenen Schriftarten. Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie das Bleimerkblatt..

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für die wirtschaftliche Ausnutzung der Stoffe sowie für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. 19 Lohngruppe 4

Sattler

Tätigkeit: Bessert mit Hand und Nähmaschine schadhafte Polsterbezüge aus. Bindet Gepäcknetze nach und bessert zerrissene aus. Bessert schadhafte Fensterriemen aus und stellt neue her. Setzt schadhafte Riemen ortsfester Maschinen instand.

Kenntnisse: Kennt die zu verwendenden Werkstoffe und ihre Verarbeitung sowie die zu benutzenden Werkstoffe und Geräte und die Verarbeitung der notwendigen Stoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungs- und fristgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten und die Wartung der Nähmaschine.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 12 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. 20 Lohngruppe 5

Sattler und Polsterer

Tätigkeit: Führt alle vorkommenden Sattler- und Polsterarbeiten von Hand und mit der Maschine aus. Polstert Sitze und Lehnen, gurtet und bindet Federn ein, bezieht Wände und Decken, legt Fußböden aus. Fertigt Verbindungsbalge, Türgurte und Schutzgardinen nach Maß an.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Stoffarten und ihre Verarbeitung (Zugabe- und Einlaufmaße). Kennt Werkzeuge, die Arbeitsweise und die Bedienung der Nähmaschine.

Verantwortung: Ist für sorgfältige und sparsame Verwendung des Materials in Zuschnitt und Verarbeitung und für die pflegliche Behandlung der Nähmaschine verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 21 Lohngruppe 5

Schlosser (allgemein)

Tätigkeit: Wechselt Achsen, Fahrmotoren, Kühler, Lüfterkupplungen, Kardanwellen, schadhafte Heiz- und Wasserrohre, Regelventil, Thermostate, Kompressoren- und Sicherheitsventile aus. Beseitigt Schäden an Fensterkurbelantrieben, Türschlössern, Ab- und Anstellseilen sowie an Auspuffstandrohren. Wechselt Öl-, Wasser- und Umwälzpumpen sowie Öl- und Brennstoffilter aus, entwässert Motoren.

Kenntnisse: Kennt die Teile der Fahrzeuge. Ist mit dem Ein- und Ausbau von Achsen und Fahrmotoren vertraut. Kennt die erforderlichen Hebe-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

zeuge. Kennt den Aufbau der Dieselmotoren und ihre Hilfseinrichtungen, kennt die Werkzeuge, Geräte und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für wirtschaftliche Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 22 Lohngruppe 4

Schlosser (Batterien)

Tätigkeit: Baut Plattensätze ein und aus, formiert die fertiggestellten Batterien und schaltet sie, lötet Bleiplatten, mischt Säuren nach den vorgeschriebenen Graden, fertigt z. T. Ersatzteile selbst an, arbeitet mit Volt- und Amperemeter.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Zusammensetzung der Batterie, die dazu nötigen Materialien, die Säuredichten, Bedienungs- und Betriebsvorschriften über Blei und alkalische Batterien.

Verantwortung: Ist für die anvertrauten Arbeiten, einwandfreien Einbau der Ersatzteile der Batterie, die Vorbehandlung der Platten, deren Lagerung und für die erste Ladung (Formierung) verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. 23 Lohngruppe 5

Schlosser (Bremse)

Tätigkeit: Führt Bremsuntersuchungen an sämtlichen VT, VS, VB nach Brevo, Teil III, durch, dazu gehört: Setzt schadhafte Bremsteile instand. Wechselt Führerbremsventile, Steuerventile, Leitungsdruckregler, Führerüberwachungsventile. Zerlegt die Bremszylinder und fettet die Manschetten ein. Leistet Hilfe bei den Zwischenbremsuntersuchungen.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Bremseinrichtungen sowie den Ein- und Ausbau der vorgenannten Teile. Kennt die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Reparaturen, für die schonende Behandlung der Werkzeuge und die wirtschaftliche Verwendung der Materialien verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. 24 Lohngruppe 6

Schlosser (Motor)

Tätigkeit: Stellt das Ventilspiel, die Brennstofffüllgestänge, die Drehzahl der Motoren ein, arbeitet die Lüfterkupplungen, Kardangelenke, Ventile und Triebwerk der Kompressoren auf. Beseitigt auftretende Störungen an mechanischen, pneumatisch-mechanischen und Wendegetrieben, stellt die Seilzüge von Maybach- und Myliusgetrieben ein. Beseitigt Schäden an Tatzenlagern, Samsonreglern und Motoraufhängungen.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Verbrennungsmotoren, der Flüssigkeits-, der mechanischen Wechsel- und Wendegetriebe. Deren Einzelteile, Abmessungen und ihren Abnutzungsgrad. Kennt Aufbau und Montage, den Zweck der Hilfeeinrichtungen (Lüfterkupplungen, Einspritzpumpen, Öldruckregler und Samsonregler). Kennt die verschiedenen Steuer- und Schalteinrichtungen der Motore und Getriebe und ist mit den Sicherheitsvorschriften vertraut.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten an den Maschinenanlagen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung oder umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. 25 Lohngruppe 7

Schlosser (Motore)

Tätigkeit: Untersucht die Motore auf Lauffähgkeit und Schänden. Führt selbständige Teilüberholungen an allen Motoren aus. Bearbeitet selbständig Kolben und Zylinder, Kurbel und Nockenwellen sowie Lager und Flüssigkeitsgetriebe. Stellt Abnutzungsgrade fest. Stellt die Steuer- und Zündzeit ein. justiert Motore, Generatoren und Getriebe beim Einbau. Überwacht die Motore bei der Probefahrt.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau der VT-Wagen, die Maschinenanlage, die erforderlichen Zeichnungen, die elektrischen Schaltpläne, alle benötigten Hebewerkzeuge, die Meß- und Spezialwerkzeuge und deren Handhabung.

Verantwortung: Ist für eine gewissenhafte Untersuchung und einen einwandfreien Lauf der Motoren, für die fachgemäße Ausführung aller Reparaturarbeiten, auch an dem elektrischen Teil, sowie für den wirtschaftlichen Gang der Maschine in bezug auf den Verbrauch von Brennstoff (Zündeinstellung) und Schmiermitteln (Ölverluste) verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **26** Lohngruppe **6**

Schlosser (Werkzeugmacher)

Tätigkeit: Stellt schwierige Werkzeuge von Hand bzw. mit Werkzeugmaschinen her, wie: Fräser, Formfräser, sowie alle übrigen Werkzeuge, die zum Zerspanen von Metallen und Stahlsorten benötigt werden, baut Vorrichtungen zum Einspannen von Werkstücke auf Werkzeugmaschinen.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe. Kann Zeichnungen lesen und danach maßgerecht arbeiten. Kann einfache Meßwerkzeuge berichtigen, gerade Flächen von Hand schleifen und Werkzeuge in den verschiedenen Bädern härten.

Verantwortung: Ist für die Güte der hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen und deren Maßhaltigkeit sowie sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **27** Lohngruppe **5**

Schweißer (Gas und Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt alle Anwärm-, Brenn- und Schneidarbeiten nach Angabe bzw. Anriß aus. Stellt Auftragsschweißungen an Wagenteilen aus Buntmetall und Stahl her. Fertigt Verbindungsschweißungen, die auf Zug-, Druck-, Biegungs-, Drehung und Knickung beansprucht werden.

Kenntnisse: Kennt den technologischen Vorgang beim Schweißen für die verschiedenen Schweiß- und Schneidarbeiten. Ist vertraut mit den Schweißgeräten, den Armaturen und den Sicherheitsvorschriften. Kann einfache Skizzen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Arbeit, wirtschaftliche Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe und pflegliche Behandlung der benutzten Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lfd. Nr. **28** Lohngruppe **6**

Schweißer (Gas und Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt alle anfallenden Schweiß- und Schneidarbeiten an Verbrennungstriebwagen und im Betrieb durch, wie Schweißungen von Kühler, Kühl- und Heizwasserrohren (Stahl- und Buntmetalle) an schwer zugänglichen Stellen, führt Rotgußaufschweißungen an Lagern und Ventilen aus. Schweißt Nichteisenmetalle und Brennstoffleitungen, bei denen es auf Naht-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

dichte und Druckfestigkeit (30 atü) ankommt. Führt Schweißarbeiten an Drehgestellen aus, bei denen saubere, gut durchgeschweißte und dicht gelegte Nähte zu ziehen sind.

K e n n t n i s s e: Kennt die verschiedenen Schweiß- und Lötverfahren mit autogen. und elektr. Schweißgeräten, die Bedienung der Geräte und die Sicherheitsvorschriften. Ist in der schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge ausgebildet.

V e r a n t w o r t u n g: Ist für fachgemäße Ausführung der Schweißungen und der davon abhängigen Betriebssicherheit, für die sorgfältige Behandlung der Schweißapparate sowie für sparsamen Betriebsstoffverbrauch verantwortlich.

A n m e r k u n g: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **29** Lohngruppe **5**

Tischler

T ä t i g k e i t: Baut Teile der Wageneinrichtung ein und aus und setzt diese instand. Fertigt Teile neu an und nimmt Ausbesserungen an furnierten Teilen oder an den Furnieren vor. Führt Beiz- und Polierarbeiten an den Inneneinrichtungen der Fahrzeuge durch. Bedient die Holzbearbeitungsmaschinen.

K e n n t n i s s e: Kennt die Inneneinrichtung der Wagen (auch der ausländischen). Kennt die Holzarten und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Hat Erfahrungen von Furnieren und Polieren. Kann selbständig Aufrisse von fehlenden Teilen anfertigen. Kann Zeichnungen lesen. Kennt die Sicherheitsvorschriften.

V e r a n t w o r t u n g: Ist beim Ab- und Anbau polierter Teile für schonendste Behandlung und für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Maschinen und sparsamsten Materialverbrauch sowie für ordnungsgemäße Lagerung der Werkstoffe verantwortlich.

A n m e r k u n g: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

CI

Wirtschaftszweig
Deutsche Reichsbahn

Fahrzeuge
Bw - Schmalspur

Lfd. Nr. **1**

Lohngruppe **4**

Anheizer (Lokschuppen)

Tätigkeit: Heizt die Lokomotiven nach Bedienungsvorschrift an und hält den vorgeschriebenen Kesseldruck bis zum Betriebseinsatz. Speist die unter Dampf stehenden Lokkessel. Läßt Dampf und Wasser bei Auswaschlok nach Bedienungsanweisung ab. Hält die Führerstände besenrein. Holt die zum Anheizen der Lokomotiven erforderlichen Anheizstoffe heran. Gibt Betriebsstoffe (Öle) aus.

Kenntnisse: Ist als Heizer ausgebildet und geprüft. Kennt die feuerungstechnische Einrichtung der Lok und ihre Bedienung. Kennt die Bedienungsvorschriften und die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung: Ist für die pflegliche Behandlung der Lokomotivkessel während der Standzeiten sowie für die auszugebenden Betriebsstoffe (Ölmengen) verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **2**

Lohngruppe **4**

Ausschlacker (Lok)

Tätigkeit: Schlackt Lok aus, heizt Lok an, wartet das Feuer der betriebsfertig abgestellten Lok, wechselt Roststäbe aus, bläst Rohr aus, reinigt die Rauchkammer und putzt die Lok. Reinigt alle Reparaturstände und Schlackenkanäle und trocknet Streusand. Läßt Wasser von angestellten Lok ab.

Kenntnisse: Kennt die Feuerungseinrichtung der Lok und ihre Bedienung, die verschiedenen Roste und die Vorschriften über die Behandlung der Dampflok während des Ausschlackens, die Behandlung des Sandtrockenofens sowie die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Arbeitsausführung, für Kesselwartung und sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

CI

Entwurf

Lfd. Nr. 3 Lohngruppe 4

Kohlenlader

Tätigkeit: Bekohlt Lokomotiven, entladet Kohlen aus Wagen in Bansen, verladet Ascherückstände und reinigt die Behandlungsgleise, schmiert und reinigt die Personen- und Güterwagen, verwaltet die Kohlen- und Ölausgabe.

Kenntnisse: Kennt die Anweisungen und Vorschriften über die Lagerung von Brennstoffen und feuergefährlichen Materialien sowie die Geräte und Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Lagerung der Stoffe, für schonende Behandlung der Werkzeuge und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. 4 Lohngruppe 5

Maurer

Tätigkeit: Mauert Gießöfen und Schmiedefeuer aus. Bessert Betonfußböden, Treppenstufen und Arbeitsgruben aus, mauert und bessert beschädigte Lokschuppenwände aus. Stellt Schrote und Schleusen her, führt Putzarbeiten aller Arten durch. Mauert neue Wände, Ecken, Fenster und Türstürtze. Fertigt einfache Bauskizzen an.

Kenntnisse: Kennt die Regeln der Mauerwerksverbände. Kennt die Bausteinarten und die chemischen Eigenschaften der Bindemittel. Kennt den einfachen Gerüstbau und die Sicherheitsvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung seiner Arbeiten, für die Lagerung und sparsamen Verbrauch der Baustoffe. Ist verantwortlich für unfallsicheren Gerüstbau.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 5 Lohngruppe 2

Reiniger (allgemein)

Tätigkeit: Reinigt Büroräume, Waschräume, putzt Fenster, bedient die Ofenheizung. Säubert die Inneneinrichtung der Personenwagen.

Kenntnisse: Kennt die Raumheizanlagen (Öfen), die Unfallverhütungsvorschriften, die Reinigungswerkzeuge und Reinigungsmittel.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Arbeitsausführung und sparsamen Verbrauch von Reinigungsmitteln verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, ohne besondere Anlernzeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

CI

Lfd. Nr. **6** Lohngruppe **3**

Reiniger (Lok und Wagen)

Tätigkeit: Reinigt Lokteile. Führt äußere Reinigungsarbeiten mit und ohne Lackpflegemittel an Personenwagen aus. Zum Beispiel: Wäscht und spült Fenster, reinigt Aborte, putzt Türklinken und Handstangen.

Kenntnisse: Kennt die Anwendung der Lackpflege- und Putzmittel sowie die erforderlichen Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie für sparsamen Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

C II

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Bw-Schmalspur**

Lfd. Nr. **7** Lohngruppe **4**

Dreher (Radsatz)

Tätigkeit: Spannt mit Kran die Achsen in Radsatzbank. Dreht Radsätze nach, prägepoliert nachgedrehte Achsschenkel an Loktreib- und Kuppelachsen. Unterhält die Radsatzdrehbank und die Prägepoliermaschine. Arbeitet nach Lehren in vorgeschriebenen Toleranzen, dreht die Hohlkehlen beim Achsschenkel mit Handstahl rißfrei nach.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Achsschenkeldrehbank, der Prägepoliermaschinen und der Radsatzdrehbank.

Verantwortung: Ist für einwandfreie Arbeitsausführung, für die Wartung und pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **8** Lohngruppe **5**

Dreher (Lok)

Tätigkeit: Dreht selbständig alle einfachen Werkstücke, die in der Lokausbesserung anfallen. Bearbeitet einfache, leicht zu spannende Werkstücke außen und innen. Schneidet alle Arten von Innen- und Außengewinde. Schleift selbständig benötigte Zerspanungswerkzeuge. Bearbeitet Lager auf Horizontalbohrwerk. Hobelt alle Lokteile auf Kurzhobler.

Kenntnisse: Kennt die Zerspanungseigenschaften der Werkstoffe, die Anschleifwinkel der Zerspanungswerkzeuge, die Handhabung der erforderlichen Meßwerkzeuge, die Funktionen der Drehbank, des Horziontalbohrwerkes und der Hobelmaschine. Kennt die Schaltmöglichkeiten und das Bleimerkblatt. Kann die Tabellen für Wechselrad und Konusberechnung lesen, kennt die bei der Zerspanung auftretenden Kräfte, um die höchstzulässige Belastung von Drehbank und Motor nicht zu überschreiten. Kann einfache Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die geforderte Güte aller bearbeitenden Werkstücke sowie für wirtschaftliche Ausnutzung des Materials, der Werkzeuge, Maschinen und ihrer pfleglichen Behandlung.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **9** Lohngruppe **6**

Dreher (Lok)

Tätigkeit: Führt alle in der Lokausbesserung vorkommenden Dreharbeiten, insbesondere an schwierig zu spannenden und verspannungsempfindlichen Lokteilen selbständig aus, z. B. Drehen von Achs- und Stangenlager in der Planscheibe. Dreht Schieberstangen, Ventilgehäuse, Reglergehäuse, Lagerbuchsen, Druck- und Saugventilspindeln nach. Fertigt Kolbenringe und Stehbolzen für Feuerbuchswände und Decken an. Schneidet ein- und mehrgängiges Innen- und Außengewinde aller Art und fertigt Gewindeschneidbohrer und Schneidmuttern nach Zeichnungen an.

Kenntnisse: Kennt die Funktionen und Bedienung der Drehbank, die Werkzeuge und Geräte und ist auf Grund von Materialkenntnissen in der Lage, die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten anzuwenden.

Verantwortung: Ist für die sorgfältige Behandlung der Drehbank, Werkzeuge, Geräte und Meßgeräte sowie für die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials und für Maßhaltigkeit der bearbeiteten Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **10** Lohngruppe **5**

Elektriker

Tätigkeit: Führt Montagen und Demontagen an folgenden elektrischen Apparaten aus: Umwälzpumpen, Drehzahlverstellermotoren, An- und Abstellmagneten, Schaltern und Steckdosen. Beseitigt einfache Störungen, wechselt Kohlenbürsten aus und lötet Kabelschuhe ein. Behebt einfache Störungen an der Lichtanlage.

Kenntnisse: Kennt die Grundbegriffe der Elektrotechnik, die o. a. elektrischen Apparate und ihre Einzelteile sowie die Meßinstrumente und Meßmethoden. Kennt den Aufbau und die Wartung der Blei- und Nickelbatterien und die einschlägigen Bestimmungen der VDE.

Verantwortung: Ist für den ordnungsgemäßen Ein- und Ausbau der elektrischen Apparate sowie für pflegliche Behandlung der Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **11** Lohngruppe **5**

Elektriker (Lok)

Tätigkeit: Prüft die gesamte Beleuchtungsanlage an Betriebslokomotiven auf vorgeschriebene Spannung und Schluß. Sucht und beseitigt Störungen in

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

der Leitung, an Schaltern, Abzweigdosen und Fassungen. Führt Fristuntersuchungen am Turbo-Generator durch, wechselt Turbos aus und beseitigt Störungen am elektrischen und am Dampfteil. Bessert Leitungen, Kabel, Schaltkästen, Stecker, Dosen, Loklaternen und Führerhausbeleuchtungen aus. Fertigt einfache Schaltskizzen an.

Kenntnisse: Kennt die gesamten Beleuchtungsanlagen und Einrichtungen der Lokomotiven, die Funktion des Turbo-Generators, die Grundsätze der Elektrotechnik und die Handhabung der elektrischen Meßgeräte. Kann Schaltzeichnungen lesen und kennt die VDE-Vorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die einwandfreie Funktion der elektrischen Beleuchtungsanlagen, pflegliche Behandlung der elektrischen Meßgeräte und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 12 Lohngruppe 6

Elektriker

Tätigkeit: Wechselt elektrische Apparate und Hilfstriebe, wie Lichtregler, Ladeschalter, Drehzahlversteller, Pumpenselbstschalter, Fahrtwender, Haupt- und Anlaßschütze, Fahr- und Umschaltwalzen, Start- und Lichtmaschinen, Kontaktfinger und Beläge, Kohlenbürstenhalter an Fahrmotoren und Generatoren aus. Führt Montagen an Schalttafeln durch. Arbeitet nach Schaltplänen, beseitigt Störungen an elektrischen Anlagen der Fahrzeuge.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise aller genannten Teile, die Meßgeräte und die einzelnen Schaltungen der Fahrzeuge, kann Schaltpläne lesen, kennt die VDE.

Verantwortung: Ist für die sachgemäße Ausführung der Reparaturen, für die schonende Behandlung der hochwertigen Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung oder umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. 13 Lohngruppe 6

Elektriker (Lok)

Tätigkeit: Verlegt elektrische Leitungen an Lok, bessert schadhafte Turbo-Generatoren aus, prüft Stromleitungen und Turbo-Generatoren. Schließt Turbo-Generatoren an und untersucht Schaltkästen. Beseitigt Schäden an elektrischen Geräten aller Art. Überprüft die Leitungen auf Betriebssicherheit und stellt Elektroteile her. Fertigt selbst Schaltskizzen an und arbeitet danach. Berichtigt Leistungsquerschnitte, ermittelt den Spannungs-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

abfall, unterhält das Notstromaggregat, beseitigt Schäden an Batterien, führt Batterieschaltungen durch.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Turbo-Generatoren, der Gleich- und Wechselstrommaschinen und die erforderlichen Werkzeuge. Besitzt elektrotechnische Fachkenntnisse im Leitungsbau, kann Zeichnungen lesen und kennt die VDE-Vorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sorgfältige Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, für das einwandfreie Arbeiten der elektrischen Anlagen und Geräte und sparsamsten Verbrauch des Materials.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **14** Lohngruppe **5**

Kesselschmied

Tätigkeit: Arbeitet am Lokomotivkessel, Aschkasten, in der Rauchkammer und an den Überhitzereinheiten. Wechselt Stehbolzen aus, walzt, bördelt und verstemmt Rauch- und Heizrohre, dichtet Lukenfutter und Kesselnähte. Baut Überhitzerrohre aus und ein, beseitigt Schäden am Aschkasten und an den Aschkastenklappen. Wechselt Schmelzpfropfen nach Vorschrift.

Kenntnisse: Kennt die zu bearbeitenden Einrichtungen der Lokomotiven, die Eigenschaften des Lokomotivkessels und die Preßluftwerkzeuge. Kennt das Verhalten der Stahlsorten und Metalle bei der Bearbeitung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ausgeführten Arbeiten unter Berücksichtigung sparsamsten Materialverbrauchs und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **15** Lohngruppe **6**

Kesselschmied

Tätigkeit: Untersucht bei Wasserdruckproben der Lok Feuerbuchse, Rauchkammerrohrwand, Lang- und Stehkessel auf Undichtheiten. Füllt Meßlisten für Rohraufarbeitung aus. Führt selbständig Dichtarbeiten in der Feuerbuchse sowie am Steh- und Langkessel aus. Arbeitet Flicken nach Anweisung zu. Arbeitet Dichtflächen an Dampfsammelkästen nach. Bearbeitet Heiz- und Rauchrohre im Schmiedefeuer, fertigt Nietverbände an.

Kenntnisse: Kennt die am häufigsten vorkommenden Kesselschmiedearbeiten am Lokkessel. Kennt die wichtigsten Eigenschaften des Kupfers. Kann einfache Zeichnungen lesen. Kennt die Handhabung der Kessel-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

schmiedewerkzeuge und Geräte sowie die einschlägigen Bestimmungen der Kesselvorschrift.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, Pflege der Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **16** Lohngruppe 5

Klempner

Tätigkeit: Bessert Schwimmerblasen aus, fertigt neue und reißt die dafür benötigte Fläche an. Repariert Führerhausdächer und Dachrinnen, fertigt Verkleidungskappen für Waschluken an. Führt Klempnerarbeiten an Lokgeräten (Kannen und Geräten), Löt- und Dichtarbeiten an den Leitungen und Einrichtungen der sanitären Anlagen aus. Arbeitet Signallampen, Karbidlampen und Weichenlampeneinsätze auf. Fertigt einfache Skizzen und arbeitet nach Zeichnung.

Kenntnisse: Kennt die Flächen-, Mantel- und Körperberechnung, die Eigenschaften der verwendeten Metalle bei der Bearbeitung. Kennt die Werkzeuge und Geräte, kann Zeichnungen lesen und kennt das Bleimerkblatt.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für sparsamste Verwendung des Materials und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **17** Lohngruppe 2

Säger (Bügelsäge)

Tätigkeit: Sägt alle Arten von Profilen aus Stahl und anderen Werkstoffen. Stellt Anschlag für jeweilige Länge ein und wartet die Säge.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Bügelsäge, kennt die einfachsten Meßwerkzeuge und die einschlägigen Dienstvorschriften für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Arbeitsausführung sowie für die pflegliche Behandlung der Säge und Werkzeuge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **18** Lohngruppe **4**

Schlosser (Lok)

Tätigkeit: Führt Schlosserarbeiten, wie Ab- und Ausbau der Rauchkammereinrichtung, Führerhaus, Türen, Fenster, Kesselbleche, Armaturengestänge und Rohrleitungen, wechselt Bremsklötze, baut bewegliche Aschkästenteile ab. Führt leichte Dreharbeiten aus (Bolzen und Buchsen). Schneidet Gewinde nach mit Schneidmuttern. Bearbeitet grobe Maschinenteile an der Hobel- und Fräsmaschine.

Kenntnisse: Kennt die Grundbegriffe der Schlosserarbeiten, die Werkzeuge und Geräte sowie die zu bedienenden Werkzeugmaschinen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Arbeitsausführung, für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Keine Berufsausbildung und Facharbeiterprüfung erforderlich, jedoch Anlernzeit mindestens 12 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **19** Lohngruppe **4**

Schlosser

Tätigkeit: Führt einfachste Schlosserarbeiten und Helfertätigkeiten bei Abrißarbeiten an Fahrzeugen sowie Zuschlägerarbeiten in der Schmiede aus.

Kenntnisse: Kennt die zu bearbeitenden Werkstoffe, Lok- und Wagenteile sowie die Werkzeuge und Geräte für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung: Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Ordnung und Sauberkeit in der Schmiede verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Monaten.

Lfd. Nr. **20** Lohngruppe **5**

Schlosser (allgemein)

Tätigkeit: Baut Treib- und Kuppelstangen sowie Tragfedern an, baut Achsen aus und ein, bearbeitet Steuerungsteile und baut sie an, bearbeitet Lager und paßt sie auf. Wechselt Überhitzereinheiten, Heiz- und Rauchrohre, führt Kolben- und Schieberuntersuchungen durch, bessert Schäden an Vorwärmern, Zug- und Stoßvorrichtungen, Aschkästen und Rauchkammern aus. Arbeitet Armaturen auf. Setzt schadhafte Dampf-, Luft-, Wasser- und Ölleitungen instand.

Kenntnisse: Kennt Zweck und Wirkungsweise der o. a. Lokeinrichtungen, besitzt die erforderlichen Materialkenntnisse. Kennt die Sicherheitsvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, für die Behandlung der anvertrauten Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie für die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **21** Lohngruppe **6**

Schlosser (allgemein)

Tätigkeit: Bearbeitet neue Achs- und Stangenlager. Führt Lokvermessungen sowie Kolben- und Schieberuntersuchungen durch, stellt den Verschleiß an Steuerungsteilen sowie des Triebwerkes fest. Untersucht Kolbenstangen, Kolbenkörper, Konen und Kreuzkopfhals sowie Zylinder auf Verschleiß. Prüft Kolbenstangenkonen im Schlämmkreideverfahren auf Anrisse. Lotet Kreuzköpfe ein. Beachtet beim Einbau der Schieber die richtige Einstellung derselben. Zührt Zwischenbremsuntersuchungen nach Brevo Teil III selbständig durch. Untersucht alle Teile der Bremseinrichtung auf Verschleiß, richtigen Anbau und Dichtheit. Stellt das Stangenlager- und Achsenstichmaß fest, bestimmt die Stärken der Lagerbeilagen und Stellkeile.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen der Lok und ihre Funktionen. Besitzt Erfahrungen über Laufeigenschaften der Achs- und Stangenlager, kennt die Bremseinrichtungen sowie die Luft- und Speisepumpen. Ist in Speziallehrgängen für Luft- und Speisepumpen ausgebildet. Kennt die Werkstoffe, Werkzeuge und Geräte sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch sowie pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **22** Lohngruppe **5**

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet auf Anboß, Dampf-, Luft- oder Federhammer einfache Werkstücke, Werkzeuge und Geräte für Lokausbesserung und Lokausrüstung, führt Feuerschweißungen an Zugständen und Klappenzügen aus, richtet Pufferträger, Rostträger, wenn erforderlich auf hydraulischer Presse. Härtet Drehstähle und sämtliche Werkzeuge, fertigt Werkskizzen und arbeitet danach.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften der Stähle hinsichtlich ihres Verhaltens bei der Bearbeitung und bei verschiedenen Temperaturen, die Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten und pflegliche Behandlung der Werkzeuge sowie für sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 23 Lohngruppe 6

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet auf Amboß Werkstücke maßgerecht nach Zeichnung für bauliche und maschinelle Anlagen. Fertigt neue Zugstangen und Klappenzüge an. Richtet Kuppel- und Treibstangen sowie Steuerungsteile, härtet Drehstähle und sämtliche Werkzeuge. Arbeitet Federn auf.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften des Materials bei der Bearbeitung und bei verschiedenen Temperaturen sowie die Anlaßfarben beim Härten der Stähle.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für sparsamen Materialverbrauch und pflegliche Behandlung des Werkzeuges.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. 24 Lohngruppe 4

Schweißer (Gas- und Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt selbständig alle Schneid-, Anwärm- und Richtarbeiten, z. B. Anwärmen und Schneiden schadhafter Fahrzeugteile. Führt einfache Auftragsschweißungen an Laufblechen durch.

Kenntnisse: Kennt das zu bearbeitende Material, die einfachen mechanischen Werkzeuge, den Gebrauch der Schweißgeräte, die Behandlung der Werkstoffe beim Schweißen und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Wartung der Schweißgeräte, für sparsamen Materialverbrauch und für Sauberkeit am Arbeitsplatz..

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. 25 Lohngruppe 5

Schweißer

Tätigkeit: Führt alle Anwärm-, Brenn- und Schneidarbeiten nach Angaben bzw. Anriß aus. Stellt Auftragsschweißungen an Lokteilen aus Bunt-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

metall oder Stahl her. Fertigt Verbindungsschweißungen, die auf Zug-, Druck-, Biegung-, Drehung- und Knickung beansprucht werden. Führt Auftragsschweißung mit Lichtbogenschweißgerät an Bolzen, Buchsen, Lagern und Stellkeilen aus.

Kenntnisse: Kennt den technologischen Vorgang beim Autogen- und Lichtbogenschweißen für die verschiedenen Schweiß- und Schneidarbeiten. Ist vertraut mit dem Schweißgerät, den Armaturen und den Sicherheitsvorschriften. Kann einfache Skizzen lesen. Hat die erforderlichen Kenntnisse im Schweißlehrgang der schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge erworben.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie arbeitswirtschaftliche Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe sowie für pflegliche Behandlung der benutzten Geräte und Schläuche.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

D

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**
Deutsche Reichsbahn **Kbw - Kraftwagenbetriebswerk**

Lfd. Nr. **1** Lohngruppe **5**

Dreher

Tätigkeit: Führt selbständig Dreharbeiten von Teilen maschineller Anlagen und Verbrennungsmotoren aus, z. B. Bolzen und Buchsen, schneidet Außen- und Innengewinde aller Art. Arbeitet an Schenkeldrehbank, Universalfräs- und Schleifmaschine mit Schublehre und Mikrometerschraube. Fertigt einfache Werkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Werkzeugmaschinen, die zu verarbeitenden Metalle, die erforderlichen Werkzeuge, Geräte und die Werkstoffe.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Erledigung der Arbeiten, für die Wartung der Maschinen, sparsame Verwendung des Materials und für die Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Lfd. Nr. **2** Lohngruppe **6**

Dreher

Tätigkeit: Führt Dreharbeiten an kompliziert geformten und schwierig zu spannenden sowie verspannungsempfindlichen Werkstücken aus, z. B. Ventilgehäuse. Schneidet alle Arten von Innen- und Außengewinden ein- und mehrgängig. Dreht Lager in der Planscheibe. Arbeitet nach Zeichnung. Schleift selbständig alle benötigten Zerspanungswerkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Werkstoffe hinsichtlich der Zerspanungseigenschaften. Ist mit den Anschleifwinkeln der Zerspanungswerkzeuge vertraut.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die geforderte Güte aller bearbeiteten Werkstücke und die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials, der Werkzeuge und Maschinen, deren pflegliche Behandlung und sparsamsten Verbrauch von Material.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **3** Lohngruppe **5**

Elektriker

Tätigkeit: Erledigt die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Fahrzeuge, führt notwendige Messungen, Prüfungen sowie die Instandsetzungsarbeiten an Motoren, Kompressoren und Schaltgeräten aus. Arbeitet nach Schaltplänen und fertigt Skizzen an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Anwendung der Prüf- und Meßgeräte, Schaltpläne, die Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe und die VDE.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Beseitigung von Störungen und für Einhaltung aller betrieblichen Vorschriften, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsame Verwendung der Materialien verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **4** Lohngruppe **6**

Elektriker

Tätigkeit: Beseitigt Störungen aller Art an der elektrischen Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Anhänger und Kleinlok, arbeitet Lichtmaschinen, Anlasser und sonstige Aggregate auf. Wechselt Sammlerplatten aus und nimmt Bleilötungen an den Plattenrahmen vor. Führt Neuinstallationen an allen genannten Fahrzeugen an Hand von Schaltskizzen aus.

Kenntnisse: Kennt die Arbeits- und Wirkungsweise der gesamten elektrischen Hilfseinrichtungen an Kraftwagen und Kleinlok, die Leitungsquerschnitte, die Höhe der elektrischen Absicherungen, die Ladevorgänge und Wartung der Sammler, die Schaltung aller Aggregate, die Bosch-Schaltungen, die Handhabung der Meßinstrumente und die Durchführung der Messungen. Kennt die Werkzeuge und Geräte sowie die VDE.

Verantwortung: Ist für die Durchführung der Arbeiten und aller Schaltungen unter Einhaltung der Straßenverkehrsordnung und der VDE sowie für sparsame Verwendung des Materials und schonende Behandlung der Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Lfd. Nr. **5** Lohngruppe **5**

Glaser

Tätigkeit: Baut Fensterrahmen an Kraftwagen aus und ein, führt sämtliche vorkommenden Glaserarbeiten an den Fahrzeugen und den Gebäuden des Betriebes durch.

Kenntnisse: Kennt die Inneneinrichtungen der Wagen, die Verarbeitung der Werkstoffe, die Werkzeuge und Geräte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für sparsame Verwendung der Materialien und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **6** Lohngruppe **3**

Heizwärter (Werkstatt)

Tätigkeit: Wartet und bedient die Zentralheizung und Warmwasserbereitungsanlage, reinigt die Feuerzüge der Heizkessel. Sorgt für die Sauberkeit in den Werkstatträumen, Gruben und in der Waschhalle. Montiert Reifen, wäscht Wagen, reinigt Kfz-Teile und führt Transportarbeiten durch.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften für die Heizungsanlage, die Werkstoffe, Geräte und verschiedenen Kfz-Typen sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten, für sparsame Verwendung der Materialien sowie für die Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **7** Lohngruppe **5**

Klempner

Tätigkeit: Führt Unterhaltungsarbeiten an den Fahrzeugen und den baulichen Anlagen aus. Fertigt Schutzvorrichtungen für mechanische Anlagen nach Zeichnung. Bessert Ausrüstungsgegenstände für Kö-Lok (Kannen usw.) aus. Setzt Kühler sowie Karbidhandlampen instand. Fertigt Schwimmer für Vergaser an, bessert sie aus und reißt die dafür benötigten Bleche an. Stellt Bördel und Anschuhe für Rohre und Verkleidungsklappen her. Führt Löt- und Dichtarbeiten an den Treibstoffbehältern und an den Leitungen der Fahrzeuge sowie an den Einrichtungen der sanitären Anlagen aus, arbeitet die dazugehörigen Armaturen auf. Führt Schwer- und Hartlötarbeiten an Blechen und Rohren aus.

Kenntnisse: Kennt Flächen-, Mantel- und Körperberechnung, die Eigenschaften der verwendeten Metalle bei der Bearbeitung, kennt die erforderlichen Werkzeuge, das Schweißgerät mit seiner Einrichtung sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und sparsame Verwendung der Materialien.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **8** Lohngruppe **6**

Klempner (Karosserie)

Tätigkeit: Stellt neue Karosserieteile her, spannt und treibt Bleche, die formgerecht, spannungsfrei und von bester Oberflächengüte sein müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

D

Entwurf

Fertigt Aufrisse nach Zeichnung an, bessert Türen, Kotflügel und Motorhauben aus.

Kenntnisse: Kennt die Eigenschaften des Werkstoffes beim Spannen und Treiben, kennt die Karosserien der verschiedenen Kfz-Typen, kann Zeichnungen lesen, kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für wirtschaftliche Ausnutzung des Materials sowie für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich..

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **9** Lohngruppe **5**

Maler und Lackierer

Tätigkeit: Führt Spachtel-, Schleif- und Lackierarbeiten an Kfz-Aufbauten und Spritzlackierungen durch. Bessert beschädigte Fahrzeuge aus. Beschriftet Kfz sowie polizeiliche Kennzeichen mit und ohne Schablone, fertigt Schablonen an.

Kenntnisse: Kennt die Zusammenstellung und Verarbeitung der Spritz- und Streichfarben, die Schrift- und Schablonenarbeiten, Spachtel-, Streich- und Lackierarbeiten an den Fahrzeugen. Kennt die Fahrzeuge, Werkzeuge, Werkstoffe und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die fachmännische Ausführung der Arbeiten, für vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Farben und Lacke, für sparsamen Verbrauch der Werkstoffe sowie für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **10** Lohngruppe **2**

Reiniger (allgemein)

Tätigkeit: Reinigt alle Räume des Verwaltungsgebäudes, die Umkleide-, Speise-, Waschräume. Wischt Staub, bohnert die Fußböden und putzt Fenster.

Kenntnisse: Kennt die Behandlung der Inneneinrichtungen und der Fußböden. Kennt die Geräte und Werkzeuge.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Sauberkeit der Räume, für sparsame Verwendung der Putzmaterialien und pflegliche Behandlung der Geräte.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, ohne besondere Anlernzeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

D

Lfd. Nr. **11** Lohngruppe **5**

Sattler und Polsterer

Tätigkeit: Führt alle an Lkw, Pkw und Kleinlok vorkommenden Sattler- und Polsterarbeiten von Hand und mit Maschine aus, z. B.: Verdeckplanen ausmessen, zuschneiden, nähen und anpassen, Führerhaus- und Ladeflächenbedachung, wetterfest beziehen, Sitze und Lehnen polstern, Federn einbinden, Kabriolettverdeckbezüge erneuern.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Stoffarten, die Materialien, ihre Verarbeitung, die Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie die verschiedenen Fahrzeugtypen.

Verantwortung: Ist für die sorgfältige Verwendung des Materials, für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Ordnung am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **12** Lohngruppe **6**

Schlosser (Kfz Culemeyer)

Tätigkeit: Baut Einzellaufräder, Laufradpaare, Tragfedern, Schub- und Spurstangen, Lenkgestänge und Bremsaggregate aus und ein und zieht Laufräder von den Schenkeln. Untersucht alle Teile auf Brüche und Risse, auf Abnutzungsgrad und bessert die Teile aus. Stellt die Öl- und Luftdruckbremse, die Lenkeinrichtungen ein und untersucht alle sonstigen Teile.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise aller Teile der Culemeyer-Anhänger, die Straßenverkehrsordnung, die Spezialwerkzeuge sowie die Hebezeuge und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für schonende Behandlung der Werkzeuge, für sparsame Verwendung des Materials und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung oder umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **13** Lohngruppe **5**

Schlosser (Kleinlok)

Tätigkeit: Demontiert die Teile der gesamten Kühlanlage, arbeitet die verschiedenen Teile auf (Anschlüsse, Wassermantel des Zylinderblockes und die Wasserpumpe).

Kenntnisse: Kennt die Arbeits- und Wirkungsweise der Kühlsysteme (Wasser-, Luft- und Oelkühlung), ist mit der Montage der Windflügel und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

deren Blatteinstellung, mit der Spannung des Keilriemens vertraut. Kennt die Werkzeuge, Geräte, Werkstoffe und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreies Arbeiten der Kühlung, für die Dichtheit der Anlage, für schonende Behandlung der Werkzeuge, für sparsamen Materialverbrauch und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **14** Lohngruppe **6**

Schlosser (Kleinlok)

Tätigkeit: Untersucht die Kleinlok auf Schäden. Behebt selbständig Störungen an Getrieben, Fahr- und Haltekupplungen, Schaltungen, an den Ketten und den Achslagern, an elektrischen Motoren und Dynamo sowie an ihren Schalteinrichtungen gemäß Fristuntersuchung von Kl 0 bis Kl 2.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Kl-Lok und die Funktionen der Aggregate, kennt die erforderlichen Werkstoffe, die Spezialwerkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für sparsamste Verwendung der Werkstoffe sowie für pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **15** Lohngruppe **7**

Schlosser (Kleinlok - Motor)

Tätigkeit: Untersucht und zerlegt Motoren, stellt Verschleißschäden fest, lagert Kurbelwellen und Pleul, wechselt Zylinderlaufbüchsen, paßt Kolben und Kolbenbolzen ein, untersucht das Schmiersystem, wechselt Ventilführungen aus, fräst Ventilsitze nach und schleift sie ein, lagert Stockenwellen und stellt die Steuerräder ein. Untersucht die Zündanlage. Prüft Einspritzdüsen, Einspritzpumpen, Förderpumpen und stellt Einspritzdüsen ein. Behebt selbständig alle Motorschäden am Fahrzeug auf den Heimatstationen der Kl-Lok. Führt Probefahrten durch.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Kl-Lok sowie die Funktionen sämtlicher Aggregate, die zulässigen Grenzen der Abnutzungsgrade, die erforderlichen Werkstoffe sowie die Spezialwerkzeuge und Geräte. Kennt die Eisenbahnsignalordnung und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Arbeit, für wirtschaftliches Arbeiten des Motors, für sparsamen Verbrauch

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

von Werk- und Betriebsstoffen sowie für pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge und Geräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich, mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen, Spezialarbeiter mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Lfd. Nr. **16** Lohngruppe **5**

Schlosser (Kraftfahrzeuge)

Tätigkeit: Baut Motoren mit Hebezeugen aus und ein. Zerlegt selbständig das Getriebe, die Hinterachsen einschließlich Ausgleichgetriebe und Kardanwelle. Baut Federn aus und ein (ausgenommen den Einbau von Schwingachsen für Vorderachsen). Baut Filter, Brennstoffbehälter und Rohrleitungen ab, beseitigt Schäden und baut sie an. Führt Abdichtarbeiten an Rohrleitungen und Anschlüssen durch. Baut Karosserien ab und auf.

Kenntnisse: Kennt die einzelnen Motortypen, die Funktionen des Getriebes, die Konstruktionen der Hinterachsen, kennt die Kraftübertragung vom Motor zum Ausgleichgetriebe. Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Arbeit, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **17** Lohngruppe **6**

Schlosser (Kraftfahrzeuge)

Tätigkeit: Zerlegt Wende-, Ausgleich- und Außengetriebe, bessert sie aus, fertigt neue Teile an, baut die genannten Getriebe zusammen und baut sie ein. Stellt das Ventilspiel ein. Bessert mechanisch-hydraulische Kraftübertragungsaggregate aus, z. B. Öldruckbremsen. Setzt die gesamte Lenkung und Schaltung sowie Vorder- und Hinterachsen instand. Behebt Schäden an mechanischen Bremsen. Baut Kupplungen aus, zerlegt sie, arbeitet sie auf und baut sie ein. Arbeitet Kraftstoff-Förderpumpen auf.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Funktion der verschiedenen Getriebe, die vorgeschriebenen Einstellmaße, die einschlägigen Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für sparsamen Verbrauch der Werkstoffe, für pflegliche Behandlung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung oder umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **18** Lohngruppe **6**

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet Kfz-Ersatzstücke im Freiformverfahren an, arbeitet Tragfedern auf und stellt Federlagen her. Richtet Rahmen, Achsen und sonstige komplizierte Kraftwagenbauteile, stellt Montagegeräte her, setzt Spezialwerkzeuge und Geräte instand.

Kenntnisse: Kennt alle in Frage kommenden Stahlsorten (Einsatzstahl, Chromnickelstahl usw.), die Feuerschweißung, das einwandfreie Härten aller Stahlsorten, den Aufbau und die Fertigung sämtlicher Kraftfahrzeugfedern, die Werkzeuge, Geräte.

Verantwortung: Ist für die Güte der gefertigten Werkstücke, sparsamste Verwendung des Materials, für ordnungsgemäße Behandlung der Werkzeuge, Geräte und für die Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **19** Lohngruppe **5**

Schweißer (Gas- und Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt Schweißarbeiten an Wagen und Fahrzeugen, durch Überkopfschweißungen an Querträgern sowie an Stahl-, Bunt- und Leichtmetallen durch.

Kenntnisse: Kennt den Schweißapparat, die Schweißmaschinen, die Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sowie die Arbeitsweise der Apparate und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ausgeführte Arbeit, für schonende Behandlung der Apparate, Maschinen, Werkzeuge, Geräte, für sparsamen Verbrauch an Materialien und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **20** Lohngruppe **6**

Schweißer (Gas- und Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt Lichtbogen- und Gasschweißerarbeiten an Werkstücken von Kraftfahrzeugen und Kleinlok, z. B. Motorlok, Leitungen, Gehäuse, Gestänge, Rahmen, Motorbänken, Karosserie aus. Schweißt und lötet Nichteisenmetalle und schweißt hochwertige Werkzeuge und Geräte.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Arten von Entwicklern und Aggregaten, deren Leistungen und Wartung. Kennt die Materialien, Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften. Ist in der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge ausgebildet.

Verantwortung: Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Betriebssicherheit der Gasentwickler und Schweißumformer, für schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte, sparsamen Verbrauch der Materialien und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Lfd. Nr. **21** Lohngruppe **5**

Stellmacher

Tätigkeit: Führt alle im Kraftwagenbetriebswerk anfallenden Stellmacherarbeiten aus. Fertigt neue Karosserieteile nach Abnahme der Maße an. Verschalt die Karosseriegerippe und bringt sämtliche Beschläge an. Bessert schadhafte Fahrzeugbauten aus und stellt die erforderlichen Formhölzer hierzu her.

Kenntnisse: Kennt alle in Frage kommenden Holzarten, ihre Verarbeitung, kann Zeichnungen selbst entwerfen und danach arbeiten. Kennt die Holzbearbeitungsmaschinen, die Werkzeuge, Geräte sowie die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für sparsamen Zuschnitt des erforderlichen Materials, für pflegliche Behandlung der Holzbearbeitungsmaschinen und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **22** Lohngruppe **4**

Stoffausgeber

Tätigkeit: Gibt Werkstoffe, Tausch- und Ersatzstücke, Werkzeuge und Geräte für die Kfz-Ausbesserung aus. Entladet, lagert und versendet Ersatzteile und Betriebsstoffe, z. B. Farben, Öle, Fette, Karbidtrommeln und Sauerstoff-Flaschen. Ergänzt Lagerbestände, führt die Lagerkartei.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt alle im Lager geführten Stoffe, Werkzeuge und Geräte sowie ihre vorschriftsmäßige Lagerung. Kennt das Bleimerkblatt und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die vorschriftsmäßige Lagerung aller Stoffe und Geräte sowie für die ordnungsgemäße Führung der Lagerkartei verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Facharbeiterprüfung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **23** Lohngruppe **3**

Tankwart

Tätigkeit: Betankt aus Zapfsäulen die Fahrzeuge mit Treib- und Schmierstoffen nach Anweisung bzw. gegen Markenabgabe, verbucht die ausgegebenen Mengen, sorgt für Nachlieferung und gibt Treibgasflaschen aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Zapfsäulen, der Zapf- und Ölpumpen, die verschiedenen Treib- und Schmierstoffe, sowie die Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Abrechnung der zu verwaltenden Treib- und Schmierstoffe, für sparsame Verwendung derselben und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch mindestens 6 Monate Anlernzeit.

Lfd. Nr. **24** Lohngruppe **5**

Tischler

Tätigkeit: Baut Türen und Fenster ein und aus, bessert Inneneinrichtungen, z. B. Wandverkleidungen, Sitzbänke, Klapptische, Schiebetüren und Fensterbekleidungen aus. Führt sämtliche Glaserarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die Holzbearbeitungsmaschinen, verschiedenen Holzarten, sowie die Werkstoffe, Werkzeuge und Geräte. Kann Zeichnungen lesen, kennt die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für sparsame Verwendung des Materials, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. 25 Lohngruppe 3

Werkzeugausgeber

Tätigkeit: Gibt Werkzeuge und Geräte aus. Nimmt diese nach Gebrauch wieder in Empfang und ordnet sie an ihren zuständigen Plätzen ein. Sondert beschädigte Werkzeuge und Geräte zur Ausbesserung aus. Verausgabt Werk- und Betriebsstoffe und führt hierüber den Nachweis. Prüft Geräte vor Ausgabe auf gebrauchsfähigen und betriebssicheren Zustand.

Kenntnisse: Kennt sämtliche für die Lokunterhaltung nötigen Werkzeuge, Geräte, Stoffe und Meßinstrumente. Kann die verschiedenen Gewindearten unterscheiden. Kennt die Verwendung der Werk- und Betriebsstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Vollzähligkeit und sauberen Zustand der Werkzeuge und Geräte, trägt Verantwortung für gewissenhafte Führung der Nachweise über Werk- und Betriebsstoffe sowie für Ordnung und Sauberkeit in der Werkzeugausgabe.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**

Deutsche Reichsbahn **Bww - Betriebswagenwerk**

Lfd. Nr. **1** Lohngruppe **2**

Badewärter

Tätigkeit: Pflegt die Baderäume, reguliert Dampf und Wasser, richtet Wannenbäder an, reinigt und desinfiziert die Badewannen sowie die gesamte Badeeinrichtung.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Pumpenanlage und der Wasser- und Dampfventile.

Verantwortung: Ist für sorgfältige Behandlung und Reinigung der Baderäume sowie für sparsamen Dampfverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. **2** Lohngruppe **3**

Betriebsarbeiter (Abschmierer)

Tätigkeit: Reinigt und schmiert alle reibenden Teile an Personen- und Güterwagen (Puffer, Gleitbacken, Tragfederaufhängungen, Bremsspindeln, Kupplungen usw.).

Kenntnisse: Kennt die zu ölenden Teile und die Wirksamkeit des Abschmierens. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Dienstvorschriften für seine Tätigkeiten und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung sparsamsten Materialverbrauches verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **3** Lohngruppe **3**

Betriebsarbeiter (Achsbuchsaböler)

Tätigkeit: Ölt alle zu behandelnden Güter- und Personenwagenachslager. Saugt angesammeltes Wasser mit der Saugspritze aus den Achsbuchsen. Meldet vorgefundene Unregelmäßigkeiten dem Wagenmeister.

Kenntnisse: Kennt die Wirkung des Abölens und den Mindestölstand (Ölmarke). Ist sich den Folgen einer ungenügenden Ölung bewußt (Heißlaufen). Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für vorschriftsmäßiges Abölen.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. 4 Lohngruppe 4

Betriebsarbeiter (Fäkalienwagen)

Tätigkeit: Schreibt die Frachtbriefe zur Beförderung der Fäkalien. Führt kleine Reparaturen an den Saugschläuchen und Pumpen aus. Läßt den Wagen an Füll- und Entleerungsstellen befördern. Bedient die Pumpen zur Füllung oder Entleerung des Wagens. Überwacht die Einrichtung des Wagens während des Betriebes.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen des Wagens und die Bedienung seiner Geräte und Werkzeuge, die Dampfpumpe und ihre Wirkungsweise während des Betriebes sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Behandlung der von ihm verwendeten Geräte und Werkzeuge, für Füllung und Leerung der Wagen und für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. 5 Lohngruppe 3

Betriebsarbeiter (Hofkolonne)

Tätigkeit: Ladet Kohlen aus, verladet schwere Teile mit Hebezeug und schafft an Hand der Stoffzettel die Ersatzteile und Werkstoffe zur Verbrauchsstelle. Hilft im Werkverkehr und bei der Hochnahme der Wagen in der Werkstatt.

Kenntnisse: Kennt die Werkzeuge, Geräte, Werkstoffe und Ersatzteile sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sorgfältige Behandlung der von ihm bedienten Geräte und für die zu transportierenden Teile.

Anmerkung: Keine Berufs- oder Fachausbildung oder Anlernzeit erforderlich.

Lfd. Nr. 6 Lohngruppe 4

Betriebsarbeiter (Ölgasanstalt)

Tätigkeit: Bedient die Teerpumpe, reinigt die Teervorlagen und Teergruben. Füllt die Teer- und Gaswagen.

Kenntnisse: Kennt die Beschaffenheit und Bedienung der Anlagen, die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Behandlung der Teer- und Gaswagen, für ihre richtige Abdichtung, für sorgfältige

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **7** Lohngruppe **2**

Betriebsarbeiter (Transport)

Tätigkeit: Be- und entladet, transportiert Stoffe und Ersatzteile für das Lager und die Werkstatt. Arbeitet mit Karren, Schaufeln, Brechstangen, Flaschenzügen. Fährt als Mitfahrer auf Straßenkraftfahrzeugen.

Kenntnisse: Kennt die Werk- und Betriebsstoffe, die Ersatzteile und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und für schonende Behandlung der Transportgüter und der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich. Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. **8** Lohngruppe **4**

Elektrokarrenfahrer mit Zulassung zum Straßenverkehr

Tätigkeit: Führt den Elektrokarren innerhalb des Werkes und auf öffentlichen Straßen, be- und entladet selbst. Wartet und pflegt Fahrzeug und Batterien, schließt ggf. Batterien zum Laden an. Beseitigt selbständig kleinere Schäden am Fahrzeug.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Elektrokarrens und seine zulässige Tragfähigkeit, die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsregeln. Besitzt die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Pflege des Fahrzeuges und für vorschriftsmäßiges Fahren und ordnungsgemäße Behandlung der zu transportierenden Güter.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit (Fahrerprüfung) nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **9** Lohngruppe **3**

Elektrokarrenfahrer (Beifahrer)

Tätigkeit: Be- und entladet allein oder mit Hilfe des Fahrers den Elektrokarren (Werkstoffe, Ersatzstücke, Betriebsstoffe u. dgl.). Liefert die Güter nach den Begleitpapieren aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

E I

Entwurf

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsmethoden beim Be- und Entladen. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und für den betriebssicheren Transport der zu befördernden Teile.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **10** Lohngruppe **3**

Essenausgeber

Tätigkeit: Stellt rechtzeitig das nötige saubere Geschirr für die Essenausgabe bereit (Schüsseln, Teller, Tassen, Bestecke usw.). Nimmt die Essenmarken entgegen und gibt das Essen aus. Führt Abrechnung über die verausgabten Portionen.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen bei der Ausgabe von Essen.

Verantwortung: Ist für saubere und ansprechende Ausgabe der Essen sowie für ordnungsgemäße Abgabe der Essenmarken verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **11** Lohngruppe **3**

Förderarbeiter (Betriebsküche)

Tätigkeit: Transportiert Lebensmittel, Kartoffeln, Gemüse usw. in Körben, Säcken und sonstigen Behältern von den Einkaufsstellen zur Großküche und nach den Verarbeitungsräumen. Benutzt hierfür teilweise einen Lastaufzug. Befördert und verlädt Thermosgefäße und andere Essenkübel für die äußeren Dienststellen in die Packwagen, Lastkraftwagen oder auf Elektrokarren. Überwacht die Lagerung der Kartoffeln und des Gemüses und sortiert schlechtes Gut aus.

Kenntnisse: Kennt die fachgemäße Lagerung der Lebensmittel und die auszuführenden Transportarbeiten sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung seiner Arbeiten und für einwandfreie Lagerung der Kartoffeln und des Gemüses verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **12** Lohngruppe **3**

Förderarbeiter (Ölgasanstalt)

Tätigkeit: Ladet Kohlen aus und transportiert sie zum Kessel. Transportiert Schamottesteine, verladet Reinigungmasse, z. B. Raseneisenstein und alle Abfallprodukte. Baut Generatorsteine aus, säubert die Teervorlagen und räumt die Reiniger aus.

Kenntnisse: Kennt die Anlage und ihre Einrichtung, die Werkstoffe und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, für schonende Behandlung der von ihm verwendeten Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **13** Lohngruppe 3

Gärtnereiarbeiter

Tätigkeit: Bearbeitet Freiland und verzieht Blumen und Gemüse, schneidet Stecklinge, streut Kunstdünger, reinigt Beete von Unkraut, bewässert Freilandbeete, lockert den Boden, düngt, gießt und pflegt die Pflanzen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Gärtnerwerkzeuge und Geräte, die Blumen- und Gemüsesorten, Garten- und Feldschädlinge und ihre Bekämpfung, die Anwendungsmethoden der Kunstdünger, die Zubereitung von Humuserde.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge, Geräte, für die richtige Düngung sowie für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **14** Lohngruppe 4

Heizwärter

Tätigkeit: Bedient und wartet die Heizanlagen mit automatischer oder Handbeschickung über 50 qm Heizfläche. Führt kleine anfallende Ausbesserungen an den Rohrleitungen selbst aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften über die Kesselanlagen, die Werkzeuge und Geräte, sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Ausführung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

der Arbeit, für Instandhaltung der Heizanlagen, sparsamsten Verbrauch an Brennstoffen.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse erforderlich, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **15** Lohngruppe **4**

Koch in Betriebsküchen

Tätigkeit: Unterstützt den 1. Koch durch Fertigbraten von Fleischsorten aller Art, Fischen usw. und vertritt ihn bei vorübergehender Abwesenheit. Sorgt dafür, daß für die Kochkessel die nötigen vorbereiteten Kartoffel- und Gemüsemengen ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

Kenntnisse: Besitzt Kenntnisse im Kochbetrieb.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung und Sauberkeit der Küche, Kessel, aller Küchengeräte und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Probearbeit.

Lfd. Nr. **16** Lohngruppe **5**

Koch in Betriebsküchen

Tätigkeit: Stellt den Speisezettel für die kommende Woche mit dem Küchenleiter auf. Stellt fest, welche Lebensmittel und Gewürze für die einzelnen Gerichte benötigt werden. Verarbeitet die übergebenen Lebensmittel einschließlich Gemüse durch Vorkochen und Überbrühen. Stellt das Essen laut Speisezettel her, beaufsichtigt und leitet das ihm zugeteilte Küchenpersonal und teilt die Arbeiten nach dem jeweiligen Essen ein. Verarbeitet Fleisch unter eigener Verantwortung. Schmeckt alle Gerichte durch Beigabe der notwendigen Zutaten ab. Reguliert den Kochprozeß und stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu für Zutaten benötigt werden. Rechnet mit dem Rechnungsführer ab. Arbeitet in eigener Verantwortung.

Kenntnisse: Besitzt die notwendigen Fachkenntnisse im Kochen, Braten, Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Güte und mengenmäßige Herstellung des Essens, für Verwendung von hygienisch einwandfreien Transportgefäßen und für zweckmäßige Aufbewahrung der Vorräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Lfd. Nr. **17** Lohngruppe **2**

Küchenarbeiter

Tätigkeit: Wäscht, schält, putzt Kartoffeln und Gemüse. Bedient die Kartoffelwasch- und -schälmaschine, sorgt für ordnungsgemäßes Vorrichten

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

von Kartoffeln und Gemüse, schneidet Brot mit Brotschneidemaschine und reinigt die Kessel, Räume sowie das Geschirr usw.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Kartoffelwasch- und -schälmaschine und einfache Küchenhilfsarbeiten.

Verantwortung: Ist für Reinigung des Geschirrs, des Kessels, für sauberes Vorwaschen von Kartoffeln, Gemüse und für Ordnung und Sauberkeit in den Küchenräumen verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. **18** Lohngruppe **3**

Lagerarbeiter

Tätigkeit: Lagert und transportiert Stoffe. Gibt selbständig die Stoffe unter karteimäßiger Erfassung der Veränderung des Lagerbestandes in Abwesenheit des Lagerverwalters aus.

Kenntnisse: Kennt die Vorschriften über die Lagerung der verschiedenen Stoffarten und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für gewissenhafte und ordnungsmäßige Behandlung der Stoffe, Geräte und Ersatzteile sowie deren Verbuchung bei Ein- und Ausgängen verantwortlich. Führt in Abwesenheit des Lagerverwalters selbstverantwortlich die Lageraufsicht.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **19** Lohngruppe **3**

Maschinenwärter (Schiebebühne)

Tätigkeit: Bedient und wartet selbständig die Schiebebühne und das Spill derselben. Verwiegt Wagen mit Gleiswaage, verladet Radsätze.

Kenntnisse: Kennt die Bauart und Funktion der Schiebebühne und des Spills, die einschlägigen Bedienungs- und Verladevorschriften. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für den unfallfreien An- und Abtransport von Wagen und Wagenteilen zur und von der Schiebebühne, die Festlegung derselben auf der Schiebebühne und für die Profilfreiheit der bewegten Gegenstände bei Durchfahrt durch die Schuppentore verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **20** Lohngruppe **4**

Maschinenwärter (Wasserenthärtungsanlage)

Tätigkeit: Füllt die Anrichtebehälter mit Kalk, Baryt und Soda. Stellt die Zusatzlauge her. Fördert das hierzu benötigte Material. Pumpt die Lauge mit Kreiselpumpen zu den Kippvorrichtungen. Bedient die Mengeneinstellung der Kipper. Überwacht den Wasserzulauf von der Uta-Pumpe zu den Wassertürmen. Betätigt Preßluftventile zwecks Reinigung der Kiesfilter. Reinigt die Laugehochbehälter, schraubt die Mischdüsen aus und reinigt Reaktoren. Pumpt den Inhalt der Schlammpumpen um. Reinigt alle sonstigen Aggregate. Bedient und wartet die Kreiselpumpen.

Kenntnisse: Kennt die Behandlungs- und Bedienungsvorschriften der Anlage, die erforderlichen Werkstoffe und Werkzeuge. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für das einwandfreie Arbeiten der Gesamtanlage und für die Erzeugung eines gütemäßigen Betriebswassers sowie für die von ihm verwendeten Geräte und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von 6 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. **21** Lohngruppe **5**

Maschinenwärter (Wasserenthärtungsanlage)

Tätigkeit: Füllt die Anrichtbehälter mit Kalk, Baryt und Soda. Stellt die Zusatzlauge her. Fördert das hierzu benötigte Material. Pumpt die Lauge mit Kreiselpumpen zu den Kippvorrichtungen. Bedient die Mengeneinstellung der Kipper. Überwacht den Wasserzulauf von der Uta-Pumpe zu den Wassertürmen. Betätigt Preßluftventile zwecks Reinigung der Kiesfilter. Reinigt die Laugehochbehälter, schraubt die Mischdüsen aus und reinigt die Reaktoren. Pumpt den Inhalt der Schlammpumpen um. Reinigt alle sonstigen Aggregate. Bedient und wartet die Kreiselpumpen. Stellt laufend die Härte des enthärteten Wassers fest.

Kenntnisse: Kennt die Behandlung und Bedienungsvorschriften der Anlage, die erforderlichen Werkstoffe und Werkzeuge. Hat die Kenntnisse nach Lehrgängen, die im Reichsbahnausbesserungswerk Kirchmöser durchgeführt werden. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für das einwandfreie Arbeiten der Gesamtanlage und für die Erzeugung eines gütemäßigen Betriebswassers sowie für die von ihm verwendeten Geräte und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von 6 Monaten erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **22** Lohngruppe **2**

Reiniger (Werkstatt)

Tätigkeit: Reinigt die Büroräume, Aufenthaltsräume und Schrankräume der Belegschaft, ölt Fußböden. Reinigt die Werkstatt und Aborte, putzt Fenster und versorgt während der Heizperiode die Räume mit Brennstoffen zur Beheizung der Öfen.

Kenntnisse: Kennt die Reinigungsgeräte und die Reinigungsmittel sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für schonende Behandlung der von ihm verwendeten Geräte und für sparsamen Verbrauch der Materialien verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, ohne besondere Anlernzeit.

Lfd. Nr. **23** Lohngruppe **2**

Reiniger (Dienstfrau)

Tätigkeit: Begleitet Eil- und D-Züge. Reinigt während der Fahrt verschmutzte Aborte, Fensterbänke und Klapptische, entleert Aschenbecher, sammelt Obstreste. Wischt beim Halten der Züge die Handgriffe, arbeitet auf Wendebahnhöfen als Wagenreiniger bei der Innen- und Außenreinigung. Bedient im Bedarfsfall (z. B. bei Ausfall der Druckluftbremse) die Handbremse.

Kenntnisse: Kennt ihre Dienstobliegenheiten, die Anwendung der Putz- und Pflegemittel. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit, für pflegliche Behandlung der von ihr verwendeten Geräte und für Sauberkeit der Wagen verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **24** Lohngruppe **3**

Reiniger (Güterwagenentseuchung)

Tätigkeit: Fegt zu entseuchende Güterwagen besenrein, trägt die Rückstände ab und lagert diese in Dung- oder Abfallgruben. Führt die vorgeschriebenen Umsetzungen seuchenverdächtiger Rückstände aus und verladet diese zur Absendung.

Kenntnisse: Kennt die Entseuchungsvorschriften, die Lagerung und das Umsetzen der Rückstände, die Geräte und Werkzeuge. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für sachgemäße Reinigung verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **25** Lohngruppe **3**

Reiniger (Entseuchung)

Tätigkeit: Spritzt die Güterwagen mit heißem Wasser innen und außen gründlich ab, entfernt noch vorgefundene Überreste mit Kratze oder Schaber und entseucht die Güterwagen durch Ausspritzen mit einer Kreosol-, Schwefelsäure- oder Sodalösung, die vor dem Ausspritzen hergestellt werden muß.

Kenntnisse: Kennt die Entseuchungsvorschriften, die Spritzanlage und die zu mischenden Lösungen. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die einwandfreie Arbeitsausführung und die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Geräte und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **26** Lohngruppe **2**

Reiniger (Wagen)

Tätigkeit: Fegt die Wagen besenrein, wischt Staub, wischt alle Abteile und Räume naß auf, seift ggf. Decken und Wände ab, putzt Fenster innen und außen, putzt Spiegel und alle blanken Teile der Inneneinrichtungen. Erleuchtet die Reisezugwagen an Hand des Beleuchtungskalenders. Füllt die Gas- und Wasserbehälter, wechselt die Richtungsschilder.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Einrichtungen der Wagengattungen, die Beleuchtungseinrichtung der Reisezüge und die Werkstoffe. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die ausgeführten Arbeiten, die pflegliche Behandlung der von ihm verwendeten Reinigungsgeräte und Werkstoffe verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **27** Lohngruppe **3**

Reiniger (Wagen)

Tätigkeit: Reinigt Außenwände und Langträger der Reisezugwagen, behandelt die Außenwände mit Lackpflegemitteln.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Putz- und Pflegemittel und die Reinigungsmittel und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Reinigungsgeräte und für sparsamen Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **28** Lohngruppe **3**

Reiniger (Wagen)

Tätigkeit: Reinigt Wagenaußenwände, Langträger, Kupplungen und Stromabnehmer, behandelt Außenwände mit Lackpflegemitteln. Schmiert Motoren, reinigt Isolatoren, Drehgestelle, Motoren und sämtliche Schutzkästen.

Kenntnisse: Kennt die Putz- und Pflegemittel und Reinigungsgeräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, für ordnungsgemäße Behandlung der von ihm verwendeten Reinigungsgeräte und sparsamen Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **29** Lohngruppe **3**

Reiniger (Kesselwagen)

Tätigkeit: Dampft den Kessel aus. Öffnet Domdeckel, Bodenventile und Ablaßhähne, schraubt Verschlußkapseln ab, bringt Ablaßrinnen an Ablaßhähnen an. Reinigt mit Schaufel, Hacke, Brechstangen und Lufthämmer usw. den Kessel. Entfernt Reste der leicht entzündbaren Ladegüter mit Messingschaufel, Messingspachtel, Gummischieber und Putzlappen. Nimmt ggf. bei Teer, Asphalt usw. die Ablaßhähne ab und brennt dieselben aus. Entfernt außen an den Kesseln Reste übergelaufener Ladegüter. Reinigt Ablaßhähne und Ablaßrohre mit Reinigungsdrähten und Putzlappen. Verschließt die Domdeckel und schraubt die Verschlußkappen an die Ablaßhähne wieder an.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Kesselwagen, die Werkzeuge und Geräte, die Sicherheitsbestimmungen über leichtentzündbare Stoffe, starker Gasentwicklung, Säuren und Laugen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

EI

Entwurf

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **30** Lohngruppe **5**

Schneider

Tätigkeit: Verarbeitet nach Maß zugeschnittene Stoffe zu Straßen-, Berufs- und Arbeitskleidung. Bedient die Nähmaschine, führt sämtliche Bügelarbeiten und Ausbesserungsarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die Stoffarten, Materialien und ihre Verarbeitung, die Bedienung der Nähmaschine, die Handhabung der Geräte und Werkzeuge.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, für pünktliche Fertigstellung der Anprobestücke, für sorgfältige Behandlung der Maschinen, der von ihm verwendeten Werkzeuge, Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **31** Lohngruppe **5**

Schuhmacher

Tätigkeit: Repariert Arbeits- und Straßenschuhe sowie Stiefel. Verarbeitet Leder, Kunstleder und Gummi. Fertigt neue Straßen- und Berufsschuhe aus zugeschnittenem Material an.

Kenntnisse: Kennt die Verarbeitung der Werkstoffe und Materialien, die Bedienung der Schuhbearbeitungsmaschinen und die Handhabung der Werkzeuge.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Maschinen, sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **32** Lohngruppe **4**

Schweinepfleger (Betriebsküchen)

Tätigkeit: Pflegt und füttert sachgemäß die ihm zugeteilten Tiere selbständig. Schafft Futtermittel herbei und bereitet sie für die Fütterung vor. Reinigt Stallungen und Futtertröge, desinfiziert sie und streut ein. Sorgt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

bei Erkrankung erforderlichenfalls für tierärztliche Hilfe. Führt kleinere Reparaturen in Stallungen aus.

K e n n t n i s s e : Kennt die Aufzucht, die Futterzubereitung, die sachgemäße Fütterung, die Erkrankungserscheinungen, die Bestimmungen über Schweinemastverträge, die Desinfektionsmittel und ihre Anwendung sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Tierhaltung und Seuchenbekämpfung.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für sachgemäße Aufzucht und Pflege der Tiere, Sauberkeit der Stallungen und für die Erfüllung der Schweinemastverträge verantwortlich.

A n m e r k u n g : Anlernzeit bis zu 6 Monaten.

Lfd. Nr. **33** Lohngruppe **3**

Serviererin in Betriebsküchen

T ä t i g k e i t : Richtet den Speiseraum für die Esseneinnahme her, nimmt die Marken von den Essenteilnehmern entgegen, gibt diese an die Essenausgabe ab und empfängt dafür die Portionen und serviert. Räumt gebrauchtes Geschirr von den Tischen ab und bringt dieses an die hierfür bestimmte Stelle. Serviert Getränke.

K e n n t n i s s e : Kennt die nötigen Umgangsformen im Anrichten und Servieren.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für saubere und ansprechende Servierung der Speisen und Getränke, zuvorkommende Behandlung der Essenteilnehmer sowie für Sauberkeit und Ordnung in den Speiseräumen verantwortlich.

A n m e r k u n g : Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **34** Lohngruppe **4**

Verkäuferin in Kantinen

T ä t i g k e i t : Verkauft die gelieferten Waren, Genußmittel und Getränke zu den vorgeschriebenen Preisen, rechnet die Einnahmen mit dem Rechnungsführer bzw. Küchenleiter ab, stellt den voraussichtlichen Bedarf je nach der Jahreszeit fest. Lagert die angelieferten Waren sachgemäß und prüft die Warenbestände bei der Inventur.

K e n n t n i s s e : Kennt die einschlägigen Warensorten und deren Preise, die Bestimmungen über Falschgeld und einfache Rechnungslegung.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für Sicherung und sachgemäße Aufbewahrung der vereinnahmten Gelder, für ordnungsgemäße Lagerung der Waren, für Fehlbeträge und Fehlbestände sowie für Ordnung und Sauberkeit des Verkaufsstandes verantwortlich.

A n m e r k u n g : Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Probearbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **35** Lohngruppe **5**

Heizkesselwagenwärter (Zugbeheizung)

Tätigkeit: Bedient und wartet die Heizkesselanlage vor und während der Fahrt. Sorgt für den erforderlichen gleichmäßigen Druck zur Beheizung der Züge. Führt anfallende Reparaturen an Kesselarmaturen und Rohrleitungen aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften über die Kesselanlagen, den erforderlichen Dampfdruck zur Beheizung der Züge, die Werkzeuge, Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit, für Instandhaltung der Heizkesselanlage und sparsamsten Verbrauch an Brennstoffen.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Wirtschaftszweig **Fahrzeuge**

Deutsche Reichsbahn **Bww - Betriebswagenwerk**

Lfd. Nr. **36** Lohngruppe **4**

Dreher (Radsatzwerkstatt)

Tätigkeit: Dreht den Umriß der Radreifen und dreht Achsschenkel der Radsätze. Prägepoliert Achsschenkel, vermißt dieselben und erstellt Meßblätter, bedient den Demagzug, überwacht den Zu- und Abgang der Radsätze.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und die Funktion der Umriß- und der Prägepolierbank, die Maße der Radsätze und den Arbeitsablauf. Kennt die zur Anwendung kommenden Werkzeuge und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung, jedoch Anlernzeit von 12 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. **37** Lohngruppe **5**

Dreher

Tätigkeit: Dreht Schrauben, Muttern, Gewindestücke innen und außen, Buchsen und Bolzen auf Leitspindeldrehbänken. Hobelt und fräst auf Shaping- und Fräsmaschinen. Stellt Werkzeuge her für kraftbetriebene Werkzeuge (Lufthammer), wie Meißel, Döpper und Stemmer.

Kenntnisse: Kennt die Gewindearten, die Wechselräderberechnungen, die Arbeitsweise der ihm anvertrauten Werkzeugmaschinen sowie die Werkstoffe. Kennt die Grundbegriffe der Schnellzerspanung und die erforderlichen Meßgeräte. Kann einfache Zeichnungen lesen und danach arbeiten, berechnet Wechselräder beim Gewindeschneiden. Kennt die Handhabung der Werkzeuge und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die übertragenen Arbeiten, die Wartung der Maschinen, sparsamste Verwendung von Drehstählen und Drehmeißeln und sparsamsten Verbrauch von Materialien.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **38** Lohngruppe **3**

Elektriker (Batterien)

Tätigkeit: Wartet unter Anleitung die Batterien der Reisezugwagen (reinigt, berichtigt Säurestand), führt schwere Transportarbeiten aus. Hilft bei Arbeiten an elektrischen Anlagen der Fahrzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Batteriebehälter an den Personenwagen, die Vorschriften über die Wartung der Batterien, die Unterschiede der Säuren, das erforderliche Werkzeug und Werkstoffe. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. **39** Lohngruppe **5**

Elektriker

Tätigkeit: Beseitigt alle an der elektrischen Fahrzeugbeleuchtung vorkommenden Störungen. Ersetzt schadhafte Kohlenbürsten, Litzen und Kabel und wechselt Lichtmaschinen, Antriebsscheiben und Batterien aus.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Bauarten der elektrischen Zugbeleuchtung und deren Teile, das erforderliche Werkzeug und die Geräte. Kann einfache Zeichnungen lesen und danach arbeiten. Kennt die Sicherheitsbestimmungen (VDE).

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **40** Lohngruppe **6**

Elektriker

Tätigkeit: Installiert Licht- und Stromerzeugungsanlagen in den Personen- und Packwagen. Repariert Lichtmaschinen. Stellt komplizierte Regler ein. Beseitigt Störungen an den elektrisch gesteuerten Heizeinrichtungen (selbsttätigen) der Reisezugwagen.

Kenntnisse: Kennt die Lichtmaschinen und ihre Behandlung, den Regler und seine Einstellung im Stand und während der Fahrt. Kennt die Einrichtungen der elektrisch gesteuerten selbsttätigen Heizeinrichtungen der Reise-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

zugwagen, die Betriebsvorschriften, die Behandlungs- und Ladevorschriften für Batterien, die Werkzeuge und Werkstoffe. Kennt die Sicherheitsvorschriften (VDE).

Verantwortung: Ist für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **41** Lohngruppe **4**

Glaser

Tätigkeit: Verglast Fenster von Fahrzeugen einfacher Bauart, schneidet Rund- und Halbrundscheiben jeglicher Größe und Stärke paßgerecht.

Kenntnisse: Kennt die Fenster der Wagen, die Verarbeitung der Werkstoffe und die Handhabung der Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit, schonende Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. **42** Lohngruppe **5**

Glaser

Tätigkeit: Baut Fensterrahmen an Reisezugwagen aus und ein, verglast Fenster der Reisezugwagen und der baulichen Anlagen.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Fenster der Wagen, die Verarbeitung der Werkstoffe, die Handhabung der Werkzeuge und Geräte und die verschiedenen Materialien. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

EIII

Entwurf

Lfd. Nr. 43 Lohngruppe 5

Klempner

Tätigkeit: Repariert die Gasbeleuchtungseinrichtungen, erneuert Teile derselben, prüft die gesamte Anlage auf Dichtigkeit und bereitet die Druckbehälter zur Abnahme vor. Setzt die Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserbehälter und Leitungen) instand und führt alle anfallenden Weich- und Hartlötungen aus. Biegt Rohre und stellt Behälter her. Erledigt Reparaturen und Installationsarbeiten an örtlichen Betriebseinrichtungen. Repariert Oberwagenlaternen, Karbidhandlampen und Ölkannen, fertigt Trichter.

Kenntnisse: Kennt die Bauart der Wageneinrichtungen (Gas-, Wasser- und Abortanlagen) und ihre Funktionen. Kennt die von ihm benutzten Werkzeuge, die Werkstoffe und die Sicherheitsbestimmungen. Kann einfache Zeichnungen lesen und danach arbeiten, kann Abwicklungen selbst aufzeichnen. Beherrscht die Bedienung der Klempnerspezialmaschinen (Schlagscheren, Sieken, Biegemaschinen, Blechwalzen, Gesenke). Kann Treibarbeiten erledigen und Rauminhalte errechnen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Maschinen und Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 44 Lohngruppe 3

Maler (Anstreicher)

Tätigkeit: Reinigt Anstrichflächen, streicht, grundiert und beschriftet mit Schablone, arbeitet mit Spritzpistole unter Anwendung einer Schutzmaske. Die Arbeiten werden zum Teil in den Betrtebsgleisen ausgeführt.

Kenntnisse: Kennt die Farben, die Verdünnungen und die Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die verschiedenen Wagengattungen und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. 45 Lohngruppe 5

Maler

Tätigkeit: Streicht Innen- und Außenwände an Güter- und Reisezugwagen. Lackiert die Innenausrüstungen der Personenwagen, beschriftet die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wagen von Hand und schneidet Schablonen, mischt Farben. Arbeitet teilweise in den Betriebsgleisen.

K e n n t n i s s e : Kennt die Farbenzusammenstellungen, die verschiedenen Farbenarten, die Wagengattungen sowie die verschiedenen Anschriften. Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

A n m e r k u n g : Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **46** Lohngruppe **6**

Maler

T ä t i g k e i t : Entwirft Transparente und fertigt Porträts.

K e n n t n i s s e : Kennt die Anwendung von Farben, Schriftzeichen und Schattenwirkung zur Erreichung eines hohen Effekts.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

A n m e r k u n g : Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **47** Lohngruppe **5**

Maurer

T ä t i g k e i t : Arbeitet an Mauerwerken und Schornsteinen, stellt Betonfußböden her und bessert solche aus. Legt neue Maschinenfundamente, baut kleinere Räume selbständig aus, kalkt Räume und verputzt Decken.

K e n n t n i s s e : Kennt Mauerverbände und die für die Arbeit notwendigen Werkstoffe, arbeitet nach Zeichnungen. Kennt die bau- und feuerungstechnischen Vorschriften und die Sicherheitsbestimmungen.

V e r a n t w o r t u n g : Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

A n m e r k u n g : Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **48** Lohngruppe **4**

Sattler

Tätigkeit: Zerlegt alte Polster und setzt schadhafte instand, näht Riemen jeglicher Art, führt Arbeiten an Schmierpolstern durch, bindet Gepäcknetze nach und bessert beschädigte aus.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Garnsorten, ihre Beanspruchungen und die Stoffe. Hat Kenntnisse im Zuschneiden, kennt die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. **49** Lohngruppe **5**

Sattler

Tätigkeit: Bessert Riemen, Polster, Gardinen und Bezüge aus und fertigt gegebenenfalls neue an. Legt Linoleum.

Kenntnisse: Kennt die Inneneinrichtungen der Reisezugwagen, die Fensterverkleidungen und die von ihm zu verarbeitenden Werkstoffe sowie die für seine Arbeit notwendigen Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsmäßige Ausführung der Arbeit sowie für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **50** Lohngruppe **4**

Schlosser (Bremse)

Tätigkeit: Zerlegt, reinigt und fettet Bremsgestängeteile ein. Wechselt Bremsklötze, Bremskupplungen und Lufthähne aus. Führt kleine Richtarbeiten und Ausbesserungen aus. Hilft beim Auswechseln schwerer Ersatzstücke, macht bewegliche Teile durch Abkratzen von Schmutz und Einölen gangbar.

Kenntnisse: Kennt die Ausbesserung einfacher Bremsteile, die Bedienung von Winden und Werkzeugen. Kennt die Werkstoffe sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. 51 Lohngruppe 5

Schlosser (Bremse)

Tätigkeit: Zerlegt, repariert und prüft die Bremse, wechselt Kolbenstulpe, Steuer-, Beschleunigungs-, Auslöse- und Notbremsventile aus Beseitigt Undichtigkeiten an den Bremsapparaten und den Muffenverbindungen, macht die Dichtigkeitsprüfung (Bremsprüfung nach der Brevo), prüft den Kolbenhub und stellt gegebenenfalls die Bremse nach.

Kenntnisse: Kennt die Wirkungsweise und den Aufbau der Druckluftbremse und die von ihm verwendeten Werkzeuge sowie die Wirkungsweise und die Bedienung der Bremsprüfvorrichtung. Kennt die Bremsvorschrift (Brevo) und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. 52 Lohngruppe 5

Schlosser (fliegende Kolonne)

Tätigkeit: Arbeitet in Betriebsgleisen. Wechselt Tragfedern, prüft Achslager, setzt Puffer, Türschlösser und Gasbeleuchtung instand. Wechselt Bremsklötze, stellt Bremsen nach, repariert Schiebetüren und Dampfheizung.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Bauarbeiten der Personen- und Güterwagen, ihre Einrichtungen (Bremse, Beleuchtung, Dampfheizung) und ihre Arbeitsweise. Kennt die von ihm verwendeten Werkzeuge und Ersatzteile und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. 53 Lohngruppe 3

Schlosser (Achslagerprüfung)

Tätigkeit: Öffnet die Achsbuchsen und prüft die Achslager. Prüft die Saugfähigkeit der Schmierpolster und rauht diese gegebenenfalls auf. Stellt durch Befühlen des Achsschenkels durch Hand die Beschaffenheit desselben fest. Entfernt das Altöl und ölt nach.

Kenntnisse: Kennt die Bauart der Achsbuchsen, die Schmiereinrichtungen, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Rückgewinnung des Altöls und für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachschulausbildung, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich.

Lfd. Nr. 54 Lohngruppe 4

Schlosser (Güterwagen)

Tätigkeit: Zerlegt ausgemusterte Güterwagen zur Wiedergewinnung von Ersatzteilen und Werkstoffen. Baut alle brauchbaren Teile, wie Puffer, Tragfedern, Kupplungen, Achshalterstege, Bremskolben, Steuerventile, Luftleitungen usw. aus und sortiert sie.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau der Güterwagen, die Ersatzteile und deren Verwendungszweck, die Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte, für sparsamen Materialverbrauch sowie für den unbeschädigten Abbau der Wagenteile verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. 55 Lohngruppe 4

Schlosser (Güterwagen)

Tätigkeit: Leistet Hilfe beim Richten und Auswechseln von Untergestellteilen, hebt und senkt Wagen, baut Tritte und Schilder ab und an, setzt Achsbuchsen auf.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der von ihm benutzten Werkzeuge und Vorrichtungen, alle Wagengattungen wie Werkzeuge und Ersatzteile. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **56** Lohngruppe **5**

Schlosser (Güterwagen)

Tätigkeit: Führt alle vorkommenden Schlosserarbeiten an den Güterwagen durch, z. B. Achslager ein- und ausbauen, Tragfedern auswechseln, Kopfstücke, Rungen, Saumwinkel usw. richten oder alte durch neue ersetzen. Richtet Wagenkasten und alle verbogenen Einzelteile. Wechselt Radsätze, repariert Zug- und Stoßvorrichtungen, führt Reparaturen an Drehgestellen aus, wie Drehpfannenbolzen und Wiegefederspannkloben usw. ersetzen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der von ihm benutzten Werkzeuge und Vorrichtungen, alle Wagengattungen, die Werkstoffe und Ersatzteile. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **57** Lohngruppe **4**

Schlosser (Reisezugwagen)

Tätigkeit: Leistet Hilfe beim Richten und Auswechseln von Untergestellteilen, hebt und senkt Wagen, baut Tritte und Schilder ab und an, setzt Achsbuchsen auf. Hilft beim Ab- und Anbau von Faltenbalgschutzrahmen und Dixtüren, Wasser- und Gasbehältern usw.

Kenntnisse: Kennt die von ihm benutzten Werkzeuge und Vorrichtungen, alle Wagengattungen, die Werkstoffe und Ersatzteile. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit von 12 Monaten erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **58** Lohngruppe **5**

Schlosser (Reisezugwagen)

Tätigkeit: Baut Türen, Teile der Heizungs-, Lüftungs-, Wasser- und Abortanlagen usw. aus und nach Instandsetzung wieder ein, bessert die Außenverkleidung der Wagen (Blech) aus und fertigt fehlende Metallteile von Inneneinrichtungen (Gepäcknetzhalter, Fenstergitter, Bankstützen, Türbänder, Schloßteile usw.) an. Wechselt Radsätze, repariert Zug- und Stoßvorrichtungen, führt Reparaturen an Unter- und Drehgestellen aus, wie Drehpfannenbolzen und Wiegefederspannkloben usw. ersetzen.

Kenntnisse: Kann Zeichnungen lesen und danach arbeiten. Kennt die Bauart der Wagen, die Einrichtungen und die Funktionen derselben. Kennt die von ihm benutzten Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **59** Lohngruppe **5**

Schlosser (Ölgasanstalt)

Tätigkeit: Bedient die Generatoren für die Herstellung des Ölgases. Prüft die Windschieber auf Dichtheit. Überwacht Anzeige- und Registrierapparate. Beseitigt Störungen am Generator während der Betriebszeit. Verlegt Rohre, arbeitet Ventile und Absperrschieber auf. Baut Reiniger sowie Kühler aus und ein. Hilft beim Ausbauen und Ausmauern der Vorkammer und des Generators.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Generators und die Wirkungsweise der Ölgaserzeugungsanlage, die Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **60** Lohngruppe **6**

Schlosser (Ölgasanstalt)

Tätigkeit: Beseitigt selbständig alle in der Ölgasanstalt auftretenden Störungen. Nimmt Generalüberholungen an Generatoren, Pumpen und allen anderen Aggregaten vor. Fertigt Ersatzteile nach Skizzen und Zeichnungen an.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der gesamten Anlage und ist in der Lage, alle während des Betriebes auftretenden Störungen zu beseitigen. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie zusätzliche Spezialausbildung oder umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Lfd. Nr. **61** Lohngruppe **5**

Schlosser (Werkzeug)

Tätigkeit: Repariert einfache Werkzeuge, z. B. Meißel, Schraubenzieher, Dorne, Körner usw., fertigt neue Werkzeuge an. Härtet aufgearbeitete und neue Werkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die Werkzeuge, Werkstoffe, ihre Behandlung und kann einfache Zeichnungen lesen und danach arbeiten. Kennt die Meßwerkzeuge und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **62** Lohngruppe **6**

Schlosser (Werkzeug)

Tätigkeit: Repariert hochwertige Werkzeuge, fertigt hochwertige Werkzeuge, wie Löffelbohrer, Drehstähle, Hakenschlüssel, Beißzangen usw. und Schnittwerkzeuge an. Lötet Hartmetallplättchen auf Drehmeiselschäfte auf. Härtet aufgearbeitete und neu hergestellte Werkzeuge.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Kenntnisse: Kennt die Werkzeuge, Werkstoffe, ihre Behandlung und kann Zeichnungen lesen und danach arbeiten. Kennt die Handhabung der Meßwerkzeuge. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und eine Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **63** Lohngruppe 5

Schlosser (Betriebsmaschinentechnische Anlagen)

Tätigkeit: Repariert Werkzeugmaschinen, wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Fräsmaschinen, Schleifmaschinen, Hobelmaschinen usw. Fertigt einfache Maschinenteile an, z. B. Ziehkeile und Hebel. Stellt Kupplungen, Gleitlager, Schutz- und Riemenspannvorrichtungen her. Beseitigt kleinere Schäden an Kolben- und Kreiselpumpen. Bessert Aufzüge und Waagen aus (Gleis-, Dezimal- und Schnellwaagen).

Kentnisse: Kennt die Arbeitsweisen und die Bauarten der Werkzeugmaschinen der betriebsmaschinentechnischen Anlagen, die Werkstoffe und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für einwandfreie Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **64** Lohngruppe **6**

Schlosser (Betriebsmaschinentechnische Anlagen)

Tätigkeit: Repariert Werkzeugmaschinen, wie Drehbänke, Bohrmaschinen, Fräsmaschinen, Schleifmaschinen usw. Fertigt Teile für Werkzeugmaschinen nach Zeichnungen, Skizzen oder Modellen an, arbeitet schwierige Einzelteile für Werkzeugmaschinen auf. Demontiert und montiert betriebsmaschinentechnische Anlagen und fertigt dazugehörige Einzelteile.

Kentnisse: Kennt die Arbeitsweisen und die Bauarten der Werkzeugmaschinen, der betriebsmaschinentechnischen Anlagen, der ortsfesten Energieanlagen und die Werkstoffe. Kennt die Vorschriften für Druckproben und die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für schonende Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte sowie für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **65** Lohngruppe **6**

Schlosser (Werkzeugmaschinen)

Tätigkeit: Führt alle anfallenden Generalüberholungen an Werkzeugmaschinen, Kompressoren, Luftanlagen, Schiebebühnen usw. selbständig durch. Untersucht Hebezeuge, Schweißapparate und führt Gasschweißungen an allen schweißbaren Metallen aus. Fertigt Zeichnungen von Ersatzteilen an.

Kenntnisse: Kennt den Zusammenbau und die Arbeitsweise der Werkzeugmaschinen und die betriebsmaschinentechnischen Anlagen, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte sowie die Ersatzteile. Kennt die Toleranzvorschriften bei Generalüberholungen der Werkzeugmaschinen. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **66** Lohngruppe **4**

Schmied

Tätigkeit: Schlägt zu und hilft beim Gesenkschmieden von großen und schweren Werkstücken. Führt den kraftbetriebenen Hammer beim Freiformschmieden und unterhält das Schmiedefeuer.

Kenntnisse: Kennt die von ihm verwendeten Werkzeuge, Gesenke, Schmiedehammer, das zu bearbeitende Material und seine Eigenschaften. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Lfd. Nr. **67** Lohngruppe **5**

Schmied

Tätigkeit: Schmiedet einfache Werkstücke und Werkzeuge von Hand mit oder ohne Gesenk, wie Bremsstangen, Achsgabeln usw. Fertigt Rohlinge, wie Schrauben und Muttern. Richtet Achshalter, Tritthalter, Kopfstücke, Querträger usw. Führt Feuerschweißungen aus, ersetzt bzw. erneuert gebrochene Federlagen und bindet die Tragfedern neu ein.

Kenntnisse: Kennt die Härtegrade und die Schrumpfmaße der verschiedenen Stahlsorten und deren Verarbeitung. Die Festigkeit des zu bearbeitenden Werkstoffes, die Bedienung aller Schmiedehämmer, die Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die Ausführung der Arbeiten, für Überwachung und Wartung der Schmiedehämmer, für Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **68** Lohngruppe **4**

Stellmacher

Tätigkeit: Befestigt Bretter mit Klammerschrauben. Führt einfache Stemmarbeiten aus. Fertigt und bringt Trittbretter an, bessert die Dachdecke aus, fertigt Paßstücke für Bodenbretter, arbeitet alte Holzteile (Seiten-, Stirnwand- und Bodenbretter) auf.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Wagengattungen, die Werkzeuge und Geräte, die verschiedenen Holzarten und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- oder Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lfd. Nr. **69** Lohngruppe **5**

Stellmacher

Tätigkeit: Bessert Wände und Türen unter Neuanfertigung der beschädigten Bretter (Nuten und Falzen) aus. Führt Anschlagarbeiten aus. Erneuert

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Trittbretter, führt Instandsetzungen und Erneuerungen von Fußböden und Dächer aus. Entfernt Dachbezüge und deckt Dachflächen neu ein.

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Wagengattungen, die Werkzeuge und Geräte, die verschiedenen Holzarten und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **70** Lohngruppe **6**

Stellmacher

Tätigkeit: Fertigt Räder für Handkarren, Schubkarren, Handwagen usw. an. Bessert beschädigte Teile (Speichen, Felgen, Naben) an Wagenrädern aus. Stellt schwierige Karosserieteile her.

Kenntnisse: Kennt Zeichnungen und Aufrisse und kann danach arbeiten. Kennt die Holzbearbeitungsmaschinen, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte, die Holzarten und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung erforderlich.

Lfd. Nr. **71** Lohngruppe **4**

Schweißer (Gas)

Tätigkeit: Führt Auftragsschweißungen mit und ohne Vorrichtungen (Bremswellen, Bolzen, Buchsen, Rungen usw.) sowie Anwärm-, Richt- und Brennschneidarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die zu bearbeitenden Werkstoffe und ihre Eigenschaften. Kennt Schweißelektroden der Autogenschweißungen und die Bauart und die Handhabung der Schweißgeräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich.

Lfd. Nr. 72 Lohngruppe 5

Schweißer (Gas)

Tätigkeit: Führt schwierige Auftragsschweißung an schwer zugänglichen Stellen der Fahrzeuge aus (Drehgestellrahmen, Dampfheizungsrohre, Lang- und Querträger usw.). Schweißt Verbindungen bei tragenden und auf Zug beanspruchten Teilen (Knotenbleche, Laschen). Lötet mit Schlaglot an Leitungsrohren, Werkzeugen usw.

Kenntnisse: Kennt die zu bearbeitenden Werkstoffe und ihre Eigenschaften, die Schweißelektroden für Autogenschweißungen, die Handhabung und die Bauart der Schweißgeräte und die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung und Zeugnis der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge erforderlich.

Lfd. Nr. 73 Lohngruppe 4

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt am Wagen unter Anleitung einfache Auftragsschweißungen (Kupplungsbügel, Tragfederbolzen, Achshaltergleitbacken, Zughakenführungen usw.) mit Mantelelektroden aus.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Schweißmaschine, alle in Frage kommenden Elektroden, die richtige Elektrodenführung, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Schweißmaschine und Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung: Keine Berufs- oder Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lfd. Nr. **74** Lohngruppe **5**

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Schweißt Kopf-, Lang- und Mittelträger, Achshalter, Achshalterstege, Seiten- und Stirnwände-, Ecken- und Türrungenbeschläge, Verschlüsse, Bodenrahmen, Kastenstützen und Seitenwandstreben.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und die Funktion der Schweißmaschine, alle in Frage kommenden Elektroden, die richtige Elekrodenführung, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Schweißmaschine und Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung und Zeugnis der Schweißtechnischen Versuchsanstalt Wittenberge.

Lfd. Nr. **75** Lohngruppe **6**

Schweißer (Lichtbogen)

Tätigkeit: Führt selbständig Verbindungsschweißungen im Lichtbogenverfahren bei Blechstärken über 15 mm oder in anstrengender Körperhaltung sowie Auftragsschweißen, auftragende oder auf Zug beanspruchte Konstruktionsteile, z. B. auf Zugstangen, Zughaken, Langträger, Rungen usw. aus. Schweißt Messing-, Rotguß- und Leichtmetallteile, wie Lager, Ventile, Beschlagteile, Fensterrahmen usw.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und die Funktion der Schweißmaschine, das Verhalten der Werkstoffe, alle in Frage kommenden Elektroden sowie die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Schweißmaschine und Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung (Schweißtechnische Versuchsanstalt Wittenberge).

Lfd. Nr. **76** Lohngruppe **5**

Schweißer (Lichtbogenschweißer, Stumpfschweißmaschine)

Tätigkeit: Richtet die zu schweißenden Teile, z. B. Stangenpuffer, Zugstangen, Zughaken usw., entsprechend der erforderlichen Masse zu. Stellt die Stromstärke an der Schweißmaschine nach dem Querschnitt des Materials ein und schweißt.

Kenntnisse: Kennt die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Maschine, die Festigkeit des Materials und die Glühfarben beim Schweißvorgang. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Stumpfschweißmaschine und Geräte und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **77** Lohngruppe **4**

Tischler

Tätigkeit: Arbeitet nach Schablonen an selbst einzurichtenden Maschinen, z. B. an der Bandsäge, Abrichte, Dicktenhobelmaschine und Fräsmaschine. Wechselt Fußbodenbretter, Seiten- und Stirnwandbretter, Trittbretter usw. aus. Führt Zuarbeiten für die Handtischlerei aus, z. B. Anschlagen einfacher Holzverbindungen, Zinken, Drahten, Nuten und Schlitzen.

Kenntnisse: Kennt die Holzbearbeitungsmaschinen, die verschiedenen Holzarten, die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr. **78** Lohngruppe **5**

Tischler

Tätigkeit: Repariert schwierige Wagenteile und fertigt neue an, wie z. B. Bremserhaus- und Ecksäulen, Dachspriegel, Bremserhaustüren, Batteriekästen usw. Dichtet Personenwagenfenster und -türen ab. Bessert alle Teile der Inneneinrichtung der Reisezugwagen aus, beizt, poliert und schleift dieselben (Fingerschutzleisten, Fensterdruckrahmen, Klapptische, Armstützen usw.).

Kenntnisse: Kennt die verschiedenen Holzarten, die Holzbearbeitungsmaschinen und die von ihm verwendeten Werkzeuge und Geräte. Kann einfache Zeichnungen lesen und danach arbeiten. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen und für sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lfd. Nr. **79** Lohngruppe **6**

Tischler

Tätigkeit: Bessert Teile der Inneneinrichtungen der Reisezugwagen (Sonderwagen), wie Decken-, Seiten- und Stirnwandverschalungen aus. Stellt für Sonderwagen furnierte Möbel her.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten und Einrichtungen der Wagen, die Holzbearbeitungsmaschinen, die verschiedenen Holzarten und die von ihm verwndeten Werkzeuge und Geräte. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit, für sorgfältige Behandlung der Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen und sparsamen Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung.

Lfd. Nr. **80** Lohngruppe **3**

Werkzeug- und Stoffausgabe

Tätigkeit: Gibt Werkzeuge und Geräte aus, nimmt diese nach Gebrauch wieder in Empfang und ordnet sie an ihren zuständigen Plätzen ein. Son-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

dert beschädigte Werkzeuge und Geräte zur Ausbesserung aus. Verausgabt Werk- und Betriebsstoffe und führt hierüber den Nachweis. Prüft elektrische Werkzeuge vor Ausgabe auf gebrauchsfähigen und betriebssicheren Zustand.

K e n n t n i s s e: Kennt die in der Ausgabe vorhandenen Werkzeuge und Geräte. Kann die verschiedenen Gewindearten unterscheiden. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

V e r a n t w o r t u n g: Ist verantwortlich für Vollzähligkeit und sauberen Zustand der Werkzeuge und Geräte.

A n m e r k u n g: Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch mindestens 6 Monate Anlernzeit erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0
50X1-HUM

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Deutsche Reichsbahn

Band II

Bahnanlagen

A Bahnmeisterei und Lager – Gleis- und Weichenbau Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe und Schwellenwerk – Weichenwerk – Steinbruch – Oberbau-Kraftmaschinenwerkstatt

B Hoch- und Brückenbau

C Sicherungs- und Fernmeldewesen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Deutsche Reichsbahn

Band II

Bahnanlagen

A Bahnmeisterei und Lager – Gleis- und Weichenbau Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe und Schwellenwerk – Weichenwerk – Steinbruch – Oberbau-Kraftmaschinenwerkstatt

B Hoch- und Brückenbau

C Sicherungs- und Fernmeldewesen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

V O R W O R T

Das Prinzip der Entlohnung nach Leistung setzt voraus, daß die Qualität der Arbeit und die Qualifikation des Arbeiters in der Entlohnung berücksichtigt werden.

Die Einführung der Lohngruppenkataloge für die Wirtschaftszweige ist eine große verantwortliche Aufgabe für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips in unseren sozialistischen Betrieben. Ohne Lohngruppenkataloge ist eine gerechte Entlohnung nach Qualifikation und Verantwortung des Arbeiters in Übereinstimmung mit der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit nicht möglich. Die Lohngruppenkataloge, die die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen bilden, sind damit zugleich ein unentbehrliches Mittel für die Arbeitskräfteplanung und -lenkung und sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Arbeiter entsprechend seiner Qualifikation auch den richtigen Arbeitsplatz mit der dafür vorgesehenen Entlohnung erhält. In Verbindung mit einer richtigen Differenzierung der Löhne, wie sie durch die Verordnung vom 28. Juni 1952 zunächst für die volkswirtschaftlich wichtigsten Industriezweige durchgeführt wurde, fördert der Lohngruppenkatalog das Interesse der Abeiter an der Erhöhung ihrer fachlichen Qualifikation, mit der die Erhöhung ihres Arbeitslohnes verbunden ist. Darin liegt die große Bedeutung des Lohngruppenkataloges.

Als wichtige Grundlage für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips ist die Ausarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge ein bedeutendes Mittel für die Stärkung des sozialistischen Eigentums, für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bedeutung der Lohngruppenkataloge muß allen Arbeitern in den Betrieben erläutert werden. Diese verantwortungsvolle Aufgabe ist gemeinsam von den Gewerkschaften, Fachministerien und Betriebsleitungen zu lösen. Die Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge wird allen Arbeitern die Eingruppierung in die ihrer Qualifikation entsprechenden Lohngruppen gewährleisten. Deshalb haben die Fachministerien und Betriebsleitungen die verantwortliche Aufgabe, auf der Grundlage der Pläne für die technologische Entwicklung und die Rekonstruktion genaue Qualifizierungsmaßnahmen vorzubereiten, damit jeder Arbeiter weiß, welche Entwicklungsmöglichkeiten ihm gegeben sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

2. Entwurf

des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges Deutsche Reichsbahn

Band

I Betrieb und Verkehr

II Bahnanlagen

III Fahrzeuge

IV Starkstromanlagen
Bahnkraftwerke
Fahrleitungsmeistereien
S-Bahnwerke

V Reichsbahnausbesserungswerke
Lokomotiven

VI Reichsbahnausbesserungswerke
Güter- und Reisezugwagen

VII Reichsbahnausbesserungswerke
S-Bahn, Kleinlok, E-Lok
Verbrennungstriebwagen

VIII Zentrale Aufarbeitungen

IX Reichsbahnbauunion
Oberbau — Streckenbau — Hochbau — Sägewerke
Brückenbau — MEA

X Versuchswesen

XI Sonstige Arbeiten

Bestätigt: Berlin, den 24. Oktober 1952

Kramer
Generaldirektor

Hartmann
Leiter der Hauptabteilung
Arbeit

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

A) Bahnmeisterei und Lager

A I Gleis- und Weichenarbeiten

Nr.	Berufsbezeichnuung		Lohngr.	Seite
2	Betriebsarbeiter	(Stoffausgeber)	2	
11	"	(Stoffausgeber)	3	
8	"	(Auf- und Abladen von Schlacke und Asche)	2	
12	"	(Auf- und Abladen von Sand und Kies)	3	
13	"	(LKW-Beifahrer)	3	
3	Brandwächter		2	
51	Draisinenfahrer		5	
4	Erd- und Schutzarbeiter	(Grabenreinigung)	2	
5	"	(Feuerschutzstr.- u. Heck)	2	
6	"	(Heckenschneiden)	2	
7	"	(Schneeschutzanlagen)	2	
16	Elektrokarrenfahrer		4	
17	Förderarbeiter	(Auf- und Abl. v. Gl.-Schotter)	4	
18	"	(Auf- u, Abladen von Schienen und Schwellen)	4	
19	"	(Auf- und Abladen von Geräten und Material)	4	
24	Gleisbauer	(Schneeräumen i. Gl. u. W.)	4	
25	"	(kl. Unterhaltung)	4	
26	"	(kl. Unterhaltspuren)	4	
27	"	(Schienen, Einz., Ausw.)	4	
28	"	(Schwellen, Einz., Ausw.)	4	
30	"	(Bettungserneuerung i. gesperrten Gleis)	4	
31	"	(Unterschaufelverf.)	4	
32	"	(Bettungsherst.-Neubau)	4	
33	"	(Bettungsr, außer Betr.)	4	
35	Gleiswerker	(Schienenausw. i. Z.)	5	
34	"	(Weich., Schw., Einz. Ausb.)	5	
29	"	(Schwellen-Ausw. i. Z.)	5	
36	"	(Bettungsern. i. Betr.)	5	
37	"	(planm. Gl. Pfl.-Stopfp.)	5	
38	"	(planm. Gl. Pfl. v. Hand)	5	
39	"	(Gl. Ausw. auß. Betrieb)	5	
40	"	(Gl. Ausw. i. kurz. Betr.-P.)	5	
41	"	(Gl. Ausw. Stampfverf.)	5	
42	"	(Einz. Ausw. v. W-Großt.)	5	
43	"	(Weich. Ausw. i. Plan.)	5	
44	"	(Weich. Ausw. seitl. aufb.)	5	
45	"	(Arbeiten am Bremsprellbock)	5	
46	"	(Gleisherst.-Neub.)	5	
47	"	(Unterh.-Ueberwege)	5	
48	"	(Ern.-Ueberwege)	5	
22	Kleinwagenführer	(Bahnhof und Strecke)	4	
14	Maschinenbauer	(Pump- und Heizanlagen)	3	
1	Reiniger	(Haus und Büro)	2	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
9 Reiniger	(Asch.-Grub. u. sanit. Anlagen)	2	
10 "	(Schneeräumen, Straße u. Platz)	2	
15 "	(Gleisanlagen)	3	
20 "	(Kanalreinigung)	4	
21 "	(Schleusenreinigung)	4	
49 Reparaturwerker		5	
23 Sicherheitsposten		4	
50 Schlosser	(Oberbau S-Bahn)	5	
54 "	(Oberbau S-Bahn)	7	
53 "	(Weichenschlosser)	6	
52 Streckenläufer	(Streckenbegehung)	5	

A II Aufarbeitungswerk für Oberbaustoffe und Schwellenwerk

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
57 Betriebsarbeiter	(Heizung)	2	
59 "	(LKW-Beifahrer)	3	
64 Elektrokarrenfahrer		4	
84 Elektriker	(Betrieb)	6	
65 Former	(Thermitschw.-Former)	4	
75 Heizer	(Kesselheizer)	4	
66 Kranführer	(elektr. Portalkran)	4	
81 "	(bewegl. Kräne und Dampf)	5	
60 Lagerarbeiter	(Schwellenaufarbeitung)	3	
61 "	(Tränkkessel)	3	
62 "	(Schienenkreissäge)	3	
72 "	(Schienenkreissäge)	4	
63 "	(Schwellenträger)	4	
67 "	(Schienenrichtmaschine)	4	
79 "	(dgl.)	5	
68 "	(Schwellenaufarbeitung)	4	
69 "	(dgl.)	4	
80 "	(Schweilenaufarbeitung)	5	
73 "	(Vorr. für elektr. Schienenband-schweißungen)	4	
74 "	(Sortierer)	4	
55 Maler			
56 Reiniger	(Haus und Büro)	2	
58 "	(Badewärter)	2	
70 Schleifer		4	
82 Schlosser	(Betrieb)	6	
83 "	(Betr.-Reparatur-Schlosser)	6	
86 "	(Betriebsschwellenwerk)	6	
71 Schmied	(Stumpfschweißmaschine)	4	
76 Schweißer	(Stumpfschw.-Masch.-Schienen)	5	
77 "	(Stumpfschw.-Masch.-Schwellen)	5	
78 "	(Thermit)	5	
85 "	(Auftragschweißer)	6	
87 "	(Schienenstoßschweißer)	7	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

A III Weichenwerk

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
91	Betriebsarbeiter	(Heizer)	2
102	Elektrokarrentahrer		4
98	Förderarbeiter	An- und Abhängen an Kran)	3
103	"	(Lager und Versand) (Eingang)	4
104	"	(Transport)	4
105	"	(Aufarbeitung u. Einlagen)	4
106	"	(Sortierer aus Demontagen)	4
109	"	(Sortierer aus Demontagen)	5
107	Kranführer	(Diesel und Dampf)	5
97	Lagerarbeiter	(Sort. und Stoffausgeb.)	3
90	Maler		2
88	Reiniger	(Haus und Büro)	2
89	"	(Oberbaustoffe)	2
92	Säger	(Metallsäge)	3
93	"	(Metall-Schienenkreissäge)	3
94	"	(Metall-Schwellensäge)	3
99	"	(dgl.)	4
108	Schlosser	(Betrieb)	5
110	"	(Weichenmontage)	6
95	Schraubenaufarbeitung		3
96	Schraubenschneider		3
100	Weichenbau	(Demontage)	4
101	"	(Montage	4
111	"		6

A IV Steinbruch

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
113	Abräumer	(Hang)	4
116	"	(Maschine)	5
115	Einleger		4
112	Förderarbeiter		3
117	Mineur		5
114	Steinschläger		4

A V Oberbaukraftmaschinenwerkstatt

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
119	Betriebsarbeiter	(Stoffausgeber)	3
121	"	(Stoffe und LKW-Beifahrer)	3
133	Dreher		6
122	Elektrokarrenfahrer		4
132	Kranführer	(Diesel-, Elektro- und Weichenkran)	5
120	Lagerarbeiter	(Stoff- u. Geräte-Ausgeber)	3
123	Maschinenwerker	(Gleismeßapparat)	4

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Nr.	Berufsbezeichnuung	Lohngr.	Seite
129 Maschinenwerker	(Stopfmaschine)	5	
130 "	(Bettungswalze)	5	
131 "	(Sprengzug)	5	
118 Reiniger	(Haus und Büro)	2	
134 Schlosser	(Gleiskraftfahrzeuge)	6	
136 "	(Motoren)	7	
124 Schmied	(Zuschläger)	4	
126 "		5	
128 Stellmacher		5	
125 Schweißer	(Oberbaugeräte)	4	
127 "	(Geräte und Maschinen)	5	
135 Werkzeugmacher		6	
137 Presseführer	(Schienenlaschenpresse)	4	
138 Laschenpresser	(1. Helfer)	3	
139 Laschenpresser	(2. Helfer)	3	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

B) Hoch- und Brückenbau

Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
1	Abrißarbeiter	3	
2	Abrißarbeiter	4	
3	Anreißer (Brückenbau)	5	
4	Anreißer (Brückenbau)	6	
5	Anreißer (Brückenbau)	7	
6	Aufreiber	4	
7	Aufzugführer	3	
8	Baubudenwart	1	
9	Bauarbeiter (Reiniger und Bote)	2	
10	Bauarbeiter	3	
11	Bauarbeiter	4	
12	Baumaschinist	4	
13	Baumaschinist	5	
14	Betonierer	5	
15	Bohrer (Brückenbau)	4	
16	Brenner (von Hand)	4	
17	Brenner (Automaten)	5	
18	Brückenbauarbeiter	4	
19	Dachdecker (Pappdächer)	4	
20	Dachdecker	5	
21	Dachdecker	6	
22	Draisinenfahrer	4	
23	Dreher (Brückenbau)	6	
24	Enttrümmerungsarbeiter (Ziegelputzer)	2	
25	Enttrümmerungsarbeiter	3	
26	Enttrümmerungsarbeiter (Kippe)	3	
27	Einschaler	5	
28	Eisenbieger	3	
29	Eisenbieger	5	
30	Eisenflechter	5	
31	Elektrokarrenfahrer	4	
32	Erdarbeiter	2	
33	Förderarbeiter (Hofarbeiter im Baustofflager)	3	
34	Förderarbeiter auf Baustellen	4	
35	Gärtner	5	
36	Glaser	4	
37	Glaser	5	
38	Handmischer	3	
39	Kesselwärter (Warmwasser- und Dampfheizungsanlagen)	4	
40	Kessel- und Badewärter	4	
41	Kleinwagenführer	4	
42	Klempner	5	
43	Klempner	6	
44	Kranführer (Handkran)	4	
45	Kranführer (Dampf-, Diesel- od. Vorbaukran von 15—40 t)	6	
46	Lagerarbeiter (Stoff-, Geräte- und Werkzeugausgabe)	3	
47	Maler (Brückenbau)	4	
48	Maler Brückenbau)	5	
49	Maler (Hochbau)	4	
50	Maler (Hochbau)	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
51	Maler (Hochbau)	6	
52	Maurer (Brückenbau)	6	
53	Maurer (Brückenbau)	7	
54	Maurer (Hochbau)	5	
55	Maurer (Hochbau)	6	
56	Maurer (Hochbau)	7	
57	Nietenwärmer	3	
58	Nietenvorhalter	4	
59	Nieter (Brückenbauwerkstatt)	5	
60	Nieter (Brückenmontage)	6	
61	Ofensetzer	5	
62	Ofensetzer	6	
63	Prüfer (Brückenbau)	7	
64	Reiniger (allgemein)	2	
65	Reiniger (Straßen, Plätze und Steige)	2	
66	Reiniger (Kanalreinigung)	4	
67	Reparaturwerker	5	
68	Schachtarbeiter	4	
69	Schleifer (Brückenbau)	4	
70	Schlosser (Brückenbau)	5	
71	Schlosser (Brückenbau)	6	
72	Schlosser (Brückenbau)	7	
73	Schlosser (Automaten)	6	
74	Schlosser (Betrieb)	5	
75	Schlosser (Betrieb)	6	
76	Schlosser (Hochbau)	5	
77	Schlosser (Hochbau)	6	
78	Schlosser Motoren)	6	
79	Schlosser (Motoren)	7	
80	Schmied (Brückenbau)	5	
81	Schweißer (Gas)	4	
82	Schweißer (Gas)	5	
83	Schweißer (Gas)	6	
84	Schweißer (Lichtbogen)	5	
85	Schweißer (Lichtbogen)	6	
86	Schweißer (Lichtbogen)	7	
87	Sicherheitsposten	4	
88	Steinsetzer	5	
89	Steinträger	4	
90	Tischler (Anreiß- und Maschinenarbeiten)	5	
91	Tischler (Hochbau)	5	
92	Tischler (Hochbau)	6	
93	Zimmerer (Brückenbau)	5	
94	Zimmerer (Brückenbau)	6	
95	Zimmerer (Brückenbau)	7	
96	Zimmerer (Hochbau)	5	
97	Zimmerer (Hochbau)	6	
98	Zimmerer (Hochbau)	7	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

C) Sicherungs- und Fernmeldewesen

C I Sfm Sicherungs- und Fernmeldemeistereien

Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
1	Antriebspfleger (elektrische Antriebe)	4	
2	Batteriewärter	4	
3	Batterieelektriker	5	
4	Betriebsarbeiter	2	
5	Betriebsarbeiter (Instandsetzung von Fernmeldebauzeug)	3	
6	Betriebsarbeiter (Sicherungsanlagen)	3	
7	Draisinenfahrer	5	
8	Dreher	5	
9	Fernmeldebauarbeiter (Auslegen von Erdkabeln)	3	
10	Fernmeldebauarbeiter (Leitungsbau)	3	
11	Fernmeldebauhandwerker (Leitungsbau)	5	
12	Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung)	5	
13	Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung)	5	
14	Kabellöter (Sicherungs- und Fernmeldewesen)	4	
15	Kabelmonteur	5	
16	Maler (Anstreicher)	4	
17	Maurer	5	
18	Mechaniker (Basaunterhaltung)	3	
19	Mechaniker (Basaunterhaltung)	3	
20	Mechaniker (Basaunterhaltung)	4	
21	Mechaniker (Basaunterhaltung)	5	
22	Mechaniker (Basaunterhaltung)	7	
23	Mechaniker (Basaunterhaltung)	8	
24	Mechaniker (Blockwerke)	7	
25	Mechaniker (Unterhaltung von Fernsprecheinrichtungen)	4	
26	Mechaniker (Fernmeldeunterhaltung)	6	
27	Mechaniker (GR-Fernschreiber)	6	
28	Mechaniker (Kraftstellwerke)	8	
29	Öler (für Signale)	3	
30	Reiniger	2	
31	Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen)	4	
32	Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen)	5	
33	Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen)	6	
34	Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen)	7	
35	Schlosser (mechanische Stellwerke)	8	
36	Sicherheitsposten	4	
37	Tischler	5	
38	Tischler	6	
	Automatik		
39	Maler (Schriftenmaler)	5	
40	Mechaniker (Unterhaltung-Automatik)	7	
41	Mechaniker (Werkstatt,Automatik	7	
42	Mechaniker (Unterhaltung-Automatik)	8	
43	Reiniger (Unterhaltung-Automatik)	3	
44	Schlosser (Unterhaltung-Automatik)	6	
45	Schlosser (Werkstatt-Automatik)	6	
46	Signalbauarbeiter (Automatik)	4	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

C II Sicherungswesen

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
47	Betriebsarbeiter	2	
48	Dreher (Revolver)	4	
49	Dreher	4	
50	Dreher	5	
51	Dreher	6	
52	Elektriker (Betrieb)	6	
53	Elektrokarrenfahrer (im Werkgelände)	3	
54	Elektrokarrenfahrer (im Straßenverkehr)	4	
55	Entroster (Entrostungsanlage)	3	
56	Entroster	3	
57	Fräser	4	
58	Förderarbeiter	3	
59	Hobler	4	
60	Kabellöter (Sicherungswesen)	4	
61	Kabelmonteur	5	
62	Klempner (Signallaternen)	5	
63	Klempner (Installateur)	6	
64	Lagerarbeiter (Stoffausgeber)	4	
65	Lagerarbeiter (Versand)	3	
66	Maler (Anstreicher)	3	
67	Maler (Anstreicher)	4	
68	Maler	5	
69	Mechaniker (Aufbauarbeiten von Einzelheiten der Blockanlagen)	5	
70	Mechaniker (Aufbauarbeiten und Anfertigen von Blockzubehör)	6	
71	Mechaniker (Montage von Blockwerken)	7	
72	Mechaniker (Bauzug, Blockwerke)	5	
73	Mechaniker (Bauzug, elektrische Blockanlagen)	7	
74	Mechaniker (Blockbauzug)	8	
75	Mechaniker (Bauzug, Innenanlage der Kraftstellwerke)	7	
76	Mechaniker (Bauzug, Kraftstellwerke)	8	
77	Mechaniker (Kraftstellwerke)	6	
78	Mechaniker (Kraftstellwerke)	7	
79	Mechaniker (Schaltarbeiten)	4	
80	Mechaniker (Spulen und Sicherungen)	3	
81	Mechaniker (Warnlichtanlagen)	7	
82	Prüfer (Blockelektrische Anlagen)	8	
83	Reiniger	2	
84	Schlosser (Antriebe)	5	
85	Schlosser (Durchgangsantriebe)	6	
86	Schlosser (Kraftantriebe)	6	
87	Schlosser (Betrieb)	6	
88	Schlosser (Aufbauarbeiten von Blockgehäusen)	5	
89	Schlosser (Hebelbau)	6	
90	Schlosser (Bauzug, Kraftstellwerke)	6	
91	Schlosser (Bauzug, Innenarbeiten im Kraftstellwerk)	6	
92	Schlosser (Aufarbeiten von Stellwerksteilen)	4	
93	Schlosser (mech. Stellwerke)	5	
94	Schlosser (mech. Stellwerke)	6	
95	Schlosser (mech. Stellwerke)	7	
96	Schlosser (Stellwerksbau)	8	
97	Schlosser (Bauzug, mech. Stellwerke)	6	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
98	Schlosser (Bauzug, Innenarbeiten mech. Stellwerke)	6	
99	Schlosser (Bauzug, mech. Sicherungsanlagen)	7	
100	Schlosser (Bauzug, mech. Stellwerke)	8	
101	Schlosser (Neuanfertigung von Schlössern)	6	
102	Schlosser (Schienenstromschließer)	6	
103	Schlosser (Aufarbeiten von Schrankenanlagen)	5	
104	Schlosser (Schrankenanlagen)	6	
105	Schlosser ((Bauzug, Schrankenanlagen)	6	
106	Schlosser (Sicherungsanlagen)	5	
107	Schlosser (Sicherungsanlagen)	5	
108	Schlosser (Sicherungsanlagen)	6	
109	Schlosser (Signale)	4	
110	Schlosser (Signale)	5	
111	Schlosser (Signale)	6	
112	Schmied (Zuschläger)	4	
113	Schmied (Sicherungsanlagen)	6	
114	Sicherheitsposten (Bauzug)	4	
115	Schweißer (Gasschweißer)	6	
116	Schweißer (Lichtbogenschweißer)	6	
117	Stoffwagenbegleiter	4	
118	Tischler	5	
119	Werkzeugausgeber (Werkzeugausgabe)	3	
120	Werkzeugausgeber (Werkzeuglager)	4	
121	Werkzeugmacher (Vorrichtungen und Werkzeuge)	6	
122	Werkzeugmacher (Schnitte und Stanzen)	8	
123	Zimmerer (Neuanfertigung von hölzernen Schrankenbäumen)	4	

C III Fernmeldewesen

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
124	Bauarbeiter	3	
125	Batteriewärter	4	
126	Batterieelektriker	5	
127	Betriebsarbeiter	2	
128	Betriebsarbeiter (Instandsetzung von Fernmeldebauzeug)	3	
129	Bohrer	3	
130	Dreher (Revolver)	4	
131	Dreher	4	
132	Dreher	5	
133	Dreher	6	
134	Einrichter	7	
135	Elektriker (Betrieb)	6	
136	Elektriker (Stromversorgungsanlagen)	7	
137	Elektrokarrenfahrer (im Werkgelände)	3	
138	Elektrokarrenfahrer (Zulassung zum Straßenverkehr)	4	
139	Entroster (Entrostungsanlage)	3	
140	Entroster	3	
141	Fernmeldebauarbeiter (Auslegen von Erdkabeln)	3	
142	Fernmeldebauarbeiter (Leitungsbau)	3	
143	Fernmeldebauhandwerker (Leitungsbau)	5	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
144	Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung)	5	
145	Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung)	5	
146	Förderarbeiter	2	
147	Förderarbeiter	3	
148	Justierer	4	
149	Kabellöter (Fernmeldewesen)	4	
150	Kabelmonteur	5	
151	Kabelmonteur (Fernmelde- und Sicherungswesen)	6	
152	Klempner (Installateur)	6	
153	Lagerarbeiter (Versand)	3	
154	Lagerarbeiter (Stoffausgeber)	4	
155	Lichtpauser	3	
156	Maler (Anstreicher)	4	
157	Maler	5	
158	Maurer	5	
159	Mechaniker (Aufarbeiten von Fernmeldeteilen)	2	
160	Mechaniker (Basaunterhaltung)	3	
161	Mechaniker (Basaunterhaltung)	3	
162	Mechaniker (Basaunterhaltung)	4	
163	Mechaniker (Basaunterhaltung)	5	
164	Mechaniker (Basainstandsetzungstrupp)	7	
165	Mechaniker (Basaunterhaltung)	8	
166	Mechaniker (Demontage von Fernmeldegeräten)	2	
167	Mechaniker (Fahrkartendruckmaschinen)	3	
168	Mechaniker (Fahrkartendruckmaschinen und Bahnsteigkartenautomaten)	6	
169	Mechaniker (Fahrkartendruckmaschinen und Bahnsteigkartenautomaten)	8	
170	Mechaniker (Fernsprecherinstandsetzung)	4	
171	Mechaniker (Fernmeldegeräte)	4	
172	Mechaniker (Instandsetzung von Fernsprechern)	6	
173	Mechaniker (Filmvorführer)	6	
174	Mechaniker (für Zugfunkanlagen)	6	
175	Mechaniker (für Funk- und Verstärkeranlagen)	8	
176	Mechaniker (für Zugfunkanlagen)	8	
177	Mechaniker (Unterhaltung der GR-Fernschreiber)	4	
178	Mechaniker (Unterhaltung der GR-Fernschreiber)	7	
179	Mechaniker (Grundüberholung GR.-Fernschreiber)	7	
180	Mechaniker (Unterhaltung GR-Fernschreiber)	7	
181	Mechaniker (Unterhaltung GR-Fernschreiber)	8	
182	Mechaniker (Unterhaltung GR-Fernschreiber)	8	
183	Mechaniker (Hebdreh- und Drehwähler)	6	
184	Mechaniker (Kabelformarbeiten)	2	
185	Mechaniker (Kabelformarbeiten)	2	
186	Mechaniker (Kabelformarbeiten)	3	
187	Mechaniker (Kabelformarbeiten)	6	
188	Mechaniker (Lochkartenmaschine)	6	
189	Mechaniker (Instandsetzung von Meßinstrumenten)	7	
190	Mechaniker (Montieren von Federsätzen)	2	
191	Mechaniker (Montieren von Fernmeldegeräten)	3	
192	Mechaniker (Montieren von Fernmeldegeräten	4	
193	Mechaniker (Aufarbeiten von Morsefernschreibern)	6	
194	Mechaniker (Unterhaltung mech. Büromaschinen)	6	
195	Mechaniker (Unterhaltung elektrischer Büromaschinen)	7	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung	Lohngr.	Seite
196	Mechaniker (Schaltarbeiten)	4	
197	Mechaniker (Spulen und Sicherungen)	3	
198	Mechaniker (Spulenwickeln)	4	
199	Mechaniker (Fertigung von Fernmeldeteilen)	6	
200	Mechaniker (Vermittlungsschränke aller Bauarten)	7	
201	Prüfer	3	
202	Prüfer	7	
203	Prüfer	8	
204	Reiniger (Reinigung von Fernmeldeteilen)	2	
205	Reiniger	2	
206	Schlosser (Akkuschlosser)	6	
207	Schlosser (Betrieb)	6	
208	Schlosser (Kabelbuchtenschränke)	5	
209	Schlosser (Läutewerke)	5	
210	Schweißer (Gasschweißer)	6	
211	Schweißer (Lichtbogenschweißer)	6	
212	Sicherheitsposten	4	
213	Stoffwagenbegleiter	4	
214	Tischler	5	
215	Tischler	6	
216	Uhrmacher	6	
217	Uhrmacher (Uhrenzentralen)	7	
218	Werkzeugausgeber (Werkzeugausgabe)	3	
219	Werkzeugausgeber (Werkzeuglager)	4	
220	Werkzeugmacher (Vorrichtungen und Werkzeuge)	6	
221	Werkzeugmacher (Schnitte und Stanzen)	8	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig:
Deutsche Reichsbahn

Bahnanlagen
Oberbau

Reiniger (Haus und Büro)

Nr. 1

Tätigkeit:

Lohngr. 2

Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge sowie Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer und Putzlappen.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich und die anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung:

Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter (Stoffausgeber)

Nr. 2

Tätigkeit:

Lohngr. 2

Empfängt und verausgabt Betriebsstoffe. Leistet Helfertätigkeit für Betriebsstoff- und Geräteverwalter. Erledigt kleinere Transportarbeiten und sonstige Hofarbeiten mit Unterhaltung von Grünanlagen. Sägt und hackt Holz.

Kenntnisse:

Kennt die örtlichen Verhältnisse und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Aufträge und für die von ihm betreuten Geräte und Räume verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeiten.

Brandwächter

Nr. 3

Tätigkeit:

Lohngr. 2

Verhütet in waldreichen Gegenden durch Funkenflug entstehende Brände und bekämpft sie mit den erforderlichen Feuerlöschmitteln wie Hacken, Schaufeln oder Wasser; verständigt im Bedarfsfalle eine Feuerwehrgruppe.

Kenntnisse:

Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit, insbesondere die Vorschrift zur Verhütung von Waldbränden und die Bedienung des Fernsprechers.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für erhöhte Wachsamkeit und für die erfolgreiche Bekämpfung aller im Entstehen begriffenen Brände verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeit.

Erd- und Schutzarbeiter (Grabenreinigung) **Nr. 4**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Reinigt beiderseits der Bahnlinie die Gräben von Graswuchs, Wurzeln und sonstigem Geröll mit Spaten, Grashacke, Schaufel und Beil, ladet die zusammengeräumten Massen auf Kleinwagen. Hebt die Gräben im Gefälle nach den Abführungsschleusen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Anwendung der Arbeitsgeräte und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der jeweils gestellten Aufgabe verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeit.

Erd- und Schutzarbeiter (Feuerschutzstreifen und Hecken) **Nr. 5**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Hackt mit einer Rasenhacke den Feuerschutzstreifen in der Ebene an Böschungen und Steilhängen auf, schaufelt die aufgehackten Massen mit Schaufel aus dem Feuerschutzstreifen und harkt denselben wund. Beschneidet mit einer Baumschere überhängende Äste, lebende Hecken, beseitigt die anfallenden Rückstände in aufgeworfene Gräben oder verbrennt den Abfall.

Kenntnisse:
Kennt die Feuerschutzbestimmungen für Waldungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für sachgemäße Arbeitsausführung und für die Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Mittelschwere körperliche Arbeit.

Erd- und Schutzarbeiter (Hecken) **Nr. 6**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Schneidet mit Heckenschere und Säge nach angegebenem Maß Hecken zurück, beseitigt den Abfall durch Abbrennen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Anwendung der Handhabungen der Werkzeuge und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeit.

Erd- und Schutzarbeiter (Schneeschutzanlagen) (Setzen von Schneezäunen) **Nr. 7**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Ladet die vorgesehenen Zaunfelder auf Kleinwagen und ladet sie am Aufstellungsort ab. Er stellt die Schneezäune nach Angabe vorschriftsmäßig und sturmfest auf. Baut die Felder nach dem Winter ab, stapelt sie oder lagert sie ein.

Kenntnisse:
Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeit.

Betriebsarbeiter (Auf- und Abladen von Schlacke und Asche) **Nr. 8**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Be- und entladet Schlacke oder Asche mit Schaufel auf Bahn- und Kleinwagen.

Kenntnisse:
Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für ordnungsmäßige Arbeitsausführungen verantwortlich.

Anmerkung:
Mittelschwere körperliche Arbeit.

Reiniger (Aschegruben und sanitäre Anlagen) **Nr. 9**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Räumt Aschegruben, verladet Asche, reinigt und desinfiziert die sanitären Anlagen. Reinigt Bahnsteige und Ladestraßen, Überwege, Vorplätze, Wartehallen und Fenster. Entladet Kohle, transportiert Betriebsstoffe mit Hand-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wagen. Führt Botengänge aus und verrichtet alle weiteren anfallenden leichteren Arbeiten innerhalb des Bm-Bezirks.

Kenntnisse:
Kennt die DV für sein Arbeitsgebiet.

Verantwortung:
Ist für die ihm aufgetragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeit.

Reiniger (Schneeräumen: Straßen, Plätze und Steige) **Nr. 10**

Lohngr. 2

Tätigkeit:
Beseitigt nach Anweisung Schnee und Eis mit Schieber, Schaufel oder Hacke auf Bahnsteigen, Ladestraßen und sonstigen Wegen, streut bei Glatteis mit abstumpfendem Mittel.

Kenntnisse:
Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsmäßige Ausführung der übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeit.

Betriebsarbeiter (Stoffausgeber) **Nr. 11**

Lohngr. 3

Tätigkeit:
Lagert Betriebsstoffe, Sauerstoff, Karbid und dergleichen für die Schweißanlagen und gibt sie aus. Schafft Betriebsstoffe für Schweißanlagen heran.

Kenntnisse:
Kennt die Bestimmungen der Lagerhaltung, die Beförderungsvorschriften für explosive Gegenstände, die DV für seine Tätigkeit und ist mit der Bedienung der Kesselwagen und Tankanlagen vertraut.

Verantwortung:
Ist für die Durchführung seiner Arbeiten und für die vorschriftsmäßige Verwaltung der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Betriebsarbeiter (Auf- und Abladen von Sand und Kies) **Nr. 12**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Be- und entladet Bahn- und Kleinwagen mit Schaufel in Betriebsgleisen mit Sand und Kies.

Kenntnisse:

Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsmäßige Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Betriebsarbeiter (Auf- und Abladen von Stoffen, LKW-Beifahrer — ohne Fahrerprüfung —) **Nr. 13**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Beliefert nach Plan sämtliche Schweißtrupps im Bezirk mit den erforderlichen Materialien und Betriebsstoffen. Führt die Be- und Entladung des LKW mit schweren Gegenständen wie Sauerstoffflaschen u. a. selbständig aus und fährt als LKW-Beifahrer.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung, Lagerung und Transportmöglichkeiten für feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und die DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die pünktliche Versorgung der Schweißarbeiter mit Material- und Betriebsstoffen zum reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen, für die richtige Lagerung der feuer- und explosionsgefährlichen Stoffe verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Maschinenwärter (Pumpen- und Heizanlagen) **Nr. 14**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Bedient und wartet die Elektro- und Dieselmotore der Wasserpumpenanlage für die Lokwasserentnahmestelle und die Trinkwasserversorgung und beseitigt einfache Störungen an der Wasserpumpenanlage. Führt die Winterfestmachung der gesamten Wasserentnahmeanlage durch. Reinigt wöchentlich den Behälter der Trinkwasseranlage. Sorgt für Brennmaterial und heizt bei kalter Jahreszeit das Pumpenhaus. Beseitigt Kohlenschlacke aus den Betriebsgleisen. Reinigt Bahnsteige, Lade- und Zufahrtstraßen, Bahnhofsvorplatz, Rampen und Abortanlagen. Entleert die Müll- und Juchegruben. Empfängt und verausgabt Betriebsstoffe nach Anweisung und verrichtet Helfertätigkeiten für Betriebsstoff- und Geräteverwalter. Bedient die Zentralheizung. Bedient und wartet die Feuerwehrgeräte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung der Wasserpumpenanlage und Zentralheizung. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und die Feuerlöschordnung.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für gewissenhafte Bedienung der Pump- und Heizanlage und jederzeitigen Einsatz der Feuerlöschgeräte.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Reiniger (Gleisanlagen) **Nr. 15**

Lohngr. 3

Tätigkeit:
Reinigt mit Schaufel Gleise der freien Strecke, Übergänge, Betriebsgleise und Weichen in großen Bahnhöfen von Asche und Schlacke. Setzt die Asche und Schlacke seitlich neben den Gleisen und Weichen ab.

Kenntnisse:
Kennt die Weichensignale, die in seine Arbeitszeit fallenden Zugläufe und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für eine einwandfreie Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Elektrokarrenfahrer **Nr. 16**

Lohngr. 4

Tätigkeit:
Wird zum Transport von Stoffen, hochempfindlichen Geräten und Werkzeugen eingesetzt. Hat hierbei die Be- und Entladung sowie die Behandlung der Versand- und Begleitpapiere mit durchzuführen. Unterhält, pflegt und wartet das Fahrzeug einschließlich der Batterien.

Kenntnisse:
Kennt die Vorschriften im Straßenverkehr und die Betriebsanweisung für die Pflege und Wartung seines Fahrzeuges, Kennt die Be- und Entladevorschrift sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für eine sichere und gleichmäßige Beladung des Fahrzeuges und für eine schadenfreie Be- und Entladung der Güter sowie für die Pflege seines Fahrzeuges verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Förderarbeiter (Auf- und Abladen von Gleisschotter, Bettungsrückstände usw.) **Nr. 17**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Ladet Gleisschotter, Bettungsrückstände, Bodenmassen, Bauschutt und nicht schaufelbare Schuttmassen auf und ab. (Bahn- und Kleinwagen.)

Kenntnisse:

Kennt die für sein Arbeitsgebiet betreffenden Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Auf- und Abladearbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Förderarbeiter (Auf- und Abladen von Schienen, Schwellen, schweren Weichenteilen usw.) **Nr. 18**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Be- und Entladung von Oberbaustoffen (Bahn- und Kleinwagen) auf Lagerplatz, Bahnhof und freier Strecke, Schienen 35—50 km/m, Holz- und Stahlschwellen 100—250 kg, Kleineisen bis 15 kg. Verwendet hierbei Schienentragzangen, Rutschschwellen, Sicherungsketten und Rückeisen.

Kenntnisse:

Kennt die für sein Arbeitsgebiet betreffenden Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Förderarbeiter (Auf- und Abladen von Stoffen Geräten und Maschinen) **Nr. 19**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Be- und entladet Bahnwagen von Hand mit Stoffen, Werkzeugen und Maschinen bis zu einem Gewicht von 15 Ztr. (3—4 Mann) für den Oberbau.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der Fördergeräte und die einschläg. Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Arbeitsdurchführung, Lagerung der Stoffe, Werkzeuge und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Reiniger (Kanalreiniger) **Nr. 20**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Reinigt Kanäle, Senkschächte, Durchlässe und Fäkaliengruben vom Schlamm und sonstigem Unrat. Steigt in bis 4 m tiefe Senkschächte und gibt Schlamm mit Eimer nach oben. Reinigt die Kanäle mit Kanalreinigungsgerät. Reinigt Durchlässe von 1,20 m Höhe, die ständig bis zu 30 cm Wasser führen. Legt und reinigt Drainageanlagen.

Kenntnisse:

Kennt die für die Kanal- und Durchlaßreinigung besonderen Sicherheitsvorschriften, die einschläg. Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit, die örtlichen Verhältnisse der Entwässerungsanlagen, die Abstellschieber und Umleitungen. Kann Hydranten bedienen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Reiniger (Schleusenreinigung) **Nr. 21**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Überprüft und reinigt das gesamte Schleusennetz auf den Bahnanlagen. Säubert die Schnittrinnen, die Schleusen verschiedener Größen mit Schlammbagger bzw. Windebock, fördert den Schlamm zu Tage und lagert ihn seitlich ab. Bürstet das gesamte Rohrnetz durch und überwacht die ordnungsgemäße Abdeckung der Schächte des gesamten Schleusennetzes. Überwacht und hält die Absperrschieber und Hydranten gangbar.

Kenntnisse:

Kennt die Anlage des gesamten zu reinigenden Schleusennetzes, den Verlauf des Rohrnetzes der Wasserversorgungsanlage seines Bezirkes, die Werkzeuge und deren Handhabung, Sicherungsvorschriften und die einschläg. Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die Durchlaßfähigkeit des gesamten Schleusennetzes.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwerste körperliche Arbeit.

Kleinwagenführer **Nr. 22**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Führt beladene und unbeladene Kleinwagen in Betriebsgleisen, auf Bahnhöfen und der freien Strecke.

Kenntnisse:

Kennt die Nutzlast und die Anzahl der erforderlichen Personen zum Fortbewegen und Aussetzen des Kleinwagens. Kennt die erforderlichen Aus-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

züge der Fahrdienstvorschrift, die Fahrtanweisungen, den Streckenfahrplan, die zulässigen Geschwindigkeiten, die Signale nach Signalbuch, die einschläg. Bestimmungen der DV und die Signalvorschriften für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für das vollständige Vorhandensein der Fahrausrüstung, die pünktliche Durchführung des Fahrtauftrages, für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und die für die Fahrt notwendige Unterweisung der Begleiter verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate mit Prüfung.

Sicherheitsposten **Nr. 23**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Beobachtet die Strecke und sichert die auf der Baustelle arbeitende Brigade durch Abgeben von Warnsignalen als Aufforderung zur Räumung der Gleise. Arbeitet mit Signalhorn, Flagge, Knallkapseln, Streckenfahrplan und Uhr.

Kenntnisse:

Kennt die erforderlichen Betriebsvorschriften, den Streckenfahrplan, die verschiedenen Signalmittel und ihre Anwendungsmöglichkeiten und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für rechtzeitiges Warnen der Brigade und Räumen der Gleise vor Vorbeifahrt der Züge verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Wochen mit Prüfung.

Gleisbaner (Schneeräumen in Weichen und Gleisen) **Nr. 24**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Hält bei Frost, Schneetreiben und Vereisung die Weichen, Gleise an Wasser- und Kohlenentnahmen und die Isolierstellen der Gleise betriebsfähig. Reinigt mit Weichenbesen, Schaufel und Schneekratze Zungenvorrichtungen, Haken- und Spitzenverschlüsse der Weichen von Schnee und Eis. Hält Weichenkanäle sauber und bedient Auftaugeräte verschiedener Typen.

Kenntnisse:

Kennt die Weichengattungen, die örtlichen Gleisanlagen, die Werkzeuge und die verschiedenen Auftaugeräte und deren Handhabung sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gleisbauer (Kleine Unterhaltung) **Nr. 25**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Legt die Schwellenfächer durch Auskoffern der Bettungsstoffe bis Schwellenunterkante frei. Hebt mit Gleiswinden die Senken im Gleis an, stopft vor- und rückwärts, richtet das Gleis und verfüllt es mit Bettungsstoffen.

Kenntnisse:

Kennt die für sein Arbeitsgebiet betreffenden Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit, das Werkzeug und dessen Handhabung.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für einwandfreie Arbeitsausführung.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleisbauer (Kleine Unterhaltung) **Nr. 26**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Spurt Weichen und Gleise, löst das Kleineisen, verpflockt alte Schraubenlöcher, bringt Schienen durch Kettenspanner oder Spreizen wieder auf Normalspur, bohrt neue Löcher und befestigt das Kleineisen.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung und die Spurmaße der Gleise und Weichen sowie die für sein Arbeitsgebiet betreffenden Betriebsvorschriften und die Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung und für die Betriebssicherheit verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleisbauer (Schienen-Einzelauswechslung) **Nr. 27**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Löst die Laschen und das Kleineisen, setzt die Schiene seitlich aus, bringt die Holzzwischenlagen in die richtige Lage oder wechselt sie aus, setzt die neue Schiene auf die Unterlagsplatten und befestigt die Schiene mit dem geteerten Kleineisen und den Laschen, versieht die Muttern mit einer Teerkappe.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der Arbeitsverrichtungen sowie die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleisbauer (Schwellen-Einzel-Auswechslung) **Nr. 28**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Koffert die Schwellenfächer aus, legt seitlich zum Herausbringen der Schwelle einen Kanal an, löst das Kleineisen, zieht die Schwelle heraus, lockert das Schwellenlager und planiert. Zieht die seitlich lagernde neue Schwelle herein, befestigt sie mit geöltem und geteertem Kleineisen. Wirft Bettungsmassen zum Stopfen ein, stopft und verfüllt.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der Arbeitsverrichtungen und die sein Arbeitsgebiet betreffenden Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeit verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleiswerker (Schwellen-Auswechslung im Zusammenhang) **Nr. 29**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Koffert die ersten zwei Schwellenfächer bis zur vorgeschriebenen Tiefe aus, schachtet, seitlich einen Kanal zum Herausziehen der Schwellen, löst das Kleineisen, zieht die Schwelle heraus und lagert sie seitlich. Stellt Planum her, bringt neue Schwellen heran, hängt sie ein und befestigt sie. Wirft die sauberen Bettungsstoffe in das zurückgelegene Schwellenfach und stopft die Schwelle an.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Anwendung und den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Fachschlußprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gleisbauer (Bettungserneuerung im gesperrten Gleis) **Nr. 30**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Wirft alte Bettung bis zur Unterbaukrone heraus, stellt Planum vorschriftsmäßig her, bringt den Steinschlag ein, hebt und stopft das Gleis an. Stopft das Gleis vor- und rückwärts in die richtige Höhenlage und richtet den gesamten Gleisabschnitt, verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen und stellt Randwege her. Lagert Bettungsrückstände seitlich, ladet dieselben auf Bahnwagen.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, die Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der ihm gestellten Aufgaben verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Gleisbauer (planmäßige Gleispflege im Unterschaufelverfahren) **Nr. 31**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Koffert aus, reinigt die Bettung bis 5 cm Schwellenunterkante, löst die Hakenschrauben, teert und befestigt sie wieder, berichtigt dabei die Holzzwischenlagen oder wechselt sie aus, zieht die Schwellenschrauben nach und bringt erforderliche Hohldübel ein. Behandelt Stöße und bringt Schwellen rechtwinklig auf den vorgeschriebenen Abstand, nimmt Laschen zum Ölen oder Teeren der Anlageflächen ab, dreht sie und bringt sie wieder an oder verwendet aufgepreßte Laschen, behandelt Wanderschutzmittel. Hebt beide Gleisstränge mit Gleishebewinden bis höchstens 5 cm, schaufelt Splitt mit Schaufelgerät unter die Schwellen ein, entfernt aus dem zu unterschaufelnden Abschnitt die Winden und führt den Vorgang am nächsten zu unterschaufelnden Abschnitt weiter durch. Stellt nach mehrmaligem Befahren die eingetretenen Höhenunterschiede mit dem Niveliergerät fest und gleicht die Abweichungen durch Nacharbeiten aus. Richtet und verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen, stellt Bettungskante und Randweg vorschriftsmäßig her und versieht die Muttern mit einer Teerkappe.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge, Niveliergeräte u. a. Meßinstrumente und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeit verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gleisbauer (Bettungsherstellung—Neubau)

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Stellt Bettung auf vorhandenem Bahnkörper für Neuauslegung des Gleises her. Planiert Unterbaukronen nach dem angegebenen Gefälle, fördert und baut Massen ein. Baut einfache Drainagen und Sickerschlitze ein. Bringt die seitlich lagernde Bettung von Hand schichtenweise bis zur vorgeschriebenen Höhe ein.

Kenntnisse:

Kennt die Bettungsstoffe, die Werkzeuge und die Handhabung der Abtafelungsgeräte, die Bettungsprofilmaße und die für seine Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleisbauer (Bettungsreinigung — außer Betrieb — Neubau) **Nr. 33**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Hackt vorhandene Bettung auf, reinigt Bettungsstoffe, setzt die Rückwände seitlich ab, stellt das Planum her, baut gereinigte Bettungsstoffe lagenweise unter Zusatz von Neustoffen bis zur vorgeschriebenen Höhe ein. Verlegt einfache Drainagen und stellt Sickerschlitze her. Ladet Bettungsrückstände auf Bahn- oder Kleinwagen.

Kenntnisse:

Kennt die Bettungsstoffe, die Werkzeuge und die Handhabung der Abtafelungsgeräte, die Bettungsprofilmaße und die für seine Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Gleiswerker (Weichenschwellen-Einzelauswechslung) **Nr. 34**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Wechselt Schwellen innerhalb einer Weichenstraße aus. Koffert die Bettung bis 50 cm tief aus, legt einen seitlichen Kanal zum Herausbringen der Schwellen an, löst das Kleineisen und nimmt bei Schwellen mit Gleitstühlen oder anderen Arbeitsbehinderungen die Großteile ab. Zieht die Schwellen heraus und lagert sie seitlich ab, lockert das Bettungsplanum, zieht bereitgelegte

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schwellen ein, befestigt das Kleineisen und bringt abgenommene Großteile wieder ein und befestigt sie. Bringt Bettungsstoffe heran, stopft und verfüllt die ausgewechselten Schwellen. Teert das Kleineisen und versieht die Muttern mit einer Teerkappe.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung und den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die für sein Arbeitsgebiet betreffenden Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Facharbeiterprüfung. Schwere körperliche Arbeit.

Gleiswerker (Schienenauswechslung im Zusammenhang) **Nr. 35**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Löst Laschen, Kleineisen und Wanderschutzmittel, setzt die Schienen seitlich aus, bringt die Holzzwischenlagen in die richtige Lage oder wechselt sie aus. Setzt die einzubauenden Schienen auf die Unterlagsplatten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Stoßlücken. Dreht und fördert Schienen für Anschlüsse am liegenbleibenden Gleis. Befestigt die Schienen mit dem geteerten Kleineisen und den Laschen, versieht die Muttern mit einer Teerkappe und bringt Wanderschutzmittel wieder an.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der Arbeitsverrichtungen sowie die für seine Tätigkeit einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Bettungserneuerung im Betrieb) **Nr. 36**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Hackt alte Bettung auf und beseitigt sie bis Unterbaukrone durch seitliches Herauswerfen und durch schichtenweise Einbringung der gereinigten und neuen Bettungsstoffe in die ausgekofferten Felder, unterklötzt und unterkeilt das freigelegte Gleis. Stellt Planum her und verdichtet die eingebrachten Bettungsstoffe. Stopft das Gleis mehrmals nach Einbringung der neuen Bettung. Richtet und verfüllt das Gleis. Ladet Bettungsrückstände mit Hilfe von Tragekästen auf seitlich bereitgestellte Bahnwagen oder ladet sie in Betriebspausen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

auf Bahn- oder Kleinwagen auf. Stellt Randwege nach Verladung der Bettungsrückstände vorschriftsmäßig her.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die betriebssichere Unterhaltung des Gleises während der Bauarbeiten und für die fachgemäße Ausführung der gestellten Aufgaben verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Planmäßige Gleispflege mit Gleisstopfmaschinen) **Nr. 37**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Koffert aus und reinigt die Bettung bis 5 cm unter Schwellenunterkante, löst Hakenschrauben, säubert, teert und befestigt dieselben wieder, berichtigt oder wechselt Holzzwischenlagen aus, zieht die Schwellenschrauben nach, behandelt Stöße, stopft sie von Hand, bringt die Schwellen rechtwinklig auf den vorgeschriebenen Abstand und stopft größere Gleissenken heraus. Nimmt Laschen ab, ölt oder teert Anlageflächen, befestigt Laschen, behandelt Wanderklemmen. Beseitigt Asche, wechselt Schwellen einzeln aus, dechselt, dübelt, pflockt Schwellen aus. Setzt die Maschinen zum Durchstopfen des Gleises im 2-Stunden-Ablöseverfahren an. Richtet das Gleis nach den Gleisfestpunkten aus, verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen und stellt eine saubere Bettungskante her. Bringt Teerkappen auf die Muttern der Schrauben auf und stellt Randwege her.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge, die Bedienung der Gleisstopfmaschinen und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV. Ferner die Tyfon-Sirene für Warnsignale.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeit.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (planmäßige Gleispflege von Hand) **Nr. 38**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Koffert aus und reinigt die Bettung bis 5 cm unter Schwellenunterkante, löst Hakenschrauben, säubert teert und befestigt dieselben wieder, berichtigt die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Holzzwischenlagen oder wechselt sie aus, zieht die Schwellenschrauben nach, behandelt Stöße und bringt die Schwellen rechtwinklig auf den vorgeschriebenen Abstand. Nimmt Laschen ab, ölt oder teert Anlageflächen, befestigt Laschen, behandelt Wanderklemmen, stopft vorwärts, rückwärts und richtet das Gleis nach den Gleisfestpunkten aus. Verfüllt das Gleis und stellt eine saubere Bettungskante her. Beseitigt Asche, wechselt Schwellen einzeln aus, dechselt, dübelt und pflockt Schwellen aus, stellt Randwege her. Bringt Teerkappen auf die Muttern der Schrauben auf.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung und für Ordnung am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Gleisauswechslung außerhalb des Betriebes) **Nr. 39**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Löst sämtliche Befestigungen am Gleis, einschließlich Wanderschutzmittel, nimmt Schienen, Kleineisen und Schwellen auf und lagert die Stoffe getrennt seitlich ab. Stellt das neue Bettungsplanum her, fördert und verlegt die einzubauenden Schwellen in richtigem Abstand nach der Verteilerlatte. Fördert und setzt die Schienen im Außenstrang auf die Unterlegsplatten, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Stoßlücken auf, verlascht und befestigt die Schienen und richtet den Strang nach den Festpunkten aus. Führt dieselben Arbeiten beim Aufsetzen des zweiten Stranges durch und bringt dabei Schienen und Schwellen in die Winkellage. Bringt Bettungsstoffe für Stopfarbeiten ein, stopft das Gleis vor- und rückwärts und richtet das Gleis grob nach den Festpunkten. Verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen, führt Feinrichtung durch und stellt Bettungskanten und Randwege her. Baut Wanderschutzmittel ein, bringt Teerkappen auf Muttern der Schrauben auf.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Anwendungen, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Gleisauswechslung in kurzen Betriebspausen) **Nr. 40**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Legt das Gleis bis zur zulässigen Grenze frei, macht Schrauben gangbar und baut Wanderschutzmittel aus. Löst Laschen und sämtliches Kleineisen, setzt

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

die Schienen aus den Unterlagsplatten auf vorbereitetes Lager beiseite. Trägt die Schwellen aus der Bettung und lagert sie seitlich, lockert das Schwellenlager und planiert auf benötigte Bettungshöhe. Gabelt restliche Bettungsmengen beiseite, trägt die neuen Schwellen an den vorher markierten neuen Schwellenabstand am Schienensteg. Richtet die Schwellen, setzt die Schiene des neu zu befestigenden Stranges auf und richtet sie. Verfährt in gleicher Weise mit dem zweiten Strang. Wirft Bettungsstoffe zum Stopfen ein, stopft vor- und rückwärts, richtet nochmals das Gleis, verfüllt die Schwellenfächer, kehrt die Schwellen ab und zeichnet den Schwellenabstand am Schienensteg an. Bringt Teerkappen auf die Muttern der Schrauben auf, baut Wanderschutzmittel ein und stellt Randweg her.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Anwendung, den Zusammenhang der einzelnen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung

Gleiswerker (Gleisauswechslung im Stampfverfahren) **Nr. 41**

Lohngr. 5

Tätigkeit:

Legt das Gleis bis zur zulässigen Grenze frei, macht Schrauben gangbar und baut Wanderschutzmittel aus. Setzt die bereitgelegten Schienen als Lehrschienen auf die bereits eingebauten Schraubböcke und lascht sie zusammen. Löst Laschen und Kleineisen, nimmt Schienen und Schwellen auf, fördert und lagert sie seitlich getrennt ab. Stellt Bettungsplanum nach der vorgeschriebenen Höhe her, lockert alle Schwellenlager, setzt Füllformen nach der vorgeschriebenen Schwelleneinteilung auf, gabelt Gleisschotter in die Füllform und stampft diesen mit dem Stampfer fest ab. Nimmt die Füllform auf und setzt den beschriebenen Arbeitsvorgang fort. Fördert die Schwellen vom seitlichen Stapel und legt sie auf die Bettungskerne auf. Lascht Lehrschienen los und setzt die Schienen auf und befestigt sie durch Laschen und Kleineisen. Verfüllt das Gleis, beseitigt durch Stopfen Höhenabweichungen, stellt Bettungskante und Randwege her. Bringt Teerkappen auf Muttern der Schrauben auf. Baut Wanderschutzmittel ein.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Anwendung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gleiswerker (Einzelauswechslung von Weichengroßteilen) **Nr. 42**

Lohngr. 5

Tätigkeit:
Legt die Weiche soweit notwendig frei, macht das Kleineisen gangbar und legt die einzuwechselnden Weichengroßteile zurecht. Löst das Kleineisen, hebt die auszuwechselnden Teile (Gewicht je nach Art 500—2000 kg) heraus, säubert die Unterlagsplatten, setzt die neuen Weichengroßteile ein, lascht und befestigt dieselben. Stellt Anschlüsse an die vorhandenen Oberbauteile durch Beilagen, gekröpfte Laschen usw. her, verfüllt die Weiche.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, insbesondere die Weichenstoffe, Werkzeuge und deren Anwendung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und genaue Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Weichenauswechslung im Planum) **Nr. 43**

Lohngr. 5

Tätigkeit:
Legt Weichen sämtlicher Formen auf Holz- oder Stahlschwellen bis zur zulässigen Grenze frei und macht sämtliches Kleineisen gangbar. Baut Weichen aus, fördert Schienen, Großteile, Schwellen und Kleineisen und lagert es getrennt seitlich ab. Lockert die Bettung und baut soweit nötig neue Bettung ein. Baut neue Weichen auf vorbereitetem Bettungsplanum nach Vorschrift und Vorlagsskizze zusammen, stellt Weichenanschlüsse her, teert Laschen und Schrauben, richtet die Weiche, hebt, stopft und verfüllt sie mit Bettungsstoffen.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die fachgemäße Ausführung der Arbeitsverrichtungen.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Weichenauswechslung) **Nr. 44**

Lohngr. 5

Tätigkeit:
Legt neue Weichenschwellen neben der Einbaustelle auf Gleis oder Unterbau aus. Teert Laschen, Schrauben und fettet Gleitstühle und Gelenkstücke ein.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Setzt Zungenvorrichtungen, Herzstücke, Radlenker und Schienen auf und baut sämtliche Kleineisenteile ein. Legt alte Weichen bis zur vorgeschriebenen Grenze frei, löst die Schrauben und Laschen und setzt die Zungenvorrichtungen, Herzstücke, Radlenker, Schienen und Schwellen seitlich ab. Lockert die alte Bettung auf und stellt Planum her. Bockt die seitlich montierte Weiche mit Weichenhebewinden hoch, unterbaut diese mit Schienen und Weichenrollen. Rollt oder schiebt die Weiche ein. Richtet, setzt die Weiche ab, bringt Bettungsstoffe zum Stopfen ein und stellt die Anschlüsse her. Stopft und richtet die Weiche, zieht alle Schrauben nach und verfüllt die Weiche vorschriftsmäßig mit Bettungsstoffen. Bringt Teerkappen auf Schraubenmuttern auf.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, insbesondere die Weichenstoffe, Werkzeuge und deren Anwendung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und genaue Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Arbeiten an Bremsprellböcken) **Nr. 45**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Koffert an verschobenen Bremsprellböcken die Bettung aus und lagert sie seitlich ab. Löst das Kleineisen, befestigt am Prellbock ein Drahtseil und läßt durch Lok den Prellbock auf das vorgeschriebene Maß zurückziehen. Wechselt gebrochene und verfaulte Schwellen aus, zieht das Kleineisen fest an und bettet den Bremsprellbock wieder ein.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung sowie die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:

Ist für die gestellten Aufgaben und für fachgemäße Ausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Gleisherstellung — Neubau) **Nr. 46**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Nimmt Schwellen vom seitlichen Stapel auf, fördert und verlegt sie nach der Verteilungslatte. Fördert und setzt die Schienen im Außenstrang auf die Un-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

terlagsplatten, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Stoßlücken auf, verlascht und befestigt die Schienen und richtet den Strang nach den Festpunkten oder Achsenabsteckungen aus. Führt dieselben Arbeiten beim Aufsetzen des zweiten Stranges durch und bringt dabei Schienen und Schwellen in die Winkellage. Bringt Bettungsstoffe für Stopfarbeiten ein, stopft das Gleis vor- und rückwärts und richtet das Gleis grob aus, verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen, führt Feinrichtungen durch und stellt Bettungskanten und Randwege her. Baut Wanderschutzmittel ein, bringt Teerkappen auf Muttern der Schrauben auf.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Anwendung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für sachgemäße Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Unterhaltungsarbeiten an Überwegen) **Nr. 47**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Entfernt zur planmäßigen Durcharbeitung an Überwegen die Pflasterung oder den Bohlenbelag und lagert die ausgebauten Stoffe seitlich ab. Koffert die Bettung bis 5 cm Unterkante Schwelle aus, stopft das Gleis vor- und rückwärts, richtet und verfüllt das Gleis mit Bettungsstoffen. Stellt das Pflaster bzw. den Bohlenbelag wieder vorschriftsmäßig her unter Einhaltung der Maße des Lichtraumprofils.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe, Baustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die für sein Arbeitsgebiet einschlägigen Bestimmungen der DV.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße und betriebssichere Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Gleiswerker (Erneuerungsarbeiten an Überwegen) **Nr. 48**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Entfernt Pflaster oder nimmt Bohlenbelag auf, schachtet alte Bettungsstoffe aus und setzt sie seitlich ab. Löst Schrauben und sonstiges Kleineisen, setzt die auszubauenden Schienen und Schwellen seitlich ab, stellt Planum her, bringt neue Schienen und Schwellen ein und verschraubt dieselben, wirft

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Bettungsstoffe ein, stopft fest, richtet und verfüllt das Gleis bis zur Pflasterhöhe bzw. bis zum Bohlenbelag. Pflastert den Überweg bzw. verlegt neuen Bohlenbelag unter Einhaltung der Maße des Lichtraumprofils.

Kenntnisse:
Kennt die Oberbaustoffe und Baustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, den Zusammenhang der verschiedenen Arbeitsverrichtungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung und für die Betriebssicherheit verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung.

Reparaturwerker **Nr. 49**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Verrichtet alle Kleinreparaturen mehrerer Berufszweige und führt sonstige in der Dienststelle anfallenden handwerklichen Tätigkeiten aus wie z. B. Brücken- und Überwegsausbohlungen, fertigt Sperrhölzer, Stiele für Werkzeuge, Profile und Lehren an, erstellt Lattenzäune, streicht Kilometer- und Grenzsteine. Arbeitet auch nach einfachen Skizzen.

Kenntnisse:
Kennt die handwerklichen Tätigkeiten, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seinen Arbeitsbereich.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für schonende Behandlung der Werkzeuge und sparsamsten Verbrauch der notwendigen Stoffe.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter.

Schlosser (Oberbau, S-Bahn) **Nr. 50**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Wartet die an S-Bahngleisen angebrachten Gleiskurven- und Leitschienenschmierapparate, führt einfache Reparaturen aus und übernimmt bei Brigadearbeit die Sicherung der Brigade. Die Arbeiten werden bei starkem Betrieb und in S-Bahntunnels durchgeführt.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweisen der einzelnen Apparatetypen, den Umgang mit seinen Werkzeugen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter.

Draisinenfahrer **Nr. 51**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Fährt die Draisine mit Personen und Anhänger auf Haupt- und Nebengleisen, schmiert sein Fahrzeug nach Schmiervorschrift ab, wartet und pflegt dieses und führt kleinere Reparaturen selbst aus.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise des Motorfahrzeuges, ist in seinem Bezirk streckenkundig und besitzt die Grundbegriffe eines Motorenschlossers. Kennt ferner die Betriebs-, Beförderungs-, Fahrdienst- und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für das ihm anvertraute Gut, Personen, das Fahrzeug und die vorschriftsmäßige Beladung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Gleiswerker 2 Jahre Spezialausbildung für Betriebsdienst und Fahrzeug.

Streckenläufer (Streckenbegehung) **Nr. 52**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Begeht einen bestimmten Streckenabschnitt auf ein, zwei oder mehrgleisigen Bahnen (bis zu 24 km). Beobachtet das Gleis und die dazugehörigen Nebenanlagen, beseitigt kleine Mängel im Gleis (z. B.: Anziehen loser Schrauben, Auswechseln von gebrochenen Laschen, Reinigen der unbewachten Überwege). Beobachtet vorbeifahrende Züge auf Unregelmäßigkeiten, wie verschobenen Ladungen, feste Bremsen, Heißläufer, offenstehende Türen, Zugschlußsignal, usw. Meldet Unregelmäßigkeiten an die nächste Zugmeldestelle und an seine Dienststelle. Legt Notlaschenverbände an und bewacht sie. Prüft Signal- und Streckenfernsprecher und trägt alle von ihm geführten Gespräche in das Fernsprechbuch ein, informiert sich über Unregelmäßigkeiten im Zugverkehr und meldet das den Brigaden, die auf der Strecke arbeiten. Beseitigt Schwellenbrände, beobachtet die Eigentumsverhältnisse der Reichsbahn, sichert auf der Strecke unbefahrbare Gleisstrecken. Trägt Beginn, Ende und alle Vorkommnisse in ein Dienstbuch ein. Ist jeder Wechselwitterung ausgesetzt. Führt Nebelwärterdienst aus.

Kenntnisse:
Kennt die Vorschriften des Bahnbewachungsdienstes, das Signalbuch, die Oberbauvorschrift nebst Anhang, Dienstanweisung für Bahn- und Schranken-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wärter, Streckenfahrpläne, Oberbauformen und Weichen, Lichtraumprofil, isolierte Schienenstrecken und kennt die Sicherung und Deckung unbefahrbarer Gleisstellen und Langsamfahrstellen und die Eigentumsgrenzen seines Dienstbereiches.

Verantwortung:
Ist für die Betriebssicherheit der Gleisanlagen innerhalb seines Streckenabschnittes sowie für die Pflege und Instandhaltung seiner Signalmittel verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 2 Jahre mit Prüfung. Zusätzliche betriebliche Ausbildung mit Prüfung.

Schlosser (Weichen) **Nr. 53**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Hält Weichenverschlüsse aller Arten instand und führt Reparaturen selbständig durch. Baut Verschlußklammern, Verschlußhaken und Verschlußstücke aus. Überarbeitet diese auf vorgeschriebene Maße und baut sie wieder ein. Wechselt Walterbuchsen und Spezialbolzen aus. Führt die bebetriebliche Sicherung der Weiche, durch Ein- und Austrag im Störungsbuch, in eigener Verantwortung durch.

Kenntnisse:
Kennt alle vorkommenden Schlosser- sowie einfache Schmiede- und Schweißarbeiten. Hat sich durch fachliche Schulung auf die gesamten Weichenspitzenverschlüsse spezialisiert. Kennt die Einbau-, Block- und Stellwerksvorschriften, das Signalbuch, und die einschlägigen Bestimmungen der DV seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der ihm gestellten Aufgaben und für die Betriebssicherheit.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung als Weichenschlosser. Betriebliche Ausbildung mit Prüfung.

Schlosser (Oberbau- S-Bahn) **Nr. 54**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Führt Neubau, Reparaturen und notwendige Schweißarbeiten an Gleiskurven-, und Leitschienenschmierapparaten aus und wartet dieselben. Die Arbeiten werden bei starkem Betieb und in S-Bahntunnels durchgeführt.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweisen und verschiedenen Typen der Gleisschmierapparate, die erforderlichen Werkzeuge und Zeichnungen, die Bedienungs- und Betriebsvorschriften, sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf **A I**

Verantwortung:

Ist für den reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen, für die pflegliche Wartung der Werkzeuge und den sparsamsten Verbrauch von Stoffen verantantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung und betriebliche Ausbildung mit Prüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Oberbau

Maler **Nr. 55**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Streicht Sortenschilder mit Ölfarben und beschriftet diese (keine Schriftmalerarbeit). Entrostet und reinigt die Sortenschilder.

Kenntnisse:

Kennt die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Betriebsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für ordnungsmäßige Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeiten.

Reiniger (Haus und Büro) **Nr. 56**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge sowie Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer und Putzlappen.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich und die anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung:

Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter (Heizer für Büro, Essenträger) **Nr. 57**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Bedient die Heizungsanlage, besorgt deren Reinigung und Unterhaltung, hackt Holz, ist behilflich bei Essentransporten, führt Raumreinigungsarbeiten durch und beseitigt das Unkraut auf den Lagerplätzen.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienungsanweisung der Heizungsanlagen, deren Wartungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die richtige Bedienung und Wartung der Heizungsanlagen, für die vorschriftsmäßige Lagerung der Heizstoffe, für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz, für sparsamsten Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Reiniger (Badewärter) **Nr. 58**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Hält die Badeeinrichtung instand, reguliert Dampf- und Wasserzufuhr, richtet Wannenbäder an, reinigt und desinfiziert die gesamte Badeanlage.

Kenntnisse:
Kennt die Pumpenanlage und die Bedienung der Wasser- und Dampfventile.

Verantwortung:
Ist für sorgfältige Behandlung der Badeeinrichtung, Reinigung der Badeanlagen und für sparsamen Dampfverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:
Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeit.

Betriebsarbeiter (Auf- und Abladen von Stoffen, LKW-Beifahrer ohne Fahrprüfung) **Nr. 59**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Beliefert nach Plan sämtliche Schweißtrupps im Bezirk mit den erforderlichen Materialien und Betriebsstoffen. Führt die Be- und Entladung des LKW mit schweren Gegenständen, wie Sauerstoffflaschen u. a. selbständig aus und fährt als LKW-Beifahrer.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung, Lagerung und Transportmöglichkeiten für feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die pünktliche Versorgung der Schweißtrupps mit Material- und Betriebsstoffen zum reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen, für die richtige Lagerung der feuer- und explosionsgefährlichen Stoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Schwellenaufarbeitung) **Nr. 60**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Teert Hobelflächen, transportiert und legt Platten unter 15 kg auf, bedient elektrische Handkräne, brennt Platten und Schrauben ab, reinigt sie und schneidet Holzzwischenlagen maßgerecht zu.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die in Frage kommenden Oberbaustoffe, Werkzeuge und deren Handhabung, die Bedienung der elektrischen Handkräne und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die pflegliche Behandlung seiner Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und des elektrischen Handkranes, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Tränkkessel) **Nr. 61**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Stellt Tränkzüge zusammen, öffnet die Kesseltür, fährt den Tränkzug mit Spillanlage ein, schließt den Kessel. Verrichtet nach der Tränkung die Arbeiten in umgekehrter Reihenfolge.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung und Wirkungsweise der Spillanlage, die Verschlußöffnungen des Kessels, die vor der Kesselanlage liegenden Weichen sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die richtige Zusammenstellung des Tränkzuges, sachgemäßes Bedienen der Kesseltüren und Beschicken des Kessels.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Schienenkreissäge) **Nr. 62**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt die Schienen der Sägemaschine zu. Bringt die Schienen in die richtige Schnittlage, sägt und bohrt sie. Bringt die Schienen nach dem Sägen mit Rollbahn zur Ablage und kantet die Schienen mit Eisen. Trägt die Schnittreststücke zur Schrottablage.

Kenntnisse:
Kennt Schienenlehren, Sorten und Brauchbarkeitsgrade, ferner die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für den ordnungsmäßigen Arbeitsablauf sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lagerarbeiter (Schwellenträger) **Nr. 63**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Be-, entladet und stapelt getränkte und ungetränkte Schwellen und Brückenbalken von Hand und trägt diese auf der Schulter an den jeweiligen Lagerplatz oder Wagen.

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Holz- und Schwellensorten, die Struktur des Lagers, die vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die richtige Lagerung der Stoffe, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeiten.

Elektrokarrenfahrer **Nr. 64**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Wird zum Transport von Stoffen, hochempfindlichen Geräten und Werkzeugen eingesetzt. Hat hierbei die Be- und Entladung sowie die Behandlung der Versand- und Begleitpapiere mit durchzuführen. Unterhält, pflegt und wartet das Fahrzeug einschließlich der Batterien.

Kenntnisse:

Kennt die Vorschriften im Straßenverkehr und die Betriebsanweisung für die Pflege und Wartung seines Fahrzeuges. Kennt die Be- und Entladevorschrift sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für eine sichere und gleichmäßige Beladung eines Fahrzeuges und für eine schadenfreie Be- und Entladung der Güter sowie für die Pflege seines Fahrzeuges verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis zu 6 Wochen.

Former (Thermitschweißformer) **Nr. 65**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Säubert Modell und Formkasten, stampft den Raum unter den Steigern mit Formsand aus. Legt Formkasten auf das Modell. Verfüllt den Raum über dem Schienenkopf halb voll, danach den übrigen Teil, setzt Luftpfeifen ein und stampft Form fertig. Befestigt Aufsteckbrille auf dem Blaslochstutzen und bohrt mit Sandbohrer Heizlöcher, entfernt letztere Teile, wendet Modell mit Formkasten und hebt Modellplatte ab.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die verschiedenen Formen, die Teile, Werkzeuge und ihre Anwendung, den zu verwendenden Formsand sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die sachgemäße Ausführung der Formerarbeiten, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Kranführer (elektr. Portalkran über 10 t) **Nr. 66**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Bedient den Kran auf größeren Plätzen, fährt vor-, rückwärts und seitlich, hebt und senkt die Lasten innerhalb seines Profils, be- und entladet Wagen mit Traverse, Gehänge oder Magnet.

Kenntnisse:
Kennt die Schalteinrichtungen des Kranes und ihre Bedienung, die Benutzung und Handhabung der Hebevorrichtung, die Arbeits- und Wirkungsweise der antreibenden Motoren, deren Betriebs- und Bedienungsvorschriften. Kann auftretende kleinere Störungen am Lauf- und Hebewerk beseitigen. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältige Behandlung und wirtschaftliche Ausnutzung des Kranes verantwortlich. Trägt eine große Verantwortung und hat Umsicht walten zu lassen gegenüber Gesundheit und Leben der am Kran tätigen Arbeiter.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate mit Prüfung. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Schienenrichtmaschine) **Nr. 67**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt die zu richtenden Schienen der Schienenrichtmaschine zu und übernimmt deren Abtransport. Hält die Schiene mit Spezialwerkzeugen beim waagerechten Richten. Bedient die Richtmaschine, wechselt Druckstücke um.

Kenntnisse:
Kennt die erforderlichen Vorarbeiten und die Bedienung der Richtmaschine sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für sachgemäße Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Arbeitsmittel, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lagerarbeiter (Schwellenaufarbeitung) **Nr. 68**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Transportiert Holzschwellen, Platten und Schrauben, verpflockt Schwellen, bedient Hobel-, Fräs-, Bohr- und Einschraubmaschinen, heftet Schwellenschrauben an, plattet Schwellen auf, entkoppelt und entplattet, fertigt Kuppelschwellen, kocht und reinigt Platten.

Kenntnisse:

Kennt Oberbaustoffe, Schwellenarten, die Schwellenaufarbeitungsanlage, die Werkzeugmaschinen und ihre Arbeitsweise sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die pflegliche Behandlung seiner Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Lagerarbeiter (Schwellenaufarbeitung) **Nr. 69**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Transportiert die eisernen Schwellen mit Hand, schneidet die Schwellen mit der Maschine, entrostet, reißt an, stanzt, kappt die Schwellen mit Maschine.

Kenntnisse:

Kennt die erforderlichen Vorarbeiten, die Bedienung und Handhabung der Maschinen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten und Ordnung am Arbeitsplatz, für die pflegliche Behandlung seiner Werkzeuge und Werkzeugmaschinen.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeit.

Schleifer **Nr. 70**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt sämtliche vorkommenden Schleifer- und Schärferarbeiten mit Maschinen und Hand aus. Wechselt an den Hobel- und Fräsmaschinen der Schwellenaufarbeitungsanlage die Messer aus. Beseitigt Störungen an den Maschinen.

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials und dessen Bearbeitung. Kennt die Bedienung und Einstellung der Schleifmaschinen, ist mit den Betriebsvorschriften vertraut und kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die ihm anvertrauten Maschinen und des von ihm zu bearbeitenden Materials, für eine ordnungsmäßige Arbeitsausführung, für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate mit Prüfung. Schwere körperliche Arbeit.

Schmied (Stumpfschweißmaschinen) **Nr. 71**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Stellt bereit, entrostet (mit Schmirgelscheibe, Schmirgelstein, oder Feile) und führt die Schiene der Schweißmaschine zu. Bearbeitet den Stoß im rotwarmen Zustand unter Anleitung des Schweißers mit Schrotmeißel und Vorschlaghammer oder mit Preßluftgeräten.

Kenntnisse:
Kennt die Vorarbeiten, die Stumpfschweißmaschine und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für einwandfreie Arbeitsausführung.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate mit Probearbeit. Schwere körperliche Arbeit.

Lagerarbeiter (Schienenkreissäge) **Nr. 72**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Sortiert zum Sägen aus dem Schienenstapel Schienen, richtet diese mit Kanteisen in die Transportlage. Befördert die Schienen mit Hand zur Rollbahn und führt die Schienen der Sägemaschine zu. Bringt die Schienen in die richtige Schnittlage und nach dem Sägen von der Rollbahn mit Hand zur Ablage, kantet die Schienen mit Eisen und legt sie auf Werk-Kleinwagen. Trägt die Schnittreststücke zur Schrottablage.

Kenntnisse:
Kennt Schienenlehren, Sorten und Brauchbarkeitsgrade. Ferner die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für den unfallsicheren Arbeitsablauf sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Vorrichter für elektrische Schienenbandschweißung) **Nr. 73**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Prüft ausgelegte Schienen auf ordnungsmäßige Sortierung, Schadstellen und zeichnet diese an. Mißt Länge, Höhen- und Seitenabnutzung. Stellt nach

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Meßergebnissen Schweißband nach laufenden Nummern zusammen. Muß dabei Schienenabnutzung entsprechend den geforderten Verwendungsgruppen, Schienenlängen unter Beachtung der Schweißabbrände und der Zahl der höchstzulässigen Schweißstellen berücksichtigen. Kantet Schienen von Hand mit Eisen.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Schienenformen in ihren Profilen, bestimmt nach dem Abnutzungsgrad und den sonstigen Merkmalen die Verwendungsgruppe und kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Eingruppierung der Schienen und einwandfreie Zusammenstellung des Schweißbandes.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Sortierer) **Nr. 74**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Bewegt und sortiert vom Stapel Kleineisen aller Art nach Verwendungsgruppen und Abnutzung, ladet mit Hand in Schubkarren, fördert diese zur Ablage und entladet an bezeichneten Stapelplätzen.

Kenntnisse:

Kennt sämtliches im Oberbau vorkommendes Kleineisen, dessen Abnutzung und verschiedene Verwendungsgruppen für Auf- und Umarbeitung und der zur Wiederverwendung kommenden Stoffe, sowie die einschlägigen bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für einwandfreies Sortieren der Stoffe auf ihre Gebrauchs- und Wiederverwendungsmöglichkeiten.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Heizer (Kesselheizer) **Nr. 75**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Heizt, bedient und wartet stationäre Kesselanlagen über 50 m² Heizfläche, fördert mit Hand Heizmaterial zur Kesselanlage und beschickt diese. Entschlackt Feuerung und fördert mit Schubkarren Schlacke zu den Gruben.

Kenntnisse:

Kennt die Heizanlagen, deren Bedienungsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für sachgemäße Wartung und Bedienung der Heizanlage.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schweißer (Lichtbogen, elektrische Stumpfschweißmaschine) **Nr. 76**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bedient die Stumpfschweißmaschine. Richtet und spannt die Schienen bei genauer Maßhaltigkeit ein. Stellt die Maschine nach Schienenprofil ein. Führt die Schweißung durch, beobachtet den Schweißvorgang und spannt die Schiene wieder aus.

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials, die Bedienung und genaue Arbeitsweise der Stumpfschweißmaschinen und verfügt über die erforderliche Geschwindigkeit, die Schweißungen sachgemäß auszuführen. Kennt ferner die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die Gebrauchsfähigkeit der Maschine, für eine ordnungsmäßige Schweißung, für die einwandfreie Bearbeitung des Stoßes durch die Hilfskräfte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate mit Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Schweißer (Lichtbogen, elektrische Stumpfschweißmaschine) **Nr. 77**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bedient die Stumpfschweißmaschine, richtet und spannt die Schwellen, stellt die Schweißmaschine nach Schwellenprofil ein, führt die Schweißung durch, beobachtet den Schweißvorgang, den Druck des Kompressors beim Ein- und Ausspannen der Schwellen.

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials, die Bedienung und genaue Arbeitsweise der Stumpfschweißmaschine und verfügt über die erforderliche Geschicklichkeit, die Schweißungen fachgemäß auszuführen, kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die Gebrauchsfähigkeit der Maschine und für eine ordnungsmäßige Schweißung, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate mit Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Schweißer (Thermit) **Nr. 78**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bewegt die zu schweißenden Schienen und richtet sie unter Einhaltung der Fahrkanten, Höhenangaben und Profile ein, legt Formen und Klemmenapparate an, wärmt Schienen vor und beobachtet sie, füllt den Tiegel, entzündet ihn und sticht ihn ab. Nimmt die Formen ab, schrottet ab und bearbeitet den geschweißten Schienenkopf.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften des zu bearbeitenden Materials und die Unterschiede der Schienenformen. Die Beschaffenheit und Wirkungsweise der Schweißportionen im Schweißvorgang sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung des Schweißstoßes, die richtige Bedienung und Behandlung des Schweißapparates und der Stahlflaschen, bei Arbeiten innerhalb von Betriebsgleisen für rechtzeitige und betriebssichere Arbeit und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate, Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Lagerarbeiter (Schienenrichtmaschine) **Nr. 79**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Gibt Anweisungen den Druck an der Maschine zu verstärken oder zu verringern, Druckstücke zu wechseln, Schienen vor- und rückwärts zu bewegen oder aus der Maschine herauszuziehen. Mißt die Schienen aus und beschriftet sie nach Länge, Profil und Höhe. Bedient Walzendruck-Richtmaschinen und richtet die Schienen.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Schienenformen, die Wirkungsweise und Schalteinrichtung der Richtmaschine und ihre Bedienung sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für einwandfrei gerichtete Schienen, sorgfältige Behandlung der Maschine, für organisierten Arbeitsablauf, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Lagerarbeiter (Schwellenaufarbeitung) **Nr. 80**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Richtet die Hobel-, Fräs-, Bohr- und Einschraubmaschinen für die Aufarbeitung der Gleis- und Weichenschwellen aus. Mißt die Richtigkeit der eingestellten Maschinen und überwacht die Bedienung dieser Maschinen und der elektrischen Verladeeinrichtungen. Führt Stoffbezeichnungskarten.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche vorkommenden Stoffarten, die Bedienung der in den Aufarbeitungsanlagen befindlichen Maschinen, deren Ausnutzungs- und Anwendungsmöglichkeiten und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die Maßhaltigkeit der Ausgangsstoffe, für sachgemäße Be- und Entladung der Wagen, für einwandfreien Versand und wirtschaftlichste Ausnutzung der Anlage, für deren Wartung und für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate mit Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Kranführer (bewegliche Kräne, Diesel und Dampf) **Nr. 81**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Bedient den Kran (bis 15 t). Hebt, senkt und schwenkt Lasten an den bezeichneten Stellen, be- und entladet Wagen mit Traverse, Gehänge oder Magnet. Führt kleine Reparaturen selbst aus.

Kenntnisse:
Kennt die Schalteinrichtungen des Kranes, die Handhabung der Hebevorrichtung, die Arbeitsweise der antreibenden Maschine (Diesel- oder Dampfmaschine), deren Betriebs- und Bedienungsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit. Kann auftretende kleinere Störungen am Lauf- und Hebewerk beseitigen.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältige Behandlung und wirtschaftliche Ausnutzung der Maschine, für sparsamsten Verbrauch der Betriebsstoffe, ferner für einwandfreien Arbeitsablauf und das Leben der am Kran arbeitenden Arbeiter verantwortlich.

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Betrieb) **Nr. 82**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt Instandsetzungsarbeiten an Schienenladevorrichtungen, Schienenbohrmaschinen, Gleishebewinden, Schwellenbohrmaschinen, Ratschenschlüsseln, Auftaugeräten, Schwellenrichtgeräten, Schienenrückern und Weichenzungenrichtgeräten aus.

Kenntnisse:
Erledigt unter Benutzung von Spezialwerkzeugen die Instandsetzungsarbeiten und Änderungen selbständig, kennt die Bauarten, Gerätesysteme und deren Arbeitsweisen, die Bedienungsvorschriften der Geräte und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die fach- und termingemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Betrieb — Reparaturschlosser) **Nr. 83**

Lohngr. 6

Tätigkeit:

Führt Schlosser- und Reparaturarbeiten an allen im Lager vorhandenen Werkzeug- und sonstigen Bearbeitungsmaschinen, Verbrennungskraftmaschinen, Hebeeinrichtungen und Nebenfahrzeugen sowie an Druckkesseln, deren Armaturen, Pumpen und sonstigen Apparaten selbständig aus. Führt autogene und elektrische Schweißarbeiten aus. Leitet andere Schlosser an.

Kenntnisse:

Besitzt die Fachkenntnisse, die für die aufgeführten Arbeiten notwendig sind, kann selbständig nach Zeichnungen arbeiten, erkennt auftretende Störungen an Maschinen und beseitigt diese selbständig.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Werkzeuge und Materialien.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Mehrere Spezialausbildungen.

Elektriker
(Betrieb, Wartung und Unterhaltung der elektrischen Anlagen) **Nr. 84**

Lohngr. 6

Tätigkeit:

Führt selbständig alle vorkommenden Reparaturen an Licht- und Kraftanlagen sowie deren Schaltereinrichtungen aus und beseitigt Störungen an diesen Anlagen. Arbeitet an Hochmasten und Leitungsnetzen. Führt Installationsarbeiten nach Zeichnungen und Skizzen aus. Stellt einfache Schaltskizzen her.

Kenntnisse:

Kennt die VDF-Vorschriften, die zu den Anlagen gehörenden Schaltungen, Beschreibungen und Montagepläne, kann einfache Schaltungsskizzen herstellen, kennt die Grundlagen der Elektrotechnik und die elektrischen und mechanischen Eigenschaften der bei seiner Arbeit vorkommenden Stoffe. Ist mit den im Starkstrom zu verwendenden Meßinstrumenten vertraut und kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für vorschriftsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die ihm anvertrauten Werkzeuge und Meßinstrumente, den sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der Sicherungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung.

Schweißer (Gas, Auftragsschweißung) **Nr. 85**

Lohngr. 6

Tätigkeit:

Führt im Betrieb Auftragsschweißungen aus. Schweißt ausgeschlagene Herzstücke nach Zeichnung, Köpfe an den Schienenenden, an Schlag-, Schleuder- und Schadstellen an Schienen aller Formen mit Gasschmelzschweißung auf.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Bearbeitet die Schienen durch handwerksmäßige Handschmiedearbeiten unter Verwendung von Hand-, Profil- und Vorschlaghämmer und Meßwerkzeugen, bei Einhaltung genauer Maßhaltigkeit unter Berücksichtigung der auftretenden Schrumpfungsspannungen.

Kenntnisse:

Kennt alle Schienenprofile und Weichenarten, kann Zeichnungen lesen. Beherrscht die Rechts-, Links- und Überkopfschweißung. Kennt die Beschaffenheit und Wirkungsweise der Schweißgeräte, Schweißgase und Werkzeuge, die Behandlung und Bedienung der Stahlflaschen und Hochdruckazetylenentwickler. Kennt die Schweißanlage, die Schweißvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die Bestellung der notwendigen Stoffe, den ordnungs- und sachgemäßen Arbeitsablauf, für die Einhaltung der Gleissperrzeiten, für die unfallsichere Lagerung der Stahlflaschen und Geräte an und zwischen Gleisen und Weichen, für Wagentransporte bei Standortwechsel, für eigene Sicherheit und die seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung.

Schlosser (Betrieb) **Nr. 86**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt selbständig Reparaturen an Hobel-, Fräs-, Bohr- und Einschraubmaschinen sowie an Transportbändern und Aufzügen durch. Führt sämtliche vorkommenden Schleiferarbeiten und Schärfarbeiten mit Maschine und Hand aus. Beseitigt Störungen an elektrischen Kraftanlagen und führt Reparaturen an diesen Anlagen durch.

Kenntnisse:

Kennt die Bauarten der Maschinen und deren Arbeitsweise, die Werkzeuge, die zu bearbeitenden Stoffe, die Bedienungsvorschriften, Sicherungsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung der Arbeiten und für die Gangbarkeit der Maschinen mit Antriebsanlagen.

Anmerkung:

Ausbildung Facharbeiter. Spezialausbildung.

Schweißer (Gas, Schienenstoßschweißungen) **Nr. 87**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt im Betrieb Schienenstoßschweißungen und zwar Verbindungsschweißungen an allen Schienenformen (auch verschiedener Formen) und die dazugehörenden Zuschneide-, Handschmiede- und formgebenden Arbeiten aus, bei Einhaltung genauer Maßhaltigkeit unter Berücksichtigung der auftretenden Schrumpfungsspannungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt alle Schienenprofile, kann Zeichnungen lesen. Beherrscht die Rechts-, Links- und Überkopfschweißung. Kennt die Beschaffenheit und Wirkungsweise der Schweißgeräte, Schweißgase und Werkzeuge, die Behandlung und Bedienungen der Stahlflaschen und Hochdruckazetylenentwickler. Kennt die Schweißanlage, die Schweißvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die Bestellung der notwendigen Stoffe, den ordnungs- und fachgemäßen Arbeitsablauf, für die Einhaltung der Gleissperrzeiten, für die unfallsichere Lagerung der Stahlflaschen und Geräte an und zwischen Gleisen und Weichen für Wagentransporte bei Standortwechsel, für eigene Sicherheit und die seiner Mitarbeiter verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Mehrere Spezialausbildungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Oberbau

Reiniger (Haus und Büro) **Nr. 88**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge sowie Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer und Putzlappen.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich und die anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung:
Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Reiniger (Oberbaustoffe) **Nr. 89**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt die zur Wiederverwendung bestimmten Weichengroßteile von Schmutz, Öl und Teeröl mit Spachtel, säubert den Zerlegeplatz von Kleinschrott und verladet diesen und das wiederverwendbare Kleineisen.

Kenntnisse:
Kennt die gebräuchlichsten Oberbaustoffe, die für sein Arbeitsgebiet notwendigen Werkzeuge und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Lagerung des Kleinschrotts, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Maler **Nr. 90**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Streicht Sortenschilder mit Ölfarben und beschriftet diese (keine Schriftmalerarbeit). Entrostet und reinigt die Sortenschilder.

Kenntnisse:
Kennt die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Betriebsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für ordnungsmäßige Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Leichte körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter (Heizer für Büro, Essenträger) **Nr. 91**
Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Bedient die Heizungsanlage, besorgt deren Reinigung und Unterhaltung, hackt Holz, ist behilflich bei Essentransporten, führt Raumreinigungsarbeiten durch und beseitigt das Unkraut auf den Lagerplätzen.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienungsanweisung der Heizungsanlagen, deren Wartungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die richtige Bedienung und Wartung der Heizungsanlagen, für die vorschriftsmäßige Lagerung der Heizstoffe, für Sauberkeit und Ordnung am Arbeitsplatz, für sparsamsten Verbrauch der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Säger (Metallsäge) **Nr. 92**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Holt das notwendige Material vom Lager und sortiert es zur Weiterverwendung ein. Sägt dieses nach angegebenen Längen an der Bügelsäge, schneidet Gewinde unter Beachtung der Maßangabe und entgratet an der Schleifmaschine. Wechselt Sägeblätter und Schleifscheiben aus.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Säge- und der Schleifmaschine sowie die betreffenden Bedienungsanweisungen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, für pflegliche Behandlung der Maschinen sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Erforderliche Kenntnisse der Probearbeit nachweisen.

Säger (Metall- und Schienenkreissäge) **Nr. 93**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Mißt und zeichnet die Schiene an, bedient die komb. Säge- und Bohrmaschine, richtet das Sägeblatt und stellt den Bohrer ein. Überwacht den

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Bohr- und Schneidevorgang. Spannt die Schiene aus, beseitigt kleine Mängel an der Maschine.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Schienenformen, den Mechanismus der Maschine und die Zusammenarbeit der einzelnen Teile, die Bohrer- und Sägeblattschärfe sowie die Bedienungsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für einwandfreie Ausmessung der Schienen und deren weiteren Bearbeitung (Bohren und Sägen) sowie für die sorgfältige Wartung und Ausnutzung der Maschine verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate.

Säger (Metall-Schwellensäge) **Nr. 94**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Schneidet Eisenschwellen und nach Bedarf auch Schienen nach angegebenen Maßen mit elektrischer Schwellenkaltsäge. Zeichnet die Schnittstellen an, pflegt und reinigt die Säge.

Kenntnisse:

Kennt die Bauart und Wirkungsweise der Säge, die Profile der Schienen und Schwellen, Lehren zum Schneiden, die Bedienungsvorschriften der Säge und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwcrtung:

Ist verantwortlich für die maßhaltige Bearbeitung des Materials, die pflegliche Behandlung der Säge und der dazugehörigen Anlagen.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate.

Schraubenaufarbeiter (Schraubenaufarbeitungsmaschinen) **Nr. 95**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Bedient und wartet die Schraubenaufarbeitungsmaschinen, arbeitet alte, unbrauchbare Schrauben muttergängig auf und schneidet Muttern und Schrauben nach. Holt die Schrauben vom Lager und bringt dieselben nach Bearbeitung zur Ablage. Holt die Betriebsstoffe zur Unterhaltung der Maschinen, pflegt und wartet die Maschinen.

Kenntnisse:

Kennt die Arbeitsweise, Bauart und Unterhaltungsvorschriften, die Maße der Schrauben und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für den reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen an den Maschinen, für fachgemäße Ausführung und für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Schraubenschneider **Nr. 96**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Schneidet Gewinde an Schrauben und Muttern neuer und altbrauchbarer Stoffe, mittels Wagner-Gewindeschneidmaschine. Holt das Material vom Lager und bringt die Schrauben nach Bearbeitung zur Ablage. Pflegt und wartet die Maschine.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise, Bauart und Unterhaltungsgeräte der Maschine, die Maße der Schrauben, die Bedienungsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für den reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen an der Maschine, für fachgemäße Ausführungen und für die Einhaltung der Bedienungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Sortierer und Stoffausgeber) **Nr. 97**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Ent- und beladet mit elektrischem Kran das eingehende Kleineisen und Weichenzubehörteile, sortiert und stapelt nach Verwendungsgruppen und Abnutzungsgraden.

Kenntnisse:
Kennt die Sorten des Kleineisens und die Abnutzungsgrade, die Struktur des Lagers, die vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für zahlenmäßige Richtigkeit der eingenommenen, gestapelten oder ausgegebenen Stoffe, für die pflegliche Behandlung des Kranes, für die vorschriftsmäßige Stapelung des Kleineisens, für Ordnung und Stauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Förderarbeiter (Anhänger und Absetzer am Kran) **Nr. 98**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Bedient Magnet oder Kette am Kran, hängt und setzt die Last vorschriftsmäßig an und ab. Ladet, entladet und stapelt Weichengroßteile und Schienen. Bewegt beim Anhängen und Absetzen die Weichengroßteile und Schienen mit Hand.

Kenntnisse:

Kennt alle Weichenbauarten und Profile, die Gewichte der Weichengroßteile, den Verlauf der Umschlagarbeiten im Weichenwerk und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung seiner Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Säger (Metall-Schwellensäge) **Nr. 99**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Schneidet Eisenschwellen und nach Bedarf auch Schienen nach angegebenen Maßen mit elektrischer Schwellenkaltsäge. Fördert von Hand Schwellen und Schienen von der Auflage nach der Transportvorrichtung der Maschine und fördert dieselben nach dem Schneiden von Hand zur Ablage. Zeichnet die Schnittstellen an, pflegt und reinigt die Säge.

Kenntnisse:

Kennt die Bauart und Wirkungsweise der Säge, die Profile der Schienen und Schwellen, Lehren zum Schneiden, die Bedienungsvorschriften der Säge und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die maßhaltige Bearbeitung des Materials, die pflegliche Behandlung der Säge und der dazugehörigen Anlagen.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Weichenbauer (Demontage) **Nr. 100**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Zerlegt aufgelegte Weichenteile (Herzstücke, Zungenvorrichtungen, Radlenker, Auszugsvorrichtungen, Weichenblöcke, Gleisbremsen) durch Abschrauben der Teile oder Abschroten mit dem Schrotbeil, Meißel oder Hammer, sammelt das Kleineisen.

Kenntnisse:

Kennt die einzelnen Weichenteile, die Struktur des Lagers und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für sachgemäße Zerlegung nach den Gesichtspunkten für die Wiederverwendbarkeit des anfallenden Kleineisens und für einwandfreie Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeiten.

Weichenbauer (Montage) **Nr. 101**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt unter Anleitung die Montagearbeiten beim Zusammenbau von Weichen und Weichengroßteilen, wie Laschen anpassen und das Einpassen aller sonstigen Kleineisenteile mit den erforderlichen Werkzeugen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Kleineisenteile, ihre Brauchbarkeitsgrade für den Weichenzusammenbau, die Weichenformen und Weichenmaße, die Struktur des Lagers sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die Einhaltung der Weichenmaße, die Verarbeitung von nur einwandfreiem Kleineisen- und sonstigen Zubehörteilen verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Elektrokarrenfahrer **Nr. 102**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Wird zum Transport von Stoffen, hochempfindlichen Geräten und Werkzeugen eingesetzt. Hat hierbei die Be- und Entladung sowie die Behandlung der Versand- und Begleitpapiere mit durchzuführen. Unterhält, pflegt und wartet das Fahrzeug einschließlich der Batterien.

Kenntnisse:
Kennt die Vorschriften im Straßenverkehr und die Betriebsanweisungen für die Pflege und Wartung seines Fahrzeuges. Kennt die Be- und Entladevorschrift sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für eine sichere und gleichmäßige Beladung seines Fahrzeuges und für eine schadenfreie Be- und Entladung der Güter sowie für die Pflege seines Fahrzeuges verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Förderarbeiter (Lager und Versand — Einzelversand) **Nr. 103**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Lagert, verausgabt und befördert bei Bedarf mit Elektrokarren die versandfertigen Weichenstoffe zur Güterabfertigung. Richtet die Kleineisenstoffe zum Versand her, gibt die Stoffe nach Anforderung an die Abteilung Weichenbau des RAW aus. Holt ankommendes Stückgut von der Güterabfertigung mit Elektrokarren. Hat die richtige Lagerung der aus der Kleineisensortierung gewonnenen Stoffe vorzunehmen.

Kenntnisse:

Kennt alle einschlägigen Sorten und Nummern des Kleineisens, die Führung und Wartung des Elektrokarrens sowie die Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die einwandfreie Verausgabung der Kleineisenstoffe, die Pflege und sachgemäße Behandlung des Elektrokarrens nach den Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Förderarbeiter (Transport) **Nr. 104**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Bewegt alle vorkommenden Weichengroßteile und Weichenstoffe zu Lade- und Lagerzwecken von Hand nach Angabe und gleichzeitiger Sortierung.

Kenntnisse:

Kennt die Oberbaustoffe und deren Gewichte, die Brauchbarkeit und Aufarbeitungsmöglichkeiten der Schienen, des Kleineisens und der Weichenschwellen und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten, für die schnellste Be- und Entladung der Wagen unter Einhaltung der Beladevorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Förderarbeiter (Aufarbeitung, Einlagerung) **Nr. 105**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Entladet Laschen, Weichenböcke, Futterstücke, Herzstückplatten, Gewichte und sonstige Kleineisenteile, wie Schrauben in Fässern, Klemmplatten in Bündeln in den einzelnen Gewichtsmengen von 0,6—300 kg mit Hand von den Wagen und transportiert diese zu den Stapelplätzen oder verladet auf demselben Wege die oben bezeichneten Weichenstoffe in Wagen zur Aufarbeitung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die gangbarsten Sorten und Stoffnummern, die Abnutzungsgrade aller Sorten, die Struktur des Lagers, die vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die sortenmäßige, vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe, der richtigen Unterteilung nach Abnutzungsgraden für die weitere Verwendung der Stoffe, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Förderarbeiter (Sortierung aus Demontage) **Nr. 106**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Ladet und entladet alle aufkommenden Weichenzubehörteile und Schrott im Gewicht von 0,6—300 kg mit Hand von oder auf Wagen. Sortiert die Kleineisenteile nach Verwendungsart, Aufarbeitung oder Schrott und lagert die Stoffe ab.

Kenntnisse:
Kennt alle vorkommenden Kleineisensorten mit Nummernbezeichnung, die verschiedenen Abnutzungsgrade, die Struktur des Lagers, die vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die richtige Lagerung des sortierten Kleineisens, rechtzeitige Wagenan- und abfuhr, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Kranführer (fahrbarer Gleiskran, Diesel und Dampf) **Nr. 107**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt alle Lade- und Stapelarbeiten mit dem Dampf- und Dieselkran, unter Beachtung der Belastungsmöglichkeit durch. Unterhält das Feuer oder Treibstoffzufuhr, überwacht die Auswechslung des Magneten, die Brennstoff- und Wasserversorgung sowie die Schmierung oder Ölung.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienungsvorschriften, Bauart und Wirkungsweise des Kranes, die Belastungsmöglichkeiten bei den verschiedenen Auslagen und die sachgemäße Bedienung und Wartung des Kranes und muß die Befähigung zum Kranführer nachweisen. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für sachgemäße Wartung und Bedienung des Kranes, dessen pflegliche Behandlung, sachgemäße Abstellung nach Arbeitsschluß,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

rechtzeitige Anheizung oder Vorwärmung vor Arbeitsbeginn, Heizung des Schuppens im Winter und Einhaltung der Bedienungsvorschriften.

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Betrieb) **Nr. 108**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Arbeitet das Werkzeug für die Montage und Demontage der Weichengroßteile auf. Behebt kleinere Schäden an Bahnhofswagen. Fertigt Haken, Seilklemmen für die Kräne an, führt Schmiedearbeiten mittels Schmiedefeuer von Hand aus.

Kenntnisse:
Ist in der Handhabung der Werkzeuge bewandert, kennt die Materialien und besitzt die fachliche Eignung zur Arbeitsverrichtung als Schmied und Schlosser und kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeit an den Werkzeugen, für Ordnung am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Förderarbeiter **Nr. 109**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Ladet alle vorkommenden Weichengroßteile, Weichenschwellen und andere schwere Weichenstoffe mit Hand ab, überwacht das ordnungsmäßige Einstapeln unter Beachtung der Brauchbarkeitsgrade und nimmt die Aussortierung der Weichenstoffe für die Wiederverwendung, Aufarbeitung oder Schrottablage vor. Bedient auch bodengesteuerte Kleinkräne und Drehscheiben.

Kenntnisse:
Kennt die einzelnen Weichengroßteile, Schwellenarten und die Gewichte dieser Stoffe, die Abnutzungs- und Brauchbarkeitsgrade, die Struktur des Lagers, die ordnungsmäßige Lagerung der Stoffe sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit. Kennt die Bedienungsvorschriften für Kräne und Drehscheiben.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die sachgemäße Einlagerung der Weichenstoffe, für die Einhaltung der Lastengewichte, Kranent- und -beladung (je nach dem Stand des Kranauslegers), für die Beladung der Wagen und für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Weichenmontage) **Nr. 110**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Legt alle vorkommenden Weichen, Kreuzungen und Gleisverbindungen nach Zeichnung auf. Baut die Verschlüsse ein, bringt die Spur- und Spurrillen, die Schienenstöße und Verbindungen auf die vorgeschriebenen Maße. Bedient den Portalkran, die Schleifmaschine und das Schienenrichtgerät.

Kenntnisse:
Kennt alle Weichenbauarten und Weichenbaustoffe, die Abnutzungsgrade der Einzelteile, die Wirkungsweise der Verschlüsse und die Betriebsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für fachgemäßen Zusammenbau der Verbindungen, der Weichenteile, den vorschriftsmäßigen Einbau der Weichenverschlüsse verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung.

Weichenbauer **Nr. 111**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Überwacht das Auflegen aller vorkommenden Montagen von Weichen, Kreuzungen und Gleisverbindungen nach Zeichnungen. Veranlaßt die Heranbringung und das Verladen der Weichenteile und Weichen, gibt die Maße für Schienenlänge und Bohrung zur Säge und sichert den termingemäßen Arbeitsablauf der Montage.

Kenntnisse:
Kennt alle Bauarten und Stoffe der Weichen, die Abnutzungsgrade, Bauarten und Wirkungsweisen der Verschlüsse, die Oberbau- und Verladevorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für fachgemäßen Zusammenbau und Beschriftung der Weichen, für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Oberbau

Förderarbeiter **Nr. 112**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Be- und entladet auf Bahn-Kleinwagen und Kipploren, Gleisschotter, Steinschlag aller Körnungen, Bodenmassen und nicht schaufelbare Bodenmassen und verkarrt diese Stoffe.

Kenntnisse:

Kennt die Lade-, Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ihm gestellten Aufgaben verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Abräumer (Hang) **Nr. 113**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Trägt das auf dem feststehenden Gestein lagernde Erdreich, Wurzelwerk und loses Gestein mit Hilfe von Kreuzhacke, Spaten, Schaufel und Brecheisen ab und wirft es zum Aufladen und Verfahren ab. Stößt die nach der Sprengung überhängenden losen Gesteinsmassen mit einem Brecheisen herunter, wird nach Art und Lage angeseilt und von 2—3 Mann gehalten.

Kenntnisse:

Kennt den Zusammenhang der Arbeiten, die Verwendung der beigegebenen Hilfsmittel und Werkzeuge sowie die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Abräumung und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Steinschläger **Nr. 114**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Zerkleinert gesprengte Steine mit Meißel und Hammer soweit, daß sie von der Maschine aufgenommen werden können. Bringt die gesprengten und bearbeiteten Steinmassen je Stück (40—50 kg) auf Kipploren und mit einem Seilaufzug zum Vorbrecher.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Beschaffenheit der Steine, Werkzeuge und deren Handhabung, die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Trägt die Verantwortung für sachgemäße Arbeitsausführung.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeiten.

Einleger **Nr. 115**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Bedient und wartet den Seilaufzug, kippt die heraufgezogenen Kipploren in den Vorbrecher, befördert mit Hilfe eines Eisenhakens die Steinmassen in das Vorbrechermaul.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienungs- und Wirkungsweise der von ihm bedienten Maschinen sowie die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für den einwandfreien Gang der bedienenden Anlage verantwortlich. Hat die Aufgabe, Fremdkörper von der Maschine fernzuhalten und die Anlagen durch regelmäßige Schmierung vor dem Heißlaufen zu bewahren. Ist ferner für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Abräumer (Maschine) **Nr. 116**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Räumt Steine ab, bohrt und schlägt Steine, bedient die Förderanlage und legt Steine in die Brecheranlage. Teilt die Arbeit ein und disponiert innerhalb des Steinbruches.

Kenntnisse:
Kennt die geologische Beschaffenheit des Gesteins, die Werkzeuge und maschinellen Anlagen, deren Bedienung und Handhabung sowie die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf, für die Betriebssicherheit und fachgemäße Arbeitsausführung sowie für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

A IV

Mineur **Nr. 117**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bohrt mit Preßluftschlag- oder -bohrwerkzeugen Sprenglöcher bis zu 5 m Tiefe in glatte oder zerklüftete Gesteinswände je nach geologischer Beschaffenheit der Gesteine und dem Verlauf der Gesteinsadern am Fuße der Gesteinswand oder auf beweglichen Gerüsten bis zu 3 m Höhe. Bohrt mit den gleichen Werkzeugen in bereits abgesprengte große Steinblöcke Sprenglöcher bis zu 60 cm Tiefe.

Kenntnisse:

Kennt die geologische Beschaffenheit des Gesteins, die Werkzeuge und deren Handhabung sowie die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und betriebssichere Ausführung seiner Arbeiten sowie für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Oberbau

Reiniger (Haus und Büro) **Nr. 118**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge sowie Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer und Putzlappen.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich und die anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung:

Keine Ausbildung. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter (Stoffausgeber) Nr. 119

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Lagert Betriebsstoffe, Sauerstoff, Karbid und dergleichen für die Schweißanlagen und gibt sie aus. Schafft Betriebsstoffe für die Schweißanlagen heran.

Kenntnisse:

Kennt die Bestimmungen der Lagerhaltung, die Beförderungsvorschrift für explosive Gegenstände, die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit und ist mit der Bedienung der Kesselwagen und Tankanlagen vertraut.

Verantwortung:

Ist für die Durchführung seiner Arbeiten und für die vorschriftsmäßige Verwaltung der Betriebsstoffe verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Lagerarbeiter (Stoff- und Geräteherausgeber) **Nr. 120**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Empfängt, lagert und verausgabt die Materialien und Geräte für die Schweißtrupps, die Ausrüstungsgegenstände der Gerätewagen und Wohnunterkünfte, die Möbel, Bettwäsche und sonstige Wirtschaftsgegenstände.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Führung der Lagerkarten und die DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die Instandhaltung der Geräte und Stoffe und für die vorschriftsmäßige Lagerung.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter **Nr. 121**
(Auf- und Abladen von Stoffen, LKW-Beifahrer) **Lohngr. 3**

Tätigkeit:
Beliefert nach Plan sämtliche Schweißtrupps im Bezirk mit den erforderlichen Materialien und Betriebsstoffen. Führt die Be- und Entladung des LKW mit schweren Gegenständen wie Sauerstoffflaschen u. a. selbständig aus und fährt als LKW-Beifahrer.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung, Lagerung und Transportmöglichkeiten für feuer- und explosionsgefährliche Stoffe und die DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die pünktliche Versorgung der Schweißarbeiter mit Material und Betriebsstoffen zum reibungslosen Ablauf der Arbeitsverrichtungen, für die richtige Lagerung der feuer- und explosionsgefährlichen Stoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeiten.

Elektrokarrenfahrer **Nr. 122**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Wird zum Transport von Stoffen, hochempfindlichen Geräten und Werkzeugen eingesetzt. Hat hierbei die Be- und Entladung sowie die Behandlung der Versand- und Begleitpapiere mit durchzuführen. Unterhält, pflegt und wartet das Fahrzeug einschließlich der Batterien.

Kenntnisse:
Kennt die Vorschriften im Straßenverkehr und die Betriebsanweisung für die Pflege und Wartung seines Fahrzeuges. Kennt die Be- und Entladevorschrift sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für eine sichere und gleichmäßige Beladung eines Fahrzeuges und für eine schadenfreie Be- und Entladung der Güter sowie für die Pflege seines Fahrzeuges verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maschinenwärter (Gleismeßapparat) **Nr. 123**

Lohngr. 4

Tätigkeit:
Führt selbständige Gleismessungen durch und bedient den fahrbaren Gleismeßapparat und hat die Wartung des Gerätes. Leistet die vorbereitenden Arbeiten zur Auswertung des Meßstreifens.

Kenntnisse:
Kennt die Einrichtung und Wirkungsweise des Gleismeßapparates, die dazu erforderlichen Vorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Meßtätigkeit des Gleismessers unter Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 12 Monate.

Schmied (Zuschläger) **Nr. 124**

Lohngr. 4

Tätigkeit:
Hilfeleistungen bei den Schmiedearbeiten für die Oberbaugeräte. Bedient das Schmiedefeuer, übernimmt das Anwärmen der Werkstücke und führt Zuschlägerarbeiten aus.

Kenntnisse:
Kennt die erforderliche Glühwärme und Schlagstärke der Werkstücke, die erforderliche und sichere Führung des Zuschlaghammers und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für das vorschriftsmäßige Anwärmen der Werkstücke sowie für die handliche Lagerung der Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Wochen. Schwerste körperliche Arbeiten.

Schweißer (Gas, Oberbaugeräte) **Nr. 125**

Lohngr. 4

Tätigkeit:
Schweißt Stopfer und Spitzen an Hacken, Zinken an Steinschlaggabeln, unter Berücksichtigung der Maße und Formen an und richtet diese aus.

Kenntnisse:
Kennt das Material, die Schweißmittel und die Form der zu schweißenden Werkzeuge, die Bedienung und Unterhaltung der Schweißgeräte und deren Anlage, die Bedienungsvorschriften beim Gebrauch und Umgang des Schweißgerätes. Hat die Schweißerprüfung abgelegt. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die ausgeführten Schweißungen, die Schweißanlage, deren ordnungsgemäße Lagerung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung 6 Monate. Schwere körperliche Arbeiten.

Schmied **Nr. 126**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Stellt im Freiformschmiedeverfahren Oberbaugeräte und Baubeschläge aller Art selbständig her und führt alle vorkommenden Ausbesserungen schmiedetechnischer Art aus.

Kenntnisse:
Kann Zeichnungen lesen, kennt das Material und besitzt die für die Vielseitigkeit der Arbeiten erforderlichen Fachkenntnisse.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schweißer (Gas, Oberbaugeräte und Maschinen) **Nr. 127**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Auftragsschweißungen an hochwertigen Maschinenteilen ohne Lehrenvorlage unter Einhaltung der Formen und Maße aus.

Kenntnisse:
Kennt das Material, die Schweißmittel und die Form der zu schweißenden Werkstücke, die Bedienung und Unterhaltung der Schweißgeräte und deren Anlage und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit. Hat Schweißerprüfung abgelegt.

Verantwortung:
Ist für die ausgeführten Schweißungen, Schweißanlage, deren ordnungsmäßige Lagerung verantwortlich.

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Stellmacher **Nr. 128**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Stellt Aufbauten für Draisinen aus Holz her, fertigt Laufräder für Gleiskraftfahrzeuge an, erneuert die Sitzgelegenheiten, die Polsterrahmen der Gleiskraftfahrzeuge und führt Glaserarbeiten an den Aufbauten der Fahrzeuge aus. Führt die Arbeiten mit maschinellen Hilfsmitteln, Vorrichtungen und Spezialwerkzeugen aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Besitzt die zur Ausführung von Holzarbeiten erforderlichen fachmännischen Kenntnisse und beherrscht die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Maschinenwärter (Gleisstopfmaschinen und Stromerzeuger) **Nr. 129**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Bedient und unterhält die Gleisstopfmaschinen und Stromerzeuger mit den dazugehörigen Geräten. Behebt anfallende Störungen an Maschinen und Stromerzeugern und nimmt das Auswechseln einzelner Teile vor. Führt den Betriebsstoff- und Leistungsnachweis.

Kenntnisse:
Kennt die Bauart und Wirkungsweise seiner Maschinen, des Stromerzeugers, die Betriebsvorschriften für die Maschinen und Stromerzeuger, die besondere Lagerung des Treibstoffes und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die pflegliche Behandlung und den einwandfreien Lauf der Maschinen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, ferner für die ordnungsmäßige Führung der Betriebsstoff- und Leistungsnachweise verantwortlich.

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Maschinenwärter (Motor-Gleisbettungswalze) **Nr. 130**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt und wartet die Motorwalze beim Einsatz, erledigt aufkommende Reparaturen und beseitigt sonstige Störungen. Leitet den Standortwechsel der Walze bei der betreffenden Abfertigung.

Kenntnisse:
Kennt die einschlägigen Betriebsvorschriften des Betriebsdienstes, die Betriebsvorschrift der Walze sowie deren Handhabung in der Bedienung beim Einsatz auf Bahnkörper und Straße. Kennt die Bauart des Motors, die maschinellen Einrichtungen, die Betriebs- und Straßenverkehrsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die unfallsichere Abwicklung der Arbeiten und für pflegliche Behandlung der Walze unter Einhaltung der Betriebs- und Straßenverkehrsvorschriften.

Anmerkung:
Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maschinenwärter (Sprengung für Unkrautvertilgung) **Nr. 131**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bedient die Sprengwagengruppe und den Dieselmotor der Pumpeinrichtung und führt Besprengung des Bahnkörpers durch. Stellt die Mischung der Tilgungsmasse her. Beseitigt kleine Unterwegsstörung der Anlage.

Kenntnisse:

Kennt den Motor der Pumpen, die Bedienung der gesamten Sprengwagenanlagen, die Vorschriften über Arbeiten mit giftigen und feuergefährlichen Stoffen und die Betriebsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die einwandfreie Besprengung des Bahnkörpers sowie für die Pflege der Maschinen unter Einhaltung der Bedienungsvorschriften.

Anmerkung:

Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Kranführer (Diesel-, Elektro- und Weicheneinbaukran) **Nr. 132**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bedient den Kran. Hebt, senkt und schwenkt Lasten (Weichen) an die bezeichneten Stellen. Be- und entladet Wagen mit Traverse, Gehänge oder Magnet. Wartet den Kran, führt alle anfallenden Reparaturen selbständig aus und stellt die Betriebsstoff- und Leistungsnachweise auf.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung des Krans, die Bauart des Motors und Krans sowie deren Arbeitsweise, die Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die unfallsichere Abwicklung der Arbeiten des Krans, die pflegliche Behandlung der Anlage, für den Verbrauch der Betriebsstoffe und das Einhalten der Betriebs- und Bedienungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Probearbeit entsprechend Facharbeiterprüfung.

Dreher **Nr. 133**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Verrichtet sämtliche aufkommenden Dreharbeiten zur Neuanfertigung von Paßstücken für hochwertige Motoren und Maschinensysteme der Bahnunterhaltungen und Reparaturen einschl. Gewindeschneiden. Führt nach Bestellung Spezialarbeiten aus, z. B. Fertigung von Einsatzstücken für Vorwärmer bei Thermitschweißungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Stoffe, Werkzeuge, Maschinen seines Arbeitsbereiches und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die zuverlässige, maßhaltige Ausführung der gedrehten Teile und für die pflegliche Behandlung der Drehbank sowie für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung. Spezialausbildung.

Schlosser (Gleiskraftfahrzeuge) **Nr. 134**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Repariert Elektromotoren, Generatoren, Licht- und Zündanlagen der Gleiskraftfahrzeuge, Beleuchtungsanlagen für Tunnel, Motorenschienenfahrzeuge und fahrbare Meßgeräte.

Kenntnisse:
Kennt sämtliche Bauarten und die Arbeitsweise der Motoren, der elektrischen Anlagen und Schaltungen. Ist vertraut mit den Bedienungsvorschriften für die in Frage kommenden Motoren und elektrischen Anlagen sowie Betriebsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die ordnungs- und termingemäße Arbeitsabwicklung.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter. Spezialausbildung.

Werkzeugmacher **Nr. 135**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Fertigt von Hand oder mit Vorrichtungen neue Werkzeuge wie Setzhämmer, Äxte, Beile und Schlichthämmer, sonstige Holzbearbeitungswerkzeuge an. Führt Spezialaufträge für andere Oberbaudienststellen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Materialkunde, die Vorrichtungen, die Betriebsvorschriften sowie die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit, kann Zeichnungen lesen und einfache Skizzen herstellen.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Motoren) **Nr. 136**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Repariert Verbrennungsmotoren, Gleisstopfmaschinen, Aggregate (Stromerzeuger), Gleisbettungswalzen, Weicheneinbaukran, Schraubmaschinen mit eigenem Antrieb, Gleisbettungsstampfer (Explosionsrammen), Gleiskrafträder und Wagen. Arbeitet selbständig unter zur Hilfenahme von Werkzeugmaschinen (Drehbank und Bohrmaschine) und erforderlichen Werkzeugen. Bedient Prüfungsstände.

Kenntnisse:

Kennt die Bauarten und Wirkungsweisen der oben bezeichneten Motoren, die Betriebsvorschriften sowie die Betriebsanweisung für Elektro- und Verbrennungsmotoren. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der DV für seine Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für alle von ihm ausgeführten Arbeiten sowie für pflegliche Behandlung der Motoren, Maschinen und Geräte.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter. Mehrere Spezialausbildungen.

Presseführer (Schienenlaschenpresse) **Nr. 137**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Preßt Schienenlaschen verschiedener Profile im Gesenk auf der Spindelpresse auf. Bedient die Presse. Wechselt die Laschengesenke.

Kenntnisse:

Kennt die Funktion der Presse, den Glühofen und die verschiedenen Gesenke, kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die einwandfreie Arbeitsausführung, für gute Behandlung und Pflege der Spindelpresse und des Glühofens, für die volle Auslastung der Maschine, für die Maßhaltigkeit der aufgeprägten Laschen.

Anmerkung:

Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Laschenpresse (1. Helfer) **Nr. 138**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Zieht auf 1100° erwärmte Schienenlaschen aus dem Glühofen, entzundert dieselben mittels Kratze und legt sie in das Laschengesenk.

Kenntnisse:

Kennt die Temperaturfarben, die verschiedenen Laschenformen, die Bauart und Behandlung des Glühofens sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist verantwortlich für das vorschriftsmäßige Erwärmen der Laschen, für wirtschaftliche Ausnutzung und Pflege des Glühofens.

Anmerkung:
Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen erforderlich.

Laschenpresser (2. Helfer) **Nr. 139**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Legt aufzupressende Schienenlaschen in den Glühofen und nimmt mittels Schmiedezange aufgepreßte Laschen aus dem Laschengesenk und stapelt diese auf.

Kenntnisse:
Kennt die Bauart des Glühofens, die verschiedenen Laschenformen sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die richtige Auswahl der aufzupressenden Laschen, für richtige Behandlung des Glühofens und für ordnungsmäßiges Lagern der Laschen.

Anmerkung:
Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf **B**

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn: Hoch- und Brückenbau

Abrißarbeiter **Lfd. Nr. 1**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Hilft beim Einreißen von Ruinen. Bedient Handkabelwinde und Flaschenzug.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung seiner Arbeitsgeräte und die Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße, unfallsichere Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis zu 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeiten.

Abrißarbeiter **Lfd. Nr. 2**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Verrichtet an Ruinen mit mechanischer Leiter Anbindearbeiten zum Abriß mit Flaschenzug oder Handkabelwinde.
Trägt Mauerwerkreste der Ruinen in verschiedener Höhe, gesichert durch Gurt und Leine, im Handbetrieb mit Kreuzhacke oder Meißel und Schlägel, schichtenweise ab.

Kenntnisse:

Kennt für den Abriß der Ruinen erforderliche Sicherheitsmaßnahmen und die zweckentsprechende Anwendung der Geräte und Werkzeuge. Kennt sein Arbeitsgerät und die Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung:

Trägt die Verantwortung für den unfallsicheren Fall der Mauerwerkreste.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Anreißer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 3**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Reißt nach Schablone, Handskizze oder Zeichnung Fachwerksteile, Knotenbleche und andere Konstruktionseinzelteile mit Stahlbandmaß, Maßlineal, Anschlagwinkel und Reißnadel an. Körnt Bohrlöcher und Ausschneiderisse an und positioniert die Werkstücke.

Kenntnisse:

Kennt die Raum- und Flächenmaße und hat räumliches Vorstellungsvermögen. Kann Zeichnungen lesen und Brückenschlosserarbeiten selbst ausführen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist verantwortlich für maßgerechten Anriß und beste Ausnutzung des Materials.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter.

Anreißer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 4**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Reißt nach Zeichnung Aussteifungen, Wind- und Schlingerverbände, Quer- und Längsträger mit Stahlbandmaß, Maßlineal, Anschlagwinkel und Reißnadel an. Signiert Lochgrößen, Anschneiderisse, Aus- und Abklinkungen und positioniert die Einzelteile.

Kenntnisse:

Kann Zeichnung lesen und Maße zu einer Maßkette zusammenstellen. Kennt die Raum- und Flächenmaße und hat räumliches Vorstellungsvermögen. Kann Stahlbauteile montieren und Brückenschlosserarbeiten selbst ausführen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für maßgerechten Anriß und beste Ausnutzung des Materials.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Zusatzausbildung im technischen Zeichnen.

Anreißer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 5**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Reißt nach Zeichnung ganze Systempunkte, wie zentrale Auflager, hochgezogene Trägerabschlüsse sowie auch vollwandige Blechträger, Trägerstöße und Gelenkträger mit Reißnadel, Stahlbandmaß, Maßlineal und Anschlagwinkel an. Überwacht und kontrolliert die untergeordneten Anrißarbeiten.

Kenntnisse:

Kann Zeichnungen lesen und Maße aus der Hauptzeichnung herausziehen. Kann Maßdifferenzen und Zeichnungsfehler feststellen. Kennt die Raum-, Flächen- und Gewichtsberechnung. Kann Brückenmontagen selbst ausführen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für einen zeichnungs- und maßgerechten Anriß unter größtmöglichster Ausnutzung des Materials.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und zusätzliche Ausbildung im technischen Zeichnen und Anreißen.

Aufreiber **Lfd. Nr. 6**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Reibt an Stahlbauteilen Nietlöcher mit Luft- oder elektrischer Handbohr-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

maschine und konischer Nietlochreibahle auf die vorgeschriebenen Durchmesser unter Beachtung der Winkel und Maßhaltigkeit auf.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung von Luft- und Elektrohandbohrmaschinen sowie die gefahrbringende Wirkungsweise der rotierenden Schneidwerkzeuge.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für gewissenhafte Arbeitsausführung und pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Aufzugführer **Lfd. Nr. 7**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Bedient den Bauaufzug, überwacht die Seilwinde sowie die maschinelle Anlage und das Seil.

Kenntnisse:

Kennt die Einrichtung und die maschinelle Anlage seines Aufzuges, dessen Tragfähigkeit und die einschlägigen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die gesamte Aufzugsanlage und für den Vertikaltransport der Baustoffe sowie für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Bürgt für sachgemäßes Laden.

Anmerkung:

Ausbildung bis zu 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeiten.

Baubudenwart **Lfd. Nr. 8**

Tätigkeit: **Lohngr. 1**

Verrichtet leichteste Arbeiten wie Abwaschen von Eßgeschirren, Räume ausfegen, kleine Botengänge, kleine Transportarbeiten mit Handwagen usw.

Kenntnisse:

Kennt die Ortsverhältnisse des Betriebes.

Verantwortung:

Verantwortlich für ordnungsgemäße Arbeitsausführung.

Anmerkung:

Ohne Ausbildung.

Bauarbeiter (Reiniger und Bote) **Lfd. Nr. 9**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt Räume, Bauplätze, verrichtet einfache Aufräumungsarbeiten, heizt kleine Wärmeöfen, führt Botengänge aus und besorgt Getränke sowie Eßwaren. Räumt Aschengruben und verladet Asche.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Kenntnisse:

Kennt einfache Baugeräte und die Behandlung kleinerer Wärmeöfen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, für Ausgabe und Unterbringung der Baugeräte bei Arbeitsschluß auf der Baustelle.

Anmerkung:

Ausbildung bis zu 6 Wochen.

Bauarbeiter **Lfd. Nr. 10**

Lohngr. 3

Tätigkeit:

Führt einfache Erdarbeiten in leichtem bis mittlerem Boden aus, leistet Hilfe bei Abbruch- und Planierungsarbeiten, harkt Betonkies aus, siebt Zuschlagstoffe, stellt Mörtel im Handbetrieb nach Weisung des Poliers her, führt Transportarbeiten aller Art aus.

Kenntnisse:

Kennt die von ihm benötigten Baugeräte, Transportmittel und Stoffe, ihre Lagerung und Behandlung.

Verantwortung:

Ist für sorgfältige Behandlung der benutzten Geräte und die ordnungsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeiten.

Bauarbeiter **Lfd. Nr. 11**

Lohngr. 4

Tätigkeit:

Führt Erd- und Planierungsarbeiten aller Art, einfachste Maurer- und Pflastererarbeiten, Abbrucharbeiten, Be- und Entladearbeiten mit Handkarren und Feldbahn, umfangreiche Räumungsarbeiten und Hilfeleistungen bei Bauarbeiten und Montagen aus. Baut felsiges Gestein unter Verwendung von einfachen Geräten ab. Stellt Mauer- und Putzmörtel im Hand- und Maschinenbetrieb unter Anleitung her. Sumpft ein und bereitet Kalk und sonstiges Bindemittel zu. Transportiert und siebt Zuschlagstoffe. Verlegt Feldbahngleise innerhalb der Anlage. Fördert und stapelt Hölzer. Reinigt Schleusen, Kanäle und Gruben. Arbeitet als Beifahrer von LKW.

Kenntnisse:

Kennt die von ihm benötigten Baugeräte, Zuschlagstoffe, Steine und Bindemittel. Kennt die Zusammensetzung der Mörtel und des Betons nach den angegebenen Mischungsverhältnissen.

Verantwortung:

Ist für sorgfältige Behandlung der Geräte und für ordnungsgemäße Arbeitsausführung verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Baumaschinist **Lfd. Nr. 12**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Handhabt die Mischmaschinen und pflegt sie, regelt die Wasserzufuhr, bedient die Aufzugsvorrichtung und das Leeren der Maschine, reinigt und füllt die Maschine.

Kenntnisse:

Kennt die Regeln der Bedienung, die Leistungsfähigkeit und Antriebskraft der Maschinen sowie die dazugehörigen Schmiermittel.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße und vorgeschriebene Mischung sowie für die sachgemäße Ausführung seiner Arbeiten und für die Maschine verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Baumaschinist **Lfd. Nr. 13**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Bedient den Verbrennungsmotor und setzt die Mischmaschine in Betrieb. Füllt Brennstoffbehälter und überwacht die Schmierung und Kühlung des Motors. Führt dem Trockengemisch in der Mischtrommel Wasser zu und leert nach erfolgter Mischung die Mischtrommel. Überprüft kraftbetriebene Aufzüge, wartet die Verbrennungs bzw. Elektromotore und überwacht Laufschiene, Drahtseil, Laufrollen und Drehbühne. Stellt Aufzüge auf und leitet hierbei Hilfskräfte an. Führt an vorgenannten Maschinen kleinere Instandsetzungsarbeiten selbst aus.

Kenntnisse:

Kennt Aufbau und Wirkungsweise der gebräuchlichen Baumaschinen und die Arbeitsweise der Verbrennungsmotore. Kennt die einschlägigen Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sorgfältige Behandlung und wirtschaftliche Ausnutzung der ihm anvertrauten Maschinen sowie für deren betriebssicheres Arbeiten nach den gegebenen Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Betonierer **Lfd. Nr. 14**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Verteilt angefahrenes bzw. angetragenes Mischgut, verdichtet es, zieht Beton ab, reibt, glättet, rüttelt, stampft Betonfertigteile und bringt Anschlußeisen an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Arten des Betons und die Wirkungsweise der Bindemittel, deren Eigenart und Verarbeitung sowie die Mischungsverhältnisse. Kennt die Lage der Armierung, die Behandlung des Schalungs- und des Flechtwerkes, die Stahlbetonvorschriften, Maschinen und Werkzeuge sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für zeichnungsgerechte, fachgemäße Arbeitsausführung, für wirtschaftlichste Ausnutzung des Materials und die Einhaltung der Betriebsvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Bohrer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 15**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Bohrt, reibt und senkt nach Anriß oder Bohrlehre bzw. Bohrvorrichtung an Säulen- oder Radialbohrmaschinen.

Kenntnisse:

Kennt die Maschinenbedienung, Benutzung und Handhabung der Schneidwerkzeuge.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für maßgerechte Arbeitsausführung und sorgfältige Behandlung der Maschinen und Werkzeuge.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Brenner (von Hand) **Lfd. Nr. 16**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Brennt nach Angabe oder Anriß Stab- und Formeisen auf Länge, brennt Bleche, Scheiben und Ringe aus. Transportiert sein Schneid- und Arbeitsgerät zur jeweiligen Arbeitsstelle.

Kenntnisse:

Er kennt die Funktionen der Schneidgeräte und Armaturen sowie deren Handhabung. Kennt die Bedienungsvorschrift der zu benutzenden Schweißgeräte.

Verantwortung:

Ist für die vorschriftsmäßige Behandlung der Geräte und für den wirtschaftlichen Verbrauch von Gas und Sauerstoff und für die Maßhaltigkeit der Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 12 Monate als Autogenschneider.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Brenner (Automaten) **Lfd. Nr. 17**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Schneidet Bleche von 4 bis 130 mm Stärke mit automatisch gesteuertem Schneidgerät. Transportiert sein Schweiß- und Arbeitsgerät zur jeweiligen Arbeitsstelle. Reguliert die Gaszufuhr und die automatische Steuerung auf das bestmöglichste, führt Zirkel und Lineal zur Schnittführung an.

Kenntnisse:

Kennt die Funktionen des Schneidgerätes und Armaturen sowie deren Handhabung. Kennt die Bedienungsvorschriften der Schweißgeräte.

Verantwortung:

Ist für die vorschriftsmäßige Behandlung der Geräte und für den wirtschaftlichen Verbrauch der Gas- und Sauerstoffmenge sowie für saubersten Schnitt und Maßhaltigkeit der Werkstücke verantwortlich.

Anmerkung:

Fachlehrgang für Brenner und Autogenschweißer mit Prüfung.
Ausbildung mindestens 12 Monate.

Brückenbauarbeiter **Lfd. Nr. 18**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt einfache Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten an Brückenbauteilen, wie Trägern, Knotenblechen, Winkeln, Abdeckblechen usw. aus. Leistet Hilfe beim Abbauen und Aufstellen schwerer Werkzeuge und Maschinen sowie beim Gerüstbau. Reinigt und pflegt Maschinen. Trägt Baustoffe aller Art, zum Teil unter Benutzung von Gerüsten, zur Verwendungsstelle. Stellt Betonmasse nach Angabe des Mischungsverhältnisses her. Führt einfache Zuschneide- und Stemmarbeiten an Bauhölzern und Betonschalungen aus, leistet Zuschlägearbeiten beim Behandeln großer Schmiedestücke. Hilft beim Biegen starker Moniereisen.

Kenntnisse:

Kennt einfache Holz- und Metallbearbeitungswerkzeuge, Geräte und Maschinen sowie deren Handhabung und die auf der Baustelle zu beachtenden Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die sachgemäße und gewissenhafte Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Dachdecker (Pappdächer) **Lfd. Nr. 19**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Deckt sämtliche Pappdächer, faßt Schornsteine, Oberlichter, Entlüftungen, Aussteigöffnungen ein. Überklebt alle Dachflächen, führt sämtliche Reparaturen aus und teert die eingedeckten Flächen. Hilfeleistung bei schwierigen Dachdeckerarbeiten und Räumung von Dachrinnen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

B

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Papp- und Pappdacharbeiten (Kehlen, Zinkabdichtungen, Holzrinneneinklebungen, Betonrinnen usw.), die Baumaterialien und ihre Eigenschaften.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für saubere, regendichte Eindeckungen und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 12 Monate.

Dachdecker **Lfd. Nr. 20**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Deckt sämtliche Ziegel- und Schieferschablonendächer, Herz- und Böhmische Kehlen ein. Führt sämtliche Lattenarbeiten, Umdeckungen und Reparaturen aus. Baut die für seine Arbeiten erforderlichen Schutzgerüste.

Kenntnisse:

Kennt Ziegel- und Schiefersorten nach Art und Größe und deren mengenmäßige Verwendung, die für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Bindemittel und Werkzeuge, die Ermittlung der Flächenmaße und die einschlägigen Feuerschutzbestimmungen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Durchführung seiner Arbeiten für wirtschaftliche Verwendung des Materials und Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Dachdecker **Lfd. Nr. 21**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Deckt selbständig Ziegeldächer, Schieferschablonendächer, Spezialdächer, Ochsenaugen und Kehlen aller Art ein. Führt sämtliche Lattenarbeiten, Umdeckungen und Reparaturen im Rahmen seines Aufgabengebietes selbständig aus. Baut die für seine Arbeiten erforderlichen Schutzgerüste. Stellt altdeutsche Deckungen und Ziegeldächer mit Querschlag und Stoßfuge her. Führt Arbeiten an Türmen und Kuppeln aus.

Kenntnisse:

Kennt Ziegel- und Schiefersorten nach Art und Größe und deren mengenmäßige Verwendung, die für die Ausführung seiner Arbeiten erforderlichen Bindemittel und Werkzeuge, die Ermittlung der Flächenmaße und die einschlägigen Feuerschutzbestimmungen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die fachgemäße Durchführung seiner Arbeiten, wirtschaftliche Verwendung des Materials und Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf **B**

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung für altdeutsche Schieferdeckung und längere Berufserfahrung.

Draisinenfahrer **Lfd. Nr. 22**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Fährt die Draisine mit Personen und Anhänger auf Haupt- und Nebengleisen, schmiert sein Fahrzeug nach Schmiervorschrift ab, wartet und pflegt dieses und führt kleine Reparaturen selbst aus.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise des Motorfahrzeuges, ist in seinem Bezirk streckenkundig. Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Betriebs-, Beförderungs- und Fahrdienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die vorschriftsmäßige Beladung des Fahrzeuges und Beförderung des Gutes und der Personen verantwortlich. Verantwortlich für die Pflege des Fahrzeuges und sparsamsten Verbrauch der Kraft- und Schmierstoffe.

Anmerkung:
Ausbildung als Kl.-Fahrer und Führer mit entsprechender Prüfung.

Dreher (Brückenbau) **Lfd. Nr. 23**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Dreht auf selbst eingerichteter Maschine Kolben für Kompressoren und Verbrennungsmaschinen, Lagerbuchsen, Gelenkbolzen für Schleppträgerbrücken und Ersatzteile für Holz- und Eisenbearbeitungsmaschinen. Fertigt Nietdöpper, Paßdorne, Paßschrauben und Paßstücke mit geringen Toleranzen. Schneidet Trapezgewinde an Spindeln für Prüfgeräte, Spindelwinden und Biegevorrichtungen mit hoher Genauigkeit, Schleift Drehstähle nach genauem Schnitt-, Keil- und Spanwinkel.

Kenntnisse:

Kennt die Drehbankarten und deren Funktionen und kann die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten ermitteln. Kann Zeichnungen lesen und kennt die ISA-Tabellen sowie die Schnellzerspanungsmethoden.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für maßgerechte Arbeitsausführung und sparsamsten Materialverbrauch. Verantwortlich für pfleglichste Behandlung der Maschinen und Werkzeuge.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Enttrümmerungsarbeiter (Ziegelputzer) **Lfd. Nr. 24**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Säubert die aus den Trümmern aussortierten Steine mit dem Putzhammer von anhaftendem Mörtel. Schichtet Steine auf Stapel zu je 200 Stück.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Abputzmethoden, die Werkzeuge und die Stapelungsart.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für sauberes Abputzen der Steine, Aussortierung der verrotteten Steine und ordnungsgemäßes Stapeln.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung.
Mittelschwere körperliche Arbeit.

Enttrümmerungsarbeiter **Lfd. Nr. 25**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Birgt Profileisen mit Winde und Flaschenzug nach Freilegen aus dem Trümmerkegel, löst festgelagerte Trümmermassen mit der Kreuzhacke, sortiert Steine und Kleineisen, verladet Schutt auf LKW und Loren. Zerkleinert Werksteine, Granit und Betonbrocken mit 10-kg-Vorschlaghammer und Meißel.

Kenntnisse:
Kennt die Gesteinsarten und ihre Wiederverwendbarkeit.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Geräte und Werkzeuge.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeit.

Enttrümmerungsarbeiter (Kippe) **Lfd. Nr. 26**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Löst die Sicherungen der auf der Kippe stehenden Feldbahnwagen, kippt mit der Hand die Feldbahnloren aus und bringt anschließend die Wagen in ihre ursprüngliche Lage zurück und sichert sie wieder. Planiert die gekippten Massen mit der Schaufel ein und rückt bzw. hebt das Gleis mit der Hand und Brechstange.

Kenntnisse:
Kennt die Feldbahnwagen, deren Sicherungen und die Anordnung der Gleise auf der Kippe.

Verantwortung:
Ist für die vorschriftsmäßige Sicherung der Wagen und die betriebssichere Lage der Feldbahngleise verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Einschaler **Lfd. Nr. 27**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Schneidet Schalhölzer nach Angabe auf Längen zu, fertigt Schablonen an, stellt Schalung auf, verrödelt die Schalung, versteift und streicht sie.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Holzarten, Holzkrankheiten, Werkzeuge und Arbeitsgeräte, die Betriebsvorschriften und kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist für die Standfestigkeit der Schalung, für sach- und fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, den sparsamsten Holzverbrauch sowie für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter (Zimmerer) oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Eisenbieger **Lfd. Nr. 28**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Sortiert nach Anweisung das erforderliche Material und bringt es zu den Arbeitsplätzen der Bieger. Hilft beim Schneiden, Biegen und Bündeln und Abtransport des Flechtwerkes.

Kenntnisse:
Kennt das Material und seine Verarbeitung.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die richtige Sortierung und Zubringung des gebrauchten Materials.

Anmerkung:
Ausbildung bis 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeit.

Eisenbieger **Lfd. Nr. 29**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Schneidet und biegt nach Zeichnung und Stahlauszug selbständig Rundstahl mit Hand oder Maschine. Bindet fertig geschnittenen oder gebogenen Rundstahl nach Positionen, kennzeichnet den Stahl auf Blechmarken mit Positionsnummern und stapelt denselben positionsweise. Flechtet Rundstahl manuell und maschinell.

Kenntnisse:
Kennt das zu verarbeitende Material, die Maschinen und Biegegeräte (Biege- und Schneidemaschinen, Stumpfschweißmaschine, Kröpfeisen, Schneideschere, Biegezange usw.), deren Wirkungsweise, Bedienung und Anwendung, kann Zeichnungen lesen und Materialauszüge fertigen. Kennt die Betriebsvorschriften.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für zeichnungsgerechte, ordnungsmäßige Arbeitsausführung, für wirtschaftliche Ausnutzung des Materials (geringer Verschnitt), für eine regelmäßige Maschinenpflege sowie für die Einhaltung der Betriebsvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Eisenflechter **Lfd. Nr. 30**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet nach Zeichnungen und Stücklisten, schneidet, richtet und biegt auf Profil, verlegt und flechtet (mit Hand und Maschine), transportiert, sortiert und bündelt. Arbeitet selbständig an Teilen des Hoch- und Brückenbaues.

Kenntnisse:

Kann Zeichnungen lesen, kennt die Eisensorten und -stärken, die biegetechnischen Voraussetzungen, die Werkzeuge und Maschinen, die Stahlkonstruktionen, die Deckenplatten (mit oder ohne Balken) sowie die Stahlbeton- und Betriebsvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sach- und fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für wirtschaftlichste Ausnutzung des Materials, für pfleglichste Behandlung der Geräte und Maschinen sowie für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Elektrokarrenfahrer **Lfd. Nr. 31**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Transportiert mit Elektrokarren im Lager- und Straßenverkehr hochempfindliche Geräte, Werkzeuge und sonstige Stoffe. Führt die Be- und Entladung des Fahrzeuges durch und behandelt die Versand- und Begleitpapiere. Unterhält, pflegt und wartet das Fahrzeug einschließlich der Batterien.

Kenntnisse:

Kennt die Straßenverkehrsordnung, die Betriebsanweisung für die Pflege und Wartung seines Fahrzeuges. Kennt die Be- und Entladevorschriften.

Verantwortung:

Ist für eine sichere und gleichmäßige Beladung des Fahrzeuges, für eine schadenfreie Be- und Entladung der Güter und für die Pflege seines Fahrzeuges verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Erdarbeiter **Lfd. Nr. 32**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Verladet, verkarrt, verlort losen Boden aller Klassen. Stellt Rohplanum her, sticht Rasen und trägt Unterboden ab. Hinterfüllt Fundamente und wirft Gräben mit oder ohne Abstampfen und Einschlämmen zu.

Kenntnisse:

Kennt seine Arbeitsgeräte und Transportmittel, die verschiedenen Bodenarten und die Grundbedingungen des Planierens.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Verantwortung:
Ist für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge, für den richtigen Abstich und Transport des Rasens verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne besondere Ausbildung.
Mittelschwere körperliche Arbeit.

Förderarbeiter **Lfd. Nr. 33**
(Hofarbeiter im Baustofflager)

Lohngr. 3

Tätigkeit:
Ladet und entladet Baustoffe aller Art. Transportiert diese innerhalb des Lagers von und zu den Lagerstellen. Führt Verpackungsarbeiten für den Versand, entsprechend der Transportmittel (LKW, Bahnwagen, Bespannfahrzeuge) aus.

Kenntnisse:
Kennt die Werkstoffe, die Maße und Gewichte sowie die bei den Lade-, Entlade- und Transportarbeiten zu beachtenden Vorschriften. Kennt die Anwendung der Transportgeräte, wie Stechkarre, Schubkarre, Ladebrücke usw.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der Transportgeräte und -einrichtungen. Verantwortlich für die sachgemäße Behandlung aller Lagerbestände, insbesondere feuchtigkeitsempfindliche, feuergefährliche und leicht zerbrechliche Stoffe.

Anmerkung:
Ausbildung mindestens 6 Monate.

Förderarbeiter auf Baustellen **Lfd. Nr. 34**

Lohngr. 4

Tätigkeit:
Verladet, entladet, stapelt und transportiert von Hand Stahlmaterial, Träger und dergleichen aller Abmessungen auf Baustellen und Lagerorten ohne maschinelle Einrichtungen. Be- oder entladet Bahnwagen mit Baumaterial aller Art. Transportiert Brückenbaumaschinen, Schweißgeräte, Kraft- und Betriebsstoffe.

Kenntnisse:
Kennt die für die Transportarbeiten benötigten Werkzeuge und deren Handhabung, die Transportempfindlichkeit sämtlicher zu transportierenden Materialien.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die sachgemäße Behandlung des Fördergutes und der Transportgeräte.

Anmerkung:
Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gärtner **Lfd. Nr. 35**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Sät Blumen-, Gemüse- und Staudenarten aus, vertopft und verpflanzt. Pflegt Pflanzen, düngt und bekämpft Schädlinge. Stellt Kulturerden zusammen, verschneidet fachgemäß Bäume und Sträucher. Bepflanzt Beete, Frühbeete und Anlagen. Führt kleine Dekorationen durch. Überwacht tropische Gewächse und pflegt diese.

Kenntnisse:

Kennt Blumen-, Gemüse- und Staudensorten, ihre Behandlung beim Pflanzen und die jeweils erforderlichen Düngemittel, die Zusammensetzung der Kulturerden, die Gartenschädlinge und ihre Bekämpfung. Kennt die Veredlungsarten im Gartenbau.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Pflanzen und für gute Ausnutzung des Kulturbodens verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Glaser **Lfd. Nr. 36**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Schneidet Fensterscheiben und Glasunterlagen nach angegebenem oder selbst geholtem Maß. Bricht Kanten, setzt Fensterscheiben ein, verstiftet und verkittet.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der erforderlichen Werkzeuge und die Bearbeitungsmöglichkeiten der von ihm zu bearbeitenden Glasarten.

Verantwortung:

Ist für einwandfreie Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und bruchsichere Handhabung der Glasstreifen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 12 Monate.

Glaser **Lfd. Nr. 37**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Schneidet sämtliche Glassorten. Verglast in Holz- und Metallrahmen.
Führt Dachverglasungen aus.
Verglast Spiegel bis 2 m Höhe und 0,60 m Breite. Stellt aus Rohmaterial Kitt her.

Kenntnisse:

Kennt die bauüblichen Glassorten und -stärken sowie ihre Bearbeitungsmöglichkeiten.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten, für

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

pflegliche Behandlungen der Werkzeuge und wirtschaftlichste Verwendung des Materials verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Handmischer **Lfd. Nr. 38**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Erstellt Mischbühnen, mißt Mischgut ab und bringt Wasser mit Gießkanne, mischt mit Schaufel und Rechen.

Kenntnisse:

Kann den Feuchtigkeitswert des Mischgutes unterscheiden, kennt das Werkzeug und das Arbeitsgerät.

Verantwortung:

Ist für die Einhaltung des Mischverhältnisses und für die sach- und fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten sowie sparsamsten Materialverbrauch und die pflegliche Behandlung der Betriebsmittel verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung bis zu 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeiten.

Kesselwärter **Lfd. Nr. 39**

(Warmwasser- und Dampfheizungsanlagen)

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Heizt örtlich getrennte Niederdruck-Dampfheizungsanlagen an, versieht die Anlage mit den erforderlichen Wasser- und Brennstoffmengen und beobachtet Dampfdruck-, Wasser- und Wärmeanzeiger. Überprüft die Heizungsanlage, stellt evtl. Schäden fest und führt kleinere Reparaturen selbst aus. Überwacht und reguliert die Heizkörper in den einzelnen Räumen. Reinigt Aschenkästen, Roste, Rauchabzugskanäle, Sickerlöcher, hält die Kesselhaut sauber und die Armaturen betriebsfähig. Sorgt für die erforderlichen Brennstoffvorräte.

Kenntnisse:

Kennt die Einzelheiten der zu bedienenden Kesselanlage und die Wirkungsweise der Absperrschieber, Ventile und Armaturen. Kennt die zu erzeugenden Wärmegrade bzw. den hierzu notwendigen Dampfdruck und die zweckentsprechende Beschickung des Kesselrostes.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die Betriebsfähigkeit der Anlage und einwandfreie Beheizung der Räume je nach Außentemperatur. Verantwortlich für sparsamsten Brennstoffverbrauch und einwandfreien Nachweis der Brennstoffbestände.

Anmerkung:
Ausbildung mindestens 12 Monate mit Heizerprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kessel- und Badewärter **Lfd. Nr. 40**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Bedient die Niederdruck-Warmwasser- und Heizungsanlage. Versorgt und überwacht die Kesselanlage mit den erforderlichen Wasser- und Brennstoffmengen. Reinigt die Kesselanlage, wie Roste, Aschenkästen, Rauch- und Kesselzüge. Überwacht die Armaturen und hält sie betriebsfähig. Führt Unterhaltungsarbeiten und kleine Instandsetzungen selbst durch. Überwacht die Baderäume und Badezeiten.

Kenntnisse:

Kennt die Einzelheiten der Kessel- und Badeanlage, die Wirkungsweise der Absperrschieber, Ventile und Armaturen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die Betriebsfähigkeit und den hygienisch einwandfreien Zustand der Anlage. Verantwortlich für sparsamsten Brennstoffverbrauch und Nachweis der Brennstoffbestände.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate mit Heizerprüfung.

Kleinwagenführer **Lfd. Nr. 41**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt beladene und unbeladene Kleinwagen über Betriebsgleise auf Bahnhöfen und freier Strecke.

Kenntnisse:

Kennt die Nutzlast und die Anzahl der erforderlichen Personen zum Fortbewegen und Aussetzen des Kleinwagens. Kennt die erforderlichen Auszüge der Fahrdienstvorschrift, die Fahrtanweisungen und den Streckenfahrplan, die zulässigen Geschwindigkeiten und die Signale nach Signalbuch.

Verantwortung:

Ist für das vollständige Vorhandensein der Fahrausrüstung, die pünktliche Durchführung des Fahrauftrages, für die Einhaltung der Betriebsvorschriften und die für die Fahrt notwendige Unterweisung der Begleiter verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Kl.-Fahrer mit Prüfung.

Klempner **Lfd. Nr. 42**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Fertigt und repariert Esseneinfassungen, Sims- und Mauerabdeckungen, Rinnen- und Abflußrohre sowie Blechgefäße. Baut und verlegt Be-, Entwässerungs- und Klosettanlagen mit Anbringen sämtlicher Armaturen. Repariert die genannten Anlagen und beseitigt Verstopfungen in Klosett- und Spüleinrichtungen.

Kenntnisse:

Kennt das zu verarbeitende Material, die spannungsfreie und wärmetechnische Bearbeitung der Werkstoffe, kann die erforderlichen Abwicklungen berechnen und Zeichnungen lesen. Kennt die erforderlichen Bauvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf **B**

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, wirtschaftlichste Verwendung des Materials, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der Bauvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Klempner **Lfd. Nr. 43**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt selbständig sämtliche Be- und Entwässerungs-, Spann- und Treibarbeiten aus. Montiert selbständig Absaugvorrichtungen und größere sanitäre Einrichtungen. Fertigt komplizierte Behälter, Apparate, Gehäuse, Hosenrohre, Übergangsstücke an und stellt Muster ohne Zeichnung her.

Kenntnisse:

Kennt die Funktionen der von ihm zu montierenden Anlagen und kann Zeichnungen lesen. Kennt die Raum-, Flächen- und Gewichtsberechnung.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Durchführung seiner Arbeiten, wirtschaftliche Verwendung des Materials, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und langjährige Berufserfahrung.

Kranführer (Handkran bis 15 t) **Lfd. Nr. 44**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Bedient Handschwenkkran unter Beachtung der zulässigen Belastung. Hängt Lasten ein und bewegt diese auf Lagerplätzen oder auf Transportfahrzeugen. Bewegt im Lager oder auf Baustellen schwere Brücken- oder Bauteile bzw. Maschinen. Führt selbständig Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten am Kran aus. Weist die zugeteilten Hilfskräfte an.

Kenntnisse:

Kennt dio Bauart und Bedienung des Krans. Besitzt handwerkliche Fähigkeiten und vielfache Erfahrung im Lastenheben. Kennt die Vorschriften für Hebezüge, Schlingketten und Seile.

Verantwortung:

Verantwortlich für ständige Einsatzbereitschaft des Kranes sowie für den störungsfreien und unfallsicheren Ablauf der Arbeit. Verantwortlich für die sach- und fachgemäße Anhängung der Lasten. Verantwortlich für die Einhaltung der Hebezeugvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung als Kranführer mit entsprechender Prüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kranführer **Lfd. Nr. 45**

(Dampf-, Diesel- oder Vorbaukran von 15 bis 40 t)

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Spezialkranwagen (Vorbaukran) für schwere Brückenteile, nimmt örtliche Besichtigungen der Baustellen und Einsatzbesprechungen mit den beteiligten Dienststellen vor. Erkundet den Anfahrweg einschl. Oberbau und unterweist das Kranbedienungs-, Rangier- und Lokpersonal. Führt das Fertigmachen des Kranes zum Einsatz mit Hilfe des Bedienungspersonals aus, stützt je nach Schwere der Bauteile den Kran ab und sichert ihn. Hängt die Bauteile mit Ketten, Seilen, Trägerklauen, Trägerzangen oder Traversen an und führt das Einlegen und das Ausheben der Bauteile durch. Leistet die erforderlichen Ladearbeiten, rüstet den Kran nach Beendigung der Arbeiten ab und macht ihn zum Weitertransport versandfertig.

Kenntnisse:

Kennt die Bauart des Kranes sowie seine Bedienung (Auslegerstellung und Benutzung des Krans in Kurven bzw. Überhöhungen), die Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnung sowie die Betriebs- und Hebezeugvorschriften. Kann Gewichts- und Achsendruckberechnungen durchführen und besitzt Erfahrung im Brückenbau.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für störungsfreien und unfallsicheren Ablauf der Arbeiten und Sicherung des Kranwagens an der Arbeitsstelle. Verantwortlich für sorgfältige Erkundung des geeigneten Anfahrweges und störungsfreien Transport zum Einsatzort sowie für die Einhaltung der Betriebs- und Hebezeugvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung mit zusätzlicher Ausbildung als Kranführer.

Lagerarbeiter (Stoff-, Geräte und Werkzeugausgabe) **Lfd. Nr. 46**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Nimmt sämtliche im Lager aufzubewahrenden Stoffe, Werkzeuge und Geräte an, lagert sie und gibt sie aus.
Trägt Ein- und Ausgänge in die Lagerkarte ein. Hält die Lagerräume sauber und erledigt Nebenarbeiten, wie Aufarbeiten von Muttern, Schraubenbolzen und dergleichen von Hand.

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Arten der zu lagernden Stoffe, Werkzeuge und Geräte (Farben, Karbid, Schrauben, Elektroden aller Art, Nieten usw.) sowie die Feuerschutzvorschriften besonders hinsichtlich der Lagerung feuergefährlicher Stoffe in Räumen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeit, für die vorschriftsmäßige Lagerung der feuergefährlichen Stoffe unter Beachtung der Stoff- und Gerätevorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maler (Brückenbau) **Lfd. Nr. 47**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Stellt unter Anleitung die Rüstung auf und um, entrostet mit Sandstrahlgebläse, Handspachtel, Drahtbürste oder Kreisellufthammer. Reinigt die Anstrichfläche mit Staubbesen oder Pinsel und säubert durch Öl und Schmutz verkrustete Stellen. Führt den ersten und zweiten Grundanstrich mit vorbereiteter Mennigefarbe sowie den ersten und zweiten Deckanstrich mit vorbereiteter Deckfarbe aus. Arbeitet auf Hängegerüsten, Steh- und Bockleitern. Meldet schadhafte Stellen an Bauwerken (lose Niete, durchgerostete Teile, Risse usw.) dem Meister bzw. Brigadier.

Kenntnisse:

Kennt die einfachen Zusammensetzungen und Mischungen der gebräuchlichsten Farben, die benötigten Werkzeuge und deren Handhabung. Kennt die Betriebs- und Entrostungsvorschriften und das Bleimerkblatt.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die fachgemäße Entrostung, wirtschaftlichen und sparsamen Farbenverbrauch unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen. Verantwortlich für den gebrauchsfähigen Zustand und Instandhaltung der Arbeitsgeräte. Verantwortlich für die Einhaltung der Betriebsvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Maler (Brückenbau) **Lfd. Nr. 48**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt selbständig alle Entrostungs- und Anstricharbeiten an Stahlkonstruktionen wie Brücken, Hallen und Dächer von Hand oder mit Sandstrahlgebläse bzw. Farbspritzgerät aus. Beschriftet Stahlkonstruktionen von Hand oder mit Schablone. Fertigt Schriftschablonen an. Arbeitet auf Hängegerüsten, Steh- und Bockleitern. Stellt bei der Entrostung zutage tretende Schäden an Bauwerken fest und sorgt für deren Beseitigung.

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Farben (Mennige-, Kunstharzlack-, Nitro- und Ölfarbe), ihre Zusammensetzungen, Eigenschaften und ihre Verdünnungsmittel. Kennt die Schriftarten und ihre Einteilung, die Handhabung der Farbspritzgeräte und des Sandstrahlgebläses. Kennt die verschiedenen Gerüstarten und die einschlägigen Betriebs- und Entrostungsvorschriften und das Bleimerkblatt.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, Kenntlichmachung und Meldung aller schadhaften Stellen an Stahlkonstruktionen (Risse, lose Niete, durchgerostete Teile usw.). Trägt die Verantwortung für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte. Verantwortlich für wirtschaftliche Verwendung der Farben und Materialien unter Beachtung der gegebenen Bestimmungen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit mit entsprechender Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maler (Hochbau) **Lfd. Nr. 49**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Streicht Decken und Wandflächen mit Alaun, Salz-Fluat, Seifen- und Leimwasser mit einer Decken- und Abwaschbürste vor. Vergipst schadhafte Stellen. Stellt aus den einzelnen Grundmaterialien seine Anstrich- und Isoliermittel her und führt Güteprüfung durch.

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Isolier- und Streichmittel, deren Zusammenstellungen und Anwendungsmöglichkeiten sowie ihre Einwirkung auf den Untergrund.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, einwandfreie Herrichtung des Untergrundes, pflegliche Behandlung und Reinhaltung der Werkzeuge.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 12 Monate.

Maler (Hochbau) **Lfd. Nr. 50**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt wechselnde Arbeiten selbständig aus, wie Beschriftungsarbeiten mit Schablone, Tapezierarbeiten, Maserarbeiten mit Kern einschließlich Lackieren und Dekorationsarbeiten nach Angabe oder Vorlage. Ausführung von Schleiflackierarbeiten und Wandbemusterung.

Kenntnisse:

Kennt die Mischverhältnisse und Eigenschaften der zur Verwendung kommenden Farben. Kennt die Handhabung der Werkzeuge und Malergeräte.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, gebrauchsfähigen Zustand und Instandhaltung der Werkzeuge und Geräte. Verantwortlich für günstige und zweckentsprechende Materialausbeutung.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Maler (Hochbau) **Lfd. Nr. 51**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt wechselnde Beschriftungsarbeiten aller Art ohne Schablone aus und fertigt Schablonen an. Ausführung von komplizierten Maserarbeiten mit Kern einschließlich Lackierung, Dekorationsarbeiten nach Angabe oder Vorlage und Schleiflackierarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt die Mischverhältnisse und Eigenschaften sämtlicher Farben und die Handhabung der Werkzeuge.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung und Instandhaltung der Werkzeuge sowie für die günstigte Materialausbeutung verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Maurer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 52**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Erstellt Widerlager, Durchlaßgewölbe, Kammer-, Flügel- und Stützmauern aus Bruch- und Hartbrandsteinen. Führt an Durchlässen, Trägerdecken, Auflagerbänken und Fahrbahntafeln usw. Stahlbetonarbeiten in Formschalung aus. Verlegt nach Zeichnung abnahmepflichtige Bewehrung. Verlegt und vergießt Auflager-Platten und Steine.

Kenntnisse:
Kennt die Mischungsverhältnisse für Beton, die Verwendungsmöglichkeiten der Bau- und Zuschlagstoffe und die Isolierungsarten der Trägerdecken, Fahrbahntafeln usw. Kennt die im Brückenbau üblichen Gerüstarten und deren Anwendung. Kann Zeichnungen lesen, Raum-, Flächen- und Gewichtsberechnungen durchführen. Kennt die einschlägigen Betriebs- und Bauvorschriften und die zu verwendenden Maschinen und Geräte.

Verantwortung:
Verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der Maschinen und Geräte, sparsamsten Verbrauch und Lagerung der Baustoffe. Verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Beton-Mischungsverhältnisse sowie der Betriebs- und Bauvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter mit Spezialausbildung im Brückenmassivbau.

Maurer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 53**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Führt Gründungsarbeiten in wasserführenden Flußbetten nach Zeichnung aus. Erstellt selbständig Tunnelgewölbe aus Beton, Bruch- oder Hartbrandsteinen. Leitet Mitarbeiter an.

Kenntnisse:
Kennt die erforderliche Bodenbeschaffenheit für Gründungsarbeiten. Kennt alle Maurer- und Betonarbeiten im Brückenmassivbau. Kann Bauzeichnungen lesen und Skizzen anfertigen. Kennt die einschlägigen Betriebs- und Bauvorschriften.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für zeichnungsgerechte und fachgemäße Arbeitsausführung sowie Einhaltung der vorgeschriebenen Betonmischungsverhältnisse. Verantwortlich für Einhaltung der Bau- und Betriebsvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Brückenmassivbau und längere Berufserfahrung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maurer (Hochbau) **Lfd. Nr. 54**

Lohngr. 5

Tätigkeit:

Stellt Mauerwerk aus ungebrannten und gebrannten Steinen, unbearbeiteten Bruchsteinen, einfache gesteckte Massivdecken und Unterbeton sowie einfache Fenster- und Türenstürze her. Führt Putzarbeiten (Wand-Decken und einfachen Außenputz), Beton- und Eisenbetonarbeiten für Wohnhausbau, Stemm- und Einsetzarbeiten aus. Berohrt Decken oder beschlägt sie mit Bauplatten. Mauert Ecken (außer Hauptecken, spitz- und stumpfwinkligen) und einfache eingebundene Schornsteine, stellt einfache Schleusen- und Kabelschrote her, stellt Bockgerüste und einfache Stangengerüste auf.

Kenntnisse:

Kennt die Regeln der gebräuchlichsten Mauerwerkverbände, Werkzeuge, Steine, Bindemittel und deren Mischungsverhältnisse, die Grundsätze des Gerüstbaues.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der jeweils gestellten Aufgaben für die Pflege seiner Werkzeuge und Geräte, für sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Maurer (Hochbau) **Lfd. Nr. 55**

Lohngr. 6

Tätigkeit:

Führt sämtliches Eckmauerwerk aus und stellt sämtliche Fenster- und Türstürze, Kreuz- und Bogengewölbe, Werkstein- und Verblendmauerwerk, Pfeiler, Schrote, Schornsteine (nicht Schornsteinbau), Betonstufen (in Einzelanfertigung oder in der Versohlung im Bauwerk), Abdeckplatten aus Beton, Zaunsäulen, Böschungsmauern, Estricharbeiten, Außenputzarbeiten, einfache Gesimse und Herde (Waschkessel auf Schlangenzug und gemauerte Küchenherde) her. Verlegt Schleusen, Fußböden und Wandplatten (außer Fliesen). Führt Isolierarbeiten aus und legt kleine Bauwerke und Mauerwerke an. Stellt Bockgerüste, einfache und doppelte Stangengerüste und Schnurgerüste auf.

Kenntnisse:

Kennt die Regeln der Mauerwerksverbände, Werkzeuge, Steine, Bindemittel und deren Mischungsverhältnisse und die feuerungstechnischen Vorschriften. Kann Bauzeichnungen lesen und kann den Materialbedarf bei einfachen Arbeiten ermitteln.

Verantwortung:

Ist für die sach- und fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der jeweils gestellten Aufgaben, für die Pflege seiner Werkzeuge und Geräte, für sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maurer (Hochbau)

Lfd. Nr. 56

Tätigkeit:

Lohngr. 7

Verlegt Gesimse in Werkstein, führt selbständig sämtliche Eisenbetonarbeiten, kleinere Fliesenarbeiten, schwierige Eisenflechtarbeiten für Bauwerke und Aufmaße und Anrisse aus.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Mauerwerksverbände (gotisch, Block, Kreuz usw.), die Bearbeitung der Werksteine, die verschiedenen Betonarbeiten, die Bestimmungen für Stahlbeton und sämtliche Gerüstbauarbeiten. Kann Bauzeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für wirtschaftliche Verwendung des Materials, zeichnungsgemäße Erstellung des Bauwerkes, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Baugeräte, fachgemäße Ausführung der Bau- und Rüstarbeiten. Beherrscht die Grundsätze des Gerüstbaues.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und zusätzliche Prüfungen im Beton- und Werksteinbau sowie längere Berufserfahrungen.

Nietenwärmer

Lfd. Nr. 57

Tätigkeit:

Lohngr. 4

Wärmt mit Feldschmiede alle im Stahlbau vorkommenden Niete auf die bestimmte Nietwärme vor. Unterhält das Feuer in gleichmäßigem Wärmezustand und bringt das gewärmte Niet an den Nietort.

Kenntnisse:

Kennt die Niete und den Arbeitsablauf des Nietens. Ist mit der Bedienung der Feldschmiede vertraut. Besitzt Kenntnisse des Stahlbaues.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Bedienung des Schmiedefeuers und für die richtige Erwärmung der Niete, bei sparsamstem Materialverbrauch.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.

Nietenvorhalter

Lfd. Nr. 58

Tätigkeit:

Lohngr. 4

Hält beim Abnieten von Stahlkonstruktionen aller Art mit Vorhalteeisen, Nietbrücke, Nietwippe und Nietwinde vor. Unterbaut so schnell wie möglich in meist sehr anstrengender Körperstellung die Vorhaltewerkzeuge.

Kenntnisse:

Kennt alle Vorhaltewerkzeuge und ihre Handhabung. Ist mit dem Nietwärmen vertraut.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Vorhaltewerkzeuge verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Nieter (Brückenbauwerkstatt) **Lfd. Nr. 59**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Nietet in der Werkstatt mit Preßlufthammer Konstruktionsteile wie Gurtungen, Gitterträger, Trägeranschlüsse und sonstige Stahlbauteile.

Kenntnisse:

Kennt die Nietwerkzeuge und deren Handhabung. Kennt die erforderliche Nietwärme und die Nietgrößen nach DIN.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für pflegliche Behandlung der Preßluftwerkzeuge und Arbeitsgeräte sowie für sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Nieter (Brückenmontage) **Lfd. Nr. 60**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Schlägt bei Brückenmontagen mit Preßlufthammer sämtliche im Stahlbau vorkommende Nietarten (Halbrund- und Senkniete). Bestimmt die Länge des Nietschaftes auf Grund der Materialstärke sowie die Nietdurchmesser nach den vorhandenen Nietlöchern. Leitet die erforderlichen Hilfskräfte wie Vorhalter und Nietwärmer an.

Kenntnisse:

Kennt die Sinnbilder der Niete, die Nietwerkzeuge und deren Anwendung.

Verantwortung:

Ist für pflegliche Behandlung der Werkzeuge sowie deren wirtschaftlichen Einsatz verantwortlich. Trägt die volle Verantwortung für einwandfreie Ausführung der Nietverbindungen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Erfahrung im Stahlbau.

Ofensetzer **Lfd. Nr. 61**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Setzt Öfen aller Art, transportable oder aus Teilen zusammensetzbare, einfache Kachelöfen, Kochherde und Waschkessel. Führt Instandsetzungsarbeiten an den genannten Öfen und Herden aus. Reinigt Öfen jeder Art.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die Belastbarkeit der einzelnen Schornsteingrößen, die feuerungstechnischen Vorschriften, Werkzeuge, Steine und Bindemittel und besitzt die Grundbegriffe der Wärmetechnik.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsmäßige Arbeitsausführung, die wirtschaftlichste Verwendung der benötigten Stoffe, den gebrauchsfähigen Zustand der Werkzeuge und Kleintransportmittel sowie für die Einhaltung der feuerungstechnischen Vorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Ofensetzer **Lfd. Nr. 62**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt den Bau von Kachelöfen verschiedener Größen mit und ohne Wärmeröhren unter Anwendung zwangsweiser Luftführung nach Angabe oder Zeichnung aus. Setzt größere Wirtschaftsherde in verschiedener Ausführung mit Bratkasten, Wasserschiff, Sommer- und Winterfeuerung. Baut in Herde Elektro- oder Gaskocher ein.

Kenntnisse:

Kennt die baupolizeilichen Vorschriften für den Kachelofen- und Herdbau. Kann Zeichnungen lesen und Zugquerschnittsberechnungen und Wärmebedarfsberechnungen aufstellen. Kennt die Grundbegriffe der Wärmetechnik sowie die wichtigsten Eigenschaften des Schornsteines.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten, die wirtschaftlichste Verwendung der benötigten Stoffe, den gebrauchsfähigen Zustand der Werkzeuge und Kleintransportmittel (Handkarren für Ofensetzer), für Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Prüfer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 63**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Prüft Bauwerke nach festgelegtem Plan und stellt Schäden fest. Prüft die Brückenbalken, Spreizhölzer, Unterschieblinge auf ihren Zustand. Untersucht den Fahrbahn- und Gehwegbelag sowie die Schwellenbefestigung. Prüft mit Abklopfhammer Nieten und Bolzen auf festen Sitz. Untersucht Träger und Stegbleche auf Riß- und Rostbildung. Beurteilt den Anstrichzustand der Bauwerke. Untersucht Brückenlager, Widerlager, Kammer- und Flügelmauern. Schotterabschlußbleche und Entwässerungen. Prüft Brückenpfeiler auf Auskolkungen. Untersucht Stützböcke und Massivbauten. Prüft Dachkonstruktionen. Fertigt Prüfberichte für die Brückenprüfungsbücher.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau der zu prüfenden Bauwerke, das Verhalten der Baustoffe bei Witterungs-, Belastungs- und sonstigen Einflüssen. Kennt die für Brückenprüfungen einschlägigen Vorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für gewissenhafte Brückenprüfung und fach- und sachgemäße Abfassung der Prüfungsberichte.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Brückenbau.

Reiniger (allgemein) **Lfd. Nr. 64**
Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Reinigt Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge, Wasch-, Bade- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußboden und putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Schrubber, Feger, Eimer und Putzlappen.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung und Anwendung der Arbeitsmittel und ist mit dem Umgang von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln vertraut.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die Reinhaltung der Räume usw. innerhalb seines Arbeitsbereiches. Verantwortlich für schonendste Behandlung und zweckentsprechende Verwendung der benötigten Arbeitsmittel.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung.
Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Reiniger (Straßen, Plätze und Steige) **Lfd. Nr. 65**
Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Reinigt Straßen, Bürgersteige, Plätze, Rampen, Höfe, Treppen von Schmutz, Laub und Schnee unter Verwendung von Besen, Schaufel, Schneeräumer, Wagen oder Schubkarren und befördert den aufgenommenen Kehrricht usw. nach dem dafür vorgesehenen Ablageplatz. Streut bei Glätte nach festgelegtem Plan.

Kenntnisse:
Kennt den Umfang seines Arbeitsbereiches und die Handhabung der Reinigungsgeräte.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die Reinhaltung seines Arbeitsbereiches und pflegliche Behandlung der Reinigungsgeräte.

Anmerkung:
Ohne Ausbildung.
Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Reiniger (Kanalreinigung) **Lfd. Nr. 66**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Reinigt Kanäle, Senkschächte, Durchlässe und Fäkaliengruben von Schlamm und sonstigem Unrat. Steigt in Senkschächte (bis 4 m Tiefe) ein und gibt Auswurf mit Eimer nach oben. Reinigt die Kanäle mit Kanalreinigungsmittel. Reinigt Durchlässe (bis 1,20 m Höhe), die ständig bis zu 30 cm Wasser führen. Legt und reinigt Drainageanlagen.

Kenntnisse:

Kennt die örtlichen Verhältnisse der Entwässerungsanlagen, die Absperrschieber und Umleitungen. Kann Hydranten bedienen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Reparaturwerker **Lfd. Nr. 67**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Verrichtet alle Kleinreparaturen mehrerer Berufsarten und führt sonstige in der Dienststelle anfallenden handwerklichen Tätigkeiten aus. Bohlt Brücken- und Überwege aus; fertigt Spurhölzer, Stiele für Werkzeuge, Profile und Lehren. Stellt Lattenzäune auf. Arbeitet nach einfachen Zeichnungen und Skizzen.

Kenntnisse:

Kennt die allgemeinen handwerklichen Tätigkeiten und die einschlägigen Betriebsvorschriften.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für schonende Behandlung der Werkzeuge und sparsamsten Materialverbrauch.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Schachtarbeiter **Lfd. Nr. 68**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Schachtet nach Angabe in verschiedenen Tiefen Baugruben und Gräben bei allen Bodenklassen aus. Steift Gruben und Gräben ab, legt Böschungen, Abtreppungen und Feinplanum an. Fluchtet ein und führt Drainagearbeiten aus.

Kenntnisse:

Kennt die zu verwendenden Werkzeuge und Geräte; die verschiedenen Bodenklassen und die Anwendung der Absteifungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist verantwortlich für sach- und fachgemäße Arbeitsausführung und die Sicherheit der von ihm erstellten Absteifungen. Verantwortlich für die pflegliche Behandlung der zu verwendenden Arbeitsgeräte.

Anmerkung:

Ausbildung bis 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeit.

Schleifer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 69**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Schleift an ortsfesten oder mit Handschleifmaschinen Bleche, Form- und Winkelstahl entsprechend auf Maß, entfernt Grat, kontrolliert Maße und Winkel.

Kenntnisse:

Kennt die notwendigen Meßwerkzeuge und ihre Anwendung. Kennt die Funktion der Schleifmaschinen und die Wirkung der Schleifscheibe auf das Material.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für maßgerechte Arbeitsausführung, sachgemäße Abnutzung der Schleifscheiben und pflegliche Behandlung der Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 6 Monate.
Schwere körperliche Arbeiten.

Schlosser (Brückenbau) **Lfd. Nr. 70**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Fertigt nach Zeichnungen und Skizzen Einzelteile für Brücken, Geländer mit Füllkreuzen oder Stäben, Gehwegkonsolen, Gehwege u. a. an. Reißt die Teile auf Profilstähle an und montiert diese nach der Bearbeitung (Abkanten, Ausklinken, Abbiegen usw.) zum Konstruktionsteil.

Kenntnisse:

Kann Zeichnungen und Skizzen lesen. Kennt die Bezeichnung der zu fertigenden Teile sowie für deren Bearbeitung benötigten Werkzeuge und Maschinen. Kennt die gebräuchlichsten Metalle und deren Verarbeitung.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für sparsamste Verwendung und qualitative Verarbeitung des Materials sowie für pflegliche Behandlung der zu benutzenden Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Brückenbau) **Lfd. Nr. 71**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt nach Bau- und Werkstattzeichnung Brückenteile, wie Aussteifungen, Windverbände, Schlingerverbände und dergleichen, paßgerecht an. Baut Behelfsbrücken nach Zeichnung zusammen. Bereitet die Konstruktionsteile für die maßhaltigen Niet- und Schweißverbindungen vor.

Kenntnisse:

Kennt die einzelnen Brückenteile und Baugruppen sowie die für deren Bearbeitung benötigten Werkzeuge und Maschinen. Kennt die im Brückenbau üblichen Stahlprofile und deren Verarbeitung. Kann Zeichnungen lesen und Gewichtsberechnungen durchführen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für einwandfreie, maßgerechte Arbeitsausführung und sparsamsten Materialverbrauch. Verantwortlich für pflegliche Behandlung der anzuwendenden Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Brückenbau.

Schlosser (Brückenbau) **Lfd. Nr. 72**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Reißt Stahlkonstruktionen nach Zeichnungen an. Reißt Wurzelmaße, Abstände, Systempunkte mit Reißnadel, Bandmaß, Anschlagwinkel von der Zeichnung auf die Werkstücke. Montiert Stahlkonstruktionen mit besonderer Maßhaltigkeit, z. B. Schleppträger mit Gelenkausführung, Trägerabschlüsse mit zentralen Auflagern, Pendelstützen und dergleichen. Wechselt selbständig Brückenteile, wie Längs- und Querträger an eingebauten Konstruktionen, aus.

Kenntnisse:

Kennt Zeichnungen und kann Werte aus Hauptzeichnungen herausziehen. Kennt die im Brückenbau anzuwendenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie deren Handhabung. Kennt die Werkstoffe und deren Eigenarten in der Bearbeitung. Kennt die Brückeneinzelteile, deren Beanspruchung und die Reihenfolge des Zusammenbaus. Kennt die Technologie der Arbeit und Neuerermethoden.

Verantwortung:

Verantwortlich für die größtmöglichste Ausnutzung der Werkstoffe und sparsamsten Verbrauch der Hilfsstoffe. Verantwortlich für zeichnungsgerechte Arbeitsausführung und Einhaltung der Bauvorschriften. Verantwortlich für pflegliche Behandlung der zu verwendenden Geräte, Maschinen und Werkzeuge sowie deren wirtschaftlichen Einsatz.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Stahlbau und technischen Zeichnen.

Schlosser (Automaten) **Lfd. Nr. 73**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Montiert und repariert Abortautomaten und Selbstschließer. Wechselt durch Gewalt beschädigte Automatenteile aus und fertigt neue Teile an. Baut neue

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gleitschienen, Kontrollapparate und Zählwerke ein. Repariert Geldschrank- und Sicherheitsschlösser und fertigt hierfür Schlüssel an. Leitet Mitarbeiter an.

Kenntnisse:

Kennt die Grundregeln der Automatenmechanik und die Funktion der gebräuchlichsten Sicherheitsschlösser und die vorkommenden Störungen sowie deren Beseitigung.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße und besonders sorgfältige Arbeitsausführung, schonende Behandlung der Automaten (DRP), Werkzeuge und Meßgeräte, sparsamen Materialverbrauch.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Automatenbau.

Schlosser (Betrieb) **Lfd. Nr. 74**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Zerlegt, repariert und montiert nach Anweisung Bohrmaschinen, Schleifböcke, Kaltsägen und sonstige einfache Maschinen des Betriebes. Setzt Hebezeuge, mechanische und hydraulische Winden instand, fertigt Schutzvorrichtungen aller Art an und verlegt Rohrleitungen für Kompressor- und Heizungsanlagen. Bedient und wartet Kompressoranlagen.

Kenntnisse:

Kennt alle im Betrieb vorhandenen Werkzeuge und Maschinen sowie deren Funktion. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen.

Verantwortung:

Ist für den betriebs- und unfallsicheren Zustand aller im Betrieb vorhandenen Geräte und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Betrieb) **Lfd. Nr. 75**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Zerlegt, repariert und montiert selbständig Lufthämmer, Luftbohrmaschinen, Kraftscheren und die sonstigen Maschinen und Geräte des Betriebes. Stellt stationäre Kompressoranlagen auf. Repariert selbständig mechanische und hydraulische Winden und Hebezeuge aller Art. Überwacht den Zustand der vorhandenen Maschinen und Geräte.

Kenntnisse:

Kennt alle im Betrieb vorhandenen Holz- und Eisenbearbeitungsmaschinen, Werkzeuge und Geräte, deren Funktion und Pflege. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist für den betriebs- und unfallsicheren Zustand aller im Betrieb vorhandenen Werkzeuge, Geräte und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter und vielseitige Berufserfahrung.

Schlosser (Hochbau)

Lfd. Nr. 76

Tätigkeit:

Lohngr. 5

Stellt einfache Vernietungen und Verschraubungen, Pauklammern, Anker, Bankeisen, Steinschrauben, Verankerungsschrauben, einfache Baubeschläge, Fenstergitter, Geländer und ähnliches nach Skizze oder eigenem örtlichen Aufmaß her. Repariert einfache Schlösser und Schlüssel. Führt Gewindeschneidarbeiten, Bohrarbeiten (Hand und Maschine), einfache Biege-, Schmiede-, Feil- und Anreißarbeiten aus. Hilft bei Heizmontagen und beim Treppenbau. Schlägt einfache Türen an und richtet Werkzeuge vor.

Kenntnisse:

Kennt die von ihm zu bearbeitenden Metalle und ihre Verwendung. Kennt die zu verwendenden Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge. Kann einfache Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der zu benutzenden Werkzeuge und Maschinen sowie für wirtschaftlichste Verwendung des Materials.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Hochbau)

Lfd. Nr. 77

Tätigkeit:

Lohngr. 6

Repariert sämtliche Schlösser (außer Spezial- und Geldschrankschlösser), automatische Schließer und die Maschinen des Betriebes. Führt Instandsetzungsarbeiten an Warmwasser-, Hochdruck- und Niederdruckanlagen aus. Führt Schweißarbeiten, schwierige Feil-, Anriß- und Anschlagarbeiten im Fenster-, Treppen- und Geländerbau aus. Stellt gerade Eisentreppen her.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Metalle, ihre Bearbeitung und Verwendung, die Arbeitsgeräte, Maschinen und Werkzeuge. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der zu benutzenden Werkzeuge und Maschinen und die wirtschaftlichste Verwendung des Materials.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Schweißerprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Motoren) **Lfd. Nr. 78**
Lohngr. 6

Tätigkeit:

Repariert Verbrennungsmotore und Kompressoren. Schleift und stellt Ventile ein, wechselt Kopfdichtungen aus und führt Öl- und Batterieprüfungen durch. Beseitigt Schäden an Zuleitungen und Kabeln.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Verbrennungsmotoren und Kompressoren und kann äußerliche Schäden feststellen. Kennt die Bedienungsvorschriften für Motoren und Kompressoren.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, sparsamsten Materialverbrauch und für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und demontierten Teile verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Schlosser (Motoren) **Lfd. Nr. 79**
Lohngr. 7

Tätigkeit:

Repariert selbständig Verbrennungsmaschinen und Kompressoren. Wechselt Pleuelstangen, Kolben, Kolbenringe und Laufbuchsen aus und erneuert Kupplungsbeläge. Schalt Lager ein und beseitigt äußerlich nicht erkennbare Störungen. Prüft und stellt Zündanlagen ein.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche Kompressoren, Motorentypen, Zusatzaggregate sowie deren Arbeitsweise. Kennt die gebräuchlichsten Werkzeugmaschinen und die Bedienungsvorschriften für Motoren und Kompressoren

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, betriebsfähigen Zustand der vorhandenen Verbrennungsmaschinen und Kompressoren, sparsamsten Materialverbrauch und für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Zusatzausbildung in der Elektrotechnik für Verbrennungsmotoren.

Schmied (Brückenbau) **Lfd. Nr. 80**
Lohngr. 5

Tätigkeit:

Führt Schmiedearbeiten von Hand oder mit Preßlufthammer aus, wie Instandsetzen und Anfertigen von Werkzeugen aller Art, Luftmeißel verschiedener Formen, Flach- und Kreuzmeißel, Hämmer, Glockenschlüssel, Lagerkeile und dergleichen. Führt nach Zeichnung an Konstruktionseinzelteilen, wie Aussteifungen, Geländerteilen, Verbandsanschlüssen usw., Abkröpfungen, Abkantungen und Abbiegungen durch Warmbehandlung aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften und Warmbehandlung der zu bearbeitenden Stähle. Kann Zeichnungen lesen. Kennt die Schmiedewerkzeuge und die Bedienung des Lufthammers.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für sach- und fachgemäße Arbeitsausführung, für sparsamsten Verbrauch an Material und pfleglichste Behandlung der ihm anvertrauten Geräte und Werkzeuge.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter.

Schweißer (Gas) **Lfd. Nr. 81**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Schweißt Geländer, Handleisten und andere weniger beanspruchte Teile der Brücken, brennt Nietköpfe ab, führt Brennschneidearbeiten an Brückenkonstruktionen, z. B. Ausschneiden von Profilen, wie Winkel, I-, U-, Flacheisen und dergleichen, aus.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienungsvorschriften der Gasentwickler und der Sauerstoffflaschen, die Eigenschaften des Materials, die Verwendbarkeit der einzelnen Schweißdrähte und Zusätze sowie die Armaturen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für pflegliche Behandlung der Arbeitsgeräte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mindestens 12 Monate mit einfacher Schweißerprüfung.

Schweißer (Gas) **Lfd. Nr. 82**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Schweißt alle vorkommenden Nähte an Stahlbauteilen sowie an Leichtmetallteilen in waagerechter und Schräglage unter Berücksichtigung der einschlägigen Abnahmebedingungen und der auftretenden Spannungen. Führt Auftragsschweißungen an rißempfindlichen Stellen und einfache Reparaturschweißungen an Stahl, Gußstahl und Leichtmetallen aus. Heftet größere Bauteile maßhaltig, führt Hartlötungen an schwer zugängigen Stellen durch.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung und Funktion der Schweißbrenner, des Entwicklers sowie der reduzierten Ventile. Kennt die ordnungsgemäße Nahtvorbereitung, die Eigenschaften des Materials sowie ihr Verhalten beim Schweißen. Kennt die erforderlichen Wärmebehandlungen, die vorgeschriebenen Abnahmebedingungen sowie die Prüfverfahren für Schweißnähte.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die richtige Behandlung der Werkstücke, Werkzeuge und Einrichtungen, für die ordnungsgemäße Ausführung der Schweißungen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

und Einhaltung der vorgeschriebenen Abnahmebedingungen. Ist verantwortlich für die Verwendung des richtigen Zusatzmaterials, für den sparsamsten Verbrauch von Zusatzmaterial und anderen Hilfsstoffen.

Anmerkung:
Ausbildung mindestens 12 Monate mit Schweißerprüfung.

Schweißer (Gas) **Lfd. Nr. 83**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Schweißt alle im Stahlbau vorkommenden Nähte in waagerechter, senkrechter Lage (auch über Kopf). Führt Auftragsschweißungen an rißempfindlichen Stählen, Reparaturschweißungen im Stahl- und Brückenbau aus. Schweißt Gußstahl und Leichtmetalle. Führt Schweißarbeiten an größeren Stahlbauteilen in maßhaltiger Ausführung unter Berücksichtigung der einschlägigen Abnahmebedingungen und auftretenden Spannungen durch.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung und die Funktion der Schweißbrenner sowie sämtliche Entwicklungstypen. Kennt die ordnungsgemäße Nahtvorbereitung und die Materialeigenschaften beim Schweißen. Kennt die erforderlichen Wärmebehandlungen, die vorgeschriebenen reichsbahnseitigen Abnahmebedingungen sowie die Prüfverfahren für alle Schweißnähte.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für richtige Behandlung der Werkstücke, Bauteile, Werkzeuge und Einrichtungen. Verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung sämtlicher Schweißungen und Einhaltung der reichsbahnseitigen Abnahmebedingungen. Ist verantwortlich für die Verwendung des richtigen Zusatzmaterials und deren sparsamsten Verbrauch.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter mit entsprechenden Schweißerprüfungen.

Schweißer (Lichtbogen) **Lfd. Nr. 84**
Lohngr. 5

Tätigkeit:
Schweißt nach Zeichnung oder Angabe alle Konstruktionsteile nach den bestehenden Vorschriften waagerecht und senkrecht.

Kenntnisse:
Kennt die Wirkung der Schweißwärme auf die zu schweißenden Teile und weiß, wie durch die Reihenfolge der Schweißung ein Verziehen zu verhindern ist. Kennt die für die elektrischen Schweißarbeiten notwendigen Vorschriften und Sinnbilder. Kann Zeichnungen lesen und ist mit der Schweißmaschine und deren Wartung vertraut.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für eine saubere verzugs- und fehlerfreie Schweißung und für die pflegliche Behandlung der Schweißgeräte.

Anmerkung:
Ausbildung mindestens 12 Monate mit Schweißerprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schweißer (Lichtbogen) **Lfd. Nr. 85**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Schweißt röntgensichere waagerechte, mehrlagige, tragende Nähte, V-, X-, Kehl- und Wannennähte an Profilen und Blechen, bei denen während der Schweißung auftretende Spannungen entsprechend der geforderten Maßhaltigkeit berücksichtigt werden müssen. Schweißt an eingebauten Konstruktionen, Trägerverstärkungen, Buckelblechen u. a. m. über Kopf.

Kenntnisse:

Kennt die auftretenden Schweißspannungen und deren vorbeugende Maßnahmen. Besitzt Kenntnisse in der Metallurgie, kennt die gebräuchlichsten Elektrodentypen, deren Eigenschaften und Anwendung. Kennt die Wirkungsweise der Schweißaggregate und deren Pflege.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für eine saubere, verzugs- und fehlerfreie Schweißung, für die pflegliche Behandlung der Schweißgeräte und Aggregate. Verantwortlich für die Verwendung der vorgeschriebenen Elektrodensorten und deren volle Ausnutzung

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Schweißer mit entsprechenden Schweißerprüfungen.

Schweißer (Lichtbogen) **Lfd. Nr. 86**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Schweißt über Kopf und in allen Lagen röntgensichere V-, X-, Kehl- und Wannennähte an Profilen und Blechen, bei denen Spannungen in der Schweißstelle durch besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erkannt werden müssen.

Kenntnisse:

Kennt die auftretenden Schweißspannungen und deren vorbeugende Maßnahmen. Besitzt gute Kenntnisse in der Metallurgie. Kennt alle Elektrodentypen, deren Eigenschaften und Verschweißbarkeit. Kennt die gebräuchlichsten Schweißaggregate, deren Wirkungsweise und Pflege. Kennt die Dienstvorschrift für geschweißte Stahlbauwerke.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für eine saubere verzugs- und fehlerfreie Schweißausführung, für pflegliche Behandlung der Schweißgeräte und Aggregate. Verantwortlich für die Verwendung der vorgeschriebenen Elektrodensorten und deren volle Ausnutzung.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Schweißer mit entsprechenden Prüfungen. Längere Berufserfahrung in der Schweißtechnik.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Sicherheitsposten **Lfd. Nr. 87**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Beobachtet die Strecke und sichert die auf der Baustelle arbeitende Kolonne durch Abgeben von Warnsignalen als Aufforderung zum Verlassen der Gleise. Überprüft die Baustelle auf profilfreie Lagerung der Stoffe, Geräte usw. und sichert dadurch die betriebssichere Vorbeifahrt der Züge. Arbeitet mit Signalhorn, Flagge, Knallkapseln, Streckenfahrplan und Uhr.

Kenntnisse:

Kennt die für seine Tätigkeit erforderlichen Betriebsvorschriften, den Streckenfahrplan, die verschiedenen Signalmittel und ihre Anwendungsmöglichkeiten.

Verantwortung:

Ist für rechtzeitiges Warnen der Kolonne und Räumen der Gleise zur betriebssicheren Vorbeifahrt der Züge und damit für Leben und Gesundheit der Kollegen und Reisenden sowie für Erhaltung wertvollen Volksgutes verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung und Prüfung als Sicherheitsposten.

Steinsetzer **Lfd. Nr. 88**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Pflasterarbeiten aller Art aus (Kopfstein-, Bruchstein-, Klein-, Mosaik- und Holzpflaster), versetzt Bordsteine, Rinnen, Schwellen, Zungensteine, legt erforderliche Höhen durch Lehren fest, rammt hergestelltes Pflaster ab und gießt es mit Sand, Asphalt oder Zement aus.

Kenntnisse:

Kennt alle vorkommenden Pflasterarbeiten, die Arbeitsmittel in der Steinsetzbranche und die einschlägigen Baubestimmungen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung und für pflegliche Behandlung seiner Arbeitsgeräte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Steinträger **Lfd. Nr. 89**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Trägt ausschließlich Mörtel und Steine mit Butte und Reff, fördert sonstige schwere Bauteile.

Kenntnisse:

Kennt sämtliche anfallenden Arbeiten des Bauarbeiters, die Baustoffe, die Werkzeuge und deren Handhabung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, den gebrauchsfähigen Zustand und die Vollzähligkeit seiner Arbeitsgeräte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung bis zu 6 Wochen.
Schwere körperliche Arbeiten.

Tischler **Lfd. Nr. 90**
(Anreiß- und Maschinenarbeiter)

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt sämtliche vorkommenden Maschinenarbeiten, einschl. Anreißen, selbständig nach Angabe oder Zeichnungen aus. Richtet die Holzbearbeitungsmaschinen ein und hält Maschinen und Werkzeuge instand.

Kenntnisse:

Kennt die Funktion und die Bedienung der Holzbearbeitungsmaschinen, das Material und dessen Verarbeitungsmöglichkeiten. Kann Holzmengen berechnen und Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für saubere Bearbeitung, genaues Passen der zugerichteten Teile und sparsamen Verbrauch des Holzes. Verantwortlich für die Betriebsfähigkeit der Holzbearbeitungsmaschinen und den gebrauchsfähigen Zustand der Werkzeuge.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Tischler (Hochbau) **Lfd. Nr. 91**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Fertigt Türen, Tore und Fenster, Bekleidungen, Blendrahmen, Fensterbretter, Verschläge, Regale, einfache Schränke u. a. nach Zeichnung und selbstgefertigtem Aufriß. Führt Instandsetzungsarbeiten im Rahmen der vorstehenden Fertigung aus und bedient die Holzbearbeitungsmaschinen selbst.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Holzarten, Werkzeuge und Maschinen, deren Funktion und Bedienung. Beherrscht die Raum- und Flächenberechnung. Kann Zeichnungen lesen und kennt die Holzkrankheiten.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, die pflegliche Behandlung der benutzten Maschinen und Werkzeuge verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Tischler (Hochbau) **Lfd. Nr. 92**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt gotische, kreisrunde, Zirkel-, Ellipsenbogen-Fenster, Rolladen, zweiflügelige Türen und Tore aller Art, Harmonikatüren, Inneneinrichtungen (Wand- und Deckenvertäfelungen, Heizkörpervertäfelungen, Heizkörperverkleidungen u. ä.) nach Zeichnung oder Skizze, eigenem Aufmaß und selbständigem Aufriß. Nimmt Maße am Bau.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen und ist mit der Berechnung der Holzmengen vertraut. Versteht Bauzeichnungen zu lesen und kennt die Bauvorschriften.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, sparsamsten Materialverbrauch, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Harmonikatüren- und Jalousiebau.

Zimmerer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 93**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt die Güte des Holzes fest, schneidet Hölzer nach Anriß auf Kreis- und Bandsägen. Führt Bohr- und Stemmarbeiten aus. Fertigt Distanzschotten für Behelfsbrücken an. Führt unter Anleitung Brückenmontagen aus.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Holzarten, die Bezeichnungen der Bauteile und Verbindungen. Kennt die Raum- und Flächenmaße. Kennt die anzuwendenden Werkzeuge und Maschinen und die Anwendung der Schutzanstriche.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, sparsamsten Materialverbrauch, pflegliche Behandlung der zu verwendenden Werkzeuge und Maschinen.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Zimmerer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 94**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt Stützböcke nach Skizzen. Schnürt unter Anleitung Brückenbauwerke auf, reißt an und bindet ab. Führt körperlich schwere Brückenmontagen aus. Baut Gerüste für Sonderzwecke nach Zeichnung, wie z. B. Tunnelgerüstewagen mit ausziehbarem Gerüst, fahrbare Arbeitsgerüste. Baut gerade Treppen und Geländer für Fußgängerbrücken und stellt sie auf. Schärft und setzt Sägeblätter und Hobelmesser ein.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Holzarten, die Holzkrankheiten, die Raum- und Flächenmaße und die Anwendung der Schutzanstriche. Kennt die zu ver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wendenden Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen und deren Bedienung. Kann Zeichnungen lesen. Kennt die verschiedenen Bezeichnungen der Bauteile und Verbindungsarten. Kennt die einschlägigen Bauvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die Einhaltung der Bauvorschriften, für sparsamsten Materialverbrauch und für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Zimmerer (Brückenbau) **Lfd. Nr. 95**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Fertigt Stützböcke mit Quer- und Längsverbänden zum Abfangen schwerer Behelfsbrücken und Fahrbahntafeln nach Zeichnung an und stellt sie auf. Bindet freitragende Brücken nach Zeichnung ab und führt körperlich schwere Brückenmontagen selbständig aus.
Stellt Lehrgerüste auf. Führt Verschalungsarbeiten für Fundamente, Widerlager, Pfeiler, Gewölbebogen und dergleichen aus. Schlägt Spundwände und Pfähle.

Kenntnisse:

Kennt alle zur Arbeitsausführung benötigten Holzarten, die Krankheiten des Holzes, die zu verwendenden Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen sowie deren Bedienung. Kann Zeichnungen lesen. Kennt die Bezeichnungen der verschiedenen Bauteile und Verbindungsarten. Kennt die Bauvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen und Einhaltung der Bauvorschriften verantwortlich

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Brückenbau.

Zimmerer (Hochbau) **Lfd. Nr. 96**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Fertigt und repariert Stülpschalungen, senkrechte Verschalungen, Bretter- und Lattentüren, Bretter- und Lattenzäune, Verschläge, Rüstböcke, Kalkkästen, Abstellböcke, Sprossenleitern, Bautreppen, einfache Simse und Türgerüste einfacher Art. Führt Dachlattungen und Dachschalungen aus. Stellt Stangen-, Leiter-, Decken- und Bockgerüste sowie Baubuden auf. Verlegt Lagerhölzer und Fußböden. Schneidet Einschub. Verrichtet Einschalungs- und Aussteifungsarbeiten. Hilft bei Abbindungen, Aufstellung von Dachkonstruktionen und stellt Montagegerüste auf. Arbeitet an Kreissägen, Bandsägen und Hobelmaschinen.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Holzarten, Holzverbindungen sowie die anzuwendenden Werkzeuge und Maschinen. Kennt die Raum- und Flächenberechnung, die Grundsätze des Gerüstebaues und die Anwendung der Schutzanstriche.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und wirtschaftlichste Verwendung der Materialien.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Zimmerer (Hochbau) **Lfd. Nr. 97**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt Dachaufbauten und Laternen, gerade Treppen und Gesimse an. Führt einfache Abbundarbeiten, Dachlattungen und Schalungen aller Art, Einschalungsarbeiten für Beton- und Tiefbau sowie Kappengewölbe aus. Legt unter hoher körperlicher Beanspruchung Balkenlagen und stellt Dachstühle auf. Legt Stabfußböden.

Kenntnisse:

Kennt die gebräuchlichsten Holzarten und Holzverbindungen, die Krankheiten des Holzes, die Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen, die Anwendung der Schutzanstriche, die Raum- und Flächenmaße und die Bauvorschriften.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen, für die wirtschaftlichste Verwendung des Materials und für die Einhaltung der Bauvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und längere Berufserfahrung.

Zimmerer (Hochbau) **Lfd. Nr. 98**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Baut gewendelte Holztreppen mit Aufriß, zeichnungsmäßigen Abbund mit Grate und Kehlen, baut abgebundene Gerüste, Lehrgerüste, Einschalungen für Beton- und Tiefbauarbeiten und für sonstige komplizierte Arbeiten mit Aufriß. Bearbeitet alle vorkommenden Dachverbände.

Kenntnisse:

Kennt alle zur Arbeitsausführung benötigten Holzarten, Holzverbindungen, die Schutzanstriche und ihre Anwendung, die Krankheiten des Holzes, die Werkzeuge und Holzbearbeitungsmaschinen, die Raum- und Flächenmaße und die Bauvorschriften. Kann Bauzeichnungen lesen und Materialauszüge fertigen.

Verantwortung:

Ist für zeichnungsmäßige und fachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen, wirtschaftlichste Verwendung des Materials und Einhaltung der Bauvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung als Facharbeiter und Spezialausbildung im Schiften- und Treppenbau.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Si und Fe
Deutsche Reichsbahn Meistereien

Antriebspfleger (elektrische Antriebe) **Lfd. Nr. 1**

Tätigkeit **Lohngr. 4**

Reinigt und ölt selbständig mit den dazu vorgeschriebenen Werkzeugen und Schmiermitteln im Betrieb befindliche Weichen- und Signalantriebe aller Art und Bauarten. Überwacht im Rahmen seiner Tätigkeit die Antriebe auf Abnutzung. Führt die Arbeiten in Verbindung mit dem vom Meister unterrichte en Stellwerkspersonal während des Betriebes unter Wahrung der eigenen Sicherheit neben und zwischen den Gleisen aus.

Kenntnisse:

Kennt die Wirkungsweise und Zusammenhänge der Sicherungsanlagen im Rahmen der Arbeiten, die Verwendung der verschiedenen Schmiermittel, die Umgrenzung des lichten Raumes, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und die betrieblichen Belange der eigenen Sicherheit.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben bei sparsamstem Verbrauch von Schmiermitteln sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Batteriewärter **Lfd. Nr. 2**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Wartet und ladet Batterien im Betrieb bis 350 Ah einschließlich der Stromversorgungsanlagen, reinigt und fettet Anschlüsse und Brücken, prüft und reguliert den Säurestand nach der Vorschrift, führt notwendige Entschlammung und Auswechslungen von Zellen einschließlich Lötungen durch. Reinigt Batterieräume und Gestelle.

Kenntnisse:

Kennt die technischen und chemischen Grundbegriffe der Sammleranlagen, ihre Wartungsvorschriften, die Bedienung und Wartung der Stromversorgungsanlagen und die betrieblichen Belange.

Verantwortung:

Ist für die richtige Wartung und Betriebssicherheit der Sammler und Stromversorgungsanlagen, für die Einhaltung der Vorschriften sowie für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Batterieelektriker **Lfd. Nr. 3**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Wartet und ladet Batterien im Betrieb über 30 Ah einschließlich der Stromversorgungsanlagen, reinigt und fettet Anschlüsse und Brücken, prüft und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

reguliert den Säurestand, führt notwendige Entschlammungen und Auswechslungen der schadhaften Zellen, einschließlich Bleilötungen sowie notwendige Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes an Schalttafeln, Aggregaten und Gleichrichtern durch.

Kenntnisse:
Kennt die technischen und chemischen Grundbegriffe der Sammleranlagen, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Vorschriften, die betrieblichen Belange, die Bedienung und Wartung der Stromversorgungsanlagen und die Handhabung der Meß- und Prüfgeräte.

Verantwortung:
Ist für die vorschriftsmäßige Wartung und die Betriebssicherheit der Sammler- und Stromversorgungsanlagen, für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Betriebsarbeiter **Lfd. Nr. 4**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Reinigt die Wohn- und Gerätewagen, bewacht den Zug, holt Wasser und Brennmaterial, beheizt die Wohnwagen, erledigt alle sonstigen anfallenden Nebenarbeiten und hält die Bauzugswerkzeuge in Ordnung.

Kenntnisse:
Kennt die Baustoffe und Werkzeuge sowie die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für saubere und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis 6 Wochen.

Betriebsarbeiter (Instandsetzung von Fernmeldebauzug) **Lfd. Nr. 5**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Reinigt Isolatoren, kittet Isolatoren auf Stützen auf, macht Gewinde der Stützen und Zielbänder gangbar, streicht Stützen und Ziehbänder mit Rostschutzfarbe, trommelt Kabel um und verrichtet Lagerarbeiten.

Kenntnisse:
Kennt die ihm anvertrauten und zu verarbeitenden Baustoffe, die Handhabung der Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die gute Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich; schwere körperliche Arbeiten.

Betriebsarbeiter (Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 6**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Führt Erd- und Kabelverlegungsarbeiten neben und zwischen den Gleisen nach Anweisung aus. Entrostet und streicht Drahtzugkanäle, mechanische Antriebe, Lagereisen, Erdfüße, Schutzkästen, Leitungspfosten, Drahtzüge, Schienenstromschließer und Erdverteiler aller Art. Reinigt ausgebaute Sicherungsteile, wechselt Propanflaschen für Signalbeleuchtung aus, verrichtet Helfertätigkeiten und Lagerarbeiten jeder Art.

Kenntnisse:
Kennt alle in Frage kommenden Bau- und Betriebsstoffe, die zu verarbeitenden Materialien, gegebenfalls deren Giftigkeit, die Struktur des Lagers und die vorschriftsmäßige Lagerung der Stoffe, die Handhabung der Werkzeuge und die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältige Behandlung und Sauberkeit der Geräte, für richtige Arbeitsausführung und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Draisinenfahrer **Lfd. Nr. 7**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt die Draisine mit Personen und Anhänger auf Haupt- und Nebengleisen, schmiert sein Fahrzeug nach Schmiervorschrift ab, wartet und pflegt dieses und führt kleine Reparaturen selbst aus.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise des Motorfahrzeuges, ist in seinem Bezirk streckenkundig und besitzt die Grundbegriffe eines Motorenschlossers. Kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für das ihm anvertraute Gut, die Personen, das Fahrzeug, die vorschriftsmäßige Beladung und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Dreher **Lfd. Nr. 8**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Dreht und fräßt selbständig bei mittlerer Oberflächengüte maßhaltige Ersatzteile für Fernmelde- und Sicherungsanlagen (Gelenkbolzen für Sicherungsanlagen, Paßstifte und Lagerwellen aller Art.) Buchst Lager aus, schneidet Gewinde an Leitspindelbank und stellt Schrauben aller Art und Abmessungen her. Bereitet zum Teil die anzufertigenden Werkstücke im Schmiedefeuer vor, fertigt Drehstähle und Werkzeuge nach Lehren an.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion der Maschinen, die Beschaffenheit und Verarbeitung der Metalle, die Herstellung der Werkzeuge und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die sorgfältige Behandlung der anvertrauten Maschinen und Werkzeuge, für den sparsamsten Verbrauch der Werkstoffe, Rückgewinnung der Buntmetalle und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Fernmeldebauarbeiter (Auslegen und Erdkabeln) **Lfd. Nr. 9**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt Erdarbeiten zur Herstellung des Kabelgrabens aus, stellt Kabeltrommeln auf, zieht Erdkabel aus, legt Erdkabel in den vorbereiteten Kabelgraben, deckt Kabel mit Kabelabdecksteinen ab und füllt den Kabelgraben wieder mit steinfreiem Boden.

Kenntnisse:

Kennt die Ausführung von einfachen Erdarbeiten, die Hilfsleistungen im Fernmeldebaudienst und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die richtige Verlegung der Erdkabel in bezug auf Tiefe und Abstand zu anderen Anlagen, für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:

Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Fernmeldebauarbeiter (Leitungsbau) **Lfd. Nr. 10**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt unter Anleitung alle im Freileitungsbau vorkommenden Nebenarbeiten aus, z. B. Stangenlöcher herstellen und verfüllen, im Kollektiv Baustoffe verteilen, Gestänge aufrichten, Streben und Ankerlöcher herstellen und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wieder verfüllen. Isolatoren putzen, Hilfeleistung beim Anbringen von Streben, Ankern und Blitzerden. Drähte aus- und auflegen, Stangen und Streben teeren, Träger, Ziehbänder, Stützen und Erdfüße streichen. Stangen numerieren und Richtungspfeile anbringen, ausgebaute Baustoffe sammeln und auf Wagen verladen.

Kenntnisse:

Kennt die Baustoffe und die Arbeitsmittel für den Freileitungsbau sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit bis 6 Wochen erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Fernmeldebauhandwerker (Leitungsbau) **Lfd. Nr. 11**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt selbständig Neu-, Um- und Abbau von Freileitungslinien aus. Z. B. Gestänge aufstellen, Gestänge armieren, Abbinden von Doppelgestängen, Verstreben, Verankern, Blitzerden herstellen. Reguliert und bindet Leitungen ab. (Wickelbund und Löthülse sowie Hülsenbunde.) Führt Kreuzungsstellen und Platzwechsel nach dem Induktionsschutzplan aus, baut Trennisolatoren ein, stellt Abspannungen für Freileitungseinführungen her, wechselt schadhafte Leitungen, Querträger, Stützen und Isolatoren aus. Baut Leitungen und Gestänge ab. Ordnet die erforderlichen Nebenarbeiten an. Sorgt für die richtige Anwendung der Arbeitsmittel unter Beachtung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Kenntnisse:

Kennt den gesamten Arbeitsablauf, die dafür erforderlichen Arbeitsmittel, Freileitungsbau- und Störungsschutzvorschriften mit den dazu gehörigen Plänen und Stützpunktbildern und die dafür in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Skizzen anfertigen und einfache Schaltungen lesen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich. Ist mit der einfachen Fernmeldetechnik vertraut.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung) **Lfd. Nr. 12**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Verlegt Hausleiterkabel für Fernmeldeanlagen aller Art. Führt das Anbringen und Auswechseln von Mehrfachfernsprechern, elektrischen Neben-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

uhren und mechanischen Uhren aus. Bringt Verteiler an und führt deren Beschaltung durch. Beseitigt Störungen im Kabelnetz (Hausleiterkabel) sowie an den oben angeführten Apparaten, unterhält Kabelbuchtenschränke, Kabelschränke, Verteiler- und Abschlußgestelle. Wartet die Sammleranlagen für Uhren, Fernschreiber, Feuermelder und Zu-Anlagen. Pflegt und wartet die Notstromversorgungsanlage. Richtet Wohnungsanschlüsse ein und unterhält diese.

Kenntnisse:
Besitzt Grundkenntnisse der Fernmeldetechnik, kennt einfache Prüf- und Lötarbeiten, die Handhabung einfacher Meßinstrumente, die Behandlungsvorschrift für Sammleranlagen, die Bedienungsanweisung der Notstromversorgungsanlage und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Meßinstrumente und die in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung) **Lfd. Nr. 13**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Wartung und Störungsbeseitigung an Freileitungen, Basa-, OB-Befehlsfernsprechern, Telegrafenapparaten, Läutewerken und Kurbelinduktoren aus, wartet Stromquellen der Anlagen, reguliert den Säurestand, verlegt Innen- und Außenkabel, befestigt und schaltet Verteiler und einfache Apparate und führt einfache Kabelmontagearbeiten aus. Stellt Kabelschränke und Kabelabschlußgestelle auf, verrichtet Schaltarbeiten an Freileitungen und Überführungsendverschluß, verstärkt schadhafte Gestänge durch Anschuhen, führt Schaltungen nach Schaltplänen durch, prüft Kabel und Freileitungen mit einfachen Meßinstrumenten.

Kenntnisse:
Kennt im Rahmen der auszuführenden Arbeiten den Aufbau und die Zusammenhänge der Fernmeldeanlagen die notwendigen Schaltungen, die benötigten Fernmeldestoffe, die Umgrenzung des lichten Raumes, die Prüf- und Meßgeräte, die Stoffe, die Werkzeuge, die Leitungsbauvorschriften, die Fernsprechbauordnung und die Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die Betriebssicherheit der Anlagen, schnellste Störungsbeseitigung, Geräte und Stoffe sowie für sparsamsten Materialverbrauch, für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kabellöter (Sicherungs- und Fernmeldewesen) **Lfd. Nr. 14**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Baut unter Aufsicht Verbindungs-, Isolier-, Abzweig- und Aufteilungsmuffen und Endverschlüsse aller Art ein, beseitigt Fehler an Bahnhofskabeln (auch an im Betrieb befindlichen Kabeln), baut Kreisverteiler ein.

Kenntnisse:

Kennt die Behandlung und den Aufbau der Fernmelde- und Sicherungskabel sowie der Kabel mit Kunststoffmantel. Ist vertraut mit Weichlötarbeiten, mit der Handhabung der Meßinstrumente und besitzt Grundkenntnisse in der Fernmeldetechnik. Kennt die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamster Verwendung von Material- und Betriebsstoffen, für die Pflege der Werkzeuge und Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Kabelmonteur **Lfd. Nr. 15**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Spleißt selbständig im Betrieb befindliche Kabel, nimmt notwendige Umschaltungen vor, montiert und lötet die Kabel im Endverteiler und Muffen aller Art, stellt Aufteilungsgarnituren her und führt sonstige Bleilötungen aus. Prüft und mißt Leitungen mit Meßinstrumenten.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau der Kabel und deren Verwendung, Kabelpläne, Schaltungen und die Handhabung der Meßinstrumente, die Umgrenzung des lichten Raumes und die betrieblichen Belange der Arbeiten sowie die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die qualitative Ausführung der Arbeiten, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge verantwortlich. Trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verkappung der Kabelreste und für die Planerfüllung durch Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Maler (Anstreicher) **Lfd. Nr. 16**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Entrostet und streicht im Betrieb befindliche Anlagen wie: Signale aller Art, Kennzeichen, Schranken, Spannwerke, Relaisschränke nach Einheitszeichnun-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gen, Läutewerksbuden, Lautsprecher- und Uhrengehäuse, Überführungsendverschlüsse einschließlich Kanäle und Fernsprechbuden Führt Innenanstrich nach Einheitszeichnung an Werkzeugbrettern, Blockuntersätzen, Hebel und Hebelbank, elektrischen Weichen- und Signalantrieben aus. Beschriftet mit Schablonen und verrichtet einfache Glaserarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt die Verarbeitung und Mischung der Farben und ihre schädliche Auswirkung, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften und Einheitszeichnungen.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für den sparsamsten Verbrauch der Stoffe und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Maurer **Lfd. Nr. 17**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Mauerwerk für Fernsprechbuden, Kabelhäuser, Kabelschächte, Kanäle usw. aus gebrannten Ziegeln, Bruchsteinen oder Beton her. Baut Kabelkanäle aus Kabelformstücken. Führt Putzarbeiten aller Art aus. Mauert Ecken, Schornsteine, Kappengewölbe, Fenster und Türstürze. Unterhält die Kabelschächte und Kabelkanäle. Gibt Anweisungen für auszuführende Nebenarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt alle vorkommenden Mauerwerkverbände, Bauzeichnungen, Werkzeuge, Steine, Bindemittel, die Vorschriften für die Errichtung von Gerüsten, die baupolizeilichen Bestimmungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung) **Lfd. Nr. 18**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Nimmt Störungsmeldungen entgegen, füllt Störungsmeldezettel aus, leitet diese weiter und führt das Störungsbuch. Grenzt örtliche Störungen nach Möglichkeit ein. Wechselt Sicherungen aus, lötet und prüft dieselben.

Kenntnisse:

Kennt die Fernmeldeprüfvorschrift, die Bedienung des kleinen Prüfschrankes, den allgemeinen Netzgruppenaufbau und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

C I

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Erledigung der übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung)

Lfd. Nr. 19

Tätigkeit:

Lohngr. 3

Reinigt in Bahnselbstanschlußanlagen die vorhandenen Fernmeldeeinrichtungen z. B. Vor-, Richtungs-, Gruppen- und Leitungswähler, Tonwahl-, Trägerfrequenz- und Verstärkereinrichtungen (einschließlich Schutzkappen), Zwischen- und Hauptverteiler, Kabelroste und ähnliche Einrichtungen mit Staubsauger und Kontaktbankreiniger. Lötet Sicherungen und prüft dieselben.

Kenntnisse:
Kennt die Gefahren in den Räumen mit elektrischen Einrichtungen, die Wertigkeit der Anlagen, die Prüfgeräte, die Reinigungs- und Arbeitsmittel und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße und saubere Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Prüfgeräte und Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung)

Lfd. Nr. 20

Tätigkeit:

Lohngr. 4

Prüft im Betrieb Gruppen- und Leitungswähler auf richtiges Heben und Drehen, auf Basa-, Besetzt- und Freizeichen, macht Eintragungen in das Störungsbuch über vorgefundene Mängel, setzt Rücklötsicherungen instand und prüft dieselben. Reinigt mit Benzin und Tetra und fettet außer Betrieb gesetzte Wähler aller Art, entstaubt Schutzkappen der Wähler- und Übertragungseinrichtungen, Lötleisten, Gestellrahmen und die damit verbundenen Teile.

Kenntnisse:
Kennt die Behandlung, Wertigkeit und Wirkungsweise der Einzelteile und Anlagen, die Handhabung der Prüfinstrumente im Rahmen der übertragenen Arbeiten, die Schmier-, Pflege- und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die saubere und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Mechaniker (Basa-Unterhaltung) **Lfd. Nr. 21**
Lohngr. 5

Tätigkeit:
Führt Leitungsprüfungen mit Prüfeinrichtungen durch. Prüft Induktivwahl, ihre Hz- und Tonwahlverbindungen sprechmäßig und auf Durchgabe der Teilnehmermelde- und Auslöseimpulse. Regelt Fernsprech- und Fernschreibhauptverbindungen ein. Führt Störungseingrenzungen mit den Außenstellen durch. Ist an der Reinigung der hochempfindlichen Fernmeldeeinrichtungen beteiligt. Führt einfache Schalt- und Lötarbeiten aus.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Fernmeldeeinrichtungen, die Prüf- und Sicherungsteile, die Handhabung der Spezialwerkzeuge, die Prüf- und Meßinstrumente, die Schmier-, Pflege- und in Frage kommenden Dienstvorschriften. Ist imstande mit dem kleinen und großen Prüfschrank einfache Messungen auszuführen

Verantwortung:
Ist für die gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Mechaniker (Basaunterhaltung) **Lfd. Nr. 22**
Lohngr. 7

Tätigkeit:
Führt Instandsetzungsarbeiten, Prüfungen und Störungsbeseitigung während des Betriebes an Kleinbasa, Basabezirksfernsprechern, Vermittlungsschränken, Zugübe wachungs-, Betriebsüberwachungs- und Wechselau sprecheranlagen, Verstärkern, Lautsprecheranlagen, Melde- und Fernschreibanlagen, elektrischen Hauptuhren, elektrischen Fahrtrichtungsanzeigern und Übertragungseinrichtungen, GR-Fernschre bern und Lochstreifensender aus, reinigt, ölt und fettet dieselben. Unterhält Stromversorgungsanlagen und Rufausscheider.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der Apparate und Basateile. Beherrscht die Schaltungs- und fernmeldetechnischen Grundlagen, kennt die Handhabung der hochwertigen Meßinstrumente, die Schmier-, Pflege- und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Betriebssicherheit im Rahmen der gestellten Aufgaben sowie für die ordnungsgemäße Behandlung der Spezialwerkzeuge und Instrumente verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung und Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Basaunterhaltung) **Lfd. Nr. 23**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt alle in Bahnselbstanschlußanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten aus, erneuert Kontaktsätze und führt Justierarbeiten aller Art durch. Grenzt Störungen in den Anlagen, in den Verbindungs- und Fernleitungen ein, führt alle dafür erforderlichen Messungen durch und veranlaßt die Störungsbeseitigung in den Fernverbindungen, beseitigt örtliche Störungen an den Wähleranlagen und sämtlichen Übertragungseinrichtungen. Stellt Ersatzteile von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen her.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Arbeitsweise der Selbstwählanlagen wie Hebdreh-, Drehwähler und Fernwahlübertragungen aller Art, Verstärker-, Trägerfrequenz-, Stromversorgungsanlagen, Lichttonnamengeber, Ruf- und Signalmaschinen usw. Kann Schaltungen lesen, ist mit dem Aufbau der Netzgruppen vertraut, kennt die Grundsätze für den Bau von Bahnselbstanschlußanlagen, besitzt Kenntnisse der Fernmeldetechnik und kennt die in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten für die Pflege der Bahnselbstanschlußanlagen, der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Blockwerke) **Lfd. Nr. 24**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Montiert, schaltet und prüft während des Betriebes Blockwerke und Zugeinwirkungsanlagen. Führt Änderungen und Ergänzungen im Blockwerk nach geprüften Plänen und Schaltungen durch. Wechselt Gleich- und Wechselstromblockfelder, Tastensperren, Magnetschalter, Gleichstrombefehlswerke, Rückmelder und Nachahmer aus und arbeitet dies auf. Überholt und prüft Hand- und Motorinduktoren, Batterie- und Stromversorgungsanlagen, überwacht und prüft mit hochwertigen Prüf- und Meßinstrumenten die im Betrieb befindlichen Blockanlagen.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Schaltungen, Verschlußtafeln, Einheitszeichnungen, Signalbuch, die VDE-, die Einbau-, Block- und Stellwerkvorschriften im Rahmen der auszuführenden Arbeiten. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßinstrumente vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Vorkenntnisse und kann Messungen und Berechnungen aller Stromarten durchführen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkungen, für den sparsamsten Verbrauch der hoch-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

wertigen Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen erforderlich.

Mechaniker (Unterhaltung von Fernsprecheinrichtungen) **Lfd. Nr. 25**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt auf Anweisung selbständig den Ein- und Ausbau sowie die Wartung von Basa-, OB- und ZB-Fernsprechern durch, wechselt Hörer- und Sprechkapseln, Hörer- und Anschlußschnüre sowie Trockenelemente aus.

Kenntnisse:
Besitzt Kenntnisse in der Fernmeldetechnik und kann einfache Schaltungen lesen. Kennt die Handhabung der einfachen Meßinstrumente und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Mechaniker (Fernmeldeunterhaltung) **Lfd. Nr. 26**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Instandsetzungsarbeiten und Störungsbeseitigungen an elektrischen und mechanischen Nebenuhren, Zimmer- und Streckenläutewerken, Läuteinduktoren, Fernsprechern und Weckern jeder Art, Morseapparaten sowie Polwechslern aus. Prüft diese mechanisch und elektrisch mit Hilfe von Meßinstrumenten. Wechselt beschädigte Teile wie Achsen, Spulen, Mitnehmerstifte, Schalter und Tasten aus.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der Apparate und Fernmeldeteile. Beherrscht die in Frage kommenden fernmeldetechnischen Grundlagen, die Handhabung der Meßinstrumente, die Pflege feinmechanischer Teile und die in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung, für die Betriebssicherheit im Rahmen der gestellten Aufgaben, die pflegerische Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (GR-Fernschreiber) **Lfd. Nr. 27**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Reinigt und wartet die im Betrieb befindlichen GR-Fernschreiber. Beseitigt kleinere Störungen. Wechselt schadhafte Teile aus, fettet und ölt nach Schmiervorschrift und stellt die GR-Fernschreiber nach Einstellvorschrift neu ein.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der GR-Fernschreiber, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Einbau-, Einstell-, Schmier-, Pflege-, Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben sowie für die pflegliche Behandlung seiner Spezialwerkzeuge und Meßgeräte verantwortlich

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Mechaniker (Kraftstellwerke) **Lfd. Nr. 28**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt die Unterhaltung, Entstörung und Wartung an Block- und Kraftstellwerksanlagen im Betrieb durch. Ändert und erweitert vorhandene elektrische Hebelwerksanlagen nach genehmigten Plänen und Schaltungen. Führt den Ein- und Ausbau von elektrischen Fahrstraßen-, Signal-, Fahrstraßensignal- und Weichenhebel durch. Wechselt Kontaktfedern und Kontaktbleche an Fahrstraßenachsen-, Weichen- und Signalhebel aus. Arbeitet und justiert diese nach. Überholt im Betrieb Befehls-, Zustimmungs-, Auflöse- und Rückgabetasten, die dazugehörigen Elektromagnete und Widerstände. Überwacht und prüft mit den Meßinstrumenten und Meßlehren die Gleich- und Wechselstromblockanlagen, die mechanischen und elektrischen Weichen- und Fahrstraßenabhängigkeiten nach der Verschlußtafel, die dazugehörigen Stromversorgungsanlagen, Kabel, Kabelverteiler und Endverschlüsse. Führt Unterhaltungs-, Entstörungs- und Wartungsarbeiten an elektrischen Weichen- und Signalantrieben, Bremsprobesignal-, Warnlicht- und Zugeinwirkungsanlagen durch.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Kraftstellwerksanlagen, die Schaltungen, Verschlußtafeln, Einheitszeichnungen, die Sondervorschriften für Kraftstellwerke, das Signalbuch, die Fahrdienst-, Einbau-, Block- und Stellwerksvorschriften und die VDE-Vorschriften im Rahmen der auszuführenden Arbeiten. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßgeräte vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und kann Messungen und Berechnungen durchführen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkung, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mitverantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Öler (für Signale) **Lfd. Nr. 29**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Reinigt und ölt selbständig neben und zwischen den Gleisen unter Wahrung der eigenen Sicherheit und bei allen Witterungsverhältnissen im Betrieb befindliche Haupt-, Vor-, Halte- und Rangiersignale, mechanische Antriebe, Ablenkungen, Druck- und Führungsrollen, Spannwerke und Schranken.

Kenntnisse:
Kennt die Wirkungsweise und Zusammenhänge der Anlagen und die Dienstvorschriften im Rahmen der Arbeiten, die Verwendung der Schmiermittel, die Umgrenzung des lichten Raumes und die betrieblichen Belange der eigenen Sicherheit.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für den sparsamsten Verbrauch von Schmiermitteln und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Reiniger **Lfd. Nr. 30**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt Basa-, Büro- und Sammlerräume sowie Treppen aus Holz und Stein. Wischt feucht auf, bohnert, putzt Fenster, reinigt Waschbecken und Toiletten und klopft Läufer.

Kenntnisse:
Kennt die Gefahren in Räumen mit elektrischen Einrichtungen, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist über die Wertigkeit der Anlagen unterrichtet.

Verantwortung:
Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne besondere Anlernzeit; mittelschwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 31**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt alle Arbeiten während des Betriebes unter Wahrung der eigenen Sicherheit und bei allen Witterungsverhältnissen aus. Stellt nach Anweisung Erdfüße im Steinschlag neben und zwischen den Gleisen auf. Reinigt, ölt und überwacht alle mechanischen und elektrischen Außenstellwerksanlagen mit den dazu vorgeschriebenen Stoffen. Zieht Drahtseil und Stahldraht für Stelleitungen ein, arbeitet einfache Bauteile durch, nimmt Kanäle und Schutzkästen auf und verlegt diese wieder. Bohrt unter Anleitung Antriebe mit Behelfseinrichtungen (Bohrknarre) an und hilft beim Ein- und Umbau von Stellwerksanlagen.

Kenntnisse:

Kennt die Zusammenhänge und die Arbeitsweise der Sicherungsanlagen im Rahmen seiner Arbeiten, die Umgrenzung des lichten Raumes, die betrieblichen Belange für eigene Sicherheit, die Werkzeuge, maschinellen Einrichtungen und Werkstoffe sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, die Betriebssicherheit im Rahmen der jeweils gestellten Aufgaben, den sparsamsten Verbrauch des Öles, der Werkstoffe und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit mindestens 12 Monate.

Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 32**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Wechselt Walterbuchsen, Bolzen und Führungsrollen aus. Paßt an Laternenführungsschlitten neue Führungsstücke an. Arbeitet sämtliche Dreh- und gleitende Teile an Signal- und Stellwerksanlagen durch Stauchen, Bohren, Aufreiben oder Ausbuchsen auf. Unterhält die elektrische Signal- und Weichenbeleuchtung, reinigt und überprüft die Aufzugskontakte und Endverschlüsse. Hilft beim Montieren, Anmontieren und Umbau der Stellwerksanlagen. Setzt die Signallaternen, Weichen- und Gleissperrsignale instand, richtet, lötet und erneuert die beschädigten Teile. Repariert die Schutzkästen von Ablenkungen und Antrieben. Setzt Gebrauchswerkzeuge instand.

Kenntnisse:

Kennt die Zusammenhänge der Sicherungsanlagen und Umgrenzung des lichten Raumes, die betrieblichen Belange für eigene Sicherheit, die Werkzeuge, maschinellen Einrichtungen und Stoffe und die Block- und Stellwerksvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit. Beherrscht die Grundregeln der Elektrotechnik.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die eigene Sicherheit und Betriebssicherheit im Rahmen der jeweils gestellten Aufgaben und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 33**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Arbeitet nach Anweisung elektrische und mechanische Weichen- und Signalantriebe durch und wechselt diese aus. Schweißt, streckt und staucht bis 1¼" starke Antriebs-Riegel- und Bockstangen nach Zeichnungen. Wechselt nach Anweisung mechanische Stellhebel während des Betriebes aus, stellt Leitungsverbindungen durch Wehnerverbinder oder Lötstellen mit Wickelmaschine her, reguliert Stelleitungen und alle Antriebe nach der Einbauvorschrift. Baut Schienenstromschließer und Anschlüsse für isolierte Schienen ein und überwacht die Stromversorgungsanlage.

Kenntnisse:
Kennt die Zusammenhänge der Sicherungsanlagen, die Einheitszeichnungen, das Signalbuch, die Einbau-Block- und Stellwerksvorschriften sowie die Dienstvorschriften im Rahmen der auszuführenden Arbeiten.

Verantwortung:
Ist für die fachliche Ausführung der Arbeiten nach den in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Trägt die Verantwortung für den sparsamsten Verbrauch der Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und Instrumente.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Unterhaltung der Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 34**
Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Unterhält, entstört und wartet die im Betrieb befindlichen Bahnhofsblock- und mechanischen Stellwerksanlagen, wechselt Gleich- und Wechselstromblockfelder, Blockwellen und Übertragungsteile, Signal- und Weichenhebel, Spannwerke, Riegel- und Antriebe aller Art, Signale, Leitungen und Zubehör aus. Führt Änderungen im Verschlußkasten nach genehmigten Plänen durch. Verrichtet Arbeiten an Flügelkupplungen, Schienenstromschließern, an isolierten Schienen und Gruppenmagnetschaltern. Baut Schlüsselwerke ein. Arbeitet an elektrischen und mechanischen Schrankenanlagen. Führt den Ein- und Ausbau von Signalen durch und übernimmt die Anleitung der zugeteilten Arbeiter.

Kenntnisse:
Besitzt fach- und sicherungstechnische Fähigkeiten. Kennt im Rahmen der auszuführenden Arbeiten durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Einheitszeichnun-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gen, Einheitschaltungen, die Einbau-, Block- und Stellwerksvorschriften, das Signalbuch, die Umgrenzung des lichten Raumes, die Anwendung der Prüf- und Meßgeräte.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkung, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Schlosser (mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 35**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt die Unterhaltung, Entstörung und Wartung an Streckenblock-, Bahnhofsblock- und mechanischen Stellwerksanlagen im Betrieb durch. Ändert und erweitert die vorhandenen Stellwerksanlagen nach genehmigten Plänen und Schaltungen. Führt den Ein- und Ausbau von mechanischen Signal- und Fahrstraßen-, Weichen- und Riegelhebel durch. Baut nach Einheitszeichnungen und Einbauvorschriften Weichen- und Fahrstraßenverschlüsse, Blockwellen, Signal- und Fahrstraßenhebelkontakte, Signal- und Fahrstraßenschubstangen mit ihren Antrieben, Blocksperren mit Übertragungs- und Riegelstangen, Gleich- und Wechselstromblockfelder und Tastensperren ein. Überwacht und prüft mit den Meßinstrumenten und Blocklehren (A B C) die Gleich- und Wechselstromblockanlagen und die Blocksperren. Führt den Einbau von Zugeinwirkungsanlagen mit Magnetschaltern und Schienenstromschließern, mechanischen Weichen und Signalantrieben, Zwischen- und Endriegeln, Flügelkupplungen, Bremsprobe-, Warnlicht- und mechanisch gesteuerten elektrischen Vorsignalanlagen durch.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Schaltungen, Verschlußtafeln, Einheitszeichnungen, das Signalbuch, die Fahrdienst-, Einbau- Block- und Stellwerksvorschriften und die VDE-Vorschriften im Rahmen der auszuführenden Arbeiten. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßgeräte vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und kann Messungen und Berechnungen durchführen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkung, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mitverantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf **C I**

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Sicherheitsposten **Lfd. Nr. 36**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Beobachtet die Strecke und sichert die auf der Baustelle arbeitende Kolonne sowie die vorbeifahrenden Züge durch Abgaben von Warnsignalen als Aufforderung zum Verlassen der Gleise und durch Überprüfung der Baustelle auf profilfreie Lagerung der Stoffe und Geräte usw. Arbeitet mit Signalhorn, Flagge, Knallkapseln und nach Streckenfahrplan und Uhr.

Kenntnisse:
Kennt die für die Tätigkeit erforderlichen Dienstvorschriften, den Streckenfahrplan, die verschiedenen Signalmittel und ihre Anwendungsmöglichkeit.

Verantwortung:
Ist für rechtzeitiges Warnen der Kolonne und Räumen der Gleise zur betriebssicheren Vorbeifahrt der Züge und für Leben und Gesundheit der Reisenden und Beschäftigten sowie für die Erhaltung wertvollen Volksgutes verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit bis zu 12 Monaten ist erforderlich.

Tischler **Lfd. Nr. 37**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Batterieschränke, Batteriegestelle, Schlüsselkästen, Schlüsselbretter und Kabelschränke nach Zeichnung her, fertigt einfaches Inventar für Bauzüge, Werkstatt- und Aufenthaltsräume, Schutzkästen für Fernmelde- und Sicherungsanlagen, Batteriekästen und Fernsprechkonsole an, führt alle anfallenden Holzarbeiten nach Angaben, Zeichnungen oder Skizzen aus und verrichtet einfache Glaserarbeiten.

Kenntnisse:
Kennt alle in Frage kommenden Holzarten, die Raum- und Flächenberechnung, die Funktionen und Handhabung der Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge, die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und einfache Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamstem Material- und Stoffverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Tischler **Lfd. Nr. 38**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Tischlerarbeiten z. B. Neuanfertigung oder Instandsetzung von Morsegrundplatten, Morsetischen, Lautsprecher-, Uhren- und Radiogehäusen, Fenster und Türen, Batterie-, Kabel- und Werkzeugschränke, Batterie- und Uhrenverteiler, Möbelinventar für Bauzüge und Büroräume selbständig nach Skizzen und Mustern von Hand oder mit Maschinen (einschließlich Polieren und Beizen) aus.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und die Funktionen der Holzbearbeitungsmaschinen, die Behandlung und Verarbeitung der verschiedenen Holzarten, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:

Ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Produktionsmittel, für die einwandfreie Qualität der Erzeugnisse und Reparaturen, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Maler (Schriftenmaler) **Lfd. Nr. 39**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Blockschriften ohne Schablone an Fahrtrichtungsschildern, Uhren, Kennzeichen, Weichen- und sonstigen Signalen her. Lackiert und beschriftet Block-, Hebelschilder und Basaanlagen.

Kenntnisse:

Kennt die Vorbereitung und Mischung der Farben und ihre schädlichen Auswirkungen. Beherrscht die Blockschrift und kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für den sparsamsten Verbrauch der Stoffe und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Mechaniker (Unterhaltung — Automatik) **Lfd. Nr. 40**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Arbeitet selbständig in der Unterhaltung, Entstörung und Wartung von Drosselspulen, elektrischen Weichenantrieben mit oder ohne Prüfer und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

elektromagnetischen Riegeln und wechselt diese aus, fertigt hierzu isoliertes Gestänge unter Einhaltung der Einbaumaße an und paßt es ein. Überholt Fahrsperren im Betrieb und arbeitet an in Betrieb befindlichen Kraftstellwerken, an Relais- und Stromversorgungsanlagen.

Kenntnisse:
Kennt die Grundbegriffe der Elektrotechnik, die für ihn in Frage kommenden VDE-Vorschriften und Schaltpläne sowie die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Geräte, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Mechaniker (Werkstatt — Automatik) **Lfd. Nr. 41**
Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Führt sämtliche Aufarbeitungs-, Prüf- und Justierarbeiten (mechanisch und elektrisch) an 2-Phasenmotorrelais, Magnetschaltern, Blenden-, Lösch- und anderen Motorenrelais unter Einhaltung der vorgeschriebenen Werte zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit durch.

Kenntnisse:
Kennt die Grundbegriffe der Elektrotechnik, die Meßinstrumente und Schaltzeichen der einzelnen Relais und die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Geräte, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Mechaniker (Unterhaltung — Automatik) **Lfd. Nr. 42**
Tätigkeit: **Lohngr. 8**
Arbeitet in der Unterhaltung, Wartung und Entstörung des automatischen Streckenblockes. Nimmt Messungen an primären und sekundären Stromkreisen der selbsttätigen Signalanlagen vor. Reguliert nach gleichmäßiger Phasenbelastung Block- und Löschstromkreise ein. Prüft Lampenstrom, Fahrsperrenlaufstrom, Vorrücksignal- und Ersatzsignalstromkreise. Ändert und erweitert vorhandene Schaltwerks- und Automatiksanlagen nach ge-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

nehmigten Plänen und Schaltungen. Überwacht den Einbau elektrischer Weichenantriebe mit und ohne Prüfer und elektromagnetischen Riegeln, Fahrsperren und Fahrsperrenantrieben und Motoren. Prüft Sicherungskabel durch und gibt Anweisung zur Beschaltung der Endverschlüsse und Kabelverteiler.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Kraftstellenwerksanlagen, die Schaltungen, Verschlußtafeln, Einheitszeichnungen, die Sondervorschriften für Kraftstellenwerke, das Signalbuch, die Fahrdienst-, Einbau, Block- und Stellwerksvorschriften und die VDE-Vorschriften im Rahmen der auszuführenden Arbeiten. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßgeräte vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und kann Messungen und Berechnungen durchführen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkung, für den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mitverantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Reiniger (Unterhaltung — Automatik) **Lfd. Nr. 43**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Reinigt Relaisräume, Signalschränke, Kabelräume, Gleis- und Schalttafeln, Batterie-, Lade- und Maschinenräume.

Kenntnisse:

Kennt die Gefahren in den Räumen mit elektrischen Anlagen, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist über die Wertigkeit der Anlagen unterrichtet.

Verantwortung:

Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ohne besondere Anlernzeit; mittelschwere körperliche Arbeit.

Schlosser (Unterhaltung — Automatik) **Lfd. Nr. 44**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Baut elektrische Weichenantriebe und Fahrsperren an, fertigt das isolierte Gestänge und paßt es ein, fertigt die Kupferverseilung für Drosselspulen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Weichenabschnittsgehäuse und baut dieselben ein. Stellt Endverschlüsse, Muffen und Verteiler her und beschaltet diese nach Plan. Arbeitet in der Unterhaltung und Wartung des selbsttätigen Streckenblocks, in Relaisräumen und Stromversorgungsanlagen unter Anweisung.

Kenntnisse:
Kennt die Grundbegriffe der Elektrotechnik, die in Frage kommenden VDE- und Dienstvorschriften, Schaltpläne und die Sondervorschriften für automatischen Streckenblock.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten, die anvertrauten Arbeitsmittel und Geräte und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Werkstatt — Automatik) **Lfd. Nr. 45**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Arbeitet Fahrsperren aller Bauarten auf. Führt mit anschließender Funktionsprüfung folgende Arbeiten aus: Fahrsperren und Fahrsperrenantriebe in Einzelteile zerlegen, aufgearbeitete und von Hand und Maschine selbstgefertigte Einzelteile einpassen und zusammenbauen.

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die zu bearbeitenden Bauteile sowie die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Geräte, den sparsamsten Verbrauch der hochwertigen Ersatzteile und Stoffe, für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Signalbauarbeiter (Automatik) **Lfd. Nr. 46**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt Erdarbeiten beim Verlegen von Kabeln, Aufstellen von Signalen, Einbau von Weichenantrieben, Fahrsperren und Herstellen von Kabelkanälen aus. Transportiert schwere Teile (Signale, Fahrsperren, Drosselstöße, Weichenantriebe und Kabel). Reinigt und streicht Signale, Schaltschränke und elektrische Antriebe.

Kenntnisse:
Kennt die Zusammenhänge und die Arbeitsweise der Sicherungsanlagen im Rahmen der Arbeiten, die Umgrenzung des lichten Raumes, die betrieblichen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Belange für eigene Sicherheit, die Werkzeuge, maschinellen Einrichtungen und Werkstoffe sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, die Betriebssicherheit der jeweils gestellten Aufgaben und für die Einhaltung der genannten Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Sicherungswesen

Betriebsarbeiter **Lfd. Nr. 47**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Reinigt die Wohn- und Gerätewagen, bewacht den Bauzug, holt Wasser und Brennmaterial, beheizt die Wohnwagen, erledigt alle sonstigen anfallenden Nebenarbeiten, hält die Bauzugwerkzeuge in Ordnung und verwaltet die Baustoffe des Bauzuges.

Kenntnisse:
Kennt die in Frage kommenden Baustoffe, Werkzeuge und Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die saubere und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne besondere Anlernzeit. Mittelschwere körperliche Arbeit.

Dreher (Revolver) **Lfd. Nr. 48**
Lohngr. 4

Tätigkeit:
Führt Dreharbeiten an Werkstücken wie: Bolzen, Schrauben, Achsen usw. an eingerichteter Maschine aus.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienungsanweisung der Maschine, die Bedeutung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, den Zweck der Schmierstoffe, die mechanischen Eigenschaften, die Markierung der zu bearbeitenden Werkstoffe, die Bedeutung der Toleranzen, Zeichnungen, Skizzen und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine, der Werkzeuge, für die Maßhaltigkeit der Werkstücke innerhalb der Toleranzen, für wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Dreher **Lfd. Nr. 49**
Lohngr. 4

Tätigkeit:
Fertigt Werkstücke mit normaler Oberflächengüte an. Führt Arbeiten wie: Drehen von Bolzen, Zapfen, Wellen, Stellringen und Buchsen aller Art aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die Bedienungsanweisung der Maschine, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die Eigenschaften der Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine, der Werkzeuge, der fachgemäßen und maßhaltigen Ausführung der Arbeiten, für den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Dreher **Lfd. Nr. 50**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Neuanfertigung von Werkstücken mittlerer Oberflächengüte sowie Dreharbeiten an schwer zu spannenden Werkstücken z. B. an Verschlußstücken, Verschlußscheiben, Antriebsteilen, Spezialteilen, Werkzeugen aus, und schneidet Gewinde aller Art.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion der Maschine, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften der Werkstoffe, die Bedeutung der Passungen, Zeichnungen und Skizzen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine und der Werkzeuge, für fachgemäße und maßhaltige Ausführung der Arbeiten innerhalb der Toleranzen, den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle und die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Dreher **Lfd. Nr. 51**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Dreharbeiten, wie Drehen und Schneiden von mehrgängigen Trapezgewindespindeln, Schnecken und Steilgewinde aus. Die Drehbank wird vom Arbeitsausführenden selbst eingerichtet. Schleift seine erforderlichen Bearbeitungsstähle maß-, form- und winkelrecht zum Ausschnitt der Eigenart des jeweilig zu zerspanenden Werkstoffes entsprechend. Stellt die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten sowie Vorschübe ein, errechnet die jeweiligen Wechselradsätze und sorgt für die richtige Kühlung der Schneidewerkzeuge.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung und Funktion der Maschinen, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften der Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen, die Bedeutung der Passungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältige Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschinen und Werkzeuge und maßhaltige Ausführung der Arbeiten innerhalb der Toleranzen, den wirtschaftlichen Verbrauch von Buntmetallen, deren Rückgewinnung und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung.

Elektriker (Betrieb) **Lfd. Nr. 52**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Arbeitet elektrische Einrichtungen auf, fertigt Teile dazu, montiert, demontiert, schaltet und führt Umschaltungen an ihnen durch. Führt Arbeiten aus an Motoren Generatoren, Gleichrichtern, Transformatoren und anderen elektrischen Einrichtungen, stellt Schalttafeln auf und beschaltet sie selbständig.

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die Anwendung der Meßinstrumente, die Arbeitsweise der Motoren, Generatoren, Gleichrichter, Transformatoren und anderen elektrischen Einrichtungen, die zu den Anlagen gehörenden Schaltungen, Beschreibungen und Montagepläne, die VDE- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Schaltskizzen herstellen.

Verantwortung:
Ist für fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamster Verwendung von Material- und Betriebsstoffen, für die pflegliche Behandlung seiner Werkzeuge, Maschinen und Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Elektrokarrenfahrer (im Werkgelände) **Lfd. Nr. 53**
Lohngr. 3

Tätigkeit:
Führt Elektrokarrenfahrten einschließlich der Be- und Entladung innerhalb des Werkes aus. Beseitigt selbständig kleine Schäden am Fahrzeug. Pflegt Fahrzeug und Batterie.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung des Elektrokarrens, die zulässige Tragfähigkeit, den Förderplan und die für das Arbeitsgebiet geltenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für fristgemäße Erledigung der Förderaufträge, sachgemäße Pflege des Fahrzeuges, vorschriftsmäßiges Fahren und Behandeln des Fördergutes und die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Elektrokarrenfahrer (mit Zulassung zum Straßenverkehr) **Lfd. Nr. 54**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt Elektrokarrenfahrten einschließlich der Be- und Entladung innerhalb des Werkes und im öffentlichen Straßenverkehr aus. Beseitigt kleinere Schäden am Fahrzeug. Pflegt Fahrzeug und Batterie.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung des Elektrokarrens, die zulässige Tragfähigkeit, die Förderwege, den Förderplan und die für das Arbeitsgebiet in Frage kommenden Dienstvorschriften. Besitzt die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr.

Verantwortung:
Ist für fristgemäße Erledigung der Förderaufträge, sachgemäße Pflege des Fahrzeuges, vorschriftsmäßiges Fahren, ordnungsgemäße Behandlung des Fördergutes und Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Fahrausbildung und Prüfung zur Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich.

Entroster (Entrostungsanlage) **Lfd. Nr. 55**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Setzt das Entrostungsbad an, beschickt das Bad und neutralisiert die entrosteten Teile, macht Gewinde gangbar und streicht die entrosteten Teile mit Rostschutzfarbe.

Kenntnisse:
Kennt den Einfluß des Bades auf die zu entrostenden Teile, die Zusammensetzung der Bäder, die Handhabung der Werkzeuge, die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die Entrostungsanlage, für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Schwere körperliche Arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entroster — **Lfd. Nr. 56** — **Lohngr. 3**

Tätigkeit:
Führt einfache Arbeiten wie Abkochen, Entrosten von Hand oder mit Sandstrahlgebläse aus. Arbeitet an Säurebäderanlagen und Heizkesselanlagen.

Kenntnisse:
Kennt die erforderlichen Vorarbeiten, den Einfluß der chemischen Stoffe auf die verschiedenen Werkstücke, die Arbeitsweise der Anlage, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und Feuerschutzbestimmungen.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Bedienung der Anlage und Apparate, die in Frage kommenden Dienstvorschriften, die sachgemäße Arbeitsausführung bei sparsamster Verwendung der Betriebsstoffe und die Beachtung der Feuerschutzbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Schwere körperliche Arbeit.

Fräser — **Lfd. Nr. 57** — **Lohngr. 4**

Tätigkeit:
Fertigt und bearbeitet Werkstücke der sicherungstechnischen Einrichtungen, z. B. Verschlußstücke, Antriebs-, Blocksperren-, Spezial- und alle anfallenden Stellwerksteile sämtlicher Bauarten.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Maschinen und die Regeln ihrer Bedienung. Die Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften, die Markierung der zu bearbeitenden Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschinen und Werkzeuge bei wirtschaftlichstem Verbrauch von Buntmetallen und deren Gewinnung durch Abfälle sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Förderarbeiter — **Lfd. Nr. 58** — **Lohngr. 3**

Tätigkeit:
Führt Arbeiten aus wie Lagerung, Stapelung, Ent- und Beladen von Fahrzeugen mit Sicherungs- und Fernmeldeteilen mit einfachen technischen Einrichtungen. Gibt Stoffe auf Stoffverlangzettel aus.

Kenntnisse:
Kennt die in Frage kommenden Stoffe und Dienstvorschriften und besitzt die Ortskenntnisse innerhalb seines Arbeitsbereiches (Lagerplätze).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die richtige Lagerung der Baustoffe, für die sorgfältige Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die ordnungsmäßige Ausführung seiner Arbeiten sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis 6 Wochen; schwere körperliche Arbeit.

Hobler **Lfd. Nr. 59**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Fertigt und bearbeitet Werkstücke der sicherungstechnischen Einrichtungen, z. B. Verschlußstücke, Antriebs-, Blocksperren-, Spezial- und alle anfallenden Stellwerksteile sämtlicher Bauarten.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Maschinen und die Regeln ihrer Bedienung. Die Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften, die Markierung der zu bearbeitenden Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschinen und Werkzeuge bei wirtschaftlichstem Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Kabellöter (Sicherungswesen) **Lfd. Nr. 60**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Baut unter Aufsicht Verbindungs-, Isolier-, Abzweig- und Aufteilungsmuffen und Endverschlüsse aller Art ein, beseitigt Fehler an Bahnhofskabeln (auch im Betrieb befindlichen Kabeln), baut Kreisverteiler ein.

Kenntnisse:
Kennt die Behandlung und den Aufbau der Fernmelde- und Sicherungskabel sowie der Kabel mit Kunststoffmantel. Ist vertraut mit Weichlötarbeiten, mit der Handhabung der Meßinstrumente und besitzt Grundkenntnisse in der Fernmeldetechnik. Kennt die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamster Verwendung von Material- und Betriebsstoffen, für die Pflege der Werkzeuge und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Kabelmonteur **Lfd. Nr. 61**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Baut selbständig Verbindungs-, Isolier-, Abzweig-, Aufteilungsmuffen und Endverschlüsse aller Arten ein. Spleißt selbständig im Betrieb befindliche Kabel, nimmt notwendige Umschaltungen selbständig vor, stellt Aufteilungsgarnituren her und führt Bleilötungen aus. Prüft und mißt Leitungen mit Meßinstrumenten.

Kenntnisse:
Kennt die Behandlung und den Aufbau der Kabel und deren Verwendung, die Dienstvorschriften die für seine Tätigkeit in Frage kommen. Kabelpläne, Schaltungen und die Handhabung der Meßinstrumente, die Umgrengrenzung des lichten Raumes und die betrieblichen Belange der Arbeiten.

Verantwortung:
Ist für die qualitative Ausführung der Arbeiten, für die gute und sparsamste Verwendung der zu verarbeitenden Stoffe und für die Erhaltung der Werkzeuge verantwortlich. Trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verkappung der Kabelrestbestände und für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Klempner (Signallaternen) **Lfd. Nr. 62**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt sämtliche Reparaturarbeiten an Signallaternen aller Art aus. (Ausbeulen, Abwicklungs- und Bördelarbeiten, Löten und Anfertigen von Ersatzteilen.)

Kenntnisse:
Kennt die einzelnen Arbeitsgänge und die dazu benötigten Werkzeuge und deren Handhabung, die Bedienung und die Arbeitsweise der Blechbearbeitungsmaschinen, alle zur Arbeitsausführung benötigten Bau-, Werk- und Betriebsstofffe und deren Verwendbarkeit sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel, Werkzeuge, für fachgemäße Arbeitsausführung und den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Klempner (Installateur) **Lfd. Nr. 63**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt sämtliche Arbeiten in der Installation selbständig aus, wie Neueinrichtung, Umänderung von Wasser-, Heizungs- und sanitären Anlagen in Werkstatt und Bauzügen.

Kenntnisse:

Kennt die für die einzelnen Arbeitsgänge benötigten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabungen, alle zur Arbeitsausführung benötigten Bau-, Werks- und Betriebsstoffe und deren Verwendbarkeit, die einschlägigen Bestimmungen der Dienst- und Feuerschutzvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:

Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel, Werkzeuge und deren pflegliche Behandlung, für fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten und den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen sowie für die Einhaltung der Bestimmungen und Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Lagerarbeiter (Stoffausgeber) **Lfd. Nr. 64**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Gibt Stoffe, Tausch- und Ersatzstücke aller Bauarbeiten für sicherungstechnische Anlagen und Einrichtungen selbständig aus.

Kenntnisse:

Kennt die Struktur des Lagers, die vorschriftsmäßige Lagerung und Aufbewahrung der Stoffe, Tausch- und Ersatzstücke, die gesamten Einzelteile der sicherungstechnischen Anlagen elektrischer oder mechanischer Bauarten und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Führung der Lagerkartei, pünktliche und richtige Ausgabe, sorgfältige Behandlung der ihm anvertrauten Arbeitsgegenstände, die Aufbewahrung von Buntmetallen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Lagerarbeiter (Versand) **Lfd. Nr. 65**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Arbeitet beim Versand von Stoffen und Versandstücken selbständig. Stellt abgehende Geräte- und Materialsendungen an Hand von Verlangzetteln zusammen und macht sie versandfertig.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:

Kennt die technischen Eigenarten der Tauschstücke, die Voraussetzungen die für einen reibungslosen Versand erforderlich sind, die Behandlung der Verlangzettel als Abrechnungsgrundlage und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße und pünktliche Ausführung seiner Arbeit, für sichere Aufbewahrung von Buntmetallen, vollzähliges und ordnungsmäßiges Verpacken der Stoffe sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Maler (Anstreicher) **Lfd. Nr. 66**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Entrostet sämtliche Sicherungsteile. Führt Anstreicherarbeiten an Erdfüßen, Schutzkästen, Ablenkungen, Druck- und Führungsrollen aller Arten aus.

Kenntnisse:

Kennt alle in Frage kommenden Materialien und Stoffe, gegebenenfalls deren Giftigkeit, sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für saubere Ausführung der Arbeit, den wirtschaftlichen Verbrauch der Stoffe, sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit von mindestens 6 Monaten ist erforderlich.

Maler (Anstreicher) **Lfd. Nr. 67**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt Anstreich- und Farbspritzarbeiten an Signalen, Kennzeichen, Spannwerken, Schranken, Stellhebeln, Hebelbänken, Verschlußkästen, Blockuntersätzen, Antrieben, Kurbelwerken, Handverschlüssen und Laternen aller Art aus.

Kenntnisse:

Kennt die verschiedenen Zusammensetzungen und Mischungen der Farben, die zur Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, die Gefahren beim Umgang mit Nitro und sonstigen synthetischen Farben, die Spritzanlage und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten, den wirtschaftlichen Verbrauch der Stoffe, sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeits-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gegenstände und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Maler **Lfd. Nr. 68**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Pinsellackier- und Schriftenmalerarbeiten aus, an Block- und elektrischen Stellwerksgehäusen, Sperren, Schlüsselbrettern und Schlüsselkästen aller Art.

Kenntnisse:
Kennt die Verarbeitung und die verschiedenen Zusammensetzungen und Mischungen der Farben, die schädlichen Auswirkungen derselben und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Beherrscht die Blockschrift.

Verantwortung:
Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten, den wirtschaftlichsten Verbrauch der Stoffe, für die sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Mechaniker (Aufarbeiten von Einzelteilen der Blockanlagen) **Lfd. Nr. 69**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Arbeiten an Kontaktbrettern, Riegelstangen, festen und federnden Ankeranschlägen, Bruchstangen, Batterieverteilern, Batterieschränken, Tastenpulten, Lampentableaus, Schlüsselschaltern und Tasten aus.

Kenntnisse:
Kennt die Zeichnungen, Schaltungen und die Eigenschaften des zu verarbeitenden Materials sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung, für sorgfältigste Behandlung der Werkzeuge, wirtschaftliche Ausnutzung der Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Aufarbeiten und Anfertigen von Blockzubehör) **Lfd. Nr. 70**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Arbeiten an Blockfeldern, Spiegelfeldern, Tastensperren, Anschaltern, Blockinduktoren, Signal- und Weichenhebelsperren, Magnetschaltern aller Art, Gleichrichtern, Signalrückmeldern und Blockschiebern aus.

Kenntnisse:

Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, Zeichnungen und Schaltungen, die Einbauvorschrift, Blockmaß S, mechanische Meßwerkzeuge und Instrumente.

Verantwortung:

Ist für fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung, für sorgfältige Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen, den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetall und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Mechaniker (Montage von Blockwerken) **Lfd. Nr. 71**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt Arbeiten aus, wie Einbau von Gleich- und Wechselstromblockfeldern und Kontaktbrettern, Blockschiebern, Riegelstangen und den Blockinduktor. Aufbau von Tastensperren, Einbau von Hebeltasten und deren Kupplungen sowie Beschalten des Block- oder Befehlswerkes.

Kenntnisse:

Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik. der sicherungstechnischen Vorschriften, den Schalt- und Klemmplan und Blockprüfmaß B.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und abnahmefähige Ausführung seiner Arbeiten, die ihm anvertrauten Hilfsmittel, den Werkzeugen und Meßinstrumenten, den wirtschaftlichen Verbrauch von Buntmetallen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung und Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen ist erforderlich.

Mechaniker (Bauzug Blockwerke) **Lfd. Nr. 72**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Innenarbeiten an Blockwerken und Kraftstellwerken aus. Verlegt Rohr- und Zimmerkabel. Formt Kabel aus, bündelt sie und verrichtet einfache Schaltarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, den Klemmplan, die Schaltungen, die Werkzeuge sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die sorgfältigste Behandlung der anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den sparsamsten Materialverbrauch sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Mechaniker (Bauzug, elektrische Blockanlagen) **Lfd. Nr. 73**
Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Führt auf Anweisung selbständig Umarbeiten, Einpassen und Zusammenbauen von Blockfeldern mit Riegelstangen, elektrischen Tastensperren mit Konsolen sowie Tastenkupplungen aus. Schließt Flügelstromschließer, -kupplungen und Schienenstromschließer an.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, den Klemmplan, die Prüfgeräte, Schaltungen und Werkzeuge, Block-, Stellwerks-, Fahrdienst- und VDE-Vorschriften sowie das Signalbuch.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der Anlage, Werkzeuge, Maschinen und den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen sind erforderlich.

Mechaniker (Blockbauzug) **Lfd. Nr. 74**
Tätigkeit: **Lohngr. 8**
Montiert und erweitert selbständig Block- und Befehlswerke, führt sämtliche anfallenden Innenarbeiten an Gleich- und Wechselstromfeldern, Kontaktbrettern, Blockschiebern, Riegelstangen, Tastensperren, Hebeltasten und deren Kupplungen aus. Beschaltet und prüft die Blockanlagen.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Klemm- und Schaltpläne, Block-, Stellwerks-, VDE- und Fahrdienstvorschriften und das Signalbuch. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßgeräte vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und kann Messungen und Berechnungen durchführen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mitverantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Bauzug, Innenanlage der Kraftstellwerke) **Lfd. Nr. 75**
Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Führt auf Anweisung selbständig den Zusammenbau von Kraftstellwerken sowie die damit verbundenen Innenarbeiten aus. Arbeitet Kraftstellwerkstelle um, paßt sie ein und baut sie zusammen. Justiert Kontakte und beschaltet die Anlage.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Sondervorschrift für Kraftstellwerke, die Block- und Stellwerksvorschrift, den Schalt- und Klemmplan, die Werkzeuge und die Prüfgeräte. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung der Anlage, der Werkzeuge, Maschinen und Instrumente, für den wirtschaftlichen Verbrauch von Buntmetallen und Ersatzteilen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen sind erforderlich.

Mechaniker (Bauzug — Kraftstellwerke) **Lfd. Nr. 76**
Tätigkeit: **Lohngr. 8**
Führt Arbeiten am Verschlußregister über Schubstange, elektrische Fahrstraßensignal-, Freigabe-, Zustimmungs- und Befehlshebel, Weichen-, Gleissperr- und Hs-Hebel, mechanische und elektrische Sperrvorrichtungen für Freigabe-, Zustimmungs-, Befehls- und Auflöseabhängigkeiten aus. Wechselt Magnetschalter aus, baut diese um, justiert Kontakte aller Art und führt sämtliche Schaltungsarbeiten aus.

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Sondervorschriften für Kraftstellwerke, den Verschluß-, Schalt-, Klemm- und Bügelplan. Die Block-Stellwerks-, VDE- und Fahrdienstvorschriften, die Spezialwerkzeuge und Prüfgeräte. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch, für die schonende Behandlung der Spezialwerkzeuge und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mitverantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Kraftstellwerke) **Lfd. Nr. 77**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Stellt nach Anweisung Einzelteile her, arbeitet Kraftstellwerke auf, paßt sie ein und baut Kraftstellwerke mit zusammen. Justiert selbständig Kontakte.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Sondervorschriften für Kraftstellwerke, den Schalt-, Klemm- und Bügelplan, die Werkzeuge und die Grundregeln der sicherungstechnischen Vorschriften sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Kraftstellwerk) **Lfd. Nr. 78**
Lohngr. 7

Tätigkeit:
Führt auf Weisung selbständig Arbeiten am Gehäuse an Schubstangen, Fahrstraßen-, Freigabe-, Zustimmungs- und Befehlshebeln, Weichen-, Gleissperr- und Hs-Hebel, an mechanischen und elektrischen Sperrvorrichtungen für Freigabe, Zustimmung, Befehls- und Auflöseabhängigkeiten und führt Schaltungen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die Sondervorschriften für Kraftstellwerke, den Verschluß-, Schalt-, Klemm- und Bügelplan, die Werkzeuge und die Grundregeln der sicherungstechnischen Vorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und abnahmefähige Ausführung seiner Arbeiten, für die sorgfältigste Behandlung der Bauelemente und für den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Gewinnung durch Abfälle, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Schaltarbeiten) **Lfd. Nr. 79**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Hilft bei Montagearbeiten, führt einfache Schaltarbeiten nach gegebenen Unterlagen aus.

Kenntnisse:

Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen, kennt die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe, die Werkzeuge und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung, die sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Mechaniker (Spulen und Sicherungen) **Lfd. Nr. 80**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt Arbeiten aus wie Wickeln von Spulen, Auskochen, Schwabbeln, Löten und Verglasen der Sicherungen. (Isolieren, Löten und Messen von Widerstandswerten.)

Kenntnisse:

Kennt die Arbeitsweise der Wickelmaschine, die Unterschiede und den Zweck der einzelnen Drahtarten, die chemischen Eigenschaften der Lötverbindungen, die Handhabung der Meßinstrumente sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die saubere und einwandfreie Ausführung der Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den sparsamsten Materialverbrauch sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Mechaniker (Warnlichtanlagen) **Lfd. Nr. 81**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt Um- und Aufbauarbeiten sowie termingemäßes Durchprüfen von Warnlichtanlagen aus. (Anlagen zerlegen, aufarbeiten, Einzelteile neu anfertigen, aufgearbeitete neue Einzelteile einpassen und einbauen sowie Anlagen zusammenbauen und anschließende Funktionsprobe, justieren von Kontakten und beschalten.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, Schaltpläne, Werkzeuge, Maschinen- und Spezialmeßgeräte, die Eigenschaften des Quecksilbers sowie die Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung seiner Arbeit, für sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den wirtschaftlichsten Verbrauch von Quecksilber sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen erforderlich.

Prüfer (blockelektrische Anlagen) **Lfd. Nr. 82**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**
Führt sämtliche Prüf- und Justierarbeiten an in der Werkstatt angefertigten und aufgearbeiteten Blockwerken nach genehmigten Schaltplänen durch. Prüft Gleich- und Wechselstromblockfelder, elektrische Tastensperren, Trockengleichrichter, Meßinstrumente, Signalrückmelder und sonstige Zubehörteile für blocksicherungstechnische Anlagen.

Kenntnisse:
Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Schaltungen, die Klemmpläne, Block-, Stellwerks-, VDE- und Fahrdienstvorschriften. Ist mit der Handhabung der hochwertigen Prüf- und Meßgeräte vertraut. Besitzt die notwendigen elektrotechnischen Kenntnisse und kann Messungen und Berechnungen durchführen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeit, für die sorgfältigste Behandlung der Spezialwerkzeuge, Meßinstrumente und Arbeitsgegenstände sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besondere arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Reiniger **Lfd. Nr. 83**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Reinigt Büro- und Sammlerräume sowie Treppen aus Holz und Stein. Wischt feucht auf, bohnert, putzt Fenster, reinigt Waschbecken und Toiletten und klopft Läufer.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Gefahren in den Räumen mit elektrischen Anlagen, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist über die Wertigkeit der Anlagen unterrichtet.

Verantwortung:
Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne besondere Anlernzeit; mittelschwere körperliche Arbeit.

Schlosser (Antriebe) **Lfd. Nr. 84**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Arbeitet Signalantriebe, Endriegel, Weichen- und Ga-Antriebe auf. Führt Arbeiten an den einzelnen Bauarten aus, wie Einpassen, Einbauen von aufgearbeiteten und neuen Einzelteilen.

Kenntnisse:
Kennt die Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabung, die Einbauvorschrift, die Einheitssicherungen und die Dienstvorschrift im Rahmen seiner Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Durchgangsantriebe) **Lfd. Nr. 85**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Arbeitet Zwischenriegel, Weichenantriebe mit Zungenprüfer und Signaldurchgangsantriebe verschiedenster Bauarten neu auf. Führt Arbeiten an den einzelnen Bauarten, wie Nacharbeiten, Einpassen und Einbauen von aufgearbeiteten und neuen Einzelteilen aus.

Kenntnisse:
Kennt die in Frage kommenden Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und deren Handhabung, die Einheitszeichnungen, die Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit sowie die Wirkungsweise der angesprochenen Stellwerkteile. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Material-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

verbrauch, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der genannten Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Kraftantrieb) **Lfd. Nr. 86**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Arbeitet elektrische Weichen- und Signalantriebe aller Art und Bauarten auf. Führt Arbeiten an den einzelnen Bauarten, wie Nacharbeiten, Einpassen und Einbauen von aufgearbeiteten und neuen Einzelteilen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Wirkungsweise der elektrischen Antriebe, die Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabe, die Einheitszeichnungen, die Einbauvorschriften sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Betrieb) **Lfd. Nr. 87**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Reparaturarbeiten an Drehbänken, Hobel-, Fräs-, Schleifmaschinen, Stanzen, Scheren, Holzbearbeitungsmaschinen sowie an Betriebsanlagen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Arbeitsweise, die Kapazität der Betriebs- und Werkzeugmaschinen. Ist in der Lage, nach gegebenen Angaben bzw. eigenen Überlegungen zu arbeiten. Kennt die Dienstvorschriften und kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung bei sparsamstem Materialverbrauch, für sorgfältigste Behandlung der ihm anvertrauten Arbeits- und Betriebsmittel, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Aufarbeiten von Blockgehäusen) **Lfd. Nr. 88**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Arbeiten an Blockgehäusen aus, wie Vorderwände und Rückwände richten und anpassen, Einbau von Trennwänden, Aufbau der Lager für Hebeltastenwelle sowie Einpassen der Welle und Anbringen der Konsole. Einbauen und Einpassen des Induktors und dessen Welle.

Kenntnisse:

Kennt die Einheitszeichnungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung, für den sparsamsten Materialverbrauch, für sorgfältigste Behandlung der Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Hebelbau) **Lfd. Nr. 89**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Aufarbeiten von Weichen-, Riegel-, und Signalhebeln der verschiedensten Bauarten aus, wie Stellhebel zerlegen, sämtliche Teile aufarbeiten, aufgearbeitete und neue Einzelteile einpassen und montieren sowie Hebel durchprüfen.

Kenntnisse:

Kennt die Wirkungsweise der Stellhebel, die in Frage kommenden Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabung, die Einheitszeichnungen und die Einbauvorschriften sowie die Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und einfache Skizzen fertigen.

Verantwortung:

Ist für fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung seiner ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen sowie die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Bauzug, Kraftstellwerk) **Lfd. Nr. 90**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt auf Anweisung sämtliche Außenarbeiten aus, wie Ein- und Ausbau von Signalmasten aller Arten, elektrischen Riegeln, Weichenantrieben sowie Einbau und Beschaltung aller übrigen elektrischen Antriebe. Führt ferner selbständig die Einrichtung der isolierten Schienen durch.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Sondervorschriften für Kraftstellwerke, die Einheitszeichnungen, die Einbau-, VDE-, Dienstvorschriften und die Umgrenzung des lichten Raumes im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den wirtschaftlichsten Verbrauch der Bau- und Betriebsstoffe, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge, Maschinen und Instrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Bauzug, Innenarbeiten in Kraftstellwerk) **Lfd. Nr. 91**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt nach Anweisung im Kraftstellwerk Innenarbeiten aus, wie Umbauarbeiten, Einpassen, Zusammenbau von Stellwerksteilen und gibt Anweisung für das Anbringen von Batterieschränken, Endverschlüssen und Gleichrichtern, Magnetschaltergruppen, Zeitschalter aller Art und beschaltet die Anlagen.

Kenntnisse:
Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, den Schalt- und Klemmplan, die Werkzeuge und Prüfgeräte sowie die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung der Anlagen, Werkzeuge, Maschinen, für den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Aufarbeiten von Stellwerksteilen) **Lfd. Nr. 92**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt sämtliche Zubringerarbeiten bei Anfertigung und Aufarbeitung von Stellwerksteilen aus. Arbeitet an hydraulischen Sägen, Bohr- und Gewindeschneidemaschinen.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Maschinen und die Regeln ihrer Bedienung, die Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigen-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

schaften, die Markierung der zu bearbeitenden Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste Behandlung und Ausnutzung der Maschinen und Werkzeuge, bei wirtschaftlichstem Verbrauch von Buntmetallen und deren Gewinnung von Abfällen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten. Schwere körperliche Arbeit.

Schlosser (mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 93**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Stellwerksteile unter Anleitung her, arbeitet sie auf und paßt sie maßhaltig ein (z. B. Verschlußbalken, Verschlußstücke, Blockwellen und neue Antriebsteile, Folgeabhängigkeiten, Handverschlüsse und Teilarbeiten am Verschlußkasten).

Kenntnisse:
Kennt die Einheitszeichnungen, die Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit, die Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabung. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamsten Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 94**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt nach Anweisung folgende Arbeiten aus: Herstellen, Aufarbeiten und Einpassen von schwierigen Stellwerksteilen, z. B. Sperren, Umkupplungen, Gruppenverschlüsse und Gruppenanschlüsse sowie Zusammenbau von Stellwerken. Aufarbeiten und Umarbeiten von Schlüsselwerken nach Plan.

Kenntnisse:
Kennt die Einbauvorschrift, die Einheitszeichnungen und die Prüfmaße im Rahmen seiner Arbeiten, die Werkzeuge, die Grundregeln der sicherungstechnischen Vorschriften sowie die einschlägigen Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung von Werkzeugen, Maschinen und für den sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 95**
Lohngr. 7

Tätigkeit:
Führt Arbeiten am Blockuntersatz, Verschlußkasten über Schubstangen, Fahrstraßen-, Weichen- und Signalhebel, Folgeabhängigkeiten sowie Anfertigung von Bahnhofs- und Streckenblocksperren aller Art, Umbau- und Umgruppierung von Stellwerken, Anfertigung von Modellen, Neukonstruktionen und Verbesserungen kompliziertester Art nach gegebenen Plänen und eigenen Überlegungen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Einbauvorschriften, Einheitszeichnungen, Verschlußanordnungen, Werkzeuge, Prüfmaße sowie die Grundregeln der sicherungstechnischen Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Schlosser (Stellwerksbau) **Lfd. Nr. 96**
Lohngr. 8

Tätigkeit:
Führt selbständig alle Arbeiten am Blockuntersatz, Verschlußkasten über Schubstangen, Fahrstraßen-, Weichen- und Signalhebel und Folgeabhängigkeiten aus. Fertigt Bahnhofs- und Streckenblocksperren aller Art an. Baut und gruppiert Stellwerke um. Fertigt Modelle, Neukonstruktionen und Verbesserungen kompliziertester Art nach gegebenen Plänen und eigenen Überlegungen an. Verteilt die Arbeit und fordert Bau- und Betriebsstoffe an.

Kenntnisse:
Kennt durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Wirkungsweise der Block- und Stellwerksanlagen, die Einbauvorschriften, die Einheitszeichnungen, Verschlußanordnung, Spezialwerkzeuge, Prüfmaße und die Grundregeln der sicherungstechnischen Vorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die pflegliche Behandlung der ihm

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

anvertrauten Spezialwerkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Schlosser (Bauzug, mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 97**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt auf Anweisung sämtliche Außenarbeiten aus, wie Einbau und Ausbau von mechanischen Signalen und Spannwerken aller Arten, Riegeln, Weichenantrieben und Gleissperren. Führt selbständig Arbeiten aus, wie Einbau und Ausrichten von Stelleitungen mit Ablenkungen, Druckrollen und Pfosten.

Kenntnisse:

Kennt die Dienstvorschriften, die Einheitszeichnungen und die Einbauvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit sowie die Umgrenzung des lichten Raumes.

Verantwortung:

Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den wirtschaftlichsten Verbrauch der Bau- und Betriebsstoffe, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Bauzug, Innenarbeiten mechanischer Stellwerke) **Lfd. Nr. 98**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt auf Anweisung sämtliche Innenarbeiten wie Umarbeiten und Einpassen von schwierigen Stellwerksteilen (z. B. Sperren, Umkupplungen, Ausschlüssen und Gruppenverschlüssen) aus sowie den Zusammenbau von Stell- und Schlüsselwerken.

Kenntnisse:

Kennt die Einbauvorschriften, die Einheitszeichnungen, die Prüfmaße, die Spezialwerkzeuge sowie die Dienstvorschriften im Rahmen der Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für sorgfältigste Behandlung der Anlagen, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Bauzug, mechanische Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 99**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt selbständig sämtliche anfallenden Außenarbeiten bei Stellwerksneubauten und Umbauten aus (Einbau, Ausbau, Auswechseln und Inbetriebnahme von Signalen und Spannwerken aller Arten, Riegeln, Weichenantrieben, Gruppenablenkungen, Gleissperren, Handverschlüssen und Befehlsanlagen). Schweißt, staucht, streckt und verformt nach Anwärmen in der Feldschmiede Stangen, Rohrgestänge und Riegelverbindungsstangen.

Kenntnisse:

Kennt die Wirkungsweise der Sicherungsanlagen, die Einbauvorschriften, die Einheitszeichnungen, den Lageplan, die Block-, Stellwerks- und Fahrdienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit, das Signalbuch, die Umgrenzung des lichten Raumes und die Spezialwerkzeuge und Maschinen.

Verantwortung:

Ist für fach- und abnahmemäßige Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältigste Behandlung und betriebssichere Arbeitsweise der Anlage, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen sind erforderlich.

Schlosser (Bauzug, mechanische Stellwerke) **Lfd. Nr. 100**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt Arbeiten am Schlüsselwerk, Blockuntersatz, Verschlußkasten über Schubstangen, an Fahrstraßen-, Weichen- und Signalhebeln und Folgeabhängigkeiten aus. Ändert Bahnhofs-, Streckenblock- und Hebelsperren aller Art. Ändert, erweitert und baut neue Fahrstraßen ein. Fertigt örtlich bedingte Konstruktionen an, berichtigt Verschlußpläne und Verschlußanordnungen, fertigt Skizzen und Schaltungen, verteilt Arbeit und fordert Bau- und Betriebsstoffe an.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Wirkungsweise der Stellwerksanlagen, die Verschlußtafeln, Einheitszeichnungen, das Signalbuch, die Fahrdienst-, Einbau-, Block- und Stellwerksvorschriften. Ist mit der Handhabung der Prüf- und Meßgeräte vertraut. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen anfertigen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der sicherungstechnischen Auswirkung, für den sparsamsten Verbrauch der Ersatzteile und Stoffe, für die schonende Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und Instrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich. Ist mit verantwortlich für die Sicherheit des Betriebes während seiner Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfähigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Schlosser (Neuanfertigung von Schlössern) **Lfd. Nr. 101**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt selbständige Neuanfertigung von Hebelschaft- und Blockschlössern mit Verschlußschiebern an Blockuntersätzen und Verschlußeinrichtungen verschiedener Arten und Bauarten aus.

Kenntnisse:
Kennt die Einheitszeichnungen, die Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen der Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und abnahmefähige Arbeitsausführung, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Schienenstromschließer) **Lfd. Nr. 102**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt Aufarbeitungen von Flügelkupplungen und Schienenstromschließern aller anfallenden Bauarten aus. (Flügelkopplungen und Schienenstromschließer in ihre Einzelteile zerlegen, Aufarbeiten, aufgearbeitete und neue Einzelteile einpassen, zusammenbauen und anschließende Funktionsprüfung).

Kenntnisse:
Kennt die Eigenschaften der Werkstoffe und des Quecksilbers, die Grundregeln der Elektrotechnik, die Einheitszeichnungen, Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die richtige Behandlung der Bauelemente, für fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für Werkzeuge und Maschinen, für den wirtschaftlichen Verbrauch von Quecksilber und Ersatzteile verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Aufarbeiten von Schrankenanlagen) **Lfd. Nr. 103**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Schrankenantriebs- Lagerböcke, eiserne Schrankenbäume mit Gehänge und Aufschlagpfosten auf. Führt Arbeiten wie Zerlegen, Richten, Ausnieten, Aufarbeiten von Einzelteilen, Einpassen und Einbauen von aufgearbeiteten und neuen Schrankenteilen aus.

Kenntnisse:

Kennt die Sondervorschriften für Schrankenbau, die Einheitszeichnung sowie die Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeit, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Schrankenanlagen) **Lfd. Nr. 104**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt selbständig nach Einheitszeichnungen oder besonderen Angaben Schrankengestelle und Schrankenwinden, federnde Aufschlagpfosten und Pendelstützen (Verspannungen, Schrankenläutewerke) sämtlicher Bauarten an.

Kenntnisse:

Kennt die Einheitszeichnungen, die Sondervorschriften für Schrankenbau und die Dienstvorschriften im Rahmen der Tätigkeit.

Verantwortung:

Ist für fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten, bei sparsamstem Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung der anvertrauten Werkzeuge und Maschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Bauzug, Schrankenanlagen) **Lfd. Nr. 105**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt selbständig Einbau, Ausbau und Reparatur von mechanischen und elektrischen Schrankenanlagen aus. Arbeitet Schrankenböcke, -winden und -antriebe auf. Führt Schweißarbeiten aus und übernimmt die Anleitung der Hilfskräfte.

Kenntnisse:

Kennt die Einheitszeichnungen, die Sondervorschriften für Schrankenbau, die Straßenverkehrsordnung und die Dienstvorschriften im Rahmen seiner

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Tätigkeit. Kennt ferner die Werkzeuge für sein Arbeitsgebiet, die Arbeitsweise der Autogenanlage und die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die Sicherheit und wirtschaftlichste Ausnutzung seiner Anlage, Werkzeuge, Geräte, für die fachmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für den sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 106**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Gleissperren mit und ohne Verschlußeinrichtung, Spannwerke, Ablenkungen, Druckrollen und Schutzkästen aller Art auf. Führt Arbeiten aus wie Zerlegen, Richten, Nieten, Einzelteile aufarbeiten, neue und aufgearbeitete Einzelteile einpassen und einbauen.

Kenntnisse:
Kennt die Einheitszeichnungen und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, für den sparsamsten Materialverbrauch, für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 107**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Weichen-, Riegel- und Gleissperrenschlösser, Handverschlüsse, Flügel- und Hebelstromschließer aller Art auf. Führt Arbeiten aus, wie Zerlegen, Aufarbeiten, Umsetzen der Schlüsselform, Anfertigen von Schlüsselabhängigkeiten, Verschlußschiebern, Federn und Kontaktstücken, Einpassen, Einbauen und Zusammenbauen von Einzelteillen.

Kenntnisse:
Kennt die Einheitszeichnungen, die Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schlosser (Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 108**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Anfertigung von Gruppenablenkungen schwierigster Art aus. Führt Arbeiten aus, wie Umbau von Spannwerken auf Doppelsteller, Zerlegen, Richten, Nieten, Einzelteile aufarbeiten, neue und aufgearbeitete Einzelteile genauestens einzupassen, Einbau- und Zusammenbau der Baugruppen aus.

Kenntnisse:

Kennt die Einheitszeichnungen, Einbau- und Dienstvorschriften im Rahmen seiner Tätigkeit und arbeitet nach besonderen Entwürfen.

Verantwortung:

Ist für fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung bei sparsamstem Materialverbrauch, für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände sowie für die Einhaltung der benannten Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schlosser (Signale) **Lfd. Nr. 109**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt selbständige Arbeiten aus, wie: Signalmaste abrüsten, zerlegen, ausnieten und hilft bei allen Auf- und Umbauarbeiten von Signalen aller Art.

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften der zu bearbeitenden Werkstoffe, die Werkzeuge, Maschinen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der anvertrauten Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände sowie der Werkzeuge und Maschinen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit mindestens 12 Monate.

Schlosser (Signale) **Lfd. Nr. 110**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Signale aller Bauarten auf. Führt Arbeiten aus wie: Mast richten, Nieten, Einzelteile aufarbeiten, einpassen und einbauen sowie Mast aufrüsten.

Kenntnisse:

Kennt die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe, die Einheitszeichnungen im Rahmen der Tätigkeit und die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamsten Materialverbrauch, für pflegliche Behandlung der anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Signale) **Lfd. Nr. 111**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt Neu- und Umbauarbeiten an Haupt-, Vor- und Gleissperrsignalen aus, wie Mastrichten, Nieten, Einzelteile aufarbeiten oder erneuern. Einpassen und Einbauen sowie Mast aufrüsten mit anschließender Funktionsprobe.

Kenntnisse:
Kennt die Einbau- und Dienstvorschriften sowie die Einheitszeichnungen im Rahmen seiner Tätigkeit. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch, für die pflegliche Behandlung seiner ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schmied (Zuschläger) **Lfd. Nr. 112**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt sämtliche Hilfsarbeiten bei Gesenk-, Schweiß-, Verformungs-, Stauch-, Biege-, Steck- und Richtarbeiten an sicherungstechnischen Bauelementen, wie Stangen, Lagereisen und Gleissperren jeglicher Art von Hand- und mit Krafthammer aus.

Kenntnisse:
Kennt die Eigenschaften der zu bearbeitenden Werkstoffe, Werkzeuge, Krafthammer sowie deren Handhabung und die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Verfügt außerdem über die erforderliche Geschicklichkeit der anzubringenden Schläge von Hand- und mit Krafthammer.

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältige Behandlung seiner Arbeitsmittel und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten; schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schmied (Sicherungsanlagen) **Lfd. Nr. 113**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt sämtliche Gesenk-, Schweiß-, Verformungs-, Stauch-, Biege-, Streck- und Richtarbeiten an sicherungstechnischen Bauelementen aus, z. B. an Stangen, Lagereisen und Gleissperren jeglicher Art von Hand- und mit Krafthammer.

Kenntnisse:
Kennt Einheitszeichnungen, Werkzeuge und die Arbeitsweise der Maschinen im Rahmen seiner Tätigkeit, die Eigenschaften der Werkstoffe, die einschlägigen Bestimmungen der Dienst- und Feuerschutzvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen. Besitzt ferner die Geschicklichkeit von Hand oder mit Vorrichtungen jede in Frage kommenden Schmiedearbeiten auszuführen.

Verantwortung:
Ist für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für die wirtschaftlichste Ausnützung und sorgfältigste Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, für den sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der benannten Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Sicherheitsposten **Lfd. Nr. 114**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Beobachtet die Strecke und sichert die auf der Baustelle arbeitende Kolonne sowie die vorbeifahrenden Züge durch Abgeben von Warnsignalen als Aufforderung zum Verlassen der Gleise und durch Überprüfung der Baustelle auf profilfreie Lagerung der Stoffe und Geräte usw. Arbeitet mit Signalhorn, Flagge, Knallkapseln und nach Streckenfahrplan und Uhr.

Kenntnisse:
Kennt die für die Tätigkeit erforderlichen Dienstvorschriften, den Streckenfahrplan, die verschiedenen Signalmittel und ihre Anwendungsmöglichkeiten.

Verantwortung:
Ist für rechtzeitiges Warnen der Kolonne und Räumen der Gleise zur betriebssicheren Vorbeifahrt der Züge, für Leben und Gesundheit der Reisenden und Beschäftigten und für die Erhaltung wertvollen Volksgutes verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit bis zu 12 Monaten ist erforderlich.

Schweißer (Gasschweißer) **Lfd. Nr. 115**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Führt umfangreiche und vielseitige Schweißarbeiten an Eisen- und Gußteilen sowie Nichteisenmetallen aus, achtet auf die weitere Bearbeitungs-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

möglichkeit der Metalle, arbeitet am Glühofen und gleicht die beim Schweißen auftretenden Spannungen durch Glühen aus.

Kenntnisse:
Kennt die erforderlichen Vorarbeiten betreffend seines Arbeitsgebietes, die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe, die Sondervorschrift über die Arbeitsweise der Autogenanlage, die einschlägigen Bestimmungen der Dienst- und Feuerschutzvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist für die Sicherheit und wirtschaftlichste Ausnutzung seiner Anlage, für Geräte, Werkzeuge sowie für die fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten bei sparsamstem Materialverbrauch und Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Schweißer (Lichtbogenschweißer) **Lfd. Nr. 116**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Führt umfangreiche und vielseitige Schweißarbeiten an Eisen- und Gußteilen aus. Achtet auf die weitere Bearbeitungsmöglichkeit der Metalle, arbeitet am Glühofen und gleicht die beim Schweißen auftretenden Spannungen durch Glühen aus.

Kenntnisse:
Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die erforderlichen Vorarbeiten betreffend seines Arbeitsgebietes, die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe, die einschlägigen Bestimmungen der VDE-, Dienst- und Feuerschutzvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste und wirtschaftlichste Ausnutzung seines Gerätes, für fach- und qualitätsmäßige Ausführung seiner Arbeiten, für den sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Stoffwagenbegleiter **Lfd. Nr. 117**
Lohngr. 4

Tätigkeit:
Fährt als Kurier mit Kurierwagen zur Heranschaffung von Ersatzteilen, Tauschstücken, Werkstoffen, Material usw. Hilft beim Be- und Entladen des Kurierwagens, stellt die Frachtbriefe aus und bezettelt den Kurierwagen nach dem betreffenden Bestimmungsort. Meldet die Be- und Entladung und sorgt für schnellsten Umlauf des Kurierwagens.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Ist mit den Örtlichkeiten der in Frage kommenden Dienststellen vertraut, kennt die zu befördernden Stoffe, Ersatzteile usw., den Geschäftsablauf der Verlangzettel und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für ordnungsgemäße Übernahme, sicheren und schnellen Transport, für vollzählige Übergabe der anvertrauten Güter und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Tischler **Lfd. Nr. 118**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Arbeiten von Hand und an selbständig einzurichtenden Maschinen, wie Bandsägen, Fräs-, Hobel- und Bandschleifmaschinen aus. Fertigt Batterie-, Kabel- und Werkzeugschränke, Türen und Fenster neu an, oder arbeitet sie auf.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung und die Funktionen der Holzbearbeitungsmaschinen, die Behandlung und Bearbeitung der verschiedenen Holzarten und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Produktionsmittel, für die einwandfreie Qualität der Erzeugnisse und Reparaturen, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Werkzeugausgeber (Werkzeugausgabe) **Lfd. Nr. 119**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Gibt die verlangten Werkzeuge aus, hängt die Werkzeugmarken richtig auf und prüft die abgegebenen und auszugebenden Werkzeuge auf Gebrauchsfähigkeit.

Kenntnisse:
Kennt alle in der Werkzeugausgabe befindlichen Werkzeuge und ihren richtigen Platz in derselben. Erkennt Schäden und Fehler an den Werkzeugen und leitet zu die Aufarbeitung zu.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Ausgeben der Werkzeuge, für deren pflegliche Behandlung und richtige Unterbringung bei der Rückgabe.

Anmerkung:
Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Werkzeugausgeber (Werkzeuglager) **Lfd. Nr. 120**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt alle im Werkzeuglager vorkommenden Arbeiten aus. Nimmt neu gelieferte Werkzeuge entgegen, sortiert und lagert dieselben, führt die Lagerkartei, berichtigt Werkzeugbücher und veranlaßt die Instandsetzung beschädigter Werkzeuge.

Kenntnisse:

Kennt alle in Frage kommenden Werkzeuge, ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, die vorschriftsmäßige Lagerung der Werkzeuge, für ordnungsgemäße Karteiführung und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Werkzeugmacher (Vorrichtung und Werkzeuge) **Lfd. Nr. 121**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt Vorrichtungen, Lehren und Werkzeuge nach Zeichnungen an, entwickelt und baut die dazu erforderlichen Hilfsmittel an den in Frage kommenden Werkzeugmaschinen. Ist in der Lage, Skizzen von Einzelteilen anzufertigen und Angaben über Änderungen zu machen. Führt sämtliche Werkzeugreparaturen selbständig aus.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Arbeitsweise der Werkzeugmaschinen, die Anwendung der Werkzeuge und Meßinstrumente. Kennt die Härtevorschriften für Metalle und Werkzeugstähle.

Verantwortung:

Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und sparsamsten Materialverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Werkzeugmacher (Schnitte und Stanzen) **Lfd. Nr. 122**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Fertigt schwierige Bohrvorrichtungen und -lehren, Biegestanzen, Schnitte mit Vorlocher und Seitenschneider, Niet-, Fräs-, Löt- und Montagevorrichtungen an. Arbeitet die Einzelteile paßgerecht nach. Fertigt die Vorrichtung nach den Grundtoleranzen Reihe 1 T 9.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung der in Frage kommenden Werkzeugmaschinen, die Anwendung der Meßwerkzeuge und die Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und der Werkzeugmaschinen verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung und Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Zimmerer
(Neuanfertigung von hölzernen Schrankenbäumen) **Lfd. Nr. 123**
Lohngr. 4

Tätigkeit:
Fertigt aus geschälten und ungeschälten Bäumen mit Beil, Hobel und Ziehmesser nach Einheitszeichnungen maßhaltige, konische Schrankenbäume aller Abmessungen an.

Kenntnisse:
Kennt die Einheitszeichnungen und Dienstvorschriften im Rahmen der Tätigkeit, die Werkzeuge und ihre Handhabung. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist für die wirtschaftliche Ausnutzung des Materials, für die schonende Behandlung der Werkzeuge, für die fach- und abnahmefähige Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit mindestens 6 Monate. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Bahnanlagen
Deutsche Reichsbahn Fernmeldewesen

Bauarbeiter **Lfd. Nr. 124**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt alle bei den Arbeiten des Maurers anfallenden Nebenarbeiten wie: Erdarbeiten, Transport von Baustoffen, Hilfeleistung beim Gerüstbauen, Sicherung der Baustelle nach Anweisung aus.

Kenntnisse:

Kennt die Baustoffe, die Herstellung des Mörtels und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Keine Ausbildung ohne besondere Anlernzeit. Schwere körperliche Arbeiten.

Batteriewärter **Lfd. Nr. 125**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Wartet und ladet Batterien im Betrieb bis 350 Ah einschließlich der Stromversorgungsanlagen, reinigt und fettet Anschlüsse und Brücken, prüft und reguliert den Säurestand nach Vorschrift, führt notwendige Entschlammung und Auswechslungen von Zellen einschließlich Lötungen durch. Reinigt Batterieräume und Gestelle.

Kenntnisse:

Kennt die technischen und chemischen Grundbegriffe der Sammleranlagen, ihre Wartungsvorschriften, die Bedienung und Wartung der Stromversorgungsanlagen und die betrieblichen Belange.

Verantwortung:

Ist für die richtige Wartung und Betriebssicherheit der Sammler- und Stromversorgungsanlagen, für die Einhaltung der Vorschriften sowie für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Batterieelektriker **Lfd. Nr. 126**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Wartet und ladet Batterien im Betrieb über 350 Ah einschließlich der Stromversorgungsanlagen, reinigt und fettet Anschlüsse und Brücken, prüft und reguliert den Säurestand, führt notwendige Entschlammungen und Auswechs-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

lungen der schadhaften Zellen einschließlich Bleilötungen sowie notwendige Reparaturen zur Aufrechterhaltung des Betriebes an Schalttafeln, Aggregaten und Gleichrichtern durch.

Kenntnisse:

Kennt die technischen und chemischen Grundbegriffe der Sammleranlagen, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Vorschriften, die betrieblichen Belange, die Bedienung und Wartung der Stromversorgungsanlagen und die Handhabung der Meß- und Prüfgeräte.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Wartung und Betriebssicherheit der Sammler- und Stromversorgungsanlagen, für die Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle sowie die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Betriebsarbeiter **Lfd. Nr. 127**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Reinigt die Wohn- und Gerätewagen, bewacht den Bauzug, holt Wasser und Brennmaterial, beheizt die Wohnwagen, erledigt alle sonstigen anfallenden Nebenarbeiten, hält die Bauzugswerkzeuge in Ordnung und verwaltet die Baustoffe des Bauzuges.

Kenntnisse:

Kennt die in Frage kommenden Baustoffe, Werkzeuge und Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die saubere und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Anmerkung:

Ohne besondere Anlernzeit. Mittelschwere körperliche Arbeit.

Betriebsarbeiter (Instandsetzung von Fernmeldebauzeug) **Lfd. Nr. 128**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Reinigt Isolatoren, kittet Isolatoren auf Stützen auf, macht Gewinde der Stützen und Ziehbänder gangbar, streicht Querträger, Stützen und Ziehbänder mit Rostschutzfarbe, trommelt Kabel um und verrichtet Lagerarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt die ihm anvertrauten und zu verarbeitenden Baustoffe, die Handhabung der Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für gute Arbeitsausführung, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeiten.

Bohrer **Lfd. Nr. 129**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Bohrt, senkt und entgratet Fernmeldeeinzelteile, schneidet Gewinde mit Maschine oder mit Hand.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung und Funktion der Maschinen und Vorrichtungen, die Handhabung der erforderlichen Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Vorrichtungen, Maschinen und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Dreher (Revolver) **Lfd. Nr. 130**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt Dreherarbeiten an Werkstücken wie Bolzen, Schrauben, Achsen usw. an eingerichteter Maschine aus.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienungsanweisung der Maschine, die Bedeutung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, den Zweck der Schmierstoffe, die mechanischen Eigenschaften, die Markierung der zu bearbeitenden Werkstoffe, die Bedeutung der Toleranzen, Zeichnungen, Skizzen und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine, der Werkzeuge, für die Maßhaltigkeit der Werkstücke innerhalb der Toleranzen, für wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Dreher **Lfd. Nr. 131**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Fertigt Werkstücke mit normaler Oberflächengüte an. Führt Arbeiten wie: Drehen von Bolzen, Zapfen, Wellen, Stellringen und Ausbuchsen aller Art aus.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienungsanweisung der Maschine, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die Eigenschaften der Werkstoffe, Toleranzen, Zeichnungen, Skizzen und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sorgfältigste und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine, der Werkzeuge, der fachgemäßen und maßhaltigen Ausführung der Arbeit innerhalb der Toleranzen, für wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Dreher **Lfd. Nr. 132**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Neuanfertigung von Werkstücken mittlerer Oberflächengüte sowie Dreharbeiten an schwer zu spannenden Werkstücken z. B. an Basateilen, Spezialteilen, Werkzeugen aus und schneidet Gewinde aller Art.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion der Maschine, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften der Werkstoffe, die Bedeutung der Passungen, Zeichnungen und Skizzen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschine und Werkzeuge, für fachgemäße und maßhaltige Ausführung der Arbeit innerhalb der Toleranzen, den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen und deren Rückgewinnung durch Abfälle sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Dreher **Lfd. Nr. 133**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Dreharbeiten, wie Drehen und Schneiden von mehrgängigen Trapezgewindespindeln, Schnecken und Steilgewinde aus. Die Drehbank wird vom Arbeitsausführenden selbst eingerichtet. Schleift seine erforderlichen Be-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

arbeitungsstähle maß-, form- und winkelrecht zum Ausschnitt der Eigenart des jeweilig zu zerspanenden Werkstoffes entsprechend. Stellt die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten sowie Vorschübe ein, errechnet die jeweiligen Wechselradsätze und sorgt für richtige Kühlung der Schneidwerkzeuge.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion der Maschine, die Benutzung und Handhabung der Schnitt- und Meßwerkzeuge, die mechanischen Eigenschaften der Werkstoffe, Zeichnungen und Skizzen, die Bedeutung der Passungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sorgfältige Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Maschinen und Werkzeuge und maßhaltige Ausführung der Arbeit innerhalb der Toleranzen, den wirtschaftlichsten Verbrauch von Buntmetallen, deren Rückgewinnung und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Einrichter **Lfd. Nr. 134**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Richtet Spezialmaschinen, Stanzen, Pressen, Bohrmaschinen, Drehbänke und Fräsmaschinen für die Fertigung von Fernmeldeeinzelteilen ein. Gibt hierfür die erforderlichen Anweisungen zur Bedienung der Maschinen. Beseitigt Schäden an den in Frage kommenden Werkzeugmaschinen.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion der Werkzeugmaschinen, die zu bearbeitenden Werkstoffe und Materialien, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften und kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist für die Unterweisung der Hilfskräfte, die ihm anvertrauten Arbeitsmittel und die Qualität der Arbeit verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Elektriker (Betrieb) **Lfd. Nr. 135**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Arbeitet elektrische Einrichtungen auf, fertigt Teile dazu, montiert demontiert, schaltet und führt Umschaltungen durch. Führt Arbeiten an Motoren, Generatoren, Gleichrichtern, Transformatoren und anderen elektrischen Einrichtungen aus, stellt Schalttafeln auf und beschaltet diese.

Kenntnisse:

Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die elektrischen und mechanischen Eigenschaften der bei der Arbeit vorkommenden Stoffe und Materialien, die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anwendung der Meßinstrumente, die Arbeitsweise der Motoren, Generatoren, Gleichrichter, Transformatoren und anderen elektrischen Einrichtungen, die zu den Anlagen gehörenden Schaltungen, Beschreibungen und Montagepläne, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Schaltungsskizzen herstellen.

Verantwortung:

Ist für fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeit bei sparsamstem Material- und Stoffverbrauch, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Elektriker (Stromversorgungsanlagen) **Lfd. Nr. 136**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt den Einbau, die Unterhaltung und Entstörung an Stromversorgungsanlagen aller Art (Lademaschinen, Umformer aller Art, Quecksilberdampfgleichrichter, sonstige Ladegleichrichter, Gleichrichter für Stoßsteuerung, Kohledruckregler, Netzersatzanlagen, Antriebmaschinen für Werkzeugmaschinen, Gestellbeleuchtung, Meßgeräte für Starkstrom, Strom- und Spannungsschreiber, Sicherungen, Meßnebenschlüsse) durch. Stellt kleinere Ersatzteile für diese Anlagen von Hand, mit Maschine oder Vorrichtungen her, baut die dazugehörigen Leitungsanlagen ein und unterhält sie. Unterweist die beteiligten Kollegen des Fernmeldewesens in der Behandlung und der Wirkungsweise der Starkstromanlagen.

Kenntnisse:

Kennt die für seine Tätigkeit in Fragen kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften, die zu den Anlagen gehörenden Schaltungen, Beschreibungen und Montagepläne, kann einfache Schaltungsskizzen herstellen, kennt die Grundlagen der Elektrotechnik und die elektrischen und mechanischen Eigenschaften der bei seiner Arbeit vorkommenden Stoffe und Materialien, ist mit den im Starkstrom zu verwendenden Meßinstrumenten vertraut. Kennt den Aufbau und die Wirkungsweise der Bleisammler und Gegenzellen.

Verantwortung:

Ist für die sorgfältige Behandlung der Maschinen, Werkzeuge, Planunterlagen und die gute Ausführung der übertragenen Arbeiten, für den sparsamsten Verbrauch der Materialien und Stoffe und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Elektrokarrenfahrer (im Werkgelände) **Lfd. Nr. 137**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt Elektrokarrenfahrten einschließlich der Be- und Entladung innerhalb des Werkes aus. Beseitigt selbständig kleine Schäden am Fahrzeug. Pflegt Fahrzeug und Batterie.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung des Elektrokarrens und die zulässige Tragfähigkeit, den Förderplan und die für das Arbeitsgebiet geltenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fristgemäße Erledigung der Förderaufträge, sachgemäße Pflege des Fahrzeuges, vorschriftsmäßiges Fahren und Behandeln des Fördergutes und die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Elektrokarrenfahrer (mit Zulassung zum Straßenverkehr) **Lfd. Nr. 138**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt Elektrokarrenfahrten einschließlich der Be- und Entladung innerhalb des Werkes und im öffentlichen Straßenverkehr aus. Beseitigt kleinere Störungen am Fahrzeug, pflegt Fahrzeug und Batterie.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung des Elektrokarrens, die zulässige Tragfähigkeit, die Förderwege, den Förderplan und die für das Arbeitsgebiet geltenden Dienstvorschriften. Besitzt die Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr.

Verantwortung:

Ist für fristgemäße Erledigung der Förderaufträge, sachgemäße Pflege des Fahrzeuges, vorschriftsmäßiges Fahren, ordnungsgemäßes Behandeln des Fördergutes und Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Fahrausbildung und Prüfung zur Fahrerlaubnis im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich.

Entroster (Entrostungsanlage) **Lfd. Nr. 139**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Setzt das Entrostungsbad an, beschickt das Bad und neutralisiert die entrosteten Teile, macht Gewinde gangbar und streicht die entrosteten Teile mit Rostschutzfarbe.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt den Einfluß des Bades auf die zu entrostenden Teile, die Zusammensetzung der Bäder, die Handhabung der Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die Entrostungsanlage, für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Schwere körperliche Arbeiten.

Entroster **Lfd. Nr. 140**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Führt einfache Arbeiten wie Abkochen, Entrosten von Hand oder mit Sandstrahlgebläse aus. Arbeitet an Säurebäderanlagen und Heizkesselanlagen.

Kenntnisse:
Kennt die erforderlichen Vorarbeiten, den Einfluß der chemischen Stoffe auf die verschiedenen Werkstücke, die Arbeitsweise der Anlage, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und Feuerschutzbestimmungen.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Bedienung der Anlage und Apparate, die in Frage kommenden Dienstvorschriften, die sachgemäße Arbeitsausführung bei sparsamster Verwendung der Betriebsstoffe und die Beachtung der Feuerschutzbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis 6 Wochen.

Fernmeldebauarbeiter (Auslegen von Erdkabeln) **Lfd. Nr. 141**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Führt Erdarbeiten zur Herstellung des Kabelgrabens aus, stellt Kabeltrommeln auf, zieht Erdkabel aus, legt Erdkabel in den vorbereiteten Kabelgraben, deckt Kabel mit Kabelabdecksteinen ab und füllt den Kabelgraben wieder mit steinfreiem Boden.

Kenntnisse:
Kennt die Ausführung von einfachen Erdarbeiten, die Hilfsleistungen im Fernmeldebaudienst und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die richtige Verlegung der Erdkabel in bezug auf Tiefe und Abstand zu anderen Anlagen, für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Fernmeldebauarbeiter (Leitungsbau) **Lfd. Nr. 142**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt unter Anleitung alle im Freileitungsbau vorkommenden Nebenarbeiten aus, z. B. Stangenlöcher, herstellen und verfüllen, im Kollektiv Baustoffe verteilen, Gestänge aufrichten, Streben und Ankerlöcher herstellen und wieder verfüllen, Isolatoren putzen, Hilfsleistungen beim Anbringen von Streben, Ankern und Blitzerden, Drahthaspel bedienen, Drähte aus- und auflegen, Stangen und Streben teeren, Richtungspfeile anbringen, ausgebaute Baustoffe sammeln, auf Wagen und Kleinwagen aufladen.

Kenntnisse:

Kennt die Baustoffe für den Freileitungsbau, die Arbeitsmittel und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeiten.

Fernmeldebauhandwerker (Leitungsbau) **Lfd. Nr. 143**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt selbständig Neu-, Um- und Abbau von Freileitungslinien aus. Z. B. Gestänge aufstellen, Gestänge armieren, Abbinden von Doppelgestängen, Verstreben, Verankern, Blitzerden herstellen. Reguliert und bindet Leitungen ab. (Wickelbund und Löthülse sowie Hülsenbunde.) Führt Kreuzungsstellen und Platzwechsel nach dem Instruktionsschutzplan aus, baut Trennisolatoren ein, stellt Abspannungen für Freileitungseinführungen her, wechselt schadhafte Leitungen, Querträger, Stützen und Isolatoren aus. Baut Leitungen und Gestänge ab. Ordnet die erforderlichen Nebenarbeiten an. Sorgt für die richtige Anwendung der Arbeitsmittel unter Beachtung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Kenntnisse:

Kennt den gesamten Arbeitsablauf, die dafür erforderlichen Arbeitsmittel, Freileitungsbau- und Störschutzvorschriften mit den dazugehörigen Plänen und Stützpunktbildern und die dafür in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Skizzen anfertigen und einfache Schaltungen lesen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich. Ist mit der einfachen Fernmeldetechnik vertraut.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung) **Lfd. Nr. 144**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Verlegt Hausleiterkabel für Fernmeldeanlagen aller Art, für das Anbringen und Auswechseln von Mehrfach-Fernsprechern, elektrischen Nebenuhren und mechanischen Uhren aus. Bringt Verteiler an und führt deren Beschaltung durch, beseitigt Störungen im Kabelnetz (Hausleiterkabel) sowie an den oben angeführten Apparaten, unterhält Kabelbuchtenschränke, Kabelschränke, Verteiler- und Abschlußgestelle. Wartet die Sammleranlagen für Uhren, Fernschreiber, Feuermelder und Zü-Anlagen. Pflegt und wartet die Notstromversorgungsanlage. Richtet Wohnungsanschlüsse ein und unterhält diese.

Kenntnisse:

Besitzt Grundkenntnisse der Fernmeldetechnik, kennt einfache Prüf- und Lötarbeiten, die Handhabung einfacher Meßinstrumente, die Behandlungsvorschrift für Sammleranlagen, die Bedienungsanweisung der Notstromversorgungsanlage und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Meßinstrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Fernmeldebauhandwerker (Fernmeldeunterhaltung) **Lfd. Nr. 145**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt Wartung und Störungsbeseitigung an Freileitungen, Basa-OB-Befehlsfernsprechern, Telegrafenapparaten, Läutewerken und Kurbelinduktoren aus, wartet Stromquellen der Anlagen, reguliert den Säurestand, verlegt Innen- und Außenkabel, befestigt und schaltet Verteiler und einfache Apparate und führt einfache Kabelmontagearbeiten aus. Stellt Kabelschränke und Kabelabschlußgestelle auf, verrichtet Schaltarbeiten an Freileitungen und Überführungsendverschlüssen, verstärkt schadhafte Gestänge durch Anschuhen, führt Schaltungen nach Schaltplänen durch, prüft Kabel- und Freileitungen mit einfachen Meßinstrumenten.

Kenntnisse:

Kennt im Rahmen der auszuführenden Arbeiten den Aufbau und die Zusammenhänge der Fernmeldeanlagen, die notwendigen Schaltungen, die benötigten Fernmeldestoffe, die Umgrenzung des lichten Raumes, die Prüf- und Meßgeräte, die Stoffe, die Werkzeuge, die Leitungsbauvorschriften, die Fernsprechbauordnung und die Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die Betriebssicherheit der Anlagen, schnellste Störungsbeseitigung. Geräte und Stoffe sowie für sparsamsten Materialverbrauch, für die Rück-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gewinnung der anfallenden Buntmetalle sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung als Facharbeiter oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Förderarbeiter **Lfd. Nr. 146**
Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Transportiert Fernmeldeteile und Werkzeuge, bringt fertige Teile zur Revisionsabteilung und verrichtet einfache Nebenarbeiten.

Kenntnisse:
Ist betriebskundig und kennt die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufträge und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ohne Anlernzeit; mittelschwere körperliche Arbeit.

Förderarbeiter **Lfd. Nr. 147**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Führt Arbeiten aus wie: Lagerung, Stapelung, Ent- und Beladen von Fahrzeugen mit Sicherungs- und Fernmeldeteilen mit einfachen technischen Einrichtungen. Gibt Stoffe auf Verlangzettel aus.

Kenntnisse:
Kennt die in Frage kommenden Stoffe und Dienstvorschriften und besitzt Ortskenntnisse innerhalb seines Arbeitsbereiches (Lagerplätze).

Verantwortung:
Ist für die richtige Lagerung der Baustoffe, für die sorgfältige Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für die ordnungsgemäße Ausführung seiner Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich. Schwere körperliche Arbeiten.

Justierer **Lfd. Nr. 148**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Justiert mit Vorrichtungen und Spezialwerkzeugen nach Justiervorschrift Federsätze aller Art an Flach-, Rund- und polarisierten Relais.

Kenntnisse:
Kennt die Justiervorschriften und die Handhabung der dazu benötigten Justierwerkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der Vorrichtungen und Justierwerkzeuge und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Kabellöter (Fernmeldewesen) **Lfd. Nr. 149**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Baut unter Aufsicht Verbindungs-, Isolier-, Abzweig- und Aufteilungsmuffen, Endverschlüsse aller Art ein, beseitigt Fehler an Bahnhofskabeln (auch an in Betrieb befindlichen Kabeln), baut Kreisverteiler ein.

Kenntnisse:
Kennt die Behandlung und den Aufbau der Fernmelde- und Sicherungskabel sowie der Kabel mit Kunststoffmantel. Ist vertraut mit Weichenlötarbeiten. mit der Handhabung der Meßinstrumente und besitzt Grundkenntnisse der Fernmeldetechnik. Kennt die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamster Verwendung von Material und Betriebsstoffen, für die Pflege der Werkzeuge und Meßinstrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Kabelmonteur **Lfd. Nr. 150**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Spleißt selbständig im Betrieb befindliche Kabel, nimmt notwendige Umschaltungen vor, montiert und lötet die Kabel im Endverteiler und Muffen aller Art, stellt Aufteilungsgarnituren her und führt sonstige Bleilötungen aus, prüft und mißt Leitungen mit Meßinstrumenten.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau der Kabel und deren Verwendung, Kabelpläne, Schaltungen und die Handhabung der Meßinstrumente, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften, die Umgrenzung des lichten Raumes. und die betrieblichen Belange der Arbeiten.

Verantwortung:
Ist für die qualitative Ausführung der Arbeiten, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge verantwortlich. Trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verkappung der Kabelreste und für die Planerfüllung durch Rückgewinnung der anfallenden Buntmetalle.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kabelmonteur (Fernmelde- und Sicherungswesen) **Lfd. Nr 151**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Baut selbständig Verbindungs-, Isolier-, Abzweig-, Aufteilungsmuffen und Endverschlüsse aller Art ein. Arbeitet an Pupinspulenkästen und Kondensatorenmuffen unter Aufsicht des technischen Leiters. Beseitigt Fehler an im Betrieb befindlichen Strecken- und Bahnhofskabeln. Baut Kreisverteiler ein und gibt Anweisungen für alle notwendigen Nebenarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt die Behandlung und den Aufbau der Strecken-, Fernmelde- und Sicherungskabel, die Handhabung der Meßinstrumente und die Grundlagen der Fernmeldetechnik, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften und ist vertraut mit sämtlichen Weichlötarbeiten.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamstem Material- und Stoffverbrauch, die Pflege der ihm anvertrauten Arbeitsmittel, die Abfertigung, Aufstellung und Sicherung der Kabelbauzugwagen, für die Maßnahmen zur Sicherung der Hilfskräfte bei Arbeiten zwischen den Gleis- und Weichenanlagen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Klempner (Installateur) **Lfd. Nr. 152**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt sämtliche Arbeiten in der Installation wie Neueinrichtung, Änderung von Wasser-, Heizungs- und sanitären Anlagen in Werkstatt und Bauzügen selbständig aus.

Kenntnisse:

Kennt die für die einzelnen Arbeitsgänge benötigten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und deren Handhabungen, alle zur Arbeitsausführung benötigten Bau-, Werk-, Betriebsstoffe und deren Verwendungsmöglichkeiten sowie die in Frage kommenden Dienst-, bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften, kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:

Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel, Werkzeuge und deren pflegliche Behandlung, für fachgemäße Ausführung der Arbeiten, den wirtschaftlichsten Material- und Stoffverbrauch (Buntmetalle) sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Bestimmungen und Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lagerarbeiter (Versand) **Lfd. Nr. 153**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Arbeitet selbständig beim Versand von Stoffen und Tauschstücken. Stellt abgehende Geräte- und Materialsendungen an Hand von Verlangzetteln zusammen und macht dieselben versandfertig.

Kenntnisse:

Kennt die technischen Eigenarten der Stoffe und Tauschstücke, die Voraussetzungen, die für einen reibungslosen Versand erforderlich sind, und die Behandlung der Verlangzettel als Abrechnungsgrundlage und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße und pünktliche Ausführung der Arbeit, für sichere Aufbewahrung von Buntmetallen, vollzähliges und ordnungsmäßiges Verpacken der Stoffe und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit von mindestens 6 Monaten ist erforderlich.

Lagerarbeiter (Stoffausgeber) **Lfd. Nr. 154**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Gibt Stoffe, Tausch- und Ersatzstücke aller Bauarten für fernmeldetechnische Anlagen und Einrichtungen selbständig aus.

Kenntnisse:

Kennt die Struktur des Lagers und die vorschriftsmäßige Aufbewahrung und Lagerung der Stoffe, Tausch- und Ersatzstücke, die gesamten Einzelteile der fernmeldetechnischen Anlagen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für ordnungsgemäße Führung der Lagerkartei, für pünktliche und richtige Ausgabe für sorgfältige Behandlung der anvertrauten Arbeitsgegenstände, für die Aufbewahrung von Buntmetallen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Lichtpauser **Lfd. Nr. 155**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Vervielfältigt Zeichnungen nach Lichtpausverfahren (einlegen, belichten, entwickeln, beschneiden) und führt die Lichtpausenkartei.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der Lichtpausgeräte, die erforderlichen Belichtungs- und Entwicklungszeiten der Lichtpauspapiere und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die einwandfreie Ausführung der Lichtpausen, für die gewissenhafte Führung der Lichtpausenkartei, die pflegliche Behandlung der anvertrauten Geräte und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Maler (Anstreicher) **Lfd. Nr. 156**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Führt sämtliche anfallenden Spritz- und Anstreicherarbeiten an Fernsprechbuden, Schutzkästen, Mantelläutewerksbuden, Kabel-Leitungskanäle, Endverschlüsse, Uhren- und Lautsprechergehäuse sowie einfache Beschriftungsarbeiten mit Schablone aus.

Kenntnisse:
Kennt die zu streichenden Bauteile, die benötigten Farben, die Spritzanlage und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten, sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit mindestens 12 Monate.

Maler **Lfd. Nr. 157**
Tätigkeit: **Lohngr. 5**
Führt Pinsel- und Spritzlackier-, Spachtel- und Schleifarbeiten aller Art an Fernmeldebauteilen wie: Fernsprecher-, Innenlautsprecher- und Innenuhrengehäusen, Schutzkappen für Relaissätze, Morsetischen, Morsewerken, beschriftet Fernmeldeeinrichtungen, Uhrenzifferblätter nach Vorschrift mit und ohne Schablone. Zeichnet und schneidet Schablonen.

Kenntnisse:
Kennt die Zusammensetzung und Eigenarten der zur Arbeitsausführung benötigten Farben und Lacke. Die Spritzanlage, die DIN-Maße der Schriftenmalerei und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für den wirtschaftlichsten Verbrauch der Stoffe, für sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Maurer **Lfd. Nr. 158**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Mauerwerk für Fernsprechbuden, Kabelhäuser, Kabelschächte, Kanäle usw. aus gebrannten Ziegeln, Bruchsteinen oder Beton her. Baut Kabelkanäle aus Kabelformstücken, führt Putzarbeiten aller Art aus, mauert Ecken, Schornsteine, Kappengewölbe, Fenster- und Türstürze. Unterhält die Kabelschächte und Kabelkanäle. Gibt Anweisungen für auszuführende Nebenarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt alle vorkommenden Mauerwerkverbände, Bauzeichnungen, Werkzeuge, Steine, Bindemittel, die Vorschriften für die Errichtung von Gerüsten, die baupolizeilichen Bestimmungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften und Bestimmungen verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Mechaniker (Aufarbeiten von Fernmeldeteilen) **Lfd. Nr. 159**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Arbeitet einfache Einzelteile von Fernmeldegeräten auf, sowie Reinigen und Beseitigen von Löt- und Drahtresten.

Kenntnisse:

Kennt die Bauteile, deren Behandlung, die Handhabung der erforderlichen Maschinen und Werkzeuge sowie die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung) **Lfd. Nr. 160**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Nimmt Störungsmeldungen entgegen, füllt Störungsmeldezettel aus, leitet diese weiter und führt das Störungsbuch. Grenzt örtliche Störungen nach Möglichkeit ein. Wechselt Sicherungen aus, lötet und prüft dieselben.

Kenntnisse:

Kennt die Fernmeldeprüfvorschrift, die Bedienung des kleinen Prüfschrankes, den allgemeinen Aufbau der Netzgruppen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Erledigung der übertragenen Arbeiten und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung) **Lfd. Nr. 161**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Reinigt in Bahnselbstanschlußanlagen die vorhandenen Fernmeldeeinrichtungen z. B. Vor-, Richtungs-, Gruppen- und Leitungswähler, Tonwahl-, Trägerfrequenz- und Verstärkereinrichtungen (einschließlich Schutzkappen), Zwischen- und Hauptverteiler, Kabelreste und ähnliche Einrichtungen mit Staubsauger und Kontaktbankreiniger, lötet und prüft Sicherungen.

Kenntnisse:
Kennt die Gefahren in den Räumen mit elektrischen Einrichtungen, die Wertigkeit der Anlagen, die Prüfgeräte, die Reinigungs- und Arbeitsmittel, in beschränktem Umfang die Arbeitsweise der zu prüfenden Fernmeldeeinrichtungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße und saubere Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Prüfgeräte und Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Mechaniker (Basa-Unterhaltung) **Lfd. Nr. 162**
Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Prüft im Betrieb Gruppen- und Leitungswähler auf richtiges Heben und Drehen, auf Basa-, Besetzt- und Freizeichen, macht Eintragungen in das Störungsbuch über vorgefundene Mängel, setzt Rücklötsicherungen instand und prüft diese. Reinigt mit Benzin und Tetra und fettet außer Betrieb gesetzte Wähler aller Art, entstaubt Schutzkappen der Wähler und Übertragungsreinrichtungen, Lötleisten, Gestellrahmen und die damit verbundenen Teile.

Kenntnisse:
Kennt die Behandlung, Wertigkeit und Wirkungsweise der Einzelteile und Anlagen, die Handhabung der Prüfinstrumente, Schmier- und Pflege- und die in Frage kommenden Dienstvorschriften im Rahmen der übertragenen Arbeiten.

Verantwortung:
Ist für die saubere und gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Basaunterhaltung) **Lfd. Nr. 163**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Führt sämtliche Leitungsprüfungen mit Prüfeinrichtungen durch. Prüft Induktivwahl, 100 Hz und Tonwahlverbindungen sprechmäßig und auf Durchgabe des Teilnehmermelde- und Auslöseimpulses, pegelt Fernsprech- und Fernschreibhauptverbindungen ein, führt Störungseingrenzung mit den Außenstellen durch. Ist an der Reinigung der hochempfindlichen Fernmeldeeinrichtungen beteiligt. Führt einfache Schalt- und Lötarbeiten aus.

Kenntnisse:

Kennt die Arbeitsweise der Fernmeldeeinrichtungen, die Prüf- und Sicherungsteile, die Handhabung der Spezialwerkzeuge, die Prüf- und Meßinstrumente. Ist imstande, mit dem kleinen und großen Prüfschrank einfache Messungen auszuführen. Kennt die Schmier-, Pflege- sowie die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Mechaniker (Basainstandsetzungstrupp) **Lfd. Nr. 164**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt Ein- und Umbauarbeiten sowie Grundüberholungen an Selbstanschlußanlagen aller Art, auch Tonwahl- und sonstige Fernwahleinrichtungen, Basa-Bezirksfernsprechanlagen und Zü-Anlagen durch.

Kenntnisse:

Besitzt Kenntnisse der Fernmeldetechnik und beherrscht das Lesen von Schaltungen. Kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Einbau-Dienst- und VDE-Vorschriften, die einzelnen Bauelemente in ihrer Funktion, die dazu benötigten Materialien und Stoffe und ist vertraut mit der Anwendung hochwertiger Meßinstrumente und Meßwerkzeuge.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für sorgfältige Behandlung der hochwertigen Meßinstrumente und Meßwerkzeuge, für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit schweren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Basaunterhaltung) **Lfd. Nr. 165**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt alle in Bahnselbstanschlußanlagen vorkommenden Unterhaltungsarbeiten aus, erneuert Kontaktsätze und führt Justierarbeiten aller Art aus. Grenzt Störungen in den Anlagen und in den Verbindungs- und Fernleitungen ein, führt alle dafür erforderlichen Messungen durch, veranlaßt die Störungsbeseitigung in den Fernverbindungen, beseitigt die örtlichen Störungen an den Wähleranlagen und sämtlichen Übertragungseinrichtungen. Stellt Ersatzteile von Hand mit Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen her.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrungen den Aufbau und die Arbeitsweise der Selbstwahlanlagen wie Hebdreh-, Drehwähler, Fernwahlübertragungen aller Art, Verstärker-, Trägerfrequenz- und Stromversorgungsanlagen, Lichttonnamengeber, Ruf- und Signalmaschinen usw. Kann Schaltungen lesen, ist mit dem Aufbau der Netzgruppen vertraut, kennt die Grundsätze für den Bau von Bahnselbstanschlußanlagen, besitzt Kenntnisse der Fernmeldetechnik und kennt die sonstigen in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten und für die Pflege der Bahnselbstanschlußanlagen, der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Meßinstrumente verantwortlich.

Anmerkung:

Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfähigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Demontage von Fernmeldegeräten) **Lfd. Nr. 166**

Tätigkeit: **Lohngr. 2**

Nimmt Fernmeldegeräte aller Art auseinander, entfernt die Verdrahtung, zerlegt und sortiert die Einzelteile.

Kenntnisse:

Kennt die einzelnen Bauteile, die Handhabung der Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäche Arbeitsausführung, die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Fahrkartendruckmaschinen) **Lfd. Nr. 167**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Reinigt die Teile des Druckeruntergestelles, die Druckplatten für AEG- und Pautzedrucker, reinigt, sortiert und ändert Preisstücke, nimmt Pautzedruckplatten auseinander, sortiert die Preisstäbchen, zieht die Filzscheiben der Farbwalzen auf und führt einfache Lagerarbeiten aus.

Kenntnisse:

Kennt den allgemeinen Aufbau und die Arbeitsweise der Fahrkartendruckmaschinen, die Spezialwerkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten, die Pflege der Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Mechaniker
(Fahrkartendruckmaschinen und Bahnsteinkartenautomaten) **Lfd. Nr. 168**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Stellt Fahrkartendruckmaschinen und Automaten auf und richtet sie betriebsfertig her. Führt unter Anleitung alle Unterhaltungs- und Entstörungsarbeiten an Aufrechnern, AEG-Druckern aller Bauarten, Pautzedruckern sowie an Bahnsteigkartenautomaten aller Systeme aus. Fertigt Einzelteile von Hand, mit Vorrichtungen, Spezialwerkzeugen und Werkzeugmaschinen an.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Maschinen und Automaten aller Systeme, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße und gewissenhafte Ausführung aller Arbeiten, die Pflege der Spezialwerkzeuge und die Beachtung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker
(Fahrkartendruckmaschinen und Bahnsteigautomaten) **Lfd. Nr. 169**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Stellt Fahrkartendruckmaschinen und Automaten auf und richtet sie betriebsfertig her. Führt selbständig alle Unterhaltungs- und Entstörungsarbeiten an Aufrechnern, AEG-Druckern aller Bauarten, Pautzedruckern und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Bahnsteigautomaten aller Systeme aus. Fertigt Ersatzteile von Hand, mit Vorrichtungen, Spezialwerkzeugen und Werkzeugmaschinen an. Unterweist die zugeteilten Mechaniker, verteilt die Arbeiten und stellt Ersatzteile und Material bereit.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Maschinen und Automaten aller Systeme, die in Frage kommenden VDE- und Dienstvorschriften über Druckeinrichtungen in den Fahrkartenausgaben (DV 714).

Verantwortung:

Ist für ordnungsgemäße und gewissenhafte Ausführung aller Arbeiten, die Pflege der Spezialwerkzeuge und die Beachtung der in Frage kommenden Kassevorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Fernsprecherinstandsetzung) **Lfd. Nr. 170**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Arbeitet Einzelteile für Fernsprecher aller Art, z. B. Basa-, ZB- und OB-, tragbare und wasserdichte Fernsprecher, Innen-, Außen- und Zugmeldewecker unter Anleitung auf.

Kenntnisse:

Kennt die Arbeiten für die Instandsetzung der Fernsprecher, die dafür in Frage kommenden Werkzeugmaschinen, die Handhabung der Prüfinstrumente und Werkzeuge sowie die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Prüfinstrumente und Werkzeuge sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit bis zu 12 Monaten.

Mechaniker (Fernmeldegeräte) **Lfd. Nr. 171**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Lötet nach Montageplänen und Mustern Kabelbäume in Fernsprecher aller Art, Befehlsschränke, Induktivwahlübertragungen, Gestellrahmen usw. an.

Kenntnisse:

Kennt die Handhabung der dazu benötigten Vorrichtungen und Werkzeuge, die einschlägigen Dienstvorschriften und kann die erforderlichen Montagepläne lesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Vorrichtungen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten erforderlich.

Mechaniker (Instandsetzung von Fernsprechern) **Lfd. Nr. 172**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Arbeitet Fernsprecher aller Art z. B. Basa-, ZB-, OB-, tragbare wasserdichte Fernsprecher und Zimmerläutewerke auf. Fertigt Einzelteile von Hand und mit Hilfe von Maschinen oder Vorrichtungen selbständig an.

Kenntnisse:
Kennt die elektrischen Eigenschaften der Apparate und beherrscht im erforderlichen Umfang die Fernmelde- und Meßtechnik, kennt alle vorkommenden Arbeiten und Arbeitsmittel, die für das Arbeitsgebiet in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die anvertrauten Arbeitsmittel, Werkzeuge und Maschinen, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Filmvorführer) **Lfd. Nr. 173**
Lohngr. 6

Tätigkeit:
Baut Koffergeräte auf und ab und wartet fest eingebaute Vorführanlagen einschließlich Stromversorgung, macht die Filme spielfertig, führt vor und beseitigt selbständig kleinere Störungen an den Anlagen.

Kenntnisse:
Kennt die gesamte Filmvorführungsanlage, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Feuerschutz-, Dienst- und VDE-Vorschriften, die Handhabung einfacher Meßinstrumente und Meßwerkzeuge sowie einfache Schaltanlagen. Hat die Filmvorführerprüfung abgelegt.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die hochempfindlichen Anlagen, für den bestimmungsgemäßen Transport der Filme, ihre pflegliche Behandlung und für die Beachtung der in Frage kommenden Feuerschutz-, Dienst- und VDE-Vorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit Spezialausbildung bei entsprechender Prüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (für Zugfunkanlagen) **Lfd. Nr. 174**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Baut unter Anleitung Zugfunkanlagen und deren Stromversorgungseinrichtungen ein, prüft neu gelieferte Zugfunkeinrichtungen mit den dazu erforderlichen Meßgeräten, unterweist die Zugfunkbesprecher in der technischen Handhabung und Arbeitsweise der Zugfunkeinrichtungen.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Zugfunkanlagen. Ist mit den Grundlagen der Rundfunktechnik und der Anwendung hochwertiger Meßinstrumente und Werkzeuge vertraut. Kennt die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (für Funk- und Verstärkeranlagen) **Lfd. Nr. 175**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Baut ein, unterhält und setzt Zug- und Betriebsfunkanlagen instand (Antennenanlagen, Rundfunkempfänger, Plattenspieler, Magnetofone, Verstärker, Mikrofone, Mikrofonverstärker, Lautsprecher usw.). Führt Bandaufnahmen durch (einschließlich Schneiden). Überprüft vor dem Einsatz die Einrichtungen im Kulturwagen und trifft die dafür erforderlichen Vorbereitungen. Die Arbeiten werden mit Spezialwerkzeugen und hochwertigen Meßinstrumenten ausgeführt.

Kenntnisse:

Kennt Aufbau und Arbeitsweise der Aufnahme- und Wiedergabegeräte. Beherrscht die Grundlagen der Röhren-, Rundfunk- und Schaltungstechnik. Kennt die Handhabung der Spezialwerkzeuge und hochwertigen Meßgeräte. Kann Ersatzteile von Hand und mit Vorrichtungen fertigen. Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die einwandfreie Wiedergabe der Bandaufnahmen und sonstigen Übertragungen, für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der jeweils gestellten Aufgaben, für sorgfältige Behandlung der hochwertigen Einrichtungen, Meßinstrumente und Werkzeuge sowie für die ordnungsgemäße Abstellung der Wagen mit funktechnischen Einrichtungen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (für Zugfunkanlagen) **Lfd. Nr. 176**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Baut Zugfunkanlagen und deren Stromversorgungseinrichtungen ein, baut gestörte Anlagenteile aus und setzt sie unter Benutzung von mechanischen Werkzeugen und hochwertigen Meßinstrumenten wieder instand, prüft neugelieferte Zugfunkeinrichtungen mit den dazu erforderlichen Meßgeräten. Unterweist die Zugfunkbesprecher in der technischen Handhabung und die Rundfunkmechaniker in der Bedienung, des Aufbaus und der Arbeitsweise der Zugfunkanlagen und gibt Anweisungen für besondere Nebenarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt Aufbau und Arbeitsweise der Zugfunkanlagen, beherrscht die Röhrentechnik und ist mit den Schaltungen der Rundfunktechnik sowie mit der Anwendung hochwertiger Meßinstrumente und Werkzeuge vertraut. Kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für die pflegliche Behandlung seiner Werkzeuge und für die ordnungsgemäße Abstellung der Wagen mit funktechnischen Einrichtungen verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besondere arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (Unterhaltung der GR-Fernschreiber, Lochstreifengeräte und Fernmeldeeinrichtungen) **Lfd. Nr. 177**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Reinigt, wartet und ölt die im Betrieb befindlichen GR-Fernschreibmaschinen, Lochstreifengeräte und die in den Gestellen befindlichen Fernmeldeeinrichtungen. Prüft und stellt Relais für Fernschreibanlagen mit Relaisprüfer ein.

Kenntnisse:

Kennt im beschränkten Umfang den Aufbau und die Arbeitsweise der GR-Fernschreibeinrichtungen, deren Schmier- und Einstellvorschriften, die Handhabung des Relaisprüfers, die Einstellvorschrift für Sende- und Empfangsrelais sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Prüfeinrichtungen, für sparsamsten Verbrauch der Betriebsmittel und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (GR-Feernschreib-, Rundfunk- und Lautsprecheranlagen) **Lfd. Nr. 178**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Wartet, unterhält und setzt GR-Fernschreiber, Rundfunkgeräte aller Bauarten, Fernschreib-, Lautsprecher-, Betriebs- und Zugfunkanlagen instand. Fertigt Einzelteile von Hand, mit Vorrichtungen, Spezialwerkzeugen und Werkzeugmaschinen an.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Fernschreibsysteme und deren Übertragungstechnik, die für sein Arbeitsgebiet in Frage kommenden hochwertigen Meßinstrumente, Werkzeuge, Meßwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, die Dienst- und VDE-Vorschriften. Beherrscht die Röhrentechnik und ist mit schwierigen Schaltungen der Rundfunktechnik vertraut.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für die sorgfältige Behandlung der hochwertigen Meßinstrumente, Meßwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und der Ersatzteile, für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Mechaniker (GR-Fernschreiber und Lochstreifensender) **Lfd. Nr. 179**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt Grundüberholung, auch an den in Betrieb befindlichen Maschinen (Auseinandernehmen und Auswechseln von schadhaften Teilen, Zusammenbauen, Ölen und Fetten), durch. Überprüft Fernschreiber, Lochstreifensender sowie Antriebsmotore und stellt sie nach Vorschrift ein. Führt sämtliche Arbeiten nach Einbauvorschriften mit Hilfe von Spezialwerkzeugen und hochwertigen Meßinstrumenten aus.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der GR-Fernschreiber, Lochstreifensender und der Antriebsmotore, die Handhabung der Spezialwerkzeuge und Meßinstrumente, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge und Meßinstrumente, für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (GR-Fernschreiber) **Lfd. Nr. 180**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Reinigt, unterhält und wartet die in Betrieb befindlichen GR-Fernschreiber. Beseitigt kleinere Störungen. Wechselt schadhafte Teile aus, fettet und ölt nach Schmiervorschrift und stellt die GR-Fernschreiber nach Einstellvorschrift ein. Sämtliche Arbeiten werden mit Spezialwerkzeugen ausgeführt.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der GR-Fernschreiber und Antriebsmotore, die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben sowie für die pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge und Meßgeräte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Mechaniker (für GR-Fernschreiber-, Rundfunk- und Lautsprecheranlagen) **Lfd. Nr. 181**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Unterhält und setzt instand GR-Fernschreiber, Fernschreibanlagen, Rundfunkgeräte aller Art, Lautsprecher-, Betriebs- und Zugfunkanlagen. Unterweist die beteiligten Kollegen in Wirkungsweise und Pflege der aufgeführten Anlagen. Führt sämtliche Arbeiten nach Einbauvorschriften mit Hilfe von Spezialwerkzeugen und hochwertigen Meßinstrumenten aus.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Arbeitsweise der Fernschreibsysteme und deren Übertragungstechnik, die für sein Arbeitsgebiet in Frage kommenden hochwertigen Meßinstrumente, Werkzeuge, Meßwerkzeuge und Werkzeugmaschinen, die Dienst- und VDE-Vorschriften. Beherrscht die Röhrentechnik und ist mit schwierigen Schaltungen der Rundfunktechnik vertraut.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben für die sorgfältige Behandlung der hochwertigen Meßinstrumente und Meßwerkzeuge, für den sparsamsten Verbrauch der Stoffe und Materialien sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besondere arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (für GR-Fernschreibanlagen) **Lfd. Nr. 182**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Nimmt GR-Fernschreiber und Lochstreifensender auseinander, wechselt schadhafte Teile aus oder arbeitet diese nach, baut Fernschreiber und Lochstreifensender nach Vorschrift zusammen, ölt, fettet und stellt Lochstreifensender und GR-Fernschreiber ein. Führt sämtliche Arbeiten nach Schmier- und Einbauvorschriften mit Spezialwerkzeugen und Meßinstrumenten aus. Unterhält die im Betrieb befindlichen Maschinen, Fernschreib- und Übertragungseinrichtungen aller Art und beseitigt alle vorkommenden Störungen an den zu unterhaltenden Anlagen. Fertigt Einzelteile von Hand, mit Vorrichtungen, Spezialwerkzeugen und Werkzeugmaschinen an.

Kenntnisse:

Kennt durch mehrjährige Erfahrung den Aufbau und die Arbeitsweise der GR-Fernschreiber und Lochstreifensender. Beherrscht die Übertragungs-, Röhren- und Fernmeldetechnik. Kennt die für das Arbeitsgebiet erforderlichen Spezialwerkzeuge, Werkzeugmaschinen, Meßinstrumente, Einbau-, Einstell-, Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten im Rahmen der gestellten Aufgaben, für die pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge und Meßinstrumente, für den sparsamsten Verbrauch der Stoffe und Materialien sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besondere arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Mechaniker (für Hebdreh- und Drehwähler) **Lfd. Nr. 183**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Zerlegt Wähler und Schaltwerke, prüft Magnetspulen, Schnüre und Schleiffedersätze, justiert und wechselt verbrannte Federn oder Kontakte aus. Baut Schaltwerke nach der Schmier- und Pflegevorschrift zusammen, ölt, fettet und stellt diese ein.

Kenntnisse:

Kennt die Schmier-, Einstell- und Justiervorschriften, den Aufbau und die Arbeitsweise der Hebdreh- und Drehwähler sowie die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Hat Kenntnisse in der Schwachstrom- und Meßtechnik.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Meßinstrumente und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Kabelformarbeiten) **Lfd. Nr. 184**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Fertigt Leitungsschnüre für Fernmeldegeräte an. Legt und bindet kleine Kabelbäume mit nur wenigen Drähten.

Kenntnisse:
Kennt die Formtabelle, das sachgemäße Abbinden der Kabelbäume und die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Ist farbenkundig.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Mechaniker (Kabelformarbeiten) **Lfd. Nr. 185**
Lohngr. 2

Tätigkeit:
Isoliert die Drahtenden (abbrennen und abkratzen) der Kabelbäume ab und verzinnt dieselben.

Kenntnisse:
Kennt die erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen sowie die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und für Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich .

Mechaniker (Kabelformarbeiten) **Lfd. Nr. 186**
Lohngr. 3

Tätigkeit:
Legt Schaltdrähte nach Farben auf vorgeschlagenem Kabelformbrett nach Arbeitsvorschrift (Formtabelle) auf, bindet sie ab und schneidet dieselben auf Länge.

Kenntnisse:
Kennt die Formtabelle, das fachgemäße Abbinden und die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Ist farbenkundig.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der übertragenen Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Monate.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (für Kabelformarbeiten) **Lfd. Nr. 187**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt selbständig Kabelformbretter an, prüft und überwacht die Tätigkeit beim Legen und Abbinden von Kabelbäumen sowie bei Schalt- und Lötarbeiten.

Kenntnisse:
Kennt das Ausformen und Abbinden der Kabelbäume, das Einlöten derselben und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Werkzeuge sowie die Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Lochkartenmaschinen) **Lfd. Nr. 188**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Nimmt Prüf- und Lochkartenmaschinen in der Werkstatt auseinander, wechselt schadhafte Teile aus oder arbeitet diese nach, baut die Maschine nach Vorschrift zusammen, ölt und fettet dieselben und prüft sie auf einwandfreies Funktionieren. Beseitigt während des Betriebes die auftretenden Störungen an Lochkarten-, Sortier-, Tabelliermaschinen und Handlochern. Fertigt Einzelteile von Hand und mit Vorrichtung an.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Lochkartenmaschinen, den Antriebsmotor, die für das Arbeitsgebiet erforderlichen Spezialwerkzeuge, Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, die anvertrauten Maschinen, für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch sowie die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Instandsetzung von Meßinstrumenten) **Lfd. Nr. 189**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Arbeitet Meßinstrumente verschiedener Art auf. Führt hochwertige Dreh-, Fräs- und Feilarbeiten aus. Fertigt selbständig nach Zeichnungen, Schaltungen und Mustern Einzelteile an.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau und in Frage kommenden Meßwerkzeuge, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen. Verfügt über schwachstromtechnische Kenntnisse

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

und besitzt feinmechanische Fertigkeiten. Kann Schaltungen lesen und Skizzen anfertigen.

Verantwortung:
Ist für Präzisions- und Qualitätsarbeit sowie für die pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Mechaniker (Montieren von Federsätzen) **Lfd. Nr. 190**
Tätigkeit: **Lohngr. 2**
Montiert mit Schichtvorrichtungen unter Beachtung der Federvorspannung Federsätze aller Art für Fernmeldegeräte. Richtet und justiert sie vor.

Kenntnisse:
Kann die erforderlichen Zeichnungen lesen, kennt die Handhabung der dazu erforderlichen Spezialwerkzeuge und Vorrichtungen und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Vorrichtungen und Spezialwerkzeuge und für die Beachtung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Mechaniker (Montieren von Fernmeldegeräten) **Lfd. Nr. 191**
Tätigkeit: **Lohngr. 3**
Setzt Fernmeldebauteile und Geräte z. B. Federsätze, Drosselspulen, Induktionsspulen, Lötleisten, Relaisschienen, Hebdreh- und Drehwähler und Fernsprecher aller Art aus vorgerichteten Einzelteilen zusammen.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung der erforderlichen Vorrichtungen und Spezialwerkzeuge, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und kann die erforderlichen Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Vorrichtungen und Werkzeuge und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Montieren von Fernmeldegeräten) **Lfd. Nr. 192**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Setzt Fernmeldeeinrichtungen (Kurbelinduktoren, Nummernschalter, Schrittschaltwerke usw.) mit Hilfe von Vorrichtungen und Spezialwerkzeugen aus vorgerichteten (fertigen) Einzelteilen zusammen.

Kenntnisse:

Kennt die vorkommenden Arbeiten und Arbeitsmittel der Montage, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und kann die erforderlichen Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Vorrichtungen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit mindestens 12 Monate.

Mechaniker (Aufarbeiten von Morsefernschreibern, alte und neue Bauart) **Lfd. Nr. 193**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Nimmt Morsefernschreiber auseinander, wechselt schadhafte und abgenutzte Teile aus bzw. arbeitet sie nach, prüft Spulen, Magnetjoch und Verdrahtung, baut Morsefernschreiber zusammen, ölt, fettet und stellt dieselben nach Vorschrift ein, prüft Morsefernschreiber einschließlich Strommesser und Untersuchungsschalter. Fertigt Einzelteile von Hand, mit Maschinen und Vorrichtungen an.

Kenntnisse:

Kennt den Aufbau, die Schaltung, Arbeitsweise und Einstellvorschrift des Morsefernschreibers. Beherrscht die Grundlagen der Schwachstromtechnik, kennt die in Frage kommenden Meßgeräte, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen und die Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeit, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Prüfgeräte, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch sowie für die Einhaltung der Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Unterhaltung mechanischer Büro-, Rechen-, Schreibmaschinen und Registrierkassen) **Lfd. Nr. 194**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Nimmt die Maschinen auseinander (Teile werden nach Anweisung von Hilfskräften gereinigt), baut sie wieder betriebsfertig zusammen, ölt und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

fettet dieselben nach Schmiervorschrift. Baut Maschinen alter Bauart um, wechselt schadhafte Teile aus, arbeitet dieselben von Hand, mit Vorrichtungen oder Maschinen nach und fertigt Ersatzteile an.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der verschiedenen Typen von Büromaschinen, die Handhabung der Spezialwerkzeuge und Werkzeugmaschinen und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Unterhaltung elektrischer und mechanischer Büro-, Rechen-, Schreibmaschinen und Registrierkassen) **Lfd. Nr. 195**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**
Nimmt die Maschinen auseinander (Teile werden nach Anweisung von Hilfskräften gereinigt), baut sie wieder betriebsfertig zusammen, ölt und fettet dieselben nach Schmiervorschrift. Baut Maschinen alter Bauart um, wechselt schadhafte Teile aus oder arbeitet dieselben von Hand mit Vorrichtungen oder Maschinen nach und fertigt Ersatzteile an.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der verschiedenen Typen von Büromaschinen, die Handhabung der Spezialwerkzeuge und Werkzeugmaschinen und die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften. Beherrscht die Grundlagen der Elektrotechnik.

Verantwortung:
Ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Schaltarbeiten) **Lfd. Nr. 196**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**
Hilft bei Montagearbeiten, führt einfache Schaltarbeiten nach gegebenen Unterlagen durch.

Kenntnisse:
Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen, kennt die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe, Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Arbeitsausführung, für sorgfältigste Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Mechaniker (Spulen und Sicherungen) **Lfd. Nr. 197**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt Arbeiten wie: Wickeln von einfachen Spulen, Auskochen, Schleifen, Schwabbeln, Löten der Sicherungen (Isolieren, Löten, Messen von Widerstandswerten), aus.

Kenntnisse:
Kennt die Arbeitsweise der Wickelmaschinen, die Unterschiede und den Zweck der einzelnen Drahtarten, die Eigenschaften der Lötverbindungen, die Handhabung der Meßinstrumente und in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die saubere und einwandfreie Ausführung der Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich.

Mechaniker (Spulenwickeln) **Lfd. Nr. 198**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt selbständig Wickelarbeiten von Hand und mit Maschine aus wie: Herstellen von Wicklungen mit besonders hoher Genauigkeit, z. B. Fernsprechtransformatoren und Relais mit verschiedenen Drahtstärken und mehreren Wicklungen. Richtet die Wickelmaschine selbst ein.

Kenntnisse:
Kennt die Funktion der Wickelmaschinen, die zu verarbeitenden Drahtsorten und -stärken. Die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Meßwerkzeuge, Meßgeräte, Relaisbauvorschrift und die Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die gewissenhafte Ausführung der übertragenen Arbeiten, die Einhaltung der Dienstvorschriften und für den sparsamsten Verbrauch der Buntmetalle verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Mechaniker (Fertigung von Fernmeldeteilen) **Lfd. Nr. 199**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Fertigt Fernmeldeteile mit Maschinen oder von Hand nach Zeichnungen an. Führt Dreh-, Fräs-, Schleif-, Hobel- und Feilarbeiten an Bauteilen aus. Fertigt Spezialwerkzeuge nach Zeichnungen an und richtet Bearbeitungswerkzeuge her.

Kenntnisse:

Kennt die Bedienung und Funktion aller Werkzeugmaschinen und Werkzeuge und ist in der Lage, die entsprechenden Schnittgeschwindigkeiten und Vorschieber einzustellen und kennt die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Ausführung der Fernmeldeteile in bezug auf Maßhaltigkeit und Güte, für pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Mechaniker (Vermittlungsschränke aller Bauarten) **Lfd. Nr. 200**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Arbeitet OB-, ZB-Schränke und Fernmeldebauteile aller Art, z. B. Glühlaisekästen Zü-Fernsprecher mit Beikästen, auf. Fertigt Einzelteile von Gleismelder, Polwechsler, Rufausscheider, Basabezirksfernsprecher mit Relaisbeikästen, Zü-Fernsprecher mit Beikästen, auf. Fertigt Einzelteile von Hand mit Vorrichtungen und Werkzeugmaschinen an.

Kenntnisse:

Kennt die in Frage kommenden Werkzeuge und Werkzeugmaschinen, hat Kenntnisse der Fernmelde- und Meßtechnik in dem erforderlichen Umfang, arbeitet nach Zeichnungen, Schaltungen und Mustern, Kennt die Eigenschaften und Bearbeitungsmöglichkeiten der benötigten Stoffe und Materialien sowie die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die einwandfreie Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Maschinen, Geräte und Meßinstrumente und für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Prüfer **Lfd. Nr. 201**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Führt die mechanische und elektrische Prüfung der gefertigten einfachen Fernmeldeteile nach Anweisung durch (auch solche mit mehreren voneinander abhängigen Funktionen). Prüft Einzelteile auf Maßhaltigkeit mit den dazu erforderlichen Meßgeräten.

Kenntnisse:

Kennt die zu prüfenden Bauteile, die Handhabung der Meßgeräte, Werkzeuge und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die gewissenhafte Kontrolle und Prüfung der Bauteile, für die pflegliche Behandlung der Meßwerkzeuge und Meßgeräte sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Prüfer **Lfd. Nr. 202**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Führt mechanische und elektrische Prüfungen an Fernmeldeeinrichtungen aller Art (Basa-, OB-, ZB-Fernsprecher, Läutewerken aller Art, Morseapparaten, Auftragsschränken, Uhren und alle in der Werkstatt gefertigten Einzelteile) durch.

Kenntnisse:

Kennt die zu prüfenden Bauteile, den Aufbau und die Arbeitsweise der Fernmeldeeinrichtungen sowie die Handhabung der in Frage kommenden Meßgeräte und Werkzeuge, die für seine Tätigkeit erforderlichen Dienst- und VDE-Vorschriften. Besitzt Kenntnisse in der Schwachstromtechnik.

Verantwortung:

Ist für die fachgemäße Prüfung der Fernmeldebauteile, für die pflegliche Behandlung der Meß- und Prüfgeräte verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Prüfer **Lfd. Nr. 203**

Tätigkeit: **Lohngr. 8**

Führt selbständig nach Anweisung des Prüfleiters Prüfarbeiten aller Art an hochwertigen Fernmeldeeinrichtungen wie: Trägerfrequenzgeräte, Verstärker, Fernwahlübertrager, Kleinbasa, Rundfunkempfänger, Lautsprecheranlagen durch. Fertigt elektrische und mechanische Neukonstruktionen, Muster für Versuchszwecke, hochwertige Geräte und Instumente sowie behelfsmäßige Fernmeldeeinrichtungen nach gegebenen Unterlagen an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der zu prüfenden Fernmeldeeinrichtungen. Beherrscht die Grundlagen der Fernmelde- und Röhrentechnik. Hat besonders große Erfahrungen in der Meßtechnik. Ist mit der Handhabung aller für die Prüfarbeiten erforderlichen Meßinstumente vertraut, kann Oszillogramme aufnehmen und auswerten, schwierige Schaltzeichnungen lesen und selbst anfertigen. Kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:
Ist für die gewissenhafte Ausführung der Prüf- und Entwicklungsarbeiten sowie für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Meß- und Prüfgeräte verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Reiniger (Reinigung von Fernmeldeteilen) **Lfd. Nr. 204**

Lohngr. 2

Tätigkeit:
Reinigt die zerlegten GS-Fernschreiber-, Hebdreh- und Drehwählerteile mit und ohne Relaissatz mit Benzin oder ähnlichen Reinigungsmitteln.

Kenntnisse:
Kennt die Wertigkeit der Einzelteile, die Einwirkung der Reinigungsmittel auf Atmungsorgane und Haut und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten, die vorschriftsmäßige Aufbewahrung der Reinigungsmittel und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Reiniger **Lfd. Nr. 205**

Lohngr. 2

Tätigkeit:
Reinigt Basa-, Büro- und Sammlerräume, Treppen aus Holz und Stein. Wischt feucht auf, bohnert, putzt Fenster, reinigt Waschbecken und Toiletten und klopft Läufer.

Kenntnisse:
Kennt die Gefahren in den Räumen mit elektrischen Anlagen, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist über die Wertigkeit der Anlagen unterrichtet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:

Ist für die saubere Ausführung der Arbeiten und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ohne besondere Anlernzeit; mittelschwere körperliche Arbeit.

Schlosser (Akkuschlosser) **Lfd. Nr. 206**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Stellt stationäre Batterien neu auf und führt alle in Frage kommenden Bleilöt- und Schweißarbeiten durch. Füllt die Batterien und überwacht die ersten Ladungen und Entladungen. Bedient die Ladeeinrichtungen und führt während der Ladung laufend Kapazitätsmessungen und notwendige Abgleichungen mit destilliertem Wasser oder Säure nach der Behandlungsvorschrift durch. Unterweist die beteiligten Kollegen in der Sammlerpflege.

Kenntnisse:

Kennt die vorkommenden Arbeiten und Arbeitsmittel zum Instandsetzen und Füllen der Sammler, die Behandlungsvorschriften der verschiedenen Sammeltypen, die Handhabung der Äreometers, die Strom- und Spannungsmesser und des Amperestundenzählers. Ist mit der Gefahr des Umganges von Säuren und Blei vertraut und kennt die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ihm anvertrauten Arbeitsmittel, für einwandfreie Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Meßgeräte, Ladeeinrichtungen und Werkzeuge, für sparsamsten Verbrauch der Betriebs- und Werkstoffe sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung und einer Spezialausbildung erforderlich.

Schlosser (Betrieb) **Lfd. Nr. 207**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Beseitigt Schäden an Werkzeugmaschinen, Vorrichtungen und anderen Betriebsanlagen wie: Drehbänken, Hobel-, Fräs- und Schleifmaschinen, Stanzen und Scheren.

Kenntnisse:

Kennt die Grundlagen der Elektrotechnik, die Arbeitsweise sowie Kapazität der Betriebs- und Werkzeugmaschinen, Zeichnungen und Skizzen, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist in der Lage, nach gegebenen Angaben bzw. eigenen Überlegungen zu arbeiten.

Verantwortung:

Ist für die fach- und qualitätsmäßige Arbeitsausführung bei sparsamsten Stoff- und Materialverbrauch, für sorgfältige Behandlung der ihm anver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

trauten Arbeits- und Betriebsmittel, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Schlosser (Kabelbuchtenschränke) **Lfd. Nr. 208**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Kabelbuchtenschränke, Fernsprechbuden, Kabelüberführungskästen, Läutewerkbuden und Aderschutzkanäle auf. Fertigt Bolzen, Kabelschellen und sonstige Einzelteile für Fernmeldeanlagen an. Setzt Freileitungsbauzeug instand, repariert Schlösser und fertigt Schlüssel an, führt einfache Schmiede- und Schweißarbeiten (autogen) aus.

Kenntnisse:
Kennt die Handhabung der Werkzeuge, einfacher Werkzeugmaschinen und Meßwerkzeuge, die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die anvertrauten Maschinen und Werkzeuge, für Qualität der Arbeit, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Schlosser (Läutewerke) **Lfd. Nr. 209**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Arbeitet Strecken- und Spindelläutewerke, Außenwecker und Gehäuse für mechanische und elektrische Nebenuhren, Strecken- und Spindelläutewerke auf. Fertigt Einzelteile von Hand und mit Vorrichtungen (Drehbank, Fräs- und Schleifmaschinen) nach Zeichnungen oder Mustern an.

Kenntnisse:
Kennt die Funktionen und Handhabungen der Maschinen, die in Frage kommenden Dienstvorschriften und kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Maschinen und Werkzeuge, für die Qualität der Arbeiten, für sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Schweißer (Gasschweißer) **Lfd. Nr. 210**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Schweißarbeiten an Eisen- und Gußteilen sowie Nichteisenmetallen aus, achtet auf die weitere Bearbeitungsmöglichkeit der Metalle, arbeitet am Glühofen und gleicht die beim Schweißen auftretenden Spannungen durch Glühen aus.

Kenntnisse:

Kennt die erforderlichen Vorarbeiten seines Arbeitsgebietes, die Sondervorschriften über die Arbeitsweise der Autogenanlagen, die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die Sicherheit und wirtschaftlichste Ausnutzung der Anlage, für Geräte, Werkzeuge, für fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten, für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Schweißer (Lichtbogenschweißer) **Lfd. Nr. 211**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Schweißarbeiten an Eisen- und Gußteilen aus, achtet auf die weitere Verarbeitungsmöglichkeit der Metalle, arbeitet am Glühofen und gleicht die beim Schweißen auftretenden Spannungen durch Glühen aus.

Kenntnisse:

Kennt die einfachen Grundregeln der Elektrotechnik, die erforderlichen Vorarbeiten, die Eigenschaften der zu schweißenden Werkstoffe und die in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften.

Verantwortung:

Ist für die sorgfältigste Behandlung und wirtschaftlichste Ausnutzung der Anlage, für fach- und qualitätsmäßige Ausführung der Arbeiten für den sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:

Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Sicherheitsposten **Lfd. Nr. 212**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Beobachtet die Strecke und sichert die auf der Baustelle arbeitende Kolonne sowie die vorbeifahrenden Züge durch Abgeben von Warnsignalen als

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Aufforderung zum Verlassen der Gleise und durch Überprüfung der Baustelle auf profilfreie Lagerung der Stoffe und Geräte usw. Arbeitet mit Signalhorn, Flagge, Knallkapseln und nach Streckenfahrplan und Uhr.

Kenntnisse:

Kennt die für die Tätigkeit erforderlichen Dienstvorschriften, den Streckenfahrplan, die verschiedenen Signalmittel und ihre Anwendungsmöglichkeit. Ist für rechtzeitiges Warnen der Kolonne und Räumen der Gleise zur betriebssicheren Vorbeifahrt der Züge, für Leben und Gesundheit der Reisenden und Beschäftigten und für die Erhaltung wertvollen Volksgutes verantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit bis zu 12 Monaten ist erforderlich.

Stoffwagenbegleiter **Lfd. Nr. 213**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Fährt als Kurier mit Kurierwagen zur Heranschaffung von Ersatzteilen, Tauschstücken, Werkstoffen, Material usw. Hilft beim Be- und Entladen des Kurierwagens, stellt Frachtbriefe aus und bezettelt den Kurierwagen nach dem betreffenden Bestimmungsort. Meldet die Be- und Entladung und sorgt für schnellsten Umlauf des Kurierwagens.

Kenntnisse:

Ist mit den Örtlichkeiten der in Frage kommenden Dienststellen vertraut, kennt die zu befördernden Stoffe, Ersatzteile usw., den Geschäftsablauf der Verlangzettel und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:

Ist für die ordnungsgemäße Übernahme, sicheren und schnellen Transport, für vollzählige Übergabe der anvertrauten Güter und die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften vorantwortlich.

Anmerkung:

Eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten ist erforderlich.

Tischler **Lfd. Nr. 214**

Tätigkeit: **Lohngr. 5**

Stellt Batterieschränke, Batteriegestelle und Kabelschränke nach Zeichnung her, fertigt einfaches Inventar für Bauzüge, Werkstatt und Aufenthaltsräume sowie Schutzkästen für Fernmeldeanlagen, Batteriekästen und Fernsprechkonsole an, führt alle anfallenden Holzarbeiten nach Angaben, Zeichnungen oder Skizzen aus und verrichtet einfache Glaserarbeiten.

Kenntnisse:

Kennt alle in Frage kommenden Holzarten, die Raum- und Flächenberechnung, Funktionen und Handhabung der Holzbearbeitungsmaschinen und Werkzeuge, die in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und einfache Skizzen fertigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung:
Ist für fachgemäße Ausführung der Arbeiten bei sparsamstem Material- und Stoffverbrauch, für pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Tischler **Lfd. Nr. 215**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Tischlerarbeiten z. B. Neuanfertigung oder Instandsetzung von Morsegrundplatten, Morsetischen, Lautsprecher-, Uhren- und Radiogehäusen, Fenster und Türen, Batterie-, Kabel- und Werkzeugschränke, Batterie- und Uhrenvorteiler, Möbelinventar für Bauzüge und Büroräume selbständig nach Skizzen und Mustern von Hand oder Maschinen (einschl. Polieren und Beizen) aus.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung und die Funktion der Holzbearbeitungsmaschinen, die Behandlung und Verarbeitung der verschiedenen Holzarten, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften. Kann Zeichnungen lesen und Skizzen fertigen.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Produktionsmittel, für die einwandfreie Qualität der Erzeugnisse und Reparaturen, für sparsamsten Material- und Stoffverbrauch und für die Einhaltung der in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung.

Uhrmacher **Lfd. Nr. 216**

Tätigkeit: **Lohngr. 6**

Führt Reparaturen an mechanischen und elektrischen Haupt-, Wand- und Stoppuhren aus.

Kenntnisse:
Kennt die Schaltung der Hauptuhren und deren Bauteile, die Bedienung und Funktion des Drehstuhles, die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften und ist in der Lage, Einzelteile von Hand und mit Hilfe von Vorrichtungen anzufertigen. Ist vertraut mit der Handhabung von Feinstlehren, Meßinstrumenten und Werkzeugen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die sorgfältige Behandlung der in Frage kommenden Maschinen, Werkzeuge und Meßgeräte,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

für den sparsamsten Stoff- und Materialverbrauch und der hochwertigen Ersatzteile verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Uhrmacher (Uhrenzentralen) **Lfd. Nr. 217**

Tätigkeit: **Lohngr. 7**

Unterhält Uhrenzentralen mit automatischen Übertragungseinrichtungen einschl. VDE, Kontrolluhren aller Art und mechanische Uhren. Baut Uhrenzentralen nach Schaltungsunterlagen um, fertigt Ersatzteile von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen an und unterhält Turmuhrwerke mit Motorantrieb.

Kenntnisse:
Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der verschiedenartigen Uhrenzentralen. Beherrscht die hierzu erforderliche Fernmelde-Meßtechnik. Kennt die für seine Tätigkeit in Frage kommenden Dienst- und VDE-Vorschriften, die Handhabung der Spezialwerkzeuge, Meßgeräte und Maschinen.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für pflegliche Behandlung der Spezialwerkzeuge, Meßgeräte und für sparsamsten Verbrauch der Materialien und Stoffe verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung, mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Werkzeugausgeber (Werkzeugausgabe) **Lfd. Nr. 218**

Tätigkeit: **Lohngr. 3**

Gibt die verlangten Werkzeuge aus, hängt die Werkzeugmarken richtig auf und prüft die abgegebenen und auszugebenden Werkzeuge auf Gebrauchsfähigkeit.

Kenntnisse:
Kennt alle in der Werkzeugausgabe befindlichen Werkzeuge und ihren richtigen Platz in derselben. Erkennt Schäden und Fehler an den Werkzeugen und leitet sie der Aufarbeitung zu.

Verantwortung:
Ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Ausgeben der Werkzeuge, für deren pflegliche Behandlung und richtige Unterbringung bei der Rückgabe.

Anmerkung:
Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Werkzeugausgeber (Werkzeuglager) **Lfd. Nr. 219**

Tätigkeit: **Lohngr. 4**

Führt alle im Werkzeuglager vorkommenden Arbeiten aus. Nimmt neu gelieferte Werkzeuge entgegen, sortiert und lagert dieselben, führt die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lagerkartei, berichtigt Werkzeugbücher und veranlaßt die Instandsetzung beschädigter Werkzeuge.

Kenntnisse:
Kennt alle in Frage kommenden Werkzeuge, ihre vorschriftsmäßige Beschaffenheit und die in Frage kommenden Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeiten, die vorschriftsmäßige Lagerung der Werkzeuge, für ordnungsgemäße Karteiführung und für die Einhaltung der in Frage kommenden Vorschriften verantwortlich.

Anmerkung:
Anlernzeit von mindestens 12 Monaten.

Werkzeugmacher (Vorrichtungen und Werkzeuge) **Lfd. Nr. 220**
Tätigkeit: **Lohngr. 6**
Fertigt Vorrichtungen, Lehren und Werkzeuge nach Zeichnungen. Entwickelt und baut die erforderlichen Hilfsmittel an in Frage kommenden Werkzeugmaschinen. Ist in der Lage, Skizzen von Einzelteilen anzufertigen und Angaben über Änderungen zu machen. Führt Reparaturen selbständig aus.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung der Werkzeugmaschinen, die Anwendung der Werkzeuge, Meßinstrumente und die für die Tätigkeit in Frage kommenden Dienstvorschriften sowie die Härtevorschriften der verschiedenen Stahlarten.

Verantwortung:
Ist für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und sparsamsten Material- und Stoffverbrauch verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer Spezialausbildung.

Werkzeugmacher (Schnitte und Stanzen) **Lfd. Nr. 221**
Tätigkeit: **Lohngr. 8**
Fertigt schwierige Bohrvorrichtungen, Biegestanzen, Schnitte mit Vorlocher und Seitenschneider, Niet-, Fräs-, Löt- und Montagevorrichtungen an. Arbeitet die Einzelteile paßgerecht nach. Fertigt die Vorrichtungen nach den Grundtoleranzen, Reihe IT 9.

Kenntnisse:
Kennt die Bedienung der in Frage kommenden Werkzeugmaschinen, die Anwendung der Meßwerkzeuge und die Dienstvorschriften.

Verantwortung:
Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung:
Ausbildung mit Facharbeiterprüfung mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0 -HUM

DEUTSCHE REICHSBAHN

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog

Band I
Betrieb und Verkehr

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

DEUTSCHE REICHSBAHN

WLK

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog

Band I
Betrieb und Verkehr

A Betrieb
- **A I Bahnhöfe**
- **A II Betriebsküchen**
- **A III Gärtnereien**
- **A IV Sonstiges**

B Verkehr
- **B I Gepäck- und Expreßgutabfertigungen**
- **B II Eilgut-, Güterabfertigungen und selbständige Umladehallen**
- **B III Umladestellen auf Spurwechselbahnhöfen**
- **B IV Allgemeine Arbeiten**

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

VORWORT

Das Prinzip der Entlohnung nach Leistung setzt voraus, daß die Qualität der Arbeit und die Qualifikation des Arbeiters in der Entlohnung berücksichtigt werden.

Die Einführung der Lohngruppen-Kataloge für die Wirtschaftszweige ist eine große verantwortliche Aufgabe für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips in unseren sozialistischen Betrieben. Ohne Lohngruppen-Kataloge ist eine gerechte Entlohnung nach Qualifikation und Verantwortung des Arbeiters in Übereinstimmung mit der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit nicht möglich. Die Lohngruppen-Kataloge, die die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen bilden, sind damit zugleich ein unentbehrliches Mittel für die Arbeitskräfteplanung und -lenkung und sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Arbeiter entsprechend seiner Qualifikation auch den richtigen Arbeitsplatz mit der dafür vorgesehenen Entlohnung erhält. In Verbindung mit einer richtigen Differenzierung der Löhne, wie sie durch die Verordnung vom 28. Juni 1952 zunächst für die volkswirtschaftlich wichtigsten Industriezweige durchgeführt wurde, fördert der Lohngruppen-Katalog das Interesse der Arbeiter an der Erhöhung ihrer fachlichen Qualifikation, mit der die Erhöhung ihres Arbeitslohnes verbunden ist. Darin liegt die große Bedeutung des Lohngruppen-Kataloges.

Als wichtige Grundlage für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips ist die Ausarbeitung und Einführung der Lohngruppen-Kataloge ein bedeutendes Mittel für die Stärkung des sozialistischen Eigentums, für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bedeutung der Lohngruppen-Kataloge muß allen Arbeitern in den Betrieben erläutert werden. Diese verantwortungsvolle Aufgabe ist gemeinsam von den Gewerkschaften, Fachministerien und Betriebsleitungen zu lösen. Die Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppen-Kataloge wird allen Arbeitern die Eingruppierung in die ihrer Qualifikation entsprechende Lohngruppe gewährleisten. Deshalb haben die Fachministerien und Betriebsleitungen die verantwortliche Aufgabe, auf der Grundlage der Pläne für die technologische Entwicklung und die Rekonstruktion genaue Qualifizierungsmaßnahmen vorzubereiten, damit jeder Arbeiter weiß, welche Entwicklungsmöglichkeiten ihm gegeben sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

2. ENTWURF

des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges Deutsche Reichsbahn

Band:	Fachsparte:
I	Betrieb und Verkehr
II	Bahnanlagen
III	Fahrzeuge
IV	Starkstromanlagen Bahnkraftwerke Fahrleitungsmeistereien S-Bahnwerke
V	Reichsbahnausbesserungswerke: Lokomotiven
VI	Reichsbahnausbesserungswerke: Güter- und Reisezugwagen
VII	Reichsbahnausbesserungswerke: S-Bahn, Kleinlok, E-Lok, Verbrennungstriebwagen
VIII	Zentrale Aufarbeitungen
IX	Reichsbahnbauunion Oberbau — Streckenbau — Hochbau — Sägewerke — Brückenbau — MEA
X	Versuchswesen
XI	Sonstige Arbeiten

Bestätigt:

Berlin, den 24. Oktober 1952.

Kramer
Generaldirektor

Hartmann
Leiter der Hauptabteilung Arbeit

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Entwurf

Inhaltsverzeichnis

A. Betrieb

Lfd Nr	Berufsbezeichnung	Lohngr	Seite
	A) I. Bahnhöfe		
1	Auskunftserteiler auf Bahnsteigen	3	11
2	Auskunftserteiler auf Bahnsteigen	4	11
3	Badewärter	2	12
4	Bahnhofshelfer	4	12
5	Bahnhofsschaffner	3	12
6	Bahnhofsschaffner	4	13
7	Betriebsarbeiter	2	14
8	Blockwärter	5	14
9	Fahrladeschaffner (Leig)	5	14
10	Fahrladeschaffner (Reisezüge)	5	15
11	Fernsprechbediener (Basa)	4	16
12	Fernsprechbediener (Basa)	5	16
13	Fernsprechbediener (Hand)	4	17
14	Fernschreiber	5	17
15	Fernschreiber	6	18
16	Gleisbremser	5	18
17	Haltepunktwärter	5	19
18	Haltepunktwärter	5	19
19	Haltepunktwärter	6	20
20	Handweichenwärter	4	20
21	Handweichenwärter	5	21
22	Handweichenwärter (Riegel-, Block- und Schrankenbedienung)	5	22
23	Heizwärter	3	22
24	Heizwärter	4	23
25	Hemmschuhleger	5	23
26	Kleinlokführer	5	24
27	Lampenwärter	2	24
28	Lampenwärter	3	25
29	Rangierarbeiter (Fährbetrieb)	5	25
30	Rangierarbeiter (Normalspur)	5	26
31	Rangierarbeiter (Schmalspur)	4	27
32	Rangierarbeiter (Schmalspur)	5	27
33	Rangierarbeiter (Schmalspur)	5	28
34	Rangierarbeiter (Schmalspur)	5	29
35	Rangierleiter	6	30

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd Nr	Berufsbezeichnung	Lohngr	Seite
36	Rangierleiter (Ablaufberg)	6	30
37	Rangierleiter (Flach- und Gefällebahnhof)	6	31
38	Reiniger (Abort)	2	32
39	Reiniger (Allgemein)	2	32
40	Reiniger (Außenreinigung)	2	33
41	Rollgrubenarbeiter	4	33
42	Schrankenwärter	2	34
43	Schrankenwärter	3	34
44	Stellwerkswärter	5	35
45	Stellwerkswärter	6	35
46	Stellwerkswärter	7	36
47	Übernachtungswärter	2	37
48	Weichenreiniger	3	37
49	Weichenreiniger	3	38
50	Zugmelder	5	39
51	Zugschaffner (Leig)	5	39
52	Zugschaffner (N und GmP)	5	40
53	Zugschaffner (Reisezüge)	5	40
54	Zugsicherer (Dg)	4	41
	A) II. Betriebsküchen		
55	Betriebsarbeiter	3	43
56	Essenausgeber	3	43
57	Flaschenreiniger	2	43
58	Getränkebereiter	3	44
59	Koch	4	44
60	Koch	5	44
61	Koch	6	45
62	Küchenarbeiter	2	46
63	Schweinepfleger	4	46
64	Serviererinnen	3	46
65	Verkäuferinnen	3	47
	A) III. Gärtnereien		
66	Gärtnereiarbeiter	3	47
67	Gärtner	5	48
68	Gärtner	6	48
	A) IV. Sonstiges		
69	Schneider	5	49
70	Schneider (Zuschneider)	7	49
71	Schuhmacher	5	50
72	Schuhmacher (Zuschneider)	7	50

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

B. Verkehr

Lfd Nr	Berufsbezeichnung	Lohngr	Seite
	B) I. Gepäck- und Expreßgutabfertigungen		
1	Dienstbriefabfertiger	3	51
2	Dienstbriefabfertiger (Aufsichter)	4	51
3	Disponent	5	52
4	Disponent	6	53
5	Elektrokarrenfahrer	3	54
6	Elektrokarrenfahrer	4	54
7	Elektrokarrenfahrer	4	55
8	Elektrokarrenfahrer	4	55
9	Fahrstuhlführer	2	56
10	Gepäckabfertiger (Bahnsteig)	3	56
11	Gepäckabfertiger (Handgepäckaufbewahrung)	3	57
12	Gepäckabfertiger (Umladehalle)	3	58
13	Gepäckabfertiger (Bahnsteig)	4	58
14	Gepäckabfertiger (Bahnsteig)	4	59
15	Gepäckabfertiger (Umladehalle)	4	59
16	Gepäckabfertiger (Umladehalle)	4	60
17	Gepäckabfertiger (Bahnsteig)	5	61
18	Gepäckabfertiger (Umladehalle)	5	62
19	Gutannehmer	5	63
20	Gutausbesserer	3	63
21	Gutausgeber	4	64
22	Gutbezettler	3	65
23	Haltepunktwärter	5	65
24	Ortsladeschaffner	5	66
25	Reparaturwerker	5	67
26	Sortierer von Begleitpapieren	3	67
27	Sortierer von Gepäck- und Expreßgut	3	68
28	Sortierer von Gepäck- und Expreßgut	4	68
29	Vergleicher von Gepäck- und Expreßgut	3	69
30	Vergleicher von Gepäck- und Expreßgut	4	69
	B) II. Eilgut-, Güterabfertigungen und selbständige Umladehallen		
31	Disponent	5	71
32	Disponent	6	72
33	Elektrokarrenfahrer	3	72
34	Elektrokarrenfahrer	3	73
35	Elektrokarrenfahrer	4	74
36	Elektrokarrenfahrer	4	74
37	Fahrladeschaffner (Leig)	5	75

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd Nr	Berufsbezeichnung	Lohngr	Seite
38	Frachtbriefausgeber	4	75
39	Frachtbriefauszeichner und -sortierer	3	76
40	Frachtbriefauszeichner und -sortierer	4	77
41	Gutannehmer	5	78
42	Gutausbesserer	3	78
43	Gutausgeber	4	79
44	Güterbodenarbeiter	3	79
45	Güterbodenarbeiter (Feuergut)	3	80
46	Güterbodenarbeiter	4	81
47	Güterbodenarbeiter (Feuergut)	4	81
48	Güterbodenarbeiter	4	82
49	Güterbodenarbeiter (Feuergut)	4	83
50	Güterbodenarbeiter	5	84
51	Güterbodenarbeiter (Feuergut)	5	84
52	Kranbediener	3	85
53	Kranbediener	4	86
54	Meldezettel- und Nachsendescheinschreiber	3	86
55	Ortsladeschaffner	5	87
56	Ortsladeschaffner (Anschlußgleisaufsicht)	5	88
57	Ortsladeschaffner (Ladeaufsicht bei Regulierkolonnen)	5	89
58	Ortsladeschaffner (Ladestraßenaufsicht)	5	90
59	Packer	4	91
60	Packer (Feuergut)	4	91
61	Reparaturwerker	5	92
62	Transportarbeiter beim Amt für Warenkontrolle	3	93
63	Wagenbezettler und Plombierer	3	93
64	Wagendeckenflicker	3	94
65	Wagendeckenflicker	4	94
66	Zugabfertiger	5	95
67	Zurechtlader	4	96
	B) III. Umladestellen auf Spurwechselbahnhöfen		
68	Umladearbeiter	3	97
69	Umladearbeiter	4	97
	B) IV. Allgemeine Arbeiten		
70	Badewärter	2	99
71	Betriebsarbeiter	2	99
72	Essenausgeber	3	99

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lfd Nr	Berufsbezeichnung	Lohngr	Seite
73	Flaschenreiniger	3	100
74	Förderarbeiter (Betriebsküche)	3	100
75	Getränkebereiter	3	100
76	Heizwärter	3	101
77	Heizwärter	4	101
78	Koch (in Betriebsküchen)	4	102
79	Koch (in Betriebsküchen)	5	102
80	Koch (in Großküchen)	6	102
81	Küchenarbeiter	2	103
82	Reiniger (Außenreinigung)	2	103
83	Reiniger (Innenreinigung)	2	104
84	Schweinepfleger	4	104
85	Serviererin	3	105
86	Verkäuferin in Kantinen	4	105

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Auskunfterteiler auf Bahnsteigen Lohngruppe 3 — Lfd Nr 1

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen, bedient Lautsprecheranlage, Richtungs- und Hinweisschilder auf den Bahnsteigen, gibt Verspätungen bekannt und ruft Züge im Wartesaal ab. Berichtigt Aushangfahrpläne, erteilt Auskünfte im Reiseverkehr, bedient Beleuchtungseinrichtung auf den Bahnsteigen usw, sorgt für Ordnung im Publikumsverkehr.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, die Fahrkartenmustersammlung, Personenbeförderungsvorschrift, Wartezeitvorschrift und den Zugbildungsplan. Kann das Kursbuch lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Sicherheit der Reisenden, pünktliche und richtige Stellung der Richtungsschilder und Bekanntgabe der Reisezugverspätungen verantwortlich. Mitverantwortlich für planmäßigen Reisezugverkehr.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate erforderlich oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Auskunfterteiler auf Bahnsteigen Lohngruppe 4 — Lfd Nr 2

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen, bedient Lautsprecheranlage, Richtungs- und Hinweisschilder auf den Bahnsteigen der sehr wichtigen Knotenbahnhöfe des Reiseverkehrs mit umfangreichem Fernverkehr und mindestens 6 Hauptausgangsrichtungen oder auf S-Bahnhöfen mit starkem Übergang von Fernreisenden bei mehreren beginnenden, endenden oder haltenden Schnell- und Eilzügen. Gibt Verspätungen bekannt und ruft Züge im Wartesaal ab, übermittelt Aufträge der Aufsicht an Betriebs- und Verkehrseisenbahner und überwacht die Ausführung.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrkartenmustersammlung, Personenbeförderungsvorschrift, Wartezeitvorschrift und des Zugbildungsplanes. Kann das Kursbuch lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Sicherheit der Reisenden, pünktliche und richtige Stellung der Richtungsschilder und Bekanntgabe der Reisezugverspätungen verantwortlich. Ist mitverantwortlich für planmäßigen Reisezugverkehr.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung: Mindestens 12 Monate Anlernzeit in verschiedenen Zweigen des Betriebsdienstes usw erforderlich oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Badewärter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 3

Tätigkeit: Hält die Badeeinrichtung instand, reguliert Dampf und Wasser, richtet Wannenbäder an, reinigt und desinfiziert die Badewannen sowie die gesamte Badeeeinrichtung.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Pumpenanlage und der Wasser- und Dampfventile.

Verantwortlich: Ist für sorgfältige Behandlung und Reinigung der Badeeinrichtung sowie für sparsamen Dampfverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Bahnhofshelfer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 4

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Arbeitet im gemischten Dienst als Rangierleiter, Weichenwärter, Lade- und Bahnhofsschaffner, gibt Rangiersignale, kuppelt Wagen, bedient Weichen, Gleissperren und Schranken, prüft und locht Fahrausweise. Fertigt Hand-, Reisegepäck, Expreß- und Stückgut ab, erteilt Auskünfte, ladet Beförderungsgüter ein und aus. Beobachtet Signale, reinigt Weichen und Bahnhofsanlagen.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen des Betriebs- und Verkehrsdienstes, kann Fahrpläne lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Erhaltung wertvollen Volksgutes und für die Sicherheit seiner Kollegen beim Rangieren verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 5

Bahnhofsschaffner (einschl. S-Bahnverkehr)

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen, prüft die Lochzange, prüft und locht Fahrausweise, sammelt abgelaufene Fahrausweise ein, überwacht den Zu- und Abgang der Reisen-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

den zu und von den Bahnsteigen, erteilt Auskünfte, berichtigt Aushangfahrpläne, gibt Nachlösezettel aus, führt Reisende zum Nachlösen, überwacht die Mitnahme von Handgepäck und beleuchtet alle den Reisenden zugänglichen Anlagen.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Personenbeförderungs- und Abfertigungsvorschriften, die Fahrkartenmustersammlung und die Wartezeitvorschrift. Kann das Kursbuch lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, insbesondere richtiges Lochen der Fahrausweise, unbefugtes Betreten und Verlassen der Bahnsteige und ordnungsgemäße Durchführung der Nachlösung verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 6

Bahnhofsschaffner (einschl. S-Bahnverkehr)

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Prüft die Lochzange. Prüft und locht Fahrausweise auf sehr wichtigen Knotenbahnhöfen des Reiseverkehrs mit umfangreichem Fernverkehr und mindestens 6 Hauptausgangsrichtungen oder auf S-Bahnhöfen mit starkem Übergang von Fernreisenden bei mehreren beginnenden, endenden oder haltenden Schnell- und Eilzügen. Sammelt abgelaufene Fahrausweise ein, überwacht den Zu- und Abgang der Reisenden zu und von den Bahnsteigen, erteilt Auskünfte, gibt Nachlösezettel aus, führt Reisende zum Nachlösen und überwacht die Mitnahme von Handgepäck.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Personenbeförderungs- und Personenabfertigungsvorschrift, die Fahrkartenmustersammlung und die Wartezeitvorschrift. Kann das Kursbuch lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, insbesondere richtiges Lochen der Fahrausweise, unbefugtes Betreten und Verlassen der Bahnsteige und ordnungsgemäße Durchführung der Nachlösung verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate in verschiedenen Zweigen der Eisenbahnbetriebe.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Betriebsarbeiter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 7

Tätigkeit: Holt Betriebsstoffe und Geräte mit Handwagen oder als Beifahrer mit Elektrokarren von den Verteilungsstellen ab und bringt sie zu den Verwendungsstellen. Ladet Brennstoffe aus und kellert sie ein. Gibt Betriebsstoffe nach Weisung des Stoffverwalters aus, erledigt Botengänge, auch außerhalb des Bahnhofs.

Kenntnisse: Kennt die Anlage des Bahnhofes und besitzt die erforderlichen Ortskenntnisse, kennt die Bestimmungen über Umgang mit feuergefährlichen und leicht entzündbaren Stoffen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Beförderung und vollzählige Ablieferung des ihm anvertrauten Gutes.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Blockwärter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 8

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften. Nimmt fernschriftliche und fernmündliche Zugmeldungen entgegen, meldet Züge zurück, führt Zugmeldebuch, bedient Haupt- und Vorsignale sowie Streckenblock und Schranken. Beobachtet vorbeifahrende Züge, fertigt schriftliche Befehle aus, meldet Unregelmäßigkeiten, trifft die erforderlichen Maßnahmen und beleuchtet Haupt- und Vorsignale.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Signalbuch, Block- und Stellwerksvorschrift, Sammlung betrieblicher Vorschriften, Betriebsunfallvorschrift und Fernschreibvorschrift.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebsdienstes.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Fahrladeschaffner (Leig) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 9

Tätigkeit: Begleitet Doppelkurswagen (Leigeinheiten) und Leigbeiwagen. Übernimmt Begleitpapiere auf Wagenabgangsbahnhof. Übergibt und übernimmt Güter und Begleitpapiere auf Unterwegsbahnhöfen. Prüft auf Übereinstimmung von Gut- und Begleitpapier, achtet auf Unversehrtheit von Gut und Verpackung, schreibt Meldezettel bei fehlendem, überzähligem oder beschädigtem Gut, stapelt und packt Gut kursgerecht auch

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

während der Fahrt, behandelt und sichert Gut entsprechend seiner Beschaffenheit und Empfindlichkeit. Fertigt Meldungen bei Verstößen gegen die Ladevorschriften, Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen bei der Unterwegsladearbeit. Hält durch bestmögliche Raumausnutzung die Leigeinheit und -beiwagen aufnahmefähig. Übergibt Begleitpapiere auf Endbahnhof.

Kenntnisse: Kennt die Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift II, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Güterbeförderungsvorschrift I, beherrscht die Ladetechnik, ist eingehend vertraut mit der Verkehrsgeographie seines Kurses einschließlich aller Übergänge.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sichern der Begleitpapiere, ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme von Gut- und Begleitpapieren, vorschriftsmäßige Gutbehandlung, Wagenraumausnutzung, kursgerechte Stapelung, Meldung von Unregelmäßigkeiten, schonliche Behandlung der im Leig befindlichen Ladegeräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Fahrladeschaffner (Reisezüge) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 10

Tätigkeit: Meldet sich beim Zugführer und nimmt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Übernimmt Begleitpapiere und Gut, vergleicht sie und ordnet beides nach der Reihenfolge der Bahnhöfe, quittiert Einschreibsendungen, ladet Gepäck, Expreß- und Eilstückgut, Dienstgut, Fahrräder usw. und nach Bedarf Postsäcke ein und aus. Fertigt Fehl- und Überzähligmeldungen sowie Nachbehandlungen aus, bringt auf den Begleitpapieren den Beförderungsvermerk an, übergibt auf Unterwegs-, Wechsel- und Zugendbahnhöfen Papiere mit dem Gut und läßt Einschreibsendungen quittieren.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, besonders die Anlage C, der Ermittlungsvorschrift, Personenbeförderungsvorschrift, Fundvorschrift, Kassenvorschrift, Ladevorschriften und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, sichere Verladung der Güter, Sicherheit der Einschreibsendungen und für planmäßige Abwicklung des Ladegeschäftes verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 11

Fernsprechbediener (bis 1000er Basa)

Tätigkeit: Erteilt Auskünfte im Fernsprechverkehr, auch für benachbarte Rbd-Bezirke bis 1000er Basa, vermittelt Post- und Ferngespräche auf Dienstleitungen, führt Aufschreibungen über eingenommene Privatfernsprechgebühren und liefert Gelder ab, stellt Unfallmeldeverbindungen her, trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel und Alarmplan, benachrichtigt technische Beschäftigte zur Störungsbeseitigung.

Kenntnisse: Kennt die Fernsprechvorschrift, die einschlägigen Bestimmungen aus Bahnhofsbuch, die Unfallmeldetafel und den Alarmplan, Fernsprechnetz der eigenen und angrenzenden Rbd'en und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Herstellung von Fernsprechverbindungen, gewissenhafte Erhebung und Abführung der Fernsprechgebühren.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate und vorgeschriebene Probearbeit.

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 12

Fernsprechbediener (über 1000er Basa)

Tätigkeit: Erteilt Auskünfte im Fernsprechverkehr, auch für benachbarte Rbd-Bezirke über 1000er Basa, vermittelt Post- und Ferngespräche auf Dienstleitungen, führt Aufschreibungen über eingenommene Privatfernsprechgebühren und liefert Gelder ab, stellt Unfallmeldeverbindungen her, trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel und Alarmplan, benachrichtigt technische Beschäftigte zur Störungsbeseitigung.

Kenntnisse: Kennt die Fernsprechvorschrift, die einschlägigen Bestimmungen aus Bahnhofsbuch, die Unfallmeldetafel und den Alarmplan, Fernsprechnetz der eigenen und angrenzenden Rbd'en und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Herstellung von Fernsprechverbindungen, gewissenhafte Erhebung und Abführung der Fernsprechgebühren sowie Wahrung der Dienstgeheimnisse.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich und vorgeschriebene Probearbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 13

Fernsprechbediener (Handvermittlung)

Tätigkeit: Bedient Handvermittlung, erteilt Auskünfte im Fernsprechverkehr auch für benachbarte Rbd-Bezirke, vermittelt Post- und Ferngespräche auf Dienstleitungen, führt Aufschreibungen über eingenommene Privatfernsprechgebühren, liefert Gelder ab, stellt Unfallmeldeverbindungen her, trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel und Alarmplan, benachrichtigt technische Beschäftigte zur Störungsbeseitigung.

Kenntnisse: Kennt die Fernsprechvorschrift, Unfallmeldetafel, Alarmplan, die einschlägigen Bestimmungen aus dem Bahnhofsbuch, Fernsprechnetz der eigenen und angrenzenden Rbd'en und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Herstellung von Fernsprechverbindungen, gewissenhafte Erhebung und Abführung der Fernsprechgebühren.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 12 Monate und vorgeschriebene Probearbeit.

Fernschreiber

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 14

Tätigkeit: Gibt Dienst- und Privatfernschreiben auf Morse- oder Springschreibern ab und überwacht Quittungsleistung. Nimmt Fernschreiben auf, liest Streifen und trägt Inhalt in Fernschreibbuch ein, gibt Fernschreiben als Vermittlungsstelle weiter, bedient Fernschreibvermittlung, fertigt Telegrammabschriften mit Schreibmaschine an und verständigt die beteiligten Dienststellen. Führt Aufschreibungen für vereinnahmte Telegrammgebühren. Trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel, benachrichtigt technische Beschäftigte zur Beseitigung von Störungen, steckt Leitungen zur Ermittlung der Störungsursache und Störungsstellen ab, nimmt Uhrzeiten auf, gibt sie weiter, reinigt Fernschreiber, Springschreiber und Schreibmaschine.

Kenntnisse: Kennt Fernschreib- und Fernsprechvorschrift, Wegweiser für Fernschreiben, Verkehrsgeographie, Abfahrzeiten, Arbeitsweise und Aufbau der Fern- und Springschreiber, Unfallmeldetafel und Alarmplan sowie die Bedienung der Schreibmaschine.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die richtige und schnelle Abwicklung des aufkommenden Fernschreibverkehrs.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Fernschreiber Lohngruppe 6 — Lfd Nr 15

Tätigkeit: Gibt Dienst- und Privatfernschreiben in Nachrichtenstellen auf Morse- oder Springschreibern ab und überwacht Quittungsleistung. Nimmt Fernschreiben auf, liest Streifen und trägt Inhalt in Fernschreibbuch ein, gibt Fernschreiben als Vermittlungsstelle weiter, bedient Fernschreibvermittlung, fertigt Telegrammabschriften mit Schreibmaschine an und verständigt die beteiligten Dienststellen. Führt Aufschreibungen für vereinnahmte Telegrammgebühren. Trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel, benachrichtigt technische Beschäftigte zur Beseitigung von Störungen, steckt Leitungen zur Ermittlung der Störungsursache und Störungsstellen ab, nimmt Uhrzeiten auf, gibt sie weiter, reinigt Fernschreiber, Springschreiber und Schreibmaschine und hält sie betriebsfähig.

Kenntnisse: Kennt Fernschreib- und Fernsprechvorschrift, Wegweiser für Fernschreiber, Verkehrsgeographie, Abfahrzeiten, Arbeitsweise und Aufbau der Fern- und Springschreiber, Unfallmeldetafel und Alarmplan sowie die Bedienung der Schreibmaschine.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die richtige und schnelle Abwicklung des aufkommenden Fernschreibverkehrs.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Gleisbremser Lohngruppe 5 — Lfd Nr 16

Tätigkeit: Überprüft die Hemmschuhe auf ihre Brauchbarkeit. Regelt die Ablaufgeschwindigkeit und damit den Abstand der Wagen anhand des Rangierzettels durch Bedienen der Büssing-Gleisbremse. Legt dabei die Hemmschuhe verschieden weit aus, unter Berücksichtigung der Ablaufgeschwindigkeit, der Anzahl der Wagen, der Art der Ladungen und der Entfernung zu den vorgelaufenen Wagen (Schnelligkeit, Mut und gutes Reaktionsvermögen erforderlich). Berücksichtigt die verschiedenartige Wirkungsweise der Hemmschuhe je nach den Witterungsverhältnissen. Beobachtet Weichenstraße und Weichenbilder, unterrichtet Hemmschuhleger durch Zuruf bezw. Zeichen von Unregelmäßigkeiten im Ablauf. Trägt die nach Beendigung des Bremsvorganges ausgeworfenen Hemmschuhe zur Wiederverwendung herbei. Pflegt und schmiert Hemmschuhe, wärmt sie bei Frost an. Verrichtet sämtliche Arbeiten selbständig ohne besondere Anweisungen.

Kenntnisse: Kennt Schienen- und Hemmschuhformen, örtliche Gleisanlagen, die für die Ausführung seiner Arbeit notwendigen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen aus der Eisenbahnsignalordnung,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

dem Bahnhofsbuch, den Fahrdienstvorschriften und die Vorschrift über den Gebrauch und die Unterhaltung der Hemmschuhe. Kann bei jeder Witterung für Einzelwagen und Wagengruppen den dem Beladungszustand entsprechenden Bremsweg abschätzen. Kann Rangierzettel lesen.

Verantwortlich: Ist für reibungslosen Wagenablauf und damit für Erhaltung wertvollen Volksgutes, sparsamen Materialverbrauch, Pflege der Gleisbremse und für Pflege und Unterhaltung der Hemmschuhe verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen, längere Berufserfahrungen.

Haltepunktwärter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 17

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Übernimmt Kassenbestand, abgefertigte Güter, Fahrkarten, Vordrucke usw., fertigt Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtstückgut sowie Handgepäck unter Beachtung von Fahrpreisermäßigungen, Ausnahmetarifen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ab, macht Kassenabschlüsse, legt Rechnung, führt statistische Nachweise, führt Hauptbuch für vereinigten Dienst, prüft und locht Fahrausweise, erteilt Auskünfte, bestellt Fahrausweise, Vordrucke, Betriebsstoffe und Geräte, ladet Güter aus und ein, verständigt Empfänger von angekommenen Sendungen und liefert sie aus. Sorgt für Ordnung und Sauberkeit auf dem Haltepunkt.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr sowie Stückgutverkehr einschließlich Rechnungslegung, Statistik und Kassendienst. Kann Fahrpläne lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung und Kassenführung.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Haltepunktwärter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 18

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften. Nimmt Zugmeldungen entgegen, meldet Züge zurück, führt Zugmeldebuch, bedient Haupt- und Vorsignale sowie Streckenblock und Schranken, fertigt schriftliche Befehle an, übt ggf Aufsicht am Bahnsteig aus und beleuchtet Haupt- und Vorsignale.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Signalbuch, Block- und Stellwerksvorschrift, Sammlung betrieblicher Vorschriften und die Betriebsunfallvorschrift.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebsdienstes.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Haltepunktwärter Lohngruppe 6 — Lfd Nr 19

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften. Nimmt Zugmeldungen entgegen, meldet Züge zurück, führt Zugmeldebuch, bedient Haupt- und Vorsignale sowie Streckenblock und Schranken, fertigt schriftliche Befehle an, übt ggf Aufsicht am Bahnsteig aus und beleuchtet Haupt- und Vorsignale. Übernimmt Kassenbestand, abgefertigte Güter, Fahrkarten, Vordrucke usw., fertigt Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtstückgut sowie Handgepäck unter Beachtung von Fahrpreisermäßigung, Ausnahmetarifen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ab, macht Kassenabschlüsse, legt Rechnung, führt statistische Nachweise, führt Hauptbuch für vereinigten Dienst, prüft und locht Fahrausweise, erteilt Auskünfte, bestellt Fahrausweise, Vordrucke, Betriebsstoffe und Geräte, ladet Güter aus und ein, verständigt Empfänger von angekommenen Sendungen und liefert sie aus.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Signalbuch, Block- und Stellwerksvorschrift, Sammlung betrieblicher Vorschriften und die Betriebsunfallvorschrift. Kennt ferner die einschlägigen Bestimmungen für den Personen-, Gepäck und Expreßgutverkehr sowie Stückgutverkehr einschl. Rechnungslegung, Statistik und Kassendienst. Kann Fahrpläne lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Durchführung des Betriebs- und Verkehrsdienstes und Kassenführung.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung und umfassende Produktionserfahrung.

Handweichenwärter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 20

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Anordnungen und Verfügungen. Stellt Handweichen und Gleissperren nach Auftrag des

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rangierleiters oder Fahrdienstleiters für Rangierfahrten in den Zusatzanlagen, verständigt sich mit anderen Stellwerks- und Weichenbezirken, hält Wagen mit Hemmschuhen auf, kuppelt und sichert stillstehende Fahrzeuge, beleuchtet Weichen- und Gleissperrsignale, reinigt und schmiert Weichen und Gleissperren, zieht Schrauben an, hält Gleise und Rangierwege sauber und meldet Unregelmäßigkeiten.

K e n n t n i s s e: Kennt die Handhabung, Bestandteile und Pflege der Weichen und Gleissperren, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die einschlägigen Bestimmungen aus der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, den Fahrdienstvorschriften, der Block- und Stellwerksvorschrift, Bahnhofs- und Lokfahrordnung, des Bahnhofsbuches, Bahnhofsbedienungsplanes, Gleisbesetzungsplanes und alle weiteren Bestimmungen für den Weichendienst.

V e r a n t w o r t l i c h: Ist für Betriebssicherheit und planmäßigen Betriebsablauf in seinem Weichenbereich sowie für die Sicherheit des Beförderungsgutes und seiner Kollegen verantwortlich.

A n m e r k u n g: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Handweichenwärter

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 21

T ä t i g k e i t: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Stellt Handweichen und Gleissperren nach Auftrag des Rangierleiters oder Fahrdienstleiters in umfangreichen Bezirken der Bahnhöfe der Klassen I und II unter Mitwirkung bei der Herstellung von Fahrstraßen oder starker Beteiligung am Rangierbetrieb. Leitet Lokfahrten nach der Lokfahrordnung, verständigt sich mit anderen Stellwerks- oder Weichenbezirken, hält Wagen mit Hemmschuhen auf, kuppelt und sichert stillstehende Fahrzeuge, führt Auftragsbuch, meldet Unregelmäßigkeiten, reinigt und schmiert Weichen, beleuchtet Weichen-, Gleissperr- und Hauptsignale, zieht Schrauben an, hält Gleise und Rangierwege sauber.

K e n n t n i s s e: Kennt die Handhabung, Bestandteile und Pflege der Weichen und Gleissperren, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, das Rangierzettelverfahren, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Block- und Stellwerksvorschrift, des Bahnhofsbuches, der Bahnhofs- und Lokfahrordnung, des Gleisbesetzungsplanes und alle weiteren Bestimmungen für den Weichen- und Rangierdienst.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für die Betriebssicherheit und planmäßigen Betriebsablauf in seinem Weichenbezirk sowie für die Sicherheit der Beförderungsgüter und seiner Kollegen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 22

Handweichenwärter (Riegel-, Block- und Schrankenbedienung)

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Bedient Handweichen und Gleissperren nach Auftrag des Rangierleiters oder Fahrdienstleiters für Zug- und Rangierfahrten. Bedient Riegel, Block- und Schlüsselwerke, meldet Gleise frei, beobachtet Zugschlußsignale, führt Auftrags-, Störungsbuch und Merktafel, bedient orts- und fernbediente Schranken, leitet Lokfahrten nach der Lokfahrordnung, verständigt sich mit anderen Stellwerks- oder Weichenbezirken, reinigt und schmiert Weichen, beleuchtet Weichen-, Gleissperr- und Hauptsignale, zieht Schrauben an.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtung, Handhabung und Pflege der Riegel, Schlüssel- und Blockwerke, Schranken, Handweichen und Gleissperren, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Block- und Stellwerksvorschrift, des Signalbuches, Bahnhofsbuches, Bahnhofsbedienungsplanes, Gleisbesetzungsplanes und alle weiteren Bestimmungen für den Weichen- und Rangierdienst.

Verantwortlich: Ist für betriebssicheren und planmäßigen Betriebsablauf in seinem Weichenbezirk sowie für die Sicherheit wertvollen Volksgutes, der Reisenden und seiner Kollegen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Heizwärter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 23

Tätigkeit: Heizt Niederdruckgliederkessel bis 50 m² Heizfläche, beschickt das Feuer, reguliert Luft, Dampf und Wasser. Meldet auftretende Störungen rechtzeitig.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften der jeweiligen Kesselanlagen, kann einfache Meßapparate ablesen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sparsamen Verbrauch des Heizmaterials, richtige Regulierung von Luft, Dampf und Wasser, Einhaltung der erforderlichen Temperatur sowie für pflegliche Behandlung der Anlage.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Heizwärter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 24

Tätigkeit: Bedient und überwacht Niederdruckkesselanlagen über 50 m² Heizfläche, reinigt die Züge im Kessel, kontrolliert die Kesselanlage und füllt sie laufend mit Wasser. Führt kleine Reparaturen aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Niederdruckkesselanlage, ihre Einrichtung und die einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für pflegliche Behandlung der Anlage und wirtschaftlichen Verbrauch des Heizmaterials.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Hemmschuhleger Lohngruppe 5 — Lfd Nr 25

Tätigkeit: Hält anhand des Rangierzettels oder besonderer Zeichen die ablaufenden Wagen mit Hemmschuhen unter Berücksichtigung der Ablaufgeschwindigkeit, Anzahl der Wagen, Art der Ladungen. Länge des restlichen Laufweges und der Witterungsverhältnisse auf. (Schnelligkeit, Mut und gutes Reaktionsvermögen erforderlich) Drückt Wagen mit Brechstange oder von Hand bei, trennt und verbindet Schraubenkupplungen und Luftschläuche, sichert stillstehende Fahrzeuge, fährt als Handbremsbediener mit Wagengruppen. Stellt beschädigte Wagen und Fehlläufer fest und meldet sie. Überprüft Hemmschuhe auf Brauchbarkeit, verteilt sie zweckmäßig in seinem Bezirk, sichert die Gleise durch Radvorleger bzw Hemmschuhe. Schmiert und pflegt Hemmschuhe, wärmt sie bei Frost an. Arbeitet selbständig ohne besondere Anweisungen.

Kenntnisse: Kennt Schienen- und Hemmschuhformen, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die für die Ausführung seiner Arbeit notwendigen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen aus der Eisenbahnsignalordnung, den Fahrdienstvorschriften, dem Bahnhofsbuch und die Vorschrift über den Gebrauch und die Unterhaltung der Hemmschuhe. Kennt die Bedienung, Wirkungsweise und teilweise die Bauart der Handbremsen. Kann bei jeder Witterung für Einzelwagen und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wagengruppen den dem Beladungszustand entsprechenden Bremsweg abschätzen und Rangierzettel lesen.

Verantwortlich: Ist für das sichere und rechtzeitige Aufhalten der Wagen und damit für die Erhaltung wertvollen Volksgutes sowie für ordnungsmäßige Pflege des Hemmschuhmaterials verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen.

Kleinlokführer Lohngruppe 5 — Lfd Nr 26

Tätigkeit: Bedient Kleinloks mit Verbrennungsmotoren im Rangierdienst. Wartet und pflegt die Lok einschl des Motors. Hilft beim Kuppeln der Wagen, fährt zeitweise ohne Begleitung von Rangierern. Beachtet hör- und sichtbare Rangiersignale, Weichensignale usw, bedient Anschlüsse der freien Strecke und fährt als Zuglok Üb und Üa.

Kenntnisse: Kennt die Kleinlok, ihre Pflege und Bedienung, örtliche Gleisanlagen, hat Streckenkenntnis. Kann kleine Störungen an der Lok beseitigen. Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Bremsvorschrift und das Signalbuch, Bahnhofsbuch, Gleisbesetzungsplan, Bahnhofsbedienungsplan, Wagenübergangsplan, die Bahnhofs- und Lokfahrordnung und alle weiteren Bestimmungen für den Rangierdienst.

Verantwortlich: Ist für betriebssichere, planmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Rangierdienstes, für die Sicherheit wertvollen Volksgutes und seiner Kollegen und für gute Pflege der Kleinlok verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleichwertige Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lampenwärter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 27

Tätigkeit: Gibt Zugschlußsignallaternen und sonstige Signalmittel aus und nimmt sie an, führt Aufschreibungen hierüber, reinigt die Lampen und Scheiben, füllt die Behälter mit Brennstoff, führt kleinere Reparaturen durch und erneuert den Anstrich verschmutzter Signale. Gibt Karbid aus und schafft die für seine Arbeit erforderlichen Betriebsstoffe heran.

Kenntnisse: Kennt die von ihm auszugebenden Signalmittel und ihre Wartung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für die Gebrauchsfähigkeit, den betriebssicheren Zustand und für vollzählige Rückgabe der Signalmittel verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lampenwärter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 28

Tätigkeit: Reinigt und putzt Hauptsignal-, Vorsignal-, Gleissperrsignallampen und Lampen für Schutzhaltesignale, säubert Zylinder, Lampeneinsätze, Brenner, reinigt Weichenlaternenkästen, putzt Milchglasscheiben, holt Betriebsstoffe, Ersatzteile, füllt Brennstoff nach, zieht Dochte ein, ersetzt zerbrochene Milchglasscheiben und Zylinder, kurbelt Laternen zum Anzünden und Löschen auf und ab, setzt bei Versagen elektrischer Signalbeleuchtung Notbeleuchtung ein, zündet Laternen an und prüft die Leuchtkraft.

Kenntnisse: Kennt die von ihm zu wartenden Signalmittel und die für die Ausführung der Arbeit notwendigen Bestimmungen, insbesondere Beleuchtungskalender und örtliche Signalanlagen.

Verantwortlich: Ist für gleichmäßiges und durchgehendes Brennen der Signallaternen, sparsamen Verbrauch von Betriebsstoffen und schonende Behandlung der ihm anvertrauten Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Rangierarbeiter (Fährbetrieb) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 29

Tätigkeit: Trennt und verbindet Schraubenkupplungen, Luft- und Heizschläuche, entlüftet die Bremseinrichtungen an Wagen, macht Schraubenkuppplungen lang, bedient Handbremsen bei ablaufenden oder abgestoßenen Wagen oder Wagengruppen, sichert stillstehende Fahrzeuge, nimmt Rangiersignale auf und gibt sie weiter, übermittelt Rangieraufträge mündlich oder fernmündlich, beobachtet den Fahrweg, Freisein des Gleises und richtige Weichenstellung, warnt Verkehrstreibende und Rb-Beschäftigte bei Rangierbewegungen in öffentlichen Gleisanlagen, sichert Rangierfahrten beim Befahren von Wegübergängen, bedient im Auftrage des Rangierleiters Rangierweichen, Gleissperren und deren Verschlüsse, hält Wagen mit Hemmschuhen auf, schätzt hierzu die notwendige Bremswegentfernung, drückt Wagen mit Brechstange oder von Hand bei, begleitet Übergabezüge zum Hafen, beteiligt sich an der Bremsprobe, besetzt das Fährschiff mit Wagen und zieht diese ab, kuppelt hierzu die Wagen lang, legt bei langen Wagen Pufferbohlen zwischen die Puffer,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

bedient symmetrische Doppelweichen für die Besetzung des Fährschiffes, macht die Fähre fest (Backbord und Steuerbord), reinigt Rangierwege, pflegt und schmiert Hemmschuhe, meldet Rangierschäden, holt Betriebsstoffe und Geräte. Arbeitet überwiegend selbständig.

K e n n t n i s s e: Kennt Schienen- und Hemmschuhformen, örtliche Gleisanlagen und deren Verwendungszweck, die Bedienung, Wirkungsweise und teilweise die Bauart der Bremseinrichtung an den Wagen, die zur Ausführung seiner Arbeit erforderlichen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen der Eisenbahnsignalordnung, Fahrdienstvorschriften, des Bahnhofsbuches, die Vorschrift über den Gebrauch und die Unterhaltung der Hemmschuhe, die Vorschriften für den Reichsbahn-Fährdienst und beherrscht die notwendige Verkehrsgeographie. Kann bei jeder Witterung für Einzelwagen und Wagengruppen den dem Beladungszustand entsprechenden Bremsweg abschätzen sowie Rangierzettel lesen.

V e r a n t w o r t l i c h: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Erhaltung wertvollen Volksgutes, Pflege des Hemmschuhmaterials sowie für Leben und Gesundheit anderer verantwortlich.

A n m e r k u n g: Anlernzeit von 8 Wochen.

Rangierarbeiter (Normalspur) Lohngruppe **5** — Lfd Nr **30**

T ä t i g k e i t: Trennt und verbindet Schraubenkupplungen, Luft- und Heizschläuche, entlüftet die Bremseinrichtungen an den Wagen, macht Schraubenkupplungen lang, bedient Handbremsen bei ablaufenden oder abgestoßenen Wagen oder Wagengruppen, sichert stillstehende Fahrzeuge, nimmt Rangiersignale auf und gibt sie weiter, übermittelt Rangieraufträge mündlich oder fernmündlich, beobachtet den Fahrweg, Freisein des Gleises und richtige Weichenstellung, warnt Verkehrstreibende und Rb-Beschäftigte bei Rangierbewegungen in öffentlichen Gleisanlagen, sichert Rangierfahrten beim Befahren von Wegübergängen, bedient im Auftrage des Rangierleiters Rangierweichen, Gleissperren und deren Verschlüsse, hält Wagen mit Hemmschuhen auf, schätzt hierzu die notwendige Bremswegentfernung, drückt Wagen mit Brechstange oder von Hand bei, reinigt Rangierwege, pflegt und schmiert Hemmschuhe, meldet Rangierschäden und holt Betriebsstoffe und Geräte. Arbeitet überwiegend selbständig.

K e n n t n i s s e: Kennt Schienen- und Hemmschuhformen, örtliche Gleisanlagen und deren Verwendungszweck, die zur Ausführung seiner Arbeit erforderlichen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen der Eisenbahnsignalordnung, der Fahrdienstvorschriften, des Bahnhofsbuches und die Vorschrift über den Gebrauch und die Unterhaltung der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Hemmschuhe. Kennt ferner die Bedienung, Wirkungsweise und teilweise die Bauart der Bremseinrichtungen an den Wagen. Kann bei jeder Witterung für Einzelwagen und Wagengruppen den dem Beladungszustand entsprechenden Bremsweg abschätzen, kann Rangierzettel lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Erhaltung wertvollen Volksgutes, Pflege des Hemmschuhmaterials sowie für das Leben und die Gesundheit Anderer verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen.

Rangierarbeiter (Schmalspur) Lohngruppe **4** — Lfd Nr **31**

Tätigkeit: Kuppelt Fahrzeuge mit einer einfachen Kettenkupplung an und ab, trennt und verbindet Heizschläuche, nimmt Rangiersignale auf und gibt sie weiter, begleitet einzelne Wagen und Wagengruppen, beobachtet den Fahrweg und bedient die Handbremse, bedient Rangierweichen und Gleissperren und bewacht ungesicherte gegen die Spitze zu befahrende Weichen bei Zugfahrten gegen fremde Eingriffe. Sichert unbeschrankte Wegübergänge und stillstehende Fahrzeuge, drückt Wagen von Hand bei, reinigt, schmiert Weichen und Gleissperren und führt deren Kleinunterhaltung durch, säubert Gleise, hilft beim Aus- und Einladen von Gepäck- und Expreßgut am Zuge, reinigt den Bahnhof und den Bahnhofsvorplatz, arbeitet überwiegend selbständig.

Kenntnisse: Kennt die Bahnhofsanlagen, einschl Gleisanschlüsse, Rangier- und Weichensignale, Kennzeichen, Wagengattungen mit ihren Bremseinrichtungen und die einfachen Vorschriften für den Schmalspurrangierdienst.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Erhaltung wertvollen Volksgutes, Pflege des Weichenmaterials sowie für Leben und Gesundheit Anderer verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen.

Rangierarbeiter (Schmalspur) Lohngruppe **5** — Lfd Nr **32**

Tätigkeit: Kuppelt Fahrzeuge an und ab (trennt und verbindet mit Kuppel-, Griff- und Rollwageneisen, Kuppelstange, Scharfenbergkupplung und Aufsteckkopf). Trennt und verbindet Heizschläuche, hängt Lichtkabel ein, hebt Bremsgewichte an und hängt sie ein. Wechselt Kuppelstangen zwischen Rollfahrzeugen aus, nimmt Rangiersignale auf und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gibt sie weiter, begleitet einzelne Schmalspurwagen und Wagengruppen, beobachtet den Fahrweg und bedient die Handbremse, bedient Rangierweichen und Gleissperren und für Zugfahrten deren Verschlüsse, sichert unbeschrankte Wegübergänge bei Rangierfahrten, reinigt Signal-, Weichen- und Gleissperrlaternen, richtet sie vor und trägt sie an ihren Verwendungsort, reinigt, schmiert Weichen und Gleissperren und führt deren Kleinunterhaltung durch, säubert Gleise, arbeitet überwiegend selbständig.

Kenntnisse: Kennt alle im Schmalspurbetrieb vorkommenden Kupplungen und deren Handhabung, die für den Rangierdienst gültigen Signale und Kennzeichen, die Bahnhofsanlagen und die für den Schmalspurrangierdienst geltenden Vorschriften.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Erhaltung wertvollen Volksgutes, Pflege des Weichenmaterials sowie für Leben und Gesundheit anderer verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen.

Rangierarbeiter (Schmalspur) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 33
(Auf- und Abbocken von Normalspurwagen auf und von Rollböcke und Rangieren mit Zwischenwagen)

Tätigkeit: Bockt Normalspurwagen auf. Stellt die Normalspurwagen über der Rollbockgrube mit Lok und von Hand zurecht, schiebt mit der Hand den Rollbock unter die Achse, klappt die Feststellvorrichtungen für die Achsen hoch und befestigt sie mit Bügel oder Verbindungsstange, befestigt und versplintet den Bügel oder die Verbindungsstange, drückt zum Hochklappen der Feststellvorrichtungen hindernde Fangbügel für das Bremsgestänge zur Seite. Bockt Normalspurwagen in umgekehrtem Ablauf von Hand wieder ab. Trennt und verbindet Kupplungen und Bremsschläuche, macht Kupplungen lang und entlüftet die Bremseinrichtungen, hält abgestoßene und ablaufende Wagen mit Hemmschuhen auf, nimmt Rangiersignale auf und gibt sie weiter, begleitet einzelne Wagen und Wagengruppen, beobachtet Fahrwege, bedient die Handbremse der Schmalspurwagen, sichert stillstehende Fahrzeuge, bedient Rangierweichen und Gleissperren und sichert unbeschrankte Wegübergänge. Arbeitet überwiegend selbständig.

Kenntnisse: Kennt den Arbeitsablauf im Rollbockbetrieb, Hemmschuhe, Schienenformen, alle vorkommenden Wagenarten und ihre Besonderheiten sowie die Zweckbestimmung der einzelnen Gleise. Vermag je nach Witterung unterschiedliche Bremswege abzuschätzen. Kennt die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

für den Rangierdienst notwendigen Bestimmungen aus der Eisenbahnsignalordnung, den Fahrdienstvorschriften und die Vorschriften über das Auf- und Abbocken, die Behandlung der Rollböcke.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die ordnungsmäßige und betriebssichere Ausführung aller Rangierbewegungen, pflegliche Behandlung der Rollböcke und Arbeitsgegenstände sowie für gleichmäßige Beladung aufzubockender Fahrzeuge.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen erforderlich und längere Berufserfahrungen im Schmalspurrangierdienst.

Rangierarbeiter (Schmalspur) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 34
(Auf- und Abbocken von Normalspurwagen auf und von Rollfahrzeugen bnd Rangieren mit diesen)

Tätigkeit: Schiebt die Rollfahrzeuge in die Rollgrube, legt das erste Fahrzeug mit zwei Haken und einer Sonderkupplung an der Kopframpe fest, verbindet die Fahrzeuge untereinander mit Klammern, unterkeilt sämtliche Fahrzeuge, klappt die Radkeile herab, legt die Spannketten zurecht und drückt die Normalspurwagen mit Lok oder von Hand auf die Rollfahrzeuge. Klappt die vorher eingestellten Radkeile nach oben und zieht sie zur Festlegung des Normalspurwagens an, entfernt die Unterkeilung, befestigt die Spannketten an der Achse des Normalspurwagens und spannt sie mit einem Spannschloß, entfernt die zur Verbindung der einzelnen Fahrzeuge dienenden Klammern, holt den der Länge des aufgebockten Normalspurwagens entsprechenden Kuppelbaum und bringt ihn an. Bockt die Normalspurwagen in umgekehrtem Arbeitsgang nur von Hand wieder ab. Kuppelt zwischen Fahrzeugen (trennt und verbindet mit Kuppel-, Griff-, Rollwageneisen, Kuppelstange, Scharfenbergkuppplung und Aufsteckkopf,) trennt, verbindet und hängt Luft- und Heizschläuche sowie Lichtkabel ein, wechselt Kuppelstange aus, nimmt Rangiersignale auf und gibt sie weiter, begleitet einzelne Wagen und Wagengruppen, beobachtet Fahrwege, bedient die Handbremse der Schmalspurwagen, sichert stillstehende Fahrzeuge, bedient Rangierweichen und Gleissperren und sichert unbeschrankte Wegübergänge. Arbeitet überwiegend selbständig.

Kenntnisse: Kennt alle vorkommenden Wagenarten und ihre Besonderheiten, die in seinem Arbeitsbereich vorhandenen Wagenkupplungen und ihre Handhabung, die Zweckbestimmung der einzelnen Gleise, kann zu jedem Normalspurwagen das passende Fahrzeug bestimmen und die Achskeile je nach Achsstand des aufzubockenden Normalspurwagens entsprechend einstellen, kennt die für den Rangierdienst notwendigen Be-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

stimmungen aus der Eisenbahnsignalordnung und den Fahrdienstvorschriften, die Vorschriften über das Auf- und Abbocken, über die Behandlung der Rollfahrzeuge und die Abwicklung des Rangierbetriebes auf Schmalspurbahnen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsmäßige und betriebssichere Ausführung aller Rangierbewegungen und für pflegliche Behandlung der Arbeitsmittel.

Anmerkung: Anlernzeit von 8 Wochen erforderlich und längere Berufserfahrungen im Schmalspurrangierdienst.

Rangierleiter Lohngruppe 6 — Lfd Nr 35

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Schreibt von allen aufzulösenden Zügen Rangierzettel für Hemmschuhleger, Weichenwärter und Rangierleiter, achtet dabei auf Vorsichtswagen, Belastung der Wagen und unbrauchbare Handbremsen, verständigt sich mit Zugabfertiger, Wagenmeister und Rangiermeister, meldet Unregelmäßigkeiten, gibt Rangieraufträge und Rangiersignale, begleitet Schleppfahrten, verteilt Rangierzettel.

Kenntnisse: Kennt die gesamte Bahnhofsanlage, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrdienstvorschriften, Bahnhofsbuch, Signalbuch, der Bremsvorschrift, Achsdruckverzeichnis, die Güterzugbildungvorschrift, den Wagenübergangsplan, Rangierarbeitsplan, Gleisbesetzungsplan, das Rangierzettelverfahren, Vorschrift über den Gebrauch und Unterhaltung der Hemmschuhe, kann die Betriebssicherheit der Wagen und Ladungen beurteilen, beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie, kennt neue Arbeitsmethoden.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für betriebssichere, planmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Rangerbetriebes, Sicherheit der Beförderungsgüter und seiner Kollegen und ist mitverantwortlich für die Qualifizierung der Rangierer.

Anmerkung: Berufsausbildung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Rangierleiter (Ablaufberg) Lohngruppe 6 — Lfd Nr 36

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen, prüft den Fahrweg auf Freisein der Gleise, richtige Stellung der Weichen usw, den Ablauf anhand des Rangierzettels und der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wagenbezettelung, regelt die Geschwindigkeit des Ablaufbetriebes unter Berücksichtigung der Anzahl der Wagen, Gewichtsunterschiede und Länge des Laufweges. Teilt die Rangierer des Ablaufberges der Arbeit entsprechend ein, gibt Aufträge und Rangiersignale, verständigt sich mit Fahrdienstleiter, Stellwerkswärter und Rangiermeister sowie benachbarten Rangierbezirken, sorgt für Bedienung der Handbremsgruppen, handelt bei Überfüllung der Richtungsgleise selbständig, meldet Unregelmäßigkeiten und das Freisein von Gleisen.

Kenntnisse: Kennt die gesamte Bahnhofsanlage, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrdienstvorschriften, Bahnhofsbuch, Signalbuch, der Bremsvorschrift, Achsdruckverzeichnis, die Güterzugbildungsvorschrift, den Wagenübergangsplan, Rangierarbeitsplan, Gleisbesetzungsplan, das Rangierzettelverfahren, Vorschrift über den Gebrauch und Unterhaltung der Hemmschuhe, kann die Betriebssicherheit der Wagen und Ladungen beurteilen, beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie, kennt neue Arbeitsmethoden.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für betriebssichere, planmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Rangierbetriebes, Sicherheit der ihm anvertrauten Güter, seiner Kollegen und pflegliche Behandlung der Rangiergeräte und ist mit verantwortlich für die Qualifizierung der Rangierer.

Anmerkung: Berufsausbildung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Lohngruppe **6** — Lfd Nr **37**

Rangierleiter (Flachbahnhof und Gefällebahnhof)

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen, prüft die Gleisbesetzung und den ordnungsmäßigen Zustand der Wagen in seinem Bezirk, teilt die Rangierer entsprechend der Arbeit ein, löst mit seiner Brigade endende Züge auf und bildet neue Züge, bedient Zusatzanlagen, begleitet Rangierfahrten, hängt Wagen ab und kuppelt, sorgt für die Bedienung der Handbremsen, gibt Rangiersignale, verständigt sich vor jeder Rangierfahrt mit Fahrdienstleiter, Stellwerkswärter, Lokführer, Rangiermeister, Rangierern und benachbarten Rangierbezirken, nimmt Aufträge entgegen und führt sie aus, bedient Anschlüsse der freien Strecke, Handweichen und Gleissperren, prüft Fahrwege, meldet Gleise frei, wiegt Wagen, gibt Aufträge an Rangierer, meldet Unregelmäßigkeiten und führt Betriebszettel.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die gesamte Bahnhofsanlage, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrdienstvorschriften, Bahnhofsbuch, Signalbuch, der Bremsvorschrift, Achsdruckverzeichnis, die Güterzugbildungsvorschrift, den Wagenübergangsplan, Rangierarbeitsplan, Gleisbesetzungsplan, das Rangierzettelverfahren, Vorschrift über den Gebrauch und die Unterhaltung der Hemmschuhe, kann die Betriebssicherheit der Wagen und Ladungen beurteilen, beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie, kennt neue Arbeitsmethoden.

Verantwortlich: Ist für betriebssichere, planmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Rangierbetriebes, Sicherheit der ihm anvertrauten Güter, der Reisenden und seiner Kollegen sowie für pflegliche Behandlung der Rangiergeräte verantwortlich und ist mitverantwortlich für die Qualifizierung der Rangierer.

Anmerkung: Berufsausbildung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung erforderlich.

Reiniger (Abort) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 38

Tätigkeit: Reinigt die Abortanlagen mit Besen, Bürste, Chlor und Säure, hält Becken und Rinnen in hygienisch einwandfreiem Zustand, beseitigt Verstopfungen an Abflüssen und Kanälen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung seiner Arbeitsmittel und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortlich: Ist für Sauberkeit der Anlagen verantwortlich.

Anmerkung: Örtliche Einweisung.

Reiniger (allgemein) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 39

Tätigkeit: Reinigt die zugeteilten Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Hausflure, Treppenaufgänge und Wasch- und Abortanalgen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt Fußböden und putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Feger, Schrubber, Eimer, Putzlappen und Leitern.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel und ist mit dem Umgang von Säuren vertraut.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sauberkeit der Büro-, Aufenthalts- und Umkleideräume, der Hausflure, Treppenaufgänge,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wasch- und Abortanlagen im Arbeitsbereich und für die anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Reiniger (Außenreinigung) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 40

Tätigkeit: Reinigt Bahnsteige, Treppen und Gleisanlagen. Sprengt, kehrt, sammelt Papier, Abfälle in den Bahnsteiggleisen, beseitigt sonstige Verunreinigungen, schaufelt Schlacken und Ascherückstände aus den Bahnsteiggleisen, leert Papierkörbe, hält Gleisübergänge sauber, bestreut Bahnsteige und Wege bei Glatteis. Holt Stoffe und Geräte von anderen Dienststellen, transportiert Brennstoffe von den Kellerräumen zu den Verwendungsstellen, entlädt und kellert Brennstoffe ein. Arbeitet z. T. selbständig, z. T. nach Anweisung.

Kenntnisse: Kennt Dienststellen, Örtlichkeit sowie die zu benutzenden Dienstwege in den Gleisanlagen.

Verantwortlich: Ist für Sauberhaltung der Bahnanlagen und das Streuen bei Glatteis verantwortlich.

Anmerkung: Örtliche Einweisung erforderlich.

Rollgrubenarbeiter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 41
(Auf- und Abbocken von Normalspurwagen auf und von Rollfahrzeugen)

Tätigkeit: Schiebt die Rollfahrzeuge in die Rollgrube, legt das erste Fahrzeug mit 2 Haken und einer Sonderkupplung an der Kopframpe fest, verbindet die Fahrzeuge untereinander mit Klammern, unterkeilt sie, klappt alle Radkeile herab, legt die Spannketten zurecht, drückt die Normalspurwagen mit Lok oder von Hand auf die Rollfahrzeuge, klappt die vorher eingestellten Radkeile nach oben und zieht sie zur Festlegung des Normalspurwagens an, entfernt die Unterkeilung, befestigt die Spannketten an der Achse des Normalspurwagens und spannt sie mit Spannschloß, entfernt die zur Verbindung der einzelnen Fahrzeuge dienenden Klammern, holt die der Länge des aufgebockten Normalspurwagens entsprechende Steifkupplung und bringt sie an. Bockt die Normalspurwagen in umgekehrtem Arbeitsgang von Hand wieder ab. Arbeitet selbständig.

Kenntnisse: Kennt alle vorkommenden Wagenarten und ihre Besonderheiten, die Zweckbestimmung der einzelnen Gleise, bestimmt zu jedem Normalspurwagen das passende Rollfahrzeug. Kennt die Rangier-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

signale und die Vorschriften über das Auf- und Abbocken sowie über die Behandlung der Rollfahrzeuge.

Verantwortlich: Ist für das ordnungsgemäße Festlegen der Fahrzeuge, Lagern der Arbeitsmittel und das richtige Einstellen der Achskeile verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Schrankenwärter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 42

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen, Merktafelanschriften. Bedient orts- und fernbediente Schranken an den Übergängen mit geringem Fahrzeug- und Fußgängerverkehr. Unterhält Haupt- und Vorsignallaternen, beleuchtet Signale und Wegübergänge, hält Wegübergänge und Bahnanlagen sauber, streut bei Glatteis, beobachtet fahrende Züge, pflegt Läutewerke und meldet Unregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die Dienstanweisung für Schrankenwärter, den Streckenfahrplan und Beleuchtungskalender. Kann Heißläufer und verschobene Ladungen erkennen und Züge bei Gefahr zum Halten bringen.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, rechtzeitiges Schließen der Schranken und Beleuchtung der Signale verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Schrankenwärter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 43

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften. Bedient orts- und fernbediente Schranken an Kreuzungen mit Reichsstraßen, Landstraßen I. Ordnung oder Straßen in Stadtbezirken, an Gleisen mit sehr starkem Rangierverkehr oder Schranken im S-Bahnverkehr, unterhält Haupt- und Vorsignallaternen, beleuchtet Signale und Wegübergänge, hält Wegübergänge und Bahnanlagen sauber, streut bei Glatteis, beobachtet fahrende Züge, pflegt Läutewerke und meldet Unregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die Dienstanweisung für Schrankenwärter, den Streckenfahrplan und den Beleuchtungskalender. Kann Heißläufer und verschobene Ladungen erkennen und bei Gefahr Züge zum Halten bringen.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, rechtzeitiges Schließen der Schranken und Beleuchtung der Signale verantwortlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Stellwerkswärter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 44

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften, prüft Fahrwege, bedient Weichen, Gleissperren, Haupt- und Vorsignale nach Auftrag des Fahrdienstleiters auf Befehlstellwerken mit geringem Zug- und Rangierbetrieb, auf Wärterstellwerken, an Strecken mit reinem Durchgangsverkehr mit nur einzelnen Rangierfahrten (Ein- und Aussetzen von Wagen und Wagengruppen mit Zuglok, auch Anschlußbedienung), auf Rangierstellwerken in den Außenbezirken mittlerer und großer Rangierbahnhöfe bei durchweg geringer Beteiligung am Rangierbetrieb, bedient Riegel und Blockeinrichtungen, Schranken, führt Auftragsbuch und trägt Störungen in das Störungsbuch ein, leitet Lokfahrten nach der Lokfahrordnung, verständigt sich mit Stellwerkswärtern anderer Bezirke, meldet Gleise frei, beobachtet vorbeifahrende Züge, schreibt schriftliche Befehle und übermittelt Abfahraufträge im Auftrage des Fahrdienstleiter, meldet Unregelmäßigkeiten und schützt Gefahrstellen. Reinigt und schmiert Weichen und Gleissperren, beleuchtet Signale, zieht Schrauben an.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtung, Handhabung und Pflege der Blockeinrichtungen, Weichen, Gleissperren und Schranken, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Block- und Stellwerksvorschrift, Bahnhofsbuch, Gleisbesetzungsplan, Rangierarbeitsplan, Bahnhofsbedienungsplan, Dienstanweisung für den Weichen- und Stellwerksdienst, das Signalbuch und Bahnhofs- und Lokfahrordnung sowie alle weiteren für die Durchführung seines Dienstes notwendigen Bestimmungen und Anordnungen.

Verantwortlich: Ist für betriebssicheren und planmäßigen Betriebsablauf in seinem Bezirk, für die Sicherheit wertvollen Volksgutes, der Reisenden und seiner Kollegen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Stellwerkswärter Lohngruppe 6 — Lfd Nr 45

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstantritt Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften, prüft Fahrwege, bedient Weichen, Gleissperren, Haupt- und Vorsignale nach Auftrag des Fahrdienstleiters auf Befehl- und Wärterstellwerken bei umfangreichem Zug- und Rangierbetrieb mit mehreren mitwirkenden Stellwerken, auf Rangierstellwerken mit umfangreichem Stoßbetrieb, häufigen Lokfahrten, mittlerem Ablauf-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

betrieb, auch mit Arbeitsüberschneidungen. Bedient Riegel und Blockeinrichtungen, führt Auftragsbuch und trägt Störungen in das Störungsbuch ein, leitet Lokfahrten nach der Lokfahrordnung, arbeitet in Verbindung mit anderen Stellwerks- und Rangierbezirken, meldet Gleise frei, beobachtet vorbeifahrende Züge, schreibt schriftliche Befehle und übermittelt Abfahraufträge im Auftrage des Fahrdienstleiters, meldet Unregelmäßigkeiten und schützt Gefahrstellen.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtungen, Handhabung und Pflege der Blockeinrichtungen, Weichen und Gleissperren, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Block- und Stellwerksvorschriften, Bahnhofsbuch, Gleisbesetzungsplan, Rangierarbeitsplan, Bahnhofsbedienungsplan, Dienstanweisung für den Weichen- und Stellwerksdienst, das Signalbuch, Bahnhofs- und Lokfahrordnung und das Rangierzettelverfahren sowie alle weiteren für die Durchführung seines Dienstes notwendigen Bestimmungen und Anordnungen.

Verantwortlich: Ist für betriebssicheren und planmäßigen Betriebsablauf, besonders der ohne mechanische Sicherung stattfindenden Rangierfahrten, in seinem Bezirk, für die Sicherheit wertvollen Volksgutes, der Reisenden und seiner Kollegen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung und gegebenenfalls zusätzliche Spezialausbildung für den Kraftstellwerksdienst erforderlich, sowie längere Berufserfahrungen oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Stellwerkswärter Lohngruppe 7 — Lfd Nr 46

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen und Merktafelanschriften. Prüft Fahrwege, bedient Weichen, Gleissperren, Haupt- und Vorsignale nach Auftrag der Fahrdienstleiters auf Befehlstellwerken mit mehreren abhängigen Stellwerken bei sehr starkem Zug- und Rangierbetrieb mit häufigen Arbeitsüberschneidungen; auf Wärterstellwerken mit sehr starker Streckenbelastung und umfangreichem Rangierbetrieb, mit mehreren Abzweigungen unter Beteiligung an der Fahrwegprüfung; auf Rangierstellwerken in den betrieblichen Brennpunkten großer Bahnhöfe, mit sehr starkem Rangierbetrieb und zahlreichen Lokfahrten bei dichter Folge der Arbeitsvorgänge mit nur geringen Arbeitsunterbrechungen oder auf Ablaufstellwerken mit geringen durch die betrieblichen Anlagen bedingten Arbeitsunterbrechungen. Bedient Riegel und Blockeinrichtungen, führt Auftragsbuch und trägt Störungen in das Störungsbuch ein, leitet Lokfahrten nach der Lokfahrordnung, arbeitet ständig in Verbindung mit anderen Stellwerks- und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rangierbezirken, meldet Gleise frei, beobachtet vorbeifahrende Züge, schreibt schriftliche Befehle und übermittelt Abfahraufträge im Auftrage des Fahrdienstleiters.

Kenntnisse: Kennt die Einrichtung, Handhabung und Pflege der Blockeinrichtungen, Weichen und Gleissperren, örtliche Gleisanlagen und ihren Verwendungszweck, die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Fahrdienstvorschriften, Block- und Stellwerksvorschriften, Bahnhofsbuch, Gleisbesetzungsplan, Rangierarbeitsplan, Bahnhofsbedienungsplan, Dienstanweisung für den Weichen- und Stellwerksdienst, das Signalbuch, Bahnhofs- und Lokfahrordnung und das Rangierzettelverfahren, sowie alle weiteren für die Durchführung seines Dienstes notwendigen Bestimmungen und Anordnungen.

Verantwortlich: Ist für betriebssicheren und planmäßigen Betriebsablauf in seinem Bezirk, besonders der ohne mechanische Sicherung stattfindenden Rangierfahrten und für die Sicherheit wertvollen Volksgutes, der Reisenden und seiner Kollegen verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung und ggf zusätzlich Spezialausbildung für den Kraftstellwerksdienst erforderlich, sowie längere Berufserfahrungen oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Übernachtungswärter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 47

Tätigkeit: Reinigt die Flurtreppen, Übernachtungsräume (Kehren, Aufwischen, Ölen, Staubwischen, Fensterputzen, Klopfen von Decken und Matratzen). Reinigt das Außengelände, sprengt und streut bei Glatteis, lädt Brennmaterial ab und schafft es in den Keller, zerkleinert Brennholz, bedient die Heizungsanlage für Raum- und Badeheizung, hält die Baderäume sauber, weist die Zimmer an (bei Unregelmäßigkeiten nach eigener Überlegung), weckt die Personale nach Plan.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Heizungsanlage und die Zeiten des Zu- und Abganges der Personale sowie ihre Stärke.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit im Übernachtungsgebäude sowie für pünktliches Wecken der Personale.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Weichenreiniger Lohngruppe 3 — Lfd Nr 48

Tätigkeit: Reinigt Gleitstühle, Drehstühle, Spitzenverschlüsse und Herzstücke der Weichen mit Besen und Spachtel, säubert den Weichen-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

kanal von Lösche, beseitigt Asche- und Schlackenrückstände von der Weichenspitze bis zum Herzstück, schmiert Gleitstühle und Spitzenverschlüsse der Weichen, reinigt Grenzzeichen, erstattet Meldung bei Fehlen dieser Zeichen, putzt Scheiben der Weichenlaternenkästen, zieht Schrauben an, holt Schmier- und Reinigungsgeräte und stellt Mängel an Weichen fest.

Kenntnisse: Kennt den Weichenbezirk mit Lage und Nummern sowie den Mechanismus der Weichen, örtliche Gleisanlagen, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen aus den Block- und Stellwerksvorschriften und dem Bahnhofsbuch sowie den Beleuchtungskalender.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für gute Gangbarkeit der Weichen, für gute Pflege und Erhaltung des wertvollen Weichenmaterials, für sparsamen Verbrauch von Betriebsstoffen und schonende Behandlung der ihm anvertrauten Geräte.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Weichenreiniger Lohngruppe 3 — Lfd Nr 49

Tätigkeit: Reinigt Gleitstühle, Spitzenverschlüsse, Drehstühle und Herzstücke der Weichen mit Weichenbesen und Spachtel, beseitigt Asche und Schlackenrückstände von der Weichenspitze bis zum Herzstück, schmiert Gleitstühle und Spitzenverschlüsse der Weichen, reinigt Grenzzeichen, putzt Scheiben der Weichenlaternenkästen, zieht Schrauben an, holt Schmierstoffe und Reinigungsgeräte und stellt Mängel an Weichen fest, erstattet Meldung, sofern der Schaden nicht sofort beseitigt wird. Kehrt die Bahnsteige, den Bahnhofsvorplatz, streut bei Glatteis, reinigt Aborte, Waschanlagen und beseitigt Verstopfungen dieser Anlagen, reinigt die Gleise und Bahnhofsanlagen, hält die Drahtzüge von Graswuchs frei, bedient die Heizungsanlagen und erledigt einfache Botengänge.

Kenntnisse: Kennt den Weichenbezirk mit Lage und Nummern sowie Mechanismus der Weichen, örtliche Gleisanlagen und die für die Durchführung der Arbeit notwendigen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen aus Eisenbahnsignalordnung, den Block- und Stellwerksvorschriften und dem Bahnhofsbuch.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für gute Gangbarkeit der Weichen und für Erhaltung des wertvollen Weichenmaterials sowie für sparsamen Verbrauch von Schmier- und Brennstoffen.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Zugmelder

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 50

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen, Anordnungen, Merktafelanschriften und Besonderheiten im Zugverkehr. Gibt Zugmeldungen auf Fernschreibern für ein- und mehrgleisigen Betrieb, Sonderfahrten und Unregelmäßigkeiten im Zuglauf ab, nimmt Zugmeldungen entgegen, führt die entsprechenden Zugmeldebücher, meldet fernmündlich Betriebsangaben an Zugüberwachung, Betriebsstellen des Bahnhofs und der freien Strecke. Nimmt Zeitzeichen auf Fernschreiber auf und gibt sie weiter. Trifft bei Betriebsunfällen die erforderlichen Maßnahmen nach der Unfallmeldetafel. Reinigt Fernschreiber, hält sie betriebsfähig und bedient Klappenschränke.

Kenntnisse: Kennt die für seinen Dienst notwendigen Bestimmungen aus Fahrdienstvorschriften, Signalbuch, Bahnhofsbuch, Fernschreibvorschrift, Fernsprechvorschrift und Sammlung betrieblicher Vorschriften, die Bahnhofsfahrordnung, Arbeitsweise und Aufbau der Fernschreiber, Unfallmeldetafel und Alarmplan.

Verantwortlich: Ist für Abwicklung der für den Betrieb notwendigen Fernschreiben verantwortlich und mitverantwortlich für den planmäßigen und betriebssicheren Zugverkehr.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich.

Zugschaffner (Leig)

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 51

Tätigkeit: Meldet sich beim Zugführer und nimmt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Bringt die Zugschlußsignale an, prüft die Schlußbremse auf Betriebssicherheit, die richtige Kupplung des Zuges und beteiligt sich an der Bremsprobe. Beobachtet den Zug und die Signale der Strecke. Sichert den Zug beim Halt auf der freien Strecke nach rückwärts und schützt ihn auf Anordnung des Zugführers. Verständigt sich auf Unterwegsbahnhöfen mit dem Fahrdienstleiter und Weichenwärter, führt Rangierarbeiten aus. Ladet anhand der Begleitpapiere Stückgüter ein und aus, entfernt auf Endbahnhöfen die Zugschlußsignale.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, den Fahrdienstvorschriften und des Signalbuches, Bremsvorschrift, Vorschrift über die Beladung von Wagen, Brandschutzordnung und Dienstanweisung für Zugbegleiter. Kennt die notwendigen Fahrpläne und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, sicheren Transport der Stückgüter und ordnungsgemäße Wartung der ihm zugeteilten Signalmittel verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Zugschaffner (N und Gmp) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 52

Tätigkeit: Meldet sich beim Zugführer und nimmt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Prüft seine Ausrüstung, kuppelt den Zug, achtet dabei auf richtige Einstellung der Bremsen, Ladung, Bezettelung und Unversehrtheit der Bleiverschlüsse der Wagen sowie den Verschluß der Türen und Luken. Beachtet hör- und sichtbare Signale vor und während der Fahrt, beteiligt sich an den Bremsproben. Bedient Handweichen und Gleissperren, gibt Rangiersignale, rangiert zeitweise selbständig, hilft beim Verwiegen der Wagen, sowie beim Ein- und Ausladen von Stückgut auf Unterwegsbahnhöfen. Prüft und locht Fahrausweise, schreibt Fahrausweise zur Nachlösung, erteilt Auskünfte und sorgt für Ordnung am und im Zug. Bei einer Besetzung der Züge von 1:1 ist er während der Fahrt gleichzeitiger Zugsicherer und meldet Unregelmäßigkeiten dem Zugführer.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, den Fahrdienstvorschriften, Bremsvorschrift, das Signalbuch, Brandschutzordnung, Dienstanweisung für Zugbegleiter, Vorschrift über die Beladung von Wagen, Güterzugbildungsvorschrift, Personen- und Güterbeförderungsvorschrift, PaV, beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie und kann Fahrpläne lesen.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, sicheren Betriebsablauf im Rangierdienst, Sicherheit der Reisenden und der ihm anvertrauten wertvollen Güter, eingenommene Gelder und empfangene Blankofahrkarten verantwortlich, außerdem mitverantwortlich für planmäßige Zugfahrt.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Zugschaffner (Reisezüge) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 53

Tätigkeit: Meldet sich beim Zugführer und nimmt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Prüft seine Ausrüstung, den Zustand und

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

die Beschilderung der ihm zugeteilten Wagen und Sonderabteile und die Zugschlußsignale. Hilft den Reisenden beim Ein- und Aussteigen, weist Plätze an, beteiligt sich an der Bremsprobe, schließt die Türen und achtet auf deren Verschluß. Prüft und locht Fahrausweise, schreibt Fahrausweise zur Nachlösung, ruft Bahnhofsnamen und Anschlüsse aus, erteilt Auskünfte, hilft bei Ein- und Ausladen schwerer Gepäckstücke. Achtet vor und während der Fahrt auf hör- und sichtbare Signale, den Zug, die Beleuchtung und Heizung. Sorgt für Ordnung am und im Zug, schützt bzw sichert den Zug bei Unfällen und leistet Hilfe. Liefert Fundsachen, eingenommene Gelder und abgenommene Fahrausweise ab. Stellt Beschädigungen fest und meldet Unregelmäßigkeiten dem Zugführer. Entwässert bei Frostgefahr die Heizung.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen aus Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrdienstvorschriften, das Signalbuch, die Personenbeförderungsvorschrift, Fahrkartenmustersammlung, Bremsvorschrift, Betriebsunfallvorschrift mit Zusatzbestimmungen, Vorschrift über erste Hilfe bei Unfällen, Vorschrift für Heizung und Beleuchtung, Brandschutzordnung, Fundvorschrift, PaV, Dienstanweisung für Zugbegleiter, beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie und kann Fahrpläne lesen.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, Sicherheit der Reisenden, Aufrechterhaltung der Ordnung am und im Zuge, eingenommene Gelder und empfangene Blankofahrkarten, laufende Einbesserung seiner Dienstvorschriften usw verantwortlich, außerdem mitverantwortlich für die pünktliche Durchführung des Reiseverkehrs.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich.

Zugsicherer (Dg) Lohngruppe **4** — Lfd Nr **54**

Tätigkeit: Meldet sich beim Zugführer und nimmt Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Prüft seine Ausrüstung, kuppelt den Zug nach, achtet auf Verschluß der Türen und Luken, Verbleiung und Bezettelung der Wagen sowie auf richtige Einstellung der Bremsen. Bringt die Zugschlußsignale an und beteiligt sich an der Bremsprobe. Achtet vor und während der Fahrt auf hör- und sichtbare Signale, beobachtet den Zug und die rückliegende Strecke. Gibt auf Haltbahnhöfen das Signal „Grenzzeichenfrei" bzw veranlaßt das Vorziehen des Zuges. Blendet bei Überholung den Zugschluß ab, sichert oder schützt den Zug bei Halt auf der freien Strecke, bei Unfällen und meldet Unregelmäßigkeiten dem Zugführer.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

K e n n t n i s s e: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, Eisenbahnverkehrsordnung, Fahrdienstvorschrift, des Signalbuches, der Betriebsunfallvorschrift, Bremsvorschrift, Brandschutzordnung, Güterzugbildungsvorschrift, Vorschrift über die Beladung von Wagen und Dienstanweisung für Zugbegleiter. Kann bei Zugtrennung Notverbindungen herstellen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

V e r a n t w o r t l i c h: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, insbesondere Sichern des Zuges nach rückwärts und damit für Erhaltung wertvollen Volksgutes verantwortlich. Außerdem mitverantwortlich für pünktliche Zugfahrt.

A n m e r k u n g: Anlernzeit mindestens 6 Monate ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Betriebsarbeiter (Betriebsküche) Lohngruppe 3 — Lfd Nr 55

Tätigkeit: Transportiert Lebensmittel, Kartoffeln, Gemüse usw in Körben, Säcken und sonstigen Behältern von den Einkaufsstellen zur Großküche und nach den Verarbeitungsräumen. Benutzt hierfür teilweise einen Lastaufzug. Befördert und verlädt Thermosgefäße und andere Eßkübel für die äußeren Dienststellen in die Packwagen, Lkw oder auf Elektrokarren. Überwacht die Lagerung der Kartoffeln und Gemüse. Sortiert schlechtes Gut aus.

Kenntnisse: Kennt die fachgemäße Lagerung der Lebensmittel und die auszuführenden Transportarbeiten.

Verantwortlich: Ist für ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung seiner Arbeiten und für die einwandfreie Lagerung der Kartoffeln und des Gemüses verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Essenausgeber Lohngruppe 3 — Lfd Nr 56

Tätigkeit: Stellt rechtzeitig das nötige saubere Geschirr für die Essenausgabe bereit (Schüsseln, Teller, Tassen, Bestecke usw). Nimmt die Essenmarken entgegen und gibt das Essen aus. Führt Abrechnung über die verausgabten Essen.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen bei der Ausgabe von Essen.

Verantwortlich: Ist für saubere und ansprechende Ausgabe der Essen sowie für die ordnungsgemäße Abgabe der Essenmarken verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Lohngruppe 2 — Lfd Nr 57

Flaschenreiniger in Getränkeanstalten

Tätigkeit: Holt Flaschen vom Lagerplatz und legt sie in die Waschtrommel, reinigt sie mit Lauge auf der Bürstenmaschine und Spülmaschine, überprüft die Flaschen nach dem Reinigen und stellt sie in den Transportkasten.

Kenntnisse: Kennt die Mischung der Lauge mit Reinigungsmitteln, die Handhabung der Reinigungsmaschinen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für die Pflege und Behandlung der Maschinen und gründliche Reinigung der Flaschen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Getränkebereiter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 58

Tätigkeit: Stellt Maschinen und Apparate zur Füllung der Flaschen mit Limonade oder Selterwasser ein, nimmt leere Kästen vom Förderband und steckt leere Flaschen in die Füllmaschine, überwacht den richtigen Gang der Maschine und das einwandfreie Füllen. Nimmt gefüllte Flaschen aus der Maschine, stellt sie in den Flaschenkasten und volle Kästen auf das Förderband. Überwacht die Reinigung der Flaschen und registriert den Zu- und Abgang der Kästen. Bessert kleine Schäden an Maschinen und Apparaten selbst aus.

Kenntnisse: Kennt die Apparate und Maschinen, deren Wirkungsweise und Handhabung und die Zubereitung der Getränke.

Verantwortlich: Ist für pflegliche Behandlung der Maschinen und Apparate, richtige Mischung und hygienische Zubereitung der Getränke verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Koch in Betriebsküchen Lohngruppe 4 — Lfd Nr 59

Tätigkeit: Unterstützt den Koch durch Fertigbraten von Fleischsorten aller Art, Fisch usw und vertritt ihn bei vorübergehender Abwesenheit. Sorgt dafür, daß für die Kochkessel die nötigen ordnungsgemäß vorbereiteten Kartoffel- und Gemüsemengen zur Verfügung stehen.

Kenntnisse: Besitzt Kenntnisse im Kochbetrieb.

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung sowie Sauberkeit der Küche, Kessel, aller Küchengeräte und Maschinen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Probearbeit.

Koch in Betriebsküchen Lohngruppe 5 — Lfd Nr 60

Tätigkeit: Stellt den Speisezettel für die kommende Woche mit dem Küchenleiter auf. Stellt fest, welche Lebensmittel und Gewürze für die einzelnen Gerichte benötigt werden. Verarbeitet die übergebenen Lebens-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

mittel einschl Gemüse durch Vorkochen und Überprüfen. Stellt das Essen laut Speisezettel her, beaufsichtigt und leitet das ihm zugeteilte Küchenpersonal und teilt die Arbeiten nach dem jeweiligen Essen ein. Verarbeitet Fleisch unter eigner Verantwortung. Schmeckt alle Gerichte durch Beigabe der notwendigen Zutaten ab. Reguliert den Kochprozeß und stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu für Zutaten benötigt werden. Rechnet mit dem Rechnungsführer ab. Arbeitet in eigner Verantwortung.

K e n n t n i s s e: Besitzt die notwendigen Fachkenntnisse im Kochen, Braten, Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

V e r a n t w o r t l i c h: Ist verantwortlich für Geräte, mengenmäßige und rechtzeitige Herstellung des Essens, sowie Verwendung von hygienischen, einwandfreien Transportgefäßen und für zweckmäßige Aufbewahrung der Vorräte verantwortlich.

A n m e r k u n g: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe **6** — Lfd Nr **61**

Koch in Großküchen oder Küchen mit voller Tagesverpflegung

T ä t i g k e i t: Stellt den Speisezettel für die kommende Woche mit dem Küchenleiter oder selbständig auf. Stellt fest, was mengenmäßig an Fleisch, Wurst, Fett, Gemüse, Gewürzen usw für die einzelnen Gerichte gebraucht werden. Verarbeitet die Lebensmittel einschl Gemüse durch Vorkochen oder Überprüfen. Bereitet das Essen laut Speisezettel zu, beaufsichtigt und leitet das ihm zugeteilte Küchenpersonal und teilt die Arbeit nach dem jeweilig zubereiteten Essen ein. Verarbeitet Fleisch, Fette unter eigner Verantwortung. Schmeckt alle Gerichte unter Beigabe der notwendigen Zutaten ab. Reguliert den Kochprozeß. Überwacht die auszugebenden Essenportionen hinsichtlich der Vollständigkeit lt Speisezettel, stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu an Zutaten benötigt wird. Rechnet mit dem Rechnungsführer ab. Arbeitet in eigner Verantwortung.

K e n n t n i s s e: Besitzt die erforderlichen Fachkenntnisse im Kochen, Braten und Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

V e r a n t w o r t l i c h: Ist für Güte, mengenmäßige und rechtzeitige Herstellung des Essens, für Verwendung von hygienisch einwandfreien Transportgefäßen und für zweckmäßige Aufbewahrung der Vorräte verantwortlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung mit umfassenden Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Küchenarbeiter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 62

Tätigkeit: Wäscht, schält und putzt Kartoffeln und Gemüse, bedient die Kartoffelwasch- und Schälmaschine, sorgt für ordnungsmäßiges Vorrichten von Kartoffeln und Gemüse, schneidet Brot mit Brotschneidemaschine und reinigt Kessel, Räume sowie das Geschirr usw.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Kartoffelwasch- und Schälmaschine und einfache Küchenhilfsarbeiten.

Verantwortlich: Ist für die Reinigung von Geschirr, der Kessel, für sauberes Vorwaschen von Kartoffeln, Gemüse sowie für Ordnung und Sauberkeit in den Küchenräumen verantwortlich.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit.

Schweinepfleger (in Betriebsküchen) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 63

Tätigkeit: Pflegt und füttert sachgemäß die ihm zugeteilten Tiere selbständig. Schafft Futtermittel herbei und bereitet sie für die Fütterung zu. Reinigt Stallungen und Futtertröge, desinfiziert sie und streut ein. Sorgt bei Erkrankungen erforderlichenfalls für tierärztliche Hilfe. Führt kleinere Reparaturen an Stallungen aus.

Kenntnisse: Kennt die Aufzucht, die Futterzubereitung, die sachgemäße Fütterung, die Erkrankungserscheinungen, die Bestimmungen der Schweinemastverträge, die Desinfektionsmittel und ihre Anwendung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen.

Verantwortlich: Ist für die sachgemäße Aufzucht und Pflege der Tiere, Sauberkeit der Stallungen und für die Erfüllung der Schweinemastverträge verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Monate.

Servierer/in Betriebsküchen Lohngruppe 3 — Lfd Nr 64

Tätigkeit: Richtet den Speiseraum für die Esseneinnahme her, nimmt die Marken von den Essenteilnehmern entgegen, gibt diese an der Essenausgabe ab, empfängt dafür die Portionen und serviert. Räumt gebrauchtes

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Noch zu II. Betriebsküchen

Geschirr von den Tischen ab und bringt dieses an die hierfür bestimmte Stelle; serviert Getränke.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen im Servieren und Anrichten.

Verantwortlich: Ist für sauberes und ansprechendes Servieren der Speisen und Getränke, zuvorkommende Behandlung der Essenteilnehmer sowie für Sauberkeit und Ordnung in den Speiseräumen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Verkäuferin in Kantinen Lohngruppe 3 — Lfd Nr 65

Tätigkeit: Verkauft die gelieferten Waren, Genußmittel und Getränke zu den vorgeschriebenen Preisen. Rechnet die Einnahmen mit dem Rechnungsführer bzw Küchenleiter ab, stellt den voraussichtlichen Bedarf je nach der Jahreszeit fest. Lagert die angelieferten Waren sachgemäß und prüft die Warenbestände bei der Inventur.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Warenarten und deren Preise, die Bestimmungen über Falschgeld und einfache Rechnungslegung.

Verantwortlich: Ist für die Sicherheit und sachgemäße Aufbewahrung der vereinnahmten Gelder, für ordnungsgemäße Lagerung der Waren, für Fehlbeträge und Fehlbestände sowie für Ordnung und Sauberkeit des Verkaufsstandes verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Monate oder Probearbeit.

Gärtnereiarbeiter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 66

Tätigkeit: Bearbeitet Freiland und verzieht nach Anweisung des Gärtners Blumen und Gemüse, schneidet Stecklinge, streut Kunstdünger, reinigt Beete von Unkraut, bewässert Freilandbeete, lockert den Boden, düngt, gießt und pflegt die Pflanzen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Gärtnerwerkzeuge und -geräte, die Blumen- und Gemüsesorten, Garten- und Feldschädlinge und ihre Bekämpfung, die Anwendungsmethoden der Kunstdünger, die Zubereitung von Humuserde.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Geräte, für die richtige Düngung sowie für Sauberkeit und Ordnung verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Gärtner Lohngruppe 5 — Lfd Nr 67

Tätigkeit: Sät Blumen-, Gemüse- und Staudenarten aus. Vertopft die jungen Pflanzen in Töpfe und Freiland. Pflegt die Pflanzen (gießt, beschattet, lüftet, deckt, düngt und bekämpft Schädlinge) in Gewächshäusern und Freiland. Bestellt Frühbeete, stellt Kulturerden zusammen, schneidet die Vermehrung von Gehölzen, von Bäumen und Sträuchern, bepflanzt Beete und sonstige Anlagen. Führt kleine Dekorationen durch.

Kenntnisse: Kennt Blumen-, Gemüse und Staudensorten, ihre Behandlung beim Pflanzen und die jeweils erforderlichen Düngemittel, die Zusammensetzung der Kulturerden, die Gartenschädlinge und ihre Bekämpfung.

Verantwortlich: Ist für die fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Pflanzen und für gute Ausnutzung des Kulturbodens verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Gärtner Lohngruppe 6 — Lfd Nr 68

Tätigkeit: Stellt den Anbauplan für Landwirtschafts- und Gärtnereibetrieb auf, nutzt Garten und Ländereien nach dem Anbauplan nutzbringend aus. Beachtet Einkäufe von Samen usw. Sät Blumen-, Gemüse- und Staudenarten, vertopft junge Pflanzen, gießt, beschattet, lüftet, deckt, düngt und führt Schädlingsbekämpfung in Gewächshäusern und Freiland durch. Stellt Kulturerden her, schneidet von Bäumen und Sträuchern die Vermehrung von Gehölzen, gestaltet Gartenanlagen und sorgt für ertragreiche Kulturen durch Anwendung von Neuerermethoden (Mitschurin). Führt Dekorationen durch, sorgt für gute Lagerung und Einmietung der geernteten Feld- und Gartenfrüchte. Ordnet Arbeitseinteilung an, überwacht die Ausführung der Arbeit.

Kenntnisse: Kennt die Pflanzenaufzucht, den Gemüseanbau, alle gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten und Geräte, die Mischungen von Kunstdünger und dessen richtige Anwendung für die einzelnen Anbauarbeiten. Besitzt arbeitsorganisatorische Fähigkeiten zur Mitarbeiteranleitung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Noch zu III. Gärtnereien

Verantwortlich: Ist für richtige Ausnutzung des Bodens, rechtzeitiges Bestellen der Anbauflächen, Pflanzungen und Ernten, für fachgemäße Arbeitsausführung und für die Instandhaltung der Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Spezialausbildungen. Umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Schneider Lohngruppe 5. — Lfd Nr 69

Tätigkeit: Verarbeitet nach Maß zugeschnittene Stoffe zu Gesellschafts-, Straßen- und Berufskleidung. Bedient die Nähmaschine, führt sämtliche Bügelarbeiten und Ausbesserungsarbeiten aus.

Kenntnisse: Kennt die Stoffarten, Materialien und ihre Verarbeitung, die Bedienung der Nähmaschine, die Handhabung der Werkzeuge und Geräte.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, für pünktliche Fertigstellung der Anprobestücke, für sorgfältige Behandlung der Maschinen, Werkzeuge, Geräte und für sparsamen Materialverbrauch sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Schneider (Zuschneider) Lohngruppe 7 — Lfd Nr 70

Tätigkeit: Nimmt auf Bestellung Maß, schneidet zu und nimmt die Anprobe vor. Verteilt Arbeitsaufträge, kalkuliert die Preise und beschafft Material, Werkstoffe und Geräte. Fertigt selbständig nach Maß und Anprobe Gesellschafts-, Straßen- und Berufskleidung an. Fertigt Arbeitsscheine für Leistungs- und Zeitlohn selbst aus.

Kenntnisse: Kennt die Stoffarten, Materialien und ihre Verarbeitung, die Arbeitsweise der Nähmaschinen und ihre Bedienung, die Handhabung der Werkzeuge, kann Schnitte entwerfen und danach arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, für sparsame Verwendung des Materials, sorgfältige Behandlung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte, Sauberkeit am Arbeitsplatz, ordnungsmäßigen Arbeitsablauf und für Einhaltung der gültigen Preisvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Spezialarbeiter mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Schuhmacher Lohngruppe 5 — Lfd Nr 71

Tätigkeit: Führt Ausbesserungsarbeiten an Arbeits- und Straßenschuhen sowie Stiefeln aus. Verarbeitet Leder, Kunstleder und Gummi. Fertigt neue Straßen- und Berufsschuhe aus zugeschnittenem Material an.

Kenntnisse: Kennt die Verarbeitung der Werkstoffe und Materialien, die Bedienung der Schuhbearbeitungsmaschinen und die Handhabung der Werkzeuge.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, gute Pflege der Maschinen, sparsamen Materialverbrauch und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.

Schuhmacher (Zuschneider) Lohngruppe 7 — Lfd Nr 72

Tätigkeit: Schneidet zu, verteilt die Arbeitsaufträge, kalkuliert die Preise und beschafft Werkstoffe, Material und Geräte. Führt Ausbesserungsarbeiten an Arbeits- und Straßenschuhen sowie Stiefeln aus. Fertigt neue Straßenschuhe und Arbeitsschuhe nach Maß an. Fertigt Arbeitsscheine für Leistungs- und Zeitlohn selbst an.

Kenntnisse: Kennt die Verarbeitung der Werkstoffe und Materialien, die Behandlung der Schuhbearbeitungsmaschinen und die Handhabung der Werkzeuge. Kann Modelle anfertigen und danach arbeiten.

Verantwortlich: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, sorgfältige Behandlung der Maschinen, sparsamen Materialverbrauch, Sauberkeit am Arbeitsplatz und für die Einhaltung der gültigen Preisvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Spezialarbeiter mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Dienstbriefabfertiger Lohngruppe 3 — Lfd Nr 1

Tätigkeit: Übernimmt Dienstbriefe, Dienstpakete einschließlich Einschreibesendungen von den Ortsversandstellen, vergleicht Verschlußmarken mit beigegebenem Auflieferungsschein und vermerkt auf diesem Dienstausweisnummer, Namen des Einlieferers. Übernimmt Dienstbriefsendungen vom Fahrladeschaffner am Reisezugpackwagen der ankommenden Züge, leistet Quittung, bringt Dienstbriefsendungen zur Dienstbriefstelle, sortiert nach Orts- und Durchgangssendungen, nach Ortsempfangsstellen und Abgangsrichtungen. Ordnet richtungsweise sortierte Dienstbriefsendungen nach der Reihenfolge der Haltebahnhöfe. Bringt Dienstbriefsendungen zum Reisezugpackwagen der abgehenden Züge und übergibt sie an den Fahrladeschaffner. Übergibt Diestbriefsendungen an die Abholer der örtlichen Empfangsstellen.

Kenntnisse: Besitzt größere Kenntnisse der Verkehrsgeographie und kennt die Wegevorschriften, die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Reisezüge und den Fahrplan, die besonderen örtlichen Verhältnisse, sowie die Bestimmungen der Dienstbriefvorschrift.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für das Prüfen der Verschlußmarken und der Berechtigung zum Einliefern und Abholen, rechtzeitige Bedienung der ankommenden und abgehenden Reisezüge, sichere Behandlung der übernommenen Dienstbriefsendungen, ordnungsgemäßes Sortieren und für Übergabe der Einschreibesendungen.

Anmerkung: Anlernzeit 6 Monate

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 2

Dienstbriefabfertiger (Aufsichter in großen Dienstbriefstellen)

Tätigkeit: Übernimmt Dienstbriefe, Dienstpakete einschließlich Einschreibesendungen von den Ortsversandstellen, vergleicht Verschlußmarken mit beigegebenem Auflieferungsschein und vermerkt auf diesem Dienstausweisnummer, Namen des Einlieferers. Übernimmt Dienstbriefsendungen von Dienstbriefabfertigern, leistet Quittung, sortiert nach Orts- und Durchgangssendungen, nach Ortsempfangsstellen und Abgangsrichtungen. Ordnet richtungsweise sortierte Dienstbriefsendungen nach der Reihenfolge der Haltebahnhöfe. Übergibt sie den Dienstbriefabfertigern oder an die Abholer der örtlichen Empfangsstellen. Leitet eine Gruppe von Dienstbriefabfertigern.

Kenntnisse: Besitzt umfangreiche Kenntnisse der Verkehrsgeographie und kennt die Wegevorschriften, die Ankunfts- und Abfahr-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

zeiten der Reisezüge und den Fahrplan, die besonderen örtlichen Verhältnisse, sowie die Bestimmungen der Dienstbriefvorschrift.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für das Prüfen der Verschlußmarken und der Berechtigung zum Einliefern und Abholen, rechtzeitige Bedienung der ankommenden und abgehenden Reisezüge, sichere Behandlung der übernommenen Dienstbriefsendungen, ordnungsgemäßes Sortieren und für Übergabe der Einschreibesendungen sowie für den Einsatz seiner Arbeitsgruppe.

Anmerkung: Anlernzeit 6 Monate.

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 8

Disponent in Gepäck- und Expreßgutabfertigungen

Tätigkeit: Stellt bei Dienstbeginn Anzahl der in den Sortierräumen vorhandenen Gepäck- und Expreßgutstücke fest. (Versand- und Umladegut). Trifft Entscheidungen über zweckmäßige Abbeförderung mit Reisezugpack- und Expreßgutwagen unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der Aufenthaltszeiten auf den Unterwegsbahnhöfen, regelt den zweckmäßigsten Einsatz der Elektrokarrenfahrer, überwacht besonders Sofortgüter (Filme, lebende Tiere, Pflanzen usw) und Einschreibesendungen, sorgt für baldmöglichste Abbeförderung, überzeugt sich laufend vom Stand der Umladearbeiten, steht laufend mit Betriebsaufsicht in Verbindung, wegen evtl Zugverspätungen, Ausfall von Reisezugpackwagen, meldet Schwergüter vor, überwacht Einhaltung des Bahnhofsbedienungsplans für Expreßgutwagen, sorgt für rechtzeitige Fertigstellung der Begleitpapiere unter Streifband für Expreßgutwagen, führt ggf Wagenkartei. Bestätigt ordnungsgemäße Ausführung von Leistungslohnarbeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes, die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Reisezüge, den Fahrplan sowie den Zuglauf von D-, Eil- und Fernpersonenzügen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften, die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, den Bahnhofsbedienungsplan für Expreßgutwagen und das Beförderungsbuch 1, die Bedienung der Elektrokarren und Gepäckaufzüge (Ablegen der Prüfung), wesentliche Grundsätze über die Anwendung und Berechnung des Leistungslohnes.

Verantwortlich: Verantwortlich für wirtschaftliches Disponieren, Vermeidung von Rückstaugut und ständigen Arbeitsfluß, kursmäßige Beladung der Reisezugpack- bzw Expreßgutwagen und ordnungsgemäße Ausführung der Ladearbeiten im Bereich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 6 — Lfd Nr 4

Disponent in Gepäck- und Expreßgutabfertigungen

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, stellt bei Dienstbeginn Anzahl der in den Sortierräumen vorhandenen Gepäck- und Expreßgutstücke fest. (Versand- und Umladegut). Trifft Entscheidungen über zweckmäßige Abbeförderung mit Reisezugpack- und Expreßgutwagen unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit und der Aufenthaltszeiten auf den Unterwegsbahnhöfen, regelt den zweckmäßigsten Einsatz der Elektrokarrenfahrer, überwacht besonders Sofortgüter (Filme, lebende Tiere, Pflanzen usw) und Einschreibesendungen, sorgt für baldmöglichste Abbeförderung, überzeugt sich laufend vom Stand der Umladearbeiten, steht laufend mit Betriebsaufsicht in Verbindung, wegen evtl Zugverspätungen, Ausfall von Reisezugpackwagen, meldet Schwergüter vor, überwacht Einhaltung des Bahnhofsbedienungsplanes für Expreßgutwagen, sorgt für rechtzeitige Fertigstellung der Begleitpapiere unter Streifband für Expreßgutwagen, führt ggf Wagenkartei. Bestätigt ordnungsgemäße Ausführung von Leistungslohnarbeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes, die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Reisezüge, den Fahrplan sowie den Zuglauf von D-, Eil- und Fernpersonenzügen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften, die Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, den Bahnhofsbedienungsplan für Expreßgutwagen und das Beförderungsbuch 1, die Bedienung der Elektrokarren und Gepäckaufzüge (Ablegen der Prüfung), wesentliche Grundsätze über die Anwendung und Berechnung des Leistungslohnes.

Verantwortlich: Verantwortlich für wirtschaftliches Disponieren, Vermeidung von Rückstaugut und ständigen Arbeitsfluß, kursmäßige Beladung der Reisezugpack- bzw Expreßgutwagen und ordnungsgemäße Ausführung der Ladearbeiten im Bereich.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 3 — Lfd Nr 5

Tätigkeit: Ladet auf Gepäck- und Expreßgutumladestellen mit Elektrokarren ggf mit Anhängern, Reisegepäck, Expreßgut und Eilstückgut um. Befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere innerhalb des Bereiches der Gepäck- und Expreßgutabfertigung, auf Bahnsteigen ohne öffentlichen Personenverkehr von den Reisezuggepäck- oder Expreßgutwagen nach den Sortierräumen und umgekehrt. Oder unmittelbar zu den Anschlußzügen. Be- und entladet den Elektrokarren, beteiligt sich ggf an der Ladearbeit, stellt leere Anhänger für ankommende Reisezüge bereit. Sichert das von ihm beförderte Gut, meldet auftretende Beschädigungen. Wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren und der Gepäckaufzüge, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen über Beförderung und Ladeweise der Güter und Behandlung beschädigter Güter. Hat örtliche Fahrerprüfung und Prüfung zur Bedienung der Gepäckaufzüge abgelegt.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Laden sowie Sichern der Güter, Pflege und Wartung der Elektrokarren und für Gesundheit und Leben der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 6

Tätigkeit: Ladet auf Gepäck- und Expreßgutumladestellen mit Elektrokarren ggf mit Anhängern, Reisegepäck, Expreßgut und Eilstückgut um. Befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere innerhalb des Bereichs der Gepäck- und Expreßgutabfertigung, jedoch überwiegend auf Bahnsteigen mit öffentlichem Personenverkehr von den Reisezugpack- oder Expreßgutwagen nach den Sortierräumen und umgekehrt oder unmittelbar zu den Anschlußzügen. Be- und entladet den Elektrokarren, beteiligt sich ggf an der Ladearbeit, stellt leere Anhänger für ankommende Reisezüge bereit. Sichert die Güter gegen Herabfallen, meldet auftretende Beschädigungen. Wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren und der Gepäckaufzüge, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen über Beförderung und Ladeweise der Güter und Behandlung beschädigter

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Güter. Hat örtliche Fahrerprüfung und Prüfung zur Bedienung der Gepäckaufzüge abgelegt.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Laden sowie Sichern der Güter, Pflege und Wartung der Elektrokarren und für Gesundheit und Leben der auf den Bahnsteigen befindlichen Personen und der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 7

Tätigkeit: Befördert Fracht- und Eilstückgut, Reisegepäck, Expreßgut, Dienstgut, Betriebsstoffe usw. mit Elektrokarren im öffentlichen Straßenverkehr. Be- und entladet den Elektrokarren, sichert das verladene Gut, übernimmt und übergibt Güter gegen Quittung, ggf. mit Ladeliste, fertigt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten, führt Fahrtenbuch, wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Elektrokarrens, die örtliche Ladeorganisation, die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Beförderung und Ladeweise von Gütern und Behandlung beschädigter Güter. Besitzt Führerschein, besitzt Ortskenntnisse, verfügt über erforderliche Ladetechnik.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und Laden, sowie Sichern der Güter, ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe, Pflege und Wartung des Elektrokarrens und für Gesundheit und Leben der im öffentlichen Straßenverkehr befindlichen Personen.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 8

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, ladet auf Gepäck- und Expreßgutumladestellen mit Elektrokarren ggf. mit Anhängern, Reisegepäck, Expreßgut und Eilstückgut um. Befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere innerhalb des Bereiches der Gepäck- und Expreßgutabfertigung, auf Bahnsteigen ohne öffentlichen Personenverkehr von den Reisezuggepäck- oder Expreßgutwagen nach den Sortierräumen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

und umgekehrt. Oder unmittelbar zu den Anschlußzügen. Be- und entladet den Elektrokarren, beteiligt sich ggf. an der Ladearbeit, stellt leere Anhänger für ankommende Reisezüge bereit. Sichert das von ihm beförderte Gut, meldet auftretende Beschädigungen. Wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren und der Gepäckaufzüge, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen über Beförderung und Ladeweise der Güter und Behandlung beschädigter Güter. Hat örtliche Fahrerprüfung und Prüfung zur Bedienung der Gepäckaufzüge abgelegt.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Laden sowie Sichern der Güter, Pflege und Wartung der Elektrokarren und für Gesundheit und Leben der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Fahrstuhlführer (Gepäckaufzug) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 9

Tätigkeit: Bedient elektrisch und hydraulisch betriebene Gepäckaufzüge und hilft beim Ein- und Ausfahren der Elektrokarrenanhänger und Handwagen in und aus Gepäckaufzügen.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Gepäckaufzüge nach der Bedienungsanweisung und die Sicherheitsvorschriften. Hat örtliche Prüfung zur Bedienung der Gepäckaufzüge abgelegt.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die sachgemäße und betriebssichere Bedienung der Gepäckaufzüge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Gepäckarbeiter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 10

Tätigkeit: Ladet Gepäck, Expreßgut und Eilstückgut bei der Ent-, Ver- bzw. Umladung aus Reisezugpack- oder Expreßgutwagen auf Hand- oder Elektrokarren bzw. umgekehrt, befördert das Gut mit Hand-, Gepäck- oder Elektrokarren ggf. über schienengleiche Übergänge an die Wagen oder auf die Plätze bzw. umgekehrt, bedient ggf. Gepäckaufzüge und meldet überzählige, fehlende und beschädigte Güter.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gütern (Gefahrenzettel) ggf. die Bedienung von Gepäckaufzügen und der Elektrokarren (Ablegung der Prüfung).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Gutbehandlung und Lagerung und für pflegliche Behandlung der Lademittel, richtungs- und kursmäßiges Verladen, das Sichern der abgestellten Hand- oder Elektrokarren auf den Bahnsteigen, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten und der Reisenden. Mitverantwortlich für Abwicklung der Ladearbeiten innerhalb der Aufenthaltszeiten der Reisezüge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 11

Gepäckarbeiter (Handgepäckaufbewahrung)

Tätigkeit: Übernimmt Hand- und Reisegepäckstücke zur Aufbewahrung, prüft Gut oder Verpackung und vermerkt festgestellte Mängel im Hinterlegungsschein, weist von der Aufbewahrung ausgeschlossene Gegenstände zurück, läßt Hinterlegungsschein durch Registrierkasse laufen oder bringt Angaben handschriftlich an, bringt den Nummernzettel am Gut an, händigt den Hinterlegungsschein dem Kunden aus und trägt die Aufbewahrungsgegenstände nach den vorgeschriebenen Standplätzen und stellt sie ab. (Regalhöhe bis 1,75 m).

Übernimmt bei Abforderung des Aufbewahrungsgegenstandes den Hinterlegungsschein, prüft ihn unauffällig auf Schein- oder Nummernfälschungen, berechnet und zieht Aufbewahrungsgebühren ein, läßt Hinterlegungsschein durch Registrierkasse laufen oder bringt Angaben handschriftlich an, händigt Aufbewahrungsgegenstände aus, sortiert eingezogene Hinterlegungsscheine in der Nummernfolge oder vereinigt sie mit dem Stamm, schließt Versicherungen für Aufbewahrungsgegenstände ab.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung, Tarifteile und der Personenbeförderungsvorschrift II, die Handhabung der Registrierkasse, hat verkehrsgewandtes Auftreten.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für eingehende Prüfung bei der Übernahme, sachgemäße Behandlung, Lagerung und richtige Auslieferung der Aufbewahrungsgegenstände, Prüfung der Hinterlegungsscheine, Sicherstellung der richtigen Gebührenerhebung, kassensichere Aufbewahrung und ordnungsgemäße Ablieferung der Bargelder.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gepäckarbeiter (Stechkarrenbetrieb) Lohngruppe 3 — Lfd Nr 12

Tätigkeit: Hilft beim Öffnen der Wagen, legt Ladebrücken an, ladet die mit Platznummern beschriebenen Güter auf die Stechkarre und befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere nach Abgangswagen oder Richtungsplätzen. Stapelt und sichert das Gut unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, die erforderliche Ladetechnik, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter (Gefahrenzettel) und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Abstellen der Güter auf den vorgeschriebenen Richtungsplätzen oder im Wagen, mitverantwortlich für Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Gepäckarbeiter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 13

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, ladet Gepäck, Expreßgut und Eilstückgut bei der Ent-, Ver- bzw. Umladung aus Reisezugpack- oder Expreßgutwagen auf Hand- oder Elektrokarren bzw. umgekehrt, befördert das Gut mit Hand-, Gepäck- oder Elektrokarren ggf. über schienengleiche Übergänge an die Wagen oder auf die Plätze bzw. umgekehrt, bedient ggf. Gepäckaufzüge und meldet überzählige, fehlende und beschädigte Güter.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gütern (Gefahrenzettel) ggf. die Bedienung von Gepäckaufzügen und der Elektrokarren (Ablegung der Prüfung).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Gutbehandlung und Lagerung und für pflegliche Behandlung der Lademittel, richtungs- und kursmäßiges Verladen, das Sichern der abgestellten Hand- oder Elektro-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

karren auf den Bahnsteigen, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten und der Reisenden. Mitverantwortlich für Abwicklung der Ladearbeiten innerhalb der Aufenthaltszeiten der Reisezüge.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 14

Gepäckarbeiter (Bahnsteig-Ladedienst)

Tätigkeit: Übernimmt bzw. übergibt Gepäck- und Expreßgutsendungen einschließlich Einschreibesendungen mit Begleitpapieren von bzw. an den Fahrladeschaffner, leitet die Ent-, Be- sowie Umladung am Reisezugpack- oder Expreßgutwagen und beteiligt sich an der Ladearbeit unter besonderer Berücksichtigung von vordringlichen und volkswirtschaftlich hochwertigen Gütern, veranlaßt Vormeldung von außergewöhnlich schweren Gütern. Fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren einschließlich Einschreibesendungen, von fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, die Bedienung der Gepäckaufzüge und Führung der Elektrokarren (Ablegung der Prüfung), die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Reisezüge sowie den Fahrplan.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung der Güter unter besonderer Berücksichtigung der Sofortgüter (Filme, lebende Tiere und Pflanzen usw.) und Einschreibesendungen, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Ladearbeit innerhalb der Aufenthaltszeiten der Reisezüge. Ist verantwortlich für richtungs- und kursmäßiges Verladen, Sichern der abgestellten Hand- und Elektrokarren auf den Bahnsteigen, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten und der Reisenden.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleichwertige Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 15

Gepäckarbeiter (Expreßgutumladehalle)

Tätigkeit: Übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Eintei-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

lung der Ladearbeit durch Sichten der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, überprüft Plomben, nimmt sie ab, verwahrt sie am Streifband, vergleicht Güter mit Begleitpapieren im Eingangswagen oder auf dem Standplatz, streicht auf Begleitpapieren Nummern ab, bringt die Umladevermerke und die Ladenummern nach dem Ladebehelf auf den Begleitpapieren an und beschreibt das Gut mit der Ladenummer, fertigt Meldezettel für fehlende, überzählige und beschädigte Güter und übergibt beschädigte Güter der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten bzw. dem Gutausbesserer, ladet das Gut den Gepäckarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder hochempfindlicher Güter selbst mit, verladet Gut vom Platz, räumt Plätze auf.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren, von fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, sowie Plombieren und Beschildern (Bezetteln) der Expreßgutwagen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit der Güter, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Ladearbeit innerhalb der Ladefristen, Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Gepäckarbeiter (Stechkarrenbetrieb) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 16

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktexpreßgutumladehallen mit mehrschichtigem Arbeitsablauf, bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, hilft beim Öffnen der Wagen, legt Ladebrücken an, ladet die mit Platznummern beschriebenen Güter auf die Stechkarre und befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere nach Abgangswagen oder Richtungsplätzen. Stapelt und sichert das Gut unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, die erforderliche Ladetechnik, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter (Gefahrenzettel) und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Abstellen der Güter auf den vorgeschriebenen Richtungsplätzen oder im Wagen, mitverantwortlich für Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Lohngruppe **5** — Lfd Nr **17**

Gepäckarbeiter (Bahnsteig-Ladedienst)

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, übernimmt bzw. übergibt Gepäck- und Expreßgutsendungen einschließlich Einschreibesendungen mit Begleitpapieren von bzw. an den Fahrladeschaffner, leitet die Ent-, Besowie Umladung am Reisezugpack- oder Expreßgutwagen und beteiligt sich an der Ladearbeit unter besonderer Berücksichtigung von vordringlichen und volkswirtschaftlich hochwertigen Gütern, veranlaßt Vormeldung von außergewöhnlich schweren Gütern. Fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren einschließlich Einschreibesendungen, von fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, die Bedienung der Gepäckaufzüge und Führung der Elektrokarren (Ablegen der Prüfung), die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Reisezüge sowie den Fahrplan.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung der Güter unter besonderer Berücksichtigung der Sofortgüter (Filme, lebende Tiere und Pflanzen usw.) und Einschreibesendungen, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Ladearbeit innerhalb der Aufenthaltszeiten der Reisezüge. Ist verantwortlich für richtungs- und kurs-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

mäßiges Verladen, Sichern der abgestellten Hand- und Elektrokarren auf den Bahnsteigen, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten und der Reisenden.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleichwertige Kenntnisse, die durch Probearbeit nachgewiesen werden müssen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 18

Gepäckarbeiter (Expreßgutumladehalle)

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktexpreßgutumladehallen mit mehrschichtigem Arbeitsablauf, bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden; übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Einteilung der Ladearbeit durch Sichten der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, überprüft Plomben, nimmt sie ab, verwahrt sie am Streifband, vergleicht Güter mit Begleitpapieren im Eingangswagen oder auf dem Standplatz, streicht auf Begleitpapieren Nummern ab, bringt die Umladevermerke und die Ladenummern nach dem Ladebehelf auf den Begleitpapieren an und beschreibt das Gut mit der Ladenummer, fertigt Meldezettel für fehlende, überzählige und beschädigte Güter und übergibt beschädigte Güter der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten bzw. dem Gutausbesserer, ladet das Gut den Gepäckarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder hochempfindlicher Güter selbst mit, verladet Gut vom Platz, räumt Plätze auf.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren, von fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, sowie Plombieren und Beschildern (Bezetteln) der Expreßgutwagen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit der Güter, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Ladearbeit innerhalb der Ladefristen, Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 19

Gutannehmer (Gepäck- und Expreßgut)

Tätigkeit: Nimmt Reisegepäck gegen Vorlage der Fahrausweise und Expreßgut mit vorgeprüften Expreßgutkarten — auch im internationalen Verkehr — an, prüft ggf selbst vor. Prüft Verpackung, Bezettelung und Übereinstimmung des Expreßgutes mit den Angaben der Expreßgutkarte. Wiegt Sendungen, trägt Gewicht in Gepäckbegleitschein oder Expreßgutkarte ein, läßt auf Expreßgutkarten Mängel der Verpackung anerkennen, versieht Expreßgutkarten mit Annahmestempel, trägt Gewicht in Bescheinigungsbücher ein.

Behandelt die nach besonderen Bestimmungen als besonders wertvoll festgelegten Expreßgutsendungen und Reisegepäck und Expreßgut mit einem Versicherungswert von über 1000 DM als Einschreibesendungen. Rechnet ggf nach Schalterschluß selbständig Frachten und Nebengebühren aus, zieht sie ein und verbucht sie, schließt Reisegepäck- und Expreßgutversicherung ab.

Kenntnisse: Kennt örtliche Ladeorganisation, handelsübliche Verpackungs- und Warenbezeichnungen, Handhabung der verschiedenen Waagensysteme, die Bestimmungen der Personenbeförderungsvorschrift II, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Tarifteile, der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, die Abbeförderungsmöglichkeiten und -zeiten und beherrscht die für seinen Arbeitsbereich erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Abschluß des Beförderungsvertrages für Reisegepäck und Expreßgut, Einhaltung der Bestimmungen der nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Güter (Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung) Vorhandensein entsprechender Gefahrenzettel am Gut, sowie für Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 20

Gutausbesserer

Tätigkeit: Setzt nach Aufnahme des Tatbestandes durch die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten im Ausbesserungsraum oder am Feststellungsort bei Be-, Ent- oder Umladung beschädigte oder beschädigt vorgefundene Güter in transportfähigen Zustand, wie z B Kisten nageln, Umtüten, Eintüten verstreuten Inhalts, Einpacken und Umhüllen fester

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

und flüssiger Güter, neuverpacken von Karton, Ballen u a, Neuverschnüren, Mithilfe beim Auszählen und Aussortieren usw. Ergänzt oder erneuert ggf Bezettelung. Sorgt für Weiterbeförderung dieser Güter.

Kenntnisse: Kennt alle vorkommenden Arbeiten und Arbeitsmittel in der Gutausbesserung, die für die verschiedenen Gutarten festgesetzten Verpackungs- und Beförderungsvorschriften, die Bestimmungen über die Diebstahlsbekämpfung.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausbesserung von Gut und Verpackung, für das ihm anvertraute Werkzeug und Verpackungsmaterial.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 21

Gutausgeber (Gepäck- und Expreßgut)

Tätigkeit: Gibt Reisegepäck und Expreßgut gegen Rückgabe des Gepäckempfangsscheines oder der Expreßgutkarte aus, prüft bei Reisegepäck, ob Gepäckbegleitschein vorliegt, holt Gut vom Platz, händigt es dem Abholer aus, bringt den Auslieferungsvermerk auf Gepäckempfangsschein an, vereinigt diesen mit Gepäckbegleitschein, bringt bei Fehlen des Reisegepäcks Vermerk über versuchte Abholung auf Empfangsschein an.
Übernimmt vom Abholer Expreßgutkarte, vergleicht Expreßgutkarte und Gut am Platz, bringt es zur Ausgabestelle und liefert es mit dem Abschnitt zur Expreßgutkarte an den Abholer aus, läßt Abholer auf Expreßgutkarte Empfang bescheinigen, wiegt auf Verlangen des Abholers Sendungen nach, verständigt bei gänzlichem oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Gut die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten, zieht Lagergeld ein oder stellt Einziehung sicher, ordnet und stapelt die Güter auf den Plätzen, arbeitet mit Stech- und Gepäckkarren.
Gibt ggf nach Schalterschluß nach Prüfung der Empfangsberechtigung Expreßgutkarten aus, zieht noch nicht bezahlte Kosten ein, führt bei Reisegepäck Nachbehandlung durch, fertigt Ersatz-Expreßgutkarten.

Kenntnisse Kennt die örtliche Ladeorganisation, die handelsüblichen Verpackungs- und Warenbezeichnungen, die einschlägigen Bestimmungen der Personenbeförderungsvorschrift II, der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Tarifteile, Behandlung von fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, die Auslieferung von Gütern. Hat verkehrsgewandtes Auftreten.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Lagerung, richtige Auslieferung der Güter, Kontrolle der Erhebung

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

von Lagergeld, Nachnahmen und sonstigen Gebühren, Nichtbetreten der Lagerräume durch Unbefugte.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Gutbezettler Lohngruppe 3 — Lfd Nr 22

Tätigkeit: Hebt gewogene Gepäck- und Expreßgutstücke von der Waage auf Gepäck- oder Stechkarren, klebt die vom Gutannehmer erhaltenen Nummernzettel an die Stirnseite des Gutes, bringt die Richtpunkt-, Überführungs- und Einschreibezettel nach den Angaben in den Begleitpapieren an, sagt bei Auflieferung durch Selbstabfertiger Beklebezettelnummern und Bestimmungsbahnhöfe der Stücke dem Gutannehmer an, trägt und karrt die Stücke auf die Richtungsplätze.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, die Handhabung des Ladebehelfes, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung und Bezettelung von Gütern.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für richtige Bezettelung, sachgemäße Behandlung der Güter und deren richtige Abstellung auf den vorgeschriebenen Richtungsplätzen.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Haltepunktwärter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 23

Tätigkeit: Nimmt bei Dienstbeginn Kenntnis von Verfügungen und Anordnungen. Übernimmt Kassenbestand, abgefertigte Güter, Fahrkarten, Vordrucke usw, fertigt Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Eil- und Frachtstückgut sowie Handgepäck unter Beachtung von Fahrpreisermäßigungen, Ausnahmetarifen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen ab, macht Kassenabschlüsse, legt Rechnung, führt statistische Nachweise, führt Hauptbuch für vereinigten Dienst, prüft und locht Fahrausweise, erteilt Auskünfte, bestellt Fahrausweise, Vordrucke, Betriebsstoffe und Geräte, ladet Güter aus und ein, verständigt Empfänger von angekommenen Sendungen und liefert sie aus. Sorgt für Ordnung und Sauberkeit auf dem Haltepunkt.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr sowie Stückgutverkehr einschl Rechnungslegung, Statistik und Kassendienst. Kann Fahrpläne lesen und beherrscht die erforderliche Verkehrsgeographie.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung und Kassenführung.

Anmerkung: Berufsausbildung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 24

Ortsladeschaffner (Gepäck- und Expreßgut)

Tätigkeit: Nimmt Reisegepäck und Expreßgut vom Auflieferer an und regelt selbständig die gesamte Gutannahme. Liefert Reisegepäck und Expreßgut an den Empfangsberechtigten oder Empfänger aus. Übernimmt Hand- und Reisegepäckstücke zur Aufbewahrung und übergibt diese an den Empfangsberechtigten. Erteilt Anweisungen für Be- und Entladungen an Gepäckarbeiter, beteiligt sich ggf an der Ladearbeit, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, führt das Sperrverzeichnis. Führt ggf den täglichen Abschluß im Einnahmebuch für Gepäck- und Expreßgut durch. Benachrichtigt ggf Empfänger vom Eingang der Expreßgüter.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die handelsüblichen Verpackungs- und Warenbezeichnungen, die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Annahme, Ausgabe und Aufbewahrung von Gütern, Behandlung von Gut, Begleitpapieren, fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern, die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Reisezüge und den Fahrplan, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, tritt verkehrsgewandt auf, kennt ggf die Bedienung von Elektrokarren (Ablegen der Fahrprüfung).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäßen Abschluß des Beförderungs- oder Aufbewahrungsvertrages, für richtige Bezettelung, sachgemäße Behandlung der Güter und planmäßige Abbeförderung. Einziehung von Nebengebühren, kassensichere Aufbewahrung der Bargelder, sichere Aufbewahrung der Stempel, richtige Auslieferung der Güter, Nichtbetreten der Lagerräume durch Unbefugte, rechtzeitige Benachrichtigung der Empfänger vom Eingang der Expreßgüter, Einhaltung der Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, rechtzeitige Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, schonliche Behandlung der Lademittel.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Reparaturwerker Lohngruppe 5 — Lfd Nr 25

Tätigkeit: Führt Reparaturarbeiten an Ladegeräten, Ladehilfsmitteln usw selbständig aus, wie an Sack-, Stech- und Gepäckkarren, Hubwagen, Hunten, z B Auswechseln von Kugellagern, Ansetzen von Holmen usw. Fertigt Frachtbriefkästen, Vorsteckbretter, Holzschilder, Transparente, einfache Regale usw an. Lötet Karbidhandlaternen, repariert Schlösser, fertigt Schlüssel an, führt einfache Maler-, Tischler- und Glaserarbeiten aus. Benutzt die jeweils erforderlichen Handwerkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die fachgerechte Handhabung der Handwerkzeuge, die Verarbeitungsmöglichkeit von Holz und Eisen und alle im Bereich der Dienststelle vorkommenden einfachen Handwerkerarbeiten vorgenannter Art.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten und Neuanfertigungen, für das Vorhandensein gebrauchsfähiger Lademittel, Pflege und schonliche Behandlung der ihm anvertrauten Handwerkzeuge und Geräte, sparsame Verwendung der Stoffe.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 26

Sortierer von Begleitpapieren (Expreßgutumladehallen)

Tätigkeit: Übernimmt Begleitpapiere in Streifbändern für Expreßgutwagen oder Begleitpapiere aus Reisezügen, bringt Umladestempel an und sortiert Begleitpapiere in der Nummernfolge, übergibt diese an die Gepäckarbeiter, bringt auf verglichenen Begleitpapieren Nummer des Abgangszuges oder -wagens und Datum an, führt Entladebuch oder -nachweis, fertigt ggf Meldezettel über Unregelmäßigkeiten sowie Streifbänder für Expreßgutwagen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut und Begleitpapieren, von Einschreibesendungen, die Ankunfts- und Abfahrzeiten der Reisezüge, das Beförderungsbuch 1 sowie den Fahrplan.

Verantwortlich: Verantwortlich für Abstempeln der Begleitpapiere und Anbringen der Umladevermerke, Nachweis der angekommenen Güter, rechtzeitige Fertigstellung der Begleitpapiere.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 27

Sortierer von Gepäck- und Expreßgut

Tätigkeit: Ladet in Sortierräumen Güter von Elektro- und Gepäckkarren ab, ladet die mit Platznummern beschriebenen Güter auf die Stechkarren und befördert die Güter ggf unter Mitnahme der Begleitpapiere nach Richtungsplätzen bzw trägt die mit Platznummern beschriebenen Güter nach den Richtungsplätzen ab. Stapelt und sichert das Gut unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, die erforderliche Ladetechnik, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Lagerung und Stapelung der Güter (Gefahrenzettel) und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Abstellen der Güter auf den vorgeschriebenen Richtungsplätzen oder Gepäckkarren, mitverantwortlich für Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 28

Sortierer von Gepäck- und Expreßgut

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, ladet in Sortierräumen Güter von Elektro- und Gepäckkarren ab, ladet die mit Platznummern beschriebenen Güter auf die Stechkarre und befördert die Güter ggf unter Mitnahme der Begleitpapiere nach Richtungsplätzen bzw trägt die mit Platznummern beschriebenen Güter nach den Richtungsplätzen ab. Stapelt und sichert das Gut unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ledegebietes im allgemeinen, die erforderliche Ladetechnik, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Lagerung und Stapelung der Güter (Gefahrenzettel) und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Abstellen der Güter auf den vorgeschriebenen Richtungsplätzen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

oder Gepäckkarren, mitverantwortlich für Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung)

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 29

Vergleicher von Gepäck- und Expreßgut

Tätigkeit: Übernimmt, stempelt ab und sortiert Gepäckbegleitscheine und Expreßgutkarten, vergleicht Gut und Begleitpapiere, bringt Beförderungvermerk an (Datum, Zugnummer), sorgt durch entsprechende Kennzeichnung oder Beschriftung der Güter für baldmöglichste Abbeförderung nach den Abgangszügen, trägt abgehende Einschreibesendungen in die nach Abgangsrichtungen geführten Bescheinigungsbücher bzw -listen ein, fertigt Meldezettel für fehlende, überzählige und beschädigte Güter sowie Nachsendescheine, bzw versieht in der Gepäck- und Expreßgutausgabe Begleitpapiere mit Eingangsvermerk und Güter mit Tageszettel. Übergibt die Begleitpapiere an den Expreßgutschalter zur weiteren Bearbeitung.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut und Begleitpapieren, von Einschreibesendungen, die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Reisezüge sowie den Fahrplan.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Übereinstimmung von abgehenden Gepäck- und Expreßgutsendungen mit den Begleitpapieren, Überwachung der Rückgabe der Bescheinigungsbücher und -listen für Einschreibesendungen und mitverantwortlich für rechtzeitige Beförderung der Güter zum Abgangszug, rechtzeitige Übergabe der Begleitpapiere an den Expreßgutschalter.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 30

Vergleicher von Gepäck- und Expreßgut (soweit an der Umladearbeit beteiligt)

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktgepäck- und -expreßgutabfertigungen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei dem im Durchschnitt des Planjahres mindestens 110 000 Verkehrsstücke monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, übernimmt, stempelt ab und sortiert Gepäckbegleitscheine und Expreßgutkarten, vergleicht Gut und Begleitpapiere, bringt Beförderungsvermerk an (Datum, Zugnummer),

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

sorgt durch entsprechende Kennzeichnung oder Beschriftung der Güter für baldmöglichste Abbeförderung nach den Abgangszügen, trägt abgehende Einschreibesendungen in die nach Abgangsrichtungen geführten Bescheinigungsbücher bzw -listen ein, fertigt Meldezettel für fehlende, überzählige und beschädigte Güter sowie Nachsendescheine.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften uber Behandlung von Gut und Begleitpapieren, von Einschreibesendungen, die Ankunfts- und Abfahrtszeiten der Reisezüge sowie den Fahrplan.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Übereinstimmung von abgehenden Gepäck- und Expreßgutsendungen mit den Begleitpapieren, Überwachung der Rückgabe der Bescheinigungsbücher und -listen für Einschreibesendungen und mitverantwortlich für rechtzeitige Beförderung der Güter zum Abgangszug, rechtzeitige Übergabe der Begleitpapiere an den Expreßgutschalter.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe **6** — Lfd Nr **31**

Disponent (auf Umladestellen und -hallen)

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, stellt bei Dienstbeginn Wagenstand auf Umladestelle und in Vorstellanlage fest, trifft Entscheidungen über Abrichten von Orts- und Umladewagen unter Bemessung der Gewichtsanteile und Umfang der einzelnen Gutarten für die verschiedenen Ladeziele unter Berücksichtigung von Bleibegut und kürzester Karrwege, prüft Möglichkeit der Wiederbeladung, berücksichtigt Schad-, Fremd-, zweckgebundene Wagen, legt Reihenfolge der Arbeitsausgabe fest, leitet Umladegeschäft, steuert Lademitteleinsatz (Elektrokarren, Hubwagen usw), erteilt Aufträge über Platzgutverladung, überzeugt sich laufend über Stand der Umladearbeit, überwacht Frachtbriefausgabe, rechtzeitige Fertigstellung der Ausgangsstreifbänder und Wagenbeklebezettel, planmäßige Abholung und Zuführung der Begleitpapiere von und zu den Zugabfertigungen, verständigt Beteiligte bei Dispositionsänderungen, stellt bei gemischten Stückgutwagen bevorzugte Behandlung von Eilstückgutsendungen sicher, überwacht pünktliche Abholung und Zuführung vor. der Anlage (Schuppenbedienungsplan), regelt im Einvernehmen mit Betrieb Besonderheiten bei der Bedienung der Anlage.

Kenntnisse: Kennt Güterbeförderungsvorschriften Teil I, Güterwagenvorschrift Teil I, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, Ermittlungsvorschriften, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, Anwendung der Ladevorschriften, Beförderungsbücher, Zielbildung und entsprechende Ladeordnungsnummerneinteilung der Umladehalle, Schuppenbedienungsplan, wesentliche Grundsätze über die Anwendung und Berechnung des Leistungslohnes.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für wirtschaftliches Disponieren, produktiven Kolonneneinsatz, Senkung des Platzgutes auf ein Mindestmaß, Ausschaltung vermeidbaren Vorstellgutes, reibungslose Abholung der Ausgangswagen durch rechtzeitigen Ladeschluß, Zu- und Absetzungen auf den Gewichtsstreifen und Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 32

Disponent (auf Umladestellen und -hallen)

Tätigkeit: Stellt bei Dienstbeginn Wagenstand auf Umladestelle und in Vorstellanlage fest, trifft Entscheidungen über Abrichten von Orts- und Umladewagen unter Bemessung der Gewichtsanteile und Umfang der einzelnen Gutarten für die verschiedenen Ladeziele unter Berücksichtigung von Bleibegut und kürzester Karrwege, prüft Möglichkeit der Wiederbeladung, berücksichtigt Schad-, Fremd-, zweckgebundene Wagen, legt Reihenfolge der Arbeitsausgabe fest, leitet Umladegeschäft, steuert Lademitteleinsatz (Elektrokarren, Hubwagen usw), erteilt Aufträge über Platzgutverladung, überzeugt sich laufend über Stand der Umladearbeit, überwacht Frachtbriefausgabe, rechtzeitige Fertigstellung der Ausgangsstreifbänder und Wagenbeklebezettel, planmäßige Abholung und Zuführung der Begleitpapiere von und zu den Zugabfertigungen, verständigt Beteiligte bei Dispositionsänderungen, stellt bei gemischten Stückgutwagen bevorzugte Behandlung von Eilstückgutsendungen sicher, überwacht pünktliche Abholung und Zuführung von der Anlage (Schuppenbedienungsplan), regelt im Einvernehmen mit Betrieb Besonderheiten bei der Bedienung der Anlage.

Kenntnisse: Kennt Güterbeförderungsvorschriften Teil I, Güterwagenvorschrift Teil I, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, Ermittlungsvorschriften, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, Anwendung der Ladevorschriften, Beförderungsbücher, Zielbildung und entsprechende Ladeordnungsnummerneinteilung der Umladehalle, Schuppenbedienungsplan, wesentliche Grundsätze über die Anwendung und Berechnung des Leistungslohnes.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für wirtschaftliches Disponieren, produktiven Kolonneneinsatz, Senkung des Platzgutes auf ein Mindestmaß, Ausschaltung vermeidbaren Vorstellgutes, reibungslose Abholung der Ausgangswagen durch rechtzeitigen Ladeschluß, Zu- und Absetzungen auf den Gewichtsstreifen und Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 3 — Lfd Nr 33

Tätigkeit: Befördert Stückgut, Dienstgut, Betriebsstoffe usw unter Mitnahme der Begleitpapiere mit Elektrokarren innerhalb des Bereiches

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

der Güterabfertigung ggf auch im Bahnhofsbereich, be- und entladet seinen Elektrokarren, sichert das von ihm zu befördernde Gut, fertigt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten, wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen und innerdienstlichen Vorschriften über Beförderung und Behandlung von Gütern, beschädigten Gütern, Bezettelung von Gütern (Gefahrenzettel).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Pflege seines Fahrzeuges, vorschriftsmäßiges Fahren und ordnungsgemäße Behandlung der von ihm zu befördernden Güter.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 3 — Lfd Nr 34

Tätigkeit: Ladet auf Umladehallen und -stellen mit Elektrokarren und Anhänger Stückgut um. Befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere über Rampen aus oder von den Entladewagen an oder in Verladewagen oder auf Plätze, sowie von Plätzen an oder in die Verladewagen. Befördert mit Hubplatten beladene Hubwagen, Schwergut auf Hunten, Behälter usw, fährt den Umladern leere Anhänger, Hunte usw zu. Beteiligt sich beim Auf- und Abladen. Sichert das von ihm beförderte Gut. Meldet auftretende Beschädigungen. Wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter und Behandlung beschädigter Güter. Hat örtliche Fahrerprüfung abgelegt.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Abladen, Lagern oder Packen sowie Sichern der Güter, Pflege und Wartung der Elektrokarren und für Gesundheit und Leben der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 35

Tätigkeit: Befördert Fracht- und Eilstückgut, Reisegepäck, Expreßgut, Dienstgut, Betriebsstoffe usw. mit Elektrokarren im öffentlichen Straßenverkehr. Be- und entladet den Elektrokarren, sichert das verladene Gut, übernimmt und übergibt Güter gegen Quittung, ggf mit Ladeliste, fertigt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten, führt Fahrtenbuch, wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Elektrokarrens, die örtliche Ladeorganisation, die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Beförderung und Ladeweise von Gütern und Behandlung beschädigter Güter. Besitzt Führerschein, besitzt Ortskenntnisse, verfügt über erforderliche Ladetechnik.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und Laden, sowie Sichern der Güter, ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe, Pflege und Wartung des Elektrokarrens und für Gesundheit und Leben der im öffentlichen Straßenverkehr befindlichen Personen.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Elektrokarrenfahrer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 36

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, ladet auf Umladehallen und -stellen mit Elektrokarren und Anhänger Stückgut um. Befördert die Güter unter Mitnahme der Begleitpapiere über Rampen aus oder von den Entladewagen an oder in Verladewagen oder auf Plätze, sowie von Plätzen an oder in die Verladewagen. Befördert mit Hubplatten beladene Hubwagen, Schwergut auf Hunten, Behälter usw, fährt den Umladern leere Anhänger, Hunte usw zu. Beteiligt sich beim Auf- und Abladen. Sichert das von ihm beförderte Gut. Meldet auftretende Beschädigungen. Wartet und pflegt den Elektrokarren.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Elektrokarren, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften und Bestimmungen über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter und Behandlung beschädigter Güter. Hat örtliche Fahrerprüfung abgelegt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Abladen, Lagern oder Packen sowie Sichern der Güter, Pflege und Wartung, der Elektrokarren und für Gesundheit und Leben der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung)

Fahrladeschaffner (Leig) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 37

Tätigkeit: Begleitet Doppelkurswagen (Leigeinheiten) und Leigbeiwagen. Übernimmt Begleitpapiere auf Wagenabgangsbahnhof. Übergibt und übernimmt Güter und Begleitpapiere auf Unterwegsbahnhöfen. Prüft auf Übereinstimmung von Gut- und Begleitpapier, achtet auf Unversehrtheit von Gut und Verpackung, schreibt Meldezettel bei fehlendem, überzähligem oder beschädigtem Gut, stapelt und packt Gut kursgerecht auch während der Fahrt, behandelt und sichert Gut entsprechend seiner Beschaffenheit und Empfindlichkeit. Fertigt Meldungen bei Verstößen gegen die Ladevorschriften, Unregelmäßigkeiten oder besonderen Vorkommnissen bei der Unterwegsladearbeit. Hält durch bestmögliche Raumausnutzung die Leigeinheit und -beiwagen aufnahmefähig. Übergibt Begleitpapiere auf Endbahnhof.

Kenntnisse: Kennt die Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift II, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Güterbeförderungsvorschrift I, beherrscht die Ladetechnik, ist eingehend vertraut mit der Verkehrsgeographie seines Kurses einschließlich aller Übergänge.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sichern der Begleitpapiere, ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme von Gut- und Begleitpapieren, vorschriftsmäßige Gutbehandlung, Wagenraumausnutzung, kursgerechte Stapelung, Meldung von Unregelmäßigkeiten, schonliche Behandlung der im Leig befindlichen Ladegeräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Frachtbriefausgeber Lohngruppe 4 — Lfd Nr 38

Tätigkeit: Trägt Streifbandangaben (Wagennummer, Versandbahnhof, Gewicht usw.) in Entladebuch ein. Gibt Begleitpapiere (Streifbänder) zu Stückgutwagen und Begleitpapiere zu Platzgutverladungen an Kolonnen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

aus. Übernimmt Streifbänder nach Entladungen von Kolonnen, überzeugt sich vom Vorhandensein der Wagenplomben und Kolonnenstempel auf Streifband, übergibt Begleitpapiere zu Fehl- oder Teilfehlgut dem Meldezettelschreiber, führt ggf. Gewichtszu- oder -absetzungen durch (überzähliges und fehlendes Gut), füllt Leistungslohnscheine aus, führt Gewichtsaufschreibungen, schließt nach Schichtende Gewichtsaufschreibungen und Leistungslohnscheine ab, läßt sie vom Arbeitsprüfenden und Arbeitsausführenden bestätigen bzw. anerkennen. Sortiert und bündelt Streifbänder.

Kenntnisse: Kennt die Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I für den Umladedienst, die einschlägigen Bestimmungen der Ermittlungsvorschriften, die örtliche Ladeorganisation, die Führung der Gewichtsaufschreibungen und Leistungslohnscheine, ist mit den örtlichen Normzeiten vertraut.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für einwandfreie Führung vorgenannter Unterlagen, genaueste Gewichtsfeststellung (Leistungslohnunterlage), neutrale Arbeitsausgabe und richtige Berechnungen.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 39

Frachtbriefauszeichner und -sortierer auf Umladehallen

Tätigkeit: Zeichnet die Durchgangsfrachtbriefe mit der Wagenstandnummer oder Ladeordnungsnummer, die Ortsempfangsbriefe mit der Schuppenplatznummer aus, führt Rückhaltsperren für Stückgut aus, erledigt in Zusammenarbeit mit Disponenten und Frachtbriefausgabe nachträgliche Verfügung und Verfolgzettel für hochwertige Güter. Meldet Verstöße gegen Ladevorschriften, bringt Umladestempel auf dem Frachtbrief an. Fächert die Begleitpapiere der eingehenden Stückgutwagen (Streifbänder) und der Anschlußwagen nach der Buchstabenfolge (Bestimmungsbahnhöfe), nimmt Gewichtsermittlung jeder Frachtbriefsendung getrennt nach Orts- und Umladegut unter Benutzung der Rechenmaschine vor, klebt Gewichtsstreifen auf Streifband, beschreibt Streifband mit Name des Bestimmungsbahnhofes, für den Bleibegut oder größere Gewichtsmengen anfallen, führt Aufschreibungen über Eingang der Stückgutwagen nach besonderer Anordnung, fächert Platzgutbriefe und ermittelt Gewicht.

Kenntnisse: Kennt die Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I für den Umladedienst, die Handhabung der Ladevorschriften, die Ladeziele seiner Umladehalle und die entsprechenden Ladeordnungsnummern, ferner die Platzgutaufgliederung der Empfangsböden,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

die Bedienung der Rechenmaschine. Beherrscht erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für genaueste Gewichtsfeststellung (Leistungslohnunterlagen), Anwendung und Einhaltung der Ladevorschriften, und der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 40

Frachtbriefauszeichner und -sortierer auf Umladehallen

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, zeichnet die Durchgangsfrachtbriefe mit der Wagenstandnummer oder Ladeordnungsnummer, die Ortsempfangsbriefe mit der Schuppenplatznummer aus, führt Rückhaltssperren für Stückgut aus, erledigt in Zusammenarbeit mit Disponenten und Frachtbriefausgabe nachträgliche Verfügung und Verfolgzettel für hochwertige Güter. Meldet Verstöße gegen Ladevorschriften, bringt Umladestempel auf dem Frachtbrief an. Fächert die Begleitpapiere der eingehenden Stückgutwagen (Streifbänder) und der Anschlußwagen nach der Buchstabenfolge (Bestimmungsbahnhöfe), nimmt Gewichtsermittlung jeder Frachtbriefsendung getrennt nach Orts- und Umladegut unter Benutzung der Rechenmaschine vor, klebt Gewichtsstreifen auf Streifband, beschreibt Streifband mit Name des Bestimmungsbahnhofes, für den Bleibegut oder größere Gewichtsmengen anfallen, führt Aufschreibungen über Eingang der Stückgutwagen nach besonderer Anordnung, fächert Platzgutbriefe und ermittelt Gewicht.

Kenntnisse: Kennt die Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I für den Umladedienst, die Handhabung der Ladevorschriften, die Ladeziele seiner Umladehalle und die entsprechenden Ladeordnungsnummern, ferner die Platzgutaufgliederung der Empfangsböden, die Bedienung der Rechenmaschine. Beherrscht erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für genaueste Gewichtsfeststellung (Leistungslohnunterlagen), Anwendung und Einhaltung der Ladevorschriften, und der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Gutannehmer (Eil- und Frachtstückgut) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 41

Tätigkeit: Nimmt Eil- und Frachtstückgüter anhand vorgeprüfter Frachtbriefe an, prüft Übereinstimmung von Gut und Frachtbrief, Beschaffenheit der Verpackung, weist beschädigte Güter zurück oder läßt Mängel anerkennen, entfernt ungültige Bezettelungen und Beschriftungen am Gut, wiegt Sendungen und trägt Gewicht im Frachtbrief ein, ändert unrichtige Gewichtsangaben und läßt Auflieferer anerkennen, prüft Vorhandensein im Frachtbrief aufgeführter Anlagen, bringt Annahmezeichen und Wiegestempel auf Frachtbrief an, überwacht Lagergelderhebungen bei Auflieferungsverzögerungen. Versieht Frachtbrief mit Annahmestempel, prüft und stempelt Frachtbriefdoppel, Bescheinigungsbücher und ähnliche Auflieferungsnachweise, beschreibt Güter mit Ladeordnungsnummer.

Kenntnisse: Kennt örtliche Ladeorganisation, handelsübliche Verpackungs- und Warenbezeichnungen, Handhabung der verschiedenen Waagensysteme, die einschlägigen Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift I, der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Tarifteile, der Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, beherrscht die für seinen Arbeitsbereich erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäßen Abschluß des Frachtvertrags, für Einhaltung der Bestimmungen nur bedingt zur Beförderung zugelassener Gegenstände (Anlage C Eisenbahnverkehrsordnung), Vorhandensein entsprechender Gefahrenzettel am Gut, Fernhalten Unbefugter vom Güterboden an seiner Luke, sowie Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Gutausbesserer Lohngruppe 3 — Lfd Nr 42

Tätigkeit: Setzt nach Aufnahme des Tatbestandes durch die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten im Ausbesserungsraum oder am Feststellungsort bei Be-, Ent- oder Umladung beschädigte oder beschädigt vorgefundene Güter in transportfähigen Zustand, wie z. B. Kisten nageln, Umtüten, Eintüten verstreuten Inhalts, Einpacken und Umfüllen fester und flüssiger Güter, Neuverpacken von Karton, Ballen u a, Neuverschnüren, Mithilfe beim Auszählen und Aussortieren usw. Ergänzt oder erneuert ggf. Bezettelung. Befördert die instandgesetzten Güter in Ausgangswagen oder auf Plätze.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt alle vorkommenden Arbeiten und Arbeitsmittel in der Gutausbesserung, die für die verschiedenen Gutarten festgesetzten Verpackungs- und Beförderungsvorschriften, die Bestimmungen über die Diebstahlsbekämpfung.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausbesserung von Gut und Verpackung, für das ihm anvertraute Werkzeug und Verpackungsmaterial.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Gutausgeber (Stückgut) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 43

Tätigkeit: Gibt Eil- und Frachtstückgüter gegen Vorzeigen des eingelösten Frachtbriefes aus, vergleicht Gut mit den Frachtbriefangaben, prüft Echtheit und Verrechnung des Frachtbriefes und stellt Einziehung angefallenen Lagergeldes und Verzögerungsgebühr bei Kleinbehältern sicher. Verständigt bei gänzlichem oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Gut die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten. Bringt Gut vom Schuppenplatz zur Ausgabeluke in besonderen Fällen unter Hinzuziehung des Abholers. Wiegt auf Verlangen des Abholers die Sendungen nach oder zählt sie aus. Trägt Tag, Monat und Stunde der Auslieferung und sein Namenszeichen an vorgesehener Stelle im Frachtbrief ein, ordnet und stapelt die Güter auf den Schuppenplätzen, versieht Güter mit Tagesbeklebezettel. Arbeitet mit Stech-, Sackkarre, Hunt usw.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die handelsübliche Verpackungs- und Warenbezeichnungen, die einschlägigen Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I, der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Tarifteile, Ermittlungsvorschriften, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Gutbehandlung und Lagerung, richtige Auslieferung, Prüfung des Frachtbriefes, Sicherstellung von Lager- und Wiegegeld, Fernhalten Unbefugter vom Stückgutboden und schonliche Behandlung der ihm anvertrauten Arbeitsgeräte.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Güterbodenarbeiter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 44

Tätigkeit: Hilft beim Öffnen der Wagen, legt Ladebrücken an, beladet Transportmittel (Stechkarre, Elektrokarrenanhänger, Hunt, Rollheber, Hubplatten usw.). Befördert das Gut unter Mitnahme der Begleitpapiere

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

mit den Transportmitteln oder als Mitfahrer beim Elektrokarren in Wagen oder auf Plätze. Stapelt und sichert es unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Verladen der Güter, mitverantwortlich für Leben und Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Güterbodenarbeiter (Feuergut) Lohngruppe 3 — Lfd Nr 45

Tätigkeit: Hilft beim Öffnen der Wagen und legt Ladebrücken an, beladet Transportmittel. Befördert Feuergüter — wie Fässer mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Säureballons, Stahlflaschen und alle anderen in offene Wagen zu verladende Gegenstände wie schwere Eisenteile, schwere Maschinen usw — mit Karren, Hubplatte, Rollheber, Hunt oder trägt sie in die Wagen oder auf die Plätze, stapelt und sichert sie unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter — insbesondere der Feuergüter — Behandlung beschädigter Güter und Bezettelung (Gefahrenzettel).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Abladen, Lagern oder Packen und Sichern zerbrechlicher, explosionsgefährlicher, feuergefährlicher, ätzender, giftiger und selbstentzündlicher Güter und mitverantwortlich für Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Güterbodenarbeiter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 46

Tätigkeit: Überzeugt sich vom Standort der Wagen, schreibt zur Einteilung der Arbeit den beweglichen Wagenstandplan ab und disponiert bei fortlaufenden Änderungen um, übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Einteilung der Ladearbeit und Einsatz der Lademittel durch Sichten der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, überprüft Plomben, nimmt sie ab, verwahrt sie am Streifband. öffnet Wagen, vergleicht Güter mit Begleitpapieren, streicht auf den Begleitpapieren Anzahl der Stücke ab, setzt bei Entladung von Wagen „zur Übernahme" Annahmezeichen auf Frachtbriefe, streicht an Hand der Ladeliste ab und quittiert Ladeliste, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, beschreibt das Gut mit der Ladenummer, ladet das Gut den Güterbodenarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder hochempfindlicher Güter selbst mit, verladet Gut von der Annahme, vom Platz, räumt Plätze auf, läßt falschgelagertes Gut auf richtige Plätze bringen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren, fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern sowie Plombieren und Bezetteln der Wagen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit des Gutes, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Arbeit der Kolonne (ständiger Arbeitsfluß), Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Güterbodenarbeiter (Feuergut) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 47

Tätigkeit: Überzeugt sich vom Standort der Feuergutwagen, schreibt zur Einteilung der Arbeit den beweglichen Wagenstandplan ab und disponiert bei fortlaufenden Änderungen um, übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Einteilung der Ladearbeit und Einsatz der Lademittel

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

durch Sichtung der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, öffnet Wagen, vergleicht Güter mit Begleitpapieren, streicht auf Begleitpapieren Anzahl der Stücke ab, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, beschreibt das Gut mit der Ladenummer, ladet Feuergut — wie Fässer mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Säureballons, Stahlflaschen und alle anderen in offene Wagen zu verladende Gegenstände, wie Eisenteile, Maschinen usw. — den Güterbodenarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder großer Gegenstände selbst mit. Verladet Gut von der Annahme vom Platz, räumt Plätze auf, läßt falschgelagertes Gut auf richtige Plätze bringen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, insbesondere des Feuergutes, Begleitpapieren, fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit des Gutes, vorschriftsmäßige und sichere Verladung zerbrechlicher, explosionsgefährlicher, ätzender, giftiger und selbstentzündlicher Güter, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Arbeit der Kolonne (ständiger Arbeitsfluß), Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten, oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Güterbodenarbeiter

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 48

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, hilft beim Öffnen der Wagen, legt Ladebrücken an, beladet Transportmittel (Stechkarre, Elektrokarrenanhänger, Hunt, Rollheber, Hubplatten usw.). Befördert das Gut unter Mitnahme der Begleitpapiere mit den Transportmitteln oder als Mitfahrer beim Elektrokarren in Wagen oder auf Plätze. Stapelt und sichert es unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Legt dabei Laufwege, die einer Entfernung von arbeitstäglich bis zu 20 km (davon über die Hälfte unter Last) entsprechen,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

zurück. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter und Behandlung beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern und richtiges Verladen der Güter, mitverantwortlich für Leben und Gesundheit der an der Ladearbeit Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Güterbodenarbeiter (Feuergut) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 49

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegendem Umladegut behandelt werden, hilft beim Öffnen der Wagen und legt Ladebrücken an, beladet Transportmittel. Befördert Feuergüter — wie Fässer mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Säureballons, Stahlflaschen und alle anderen in offene Wagen zu verladende Gegenstände wie schwere Eisenteile, schwere Maschinen usw — mit Karre, Hubplatte, Rollheber, Hunt oder trägt sie in die Wagen oder auf die Plätze, stapelt und sichert sie unter Beachtung der Bestimmungen über die Beförderung und Behandlung verschiedenartiger Güter. Meldet Unregelmäßigkeiten am Gut der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der innerdienstlichen Vorschriften über Verladung, Lagerung und Stapelung der Güter — insbesondere der Feuergüter — Behandlung beschädigter Güter und Bezettelung (Gefahrenzettel).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäßes Befördern, Abladen, Lagern oder Packen und Sichern zerbrechlicher, explosionsgefährlicher, feuergefährlicher, ätzender, giftiger und selbstentzündlicher Güter und mitverantwortlich für Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Güterbodenarbeiter Lohngruppe 5 — Lfd Nr 50

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegenden Umladegut behandelt werden. Überzeugt sich vom Standort der Wagen, schreibt zur Einteilung der Arbeit den beweglichen Wagenstandplan ab und disponiert bei fortlaufenden Änderungen um, übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Einteilung der Ladearbeit und Einsatz der Lademittel durch Sichten der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, überprüft Plomben, nimmt sie ab, verwahrt sie am Streifband, öffnet Wagen, vergleicht Güter mit Begleitpapieren, streicht auf den Begleitpapieren Anzahl der Stücke ab, setzt bei Entladung von Wagen „zur Übernahme" Annahmezeichen auf Frachtbriefe, streicht an Hand der Ladeliste ab und quittiert Ladeliste, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, beschreibt das Gut mit der Ladenummer, ladet das Gut den Güterbodenarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder hochempfindlicher Güter selbst mit, verladet Gut vom Platz, räumt Plätze auf, läßt falschgelagertes Gut auf richtige Plätze bringen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, Begleitpapieren, fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern sowie Plombieren und Bezetteln der Wagen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit des Gutes, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Arbeit der Kolonne (ständiger Arbeitsfluß), Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Güterbodenarbeiter (Feuergut) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 51

Tätigkeit: Arbeitet in Schwerpunktumladestellen und -hallen mit dreischichtigem Arbeitsablauf, bei denen im Durchschnitt des Planjahres mindestens 2 300 Verkehrstonnen monatlich mit ständig überwiegenden

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Umladegut behandelt werden, überzeugt sich vom Standort der Feuergutwagen, schreibt zur Einteilung der Arbeit den beweglichen Wagenstandplan ab und disponiert bei fortlaufenden Änderungen um, übernimmt Begleitpapiere für das umzuladende Gut, verschafft sich Überblick vom Inhalt der Wagen zur zweckmäßigsten Einteilung der Ladearbeit und Einsatz der Lademittel durch Sichtung der Begleitpapiere und versieht sie mit der Kolonnennummer, öffnet Wagen, vergleicht Güter mit Begleitpapieren, streicht auf Begleitpapieren Anzahl der Stücke ab, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, beschreibt das Gut mit der Ladenummer, ladet Feuergut — wie Fässer mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Säureballons, Stahlflaschen und alle anderen in offene Wagen zu verladende Gegenstände, wie Eisenteile, Maschinen usw. — den Güterbodenarbeitern unter Berücksichtigung des kürzesten Karrweges auf die Transportmittel, hilft beim Transport ungewöhnlich schwerer oder großer Gegenstände selbst mit. Verladet Gut vom Platz, räumt Plätze auf, läßt falschgelagertes Gut auf richtige Plätze bringen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung und die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gut, insbesondere des Feuergutes, Begleitpapieren, fehlenden, überzähligen und beschädigten Gütern.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung und Vollzähligkeit des Gutes, vorschriftsmäßige und sichere Verladung zerbrechlicher, explosionsgefährlicher, ätzender, giftiger und selbstentzündlicher Güter, gute Anleitung, richtige Einteilung und Abwicklung der Arbeit der Kolonne (ständiger Arbeitsfluß), Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Gesundheit und Leben der am Ladegeschäft Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten, oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen. (Besondere volkswirtschaftliche Bedeutung.)

Kranbediener Lohngruppe 3 — Lfd Nr 52

Tätigkeit: Bedient selbständig Kräne verschiedener Bauarten und Tragfähigkeit bis zu 10 Tonnen, bei Ver- und Entladearbeiten an Eisenbahnwagen und Fuhrwerken, sowie beim Zurechtladen von verschobenen Ladungen und beim Umladen von laufunfähigen Wagen mit Schwerlasten (Langholz, schwere Eisenträger, Maschinen, Fahrzeuge usw.), wartet den Kran und meldet entstandene Schäden oder Störungen .

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Beherrscht die erforderliche Ladetechnik beim Führen der Kräne, kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Bedienung der Kräne (Ablegen der Prüfung).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die fachgemäße Bedienung der Kräne und Behandlung des Gutes. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Gesundheit und Leben der an der Kranarbeit Beteiligten, pflegliche Behandlung und Wartung des Kranes und Zubehör.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Kranbediener Lohngruppe 4 — Lfd Nr 53

Tätigkeit: Bedient selbständig Kräne verschiedener Bauarten und Tragfähigkeit über 10 Tonnen, bei Ver- und Entladearbeiten an Eisenbahnwagen und Fuhrwerken, sowie beim Zurechtladen von verschobenen Ladungen und beim Umladen von laufunfähigen Wagen mit Schwerlasten (Langholz, schwere Eisenträger, Maschinen, Fahrzeuge, usw.), wartet den Kran und meldet entstandene Schäden oder Störungen.

Kenntnisse: Beherrscht die erforderliche Ladetechnik beim Führen der Kräne, kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Bedienung der Kräne (Ablegen der Prüfung).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die fachgemäße Bedienung der Kräne und Behandlung des Gutes. Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, Gesundheit und Leben der an der Kranarbeit Beteiligten, pflegliche Behandlung und Wartung des Kranes und Zubehör.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 54

Meldezettel- und Nachsendescheinschreiber auf Umladestellen

Tätigkeit: Fertigt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten in dreifacher Ausfertigung. Befestigt Meldezettel bei fehlendem Gut am Frachtbrief. Führt an Hand von Frachtbriefen mit Fehlmeldezettel und überzähligen Gütern Ausgleiche durch, sendet Frachtbriefe mit Fehlmeldung unter Umschlag an die Empfangsstellen, fertigt Nachsendescheine für überzählige Güter, wiegt überzählige Güter, sorgt für ihre Weiterbeförderung.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Lade- und Arbeitsorganisation, die einschlägigen Bestimmungen der Güterbeförderungsvorschrift Teil I, Er-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

mittlungsvorschrift, Beförderungsbuch 3, Anwendung der Ladevorschriften und handelsübliche Waren- und Verpackungsbezeichnungen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für richtige Ausfertigung der Meldezettel und Nachsendescheine, gewissenhaften Gutausgleich, Absendung der Frachtbriefe mit Fehlmeldezettel und Weiterbeförderung überzählig vorgefundener Güter auf Nachsendeschein.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Ortsladeschaffner Lohngruppe 5 — Lfd Nr 55

Tätigkeit: Nimmt Frachtbriefe und Stückgut vom Auflieferer an und regelt selbständig die gesamte Gutannahme. Liefert Gut dem Empfänger oder Beauftragten aus. Disponiert über Wagenraum und Abrichtung, erteilt Anweisungen für Be- und Entladungen an Güterbodenarbeiter, beteiligt sich selbst am Ladegeschäft, übergibt und übernimmt Ladungen auf den Ladegleisen — Freiladestraßen — bedient Gleiswaage und Kräne verschiedener Bauarten, fertigt Meldezettel über fehlende, überzählige und beschädigte Güter, führt Wagenkontrollbuch, Wiegebuch, Behälterbestellbuch, -verwendungsheft und -bestandsbuch, Leistungsnachweis, Leistungslohnscheine, Stundenheft und andere dienstliche Nachweise und Unterlagen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, hat gute Kenntnisse in der Verkehrsgeographie des Ladegebietes, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, die notwendige Sicherheit beim Führen von Kränen, kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Annahme und Ausgabe von Gütern, Behandlung von Gut, Begleitpapieren und fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, Kranbedienung und die entsprechenden Sicherheitsvorschriften.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsmäßigen Abschluß des Frachtvertrages, das vollzählige Vorhandensein der z T hochwertigen Güter, rechtzeitige Meldung fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, für sachgemäße Behandlung und Verladung der Stückgüter und Ladungen. Beaufsichtigung des Güterschuppens und Ladestraße, sichere Aufbewahrung der Stempel, Gebrauchsfähigkeit und laufende Wartung der Kräne, klare und eindeutige Anweisung und richtigen Arbeitsfluß bei Ausführung sämtlicher Arbeiten, schonliche Behandlung der anvertrauten Arbeitsmittel sowie Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 56

Ortsladeschaffner (Anschlußgleisaufsicht)

Tätigkeit: Nimmt alle seinem Anschlußgleisbereich zur Ent- und Beladung bereitgestellten Wagen im Bezirkskontrollbuch auf, prüft ordnungsgemäße Bereitstellung der Wagen an den Übergabestellen, Wagenzustand und Unversehrtheit der Verschlüsse, verständigt die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten bei Beanstandungen, schreibt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten, prüft Säuberung und ordnungsgemäßen Zustand der Wagen, bei ausgehenden Wagen betriebssichere Verladeweise unter Beachtung etwaiger Achsdruckbeschränkungen, Ausnutzung des Laderaumes bei Massengütern, Verschlüsse, Wagenbeklebezettel (auch Zusatzbezettelungen), Vorhandensein im Frachtbrief aufgeführter Anlagen, übernimmt Ladungen durch Annahmezeichen im Frachtbrief, bezettelt Wagen zur Gleiswaage, Entseuchung usw, entfernt alte Bezettelungen und Anschriften. Führt Wagenbestandsbuch, wo erforderlich Aufzeichnungen zur Tonnen- und Stückkontrolle, meldet Wagenbestände, führt laut Auftragzettel Wagenverfügung durch, überwacht Einhaltung der Ladefristen, verständigt rechtzeitig Dienststelle bei drohender Ladefristüberschreitung, schreibt Wagenstandgeldrechnungen. Überwacht Einhaltung des Bahnhofsbedienungsplanes für seinen Anschlußbereich, vereinbart in Zusammenwirken mit Betrieb in besonderen Fällen Bedarfsbedienungen, achtet auf Befahrbarkeit der Anschlüsse, liefert Angaben zu den Verkehrslagemeldungen.

Kenntnisse: Kennt Güterbeförderungsvorschriften Teil I, Güterwagenvorschriften Teil I, wagendienstliche Verfügungen, Handhabung der Leitungsvorschriften, Beförderungsbücher, Vorschrift über das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten auf Eisenbahngelände, die einschlägigen Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, Tarifteile, Achsdruckverzeichnis, Ermittlungsvorschriften, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, Entseuchungsvorschriften, Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum der Deutschen Reichsbahn, ferner die in Anschlußverträgen festgesetzten Besonderheiten. Beherrscht erforderliche Verkehrsgeographie.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für reibungslose Abwicklung des Ladegeschäftes in seinem Bezirk, den ordnungsgemäßen Abschluß des Frachtvertrages, rechtzeitige Be- und Entladung und somit Beschleunigung des Wagenumlaufes, ordnungsgemäße Über- und Rückgabe der Lademittel, betriebssichere Verladeweise, Erhebung von Wagenstandgeld und aller sonstigen anfallenden Nebengebühren, lückenlose Wagenbestandsmeldungen, Unterbindung mißbräuchlicher Wagenverwendung im Anschlußbereich und Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 5 — Lfd Nr 57

Ortsladeschaffner (Ladeaufsicht bei Regulierkolonnen, Zurecht- und Umladungen)

Tätigkeit: Überwacht und leitet die Beschäftigten seiner Gruppe an, erteilt ihnen Arbeitsaufträge, beurteilt ob Zurecht- oder Umladung erforderlich, fordert erforderlichen Wagenraum an, trifft Entscheidung ob Zurecht- oder Umladung durch technische Hilfsmittel (Kran, Winde usw) oder von Hand ausgeführt wird, ergreift Maßnahmen, daß Gutverlust oder Beschädigungen vermieden werden, überwacht ständig genaueste Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (Arbeit unter schwebenden Lasten usw) benachrichtigt schriftlich Versand- und Empfangsabfertigung, bringt in den Begleitpapieren die nach Güterbeförderungsvorschrift Teil I vorgeschriebenen Vermerke an, fertigt bei Beschädigung Meldezettel und zieht Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten hinzu, verständigt Absender, wenn Umladung oder Regulierung besondere Sachkenntnis erfordert (Güter der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung usw), führt Nachweis der geleisteten Umlade- und Regulierarbeit, bezettelt Wagen um und plombiert in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten. Sorgt für rechtzeitige Materialbereitstellung, überprüft Werkzeuge und Ladehilfsmittel auf Einsatzfähigkeit.

Kenntnisse: Kennt Güterbeförderungsvorschrift Teil I, die einschlägigen Bestimmungen der Güterwagenvorschrift Teil I, Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, Ermittlungsvorschriften, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstigen Verwaltungsvorschriften im Eisenbahnverkehr, die entsprechenden Sicherheitsvorschriften, Dienstvorschrift für Prüfung, Gebrauch und Behandlung der Hebezeuge, ist vertraut im Umgang mit Werkzeugen und Ladehilfsmitteln.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungs- und vorschriftsmäßige Ausführung aller Arbeiten seiner Gruppe, für betriebssichere Verladung, Sicherung seiner Gruppe bei Arbeitsausführung, zweckmäßige Wagenauswahl und wirtschaftliche Verwendung bei Umladungen, produktiven Kräfteeinsatz zur Beschleunigung des Wagenumlaufs und Einhaltung der Bestimmungen aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Ortsladeschaffner (Ladestraßenaufsicht) Lohngruppe 5 — Lfd Nr 58

Tätigkeit: Meldet die Bereitstellung leerer und beladener Wagen und prüft Zustand und Verschlüsse, schreibt Laderechtstellung, Ende der Be- und Entladung an die Wagen, übergibt Wagen an Hand eingelöster Frachtbriefe an Verfügungsberechtigte, bescheinigt Übergabe und Übernahme beladener Wagen durch Auslieferungs- und Annahmevermerk im Frachtbrief, läßt Übergabe auf besonderen Empfangsbescheinigungen bestätigen, übernimmt Ein- und Auszählungen von Ladungen, meldet Unregelmäßigkeiten an die Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten, führt Wagenkontrollbücher, überwacht Be- und Entladung, Einhaltung der Ladefristen, bewacht Ladestraßen gegen Zutritt Unbefugter, berechnet Wagenstandgelder, fertigt Wagenstandgeldrechnungen, übergibt diese der Güterabfertigung, überwacht die sachgemäße und betriebssichere Beladung der Wagen nach den einschlägigen Vorschriften, nimmt Verbleiung und Bezettelung der Wagen vor, entfernt alte Kreideanschriften und Bezettelungen, prüft und übernimmt Frachtbriefe und Wagen, überwacht Einhaltung der Bestimmungen für Zollsendungen, fertigt Ladescheine bei Tiersendungen, übernimmt Wagen besenrein von den Entladern, meldet Bestand an Leerwagen, führt Abverfügungen nach Weisungen des Wagendienstes durch, sorgt für Räumung und Sauberhaltung der Ladegleise, errechnet Platzgelder und fertigt Rechnungen, vermerkt zu erhebende Nebengebühren auf den Frachtbriefen, liefert Angaben zu den Verkehrslagemeldungen, ordnet vorgeschriebene Entseuchung für Güterwagen an, entseucht Ladegeräte und Rampen, bedient und unterhält die Gleis- und Fuhrwerkswaage, fertigt Wiegekarten und errechnet Bruttogewichte, trägt sie in die Frachtbriefe ein, führt das Wiegebuch, erhebt Gebühren für die Fuhrwerkswaage und führt sie an die Güterkasse ab, nimmt Kontroll- und Probeverwiegungen vor.

Kenntnisse: Kennt einschlägige Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung und ihrer Anlagen, der Tarifteile, die Verordnung über die Be- und Entladung von Transportraum, anteilig Güterbeförderungsvorschrift Teil I, Güterwagenvorschrift, Güterabfertigungsvorschrift, Zoll-, Steuer-, Polizei- und sonstige Verwaltungsvorschriften, Entseuchungsvorschriften, Ermittlungsvorschriften, Wagendienstbuch-Verfügungen, Bahnhofsfahrordnung und -Bedienungsplan, Handhabung der Leitungsvorschriften, Vorschriften über das Abfüllen brennbarer Flüssigkeiten, handelsübliche Waren- und Verpackungsbezeichnungen.

Verantwortlich: Ist voll verantwortlich für die betriebssichere Beladung der Güterwagen, für die richtige Auslieferung der Wagenladungen nach Zahlung aller Kosten, für die Bewachung der Ladegleise und der lagernden Güter gegen Zugriff Unbefugter, trägt als vereidigter Wäger die volle Verantwortung für richtige Gewichtsermittlungen, ist mit-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

verantwortlich für den Abschluß von Frachtverträgen, für die Einziehung der tariflichen Nebengebühren, für Freihaltung der Ladestraßen, Betriebssicherheit in den Ladegleisen, für fristgemäße Be- und Entladung, Zuführung und Abholung der Wagen, Beschleunigung des Wagenumlaufes.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Packer Lohngruppe 4 — Lfd Nr 59

Tätigkeit: Öffnet angeladene und leere Wagen, legt Ladebrücken an, hängt Frachtbriefkästen an die Wagen, kehrt Wagen aus und entfernt alte Kreideanschriften. Prüft die Verschlußfähigkeit der Luken und die Beladefähigkeit der Wagen, packt und stapelt Güter unter günstigster Wagenraumausnutzung und größter Sicherheit für das Gut selbst, hilft den Karrern beim Abladen ungewöhnlich schwerer oder großer Gegenstände, überprüft die richtige Verladung auf Grund der Gutanschriften und überwacht die stationsweise Verladung der Güter in Kurswagen. Meldet beschädigte Güter der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten, entfernt Ladebrücken, schließt Wagentüren.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung des Gutes, der Begleitpapiere, fehlender, überzähliger und beschädigter Güter, der Bezettelung und Verbleiung der Wagen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sauberkeit der Wagen, sachgemäßes Verladen (bei Kurswagen stationsweise), Sicherung zerbrechlicher und diebstahlsgefährdeter Güter, Ausnutzung des Wagenraumes. Besitzt umfassende Kenntnisse in der Behandlung des Gutes nach seiner Art und Beschaffenheit.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder entsprechende Berufskenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Packer (Feuergut) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 60

Tätigkeit: Überzeugt sich von dem Standort der Wagen, öffnet die angeladenen und leeren Wagen, legt Ladebrücken an und überprüft Abstellplätze auf beschädigte Güter und sachgemäße Abstellung, kehrt Wa-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gen aus, prüft Beladefähigkeit der Wagen, überwacht das richtige Absetzen der Güter auf den Plätzen und das Beladen der Wagen. Packt, stapelt und sichert die Feuergüter — wie Fässer mit feuergefährlichen Flüssigkeiten, Säureballons, Stahlflaschen und alle anderen in offene Wagen zu verladende Gegenstände wie schwere Eisenteile, Maschinen usw — hilft den Karrern beim Abladen ungewöhnlich schwerer oder großer Gegenstände, überprüft die richtige Verladung auf Grund der Gutanschriften, überwacht die stationsweise Verladung der Güter in Kurswagen, meldet beschädigte Güter der Abteilung für Transportunregelmäßigkeiten, entfernt Ladebrücken und schließt Wagen.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die Anlage C der Eisenbahnverkehrsordnung, die innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung des Gutes — insbesondere des Feuergutes — und fehlender, überzähliger und beschädigter Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sauberkeit der Wagen und Abstellplätze, sachgemäßes Verladen und Lagern in Wagen und auf Abstellplätzen. Sicherung zerbrechlicher, explosionsgefährlicher, feuergefährlicher, ätzender, giftiger und selbstentzündlicher Güter und Ausnutzung des Wagenraumes.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder entsprechende Berufskenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Reparaturwerker Lohngruppe 5 — Lfd Nr 61

Tätigkeit: Führt Reparaturarbeiten an Ladegeräten, Ladehilfsmitteln usw selbständig aus, wie an Sack-, Stech- und Gepäckkarren, Hubwagen, Hunten, z B Auswechseln von Kugellagern, Ansetzen von Holmen usw. Fertigt Frachtbriefkästen, Vorsteckbretter, Holzschilder, Transparente, einfache Regale usw an. Lötet Karbidhandlaternen, repariert Schlösser, fertigt Schlüssel an, führt einfache Maler-, Tischler- und Glaserarbeiten aus. Benutzt die jeweils erforderlichen Handwerkzeuge.

Kenntnisse: Kennt die fachgerechte Handhabung der Handwerkzeuge, die Verarbeitungsmöglichkeiten von Holz und Eisen und alle im Bereich der Dienststelle vorkommenden einfachen Handwerkerarbeiten vorgenannter Art.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Reparaturarbeiten und Neuanfertigungen, für das Vorhandensein

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gebrauchsfähiger Lademittel, Pflege und schonliche Behandlung der ihm anvertrauten Handwerkzeuge und Geräte, sparsame Verwendung der Stoffe.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 62

Transportarbeiter beim Amt für Warenkontrolle

Tätigkeit: Öffnet auf Anordnung des Amtes für Warenkontrolle die beanstandeten Wagen, entladet die Wagen, öffnet die einzelnen Güter und verpackt sie nach der Überprüfung neu, bringt die freigegebenen Güter in die Wagen oder auf die Plätze und die sichergestellten Güter in einen besonders hierfür vorgesehenen Raum.

Kenntnisse: Kennt die Behandlung und Verpackung aller Warenarten, die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes im allgemeinen, die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Behandlung von Gütern, Verladung, Stapelung und Sicherung der Güter.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für die sachgemäße Wiederverpackung der überprüften Güter, für die ordnungsgemäße Verladung, Stapelung und Sicherung der Güter und für die ihm anvertrauten Werkzeuge.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Wagenbezettler und Plombierer

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 63

Tätigkeit: Fertigt Wagenbeklebezettel nach Disposition der Ladeaufsicht unter Verwendung einer Mustersammlung. Bezettelt Wagen durch Einstecken der Wagenbeklebezettel in die Zettelhalter oder Ankleben auf beiden Wagenseiten, bringt Nebenbezettelungen an, entfernt alte Bezettelungen und Kreideanschriften, stellt Plombenzange, nimmt Probedruck vor, plombiert gedeckte Wagen an allen Wagenzugangsstellen aller Wagenseiten. Prüft deutliche und wirksame Zangenprägung, sammelt Begleitpapiere ein, stempelt sie mit dem Umladestempel ab, stellt Gewicht der Ladung für jeden Ausgangswagen fest, versieht Begleitpapiere der Stückgutwagen mit Streifbändern. Berichtigt Mustersammlung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die einschlägigen innerdienstlichen Vorschriften über Bezettelung und Plombieren, Behandlung der Begleitpapiere, den Schuppenbedienungsplan und die infrage kommenden Beförderungsbücher.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für richtige Ausfertigung der Wagenbeklebezettel, richtige Bezettelung und ordnungsgemäßes Plombieren der Wagen, sichere Aufbewahrung der Plombenzange, Berichtigung der Mustersammlung, vollständige und richtige Übergabe der Begleitpapiere an die Zugabfertigung.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate.

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 64

Wagendeckenflicker (in Deckenflickstellen)

Tätigkeit: Befördert Wagendecken (Decke durchschnittlich 60 kg, 9×5 m) vom Dienstgutplatz zur Werkstatt, schnürt Decken auf, breitet aus, hängt sie zum Trocknen auf. Stopft nach Anweisung Löcher, schneidet Flecken zu und näht sie mit Maschine auf. Hilft bei der Anfertigung von Stoffkappen, beim Einsetzen von Ösen, bei Anfertigung von einfachen Arbeitshandschuhen, -schürzen, Botentaschen usw und bei der Beschriftung von Wagendecken. Legt nach Instandsetzung Wagendecken zusammen, verschnürt und befördert sie zum Lager oder Verladeplatz.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der elektrischen Nähmaschine und den Umgang mit den erforderlichen Arbeitsmitteln (Schere, Hammer, Locher, Matrize, Pinsel, Schablone).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung der Wagendecken (Trocknen, Lagern, Verschnüren) und Pflege der Arbeitsmittel.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 65

Wagendeckenflicker (in Deckenflickstellen)

Tätigkeit: Befördert Wagendecken (Decke durchschnittlich 60 kg, 9×5 m) vom Dienstgutplatz zur Werkstatt, schnürt Decken auf, breitet aus und prüft auf Verwendungsfähigkeit, kennzeichnet Schadstellen, berechnet Ausmaße für Löcher nach der Stopffläche, für Risse nach Fleckenfläche und nach einfachen und doppelten Nähten, trägt Berechnungen in

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Arbeitsbuch ein. Sucht verwendbare Stücke aus Altstoffbeständen aus, schneidet Flecke zurecht, stopft Löcher und näht Flecke mit Maschine auf. Fertigt Stoffkappen an und setzt sie in Wagendecken ein, setzt Ösen ein, fertigt kurze, einfache Arbeitshandschuhe, -schürzen, Botentaschen usw an, beschriftet Wagendecken (Schablone), legt nach Instandsetzung Decken zusammen, verschnürt und befördert sie zum Lager oder Verladeplatz. Leitet die ihm zugeteilten Deckenflicker an.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der elektrischen Nähmaschine, die Berechnung der Stopf- und Fleckenflächen, die Führung des Arbeitsbuches. Ist vertraut im Umgang mit den erforderlichen Arbeitsmitteln (Schere, Hammer, Locher, Matrize, Pinsel, Schablone).

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsmäßiges Instandsetzen, Lagern und Trocknen der Decken, für richtige Berechnung der Stopf- und Fleckenflächen, einwandfreies Führen des Arbeitsbuches, wirtschaftliche Verwendung der Altstoffe und Wartung und Pflege der Nähmaschinen und Arbeitsmittel.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Zugabfertiger Lohngruppe 5 — Lfd Nr 66

Tätigkeit: Übernimmt und übergibt Wagen und Begleitpapiere an den Zügen, prüft Übereinstimmung von Wagen und Begleitpapier, prüft Verschlüsse, beigegebene Lademittel, Zustand von Wagen und Ladung, ersetzt fehlende und beschädigte Verschlüsse, fertigt Meldezettel über Unregelmäßigkeiten, meldet Wagen mit Gefahrenzettel, leicht verderblichen Gütern und lebenden Tieren der Aufsicht, beschriftet Ortsempfangswagen mit Tag, Zugnummer, Eingangsstunde und Entladestelle, versieht Begleitpapiere mit Wagenübergangsstempel, führt Meldebuch für Zugabfertiger, meldet Verstöße gegen die Leitungsvorschriften, führt Aufträge aus nachträglichen Verfügungen des Absenders und Empfängeranweisungen aus, behandelt Wagen besonders, die von Sperren betroffen sind, sortiert Begleitpapiere nach Ausgangsrichtungen und Zügen, führt Restezettel und Resteübersicht, überwacht planmäßigen Übergang der Wagen (Wagenübergangsplan), meldet Restwagen und überwacht deren Weiterbeförderung, legt Begleitpapiere zur Beschleunigung der Übergabe nach Reihenfolge der Wagen im Abgangszug, meldet beladene und leere Wagen unter Zielangabe an den Betrieb, den Bahnhöfen des Vormeldebezirkes nach Plan vor, führt Aufschreibungen über Voransage, übernimmt und sortiert Güterwagenzettel.

Kenntnisse: Kennt Merkblatt über die Aufgaben des Zugabfertigers, Beförderungsbücher, Güterbeförderungsvorschrift Teil I, Vorschriften über

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

die Beladung der Wagen, Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren, die einschlägigen Bestimmungen der Ermittlungsvorschrift, Zollvorschrift, Güterwagenvorschriften, die gesamten Bahnhofsanlagen, Anschlußverzeichnis, Leitungsvorschriften, Güterzugfahrplan, Bahnhofsbedienungs- und Wagenübergangsplan.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe von Wagen und Begleitpapier, rechtzeitige Abfertigung der Züge, Meldung von Unregelmäßigkeiten, richtige Beschriftung der Ortsempfangswagen, Erfassung und Meldung der Restwagen, rechtzeitige und richtige Voransage und Einhaltung aller im vorgenannten Abschnitt aufgeführten Vorschriften.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterpüfung.

Zurechtlader (Regulierarbeiter) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 67

Tätigkeit: Führt Ganz- oder Teilzurechtladearbeiten und Umladearbeiten an verschobenen Wagenladungen und laufunfähigen Wagen mit Langholz-, Grubenholz, Schnittholz, Bohlen, Stämmen, Standardhäusern, Baracken, Natur- und Kunststeinen, Schrott, Flugzeugteilen, Tonrohren, Schienen, Fahrzeugen aller Art, Brückenteilen, Roh-, Halbfertig- und Fertigwaren der Hütten-, Eisen- und Stahlerzeugung, Dünger usw nach Anweisung durch. Verwendet u a folgende Werkzeuge und Geräte: Hammer, Zangen, Sägen, Meißel, Drahtschere, Brechstangen, Winden, Rollen, Schaufeln, Gabeln, Picken, Leitern, Ladebrücken, Schubkarren, Stechkarren, Seile, Ketten usw. Arbeitet z T unter Verwendung eines Kranes.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Beladung von Wagen, die technischen Einrichtungen der Wagen, die Verhaltungsmaßregeln bei Arbeiten mit Kran (schwebende Lasten), die gesundheitsschädigenden Einwirkungen der giftigen und ätzenden Stoffe und die zur Verhütung von Gesundheitsschäden erlassenen Bestimmungen sowie die entsprechenden Sicherheitsvorschriften.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße und betriebssichere Zurecht- oder Umladung, sachgemäße Behandlung des Ladegutes und der Ladegeräte, Instandhaltung der Geräte und Werkzeuge und für Gesundheit und Leben der an der Regulierung Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder entsprechende Berufskenntnisse.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Umladearbeiter

Lohngruppe 3 — Lfd Nr 68

Tätigkeit: Ladet auf besonderen Umladerampen oder mit Kippvorrichtungen unter Anleitung im Kollektiv aus offenen oder gedeckten Normalspurwagen in gleichartige Schmalspurwagen das aufkommende Gut um, setzt Wagen laderecht, bedient im Kollektiv die Kippvorrichtung an den Schmalspurwagen und planiert nach abgeschlossener Umladung die Ladungen, öffnet und schließt Wagentüren, richtet Rungen, löst und beseitigt Ketten, verwendet Schaufeln, Gabeln, Harken, Brechstangen, Karren, Tragen usw.

Kenntnisse: Verfügt über entsprechende Ladetechnik, kennt die Handhabung der Kippvorrichtung an den Schmalspurwagen, die entsprechenden Sicherheitsvorschriften, die gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Beladung von Wagen und Behandlung von Gut.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für betriebssichere und gleichmäßige Beladung der Wagen, sachgemäße Behandlung des Ladegutes und der Ladegeräte sowie für Gesundheit und Leben der an der Umladung Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis 6 Wochen.

Umladearbeiter

Lohngruppe 4 — Lfd Nr 69

Tätigkeit: Ladet auf Ladegleisen unter Anleitung im Kollektiv aus offenen oder gedeckten Normalspurwagen in gleichartige Schmalspurwagen oder umgekehrt überwiegend folgende Güter um: Langholz, Eisenteile, Kalkstickstoff, gemahlenen oder ungelöschten Kalk, Bunakalk, Karbidschlamm, Flußspat, Kohle, Teerrückstände, oder dergl, stellt Wagen laderecht, richtet Rungen, löst und befestigt Ketten, arbeitet ggf mit Kran und verwendet Schaufeln, Gabeln, Hacken, Brechstangen, Karren usw.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften über Beladung von Wagen, die verschiedenen technischen Einrichtungen der Wagen, die Verhaltungsmaßregeln bei Arbeiten mit Kran (schwebende Lasten), die gesundheitsschädigenden Einwirkungen der giftigen und ätzenden Stoffe und die zur Verhütung von Gesundheitsschäden erlassenen Bestimmungen. Verfügt über entsprechende Ladetechnik.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für betriebssichere Beladung der Wagen, sachgemäße Behandlung des Ladegutes und der Ladegeräte sowie für Gesundheit und Leben der an der Umladung Beteiligten.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Badewärter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 70

Tätigkeit: Hält Bade- und Wascheinrichtungen sowie zugehörige Räume in Ordnung, richtet Wannenbäder an, reguliert Dampf und Wasser, reinigt und desinfiziert Bade- und Wascheinrichtungen.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Wasser- und Dampfventile.

Verantwortlich: Ist für sorgfältige Behandlung und Reinigung der Bade- und Wascheinrichtungen, sowie für sparsamen Dampfverbrauch verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Betriebsarbeiter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 71

Tätigkeit: Holt Betriebsstoffe und Geräte mit Handwagen oder als Beifahrer mit Elektrokarren von den Verteilungsstellen ab, gibt Betriebsstoffe nach Weisung des Stoffverwalters aus, bringt diese ggf zu den Verwendungsstellen. Ladet Brennstoffe, Vordrucke usw aus, lagert sie ein. Erledigt einfache Botengänge auch außerhalb des Bahnhofs.

Kenntnisse: Kennt die örtlichen Verhältnisse der Dienststelle und besitzt die erforderlichen Ortskenntnisse, kennt die Bestimmungen über Umgang mit feuergefährlichen und leicht entzündbaren Stoffen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Beförderung und vollzählige Ablieferung des ihm anvertrauten Gutes.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Essenausgeber Lohngruppe 3 — Lfd Nr 72

Tätigkeit: Stellt rechtzeitig das nötige saubere Geschirr für die Essenausgabe bereit (Schüsseln, Teller, Tassen, Bestecke usw). Nimmt die Essenmarken entgegen und gibt das Essen aus. Führt Abrechnung über die verausgabten Essen.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen bei der Ausgabe von Essen.

Verantwortlich: Ist für saubere und ansprechende Ausgabe der Essen sowie für ordnungsgemäße Abgabe der Essenmarken verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Flaschenreiniger in Getränkeanstalten Lohngruppe 2 — Lfd Nr 73

Tätigkeit: Holt Flaschen vom Lagerplatz und legt sie in die Waschtrommel, reinigt sie mit Lauge auf der Bürsten- und Spülmaschine. Überprüft die Flaschen nach dem Reinigen und stellt sie in den Transportkasten.

Kenntnisse: Kennt die Mischung der Lauge mit Reinigungsmitteln und die Handhabung der Reinigungsmaschinen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für gründliche Reinigung der Flaschen und pflegliche Behandlung der Maschinen.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Förderarbeiter (Betriebsküche) Lohngruppe 3 — Lfd Nr 74

Tätigkeit: Befördert Lebensmittel, Kartoffeln, Gemüse usw in Körben, Säcken und sonstigen Behältern von den Einkaufsstellen zur Großküche und nach den Verarbeitungsräumen. Befördert und verlädt Thermosgefäße und andere Essenkübel für die äußeren Dienststellen in Packwagen, Lkw oder auf Elektrokarren. Überwacht Lagerung von Kartoffeln und Gemüse und sortiert schlechtes Gut aus. Ladet Kohle ab, lagert ein, trägt sie zur Kesselspeisung heran.

Kenntnisse: Kennt die auszuführenden Transportarbeiten und die vorschriftsmäßige Lagerung von Lebensmitteln.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der Transportarbeiten und vorschriftsmäßige Lagerung von Kartoffeln und Gemüse.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Getränkebereiter in Getränkeanstalten Lohngruppe 3 — Lfd Nr 75

Tätigkeit: Stellt Maschinen und Apparate zur Füllung der Flaschen mit Limonade oder Selterwasser ein, nimmt leere Kästen vom Förderband und steckt leere Flaschen in die Füllmaschine, überwacht den richtigen Gang der Maschine und das einwandfreie Füllen. Nimmt gefüllte Flaschen aus der Maschine, stellt sie in den Flaschenkasten und volle Kästen auf das Förderband. Überwacht die Reinigung der Flaschen, registriert Zu- und Abgang der Kästen, bessert kleine Schäden an Maschinen und Apparaten selbst aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Getränkezubereitung, die Handhabung und Wirkungsweise der Apparate und Maschinen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für pflegliche Behandlung der Maschinen und Apparate, richtige Mischung und hygienische Zubereitung der Getränke.

Anmerkung: Anlernzeit mindestens 6 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Heizwärter Lohngruppe 3 — Lfd Nr 76.

Tätigkeit: Bedient und wartet Heizungsanlagen mit Warmwasserbereitung unter 50 qm Kesselheizfläche, bringt Feuerungsstoffe heran, schlackt aus, fördert Schlacke und Asche ab, überwacht Heizungsanlagen im Betrieb, meldet auftretende Störungen an der Anlage.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsanweisung der Heizungsanlage und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Bedienung und pflegliche Behandlung der Heizungsanlage, wirtschaftlichen Verbrauch des Heizmaterials und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Heizwärter Lohngruppe 4 — Lfd Nr 77.

Tätigkeit: Bedient und wartet Heizungsanlagen mit Warmwasserbereitung über 50 qm Kesselheizfläche, bringt Feuerungsstoffe heran, schlackt aus, fördert Schlacke und Asche ab, überwacht Heizungsanlagen im Betrieb, meldet auftretende Störungen an der Anlage, führt kleine Reparaturen aus.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsanweisung der Heizungsanlage und die Sicherheitsvorschriften.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Bedienung und pflegliche Behandlung der Heizungsanlage, wirtschaftlichen Verbrauch des Heizmaterials und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Koch in Betriebsküchen Lohngruppe 4 — Lfd Nr 78

Tätigkeit: Unterstützt den Koch durch Fertigbraten von Fleischsorten aller Art, Fisch usw, vertritt ihn bei vorübergehender Abwesenheit. Sorgt dafür, daß für die Kochkessel die nötigen vorbereiteten Kartoffel- und Gemüsemengen ordnungsgemäß zur Verfügung stehen.

Kenntnisse: Besitzt Kenntnisse im Kochbetrieb.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Arbeitsausführung, Sauberkeit der Küche, Kessel, aller Küchengeräte und Maschinen.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Koch in Betriebsküchen Lohngruppe 5 — Lfd Nr 79

Tätigkeit: Stellt den Speisezettel für die kommende Woche mit dem Küchenleiter auf, ermittelt Bedarf an Lebensmitteln und Gewürzen für die einzelnen Gerichte, verarbeitet ihm übergebene Lebensmittel einschließlich Gemüse durch Vorkochen und Überprüfen, stellt das Essen laut Speisezettel her, beaufsichtigt und leitet das ihm zugeteilte Küchenpersonal an, teilt Arbeiten nach dem jeweiligen Essen ein. Verarbeitet selbst Fleisch, Fette usw, schmeckt alle Gerichte unter Beigabe der notwendigen Zutaten ab. Reguliert den Kochprozeß und stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu an Zutaten benötigt wird. Rechnet mit Rechnungsführer ab.

Kenntnisse: Besitzt die erforderlichen Fachkenntnisse im Kochen, Braten, Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Güte, Menge und rechtzeitige Herstellung des Essens, Verwendung hygienisch einwandfreier Transportgefäße und vorschriftsmäßige Lagerung und Aufbewahrung der Vorräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung.

Lohngruppe 6 — Lfd Nr 80

Koch in Großküchen oder Küchen mit voller Tagesverpflegung

Tätigkeit: Stellt selbständig oder mit dem Küchenleiter Wochenspeisezettel auf, ermittelt Bedarf an Fleisch, Wurst, Fett, Gemüse, Gewürzen usw für die einzelnen Gerichte. Verarbeitet Lebensmittel einschließlich Gemüse durch Vorkochen oder Überprüfen, bereitet Essen laut

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Speisezettel zu, beaufsichtigt und leitet ihm zugeteiltes Küchenpersonal an, teilt Arbeit ein. Verarbeitet selbst Fleisch, Fette usw. Schmeckt alle Gerichte unter Beigabe notwendiger Zutaten ab, reguliert den Kochprozeß, überwacht auszugebende Essenportionen auf Vollständigkeit laut Speisezettel, stellt fest, welche Mengen nachzukochen sind und was hierzu an Zutaten benötigt wird. Rechnet mit Rechnungsführer ab.

Kenntnisse: Besitzt die erforderlichen Fachkenntnisse im Kochen, Braten und Backen sowie in der Herstellung von warmen und kalten Speisen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Güte, Menge und rechtzeitige Herstellung des Essens, wirtschaftlichen Verbrauch der Nahrungsmittel und Zutaten, Verwendung hygienisch einwandfreier Transportgefäße und vorschriftsmäßige Lagerung und Aufbewahrung der Vorräte.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie einer zusätzlichen Spezialausbildung mit umfassenden Arbeitsfertigkeiten erforderlich.

Küchenarbeiter Lohngruppe 2 — Lfd Nr 81

Tätigkeit: Wäscht, schält Kartoffeln und putzt Gemüse, bedient die Kartoffelwasch- und Schälmaschine, sorgt für ordnungsmäßiges Vorrichten von Kartoffeln und Gemüse, schneidet Brot mit Brotschneidemaschine und reinigt die Kessel, Räume sowie das Geschirr usw.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Kartoffelwasch- und Schälmaschine und einfache Küchenhilfsarbeiten.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Reinigung des Geschirrs, der Kessel, für sauberes Vorwaschen von Kartoffeln, Gemüse und für Ordnung und Sauberkeit in den Küchenräumen.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit. Örtliche Einweisung.

Reiniger (Außenreinigung) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 82

Tätigkeit: Kehrt Vorplätze, Ladestraßen, Laderampen, Freitreppen, Güterböden, beseitigt Verunreinigungen, entfernt Laderückstände, fördert Kehricht ab, reinigt Außenaborte. Beseitigt Schnee und Eis, streut bei Glätte. Verwendet bei der Arbeit Besen, Schaufel, Karre, Kratzen usw.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Arbeitsgeräte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sauberkeit im zugewiesenen Arbeitsbereich, schonliche Behandlung der Arbeitsgeräte und sparsamen Stoffverbrauch.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit. Örtliche Einweisung.

Reiniger (Innenreinigung) Lohngruppe 2 — Lfd Nr 83

Tätigkeit: Reinigt Aufenthalts-, Büro- und Umkleideräume, Flure, Treppenaufgänge, Wasch- und Abortanlagen. Wischt Staub an sämtlichen Inneneinrichtungen dieser Räume, ölt und bohnert Fußböden, putzt Fenster. Verwendet bei der Arbeit Besen, Bürsten, Feger, Schrubber, Eimer, Putzlappen usw.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Arbeitsgeräte.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für Sauberkeit im zugewiesenen Arbeitsbereich, schonliche Behandlung der Arbeitsgeräte und sparsamen Stoffverbrauch.

Anmerkung: Ohne besondere Anlernzeit. Örtliche Einweisung.

Schweinepfleger (in Betriebsküchen) Lohngruppe 4 — Lfd Nr 84

Tätigkeit: Pflegt und füttert sachgemäß die ihm zugeteilten Tiere, schafft Futtermittel herbei und bereitet sie für die Fütterung zu, reinigt Stallungen und Futtertröge, desinfiziert sie und streut ein. Sorgt bei Erkrankung erforderlichenfalls für tierärztliche Hilfe. Führt kleinere Reparaturen in Stallungen aus.

Kenntnisse: Kennt die Aufzucht, die Futterzubereitung, die sachgemäße Fütterung, die Erkrankungserscheinungen, die Bestimmungen der Schweinemastverträge, die Desinfektionsmittel und ihre Anwendung sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Viehseuchen.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für sachgemäße Aufzucht und Pflege der Tiere, Sauberkeit der Stallungen und mitverantwortlich für Erfüllung der Schweinemastverträge.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Serviererin in Betriebsküchen Lohngruppe 3 — Lfd Nr 85

Tätigkeit: Richtet den Speiseraum für die Esseneinnahme her, nimmt die Marken von den Essenteilnehmern entgegen, gibt diese an der Essenausgabe ab, empfängt dafür die Portionen und serviert. Räumt gebrauchtes Geschirr von den Tischen ab und bringt dieses an die hierfür bestimmte Stelle, serviert Getränke.

Kenntnisse: Kennt die nötigen Umgangsformen im Anrichten und Servieren.

Verantwortlich: Ist für sauberes und ansprechendes Servieren der Speisen und Getränke, zuvorkommende Behandlung der Essenteilnehmer sowie für Sauberkeit und Ordnung in den Speiseräumen verantwortlich.

Anmerkung: Anlernzeit bis zu 6 Wochen.

Verkäuferin in Kantinen Lohngruppe 4 — Lfd Nr 86

Tätigkeit: Verkauft die gelieferten Waren, Genußmittel und Getränke zu den vorgeschriebenen Preisen. Rechnet die Einnahmen mit dem Rechnungsführer bzw Küchenleiter ab, stellt den voraussichtlichen Bedarf je nach der Jahreszeit fest. Lagert die angelieferten Waren sachgemäß und prüft die Warenbestände bei der Inventur.

Kenntnisse: Kennt die einschlägigen Warensorten und deren Preise, die Bestimmungen über Falschgeld und einfache Rechnungslegung.

Verantwortlich: Ist verantwortlich für vorschriftsmäßigen Verkauf und sachgemäße Lagerung der Waren, sichere Aufbewahrung und ordnungsgemäße Abrechnung der Einnahmen, Ordnung und Sauberkeit des Verkaufsstandes.

Anmerkung: Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

51 460 Ni III-9-5 VEB Landesdruckerei Sachsen, Dresden A XI 52 16000

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Anleitung

zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge (WLK)

50X1-HUM

HERAUSGEGEBEN VOM MINISTERIUM FÜR ARBEIT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anleitung zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge (WLK)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anleitung

zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge (WLK)

HERAUSGEGEBEN VOM MINISTERIUM FÜR ARBEIT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

22458 G III-9-5 1052 35 VEB Landesdruckerei Sachsen, Dresden A 492/344/52 DDR

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

VORWORT

Die vorliegende Broschüre stellt ein Anleitungsmaterial für die Kommissionen dar, die auf Beschluß des Ministerrates mit der Überprüfung und Überarbeitung der Lohngruppenkataloge für die Wirtschaftszweige beauftragt sind.

Die Einführung der Lohngruppenkataloge für die Wirtschaftszweige ist eine große verantwortliche Aufgabe für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips in unseren sozialistischen Betrieben. Ohne Lohngruppenkataloge ist eine gerechte Entlohnung nach Qualifikation und Verantwortung des Arbeiters in Übereinstimmung mit der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit nicht möglich. Die Lohngruppenkataloge, die die Grundlage für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen bilden, sind damit zugleich ein unentbehrliches Mittel für die Arbeitskräfteplanung und -lenkung und sind die Voraussetzung dafür, daß jeder Arbeiter entsprechend seiner Qualifikation auch den richtigen Arbeitsplatz mit der dafür vorgesehenen Entlohnung erhält. In Verbindung mit einer richtigen Differenzierung der Löhne, wie sie durch die Verordnung vom 28. Juni 1952 zunächst für die volkswirtschaftlich wichtigsten Industriezweige durchgeführt wurde, fördert der Lohngruppenkatalog das Interesse der Arbeiter an der Erhöhung ihrer fachlichen Qualifikation, mit der die Erhöhung ihres Arbeitslohnes verbunden ist. Darin liegt die große Bedeutung des Lohngruppenkataloges.

Als wichtige Grundlage für die weitere Durchsetzung des Leistungsprinzips ist die Ausarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge ein bedeutendes Mittel für die Stärkung des sozialistischen Eigentums, für den Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bedeutung der Lohngruppenkataloge muß allen Arbeitern in den Betrieben erläutert werden. Diese verantwortungsvolle Aufgabe ist gemeinsam von den Gewerkschaften, Fachministerien und Betriebsleitungen zu lösen. Die Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge wird allen Arbeitern die Eingruppierung in die ihrer Qualifikation entsprechende Lohngruppe gewährleisten. Deshalb haben die Fachministerien und Betriebsleitungen die verantwortliche Aufgabe, auf der Grundlage der Pläne für die technologische Entwicklung und die Rekonstruktion genaue Qualifizierungspläne und Qualifizierungsmaßnahmen vorzubereiten, damit jeder Arbeiter weiß, welche Entwicklungsmöglichkeiten ihm gegeben sind.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Das vorliegende Material, das sich zusammensetzt aus der Anleitung, den Rahmenmerkmalen der Lohngruppen I—VIII und den Richtbeispielen, soll die Anleitung für die Kommissionen bilden, damit in allen Wirtschaftszweigen eine Ausarbeitung nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen kann und eine gründliche Koordinierung innerhalb der Wirtschaftszweige möglich ist. In Verbindung mit den überarbeiteten Katalogen bildet es zugleich eine gute Grundlage für die Durchführung der Aufklärung in den Betrieben über die Bedeutung der Lohngruppenkataloge.

Zentrale Kommission
zur Ausarbeitung und Einführung der
Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Anleitung

zur Ausarbeitung und Ueberprüfung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge

I.

1. Entsprechend der Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. Juni 1952 § 1 Abs. 2 sind bis zum 31. Dezember 1952 für die Wirtschaftszweige
   Bergbau, Metallurgie, Grundstoffchemie, 5 größten Werften, Schwermaschinenbau und Eisenbahn
   die Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge zu überprüfen, auszuarbeiten und einzuführen.
2. Nach § 6 der Verordnung sind spätestens bis 1. Mai 1953 für alle übrigen Zweige der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, bei der Post, in volkseigenen Gütern und den MAS die Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge auszuarbeiten.
3. Hierbei sind die in der Verordnung über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 festgelegten Grundsätze anzuwenden:
   a) Alle Arbeiter sind entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Einstufung aller Arbeiter in die Lohngruppen des Lohngruppenkataloges erfolgt entsprechend der Qualifikation, die sie für die auszuführenden Arbeiten besitzen.
   b) Die Lohngruppenkataloge sind von den Fachministerien so auszuarbeiten, daß die darin aufgeführten Arbeiten nach ihrer Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung differenziert werden.
   c) In den Lohngruppenkatalogen müssen ferner die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten berücksichtigt werden.
4. In den Katalogen sind Beispiele aller typischen Arbeiten des Industriezweiges entsprechend der allgemein üblichen Arbeitsteilung aufzunehmen. Hierbei sind bei unterschiedlichem Entwicklungsstand der Produktionstechnik auch entsprechende Katalogbeispiele, die diesem unterschiedlichen Stand Rechnung tragen, auszuarbeiten.
   Der Katalog muß also so ausgearbeitet sein, daß alle Betriebe des Industriezweiges an Hand dieses Kataloges in die Lage versetzt werden, durch Vergleich alle Arbeiten und alle Arbeiter des Betriebes in eine entsprechende Lohngruppe einzustufen.
5. Wie bereits vom Bundesvorstand im Referat des Kollegen Otto Lehmann über Lohnpolitik und Kollektivverträge — gehalten in der Sitzung des Bundesvorstandes am 11. und 12. Januar 1951 — zum Ausdruck gebracht wurde, muß jedes Katalogbeispiel enthalten:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

a) eine Aufzählung und Beschreibung der typischen Arbeiten und Hinweise, mit welchen Produktionsmitteln und unter welchen Bedingungen diese Arbeit auszuführen ist*);

b) Kenntnisse, Fähigkeiten, Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten, d. h. die Qualifikation, die für die Ausführung der o. g. Arbeiten erforderlich ist, und

c) die Verantwortung, die der Arbeiter bei der Durchführung seiner Arbeit trägt.

*) Anmerkung zu a)

Die Bedingungen, die bei dem derzeitigen Stand der Produktionstechnik des Betriebes zur Ausübung der Tätigkeiten gehören, jedoch nicht aus der Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnung hervorgehen, müssen in den Tätigkeitsmerkmalen besonders aufgeführt werden.

Bedingungen, die abänderlich sind, die z. B. durch technisch unzulängliche Anlagen, durch mehr oder weniger schlechte Arbeitsschutzeinrichtungen zur Zeit noch vorherrschen, sind nicht in den Tätigkeitsmerkmalen aufzuführen, sondern werden nach Punkt I, Abs. 7, der Anleitung durch besondere Zuschläge auf Grund der Verordnung vom 20. 5. 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, § 10, abgegolten.

6. Um eine richtige Ermittlung der Höhe der Lohngruppen vornehmen zu können, sind für die Ausarbeitung der Katalogbeispiele die einzelnen Faktoren oder Bestandteile, die die Qualität der Arbeit in der Regel bestimmen, wie folgt zu untersuchen:

a) Kenntnis und Arbeitsfertigkeiten, Kenntnisse zur Durchführung der Arbeit werden in der Regel durch zwei Ausbildungsmethoden erworben, und zwar durch die Berufs- und Fachausbildung in Lehrwerkstätten oder Selbststudium. Der Begriff Arbeitsfertigkeit beinhaltet die Geschicklichkeit und die Handfertigkeit, die im Arbeitsprozeß erworben werden.

b) Produktionserfahrungen:
Die in der Praxis und durch Studium erworbenen Kenntnisse der technologischen Prozesse im Zusammenhang mit seiner Arbeit.

c) Die volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Arbeits- oder Berufsarten:

Die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung bestimmter Arbeiten in den Betrieben und Wirtschaftszweigen wird bei der Festsetzung der Höhe der Lohngruppe berücksichtigt.
Es sind die Arbeiten von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, die am entscheidendsten die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Steigerung der Arbeitsproduktivität beeinflussen.

Zum Beispiel:

Im Bergbau der Häuer beim Abbau vor Ort,
im Walzwerk der Walzwerker beim Walzen,
im Hüttenwerk der Schmelzer oder Oberschmelzer,
in der Chemie der Chemiewerker an den Destillationsgeräten.
(Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Industriezweige wird in dem Lohngefüge [Lohntabellen] berücksichtigt).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

d) Körperliche und geistige Beanspruchung:
Darunter sind die Anforderungen an die Denkfähigkeit, an die Muskel- und Sinnesorgane zu verstehen.

e) Verantwortung:
für Plan- und Normerfüllung, für Arbeitsmittel, Werkzeuge und Anlagen, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Betriebssicherheit sowie für die Gesundheit und das Leben anderer.

7. Besondere Erschwernisse, Gesundheitsschädlichkeit, außergewöhnliche Gefahren werden nicht in den Lohngruppen bewertet, sondern durch Zuschläge, die im Kollektivvertrag entsprechend der Verordnung vom 20. 5. 1952 über die Wahrung der Rechte der Werktätigen und über die Regelung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten, § 10, festgelegt sind, abgegolten.
8. Die Festsetzung der Höhe der Lohngruppen für die einzelnen Katalogbeispiele des WLK erfolgt auf exakt wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere unter Auswertung sowjetischer Erfahrungen auf Grund der im Absatz 5 aufgezeigten Faktoren durch Schaffung eines konkreten Richtwertkataloges mit konkreten Katalogbeispielen für die Lohngruppen 1—8. Hierbei sind die Rahmenmerkmale unter Berücksichtigung der einzelnen Anforderungsarten an Hand der praktischen Arbeitsbeispiele zugrunde gelegt worden.
9. Der Aufbau und die Zusammenstellung der Kataloge für die einzelnen Wirtschaftszweige ist so vorzunehmen, daß Hauptgruppen für die wichtigsten Fertigungsarten und für die wichtigsten Produktionszweige innerhalb der Wirtschaftszweige geschaffen werden. Die einzelnen Katalogbeispiele innerhalb der Hauptgruppen, wie z. B. spangebende Formung oder Schiffsbau, Feinmechanik/Optik usw., sind alphabetisch einzuordnen.

Beispiel:
Der bereits im Druck vorliegende, jedoch noch nicht bestätigte Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Maschinenbau.

II.

1. In der Durchführung des Beschlusses des Ministerrates und der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Erhöhung der Löhne und Gehälter sind die im Jahre 1951 durch die Fachministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ausgearbeiteten Lohngruppenkataloge nach den Richtlinien, die von der Zentralen Kommission in engster Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB ausgearbeitet wurden, zu überprüfen und zu überarbeiten. Diese Arbeit muß in engster Zusammenarbeit mit Aktivisten, Meistern, Ingenieuren und Technikern der Betriebe durchgeführt werden.
2. Für die Überprüfung, Überarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge sind in den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr Kommissionen zu bilden. Vorsitzende dieser Kommissionen sind die zuständigen Minister, Staatssekretäre oder Generaldirektoren. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der jeweilige 1. Vorsitzende der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft. In diese Kommission sind Aktivisten, Meister, Techniker und Ingenieure als Mitglieder aufzunehmen.
3. Gleiche Kommissionen sind in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zu bilden. Vorsitzende dieser Kommissionen sind die Werksdirektoren; stellv. Vorsitzende der Vorsitzende der BGL.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Die Betriebskommissionen sind von den Hauptkommissionen bei den Fachministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Generaldirektionen anzuleiten.

4. Für die Koordinierung und Anleitung der Kommissionen bei den Fachministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr wurde beim Ministerium für Arbeit eine Zentrale Kommission gebildet.

Die Aufgaben der Zentralen Kommission sind insbesondere:

a) Bestätigung der Kommissionen bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr.
b) Bestätigung der von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr zu erlassenen Richtlinien für die Überarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge in den jeweiligen Wirtschaftszweigen.
c) Ausarbeitung eines Planes für die Überarbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge.
d) Festlegung eines Terminplanes für die Einführung der Lohngruppenkataloge in den Betrieben der unter Ziffer 1) genannten Wirtschaftszweige.
e) Überprüfung und Bestätigung der durch die Kommissionen bei den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr ausgearbeiteten Lohngruppenkataloge.

5. Die Kommission der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr erarbeitet

a) einen Arbeitsplan für die Bearbeitung und Einführung der Lohngruppenkataloge ihres Industriezweiges;
b) einen Termin- und Kontrollplan für die Überarbeitung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge in 3facher Ausführung.

Arbeits- und Terminpläne sind der Zentralen Kommission, dem Ministerium für Arbeit, Grundsatzabteilung für Arbeitsnormen und dem Bundesvorstand zuzuleiten.

Im Termin müssen folgende Daten und Angaben enthalten sein:

1. namentliche Aufführung der Kommissionsmitglieder der Hauptkommissionen,
2. Name und Anschrift der Werke, in denen die Kommissionen die Überarbeitung und Ergänzung durchführen,
3. Name der Leiter der Kommissionen in den festgelegten Betrieben,
4. genauer Zeitpunkt der Überarbeitung in den genannten Betrieben von — bis,
5. wo und an welchem Tag und zu welcher Zeit finden die Seminare der Hauptkommissionen der einzelnen Ministerien, Staatssekretariate usw. statt,
6. wo und zu welchem Zeitpunkt findet die Ausarbeitung und die Koordinierung des ersten und zweiten Entwurfes statt,
7. eine genaue Aufführung der End- und aller Zwischentermine der einzelnen Etappen der Überarbeitung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge hat zu erfolgen.

III.

Methodische Anleitung

1. Die Hauptkommissionen der Fachministerien und Staatssekretariate m. e. G. überarbeiten und ergänzen die 1951 ausgearbeiteten Wirtschaftszweig-Lohn-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

gruppenkataloge an Hand der Anleitung der Rahmenmerkmale und der Richtbeispiele, welche von dem Ministerium für Arbeit, dem Bundesvorstand des FDGB — Abteilung Löhne — und der Zentralen Kommission ausgearbeitet wurden.

2. Unter Anleitung der Hauptkommissionen der Ministerien und Staatssekretariate wird von den Betriebskommissionen der Entwurf des WLK überarbeitet und ergänzt.
3. Jeder betrieblichen Kommission muß hierbei ein konkreter Auftrag erteilt werden, welche Teile des Kataloges sie speziell zu überprüfen, zu überarbeiten oder zu ergänzen hat.

   Zum Beispiel:

   Die eine Kommission übernimmt die Dreh- und Fräsbeispiele. Die andere übernimmt die typischen Schiffsbaubeispiele, die andere wieder übernimmt die Beispiele für die Brikettfabrik oder für den Untertagebau usw.

   Die Hauptkommissionen der Fachministerien und Staatssekretariate stellen ihren betrieblichen Kommissionen die zur Arbeitsdurchführung erforderlichen Broschüren „Anleitung zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge" zu.
4. Die Hauptkommissionen führen eine Konferenz mit den betrieblichen Kommissionen des Fachministeriums oder Staatssekretariates durch, auf der in seminaristischer Form die Mitglieder der betrieblichen Kommissionen für ihre Aufgaben angeleitet und geschult werden.
5. Die durch die betrieblichen Kommissionen an Hand der Praxis überprüften, überarbeiteten und ergänzten Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge werden dann von der Hauptkommission des Fachministeriums oder Staatssekretariates auf die Richtigkeit überprüft, überarbeitet, zusammengestellt und koordiniert.

   Dieser Katalog wird dann der Zentralen Kommission mit einer eingehenden Berichterstattung und Begründung zur Koordinierung und vorläufigen Bestätigung vorgelegt.
6. Der vorläufig nur für die Diskussion bestätigte Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog wird von der Hauptkommission als zweites Manuskript gedruckt und allen Betrieben zur allgemeinen Diskussion zugeleitet.

   Die Hauptkommissionen arbeiten hierzu einen Plan und Argumentationsmaterial aus.
7. Zugleich mit der probeweisen Einstufung, welche im Zusammenhang mit der Diskussion der Lohngruppenkataloge in den Betrieben durchgeführt wird, sind die Herauf- und Herunterstufungen in den einzelnen Lohngruppen für die verschiedenen Berufsarten zu ermitteln. Des weiteren sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen. Hierzu wird vom Ministerium für Arbeit eine besondere Anleitung herausgegeben.
8. Nach Abschluß der Diskussion übernimmt die Hauptkommission unter Auswertung und Berücksichtigung der Diskussionsergebnisse die Schlußredaktion und leitet den fertig überarbeiteten und zusammengestellten Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog der Zentralen Kommission zwecks endgültiger Bestätigung zu.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

9. Der von der Zentralen Kommission bestätigte Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog wird nunmehr von der Hauptkommission des Fachministeriums oder Staatssekretariates den Betrieben zur Einführung nach einem von der Hauptkommission ausgearbeiteten Plan zugestellt.
Für besondere Arbeiten in den Betrieben, deren Einstufung an Hand des Lohngruppenkataloges nicht möglich ist, können von den Betrieben zur Ergänzung des Kataloges noch einzelne Katalogbeispiele ausgearbeitet und der Hauptkommission zugeleitet werden.
Diese Vorschläge der Betriebe zur Berichtigung und zur Ergänzung des eingeführten Lohnkataloges werden als Nachtrag von der Hauptkommission nach Bestätigung durch die Zentrale Kommission herausgegeben.

IV.

Grundsätze für die Einstufung der Arbeiter in die Lohngruppen I—VIII

1. Alle Arbeiter werden bei Einführung der neuen Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge ungeachtet dessen, ob dabei eine Herauf- oder Heruntergruppierung eintritt, entsprechend ihrer tatsächlichen Qualifikation an Hand des Lohngruppenkataloges eingestuft.
2. In solchen Fällen, wo ein Arbeiter auf Grund seiner unzureichenden Qualifikation zurückgestuft wird, behält er in der Regel seinen bisherigen Lohnsatz noch ¼ Jahr.
In dieser Zeit sind von der Betriebsleitung solche Qualifikationsmöglichkeiten für diese Arbeiter zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, sich für die höheren Lohngruppen zu qualifizieren.
Die Gewerkschaften organisieren hierbei eine entsprechende Hilfe für die zurückgebliebenen Arbeiter.
3. § 5 aus der Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. Juni 1952.
   (1) Die Bezahlung der Arbeiter erfolgt nach dem Leistungsprinzip entsprechend ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und ihrer Verantwortung unter Berücksichtigung der Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung der zu leistenden Arbeit.
   (2) Die Eingruppierung der Arbeiter nach den Tätigkeitsmerkmalen der Lohngruppenkataloge der Wirtschaftszweige erfolgt durch den Betriebsleiter (Werksdirektor) auf Vorschlag der Eingruppierungskommission.
   (3) Die Eingruppierungskommission ist aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Betriebsleitung und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu bilden. Sie wird vom Betriebsleiter (Werksdirektor) eingesetzt.
   (4) Wird die Eingruppierung nach den Lohngruppenkatalogen in eine niedrigere Lohngruppe erforderlich, so ist den Arbeitern die Möglichkeit zu geben, sich für eine höher qualifizierte Arbeit zu entwickeln. Haben die Arbeiter während der Dauer von 3 Monaten Arbeiten einer höheren Lohngruppe geleistet und dabei die Arbeitsnormen erfüllt, so sind sie nach Ausführung einer geforderten Probearbeit in die höhere Lohngruppe einzugruppieren.

Ausgearbeitet vom Ministerium für Arbeit und vom Bundesvorstand des FDGB — Abt Löhne — und von der Zentralen Kommission.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rahmenmerkmale der Lohngruppen 1 und 2

Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	
A. Erforderliche Kenntnisse Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich. Ohne besondere Anlernzeit.	**A. Erforderliche Kenntnisse** Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.	oder 2. Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich. Ohne besondere Anlernzeit.
B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere. Leichte einfache Arbeiten.	**B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.** 1. Leichte körperliche Arbeiten oder einfachste Maschinenbedienung	3. Mittelschwere körperliche Arbeiten.

Die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten wird individuell bei der Ausarbeitung der Katalogbeispiele berücksichtigt.

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 1—2:	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 2
Kohle (Stein- und Braunkohle)	**Bote** im Innenbetrieb, Botengänge zwischen den einzelnen Betriebsabteilungen.	**Weichensteller** bis 2 Weichen oder weniger als 1500 Achsendurchlauf.	**Planierer,** manuelle Arbeit, einebnen des Geländes mittels Schaufel.
Energie		**Lichtpauser** schneidet das zu verarbeitende Papier auf die entsprechenden Maße, richtet die Lichtpausmaschine und den Entwickler ein	**Heizer.** Heizt die Zimmer und achtet auf die vorgeschriebene Raumtemperatur.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 1—2:	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 2
Hüttenwesen und Erzbergbau	**Vervielfältiger.** Zieht beschriebene Matrizen und Metallfolien auf.	**Streckenwärter in der Förderung.** Überprüft laufend die Strecken auf Schäden und Sicherheit, repariert kleine Schäden.	**Magnetscheider** hat die angelieferten Metallspäne mit der Schaufel in die Magnetmaschine zu schütten.
Maschinenbau	**Stempler von Etiketten.** Stempelt Etiketten.	**Bohrer.** Bohrt an einer eingerichteten Tischbohrmaschine unter Benutzung einer Bohrvorrichtung in Serienanfertigung nach Anweisung.	**Putzer** entfernt von Druckgußstücken mit Schnittwerkzeugen unter Stanzen oder Pressen, die eingerichtet werden, den Grat.
Chemie	**Imprägnierer** für Pappdosen, stapelt und imprägniert Dosen und Hülsen.	**Taucher.** Anfertigung von Flaschenkapseln, taucht die an Rahmen befestigten Gläser in Viskose enthaltende Tauchwannen und Säurebad.	**Löser** schlämmt mit Wasserstrahl das Steinsalzlager. Pumpt die Salzlösung in ein Gefäß und sättigt die Lösung durch Einschaufeln von Steinsalz.
Post- und Fernmeldewesen, Kraftverkehr	**Bohrer.** Bohrt an eingerichteten Maschinen bei gleichbleibender Folge einfache Werkstücke ohne besondere Maßgenauigkeit.	**Fahrstuhlführer** bedient die elektrischen Aufzüge für Personen und Lasten.	**Wagenwäscher** wäscht die ihm übergebenen Fahrzeuge mit Wasserstrahl und poliert lackierte Teile von Hand.
Eisenbahn	**Bohrer.** Bohrt an eingerichteten Maschinen bei gleichbleibender Folge einfache Werkstücke ohne besondere Maßgenauigkeit.	**Zentrierer** zentriert zur Zerspanung vorgesehene einfache Teile, z. B. Bolzen, Spindeln, nach Zentriermaschine.	**Badewärter** hält die Badeeinrichtung instand, reguliert Dampf und Wasser, richtet Warmbäder an, reinigt, desinfiziert die Badewannen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 1—2:	Lohngruppe 1	Lohngruppe 2	Lohngruppe 2
Bauwirtschaft	**Platzreiniger** fegt und säubert Bau- und Lagerplätze.	**Rohrleger** führt einfachste Arbeiten nach Anweisung aus, z. B. Reinigen und Abisolieren demontierter Rohrleitungen, Gewinde nach dem Verzinken schneiden, einfache Sägearbeiten.	**Ziegelputzer** säubert die aus Trümmerkegel entnommenen Steine mit Putzhammer und schichtet sie auf Stapel zu je 200 Stück.
Holz- und Kulturwaren	**Einlagenbieger.** Biegt Drähte von Hand auf Biegevorrichtungen entsprechend der geforderten Form.	**Abstecher** von Rohren, spannt Zelloidrohr auf die Abstechbank und schiebt und sticht durch Handvorschub das Behälterrohr ab.	**Mischer** weicht die Graupappe in Wasser ein, stampft sie und füllt sie in die Maschine, setzt Kaltleim und Kali zu und bedient die Knetmaschine.
Textilindustrie	**Meßmaschinenarbeiter** **Flachsausleger** breitet die Flachsbunde auf dem Rüstgelände in gleichmäßigen Abständen aus.	**Abreißer und Einwerfer** reißt von dem unter Druck abgekochten und an der Bühne abgesetzten Warenblock kleine Stücke ab, achtet auf Auslaugtrichter und Ventil.	**Handseiler für stumpfe Ware** zieht die Garnfäden bis zur angegebenen Länge aus und verseilt dieselben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rahmenmerkmale der Lohngruppe 3

	Lohngruppe 3		
A. Erforderliche Kenntnisse		oder	oder
1. Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch mindestens 6 Monate Anlernzeit oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.		2. Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit bis 6 Wochen.	3. Keine Berufs- und Fachausbildung erforderlich, ohne besondere Anlernzeit.
B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.			
1. Einfache Bedienungsarbeiten an Produktionsanlagen bzw. Arbeiten, die einen gewissen Grad an Geschicklichkeit erfordern.	Schwere körperliche Arbeiten.		Schwerste körperliche Arbeiten.

Die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten wird individuell bei der Ausarbeitung der Katalogbeispiele berücksichtigt.

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 3:	Lohngruppe 3		
Kohle (Stein- und Braunkohle)	**Baggerbegleiter** (Kabelwärter). Überwachung der Schleifleitung und Kabel sowie Schaufelarbeit.	**Gleisunterhaltungsarbeiter.** Gleisbauarbeiter, Gleisober- und -unterbau, 900er	**Transportarbeiter** für normale Transporte, wie Schwellen, Schienen, einfache Maschinenteile.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 3:	Lohngruppe 3		
Energie	**Umspinner** hilft beim Aufbringen der Drahtspulen auf die Maschine und bei Einrichten der Umspinnvorrichtung (unter Anleitung).	**Gaswerkarbeiter** verladet von Hand mittels Gabel den separierten Koks und mittels Schaufel auf LKW, Fuhrwerke oder Eisenbahnwaggons, wiegt Grus für Kleinverkehr.	**Transportarbeiter** ladet Ziegelsteine, Zement, Kalk und Geräte aller Art auf und ab, führt Transporte mit Karren und Loren aus.
Hüttenwesen und Erzbergbau	**Führer** einer elektrischen Schmalspurlok (500er Spur, 220 Volt, Gewicht 8 t), fährt Erz- und Kokszüge vom Bunker zur Ofengicht.	**Abstützer auf der Halde.** Er entleert die herangeschafften Schlackenwagen durch Bedienen der Kippvorrichtung, lockert haftende Schlackenblöcke.	**Fördermann** über Tage fördert leere und volle Wagen von Hand zu den Bremsbergen, Berghalden, Schieferstätten, stützt diese mittels Kreisel, Stirnwipper ab.
Maschinenbau	**Glasschneider** (Feinoptik) spannt die Rohglasblöcke ein, richtet Diamantschneiderscheibe aus und schneidet Platten nach vorgeschriebener Größe und Dicke.	**Putzer** entfernt an mittleren und schweren Gußstücken aus Grau- und Temperguß Kernsand, Kerndraht und Grat mit Hammer, Meißel und Preßluftwerkzeugen.	**Sandaufbereiter** schafft Alt- und Neusand von den Form- bzw. Lagerplätzen zu Mischmühlen, setzt Zutaten, Bindemittel zu, feuchtet sie an, arbeitet sie von Hand durch.
Chemie	**Düsenwäscher** weicht Düsenköpfe in kaltes Wasser ein, demontiert sie in Becken unter Wasserstrahl, prüft Beschaffenheit der Düsen und montiert Düsen.	**Füller** von Treibgasflaschen transportiert Gasflaschen in die Anlage, schließt sie an, füllt Treibgas ab, prüft Flasche auf Dichtigkeit.	**Entlader** von Schwefelkies, entladet Schwefelkiesstücke, Feinkies mit Schaufel und Picke aus Waggon, zerkleinert und lockert Stücke mit Picke und Eisenkeilen und Vorschlaghammer.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 3:	Lohngruppe 3		
Post- und Fernmeldewesen Kraftverkehr	**Abschmierer** reinigt und schmiert alle reibenden Teile an PKW, LKW mit Fettpresse und Ölkanne ab.	**Batteriewart** entladet und ladet die Batterie der Kraftfahrzeuge, baut sie ein und aus.	**Güterbodenarbeiter** transportiert und verladet Güter aller Art von Hand unter Anwendung von Hilfsmitteln, führt die Ausbesserung beschädigter Verpackung durch.
Eisenbahn	**Weichenreiniger** reinigt Gleitstühle, Spitzenverschl., Drehstühle und Herzstücke der Weichen mit Besen und Spachtel, beseitigt kleine Störungen.	**Förderarbeiter** führt alle vorkommenden Transportarbeiten aus, bringt Ersatzstücke zum RAW und holt sie wieder ab.	**Maschinenwärter** (Besandungsanlage) beschickt die Trockenanlage mit Sand, schafft Kohlen heran und unterhält die Heizöfen.
Bauwirtschaft	**Anstreicher** reinigt alte Fassaden und Giebelflächen mit Drahtbürste, schlämmt Decken und Wandflächen, entrostet Eisenteile und Konstruktion.	**Erdarbeiter** schachtet einfache nicht ausget. Gräben und Baugruben aus, hinterfüllt Fundamente mit oder ohne Anstampfen.	**Betonarbeiter** schaufelt Mischgut nach Maß ein, transportiert zur Mischmaschine, füllt die Aufzugkästen, transportiert Beton.
Holz- und Kulturwaren	**Ausschneider** mit Handschneidemaschine schneidet die auf Plüsch oder Stoff aufgezeichneten Schnitteile aus.		
Textilindustrie	**Signiermaschinenarbeiter** legt die Gewebestücke auf das Anlieferungstuch der Maschine, füllt die Druckfarbe und achtet auf die genaue Einhaltung der Signatur.	**Stückefahrer** ladet die Gewebestücke auf Karren und transportiert sie zur Meßmaschine.	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rahmenmerkmale der Lohngruppe 4

	Lohngruppe 4		
A. Erforderliche Kenntnisse			
1. Keine Berufs- und Fachschulausbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit mindestens 12 Monate oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.	2. Keine Berufs- und Fachschulbildung erforderlich, jedoch Anlernzeit von mindestens 6 Monaten oder gleiche Kenntnisse, die durch eine Probearbeit nachgewiesen werden müssen.	3. Keine Berufs- und Fachausbildung, jedoch Anlernzeit bis zu 6 Wochen.	
B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.			
1. Schwierigere Bedienungsarbeiten an Maschinen und Anlagen bzw. Arbeiten, die einen hohen Grad an Geschicklichkeit erfordern.	Schwere körperliche Arbeiten.	Schwerste körperliche Arbeiten.	

Die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten wird individuell bei der Ausarbeitung der Katalogbeispiele berücksichtigt.

Beispiele zur Eingruppierung in die Lohngruppe 4:	Lohngruppe 4		
Kohle (Stein- und Braunkohle)	**Klappenschläger** an Eimerketten- und Schaufelradbaggern, Bedienen der elektrischen und mechanischen Einrichtungen von Klappe und Band.	**Gleisunterhaltungsarbeiter und Gleisbauarbeiter** (Spezialist), Gleisober- und -unterbau, 900er Schmalspur.	**Bohrer über Tage** führt Erdbohrungen sowie das Aufstellen des Bohrblocks wie Demontage aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 4:	Lohngruppe 4		
Energie	**Ankerwickler** baut unter Anleitung, wickelt Trägerbandagen A- und B-Seite auf, setzt Lehre an und zeichnet Schaltschnitt an usw.	**Freileitungsarbeiter** schafft die Werkzeuge zur Maststelle, bringt den Mast mit an die Grube, **hilft beim** Stellen des Mastes, besteigt den Mast **nach Anleitung.**	**Trafobauarbeiter** schraubt Stationtransformatoren auf, hebt mittels Kranes Transformatoren-Einsätze aus dem Ölkasten und setzt diese wieder ein, **arbeitet unter Anleitung.**
Hüttenwesen und Erzbergbau	**Richtmaschinenhelfer** transportiert die gewalzten Stabeisen mittels Kranes zur Richtmaschine und führt sie auf Rolle in Richtmaschine ein.	**Einsetzer** in den Stoßofen übernimmt die Blöcke und setzt sie am Auflagetisch des Stoßofens ab.	**Blockbrecher** bedient den Brecher und besorgt das Abbrechen von Blöcken von 140 bis 170 m in Längen von 2,50 bis 3,50 m, großen Erschütterungen ausgesetzt.
Maschinenbau	**Automatendreher** bedient unter Anleitung eine Gruppe eingerichtete Ein- und Mehrspindel-Automaten, wechselt abgenutzte Werkzeuge, prüft die fertigen Werkstücke.	**Auspacker von Formkästen** entleert nach Gießvorgang die abgekühlten Formkästen, entleert die Kästen von Sand und stellt sie am Formenplatz auf.	**Begichter** an Kupolofen, beschickt auf der Gichtbühne den Ofen von Hand mit Einsatzmaterial durch Einwurf in den Schacht.
Chemie	**Dialysierapparate-Wärter** überprüft durch Beobachtung der Ein- und Ausläufe die Beschaffenheit der Reinlauge, entnimmt Proben, ermittelt die Ausbeute des Apparates.	**Laugestationsfahrer** entfernt mit Handbeil und Brecheisen die Blechumhüllung von angeliefertem Ätznatron, setzt den Block mit Kran in Löser ein, arbeitet mit Schutzkleidung.	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 4:	Lohngruppe 4		
Post- und Fernmeldewesen, Kraftverkehr	**Kfz.-Schlosser.** Demontage der Aggregate (Kuppelung, Vorderachse, Lenkung, Auspuff, Fußhebewerk usw.) unter Anleitung.	**LKW-Beifahrer** (Rolldienst) übernimmt und übergibt die Güter im Rolldienst, hilft bei Be- und Entladearbeiten, hilft dem Fahrer beim Reifenwechsel.	
Eisenbahn	**Wärter** für Kompressoren überwacht und regelt bei Bedarf den Luftdruck, schmiert und wartet den Kompressor, führt die Beseitigung von Störungen aus.	**Ausschlacker** entleert den Kesseltrichter von Schlacke, schiebt die Schieblore an den Förderkran und beladet die Schlackenwagen.	**Schmied am Gesenkhammer** bedient den eingerichteten Gesenkhammer und führt sämtliche Gesenkschmiedearbeiten einfacher Art aus, unter Anleitung.
Bauwirtschaft	**Eisenbieger** von Hand schneidet und biegt nach Angabe mit Handbiegegerät, bündelt und stapelt das gebogene Eisen nach Positionen getrennt.	**Abrißarbeiter** verrichtet bis in Höhe von 30 m an Ruinen mit mechanischer Leiter Anbindearbeiten zum Abriß mit Flaschenzug ohne Handkabelwinde, trägt Mauerreste schichtenweise im Handbetrieb ab.	**Schachter für Entwässerungsrohr** hebt Rohrgräben bis zu einer Tiefe von 5 m aus, führt fortlaufend bei Schließen der Straßendecke Rammarbeiten aus.
Holz- und Kulturwaren	**Bernsteindreher** bohrt die Schnösel in der Mitte von beiden Seiten durch, bearbeitet mit Messern die Schnösel, schichtet so lange nach, bis der Stein fehlerfrei ist.	**Aufbereiter** für Rohton sortiert den Rohton, sondert Fremdkörper aus und transportiert den Rohton zum Schwertmesserwalzwerk, bedient das Rührwerk.	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppe 4:	Lohngruppe 4		
Textilindustrie	**Chenillespulerin** bedient eine Spindel mit Motorantrieb, legt die Gebinde und eine Winde usw.	**Abfallsortierer** sortiert für sämtliche Produktionsabteilungen die Abfälle, Seide Wolle, Baumwolle usw., entfernt die Fremdkörper aus den Abfällen, holt Abfälle selbst.	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rahmenmerkmale der Lohngruppen 5 und 6

Lohngruppe 5	Lohngruppe 6	
A. **Erforderliche Kenntnisse** Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich oder Probearbeit entsprechend der Facharbeiterprüfung.	A. **Erforderliche Kenntnisse** 1. Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie eine zusätzliche Spezialausbildung mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich.	oder 2. Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich.
B. **Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.** Muß alle sich in seinem Fachgebiet ergebenden Arbeiten leichter bis schwerer körperlicher Art unter Anleitung des Meisters oder Brigadiers ausführen.	B. **Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.** 1. Muß alle sich in seinem Fach- und Spezialgebiet ergebenden Arbeiten selbständig ausführen.	2. Muß alle sich in seinem Fachgebiet ergebenden Arbeiten schwerer körperlicher Art ohne besondere Anleitung des Meisters oder Brigadiers ausführen.

Die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten wird individuell bei der Ausarbeitung der Katalogbeispiele berücksichtigt.

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 5 und 6:	Lohngruppe 5	Lohngruppe 6	
Kohle (Stein- und Braunkohle)	**Baggerführer** von Eimerkettenbagger von 250—500 Liter Eimerinhalt.	**D-Lokführer** für Reichbahnanschlußgleis mit Reichsbahnprüfung.	**Häuer unter Tage** im Wasserstreckenvortrieb (Braunkohle), bei [illegible] Durchführung von Spezial[illegible]arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 5 und 6:	Lohngruppe 5	Lohngruppe 6	
Energie	**Generatorenwärter** bedient die halbautomatischen Braunkohlenfüllanrichte nach Anzeige, behebt auftretende Störungen.	**Küstenbauhandwerker** führt selbständig Uferschutzarbeiten aus, baut Gerüste in der offenen See, arbeitet mit mehreren Spezialgeräten, führt Seepeilungen und Meßarbeiten aus.	**Schlosser** führt selbständig Reparaturen an Dampf- und E.-Loks durch, vermißt den Rahmen der Lokomotiven und Waggons.
Hüttenwesen und Erzbergbau	**Brechermann** in der Thomasmühle beschickt Brecheranlage, bewacht Brecher und Lutte, repariert kleine Schäden.	**Edelmetallegierer** stellt die Legierung nach Vorschrift zusammen, setzt sie in die Tiegel zum Schmelzen ein, gießt nach dem Schmelzprozeß in Blöcken bzw. Stangen.	**Erster Schmelzer am Bleischachtofen** regelt die Windzufuhr, hält Schlackenauge und Bleistich in Ordnung, sticht nach 2. Schmelz flüssiges Blei ab und ergießt es zu Barren.
Maschinenbau	**Automatendreher** überwacht und richtet mehrere Drehautomaten einheitlicher Typen für einfache Werkstücke ein.	**Automatendreher** überwacht und richtet mehrere Drehautomaten für schwierige Werkstücke nach Maßgenauigkeit bis IT 8 ein.	**Maschinenformer für Stiftabhebemaschine** fertigt sehr schwierige Formen im 2- und 3teiligen Kasten für Gußstücke mit Ballen und komplette Kernarbeit auf Stiftabhebemaschine.
Chemie	**Lehrhäuer** in Einbruch-, Strecken- und Fürstenvortrieb, arbeitet mit Sprengstoff, Bohrmaschine, Hacken und Brechstange.	**Fördermaschinist** bedient und wartet die elektrische Fördermaschine mit einer Seilgeschwindigkeit 5 m/sec bei einer Produktenförderung 4 m/sec.	**Häuer in der Gewinnung nach Abbau im Flußspatbergbau,** arbeitet mit Sprengstoff, Preßlufthammer, Spitzhacke und Brechstange, stellt Türstockbaue auf.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 5 und 6:	Lohngruppe 5	Lohngruppe 6	
Post- und Fernmeldewesen Kraftverkehr	**Fernmeldebauhandwerker** (Freileitungsbau) armiert die Querträger, zieht den Leitungsdraht aus, legt ihn auf, prüft Leitung durch, baut Maste zu Koppelmasten und A-Masten zusammen.	**Mechaniker** (Rundfunkgerät) setzt schadhafte Rundfunkempfänger, Rundfunkmeßempfänger, Rundfunkstörungssuchgeräte, Drahtfunkmeßkoffer usw. aller Typen instand.	**Schacht und Kanalbauer** setzt plangerechte Sohlen aus Zement bei Anbringung der Entwässerungsanlagen, mauert Schachtwände auf Grundbauziegel, legt Zementsohlen.
Eisenbahn	**Kranführer** für bewegliche Kräne, Diesel und Dampf. Be- und entladet Wagen mit Traversen, führt kleine Reparaturen selbst aus.	**Prüfer** (Dampflok) baut Indiziergeräte zur Probefahrt, indiziert die Lok bei der Probefahrt, stellt den Schieber nach Dampfdruckschaubild ein, führt Reparaturen durch.	**Kesselschmied** (Kesselausbau) treibt die abgebohrten Stehbolzen ohne Deckenstehbolzen ab und hülst sie aus, schlägt Nieten heraus, repariert ohne Preßluftwerkzeuge.
Bauwirtschaft	**Dachdecker** deckt Norm-Ziegelflächen bzw. Schieferflächen einschließlich Grate, Kehlen und Firsten ein, stellt Schornsteinanschlüsse her, schalt sämtliche Dachflächen ein.	**Fliesenleger** verlegt Fußboden und Wandplatten aller Art nach Zeichnung, wickelt Räume selbst aus.	**Feuerungs- und Ofenbauer** führt Neubau-, Reparatur- und Abbrucharbeiten durch, stellt Lehrböden und Lehrgerüste auf.
Holz- und Kulturwaren	**Handholzdrechsler** drechselt mit verschiedenen Eisen an Rohlingen geforderte Form, dreht bei Räuchermännern auch hohl aus, schärft Eisen und Fräse selbst.	**Maler** lackiert und streicht alle vorkommenden Teile, schleift und malt mit allen Farben, stellt Schablonen, Embleme und Schriften selbst her.	

[redacted]

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele zur Eingruppierung für die Lohngruppen 5 und 6:	Lohngruppe 5	Lohngruppe 6	
Textilindustrie	**Bleicher** (Kufe) setzt nach Vorschrift die entsprechenden Chemikalien der Flette zu, regelt die erforderliche Temperatur, führt alle Arbeiten im Bleichprozeß durch.	**Filudrucker auf Druckwaren** klebt die zu bedruckende Ware auf den Drucktisch auf, setzt die Schablone in den Druckwagen ein und überprüft die Raportgenauigkeit des Schablonensatzes.	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Rahmenmerkmale der Lohngruppen 7 und 8

Lohngruppe 7	Lohngruppe 8	
A. Erforderliche Kenntnisse 1. Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich, mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen, Spezialarbeiter mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten.	oder 2. Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich, mit zusätzlicher Spezialausbildung.	**A. Erforderliche Kenntnisse** Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich, mit mehreren Spezialausbildungen bei entsprechenden Prüfungen und umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten, besonders arbeitsorganisatorische Fähigkeiten und Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.
B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere. Muß die sich aus dem Berufs- und Spezialgebiet ergebenden Arbeiten selbständig in eigener Verantwortung ausführen.	Führt selbständig Spezialfacharbeiten schwerer körperlicher Art durch.	**B. Auszuführende Arbeiten nach Art und Schwere.** Muß alle sich aus seinem Fachgebiet ergebenden Arbeiten selbständig und voll verantwortlich ausführen.

Die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten wird individuell bei der Ausarbeitung der Katalogbeispiele berücksichtigt.

Beispiele der Eingruppierung der Lohngruppen 7 und 8:	Lohngruppe 7	Lohngruppe 8	
Kohle (Stein- und Braunkohle)	**Förderbrückenführer** (Baggerstütze). Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung zum Führen von Großgeräten.	**Häuer unter Tage** im Wasserstreckenvorbetrieb (Braunkohle) bei der Durchführung von Spezial-Häuerarbeiten in schwierigen Gebirgen und unter schwierigen Verhältnissen.	**Förderbrückenbaggerführer** über 1000 l Eimerinhalt und gleichseitigem Fahren der gleichseitigen baggerseitigen Förderbrücke, Facharbeiterprüfung und Spezialausbildung in der Führung von Großgeräten, leitet die erforderlichen Reparaturarbeiten an.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele der Eingruppierung der Lohngruppen 7 und 8:	Lohngruppe 7	Lohngruppe 8	
Energie	**Bezirksmonteur** überwacht und unterhält mehrere Niederspannungsortsnetze sowie Trafo- und Schallstationen, beseitigt anfallende Störungen selbständig, erledigt die Arbeit nach Anweisung.	**Feuerungsmaurer** führt Umbau und Reparaturarbeiten an Feuerungsanlagen und Großkesseln in schwieriger Körperlage und -stellung aus, leitet Hilfs- und Fachkräfte an.	**Trafomonteur** fertigt Schaltleisten und Gerüste an und schaltet nach angegebenem Schaltschema, führt Arbeiten an ständig wechselnden Objekten aus, leitet die Arbeitsgruppen an und regelt den Arbeitsablauf.
Hüttenwesen und Erzbergbau	**Feinsilberschmelzer** trägt von Hand Elektrolytsilber in Graphittiegel ein, der im Ringofen steht, schmilzt ein und arbeitet von Hand durch, gießt dieses in Barrenformen, verwiegt Feinsilber.	**I. Gießer** im Stahlwerk gießt die abgestochene Schmelze mittels Gießkranes in die Kokillen, säubert die heißen Gießpfannen, die Arbeit wird durch Strahlungshitze sehr erschwert.	**Oberschmelzer** (Hochofenbetrieb) beaufsichtigt und beobachtet den gesamten Arbeits- und Reparaturverlauf an mehreren Hochöfen, gibt Anweisungen an unterstellte Schmelzer.
Maschinenbau	**Automatendreher** überwacht und richtet mehrere Ein- und Mehrspindelautomaten für schwierige Werkstücke mit Maßgenauigkeit bis IT 8 ein, beseitigt alle auftretenden Störungen, gibt Anleitung bei Zurichtung besonderer Formstellen.	**Karusselldreher** dreht an selbständig eingerichteter Karusselldrehbank große, schwierig zu spannende und verzugsempfindliche, hochwertige Werkstücke in Planscheibe jeder Vorrichtung.	**Werkzeugmacher** fertigt komplette Werkzeuge und Vorrichtungen, z. B. Pendelwackelschnitte, Blechschnitte für Ankerblech, komplette Werkzeuge mit Seitenschneider.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele der Eingruppierung der Lohngruppen 7 und 8:	Lohngruppe 7	Lohngruppe 8	
Chemie	**Mischer** (Mischsalze für Gummifabrikation, Spezialmischer) überprüft angelieferte Chemikalien nach Rezeptur, setzt Mischwalze in Gang (Gasentwicklung), weist Hilfskräfte an.	**Abstichmann** am Elektrokarbidofen schmilzt innerhalb einer Stunde abstichreifen Karbidofen ca. 3× mit Elektronenbrennmaschine, unter starker Einwirkung von Strahlhitze.	**Fördermaschinist** (an Hauptschachten) bei ununterbrochener Förderung 2-Mann-Besetzung mit stündlicher Ablösung. Bedienung der elektrisch betriebenen Fördermaschine mit einer Seilgeschwindigkeit von 12—20 sec. Produktionsförderung unter genauer Beachtung der gegebenen Signale.
Post- und Fernmeldewesen Kraftverkehr	**Fernmeldemechaniker** in Fernschreibwerkstätten überholt Fernschreibgeräte und Zusatzeinrichtungen und setzt alle anderen Büromaschinen instand, prüft die Fernschreibgeräte, leitet Arbeitskräfte an.		**Fernmeldemechaniker** in Fernschreibwerkstätten, überholt Fernschreibgeräte und Zusatzeinrichtungen und setzt alle anderen Büromaschinen instand, prüft Fernschreibgeräte, repariert Prüfgeräte, leitet den Umbau und Aufbau von Fernschreibtechniker-Einrichtungen.
Eisenbahn-Ausbesserungswerk	**Lichtbogenschweißer** führt Lichtbogenschweißungen an hochwertigen Stahlkonstruktionen aus (Brücken, Überbauten, Hallen usw.). Führt komplizierte Schweißungen über Kopf, Sehnähte, Nähte an senkrechter Hand aus.	**Schlosser** (Gesenkbau) baut neue Gesenke nach Muster und Zeichnung, demontiert fachgemäß Reparaturbed., fertigt einzelne Ersatzteile an, bearbeitet schwere Werkstücke und setzt diese ein, stellt Bleiabgüsse und -abdrücke her.	**Lehrgeselle** im Stahlbrückenbau bildet Lehrlinge und Umschüler an Hand von Richtlinien und Ausbildungsplänen in allen theoretischen und praktischen Arbeiten aus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Beispiele der Eingruppierung der Lohngruppen 7 und 8:	Lohngruppe 7	Lohngruppe 8	
Bauwirtschaft	**Maurer** führt nach kurzer Einweisung durch den Bauführer selbständig kleine Bauten durch, beherrscht das Gebiet des Baufachs.	**Spezialsetzer** für Kamine, selbständiges Setzen von Mehrzimmerheizungen, 2-Raum- oder 4-Raum- oder Luftheizungen, führt Sonder- und Spezialausführungen selbständig durch.	**Fliesenleger** verlegt sämtliche Arten der Platten, entwickelt selbständige, freistehende Anlagen mit Eisenrahmen, fliest Treppenhäuser und leitet Großbaustellen.
Holz- und Kulturwaren	**Silberschmied** (Treiber und Ziseleur) trägt die Masse auf das zu bearbeitende Silber- oder Messingblech, kittet das Stück mit Hilfe einer Gasflamme rückseitig, arbeitet nach eigenen Motiven vollkommen selbständig.	**Schmied** schmiedet alle vorkommenden Arbeiten, schweißt im Feuer, glüht, härtet Werkzeuge und schmiedet nach Zeichnung Werkzeuge für Dreherei und Tischlerei.	
Textilindustrie	**Farbmischer** (Druckerei) wiegt Farbe und Chemikalien nach festgeltenden Rezepten genauestens ab, teigt sie mit den erforderlichen Chemikalien an unter Berücksichtigung genau einzuhaltender Rührvorschriften und Temperaturen.		**Schablonenfertiger** im Filmdruck, fotografiert den Farbauszug, entwickelt das Negativ, durch nochmaliges Fotografieren entwickelt er das Diapositiv, bespannt die Schablonenrahmen mit Bronzegaze oder Perlon.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig

Kohle

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Braunkohle**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Bote (Innenbetrieb)	1	

Tätigkeit: Führt Botengänge zwischen den einzelnen Betriebsabteilungen durch. Überbringt Schriftstücke und leichte Materialien.

Kenntnisse: Kennt die räumliche Lage der einzelnen Betriebsabteilungen, die Postablagestelle und den Botenumlaufplan.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die planmäßige Zustellung und Abholung der Post entsprechend den jeweiligen Sachgebieten.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine kurze Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist körperlich leicht. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 1.

Fachsparte: Braunkohle
Allgemeine Berufe
Transport

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schrankenwärter	2	

Tätigkeit: Bedient und wartet die Schrankenanlage und führt das Meldebuch.

Kenntnisse: Kennt die Schrankenbedienungsanlage und die Signale der Züge sowie die Vorschriften des Fahrbetriebes.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen, Verkehrssicherheit, Pflege und Schutz der ihm anvertrauten Arbeitsmittel.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist eine körperlich leichte Arbeit, die in ihrem Charakter nur die Bedienung einfachster Maschinen (Schranken) erfordert. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 2.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle | **Fachsparte: Braunkohle Tiefbau**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Abzieher unter Tage bei mechanischer Aufschiebevorrichtung	3	

Tätigkeit: Öffnet die Sperrklinke, nimmt die leeren Wagen vom Förderkorb an, leitet sie weiter, verteilt sie gleichmäßig unter Kette oder Seil.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise am Füllort und das Anschlagen der Wagen an Kette oder Seil.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für schnellen Wagenablauf und gleichmäßige Verteilung der Wagen unter Kette oder Seil.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist mittelschwer, sie erfordert eine körperliche Gewandtheit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Fachsparte: Braunkohle Tiefbau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Wippenwärter bei vollautomatischem Kippbetrieb	3	

Tätigkeit: Überwacht den Wagenzu- und -ablauf und den Kippbetrieb an mehreren vollautomatischen Wippern, beseitigt kleinere Störungen, überwacht und wartet die ihm anvertrauten Maschinen.

Kenntnisse: Kennt die Funktion, die Bedienung und den Betrieb der vollautomatischen Wipperanlage.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für die Planerfüllung, die Pflege und den Schutz der ihm anvertrauten Maschinen und Arbeitsmittel.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Ausbildung bis zu 6 Monaten Anlernzeit erforderlich oder, falls die Kenntnisse über längere Betriebserfahrung erworben wurden, sind sie durch eine Probearbeit nachzuweisen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf einfache Bedienung und Wartung der vollautomatischen Wipperanlage sowie Beobachtung des Wagenzu- und -ablaufes. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Braunkohle Brikettfabrik**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Stapelsetzer	3	

Tätigkeit: Nimmt aus der Brikettrinne etwa 1 m lange Brikettstrangstücke heraus und legt oder stellt sie vorschriftsmäßig auf Stapel oder in Waggon bis zu 2 m Höhe auf, beachtet die Stapelsetz-Vorschriften.

Kenntnisse: Kennt das vorschriftsmäßige Packen auf Stapel oder in Waggon und die Qualität der zum Versand kommenden Briketts.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und vorschriftsmäßiges Setzen der Stapel bzw. Verladung in Waggon.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist in der Regel eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist körperlich schwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Fachsparte: Braunkohle Tiefbau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Streckenfördermann in der Entwässerung	3	

Tätigkeit: Übernimmt die vollen Wagen am Wechsel, schiebt sie zum Anschlag oder auf die Sturzkippe, kippt sie, bringt leere Wagen und Ausbaumaterial zum Wechsel, planiert die Kippe und rückt das Gleis. Hilft dem Häuer beim Verlegen von Platten und Gleisen.

Kenntnisse: Kennt die Förderstrecke und die Arbeitsweise auf der Kippe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, regelmäßige Zu- und Abförderung der Wagen, Planerfüllung, Sauberhaltung der Strecke und einwandfreie Übergabe der Sturzkippe.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine kurze Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist schwerster körperlicher Art, da volle und leere Wagen während einer ganzen Schicht über eine größere Entfernung, zum Teil unter erschwerten Bedingungen, zu schieben sind. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Braunkohle Brikettfabrik**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Presser	5	

Tätigkeit: Bedient und wartet die Pressen, kontrolliert und schmiert sämtliche Lager, kontrolliert die Ölsiebe, wechselt die Ölsiebe aus, überwacht und regelt die Zentralschmierung und Kohlezuführung, prüft die Brikettstärke, beseitigt Störungen, reguliert die Tourenzahl, hält die Pressen und die nähere Umgebung sauber, kontrolliert die Formkühlung.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Pressen, sämtliche Lager und Schmierstellen, die zu verwendenden Schmiermittel und die Gütevorschriften.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnorm- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Pflege und Schutz der Pressen, besonders für die Wartung und volle Auslastung der Pressen, Einhaltung der Stärke der Briketts und bedingt verantwortlich für die Einhaltung der Druckfestigkeit.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit bis zu 12 Monaten erforderlich oder, falls die erforderlichen Kenntnisse über eine längere Berufserfahrung erworben wurden, ist eine Probearbeit abzulegen. Die Tätigkeit erstreckt sich auf schwierigere Bedienungsarbeiten an elektrischen und Dampfpressen, die einen wesentlichen Einfluß auf die Planerfüllung der Brikettfabrik haben. Damit ist die Tätigkeit produktionsentscheidend. Die Arbeit wurde deshalb mit der Gruppe 5 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Steinkohle Unter Tage**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Streckenpfeilersetzer	4	

Tätigkeit: Transportiert das Pfeilerholz, säubert den Pfeilerplatz, spaltet das Pfeilerholz und richtet es zu, setzt den Pfeiler bankrecht nach der Ausbauregel auf, füllt Pfeiler und Hohlräume zwischen den Hölzern mit Bergen aus und pfändet den Pfeiler auf.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Streckenabschlußpfeiler und die Auswirkung der Pfeilergüte auf die Haltbarkeit der Förderstrecken.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für sachgemäßes Einbringen des Ausbaues und wirtschaftlichen Holzverbrauch.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Ausbildung von mindestens 6 Monaten Anlernzeit erforderlich oder, falls die Kenntnisse über eine längere Betriebserfahrung erworben wurden, sind sie durch eine Probearbeit nachzuweisen. Die Arbeit ist körperlich schwer Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 4.

Fachsparte: Braunkohle Tiefbau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Abbaufördermann	4	

Tätigkeit: Schaufelt die Kohle in die Förderwagen, schafft leere Wagen heran und schiebt volle Wagen zum Wechsel oder Anschlag. Bringt Ausbaumaterial vor Ort und hilft dem Häuer durch Handreichung beim Ausbau.

Kenntnisse: Kennt den Förderweg und den Betriebsablauf innerhalb seines Arbeitsbereiches.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für die Planerfüllung, für qualitativ einwandfreie Förderung und gute Füllung der Wagen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist als schwerste körperliche Arbeit zu bewerten, da das Füllen der Wagen zum Teil in Zwangslage durchgeführt werden muß. Die Tätigkeit gehört durch die Planerfüllung der Kameradschaft zu den produktionsentscheidenden und ist entsprechend bewertet. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 4.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Steinkohle Unter Tage**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Häuer	5	

Tätigkeit: Gewinnt Kohle mit dem Pickhammer oder Flügeleisen herein, auch bei ungünstigsten Dach- und Sohlenverhältnissen, richtet das Ausbauholz zu und verbaut den ausgekohlten Raum, füllt Kohle in oder auf das Fördermittel, hält dasselbe an seinem Arbeitsplatz sauber und arbeitet unter Anleitung des Brigadiers.

Kenntnisse: Kennt das Plansoll des Strebes und der Brigade, die Strebarbeit, die Art und Stärke des Ausbauholzes, dessen Warnvermögen, die für den Abbau gültige Ausbauregel, die Beschaffenheit und Wirkungsweise der mechanischen Fördermittel und neue Arbeitsmethoden. Hat Kenntnisse in der Ausnutzung der geologischen Gegebenheiten für die Kohlengewinnung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnorm- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Pflege seines Handwerkszeuges, besonders für die vollständige Auskohlung und den unfallsicheren Ausbau seines Arbeitsplatzes gemäß Ausbauregel, Güte und Reinheit der Rohförderung und Sauberhaltung des Fördermittels.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung als Häuer oder nach Abschluß der Lehrzeit als Berglehrling die Knappenprüfung erforderlich. Die auftretenden Arbeiten sind im allgemeinen schwerster körperlicher Art. Diese Tätigkeit beeinflußt maßgeblich die Planerfüllung und gehört somit zu den produktionswichtigsten Arbeiten. Die Arbeit wurde deshalb mit der Lohngruppe 5 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle **Fachsparte: Braunkohle Schwelerei**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
1. Maschinist für Lurgi-Schwelöfen	6	

Tätigkeit: Überwacht den Betriebsablauf von 4 bis 6 Lurgi-Schwelöfen einschließlich der dazugehörigen Apparate, wie Vorkühler, Querrohrkühler, Gaswäscher, das An- und Abfahren der Schwelöfen und Reparaturen der im Betrieb befindlichen Öfen, leitet die ihm unterstellten Ofenbedienungen an.

Kenntnisse: Kennt die Wirkungsweise und Wartung der Maschinen und Apparate seines Aufgabengebietes, besitzt Kenntnisse des technologischen Arbeitsablaufes und, soweit erforderlich, des chemischen Vorganges.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnormen- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Pflege und Schutz der Maschinen und Apparate.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Maschinistenausbildung mit abgeschlossener Maschinistenprüfung sowie zweijähriger Tätigkeit als Maschinist und erfolgreiche Prüfung über das Fahren von Ofengruppen erforderlich. An die Denkfähigkeit und das Reaktionsvermögen werden hohe Anforderungen gestellt. Zur Durchführung der Arbeiten gehören große Produktionserfahrungen Diese Tätigkeit beeinflußt maßgeblich die Planerfüllung und gehört somit zu den produktionswichtigen Arbeiten. Die Arbeit wurde deshalb mit der Lohngruppe 6 bewertet.

Fachsparte: Braunkohle Brikettfabrik

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
1. Formleger	6	

Tätigkeit: Baut an Stelle des Formbauers sämtliche Formen nach Maß, preßt die alte Form ab und setzt die Presse still, schraubt Stempel und Verschlußdeckel ab, baut Keile, Ober- und Unterhaken aus, legt neue Form und Keile ein, treibt Form auf Maß auf, schraubt Stempel und Verschlußdeckel auf, preßt Form an, arbeitet nach neuen Arbeitsmethoden.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Pressen und den Aufbau der Form, Beschaffenheit des Formmaterials, die Gütenormen und die neuen Arbeitsmethoden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnorm- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, Pflege des Formzeugmaterials, für die Qualität der Form und des Briketts und die Druckfestigkeit.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Facharbeiterausbildung und Facharbeiterprüfung als Schlosser für Anlagen- und Gerätebau erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich schwer. Die Ausführung der Arbeit hat einen wesentlichen Einfluß auf die Qualität der Briketts. Durch Anwendung neuer Arbeitsmethoden werden die Pressestillstandszeiten herabgemindert und dadurch die Produktion mit beeinflußt. Die Arbeit wurde deshalb mit der Lohngruppe 6 bewertet.

Wirtschaftszweig: Kohle	**Fachsparte: Braunkohle Tagebau**	
Beruf oder Tätigkeit: Baggerführer (Eimerketten- und Schwenkbagger über 1200 l Eimerinhalt)	Lohngruppe: 7	Blatt Nr.

Tätigkeit: Führt ein Großgerät unter Beobachtung der Eimerkette, Innenumlauf, Geschwindigkeit, der Schnittiefe und der Fahrgeschwindigkeit. Überwacht das Gerät, erkennt und beseitigt Unregelmäßigkeiten, die zu großen Störungen führen können, leitet das übrige Baggerpersonal an, leitet Reparaturen bzw. führt diese selbständig aus, sorgt für Bereitstellung der Ersatzteile und Hilfsstoffe, schreibt und kontrolliert die Baggerberichte.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung des Großgerätes und die Funktionen seiner Bestandteile sowie alle im Baggerbetrieb vorkommenden Abbauarten, alle Schmierstellen, ist mit der Fahrdienst- und Signalordnung sowie den Dienstvorschriften vertraut und kennt die Technologie seines Arbeitsbereiches.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnorm- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Pflege und Schutz des Volkseigentums, Betriebssicherheit, störungsfreien Betriebsablauf, einwandfreie Wagenfüllung, die Arbeit des Baggerpersonals, für die fachgerechte Durchführung von Reparaturen, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Aufzeichnungen und Berichte für das Gerät.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung als Schlosser für Anlagen- und Gerätebau und eine Spezialausbildung zum Führen von Großgeräten erforderlich. Führt selbständig alle am Gerät anfallenden Reparaturen durch und kennt alle im Baggerbetrieb vorkommenden Abbauarten. Besonders große Verantwortung durch die planwirtschaftliche Bedeutung des Gerätes und seinen hohen Wert. Damit ist die Qualität der Arbeit mit der Gruppe 7 zu bewerten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle	**Fachsparte: Steinkohle Unter Tage**	
Beruf oder Tätigkeit: Gesteinshäuer in söhligen, gering einfallenden oder gering ansteigenden Gesteinsörtern	Lohngruppe: 7	Blatt Nr.

Tätigkeit: Überprüft die Sicherheit der Arbeitsstelle, fährt selbständig Strecken, Querschläge, Fall- oder Steigörter nach der vom Markscheider angegebenen Richtung auf, führt selbständig Bohr- und Schießarbeiten entsprechend den Erfordernissen aus, füllt Haufwerk mit Schaufel oder Ladegerät in oder auf das Fördermittel, bringt Ausbau jeder Art (Moll, Pokal, Türstock in Eisen oder Holz) gemäß der von der Werkleitung festgelegten Ausbauregel ein, legt Gleise nach Sohlenlehre, sorgt für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Buchung des Sprengstoffes, arbeitet nach neuen Arbeitsmethoden und kennt den technologischen Ablauf.

Kenntnisse: Kennt die Besonderheiten der Ausrichtungsarbeiten in Strecken, Querschlägen, Fall- und Steigörtern, die vorkommenden Gesteinsarten, ihre Eigenschaften bezüglich Bearbeitung, Sprengung und erforderlichen Ausbau, insbesondere das richtige Ansetzen der Bohrlöcher, die neuen Schießmethoden in der Gesteinsarbeit, die zu verwendenden Sprengstoffarten und mechanischen Bohr- und Füllgeräte sowie Fördermittel.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Arbeitsnorm- und Planerfüllung, Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, Pflege des Gerätes, ordnungsgemäßen Betriebsablauf am Arbeitsplatz, Sprengstoffaufbewahrung, Zurückbeförderung des nicht verbrauchten Sprengstoffes unter Beachtung der dafür geltenden Sondervorschriften und vorschriftsmäßige Absperrung bei Schießarbeit.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung als Häuer sowie eine Spezialausbildung zum Schießen unter Tage erforderlich. Die auftretenden Arbeiten sind schwerster körperlicher Art. Diese Tätigkeit erfordert ein hohes bergmännisches Können, umfangreiche Produktionserfahrung und Beherrschung des technologischen Betriebsablaufes Damit ist die Tätigkeit von entscheidender produktionsbeeinflussender Bedeutung und mit der Lohngruppe 7 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Kohle	Fachsparte: Braunkohle Tiefbau	
Beruf oder Tätigkeit: Fahrhäuer	Lohngruppe: 8	Blatt Nr.

Tätigkeit: Weist an und kontrolliert innerhalb seines Arbeitsbereiches zur Unterstützung des Steigers die einzelnen Arbeitspunkte auf Produktionsmöglichkeiten und Sicherheit, veranlaßt die Versorgung der ihm anvertrauten Kameradschaften mit Ausbaumaterial und führt beim Bruchschlagen und sonstigen gefahrvollen Arbeiten die Aufsicht.

Kenntnisse: Kennt alle bergmännischen Tätigkeiten und den technologischen Betriebsablauf innerhalb seines Arbeitsbereiches auch unter den schwierigsten Verhältnissen, die Arbeitsorganisation, Arbeitsnormierung, die Neuerermethoden, die Planauflage, den Brigadenplan seines Arbeitsbereiches, die rißlichen Unterlagen, die Wetterwege und Zusammenhänge der Wetterführung der Abteilung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für Arbeitsnorm- und Planerfüllung, für sachgemäßes Einbringen des Ausbaues, sparsamen Materialverbrauch, richtige Erfassung der geleisteten Arbeit, richtige Arbeitskräfteeinteilung und für störungsfreien Betriebsablauf innerhalb seines Arbeitsbereiches.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung als Häuer erforderlich sowie eine Ausbildung als Spezialhäuer. Der Fahrhäuer ist der beste Häuer seiner Grube und hat somit umfassende Kenntnisse von allen bergmännischen Tätigkeiten und dadurch die Fähigkeit, die Kollegen am Arbeitsplatz anzuweisen. Seine Tätigkeit hat einen entscheidenden Einfluß auf die Produktion und ist somit mit der Lohngruppe 8 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweige

Hüttenwesen und Erzbergbau

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Walzen und Ziehen**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Blechschrottbinder	1	

Tätigkeit: Sortiert die Blechabfälle nach Nutzbreite und Stärke. Bündelt mit Blechstreifen und transportiert zum Schrottplatz. Arbeitet nach Anweisung.

Kenntnisse: Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Beräumung an der Schere und für sachgemäßes Stapeln der Schrottbündel.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser einfachen Arbeiten ist nur eine kurze Anweisung erforderlich.

Fachsparte: Walzen und Ziehen

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Muffenaufschrauber	2	

Tätigkeit: Nimmt das Rohr mit der Hand vom Stapel und bringt es zur Auflage auf die Maschine, setzt die Muffe mit der Hand auf das mit Gewinde versehene Rohrende und drückt es an den schnellaufenden Krauskopf, bis die Muffe festsitzt, legt es in eine Mulde ab.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften des Aggregates und den Arbeitsablauf und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die sachgemäße Ausführung der Arbeit sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser Arbeit ist nur kurze Einarbeitung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erforderlich. Deshalb wurde diese Arbeit mit der Lohngruppe 2 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Hütten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Leichte Förderleute	3	

Tätigkeit: Schafft die verschiedenen Materialien (alle spez. leichten Einsatz- und Hilfsstoffe) in das Fördermittel und transportiert sie an den Bestimmungsort, entladet sie, oder arbeitet als Hilfsmann an mechanischen Fördermitteln.

Kenntnisse: Kennt die zu transportierenden Materialien, die Wirkungsweise der verschiedenen Fördermittel und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die qualitative und quantitative Beladung der Fördermittel, die Pflege und sachgemäße Bedienung der Fördermittel und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit von 6 Wochen erforderlich. Sie ist mittelschwere körperliche Arbeit, die auch zeitweise durch Strahlhitze und Staub beeinträchtigt wird. Die Verantwortung geht über das normale Maß nicht hinaus. Die Arbeit wird mit der Lohngruppe 3 bewertet.

Fachsparte: Erzbergbau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Rollenzieher	3	

Tätigkeit: Empfängt die Erzmarken der zu ziehenden Rollen, fördert leere Wagen vom Abstellgleis unter die Rolle, öffnet den Rollenverschluß, reguliert den Erz- oder Bergefluß von Hand mittels Brechstange oder Kratze, verschließt den Rollenmund, hängt die entsprechende Erzmarke an den gefüllten Förderwagen und fördert denselben auf das Abstellgleis. Arbeitet selbständig nach Anweisung bei Schichtbeginn.

Kenntnisse: Kennt die Lage der zu ziehenden Rollen, deren Erznumerierung, die Arbeitsweise und das Grubenfeld seines Arbeitsgebietes.

Verantwortung: Ist verantwortlich für das ordnungsgemäße Füllen und Kennzeichnen der Förderwagen, das Sauberhalten der Gleise unterhalb der Rollen, für die Normenerfüllung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Berufsausbildung: Besitzt allgemeine Kenntnis der Grubenverhältnisse, hat eine Anlernzeit von 6 Wochen durchlaufen. Eine Berufsausbildung ist nicht erforderlich.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser Arbeit ist keine Berufsausbildung erforderlich, jedoch 6 Wochen Anlernzeit. Es ist schwere körperliche Arbeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Allgemeine Nebenbetriebe**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Batteriewärter	4	

Tätigkeit: Entladet und ladet die Batterie, mißt die Spannung und den Säurestand, schließt an und überwacht den Ladevorgang, mißt und prüft den Säurestand nach der Ladung. Fettet ein zur Verhütung der Oxydation.

Kenntnisse: Kennt die einfachen Meß- und Prüfgeräte, den Aufbau der Batterie und das Auswechseln der Zellen. Ist mit der Schaltung der Ladestation vertraut und kennt das Mischverhältnis der Batteriesäure sowie den Umgang mit Säuren. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die einwandfreie Durchführung der Batteriepflege, die richtige Mischung der Batteriesäure sowie richtige Ladung und Entladung ohne Schädigung der Elemente, die sorgfältige Behandlung der elektrischen Meßinstrumente, den Säureschutz gegenüber Personen und Materialien, für Explosionssicherheit der ihm anvertrauten Anlage und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit von 3 Monaten erforderlich. Die Arbeit ist durch Säure und Dämpfe sehr erschwert, die Behandlung der Batterien erfordert eine besondere Pflege. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde deshalb mit der Gruppe 4 bewertet.

Fachsparte: Hütten

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Blockputzer	4	

Tätigkeit: Meißelt die von der Gütekontrolle festgestellten Risse und Schlackeneingüsse mittels Handpreßlufthammers, oder schleift sie mit Hängeschleifmaschine aus. Schlägt die vorhandenen Gießreste ab und bereitet die Blöcke zum Versand vor.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Arbeitsmittel wie Preßlufthammer und Hängeschleifmaschine und ist mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die sachgemäße Bearbeitung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit von 3 Monaten erforderlich. Die von der Gütekontrolle festgestellten Risse und Schlackeneingüsse werden mittels Handpreßlufthammers ausgemeißelt bzw. mittels Hängeschleifmaschine ausgeschliffen. Die Arbeit wird durch Erschütterungen des Preßlufthammers erschwert. Die Arbeit erfordert keine wesentlichen Produktionserfahrungen, sondern wird nach Anweisung unter ständiger Überwachung durchgeführt. Es wird daher die Lohngruppe 4 festgelegt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Allgemeine Nebenbetriebe**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Maschinenformer	4	

Tätigkeit: Fertigt einfache Formen in 2teiligen Kästen für Gußstücke ohne Ballen und Kerne oder mit wenig Ballen oder Kernen auf Formmaschinen an. Stampft auf, setzt Steiger und Einguß, führt Luft ab, legt Kerne ein, legt zu und belastet.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Maschine, Anwendung der verschiedenen Sandarten, Gießtemperatur des Metalls und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sauberen Abguß sowie pflegliche Behandlung der Maschine und Modelleinrichtung und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit von 3 Monaten erforderlich. Die auftretenden Arbeiten sind leichter bzw. mittelschwerer körperlicher Art. Die Verantwortung geht in der Regel nicht über das allgemeine Maß hinaus, was jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat. Die Arbeit wird deshalb mit der Lohngruppe 4 bewertet.

Fachsparte: Warmwalzen — Profile Stabeisen

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Einlenker (Hilfswalzer)	5	

Tätigkeit: Steht an Vorder- bzw. Hinterseite des Walzgerüstes, wendet den über den Rollgang ankommenden Walzstab mittels Handschlüssel oder Zange und führt ihn in das vorgeschriebene Kaliber ein. Hilft dem Vorwalzer bei allen Arbeiten, hilft beim Walzenwechseln, hält seinen Arbeitsplatz sauber.

Kenntnisse: Kennt den Arbeitsgang sowie die Technologie seiner Arbeit und Neuerermethoden.

Verantwortung: Ist verantwortlich für rechtzeitiges Wenden und richtiges Einführen des Walzgutes, mitverantwortlich für Plan- und Normerfüllung, Schutz und Pflege des Aggregates, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Facharbeiterausbildung als Walzwerker mit zusätzlicher Berufserfahrung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Allgemeine Nebenbetriebe**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Langhobler	4	

Tätigkeit: Hobelt auf selbsteingerichteter Maschine nach Anriß oder Zeichnung kompliziert geformte, schwierig zu spannende Werkstücke und Maschinenteile.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Maschine, die Handhabung der Werkzeuge sowie Meßwerkzeuge und die Eigenschaften der Werkstoffe.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße Arbeitsausführung, Pflege der Maschine, Werkzeuge und Meßwerkzeuge sowie Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Ausführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder langjährige Berufserfahrung erforderlich sowie Fachkenntnisse beim Schleifen von Schneidwerkzeugen.

Fachsparte: Allgemeine Nebenbetriebe

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Dreher	6	

Tätigkeit: Führt schwierige Dreharbeiten an Werkstücken aller Art in kleinen Stückzahlen an normalen sowie Karussell nach IT 6—8 aus. Schneidet Gewinde ohne Spezialeinrichtung nach Güteklasse „mittel" bei schwierigen Werkstücken. Schneidet eingängiges Säge- und Trapezgewinde.

Kenntnisse: Kann die Maschine selbst einrichten, versteht mit Meßwerkzeugen bis einschließlich Meßuhr umzugehen. Kann nach sämtlichen Werkstattzeichnungen arbeiten und kennt die Eigenschaften von Werkstoffen und den dazugehörigen Werkzeugen. Kennt die Methode der Stahlformen bei der Schnellzerspanung, die Eigenschaften und Bearbeitbarkeit der Werkstoffe sowie die Bedeutung und Anwendung von Toleranzabgaben. Kennt die Auswirkung der Schmiermittel beim Reiben von Bohrungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der Maschine und Werkzeuge. Für einwandfreie Ausführung der Ersatzteile sowie die richtige und sparsame Materialverwendung und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Fachkenntnisse und Erfahrungen im Schleifen von Schneidwerkzeugen erforderlich, die Auswirkungen der Schmiermittel beim Reiben mittels Reibahlen usw. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde deshalb mit der Gruppe 6 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Warmwalzen — Profile**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
1. Walzenumbauer (920er Duo und 720er Trio)	6	

Tätigkeit: Vorbereiten der Walzen, Lager und Armaturen und deren Einbau. Kontrollieren der richtigen Lage und Walzenstellung während und nach dem Umbau. Ein- und Ausbau der Walzen, Lager und Kuppeln.

Kenntnisse: Kennt Aufbau, Wirkungsweise des Gerüstes, ferner Kalibrierung sowie die Eigenheiten des Walzvorganges, die verschiedenen Walzprofile und Armaturen sowie die Sicherheitsbestimmungen, die Technologie der Arbeit und Neuerermethoden.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der Walzen, Lager und Armaturen, für Aus- und Einbau der Walzen. Für die richtige Lagerung der Walzen und Armaturen im Gerüst und auf dem Lagerplatz. Weiterhin ist er verantwortlich für die Qualifizierung seiner Kollegen, für die Einhaltung der Arbeitsdisziplin sowie für Einführung neuer Arbeitsmethoden und Übernahme der Walzen und Armaturen in persönlichen Schutz und Pflege und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Diese Tätigkeit erfordert abgeschlossene Fachausbildung als Walzwerker mit zusätzlicher Spezialausbildung im Walzenumbau, hohe Geschicklichkeit und große Aufmerksamkeit, da eine richtige Lage und Stellung der Walzen, Lager und richtiges Kuppeln Vorbedingung ist. Die Arbeit ist körperlich schwerster Art. Er muß genaueste Kenntnis der Wirkungsweise sowie des Aufbaus des Gerüstes haben. Es erklärt sich hieraus, daß er eine sehr hohe Verantwortung für den Aus- und Einbau der Walzen trägt, da Unaufmerksamkeiten Ausfälle der Produktion nach sich ziehen können. Er hat ferner die Aufgabe, seine Kollegen entsprechend zu qualifizieren. Für diese Tätigkeit ist die abgeschlossene Fachausbildung sowie eine unbedingt längere Praxis erforderlich. Aus diesen Gründen ist die Lohngruppe 6 gerechtfertigt.

Fachsparte: Metallurgische Nebenbetriebe

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Kernmacher	7	

Tätigkeit: Schabloniert große komplizierte Kerne mit mehreren schwierigen Einarbeitungen nach Dreh- und Stiftschablonen. Fertigt komplizierte Kerne nach Maß an.

Kenntnisse: Kennt die erforderliche Sandzusammenstellung, beherrscht die Luftabführungs- und Spannungstechnik beim Gießen der Gußstücke, kann Zeichnung lesen und besitzt räumliches Darstellungsvermögen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für gute Qualität, Maßhaltigkeit, richtigen Transport und einwandfreie Lagerung der von ihm hergestellten hochwertigen Kerne sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser Arbeit ist eine Berufsausbildung und Mehrfachqualifikation erforderlich. Da die Anfertigung großer komplizierter Schablonenkerne überdurchschnittliche Kenntnisse erfordert, wird die Arbeit mit der Lohngruppe 7 bewertet.

Wirtschaftszweig: Metallurgie **Fachsparte: Hütten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
1. Schmelzer am SM-Ofen	7	

Tätigkeit: Er leitet das Beschicken des Ofens mit den jeweils zur Verfügung stehenden Materialien. Er überwacht den technologischen Schmelzprozeß, leitet die Arbeit der weiteren Brigademitglieder, sorgt für den intakten Zustand der Ofenanlage und deren Ausrüstung. Trägt Sorge, daß die von der Arbeitsbrigade gemachten Verbesserungsvorschläge bei der Neuzustellung berücksichtigt werden. Wendet fortschrittliche Arbeitsmethoden an und ist bemüht, sie weiter zu verbessern.

Kenntnisse: Beherrscht den Aufbau und die Arbeitsweise des Ofens. Kennt den technologischen Schmelzprozeß verschiedener Stahlsorten sowie die erforderlichen Kontroll- und Meßtemperaturen. Kennt die Betriebs- und einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

Verantwortung: Er trägt die Verantwortung für die richtige Ofenführung und die Haltbarkeit des Ofens sowie die auszuführenden Arbeiten der zweiten und dritten Schmelzer, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie für sparsamsten Verbrauch von Hilfs-, Zusatzstoffen und Werkzeugen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung als Stahlwerker bzw. langjährige Berufserfahrung mit Qualifikationsprüfung erforderlich. Eine erfolgreiche Arbeit erfordert größte Betriebserfahrung sowie Beherrschung des gesamten technologischen Schmelzprozesses. Er leitet die zweiten und dritten Schmelzer in ihrer praktischen Arbeit an und sorgt für einen einwandfreien metallurgischen Ablauf. Er trägt die Verantwortung für den Zustand des Ofens sowie dessen Haltbarkeit. Weiterhin verantwortlich für einen sparsamen Materialverbrauch. Entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der hierfür großen Verantwortung wurde die Tätigkeit des ersten Schmelzers mit der Lohngruppe 7 bewertet.

Fachsparte: Metallurgische Nebenbetriebe

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Former	8	

Tätigkeit: Stellt die Formen in einer Grube oder in mehrteiligen Formkästen her. Dieses geschieht entweder mit Modellen oder mit Schablonen oder auch mit Modellen und Schablonen zusammen. Stampft die Form gießfertig auf (auf- oder unterstampfen), legt Kerne, Kernkanäle, Kernstützen, Formnägel und Einlagen, setzt bei mehrteiligen Modellen diese in richtiger Reihenfolge zusammen. Glättet, poliert und flickt die Formen aus, bringt Streusand auf, setzt die Steiger und formt die Eingußöffnungen, legt die Form zu und belastet sie.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Modelle mit allen ihren Teilen. Das Verhalten der flüssigen Metalle beim Vorgang des Erstarrens (richtige Steiger setzen und vermeiden von Lunkerbildung), bestimmt selbst die Belastung der Form vor dem Abgießen und ist in der Lage, alle Arbeiten von Formen mit Schablonen, einfache und komplizierte Modelle mit und ohne Kern herzustellen. Kann Zeichnung lesen, besitzt ein ausgeprägtes räumliches Darstellungsvermögen.

Verantwortung: Ist für den richtigen und sachgemäßen Modellaufbau mit allen seinen Teilen für einen guten, porenfreien Guß und für die sorgfältige Behandlung der zum Teil hochwertigen Modelle sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Diese Arbeit bedarf überdurchschnittlicher Kenntnisse und längerer praktischer Erfahrungen sowie ausgeprägten räumlichen Darstellungsvermögens. Berufsausbildung und Mehrfachqualifikation sind erforderlich. Durch die Herstellung komplizierter mehrteiliger Formen nach Schablonen und Modell sowie komplizierte Endformen von größerem Ausmaß wird die Arbeit mit der Lohngruppe 8 bewertet.

Fachsparte: Hütten

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Oberschmelzer am Schachtofen	8	

Tätigkeit: Leitet die praktische Arbeit an und kontrolliert die Brigaden in bezug auf den praktischen Arbeitsablauf. Überwacht den gesamten Schmelzprozeß und ist verpflichtet, durch laufende Übertragung seiner Berufskenntnisse das fachliche Niveau der Brigaden zu heben.

Kenntnisse: Beherrscht praktisch wie theoretisch den organisatorischen und technologischen Ablauf an den Öfen. Kennt die Qualität und die Zusammensetzung des Vorlaufmaterials und alle Zwischenprodukte. Kennt den Aufbau der Öfen und die dazugehörigen Anlagen. Beherrscht den technologischen Prozeß und ist mit fortschrittlichen Arbeitsmethoden vertraut. Ist in der Lage, alle Arbeitsgänge laufend zu verbessern. Beherrscht die Grundbegriffe der Arbeits- und der Materialverbrauchsnormung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für den einwandfreien Ablauf des metallurgischen Prozesses und für die Einhaltung der Qualitätsvorschriften. Trägt die Verantwortung für die Verwendung hochwertiger Betriebsmittel. Hat den Ausschuß auf ein Mindestmaß zu senken, die Ausnutzung der Ofenkapazität und die Lebensdauer des Ofens zu verlängern. Trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie deren Weiterentwicklung zum Schutze der Arbeitskraft.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Facharbeiterprüfung und mehrfache besondere Spezialkenntnisse im Produktionsablauf des Schachtofens erforderlich. Die Arbeit ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung, weil durch sie Neuerermethoden an allen Aggregaten eingeführt werden und daher durch Erhöhung der Schmelzleistung die Planerfüllung gewährleistet wird. Sie wird deshalb mit der Lohngruppe 8 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweige

Schwermaschinenbau und Schiffbau

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau — **Fachsparte: Lager-, Versand-, Transportarbeiten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Lichtpauser	1	

Tätigkeit: Beschneidet Pausen, stellt Pauspapier bereit, besorgt Originaltexte und legt sie ab, reinigt Arbeitsraum und Geräte nach Anweisung. Beschneidet und ordnet Zeichnungen, Stücklisten, Normblätter nach ihrer Bezeichnung, besorgt Botengänge (Konstruktionsbüro, Werkstätten, Lager), bündelt und ordnet auf anderen Vervielfältigungsmaschinen hergestellte Abzüge.

Kenntnisse: Kennt den Umgang mit Pauspapier und das richtige Beschneiden der Pausen, kennt die richtige Ablage der Originaltexte.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Behandlung und Ablage der Originale, richtiges Beschneiden der Pausen, für Ordnung und Sauberkeit, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Anlernzeit nicht erforderlich, kann sofort nach Anweisung arbeiten. Körperlich leichte Arbeit, ohne besondere Verantwortung.

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau — **Fachsparte: Schlosser- und Zusammenbauarbeiten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser	2	

Tätigkeit: Führt einfache Entgratarbeiten selbständig aus. Baut Einzelteile einfachster Art unter Verwendung von Vorrichtungen in gleichbleibender Reihenfolge unter Anleitung zusammen. Schrauben kürzen, Gewinde gangbar machen, Einzelteile einfachster Baugruppen in Vorrichtung zusammenbauen, Anbringen verschiedener Schilder, Aufschlagen der Teilnummer und Materialart auf fertiggestellte Teile.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der erforderlichen Werkzeuge, wie Feile, Schaber, Handsäge usw., einfachste Meßwerkzeuge und Vorrichtungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der erforderlichen Werkzeuge, Meßwerkzeuge und Vorrichtungen sowie für sparsamsten Verbrauch der Werk- und Hilfsstoffe.

Anmerkung: Zur Ausführung der Arbeit ist eine kurze Einweisung erforderlich. Die auftretenden Arbeiten sind leichter bis mittelschwerer Art. Die geistige Beanspruchung ist nicht hoch. Eine geringe Geschicklichkeit ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schiffbau **Fachsparte: Schiffbau**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Nietzulanger	2	

Tätigkeit: Reicht vom Nietwärmer angewärmte und zugeworfene Nieten zu oder steckt dieselben mittels Zangen in das vom Vorhalter bezeichnete Loch. Reicht auf Anweisung dem Vorhalter Werkzeug zu. Hilft beim Vorhalten schwieriger Nietarbeiten an Bord, auf Decks, freiliegenden Decksbalken, Stellagen, in Tanks, Zellen, Bunkern, Doppelböden, engen Räumen und schwer zugänglichen Stellen.

Kenntnisse: Kennt den Verwendungszweck der erwärmten Nieten, muß in seiner Arbeitsausführung sehr beweglich und aufmerksam sein, um die erwärmten Nieten auf dem kürzesten Weg dem Vorhalter zum nachfolgenden Arbeitsablauf zuzureichen.

Verantwortung: Ist verantwortlich, daß erwärmte Nieten nicht durch Unachtsamkeit abkühlen, die Bearbeitung derselben den Arbeitsablauf nicht hemmen und keine Unfälle durch planloses Hantieren entstehen.

Anmerkung: Zur Ausführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen notwendig. Die Arbeit erfordert eine gewisse geistige Beanspruchung und ist mittelschwerer, körperlicher Art.

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Schlosser- und Zusammenbauarbeiten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Anreißer	2	

Tätigkeit: Reißt Bohrungen nach Anleitung an einfachen handlichen Werkstücken mit einfacher Schablone bei gegebenem Anschlag an oder legt Schablone auf und schlägt Körner durch, z. B. Anreißen von Winkeln, U-Flacheisen, Knotenblechen und -futter, Durchkörnern von Bohrungen an Gestängehebel, Futterstücken und Beilagen.

Kenntnisse: Kennt die erforderlichen Anreißwerkzeuge und deren Handhabung und den Zweck der Arbeit.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Ausführung dieser Arbeit.

Anmerkung: Keine Berufs- und Facharbeiterausbildung erforderlich, eine Anlernzeit bis 6 Wochen genügt. Die Arbeit ist körperlich leicht, eine gewisse Geschicklichkeit und Aufmerksamkeit ist erforderlich.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Schlosser- und Zusammenbauarbeiten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser	3	

Tätigkeit: Führt sämtliche Entgratarbeiten selbständig aus. Baut Einzelteile einfacher Art nach einfachen Teilzeichnungen zusammen. Z. B. Entgraten von Gehäusen, Keilwellen, Zahn- und Kegelrädern, Kupplungen usw. Aufschlagen von Skalenziffern und Teilstrichen auf Nonius, Zusammenbau einer Kettenspanneinrichtung, Richten einfacher Bauteile von Hand, Gewindeschneiden.

Kenntnisse: Kennt die Einzelteile, ihre Funktion sowie die Reihenfolge des Zusammenbaues. Kann einfache Zeichnungen lesen. Kennt die Handhabung der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und einfachen Meßmittel. Er kennt die gebräuchlichsten Materialarten nach ihrem Äußeren.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten, die pflegliche Behandlung der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Meßwerkzeuge sowie für sparsamsten Verbrauch der Werk- und Hilfsstoffe und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Die Ausführung der Arbeit erfordert eine mindestens sechswöchige Anlernzeit. Die auftretenden Arbeiten sind leichter bis mittelschwerer Art. Die geistige Beanspruchung ist gering. Eine durchschnittliche Geschicklichkeit ist erforderlich.

Fachsparte: Spanlose Formung

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Lichtbogen-Schweißer	3	

Tätigkeit: Schweißt unter Anleitung einfache Kehlnähte in Wannenlage, in Vorrichtungen oder an automatischen Maschinen. Führt einfache Auftragsschweißungen durch. Z. B. Heften einfacher Werkstücke, Verschweißen von eingesetzten Bolzen 10 mm Ø, Auftragen einer Lage auf Profile zum Ausgleichen von Längendifferenzen, die durch Walztoleranzen entstanden sind, Verschweißen von Ecken an gekanteten Blechböden.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und Funktion der Maschine, die Eigenschaften der zu verarbeitenden Werkstoffe sowie die richtige Elektrodenführung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die richtige Behandlung der Werkstücke, der Werkzeuge und Einrichtungen, für die ordnungsgemäße Ausführung der Schweißung, den sparsamsten Verbrauch von Schweißelektroden, von elektrischem Strom und aller übrigen Hilfsstoffe und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist keine Berufsausbildung erforderlich, jedoch eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Die auftretenden Arbeiten sind leichter und teilweise mittelschwerer Art. Diese Arbeiten erfordern eine einfache Bedienung der Produktionsanlagen und verlangen einen gewissen Grad an Geschicklichkeit.

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Spanlose Formung**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Warmpresser	3	

Tätigkeit: Preßt Werkstücke an eingerichteten Friktionspressen, Schmiedemaschinen und Warmmutterpressen. Z. B. Schrauben, Muttern, Niete, Ventilstöße. Überwacht die Funktion der Maschine und meldet Störungen.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung der Maschine sowie die Höhe der Glühtemperatur der Werkstoffe. Kann grobe Mängel, welche durch Sichtprüfung festgestellt werden, erkennen.

Verantwortung: Ist für pflegliche Behandlung der Maschine, Einhaltung der vorgeschriebenen Anwärmtemperatur, für die Güte und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist keine Berufsausbildung erforderlich, sie wird ohne besondere Anlernzeit ausgeführt. Die auftretenden Arbeiten sind körperlich mittelschwerer und schwerer Art. Diese Arbeiten erfordern eine einfache Bedienung der Produktionsanlagen und verlangen einen gewissen Grad an Geschicklichkeit.

Fachsparte: Spanlose Formung

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Zuschneider	4	

Tätigkeit: Schneidet auf selbsteingerichteter Kurbel- oder kombinierten Maschinenschere Teile aus Grobblechstreifen oder Profileisen nach Skizzenstücklisten u. ä. Z. B. Lamellen 1500 mm lang mal 500 mm mal 10 mm, verschiedene Knotenbleche, verschiedene Ausklinkungen an Profilstäben, z. B. UNP, 12 mal 2500 mm lang.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der verschiedenen Scheren, die Anwendungsart der Werkzeuge und die Materialeigenschaften beim Schneiden.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Einhaltung der Maßhaltigkeit, für die pflegliche Behandlung der Werkzeuge und Maschinen und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Ausführung dieser Arbeiten ist keine Berufsausbildung erforderlich, jedoch eine Anlernzeit bis zu 6 Monaten. Die auftretenden Arbeiten sind körperlich schwerer Art. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der anfallenden Arbeiten und durch das selbständige Einrichten der Maschinen erfordert diese einen hohen Grad an Geschicklichkeit.

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau Fachsparte: Spanlose Formung

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Warmpresser	4	

Tätigkeit: Preßt Werkstücke an eingerichteten Friktionspressen, Schmiedemaschinen und Warmmutterpressen, z. B. Schrauben, Muttern und Niete, Ventilstöße usw. Achtet auf richtige Temperatur der in Koks-, Gas- oder Ölöfen erhitzten Teile. Überwacht Kühlung und Abnützung der Werkzeuge, die Maßhaltigkeit der gepreßten Teile.

Kenntnisse: Kann Korrekturen an der Einstellung der Maschine selbst vornehmen. Kennt die Bedienung der Maschine, Pflege der Werkzeuge sowie die Anwärmtemperatur. Kann einfache Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist für pflegliche Behandlung der Maschinen und Werkzeuge sowie für die Maßhaltigkeit der Werkstücke, richtige Wärmebehandlung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist keine Berufsausbildung erforderlich, jedoch eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Die auftretenden Arbeiten sind körperlich schwerer Art und erfordern einen hohen Grad an Geschicklichkeit.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Spanlose Formung**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Lichtbogen-Schweißer	4	

Tätigkeit: Schweißt in waagerechter Lage einfach herzustellende Verbindungen in allen Nahtformen (Ecknähte über 5 mm Blechdicke). Stumpfnähte bis zu 4 mm Dicke mit Kupferunterlage. Führt Auftragsschweißungen aus, heftet einfache rißunempfindliche Werkstücke maßhaltig. Z. B. Heften von einfachen Werkstücken, Vorziehen einer Naht an Stegblechen, die zu einer stärkeren Nahtstärke erforderlich sind. Schweißen einfacher Keilnähte an Eisenkonstruktionsteilen unter 45° (Wannenlage) und 90° (Zwangslage). An Eimerbaggerschake auftragen.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung und Funktion der Maschinen, alle Nahtformen, ihre Vorbereitung und die Art, wie sie verschweißt werden, die richtige Elektrodenführung, die zulässige Stromstärke, die auftretenden Werkstoffspannungen und ihre Verhinderung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die richtige Behandlung der Werkstücke, der Werkzeuge und Einrichtungen, für die ordnungsgemäße Ausführung der Schweißung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Kontrolle, den sparsamsten Verbrauch von Schweißelektroden, von elektrischem Strom und aller übrigen Hilfsstoffe sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Eine Berufsausbildung ist nicht erforderlich, jedoch eine Ausbildungszeit von mehr als 6 Wochen, wobei durch Ablegen einer Probearbeit die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen werden müssen. Die auftretenden Arbeiten sind mittelschwerer und schwerer Art und erfordern einen hohen Grad an Geschicklichkeit.

Fachsparte: Schlosser- und Zusammenbauarbeiten

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser	5	

Tätigkeit: Führt selbständig unter Überwachung des Monteurs Zusammenbauarbeiten nach Zeichnung an Aggregaten durch. Stellt die zum Einbau gehörenden Teile, wie Schaltwellen, Schalthebel, Schaltkurven, Getrieberäder und Kugellager zusammen, baut die Teile in das Aggregat ein. Z. B. Zusammenbau eines Messerkopfes, Auffedern eines Kegelrades auf zwei gegeneinander versetzte Paßfedern. Zusammenstellen einer Frässpindeltour, Einbau einer Antriebstour. Zusammenbau eines kleineren Vorschubräderkastens, Anfertigung einfacher Teile nach Zeichnung in Versuchswerkstatt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse: Kennt die Einzelteile, deren Funktion und die Reihenfolge des Zusammenbaues, kann Zeichnungen lesen, kennt den Zweck, den die eingebauten Teile in der Maschine zu verrichten haben, sowie die Handhabung der Werkzeuge und Meßwerkzeuge.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Zusammenbau, die pflegliche Behandlung der einzubauenden Teile, Werkzeuge und Meßwerkzeuge, für einen wirtschaftlichen Arbeitsablauf und sparsamsten Verbrauch von Hilfsstoffen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung dieser Arbeiten ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Erfahrung notwendig, die dieser Voraussetzung entspricht. Die auftretenden Arbeiten sind mittelschwerer Art. Erforderlich ist eine geistige Beweglichkeit entsprechend der Vielseitigkeit der vorliegenden Arbeiten.

Wirtschaftszweig: Schiffbau **Fachsparte: Taklerei**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Takler	5	

Tätigkeit: Mißt und kappt Tauwerk nach Angaben und Skizzen selbst zu, fertigt Augen- und Kauschenspleiße für laufendes und stehendes Gut (Draht- und Hanftauwerk) an. Führt einfache Montagearbeiten selbständig aus, arbeitet an der Ausrüstung von Schiffen und Funktionsprüfungen mit. Z. B. Anfertigen von Stropps, Festmacherleinen, Stander usw.

bei Hanftau bis 40 mm ⌀
bei Stahltau bis 18 mm ⌀ laufendes Gut
bei Stahltau bis 16 mm ⌀ stehendes Gut

Anfertigen von Zurrungen an Rettungsflößen, Sonnensegelstander. Mitarbeit bei der Takelung von Schiffen, Prüfung von Ladebäumen, Bootsdavits, Funktionsprüfungen an Rettungsbooten und Schwergutbäumen.

Kenntnisse: Kennt den Arbeitsablauf der ihm übertragenen Arbeiten, die Handhabung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfseinrichtungen, die gebräuchlichsten Tau- und Drahtarten und deren Eigenschaften, die Verwendbarkeit und Eigenarten der gebräuchlichsten Spleißungen sowie die erforderlichen Gütevorschriften und Sicherheitsbestimmungen. Kann Zeichnungen lesen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Güte der von ihm ausgeführten Arbeiten entsprechend den Abnahmebedingungen, da Schutz von Menschenleben davon abhängig ist, für sparsamsten Materialverbrauch und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich oder praktische und theoretische Erfahrungen entsprechend der Facharbeiterprüfung. Muß alle in seinem Fachgebiet sich ergebenden Arbeiten ausführen unter Anleitung des Meisters und Brigadiers. Bei Takelarbeiten körperlich schwere Beanspruchung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Schlosser- und Zusammenbauarbeiten**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Stahlbauschlosser	6	

Tätigkeit: Verrichtet nach Zeichnungen, Skizzen oder Angaben Paß- und Zurichtearbeiten an Konstruktionsteilen. Baut dieselben zu schwierigen Bauelementen oder Konstruktionen zusammen. Heftet elektrisch oder autogen, führt Brennschneidearbeiten im Rahmen des Zusammenbaues, soweit erforderlich, aus. Führt Abwicklungen größeren Umfanges aus. Errichtet erforderliche Auflagen und Gerüste. Veranlaßt und dirigiert den Einsatz der Hebezeuge. Leitet Arbeitskräfte niedriger Lohngruppen an.

Kenntnisse: Kann Montagehauptzeichnungen und Baupläne lesen. Kennt die Einzelteile, deren Funktion und die Reihenfolge des Zusammenbaues. Kennt die Handhabung der elektrischen und autogenen Schweiß- und Schneidgeräte, die Handhabung der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Meßwerkzeuge. Kennt die Beanspruchung der einzelnen Werkstoffe und Konstruktionen. Erkennt Spannungen vor und nach dem Schweißen. Kennt die DIN-Vorschriften, Bauvorschriften im Stahlbau.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und Betriebssicherheit der Konstruktionen, für die Gebrauchsfähigkeit der Schweiß- und Schneidgeräte, der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Meßwerkzeuge. Verantwortlich für den wirtschaftlichen Arbeitsablauf, sparsamsten Verbrauch der Werk- und Hilfsstoffe sowie für die Einhaltung der Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung ist erforderlich. Seine Arbeiten muß er ohne Anleitung selbständig ausführen. Eine langjährige Erfahrung ist Voraussetzung.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Spangebende Formung**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Flächenschleifer	6	

Tätigkeit: Schleift auf selbsteingerichteter Führungsbahnschleifmaschine spannungs- und verzugsempfindliche Werkstücke mit höchster Oberflächengüte (Tragbild 90 Prozent) nach IT 5 **in mehreren Spannungen** im Winkel zueinander bei einer Parallelität der Führungsflächen von ± 0,02 mm auf 1000 mm und einer Toleranz der geschliffenen Flächen zur Längs- und Querrichtung von ± 0,02 mm auf 1000 mm. Spannt die Werkstücke verzugsfrei und richtet sie in Längs- und Querlage nach Wasserwaage und Meßuhr aus. Achtet beim Schleifen auf die Einflüsse durch Erwärmung und schleift nach Tuschier- und Winkellehre sowie nach Fluchtprüfer. Wechselt Schleifscheiben selbständig aus und richtet diese ab. Z. B. Schleifen von Führungsbahnen mit Schwalbenschwanz, V- und Flachbahnführung in Winkelgenauigkeit zu den mitzuschleifenden Anlageflächen für Ständer oder Räderkästen.

Kenntnisse: Kennt die Funktion der Maschine und deren Wirkungsweise, die Anwendung der Meßwerkzeuge und die erforderlichen Schleifscheiben nach Korn und Härte, die technologischen Eigenschaften der Werkstoffe, die Temperaturbeeinflussung der Werkstücke beim Schleifen. Kennt die günstigsten Arbeitswerte wie Spantiefe und Vorschub in bezug auf wirtschaftliches Schleifen, kann Zeichnungen und Tabellen lesen und kennt die Bedeutung der Toleranzen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die maßgerechte Fertigung der Werkstücke, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Abschmierung der Maschine, für wirtschaftliche Ausnutzung der Maschine und Vermeidung von Bruchgefahr von Werkstück und Werkzeug und für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und zusätzlicher Berufserfahrung erforderlich. Die Arbeiten sind mittelschwerer bis schwerer Art und erfordern eine rege geistige Tätigkeit entsprechend dem Wert des Objektes.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Spangebende Formung**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Langhobler	7	

Tätigkeit: Hobelt auf selbsteingerichteter Maschine schwer zu spannende und verzugsempfindliche Werkstücke mit mehreren voneinander abhängigen Flächen und mehreren Prismenführungen mit höchsterreichbarer Genauigkeit und Oberflächengüte, die infolge ihrer Größe und Länge und Schwere in einer Aufspannung fertiggehobelt werden müssen nach Anriß bei Einzelfertigung. Z. B. große Betten für Dreh-, Schleif- und Hobelmaschinen mit mehreren Prismenführungen; Ständer. Einzuhalten ist eine Parallelgenauigkeit von 0,02 mm auf 1000 mm Länge und eine Winkelgenauigkeit von 0,01 mm auf 500 mm Länge. Prüft mit Wasserwaage oder Meßuhr. Sticht Nuten nach IT 7 ein und ist imstande, alle Eisen- und Nichteisenmetalle sachgemäß zu bearbeiten und die erforderlichen Werkzeuge und Meßmittel fachmännisch einzusetzen. Spannt die Werkstücke verzugsfrei auf Tisch und richtet diese nach Anriß aus. Schleift die benötigten Meißel und Spezialmeißel selbst oder gibt dazu die nötigen Anweisungen.

Kenntnisse: Kennt die Funktion der Maschine, ihre Wirkungsweise und Bedienung, das verzugsfreie Spannen großer, langer und schwerer Werkstücke, die Anwendung der erforderlichen Schneid- und Meßwerkzeuge, die technologischen Eigenschaften der Werkstoffe sowie die günstigsten Schneidewinkel und Arbeitswerte, wie Schnittgeschwindigkeit, Vorschub und Spantiefe, in bezug auf eine wirtschaftliche Zerspanung. Kann Werkzeuge schleifen, komplizierte Zeichnungen lesen und kennt die Bedeutung der Toleranzen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die maßgerechte Fertigung der hochwertigen Werkstücke, für eine pflegliche Behandlung und sachgemäße Abschmierung der Maschine, für die Vermeidung von Bruchgefahr von Werkstück und Werkzeug, für eine wirtschaftliche Ausnützung der Maschine, des Werkzeuges und des Werkstoffes sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit zusätzlicher Spezialausbildung und besonderen umfassenden praktischen Erfahrungen nötig. Die auftretenden Arbeiten seines Fach- und Spezialgebietes sind selbständig zu erledigen; sie sind schwerer Art. Erforderlich ist eine besondere geistige Beweglichkeit entsprechend der Schwierigkeit der hier auftretenden Arbeiten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schwermaschinenbau **Fachsparte: Gießerei**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Modellplattenformer	7	

Tätigkeit: Stellt kombinierte Platten zusammen, formt schwierige Modelle, einzeln oder mehrere, unter günstigster Plattenausnutzung selbständig in Spezialsand ein. Z. B.: Komplizierte Gehäuse, Kompressoren, Auspuffkrümmer, Lagerschilder, große Zylinder usw. Fertigt Gipsmodelle nach Schablone und Zeichnung an. Stellt die Gipsplatte komplett her und fertigt Probeabgüsse an. Arbeitet völlig selbständig nach ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Kenntnisse: Kennt alle Arten des Formens und Kerne einlegen. Beherrscht die gesamte Anschnitt- und Gießtechnik mit meisterlichem Können. Kennt alle Sand- und Gipsarten für die Anfertigung von Gipsplatten, die neuesten Arbeitsmethoden und deren Anwendung. Kann sein Können und Wissen anderen Kollegen vermitteln und sie für eine höhere Gruppe qualifizieren.

Verantwortung: Ist voll verantwortlich für einen formgerechten Abguß und Einhaltung des Brigadeplanes sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Facharbeiter mit langjährigen Erfahrungen und erarbeitetem Wissen im Spzezialgebiet des Modellformens. Sicheres Beherrschen aller vorkommenden Arbeiten, umfassendes fachliches Denken, große Handfertigkeit sowie Geschicklichkeit sind Voraussetzung. Dazu manuelles Arbeiten mit zeitweiligen geringen Erschwernissen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Schiffbau **Fachsparte: Schiffsschlosser**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schiffsschlosser	8	

Tätigkeit: Führt schwierige und kompliziertesteArbeiten nach Zeichnung oder Bauplan in allen Lagen ohne vorgeschriebenen technologischen Prozeß aus. Z. B.: Größere komplizierte Ruderanlagen und Rudereinrichtungen, komplette Richt- und Treibarbeiten von Hand, an Blechen von 0,5 bis 3 mm. Denkt konstruktiv, leitet Schiffsschlosser niedrigerer Lohngruppen an und ist in der Lage, den Meister zu vertreten.

Kenntnisse: Kennt die Einzelteile, deren Funktion und die Reihenfolge des Zusammenbaues, die Bearbeitung und Verwendungsmöglichkeit der Werk- und Hilfsstoffe, das Verhalten der Werkstoffe in der Kalt- und Warmverformung, die Zusammensetzung der Werk- und Hilfsstoffe und kann den Verwendungszweck entsprechend den geeigneten Werk- oder Hilfsstoff bestimmen. Kennt sämtliche für die Berufssparte Schiffsschlosser in Frage kommenden Bauvorschriften, Signierungen, Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Meßwerkzeuge, Hilfs- und Meßeinrichtungen, kann schwierigste umfangreichste Zeichnungen und Baupläne lesen und daraus schwierigste Abwicklungen und Maße errechnen und Skizzen anfertigen. Besitzt besonders hohe arbeitsorganisatorische Fähigkeiten sowie die Befähigung zur Mitarbeiteranleitung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die wirtschaftliche Ausführung des Arbeitsablaufes, für die den Güte- und Bauvorschriften entsprechende Arbeitsausführung, für den sparsamsten Verbrauch der Werk- und Hilfsstoffe und die pfleglichste Behandlung der Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Hilfs- und Meßeinrichtungen sowie für die Einhaltung der Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Ausführung der Arbeit sind eine Berufs- und Facharbeiterausbildung, Mehrfachqualifikation, umfassende praktische Erfahrungen und besonders hohe arbeitsorganisatorische Fähigkeiten erforderlich. Die Arbeit erfordert ein hohes geistiges Niveau und meisterliches Können. Sie muß voll selbständig und verantwortlich durchgeführt werden. Die Vertretung des Meisters ist ebenfalls zu übernehmen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig

Chemie

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte:**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Imprägnierer von Pappdosen	1	

Tätigkeit: Holt Pappdosen, Papphülsen und fertige Imprägniermittel vom Lager, streicht das Präparat mit Pinsel auf die Dosen und Hülsen oder taucht in das Imprägniermittel, stapelt imprägnierte Dosen und Hülsen.

Kenntnisse: Keine besonderen Kenntnisse erforderlich.
Verantwortung: Ist für saubere und gleichmäßige Imprägnierung verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine kurze Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist körperlich leicht. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Wertigkeit der Arbeit entspricht der Gruppe 1.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte:**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Stempler (von Etiketten)	1	

Tätigkeit: Holt Etiketten vom Etikettenschrank und versieht sie mit einem bzw. mehreren Stempeln nach Muster. Legt die gestempelten Etiketten nach Arten ab bzw. gibt sie an die Verpacker aus.

Kenntnisse: Kennt die zur Verarbeitung kommenden Etiketten.

Verantwortung: Ist verantwortlich für richtigen Stempelaufdruck.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine kurze Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist körperlich leicht. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Wertigkeit der Arbeit entspricht der Gruppe 1.

Fachsparte:

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Löser von Steinsalz	2	

Tätigkeit: Schlämmt mit heißem Wasserstrahl das Steinsalzlager ab. Pumpt die Salzlösung in ein Rührgefäß und sättigt die Lösung durch zusätzliches Einschaufeln von Steinsalz. Mißt die Konzentration mittels Spindel und drückt die Lösung in die Ausfüllgefäße.

Kenntnisse: Kennt das Lösungsverhältnis vom Kochsalz im Wasser, das Messen mittels Spindel.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Plan- und Normerfüllung, für die Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch, für Pflege und Schutz der ihm anvertrauten Werkzeuge und Arbeitsmittel.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist mittelschwer Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 2.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte:**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Abfüller von Ampullen	2	

Tätigkeit: Stellt die Abfüllpumpe auf die erforderliche Menge ein, nimmt die vorbereitete Ampulle von einer Horde oder aus einem Kästchen, führt sie an die feststehende Kanüle und füllt mittels Fuß- oder Handhebels. Stellt die gefüllten Ampullen in einen Kasten und übergibt diesen der Zuschmelzerin, reinigt bei Schichtwechsel oder Wechsel des abzufüllenden Produktes die Abfüllpumpe.

Kenntnisse: Kennt die Wirkungsweise der Maschine, kann Kanüle bzw. Glaszylinder wechseln und kleine Störungen beheben.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Behandlung der Maschine und für genaues, einwandfreies Füllen der Ampullen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist körperlich leicht und wird im Sitzen ausgeführt. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 2.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte: Anorganische Chemie**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Ausfäller	3	

Tätigkeit: Gibt Natronlauge und Soda in mit Kochsalzlösung gefüllte Rührgefäße zu und fällt dadurch gelöste Bestandteile aus. Neutralisiert nebenher Nutschensalzlösung mit Salzsäure, bestimmt die Alkalität durch Titration und drückt mittels Pumpe die Kochsalzlösung durch die Filterpresse zu den Vorratsgefäßen. Reinigt die Filterpressen.

Kenntnisse: Kennt den Umfang und Ablauf seiner Arbeit. Ist speziell mit der Prüfung von Kochsalzlösungen und Umgang mit stark ätzenden Chemikalien vertraut.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Konzentration und Reinheit der Kochsalzlösung und für die gleichmäßige Vorratshaltung der Sole.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit von mindestens 3 Monaten erforderlich. Die Arbeit ist körperlich mittelschwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Fachsparte:

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Entlader von Schwefelkies	3	

Tätigkeit: Entladet Schwefelkiesstücke, Feinkies und Gasreinigungsmasse mit Schaufel und Picke aus Eisenbahnwagen. Lockert und zerkleinert Schwefelkiesstücke mit der Picke bzw. mit Eisenkeil und Vorschlaghammer.

Kenntnisse: Kennt die Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, für die Pflege und den Schutz der ihm anvertrauten Werkzeuge und Arbeitsmittel verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Einweisung erforderlich. Die Tätigkeit ist körperlich schwerste Arbeit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 3.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte: Anorganische Chemie**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Apparatefahrer (Chlorierer) (Chlorbenzol)	4	

Tätigkeit: Transportiert die Rohstoffe in Säcken mittels Karre an den Apparat und füllt diese ein, füllt das Lösungsmittel in den Apparat, heizt diesen an, überwacht den Prozeß und das Fortschreiten der Reaktion, nimmt ständig Proben, stellt den Endpunkt des Prozesses fest, wechselt Steigrohre aus, schließt Chlorwagen an und ab und bedient alle Ventile.

Kenntnisse: Kennt die Rohstoffe und die Lösungsmittel sowie Vorschriften über den Umgang mit Chlor und den Reaktionsprodukten. Kennt Meßgeräte und Produktionsvorschriften sowie die Technologie der Anlage und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Schutz und Pflege der Apparatur, für die Qualität des Produktes sowie für Leben und Gesundheit anderer.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit von mindestens 12 Monaten erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich leicht, erfordern jedoch eine besondere Geschicklichkeit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Wertigkeit der Arbeit entspricht der Gruppe 4.

Fachsparte: Anorganische Chemie

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Brecherwärter in Karbidfabrik	4	

Tätigkeit: Überwacht den Brecher sowie die für den Abtransport des gebrochenen Branntkalkes benötigten Transportwege. (Das Mahlgut läuft mit starker Kalkstaubentwicklung, über zwei Bocherwerke ca. 25 m lang, in den Bunker und von dort in die unter dem Bunker stehenden Einheitskübel.) Stellt den Brecher auf die verlangt Korngröße ein und rückt die zum Füllen bereitgestellten Kübelwagen mit der Brechstange füllgerecht.

Kenntnisse: Kennt die Wirkungsweise und den Aufbau der Brecheranlage einschließlich der Antriebsmaschinen und der Absaugevorrichtung.

Verantwortung: Ist verantwortlich für einwandfreie Einstellung des Kalkbrechers und sachgemäßes Füllen der Kübelwagen sowie Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit von mindestens 3 Monaten erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich schwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte:**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Eindampfer	5	

Tätigkeit: Reguliert den Zulauf von Waschwasser und Anthodenablauf zur Füllpumpe, den Einlauf (ca. m^3/h) zum ersten Eindampfer sowie den kontinuierlichen Weiterlauf über den zweiten zum dritten Eindampfer. Überwacht den Dampfdruck am ersten Eindampfer und den Brüdendruck an der gesamten Verdampferanlage. Beobachtet Kochtemperatur und Vakuum und läßt das Produkt in die Salzbirnen ab. Füllt die Fertigeindampfer und kontrolliert laufend die Polarisation (s. unten) derselben. Spindelt zwischenzeitlich die Lösungen und entnimmt vor dem Entleeren eine Probe für das Labor, behebt Störungen und notiert Meßwerte.

Kenntnisse: Kennt die Dampfdruckverhältnisse der gesamten Eindampferanlage, die Fließwege sowie die dazugehörigen Pumpen (Kreisel- und Vakuum-Pumpen), kann die geforderten Betriebsanalysen ausführen und kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für Schutz und Pflege der Anlage, für die Qualität der Natronlauge, für Verhinderung der Korrosion sowie für die Planerfüllung verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich leicht, erfordern jedoch eine besondere Geschicklichkeit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie **Fachsparte: Organische Chemie**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Ofenfahrer (für Benzinerzeugung)	5	

Tätigkeit: Bedient unter Anleitung eine Benzin- und Kohlekammer mit vier Öfen, zwei Abscheider und zwei Regeneratoren, reguliert durch Kaltgas die Ofentemperatur (halbstündlich 75 Elemente in der Benzinkammer bzw. 100 in der Kohlekammer), reguliert die Temperatur zur Erhaltung des spezifischen Gewichts bei Benzin, und bei der Kohle die Entschlammungsmenge, hat bei Benzin die elektrische Energie, bei Kohle den Kraftgas-Vorheizer zu beobachten. Beobachtet die Differenzialmanometer, die Druckschreiber sowie die Standmessung des Entschlammungs- und Zwischenabscheiders, trägt halbstündlich die Gasmenge, Produktionsmenge sowie die Temperatur im Betriebsbuch ein und nimmt Proben.

Kenntnisse: Kennt die Hydrierung von Kohlenwasserstoff und die Technologie der Anlage sowie die Betriebsvorschriften beim Umgang mit Hochdruckanlagen sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für den Schutz und die Pflege der hochkomplizierten Anlage und die Planerfüllung verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich leicht, erfordern jedoch eine besondere Geschicklichkeit. An die Denkfähigkeit werden hohe Anforderungen gestellt. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Wertigkeit der Arbeit entspricht der Gruppe 5.

Fachsparte:

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Ansetzer von Teigwaren	6	

Tätigkeit: Transportiert Rohstoffe (200 bis 500 kg) auf Karren und wiegt auf Dezimalwaage nach Rezept ab. Füllt mehrere Bottiche mit heißem Wasser, schaufelt die Rohstoffe für den Weißteig ein. Löst und kocht Farbstoffe verschiedener Zusammensetzung und Chemikalien, verrührt sie im Schnellmischer, setzt sie dem Weißteig zu. Läßt Ansatz im Rührbottich ab, wäscht ihn mehrfach, zieht ab und füllt Bottich mit Wasser auf. Macht laufend Aufstrichproben.

Kenntnisse: Kennt Rohstoffe, Rezepturen und Arbeitsablauf sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Einhaltung der Rezepturen, Qualität und Ausbeute sowie Planerfüllung und Pflege und Schutz der Apparate.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die Arbeit ist körperlich schwer durch den laufenden Transport der Rohstoffe. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie	**Fachsparte:**	
Beruf oder Tätigkeit: Laborfachwerker	**Lohngruppe:** 6	Blatt Nr.

Tätigkeit: Führt die in der Wasserabteilung eines größeren Labors vorkommenden Arbeiten durch, sowohl einfache P- und M-Werte, C 1, CO_2, Härten, Abdampfrückstand, Ölgehalt im Kondensat, besonders als Kontrollbestimmungen. Führt darüber hinaus schwierigere Bestimmungen nach Winkler oder kolorimetrisch, Härtebilder gravimetrisch oder ditrimetrisch, NH_3, Fe, H_2S, Phenol (Koppschar, Kreß oder Rumscheid) durch und errechnet die Ergebnisse. Baut dazu häufig die jeweiligen Apparaturen auf und ab. Führt die entsprechenden Bücher und Protokolle, untersucht daneben Korrosionsrückstände, Ablagerungen usw. des Kesselbetriebes oder der Abwässer.

Kenntnisse: Kennt alle oben aufgeführten Bestimmungen der Wasserabteilung, ihre Auswertung, als auch solche Bestimmungen, für die keine Vorschriften festgelegt sind. Kennt die Grundlagen der Chemie, besonders des stächiometrischen Rechnens, die Sicherheitsbestimmungen für das Labor.

Verantwortung: Ist für richtige und zügige Durchführung der Untersuchungen, für die Beachtung der Sicherheitsvorschriften, für die richtige Auswertung der Ergebnisse und Führung der Bücher verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialausbildung der Wasseruntersuchung erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich leicht, erfordern jedoch eine besondere Geschicklichkeit. An die Denkfähigkeit werden große Anforderungen gestellt. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wird mit der Gruppe 6 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie	Fachsparte:	
Beruf oder Tätigkeit: Apparatewärter beim Herstellen von Cyanpatrium	Lohngruppe: 7	Blatt Nr.

Tätigkeit: Füllt die Kolonne mit wäßriger Blausäure und treibt bei genauer Einhaltung der Temperatur und des Zulaufes die Blausäure ab. Saugt die abgetriebene Blausäure in den mit Natronlauge gefüllten Absorber durch Vakuum, überwacht das Vakuum, die Temperatur, den Blausäurezulauf und setzt nach Bedarf von Hand Kalk zu, mißt laufend den Prozentgehalt und stellt nach Beendigung des Vorganges auf den zweiten Absorber um. Drückt die absorbierte Lauge durch eine Filterpresse und zieht das Filtrat in den Vakuumverdampfer, dickt dasselbe ein und läßt es in einen Sammelbehälter ab. Bedient im Wechsel 4 Abtreiber, 4 Absorber und 2 Verdampfer.

Kenntnisse: Kennt die Technologie der Anlage. Hat Spezialkenntnisse im Umgang mit Giften, kennt die Arbeitsschutzbestimmungen.

Verantwortung: Verantwortung für Planerfüllung und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften (hohe Verantwortung für Leben und Gesundheit anderer).

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie zusätzliche Spezialausbildung im Umgang mit Giften erforderlich. Das andauernde Tragen des Schutzanzuges und der Gasmaske ist schwere körperliche Arbeit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit wurde mit der Lohngruppe 7 bewertet.

	Fachsparte:	
Beruf oder Tätigkeit: Apparatefahrer an Reaktionsanlagen	Lohngruppe: 7	Blatt Nr.

Tätigkeit: Führt Reaktionen, wie Chlorierungen, Hydrierungen, Dehydrierungen, Oxydationen, Acetonsigesterkondensationen, Sulfierungen, Alkalischmelzen usw., nach schriftlich niedergelegten, oft komplizierten Verfahren durch. Arbeitet überwiegend mit Schutzbrille und Gasmaske. Füllt Apparate, reguliert Dampf, Vakuum, Gas und Kühlwasser, beobachtet Meßinstrumente und trägt die Werte im Betriebsbuch ein. Weist Hilfskräfte an, überwacht diese.

Kenntnisse: Beherrscht den Verlauf der angeführten Reaktionen, die Technologie der Anlagen und der Arbeit. Nimmt durch sein umfangreiches Wissen erheblichen Einfluß auf die Planerfüllung durch Verminderung von Ausbeuteverlusten bei hochwertigen Rohstoffen. Kennt die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die Planerfüllung.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie Spezialkenntnisse mit umfassenden Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich. An die Denkfähigkeit werden große Anforderungen gestellt. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Chemie	Fachsparte:	
Beruf oder Tätigkeit:	**Lohngruppe:**	**Blatt Nr.**
Chemielaborant im analytischen Labor	**8**	

Tätigkeit: Führt Halogen- und Schwefelbestimmungen in festen, flüssigen sowie dampf- und gasförmigen organischen und anorganischen Produkten, insbesondere nach schwierigsten Spezialmethoden, aus. Daneben werden Bestimmungen von Oberflächen, Benzolisothermen, Oberflächen aktiver Stoffe und gelegentlich elektrometrische Cu- und Zn- Bestimmungen ausgeführt. Bei den Halogen- und Schwefelbestimmungen handelt es sich um:

1. Bestimmungen mittels Kaliums im Halbmikromaßstab, bei nicht flüchtigen Stoffen titrimetrisch oder potentiometrisch, wobei teils kleinste, teils größte, stark schwankende Halogengehalte vorkommen.
2. Bestimmungen in Stoffen verschiedener Flüchtigkeit, auch Gasen, die in Bomben abgefüllt sind, bei stark wechselnden Gehalten zwischen 0,01 und 90 Prozent, dabei Schwefelbestimmungen im Halbmikromaßstab.
3. Bestimmungen in leichtflüchtigen Stoffen bei geringsten Halogen- oder Schwefelgehalten (0,0001 bis 1 Prozent) in einer Spezialverbrennungsapparatur.
4. Halogen-, Schwefel- und Phosphorbestimmungen in Gasen bei Gehalten von 0,1 mg bis 1000 mg/cbm mit Voigtscher Lampe.
5. Halogen- und Schwefelbestimmungen in jeder Art anorganischen Materials nach verschiedenen zweckentsprechenden Methoden. Führt die rechnerische Auswertung selbständig durch und führt die Protokolle.

Kenntnisse: Kennt die Technik für Laboratoriumsarbeiten mit dem üblichen Arbeitsgerät und den erforderlichen Spezialapparaturen. Beherrscht insbesondere die verschiedensten Methoden zur Halogen- und Schwefelbestimmung, wobei bei den erforderlichen Methoden eine besondere Erfahrung, größte Geschicklichkeit, Fingerspitzengefühl, dauernde höchste Konzentration und rascheste Reaktionsfähigkeit auf Vermeidung von Fehlanalysen und Sach- und Personenschaden sowie kritisches Urteilsvermögen Voraussetzungen sind, wobei der richtigen Dosierung im Hinblick auf Explosionsgefahr der Gasgemische Rechnung getragen werden muß.
Hat chemische Grundkenntnise, besondere Erfahrung und Kenntnisse des chemischen Rechnens.

Verantwortung: Ist verantwortlich für exakte Ausführung der Bestimmungen, Pflege der Arbeitsgeräte, Bereitstellung der erforderlichen Hilfsstoffe (O^2, C^2H^2 u. a.) und richtige Einteilung der Arbeit, Sicherheit der Apparaturen und weitgehendste Inrechnungstellung der erhöhten Unfallgefährdung bei Innehaltung der Sicherheitsvorschriften. Ist mitverantwortlich für die Erfüllung der Produktionsplanung.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung und anschließender Spezialausbildung als Chemielaborant erforderlich sowie umfassende Kenntnisse von analytischen Untersuchungen, die an die Denkfähigkeit größte Anforderungen stellt. Die Verantwortung geht über das Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig

Eisenbahn

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Betrieb**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Badewärter	2	

Tätigkeit: Hält Badeeinrichtung instand, reguliert Dampf und Wasser, richtet Wannenbäder, reinigt und desinfiziert Badewannen, Badeeinrichtung und -räume.

Kenntnisse: Kennt die Arbeitsweise der Pumpenanlagen und der Wasser- und Dampfventile sowie die einschlägigen Bedienungsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die pflegliche und ordnungsgemäße Behandlung der Badeeinrichtung, sparsamen Dampf- und Brennstoffverbrauch sowie für die Reinigung der Einrichtung und Räume verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist körperlich leicht und erfordert nur einfache Bedienung der Badeeinrichtung. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jedem in der volkseigenen Industrie Beschäftigten zugemutet werden muß, nicht hinaus. Die Arbeit ist nach Gruppe 2 zu bewerten.

Fachsparte: Raw Dreherei

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Zentrierer	2	

Tätigkeit: Zentriert mit Zentriermaschine zur Zerspanung vorgesehene einfache Teile, z. B. Bolzen, Spindeln usw.

Kenntnisse: Kennt die Funktion der Maschine, die Arbeitsweise der zentrischen Spannprismen und ist in der Lage, die Zentrierwerkzeuge ein- und auszuspannen. Ist mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sorgfältige Behandlung der Maschinen und der Werkzeuge, sparsamsten Verbrauch der Betriebsstoffe, sachgemäße Arbeitsausführung sowie für Plan- und Normerfüllung.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist mittelschwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Lohngruppe 2.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Bau (Rbbu)**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Planierer	2	

Tätigkeiten: Ebnet Gelände mit Schaufel und Hacke. Schafft die Voraussetzungen zum Verlegen oder Rücken von Gleisen.

Kenntnisse: Kennt die Beschaffenheit der verschiedenen Bodenarten, deren Verhalten bei Witterungseinflüssen als Voraussetzung für eine betriebssichere Gleisanlage sowie die Technologie der Arbeit.

Verantwortung: Ist verantwortlich für Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Plan- und Normerfüllung, für die Güte der Arbeit, sparsamen Materialverbrauch sowie für die Pflege und den Schutz der ihm anvertrauten Werkzeuge und Arbeitsmittel.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Einweisung erforderlich. Die Arbeit ist mittelschwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 2.

Fachsparte: Betrieb

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Weichenreiniger	2	

Tätigkeit: Reinigt Gleitstühle, Spitzenverschlüsse, Drehstühle und Herzstücke der Weichen mit Besen und Spachtel, säubert den Weichenkanal von Lösche, beseitigt Aschen- und Schotterrückstände von der Weichenspitze bis zum Herzstück, schmiert Gleitstühle und Spitzenverschlüsse der Weichen, reinigt Grenzzeichen, erstattet Meldung bei Fehlen dieser Zeichen, putzt Scheiben der Weichenlaternenkästen, zieht Schrauben an, holt Schmier- und Reinigungsgeräte und stellt Mängel an Weichen fest.

Kenntnisse: Kennt die Weichenbezirke mit Lage und Nummern sowie den Mechanismus der Weichen, örtliche Gleisanlagen, die für die Ausführung der Arbeiten notwendigen gesetzlichen und innerdienstlichen Bestimmungen aus den Block- und Stellwerksvorschriften und dem Bahnhofsbuch sowie den Beleuchtungskalender.

Verantwortung: Ist verantwortlich für gute Gangbarkeit der Weichen, gute Pflege und Erhaltung des wertvollen Weichenmaterials, sparsamsten Verbrauch von Betriebsstoffen und schonende Behandlung der ihm anvertrauten Geräte.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist körperlich mittelschwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jedem in der volkseigenen Industrie Beschäftigten zugemutet werden muß, nicht hinaus. Die Arbeiten werden während des Zug- und Rangierbetriebes ausgeführt und sind deshalb gefahrvoll. Die Arbeit ist nach Gruppe 2 zu bewerten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Verkehr**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Gepäckarbeiter	3	

Tätigkeit: Ladet Gepäck- und Expreßgut bei der Ent-, Ver- bzw. Umladung aus Gepäckwagen oder Kurswagen auf Hand- oder Elektrokarren bzw. umgekehrt, befördert das Gut mit Hand-, Elektro- oder Gepäckkarren von Wagen zu Wagen oder auf die Plätze bzw. umgekehrt, bedient Gepäckaufzüge und meldet beschädigte Güter.

Kenntnisse: Kennt die örtliche Ladeorganisation, die Verkehrsgeographie des Ladegebietes in großen Zügen, verfügt über die erforderliche Ladetechnik, kennt die einschlägigen Bestimmungen der gesetzlichen und innerdienstlichen Vorschriften bezüglich der Behandlung von Gütern, beschädigter Güter, der Bezettelung von Gütern (Gefahrenzettel), der Bedienung der Gepäckaufzüge und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäßes Behandeln, Verladen und Lagern der Güter, für Ordnung und Sauberkeit auf den Arbeitsplätzen, gegebenenfalls für die sachgemäße Pflege der Fahrzeuge und für vorschriftsmäßiges Fahren.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Arbeit ist körperlich schwer. Die Verantwortung geht lediglich in Einzelfällen über das allgemeine Maß, das jedem in der volkseigenen Industrie Beschäftigten zugemutet werden muß, hinaus. Die Arbeit ist nach Gruppe 3 zu bewerten.

Fachsparte: Betriebsmaschinendienst

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Betriebsarbeiter (Lokreiniger)	3	

Tätigkeit: Reinigt Kolben, Schieber, Gewerke, Achsen, Achsbuchsen und Federn an Lokomotiven. Transportiert diese Teile zur Werkstatt und fördert Bremsklötze, Tragfedern usw. zum Arbeitsplatz.

Kenntnisse: Kennt die zu putzenden Lokteile und die erforderlichen Putzmittel. Ist mit den Sicherheitsbestimmungen vertraut.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, sparsamen Verbrauch von Material und für Sauberkeit am Arbeitsplatz verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen erforderlich. Die Tätigkeit ist körperlich schwer. Deshalb wurde sie mit der Lohngruppe 3 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Betriebsmaschinendienst**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Kohlenlader	4	

Tätigkeit: Fördert mit Schaufel die Kohle vom Lager oder Wagen in die Kohlenhunde. Rollt die beladenen Kohlenhunde zum Kran und die entladenen zum Wiederbeladen an das Lager. Bedient den Kohlenkran und führt Nachweis über die verausgabten Kohlenmengen.

Kenntnisse: Kennt die Bedienungsvorschriften und die Handhabung des Kohlenkranes sowie die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausgabe der Kohlen, Pflege des Kranes, der Kohlenhunde und Sauberhaltung des Arbeitsplatzes.

Anmerkung: Die Tätigkeit des Kohlenladers ist körperlich schwerste Arbeit und erfordert eine Anlernzeit bis zu 6 Wochen. Deshalb wurde die Arbeit mit der Lohngruppe 4 bewertet.

Fachsparte: Fernmeldewesen

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Fernmeldebauarbeiter	4	

Tätigkeit: Führt bei Neu-, Um- und Abbau von Freileitungslinien die nach den Freileitungsbauvorschriften anfallenden Arbeiten aus: Gestänge aufstellen, Gestänge erneuern, Streben und Anker anbringen, Freileitungsdraht aus- und auflegen, Leitungen regulieren, verbinden und binden, Kreuzungsstellen und Platzwechsel einbauen, Abspannungen für Freileitungsdrähte, Querträger, Isolatoren und Stangen auswechseln, Gestängelinien abbrechen. Setzt Flaschenzüge und Drahtkapseln an und richtet Lötverbindungen her.

Kenntnisse: Kennt die Freileitungsbaustoffe, die für den Freileitungsbau erforderlichen Arbeitsmittel und deren Handhabung, die Freileitungsbau-, die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung und für Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich, mitverantwortlich für die Plan- und Normerfüllung.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist in der Regel eine Anlernzeit bis zu 6 Monaten erforderlich. Die Arbeit ist körperlich schwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde mit Lohngruppe 4 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Raw Holzabriß**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Stellmacher	4	

Tätigkeit: Entfernt die am Fahrzeug angezeichneten Bretter, gangbare Muttern mit Schraubenschlüssel und eingerostete Schrauben mit Preßluftwerkzeug. Schlägt Schrauben mit dem Hammer und Durchschlag heraus und sortiert die entfernten Bretter nach ihrer Verwendbarkeit.

Kenntnisse: Kennt die Handhabung der Werkzeuge und die Unfallvorschriften. Kann die Wiederverwendbarkeit der Bretter beurteilen.

Verantwortung: Ist für sachgemäße Arbeitsausführung, Pflege der erforderlichen Werkzeuge, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie für Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Anlernzeit von mindestens 6 Monaten erforderlich. Sie sind körperlich schwer und werden größtenteils auf Leitern und Gerüsten ausgeführt. Das sorgfältige Aussortieren der wiederverwendbaren Holzteile führt zu Materialersparnissen. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde deshalb mit der Lohngruppe 4 bewertet.

Fachsparte: Bau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Gleisbauarbeiter	4	

Tätigkeit: Löst bei Schienen-Einzelauswechslungen im gesperrten Gleis die Laschen und das Kleineisen, setzt die Schienen seitlich aus, reinigt die Aufleger und bringt die Holzzwischenlagen in die richtige Lage oder wechselt sie aus, setzt die einzuwechselnde Schiene auf die Unterlagsplatten, befestigt die Schiene mit dem geteerten Kleineisen und den Laschen und bringt die Teerkappen auf die Muttern auf.

Kenntnisse: Kennt die Bedingungen für eine gute und sichere Gleisanlage, die Oberbaustoffe, die für die Durchführung der Arbeit notwendigen Werkzeuge und ihre Handhabung, die Sicherheits- und Betriebsvorschriften und den Arbeitsablauf.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sparsamsten Materialverbrauch, Pflege und Schutz der Werkzeuge, für die Güte der Arbeit und Normerfüllung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Anlernzeit von 6 Monaten, allgemeine Kenntnisse der Oberbaustoffe und deren Verwendung sowie Kenntnisse über die sichere Herstellung der Gleisanlage notwendig. Die Arbeit ist körperlich schwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 4.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Betriebsmaschinendienst**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser	5	

Tätigkeit: Baut Luft- und Speisepumpen ab und an. Beseitigt festgestellte Störungsursachen. Wechselt Führerbremsventile und sonstige Steuerungsventile der Druckluftbremse aus und beteiligt sich an Bremsuntersuchungen.

Kenntnisse: Kennt die Luft- und Speisepumpen, ihre Einrichtung und Arbeitsweise sowie die erforderlichen Meßgeräte und ihre Anwendung. Kennt die Werkzeuge, Werkstoffe und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sachgemäße Ausführung der Arbeiten, richtige Behandlung der Werkzeuge und Geräte, sparsamen Materialverbrauch sowie für Sauberkeit am Arbeitsplatz.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Deshalb wurde die Arbeit mit Lohngruppe 5 bewertet.

Fachsparte: Raw Ventilwerkstatt

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser	5	

Tätigkeit: Zerlegt Druckausgleicher oder Zylindersaugventile und legt die Einzelteile zur Reinigung ab. Arbeitet sie auf, schleift überdrehte oder neue Ventilspindeln mit Ventilteller im Gehäuse und bei Zylindersaugventilen das Oberteil ein. Baut Druckausgleicher oder Zylindersaugventile zusammen und prüft sie.

Kenntnisse: Kennt die Bauarten der Druckausgleicher und Zylindersaugventile und ihre Funktion an der Lok, die Handhabung der erforderlichen Werkzeuge und Hilfsmittel und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für fachgemäße und sorgfältige Arbeitsausführung, schonende Behandlung der Werkzeuge, sparsamen Verbrauch der Hilfsstoffe, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die Arbeiten sind mittelschwer. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde deshalb mit der Gruppe 5 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Bau (Rbbu)**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Maurer	5	

Tätigkeit: Stellt Mauerwerk aus gebrannten und ungebrannten Steinen, unbearbeiteten Bruchsteinen, einfache gestreckte Massivdecken und Unterbeton sowie einfache Fenster- und Türstürze her. Führt Putzarbeiten (Wand-, Decken- und einfachen Außenputz), Beton- und Stahlbetonarbeiten für Wohnhausbau, Stemm- und Einsetzarbeiten aus. Berohrt Decken oder beschlägt sie mit Bauplatten. Mauert Ecken (außer Hauptecken, spitz- und stumpfwinkligen) und eingebundene Schornsteine. Stellt einfache Schleusen-Kabelschlote her, stellt Bockgerüste und einfache Stangengerüste auf.

Kenntnisse: Kennt die gebräuchlichsten Mauerwerksverbände, Werkzeuge, Steine, Bindemittel und deren Mischungsverhältnisse, die Grundsätze des Gerüstbaues und die Bau- und Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung, Pflege seiner Werkzeuge und Geräte, sparsamen Materialverbrauch und für die Einhaltung der Bau- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die auftretenden Arbeiten sind z. T. schwer und erfordern erhöhte Denkfähigkeit. Die Verantwortung geht über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie trägt, hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Gruppe 5.

Fachsparte: Sicherungswesen

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Schlosser (Bauzug) (Kraftstellwerk)	6	

Tätigkeit: Baut Signalmaste aller Arten, Riegel und Weichenantriebe ein und aus. Baut alle übrigen elektrischen Antriebe ein, reguliert sie und führt sämtliche Arbeiten an isolierten Schienen aus.

Kenntnisse: Kennt die Grundregeln der Elektrotechnik, die Grundlagen des metallverarbeitenden Handwerks, die Werkzeuge, die Umgrenzung des lichten Raumes sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung seiner Arbeiten, für sorgfältige Behandlung der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, für den wirtschaftlichsten Verbrauch der Bau- und Betriebsstoffe, für die pflegliche Behandlung der ihm anvertrauten Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit ist eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung erforderlich. Die Arbeiten sind körperlich schwer und setzen Produktionserfahrungen voraus. Die Verantwortung geht über das Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde mit Lohngruppe 6 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Raw Dreherei**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Dreher	6	

Tätigkeit: Führt Dreharbeiten, wie Drehen und Schneiden von mehrgängigen Trapez- und Flachgewindespindeln, Schnecken und sonstigen Steilgewinden an selbst eingerichteter Drehbank aus. Schleift die erforderlichen Bearbeitungsstähle maß-, form- und winkelrecht zum Ausschnitt der Eigenart des jeweilig zu zerspanenden Werkstückes. Stellt die vorteilhaftesten Schnittgeschwindigkeiten sowie Vorschübe ein und berechnet Wechselräder.

Kenntnisse: Kennt die Bedienung und Funktion der Werkzeugmaschinen, den Gebrauch der Lehren und Kaliber, Wirkung der Schmier- und Kühlflüssigkeiten, Eigenschaften des Materials, Bedeutung der Toleranzen, Neuerermethoden und die Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist verantwortlich für sorgfältige Behandlung, Bedienung und Pflege der Maschine, Werkzeuge und Meßgeräte, wirtschaftliche Ausnützung der Maschine, sparsamen Verbrauch von Energie und Hilfsstoffen, Güte und Maßhaltigkeit der Werkstücke, Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sowie Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten sind Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung, umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich. An die Denkfähigkeit werden größere Anforderungen gestellt, da die zu bearbeitenden Werkstücke einer besonderen Genauigkeit unterliegen. Die Verantwortung geht in der Regel über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, nicht hinaus. Die Arbeit wurde deshalb nach Lohngruppe 6 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Betriebsmaschinendienst**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Elektriker	7	

Tätigkeit: Beseitigt Störungen an der elektrischen Ausrüstung der Kraftfahrzeuge, Anhänger und Kleinlok, arbeitet Lichtmaschinen, Anlasser und sonstige Aggregate auf. Wechselt Sammlerplatten aus und führt Bleilötungen an den Plattenrahmen durch. Führt Neuinstallationen an allen obengenannten Fahrzeugen nach Schaltskizzen oder den jeweiligen Erfordernissen aus.

Kenntnisse: Kennt die Arbeits- und Wirkungsweise der gesamten elektrischen Hilfseinrichtungen an Kraftwagen und Kleinlok, die Leistungsquerschnitte, die Höhe der elektrischen Absicherung, die Ladevorgänge und Wartung der Sammler, die Schaltung der Aggregate, die Bosch-Schaltungen, die Handhabung der Meßinstrumente und die Durchführung der Messungen. Kennt die Werkzeuge und Geräte sowie die Sicherheitsbestimmungen und die VDE.

Verantwortung: Ist für fachgemäße Arbeitsausführung unter Einhaltung der StVO und VDE sowie für sparsame Verwendung des Materials und schonende Behandlung der Werkzeuge und Geräte verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten sind Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung, Spezialkenntnisse für Arbeiten an den elektrischen Anlagen der Fahrzeuge sowie Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich. Die Arbeit wurde deshalb mit der Lohngruppe 7 bewertet.

Fachsparte: Brückenbau

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Brückenbauer	7	

Tätigkeit: Reißt an Stahlkonstruktionen Wurzelmaße, Abstände, Systempunkte mit Reißnadel, Bandmaß, Anschlagwinkel von der Zeichnung auf das Werkstück auf. Montiert hochwertige Stahlkonstruktionen mit besonderer Maßhaltigkeit, z. B. Schleppträger mit Gelenkausführung, Trägerabschlüsse mit zentralen Auflagern Wechselt selbständig Brückenteile, wie Längs- und Querträger, an eingebauten Konstruktionen aus.

Kenntnisse: Kennt Zeichnungen und kann Werte aus Hauptzeichnungen herausziehen. Kennt die im Brückenbau anzuwendenden Werkzeuge, Maschinen und Geräte sowie deren Handhabung, die Werkstoffe und deren Eigenarten in der Bearbeitung, die Brückeneinzelteile, deren Beanspruchung und die Reihenfolge des Zusammenbaues, die Unfallverhütungsvorschriften, die Technologie der Arbeit und Neuerermethoden.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortung: Ist verantwortlich für die ihm anvertrauten Geräte, Maschinen und Werkzeuge sowie deren wirtschaftlichen Einsatz. Verantwortlich für die größtmögliche Ausnutzung der Werkstoffe und sparsamen Verbrauch der Hilfsstoffe, für wirtschaftlichen Arbeitsablauf sowie Einhaltung der Bau- und Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeiten sind Berufsausbildung und Facharbeiterprüfung, Kenntnisse im Stahlbau, umfassende Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten erforderlich. Bei Montage an Bauwerken besteht erhöhte Unfallgefahr. Die Arbeit wurde mit der Lohngruppe 7 bewertet.

Fachsparte: Fernmeldewesen

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Fernmeldemechaniker, Basaunterhaltung	8	

Tätigkeit: Führt alle in einer Bahnselbstanschlußanlage vorkommenden Unterhaltungsarbeiten aus, arbeitet Hebdreh- und Drehwähler auf, erneuert Kontaktsätze und führt Justierarbeiten aller Art aus. Grenzt Störungen in der Anlage, in den Verbindungs- und Fernleitungen ein, führt die dafür erforderlichen Messungen durch und veranlaßt die Störungsbeseitigung in den Fernverbindungen, beseitigt die örtlichen Störungen an der Wähleranlage und sämtlichen Übertragungseinrichtungen. Stellt Ersatzteile von Hand mit Vorrichtungen und Maschinen her.

Kenntnisse: Kennt den Aufbau und die Arbeitsweise der Selbstwähleranlage, wie Hebdreh-, Drehwähler und Fernwahlübertragungen aller Art, Verstärker- und Trägerfrequenzanlagen, Stromversorgungsanlagen, Lichttonnamengeber, Ruf- und Signalmaschinen. Kann schwierige Schaltungen lesen, ist mit dem Aufbau der Netzgruppen vertraut. Kennt die Grundsätze für den Bau der Bahnselbstanschlußanlagen, besitzt Kenntnisse der Fernmeldetechnik und kennt die Betriebs-, VDE- und Sicherheitsbestimmungen.

Verantwortung: Ist für die fachgemäße Ausführung der Arbeiten und für die Pflege der Spezialwerkzeuge, Maschinen und Meßinstrumente sowie für sparsamen Verbrauch der Materialien verantwortlich.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie mehrere Spezialausbildungen notwendig. An die Denkfähigkeit werden Anforderungen größeren Ausmaßes gestellt. Die Verantwortung geht in der Regel über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, hinaus. Die Qualität der Arbeit hat die Wertigkeit der Lohngruppe 8.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wirtschaftszweig: Eisenbahn **Fachsparte: Raw Werkzeugmacherei**

Beruf oder Tätigkeit:	Lohngruppe:	Blatt Nr.
Werkzeugmacher	8	

Tätigkeit: Fertigt komplizierte Werkzeuge und Vorrichtungen, z. B. Pendel- und Wackelschnitte, Blockschnitte für Ankerbleche, komplizierte Werkzeuge mit Seitenschneider, Preß- und Spritzformen mit hohen Abnahmebedingungen und Ausfallmuster an.

Kenntnisse: Kennt die mechanische Bearbeitung und Warmbehandlung der Werkstoffe, die konstruktive Entwicklung, die Handhabung der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Lehren. Kann Vorrichtungen und Schnitte entwickeln. Kennt die Sicherheitsbestimmungen sowie die Technologie der Arbeit und Neuerermethoden.

Verantwortung: Ist verantwortlich für ordnungsgemäße Ausführung der Arbeit und Funktion der Werkzeuge, Vorrichtungen und Lehren. Für pflegliche Behandlung der benutzten Maschinen, Werkzeuge und für wirtschaftlichen Verbrauch der Werkstoffe sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

Anmerkung: Zur Durchführung der Arbeit sind eine Berufsausbildung mit Facharbeiterprüfung sowie mehrere Spezialausbildungen in der Fertigung von Schneidewerkzeugen erforderlich. Die Ausführungen der Arbeit erfordern hohe Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten. Die Denkfähigkeit wird in Ausübung der Arbeit besonders beansprucht. Die Verantwortung geht in der Regel über das allgemeine Maß, das jeder Schaffende in der volkseigenen Industrie zu tragen hat, hinaus. Die Arbeit wurde deshalb mit der Gruppe 8 bewertet.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Anleitung zur Ausarbeitung und Überprüfung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge 7

Rahmenmerkmale der Lohngruppen 1 bis 8 13

Richtbeispiele für den Wirtschaftszweig Kohle 31

Richtbeispiele für die Wirtschaftszweige Hüttenwesen und Erzbergbau 43

Richtbeispiele für die Wirtschaftszweige Schwermaschinenbau und Schiffbau 53

Richtbeispiele für den Wirtschaftszweig Chemie . . . 67

Richtbeispiele für den Wirtschaftszweig Eisenbahn . 79

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Deutsche Reichsbahn
Generaldirektion

Arbeitsanleitung

zur

Durchführung der Diskussion und probeweisen Eingruppierung der Arbeiter der Deutschen Reichsbahn nach dem Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

87/2 VEB Berliner Druckhaus Linienstraße, Berlin N 4 493646/52/DDR

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

I.

Gemeinsame Aufgaben der Amtsvorstände, Werkdirektoren, Leiter der Betriebe und Dienststellen sowie der Unterbezirksvorstände und Betriebsgewerkschaftsleitungen

1. Grundlage und Anleitungsmaterial für die Werkdirektoren, Leiter der Betriebe und Dienststellen sowie Betriebsgewerkschaftsleitungen zur Durchführung der probeweisen Eingruppierung sind:

a) Gesetz der Arbeit § 15 und 16, Verordnung vom 28. Juni 1952, § 1, 2 und 5 (Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn Nr. 17/52 Anlage A).

b) Die Beschlüsse der X. und XI. Bundesvorstandssitzung des FDGB.

c) Die „Anleitung zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge" der Zentralen Kommission (Herausgeber: Ministerium für Arbeit).

d) Der II. Entwurf des WLK Verkehr/Eisenbahn (Band I bis XI).

e) Die Argumentation zum WLK des Zentralvorstandes der IG-Eisenbahn.

f) Die auf der zentralen Arbeitstagung gehaltenen Referate des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn, Kramer und des Vorsitzenden des Zentralvorstandes der IG-Eisenbahn, Seeger.

g) Ergebnisse der Auswertung der Seminare vom 20. bis 22. November 1952.

h) Die in dieser Arbeitsanleitung zur Durchführung der probeweisen Eingruppierung gegebenen Hinweise.

Aufgabenstellung und Terminplan

2. Alle Arbeiter sind unter Beachtung ihrer Qualifikation, der auszuführenden Tätigkeit und Verantwortung konsequent nach den Arbeitsbeispielen des WLK einzugruppieren. Das bedeutet, daß weder zu niedrig noch zu hoch eingruppiert werden darf.

Alle Vorschläge und Meinungen der Arbeiter sind ernsthaft zu beachten. Erfolgt keine Übereinstimmung zwischen den Arbeitern und den Leitern der Betriebe bzw. Dienststellen oder tritt ein, daß größere Gruppen von Arbeitern heruntergestuft werden, oder ein großer Überhang von qualifizierten Arbeitskräften auftritt, so sind diese Fragen zunächst mit dem Amtsvorstand und Unterbezirksvorstand zu klären. Dazu ist erforderlich, daß von der betrieblichen Kommission ein Bericht ausgearbeitet wird, der der Hauptkommission zur Ausarbeitung des WLK Verkehr/Eisenbahn,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Berlin W 8, Krausenstraße 17—20 (Hauptabteilung Arbeit), spätestens bis zum 12. Dezember 1952 zugeleitet werden muß. Dieser Bericht muß eine konkrete Einschätzung der jeweiligen Situation ermöglichen.

3. **25. November 1952:**

Durchführung von Arbeitstagungen in allen Amtsbezirken zwecks Auswertung der Zentralen Arbeitstagung zur Einführung des WLK vom 20. bis 22. November 1952.

Teilnehmer:

Leiter der Betriebe und Dienststellen,

Vorsitzende der BGL'en,

Sekretariatsmitglieder der Unterbezirksvorstände,

Kommissionsvorsitzende für Arbeit und Lohn des UBV,

Kommissionsvorsitzende für Arbeit und Lohn aus Betrieben und Dienststellen,

Gruppen- und Abteilungsleiter der Reichsbahnämter,

Aktivisten, Frauen und Jugendliche aus Schwerpunktbetrieben und Dienststellen.

Verantwortlich:

Amtsvorstände, Leiter der Abteilung Arbeit und Vorsitzende des Unterbezirksvorstandes.

Tagesordnung:

a) Bericht der Amtsvorstände über die Zentrale Arbeitstagung der Deutschen Reichsbahn.

b) Unterrichtung über die durchzuführenden Aufgaben zur probeweisen Einstufung der Arbeiter und Arbeiterinnen auf der Grundlage des II. Entwurfs des WLK Verkehr/Eisenbahn, Anleitung des Ministeriums für Arbeit, Argumentation des Zentralvorstandes der IG-Eisenbahn, Arbeitsanleitung und Formblatt A.

c) Diskussion.

d) Zusammenfassung mit Konkretisierung der Aufgabenstellung für die Betriebe und Dienststellen des Reichsbahnamtes.

4. **27. November 1952:**

Durchführung von Arbeitsbesprechungen in allen Betrieben und Dienststellen des Amtsbezirks.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Teilnehmer:

Leiter des Betriebes oder der Dienststelle,

Abteilungsleiter und Meister,

BGL-Mitglieder, AGL-Vorsitzende.

Verantwortlich:

Leiter der Betriebe und Dienststellen und BGL-Vorsitzende.

Tagesordnung:

a) Bericht des Leiters des Betriebes bzw. der Dienststelle über die von ihm besuchte Arbeitstagung (Zentrale Arbeitstagung am 20. bis 22. November 1952 bzw. Arbeitstagung des Reichsbahnamtes am 25. November 1952).

b) Unterrichtung über die durchzuführenden Aufgaben zur probeweisen Einstufung der Arbeiter und Arbeiterinnen auf der Grundlage des II. Entwurfs des WLK Verkehr/Eisenbahn und der unter 1. genannten Unterlagen.

c) Bildung einer „Betriebskommission für den WLK Verkehr/Eisenbahn".

Erster Vorsitzender der Betriebskommission ist der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle,

zweiter Vorsitzender ist der BGL-Vorsitzende.

d) Vorschläge für die Eingruppierungskommissionen in den Betrieben und Dienststellen.

Die Eingruppierungskommissionen setzen sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Verwaltung und der BGL. Sie werden vom Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle eingesetzt. Die Zahl der zu bildenden Eingruppierungskommissionen richtet sich nach Größe und Struktur des Betriebes.

e) Ausarbeitung eines genauen Arbeits- und Terminplanes mit Festlegung der Verantwortlichkeit für die durchzuführenden Aufgaben.

28. November 1952:

Seminar mit allen Mitgliedern der vorgesehenen Eingruppierungskommissionen und sämtlichen AGL-Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzenden der Betriebskommission.

Referat des Vorsitzenden der Betriebskommission und des BGL-Vorsitzenden über den WLK Verkehr/Eisenbahn. Anschließend seminaristische Aussprache über den WLK und alle anderen Unterlagen.

Bildung der Eingruppierungskommissionen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verantwortlich:

Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

28. und 29. November 1952:

Durchführung von Seminaren über den WLK mit dem Gewerkschaftsaktiv für die Früh-, Nachmittags- und Nachtschicht, jeweils zum Schichtwechsel.

Verantwortlich:

Vorsitzender der BGL.

29. November und 1. Dezember 1952:

Durchführung von Seminaren in allen Abteilungen durch die AGL'en, die Gewerkschaftsgruppenorganisatoren und der Kommission Arbeit und Lohn unter Teilnahme der Brigadiere, Meister, Techniker, Ingenieure der betr. Abteilung.

Verantwortlich:

Leiter der Abteilung und Vorsitzender der AGL.

29. November 1952:

Vorbereitende Arbeiten für die probeweise Einstufung zur Ausfüllung des Formblattes A Spalte I/1, 2, 3, 4, 16 und Spalte IIa und der zur probeweisen Einstufung benötigten namentlichen Listen der Arbeiter und der übrigen zu fertigenden Berichte.

Verantwortlich:

Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

1. bis 3. Dezember 1952:

Durchführung von Seminaren und Diskussionen in den einzelnen Abteilungen unter Teilnahme aller Arbeiter, Abteilungsleiter und Meister zur Aufklärung über das Wesen und die Bedeutung des WLK Verkehr/Eisenbahn und über die Grundsätze der Bewertung der Arbeit.

Verantwortlich:

Vorsitzender der AGL und Abteilungsleiter.

4. bis 7. Dezember 1952:

Durchführung der Probeeinstufung aller Arbeiter am Arbeitsplatz durch die Eingruppierungskommissionen.

Die während dieser Zeit nicht anwesenden Arbeiter (Krankheit, Urlaub usw.) sind unter Beteiligung der Meister von der Eingruppierungskommission ebenfalls miteinzustufen.

Verantwortlich:

Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

8. und 9. Dezember 1952:

Zusammenstellung der Ergebnisse der Betriebe und Dienststellen und Überbringung der Berichte und des Formblattes A einschließlich der etwa neu aufgestellten Katalogbeispiele in vierfacher Ausfertigung durch Kurier an die Reichsbahnämter.

Diese Berichte und Formblätter A sind abzugeben

a) von Betrieben und Dienststellen, die einem Rba unterstellt sind, an das Rba, Abteilung Arbeit,

b) von den Raw'en an Gruppe Ausbesserungswerke, Hauptreferat Arbeit der Generaldirektion Reichsbahn,

c) von den Betrieben der Reichsbahn-Bau-Union an die Reichsbahn-Bau-Union, Zentrale Leitung, Abteilung Arbeit,

d) von den übrigen, nicht zum Reichsbahnamt gehörenden Betrieben bzw. Dienststellen an die Rbd, Abteilung Arbeit.

Verantwortlich:

Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle.

10. Dezember 1952:

Zusammenstellung aller Berichte und Unterlagen.

Verantwortlich:

a) Reichsbahnamt: Amtsvorstand,

b) Reichsbahn-Bau-Union, Zentrale Leitung: Leiter der Reichsbahn-Bau-Union,

c) Gruppe Ausbesserungswerke der GdR: Gruppenleiter,

d) Rbd: Präsident.

Auswertung der durch die Betriebe und Dienststellen vorgelegten Berichte über die probeweise Einstufung nach dem WLK.

Verantwortlich:

Amtsvorstand.

11. Dezember 1952:

Ablieferung der zusammengefaßten Berichte und Unterlagen der Reichsbahnämter durch Kurier an die Rbd'en, Abteilung Arbeit.

Verantwortlich:

Amtsvorstand.

12. Dezember 1952:

Ablieferung der zusammengefaßten Berichte und Unterlagen durch Kurier an die Generaldirektion Reichsbahn, Hauptabteilung Arbeit,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

a) der Rbd'en,

b) der Reichsbahn-Bau-Union, Zentrale Leitung,

c) der Gruppe Ausbesserungswerke.

Verantwortlich:

Zu a) Präsidenten,

b) Leiter der Reichsbahn-Bau-Union,

c) Gruppenleiter Ausbesserungswerke.

Für die Zusammenfassung und Weiterleitung der Berichte und der Formblätter A erhalten die unter a—c genannten Stellen besondere Anweisungen durch die Generaldirektion, Hauptabteilung Arbeit.

II.

Bei der probeweisen Eingruppierung nach dem WLK Verkehr/Eisenbahn sind von den Werkdirektoren, Leitern der Betriebe und Dienststellen folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Alle technisch organisatorischen Voraussetzungen zur reibungslosen Durchführung der Seminare und der probeweisen Einstufung in einem Plan festzulegen.

2. Alle Abteilungsleiter zu verpflichten, während der ganzen Kampagne täglich den Werkdirektoren, Leitern der Betriebe oder Dienststellen über die Durchführung der Arbeiten in ihren Abteilungen mündlich zu berichten.

Auf Grund dieser mündlichen Berichterstattung haben sie sofort Maßnahmen zu treffen, um Schwierigkeiten in kürzester Zeit zu beseitigen (Hinzuziehung eines Vertreters der BGL zweckmäßig).

3. Die hierfür zuständigen Sachbearbeiter zu beauftragen, das Formblatt A einwandfrei zu bearbeiten. Das ist erforderlich, da jede Lohngruppe einzeln und nach Zeit- und Leistungsgrundlohn erfaßt werden muß und damit umfangreiche Arbeiten verantwortungsbewußt zu erledigen sind.

4. Für die Arbeiter, die herabgestuft werden, ist ein Plan für die Qualifizierung auszuarbeiten, der festlegt, welche Lehrgänge usw. zur Qualifizierung der Arbeiter durchzuführen sind.

5. Gemäß der Terminstellung sind nach der Diskussion des II. Entwurfs folgende Berichte bis zum **9. Dezember 1952** fertigzustellen:

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

a) Formblatt A,

b) Bericht, in dem die aufgetretenen Mängel des II. Entwurfs des WLK Verkehr/Eisenbahn aufgezeigt sind. Dabei sind erforderliche neue Katalogbeispiele in vierfacher Ausfertigung an die genannten Stellen einzureichen.

6. Aus den Diskussionen mit den Werktätigen in allen Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn sind in die Berichte markante Diskussionsbeiträge unter Benennung des Betriebes, des Diskussionsredners und seiner Tätigkeit aufzunehmen (Vorschläge und Kritiken).

III.

Bei der probeweisen Eingruppierung nach dem WLK Verkehr/Eisenbahn sind von der BGL folgende Aufgaben durchzuführen:

1. Am 27. November 1952

beginnen — wie vorgesehen — die Arbeitsbesprechungen in den Betrieben und Dienststellen der Deutschen Reichsbahn. (Beachte den Hinweis unter V.)

2. Am 28. und 29. November 1952

Die BGL führt zum Schichtwechsel mit allen Angehörigen des Gewerkschaftsaktivs der Vor- und Nachmittagsschicht ein Seminar durch. Der BGL-Vorsitzende hält einleitend ein kurzes Referat und anschließend werden alle Fragen in seminaristischer Form diskutiert.

Ein gleiches Seminar ist vor oder nach der Nachtschicht mit den anderen Kollegen des Gewerkschaftsaktivs durchzuführen.

(Die Seminare mit dem Gewerkschaftsaktiv sind in dieser Form nur in den großen Betrieben, wie in den Raw'en, großen Bw'en, Bf'en durchzuführen, in denen man die Funktionäre nicht auf einmal zusammenfassen kann. In den anderen Betrieben ist das Gewerkschaftsaktiv nach Schichtschluß zusammenzufassen.)

3. Für die Durchführung der Seminare ist vom Vorsitzenden der BGL nach vorheriger Abstimmung mit dem Betriebsleiter ein Plan auszuarbeiten.

Der Plan muß enthalten:

a) In welcher Betriebsabteilung, in welchen Gewerkschaftsgruppen und an welchen Tagen mit der Probeeinstufung durch die Eingruppierungskommission und mit der Diskussion durch die Gewerkschaftsgruppenleitungen begonnen wird.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

b) Um ein Musterbeispiel zu schaffen, sind die Diskussion und Probestufungen in den Betrieben, in denen mehrere Abteilungen bestehen, erst in einer Abteilung unter Teilnahme aller Eingruppierungskommissionen zu beginnen.

Unter Beachtung und Auswertung der hierbei gemachten Erfahrungen wird dann in den anderen Abteilungen mit der Arbeit begonnen.

c) Weiter muß der Plan die Aufgaben der BGL, der AGL'en und der Kommissionen für die Durchführung der Aufklärungsarbeit enthalten.

Die Kommission A und L der Betriebe und Dienststellen muß engstens mit den Eingruppierungskommissionen, mit der BGL, den AGL'en zusammenarbeiten, um die Meinungen der Arbeiter und Arbeiterinnen kennenzulernen.
Sie hat laufend Argumentationen auszuarbeiten zur Unterstützung der Diskussionen in den Gewerkschaftsgruppen.

d) Im Plan ist weiterhin vorzusehen der Einsatz aller in den Betrieben vorhandenen agitatorischen Mittel, wie Betriebsfunk, Wandzeitungen usw.

4. Der Vorsitzende der BGL unterrichtet sich ständig bei dem Leiter des Betriebes oder der Dienststelle an Hand der statistischen Unterlagen, wieviel Herauf- oder Herabstufungen in den einzelnen Lohngruppen erfolgen und welche Gruppen von Arbeitern besonders betroffen sind.

5. In den Betrieben und Dienststellen, in denen ein Überhang an Fachkräften festgestellt wird, sorgt der BGL-Vorsitzende dafür, daß Umbesetzungen von Arbeitskräften nur mit Zustimmung der BGL erfolgen. Wo solche Umbesetzungen durchgeführt werden, kontrolliert der Vorsitzende der BGL, daß keine unbilligen Härten für die Betroffenen eintreten.

6. Für die Arbeiter und Arbeiterinnen, die auf Grund ihrer Tätigkeit herabgestuft wurden, sorgt die BGL dafür, daß Qualifizierungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Frauen und Jugendliche sind besonders zu berücksichtigen.

(Beachtung der Frage in der Argumentation: Wie ist den Arbeitern zu helfen, die für ihre durchzuführenden Arbeiten noch nicht die erforderliche Qualifikation besitzen?)

7. Für die gesamte Anleitung der AGL'en und Gewerkschaftsgruppenleitungen ist die BGL verantwortlich.

Bei Einsprüchen von Arbeitern gegen die Eingruppierung muß die BGL die Richtigkeit an Hand der Katalogbeispiele überprüfen und gegebenenfalls für die richtige Einstufung sorgen.

Deshalb ist es notwendig, daß sich alle Gewerkschaftsfunktionäre mit den „Grundsätzen für die Einstufung" auf Seite 12 der „Anleitung zur Ausarbeitung und Einführung des WLK" eingehend beschäftigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

8. Treten bei der Eingruppierung nach dem II. Entwurf des WLK Schwierigkeiten grundsätzlicher Art auf, die im Betrieb nicht geklärt werden können, werden diese Fälle sofort an den UBV und an den ZV weitergeleitet.

IV.

Arten der Kommissionen in den Betrieben und Dienststellen für den WLK Verkehr/Eisenbahn:

1. Laut der von der Zentralen Kommission herausgegebenen „Anleitung für die Ausarbeitung und Einführung der WLK'e" ist nach Abschnitt II, Absatz 3, eine „Betriebskommission" zu bilden, deren Vorsitzender der Leiter des Betriebes oder der Dienststelle und dessen Stellvertreter der Vorsitzende der BGL ist.

Diese „Betriebskommission" ist für die sachgemäße und termingemäße Abwicklung der probeweisen Eingruppierung verantwortlich.

Sie ist weiter verantwortlich für die Anleitung der Eingruppierungskommissionen sowie für die Schaffung etwa noch erforderlicher Katalogbeispiele.

2. Gemäß der Verordnung vom 28. Juni 1952, Gesetzblatt 84 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Deutschen Reichsbahn Nr. 17/52 Anlage A) ist in jedem Betrieb mindestens eine ständige „Eingruppierungskommission für den WLK" zu bilden.

In den Raw'en mit mehreren großen Abteilungen, bei den Bw'en mit angegliedertem Lok-Bahnhof, bei den ausgedehnten Güterbahnhöfen, bei den Bau-Unionen mit vielen Baustellen usw., sind entsprechend der Notwendigkeit zur termingemäßen Durchführung der Arbeit verschiedene Eingruppierungskommissionen unter paritätischer Zusammensetzung zu bilden.

Die Eingruppierungskommissionen müssen sich aus qualifizierten Fachkräften (Männer, Frauen, Jugendlichen) zusammensetzen.

Sie müssen aus mindestens einem qualifizierten Arbeiter, einem Meister oder einem Vertreter des ingenieur-technischen Personals sowie aus Vertretern der Gewerkschaft bestehen, wobei die Mitglieder der Kommission A und L mitvertreten sein müssen.

In den Werken und Betrieben, in denen Frauen in der Produktion beschäftigt sind, sind Frauen für die Kommissionen zu berücksichtigen.

3. Die „Eingruppierungskommissionen" haben alle auftretenden Fragen und Zweifelsfälle der Eingruppierung an die „Betriebskommission" zu berichten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Der Leiter des Betriebes bzw. der Dienststelle als Vorsitzender der „Betriebskommision" entscheidet nach der Verordnung vom 26. Juni 1952 über diese Fragen.

50X1-HUM

V.

Besondere Hinweise für Werke und Betriebe, die keinem Reichsbahnamt unterstellt sind:

Werke und Betriebe, die keinem Reichsbahnamt unterstellt sind, beginnen mit der Durchführung der im Abschnitt I Punkt 4 festgelegten Aufgaben bereits am 25. November 1952.

Berlin, den 15. November 1952

Für die Hauptkommission des WLK
Verkehr/Eisenbahn

Deutsche Reichsbahn	Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn
Generaldirektor	1. Vorsitzender
gez. Kramer	gez. Seeger

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

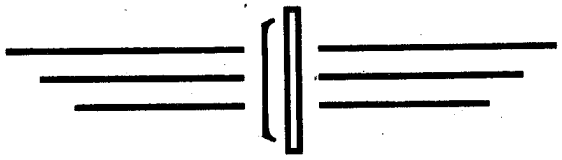

Argumentation

zur Einführung

des

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges

Verkehr/Eisenbahn

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

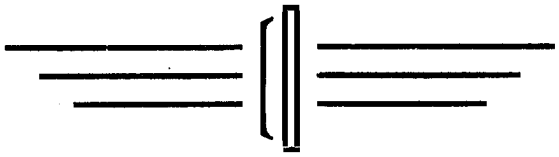

Argumentation

zur Einführung

des

Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges

Verkehr/Eisenbahn

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Eine richtige Lohnpolitik ist außerordentlich wichtig, sie sichert die Steigerung der Arbeitsproduktivität, festigt die wirtschaftliche Macht und die Verteidigungsbereitschaft für unsere Heimat und hebt den materiellen Wohlstand unserer Werktätigen.

Die Entlohnung der Arbeit nach Quantität und Qualität regt die Arbeiter und Angestellten an zur ständigen beruflichen Weiterbildung, zur Aneignung von wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen, zur Steigerung der individuellen Arbeitsproduktivität, zum Wachstum der Produktivkräfte der sozialistischen Gesellschaft.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Die Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges Verkehr/Eisenbahn ist eine große verantwortliche Aufgabe für die weitere Durchsetzung des sozialistischen Leistungsprinzips.

Um ihn für die weitere Verbesserung der materiellen, sozialen und kulturellen Lage aller Werktätigen voll wirksam werden zu lassen, ist eine gründliche Aufklärung und Überzeugung aller Arbeiter und Arbeiterinnen notwendig.

Die vorliegende Argumentation soll Dir, Kollege BGL-Vorsitzender, Gewerkschaftsgruppenorganisator, Betriebsleiter und Meister eine wertvolle Hilfe zur Lösung dieser verantwortlichen Aufgabe sein.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Warum Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog?

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschloß am 28. Juni 1952 auf Anregung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Erhöhung der Qualität der Arbeit und der Qualifizierung der Arbeiter sowie zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Hebung des Wohlstandes der Werktätigen:

a) die Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter,

b) die Verordnung über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter,

c) die Verordnung über die Erhöhung der Gehälter für Wissenschaftler, Ingenieure und Techniker.

Der Generalsekretär der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, erklärte auf der II. Parteikonferenz zu diesen Verordnungen folgendes:

> „Ein solcher Beschluß war infolge der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Gleichmacherei in der Bezahlung von leichter und schwerer Arbeit, von qualifizierter und unqualifizierter Arbeit notwendig. . . .
>
> Wenn wir diese Gleichmacherei in der Bezahlung der Arbeit von qualifizierten Arbeitern und Angehörigen der technischen Intelligenz nicht beseitigt hätten, so würde daraus unserer gesamten Industrie schwerer Schaden entstehen.
>
> Manche sind der Meinung, daß die Erhöhung der Löhne für qualifizierte Arbeiter, Ingenieure und Wissenschaftler eine Verletzung der Prinzipien des Sozialismus sei. Nach Auffassung dieser Genossen muß im Sozialismus eine völlige Gleichheit aller Menschen in materieller Beziehung herrschen.
>
> Dieser Standpunkt ist grundsätzlich falsch.
>
> Die Gleichheit der Menschen im Sozialismus darf nicht als ein gleiches materielles Niveau ihres Lebens aufgefaßt werden. Im Sozialismus herrscht der Grundsatz:
> Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung." —

Das bedeutet, daß qualifizierte oder schwere Arbeit höher bezahlt werden muß als unqualifizierte oder leichte.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Die gleichen Schwierigkeiten hatte die Sowjetunion vor über 20 Jahren zu überwinden.

Stalin erklärte hierzu auf einer Beratung der Wirtschaftler im Jahre 1931:

> „In einer Reihe unserer Betriebe sind die Tarifsätze so festgesetzt, daß der Unterschied zwischen qualifizierter und unqualifizierter Arbeit, zwischen schwerer und leichter Arbeit fast verschwindet.
>
> Die Gleichmacherei führt dazu, daß der unqualifizierte Arbeiter kein Interesse daran hat, sich zum qualifizierten Arbeiter fortzubilden, und somit keine Perspektive hat, vorwärtszukommen . . ."

Stalin sagt weiter, daß es nicht geduldet werden darf, daß ein Walzstraßenarbeiter in der Eisenhüttenindustrie denselben Lohn erhält wie ein Aufräumer. Es darf nicht geduldet werden, daß ein Lokomotivführer denselben Lohn erhält wie ein Schreiber.

Die Erfahrungen der Sowjetunion auf dem Gebiet der Lohnpolitik wurden weitgehend ausgewertet und bei der Aufstellung der Richtlinien und Prinzipien zur Erarbeitung der Katalog-Beispiele für den Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog angewandt. Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog bedeutet also einen entscheidenden Schritt vorwärts auf dem Wege „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung".
Die Prinzipien sind in dem zur Zeit noch gültigen Lohngruppenkatalog nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik beschlossen, daß die

wichtigsten Wirtschaftszweige,
Bergbau, Metallurgie, Grundstoff, Chemie, Eisenbahn

und die fünf größten Werften sowie die volkswirtschaftlich wichtigsten Betriebe im Bereich des Schwermaschinenbaues Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge bis zum 31. Dezember 1952 auszuarbeiten und herauszugeben haben.

In dem Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn sind Beispiele aller typischen Arbeiten der Deutschen Reichsbahn, entsprechend der allgemein üblichen Arbeitsleistung, aufgenommen. Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog ist also so ausgearbeitet, daß sämtliche Betriebe der Reichsbahn an Hand dieses Kataloges in der Lage sind, durch Vergleich alle Arbeiten und alle Arbeiter der Betriebe in eine der acht Lohngruppen einzustufen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Was ist das grundsätzlich Neue am Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog gegenüber den bisherigen Lohngruppenkatalogen?

In den zur Zeit noch gültigen Lohngruppenkatalogen ist bei der Arbeitsbewertung der wirkliche Stand der Qualifikation der Arbeiter nur in völlig ungenügendem Maße berücksichtigt worden. Die Unterschätzung des arbeitenden Menschen mit allen seinen Kenntnissen und Fertigkeiten ergab sich aus der falschen Auffassung, nur die auszuführende Arbeit zu bewerten. Nicht der Mensch stand also im Mittelpunkt der Bewertung, sondern die auszuführende Arbeit.

Auch der zur Zeit gültige Lohngruppenkatalog für die Deutsche Reichsbahn enthält diese Schwächen und Mängel. Außerdem ist er in seinen Beispielen unvollständig. Damit entspricht er nicht mehr den Erfordernissen unserer sozialistischen Lohnpolitik.

Nach welchen Grundsätzen werden also die Katalogbeispiele des neuen Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges ausgearbeitet?

Im §16 des Gesetzes der Arbeit fanden die Forderungen der Gewerkschaften, in der Entlohnung der Werktätigen eine weitgehendste Differenzierung nach einfachen und komplizierten, nach leichten und schweren Arbeiten in den einzelnen Wirtschaftszweigen sowie Differenzierung nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Wirtschaftszweige durchzuführen, ihren Niederschlag.

Wie bereits der Kollege Otto Lehmann in seinem Referat über Lohnpolitik und Kollektivverträge — gehalten in der Sitzung des Bundesvorstandes am 11. und 12. Januar 1951 — entwickelt hat, muß jeder Katalog Beispiele enthalten, aus denen hervorgeht:

Eine Aufzählung und Beschreibung der typischen Arbeiten und Hinweise, mit welchen Produktionsmitteln und unter welchen Bedingungen diese Arbeit auszuführen ist.

Kenntnisse, Fähigkeiten, Produktionserfahrungen und Arbeitsfertigkeiten, das heißt die Qualifikation, die für die Ausführung der Arbeit erforderlich ist, und

die Verantwortung, die der Arbeiter bei der Durchführung seiner Arbeit trägt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

In der Verordnung unserer Regierung vom 15. Februar 1951 über den Neuabschluß der Kollektivverträge in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben für das Jahr 1951 ist festgelegt:

a) Alle Arbeiter sind entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Einstufung aller Arbeiter in die Lohngruppen des Lohngruppenkataloges erfolgt entsprechend der Qualifikation, die sie für die auszuführenden Arbeiten besitzen müssen.

b) Die Lohngruppenkataloge sind von den Fachministerien so auszuarbeiten, daß die darin aufgeführten Arbeiten nach ihrer Schwere, Kompliziertheit und volkswirtschaftlichen Bedeutung differenziert werden.

c) In den Lohngruppenkatalogen müssen ferner die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die Verantwortung des einzelnen Arbeiters für die auszuführenden Arbeiten berücksichtigt werden.

Was bestimmt also die Qualität der Arbeit?

Um eine richtige Ermittlung der Höhe der Lohngruppen zu erreichen, sind für die Ausarbeitung der Katalogbeispiele die einzelnen Faktoren oder Bestandteile, die die Qualität der Arbeit in der Regel bestimmen, wie folgt zu untersuchen:

a) **Kenntnis und Arbeitsfertigkeit.**

Die Kenntnisse zur Durchführung der Arbeit werden in der Regel durch zwei Ausbildungsmethoden erworben, durch die Berufs- und Fachausbildung in Lehrwerkstätten oder durch Selbststudium. Der Begriff Arbeitsfertigkeit beinhaltet die Geschicklichkeit und die Handfertigkeit, die im Arbeitsprozeß erworben werden.

b) **Produktionserfahrungen.**

Die vom Arbeiter in der Praxis und durch Studium erworbenen Kenntnisse des technologischen Prozesses im Zusammenhang mit seiner Arbeit.

c) **Volkswirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Arbeits- und Berufsarten.**

Die besondere volkswirtschaftliche Bedeutung bestimmter Arbeiten in den Betrieben und Wirtschaftszweigen wird bei der Festsetzung der Höhe der Lohngruppen berücksichtigt. Es sind die Arbeiten von größter volkswirtschaftlicher Bedeutung, die am entscheidendsten die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Steigerung der Arbeitsproduktivität beeinflussen, zum Beispiel Rangierarbeiter.

d) **Körperliche und geistige Beanspruchung:**

Darunter sind die Anforderungen an die Denkfähigkeit, an die Muskeln und Sinnesorgane zu verstehen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

e) **Verantwortung:**
Für Plan- und Normerfüllung, für Arbeitsmittel, Werkzeuge und Anlagen, für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und die Betriebssicherheit sowie für die Gesundheit und das Leben anderer.

In dieser neuen Arbeitsbeschreibung kommt also die Schwere und Kompliziertheit der Arbeit, die Verantwortung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit sowie die erforderliche Ausbildung zum Ausdruck.
Auf dieser Grundlage wurde die Höhe der Lohngruppe festgelegt. Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog schafft also, wenn er richtig angewandt und seine Anwendung von allen Werktätigen kontrolliert wird, alle Voraussetzungen für eine richtige Entlohnung.

Wie wurde der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn ausgearbeitet?

Die Grundlage für die Ausarbeitung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge ist das Gesetz der Arbeit vom 19. April 1950. Im § 15 ist festgelegt, daß die zuständigen Fachministerien für die Ausarbeitung von Lohngruppenkatalogen für die einzelnen Wirtschaftszweige verantwortlich sind.

Auch in der Verordnung über die Verbesserung der Entlohnung der Arbeiter und Angestellten in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 wird im § 2 nochmals ausdrücklich bestimmt, daß für die Eingruppierung der Arbeiten in die Lohngruppen von den Betriebsleitungen unverzüglich Betriebs-Lohngruppenkataloge auszuarbeiten sind.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage und entsprechend den vom Ministerium für Arbeit, dem Zentralen TAN-Ausschuß und dem Bundesvorstand des FDGB damals herausgegebenen Richtlinien wurde im Jahre 1951 durch die Generaldirektion Reichsbahn unter breiter Mitarbeit von über 500 Aktivisten, Bestarbeitern, Normenbearbeitern, Frauen, Jugendlichen und Gewerkschaftsfunktionären der erste Entwurf des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges mit über 2600 verschiedenen Arbeitsbeispielen ausgearbeitet. Die Koordinierung dieser Arbeitsbeispiele in den einzelnen Kommissionen der Deutschen Reichsbahn ergaben dann 1470 Arbeitsbeispiele. Der so ausgearbeitete Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog wurde Ende des Jahres 1951 dem Ministerium für Arbeit zur Überprüfung eingereicht. Es erfolgte jedoch keine Bestätigung, da inzwischen auf Grund der Auswertung der Erfahrungen der Sowjetunion in den Fragen der Ar-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

beitsbewertung neue, bessere Erkenntnisse gewonnen wurden, die es ermöglichten, tatsächlich den Arbeiter mit all' seinen Fähigkeiten und Kenntnissen in den Mittelpunkt der Arbeitsbewertung zu stellen. Die daraufhin ausgearbeiteten Richtlinien liegen in der vom Ministerium herausgegebenen Anleitung zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge vor.

In der Verordnung über die Erhöhung der Arbeitslohnes für qualifiizierte Arbeiter in den wichtigsten Industriezweigen vom 28. Juni 1952 wird im § 1 Absatz 2 bestimmt, daß bis zum 31. Dezember 1952 auch für den Wirtschaftszweig Eisenbahn gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit Lohngruppenkataloge auszuarbeiten und herauszugeben sind. Die Eingruppierung der Arbeiter ist nach diesen Lohngruppenkatalogen durchzuführen.

Um eine gründliche und übereinstimmende Arbeit in den einzelnen Wirtschaftszweigen bei der Ausarbeitung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges zu erreichen, wurde beim Ministerium für Arbeit die Zentrale Kommission zur Ausarbeitung und Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge gebildet, deren 1. Vorsitzender der Minister für Arbeit, Roman Chwalek, und deren stellvertretender Vorsitzender das Sekretariatsmitglied des Bundesvorstandes des FDGB, Kollege Otto Lehmann, ist.

Für die Überprüfung, Überarbeitung und Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges Verkehr/Eisenbahn wurde bei der Generaldirektion Reichsbahn eine Hauptkommission gebildet. Der Vorsitzende dieser Kommission ist der Generaldirektor Kramer und der stellvertretende Vorsitzende der Kollege Seeger als Vorsitzender der Industriegewerkschaft Eisenbahn. Außerdem gehören dieser Hauptkommission neben weiteren Vertretern der Generaldirektion Reichsbahn und der Industriegewerkschaft Eisenbahn Aktivisten, Meister und Ingenieure an.

Um eine gründliche Arbeit bei der endgültigen Aufstellung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges zu leisten, wurden neben der Hauptkommission für die einzelnen Dienstzweige der Deutschen Reichsbahn 18 Kommissionen gebildet, die in den Monaten September und Oktober ihre Arbeit durchführten. Die Arbeitsbeispiele der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge der festgelegten Wirtschaftszweige wurden im September 1952 von der Zentralen Kommission aufeinander abgestimmt. Hierbei kam es darauf an, für die gleiche Tätigkeit in den einzelnen Wirtschaftszweigen auch die gleiche Lohngruppe festzulegen. Nach dieser zentralen Abstimmung erfolgte nochmals durch die gleichen Kommissionen in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn eine Überarbeitung, um noch vorhandene Mängel und Schwächen weitestgehend auszuschalten. Nachdem diese Arbeit im Laufe des Monats Oktober abgeschlossen wurde, erfolgte

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

die Drucklegung des 2. Entwurfes des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges, so, wie er zur Zeit vorliegt und zur Diskussion und probeweisen Eingruppierung in allen Betrieben der Deutschen Reichsbahn dient.

Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn besteht aus 11 Bänden. Er umfaßt in den einzelnen Bänden folgende Betriebszweige:

Band I = Betrieb und Verkehr

Band II = Bahnanlagen

Band III = Fahrzeuge

Band IV = Starkstromanlagen einschließlich Bahnkraftwerke, Fahrleitungsmeistereien und S-Bahnwerk

Band V = Reichsbahnausbesserungswerke — Lokomotiven —

Band VI = Reichsbahnausbesserungswerke — Güter- und Reisezugwagen —

Band VII = Reichsbahnausbesserungswerke — S-Bahn, Kleinlok, E-Lok und VT —

Band VIII = Zentrale Aufarbeitung

Band IX = Reichsbahn-Bauunion — Oberbau, Streckenbau, Hochbau, Sägewerke, Brückenwerke —

Band X = Versuchswesen

Band XI = Sonstige Arbeiten

Der gesamte Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn enthält 3670 Arbeitsbeispiele, nach denen unsere Arbeiter und Arbeiterinnen nach Bestätigung und Einführung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges einzugruppieren sind.

Der Band I, Betrieb und Verkehr, enthält unter anderem Beispiele von Kollegen, die gegenwärtig als Angestellte entlohnt werden. Für die Bände der übrigen Betriebszweige wurden ebenfalls bereits solche Arbeitsbeispiele für Angestellte ausgearbeitet. Sie sind aber den Katalogen nicht beigefügt, weil inzwischen entschieden wurde, daß vorerst bei der Einführung der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge nur die Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 8 erfaßt werden.

Die bisher geleistete Arbeit ist jedoch nicht umsonst gewesen, da diese Arbeitsbeispiele in dem Augenblick gebraucht werden, wo die Frage der Ausarbeitung und Einführung des Kataloges für Angestellte steht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Warum ist der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog ein Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung des Volksreichtums?

Auf der II. Parteikonferenz der SED wurde der historische Beschluß gefaßt, mit dem planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu beginnen.

Lenin wies im Jahre 1919 in seinem Werk „Die große Initiative" auf die entscheidendste Aufgabe beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus hin:

> „Die Arbeitsproduktivität ist in letzter Instanz das Allerwichtigste, das Ausschlaggebende für den Sieg der neuen Gesellschaftsordnung. Der Kapitalismus hat eine Arbeitsproduktivität geschaffen, wie sie unter dem Feudalismus nie dagewesen war. Der Kapitalismus kann endgültig besiegt werden und wird dadurch endgültig besiegt werden, daß der Sozialismus eine neue, weit höhere Arbeitsproduktivität schafft."

Die Arbeiterklasse wird den Fünfjahrplan umso schneller erfüllen und damit den Wohlstand weiter heben, je höher die Qualifikation der Werktätigen ist. Beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt sich also die Aufgabe, eine ständige Qualifizierung der Werktätigen durchzuführen, damit die Arbeitsproduktivität zu steigern und den Aufbau des Sozialismus zu beschleunigen.

Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog schafft eine richtige Entlohnung und löst damit einen starken Anreiz bei jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin aus, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern. Es ist doch verständlich, daß ein qualifizierter Arbeiter für die Gesellschaft mehr und höhere Werte schafft als ein unqualifizierter Arbeiter.

Seht einmal die Arbeit eines Kollegen in der Bahnunterhaltung an, der Gleisbauarbeiten in einer Rotte durchführt. Der Transport der Schwellen und Gleise, das Verlegen der Gleise (zumeist 30-m-Schienen), das Sopfen und Verfüllen der Schwellen bedingt dauernd einen hohen Kräfteaufwand. Daß die Tätigkeit dieser Kollegen nicht gleichzustellen ist mit der eines Boten oder einer Reinemachefrau, deren Aufgaben in der Erledigung von Bestellgängen bzw. in der Reinigung von Räumen und Treppen bestehen, wird jedem Kollegen klar sein. Demzufolge muß also der Bahnunterhaltungsarbeiter höher entlohnt werden als der Bote oder die Reinemachefrau. Genauso muß man aber auch einfache und komplizierte Arbeit unterschiedlich bewerten.

Nehmen wir ein solches Beispiel:

Es gibt hochqualifizierte Schweißer, die in kupfernen Feuerbüchsen der Lokomotiven Risse und Flicken schweißen, die nicht nur die Arbeitsweise ihres Schweißgerätes genau kennen müssen, sondern darüber hinaus

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Kenntnisse in den auftretenden Spannungsverhältnissen des zu bearbeitenden Materials besitzen. Stellen wir nun diese Kollegen mit ihrer hohen Qualifikation den Kollegen Ausschlackern gegenüber, die die Aufgabe haben, die Lösche aus der Rauchkammer zu entfernen, die Lokomotiven auszuschlacken und die Asche zu verladen, deren Tätigkeit also wohl eine schwere körperliche, aber doch nur einfache Arbeit ist, so wird auch hier jeder verstehen, daß man hochqualifizierte Schweißer in der Eingruppierung und Entlohnung nicht mit Ausschlackern gleichstellen kann.

Eine besondere Aufgabe ist, daß die qualifizierten Arbeiter mit Unterstützung der Meister, Techniker und Ingenieure den unqualifizierten Kollegen kameradschaftlich helfen, damit sie sich fachlich entwickeln und qualifizieren und ihnen der Weg zu höheren und qualitativeren Arbeitsergebnissen und einer höheren Entlohnung erschlossen wird.

Das entscheidendste Mittel zur Lösung unserer Aufgabe, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, ist der sozialistische Wettbewerb, der durch eine allseitige Qualifizierung jedes einzelnen Arbeiters zur kollektiven Massenbasis wird. Stalin sagt dazu in seiner bedeutenden Arbeit über die ökonomischen Probleme des Sozialismus in der UdSSR:

> „Warum hat der sozialistische Wettbewerb Massencharakter angenommen?
>
> Weil sich unter den Arbeitern ganze Gruppen von Genossen fanden, die sich nicht nur das technische Minimum aneigneten, sondern weitergingen, das Niveau des technischen Personals erreichten, begannen, die Techniker und Ingenieure zu korrigieren, die bestehenden Normen als veraltet zu brechen und neue fortschrittliche Normen einzuführen. Was wäre gewesen, wenn nicht einzelne Gruppen von Arbeitern, sondern die Mehrheit der der Arbeiter ihr kulturell-technisches Niveau auf das Niveau des ingenieur-technischen Personals gehoben hätten? Unsere Industrie wäre auf eine Höhe gehoben worden, die für die Industrie anderer Länder unerreichbar ist."

Diese Lehre Stalins ist für uns eine wertvolle Anleitung beim Aufbau des Sozialismus.

Sozialismus, das bedeutet Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft durch das ununterbrochene Wachstum und die Vervollkommnung der sozialistischen Produktion auf der Basis der höchsten Technik.

In unseren Werkstätten der Deutschen Reichsbahn werden neue Maschinen und verbesserte technische Anlagen Einzug halten. Arbeitsabläufe werden mechanisiert, die Technologie des Arbeitsprozesses verbessert, in der Bahnunterhaltung werden neue technische Verfahren der planmäßigen Durcharbeitung, in der Gleisverlegung und -erhaltung einge-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

führt, wichtige Strecken werden elektrifiziert, die Organisation und Technik des gesamten Betriebs- und Verkehrsablaufs wird auf eine höhere Stufe gehoben. Dazu braucht man Eisenbahner, die diese neue Technik und Organisation meistern. Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog ist ein wichtiges Mittel zur Lösung dieser Aufgaben, den Prozeß der Qualifizierung des Ungelernten zum Angelernten, des Angelernten zum Facharbeiter, des Facharbeiters zum Meister, des Meisters zum Techniker und Ingenieur zu beschleunigen.

Es könnte jetzt vielleicht bei einem Teil der Kollegen die Frage auftauchen, daß wir in unserer Republik bei dem Prozeß der ständigen Qualifzierung eines Tages zuviel qualifizierte Arbeiter, Meister, Techniker und Ingenieure haben. Dieser Zustand wird bei uns niemals eintreten, denn es ist unser Ziel, das Niveau aller Werktätigen so zu heben, daß einmal der wesentliche Unterschied im kulturell-technischen Niveau geistiger und körperlicher Arbeit unbedingt schwindet.

Ein Schlosser der Lohngruppe 5 wird bei der Weiterentwicklung der Technik und der Arbeitsorganisation einmal Arbeiten zu verrichten haben, die heute ein Meister oder Techniker ausführt. Das bedeutet, daß die Anforderungen an die Verantwortung, Qualifikation und Kenntnisse der Lohngruppe 5 ständig durch die Entwicklung der Technik und der Arbeitsorganisation steigen.

Eine solche Entwicklung wird dazu beitragen, die Arbeitsproduktivität wesentlich zu steigern, die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern, die Selbstkosten zu senken und damit die ständige Steigerung des Reallohnes, auch bei gleichbleibender Lohngruppe, zu gewährleisten.

Neben der Qualifizierung in den Lohngruppen selbst ist die Erhöhung der Qualifikation aus einer bestimmten Lohngruppe in eine höhere von ausschlaggebender Bedeutung. Durch die lohnpolitischen Maßnahmen unserer Regierung, besonders durch die Verordnung vom 8. 6. 1952 über die Erhöhung der Löhne für qualifizierte Arbeiter wurde durch die weitere Differenzierung, vor allem der Lohngruppen 5 bis 8, ein gewaltiger Anreiz zur Qualifizierung gegeben. So beträgt nunmehr das Verhältnis der Lohngruppe 1 und der Lohngruppe 8 bei der Deutschen Reichsbahn das Zweieinhalbfache.

Bisher gab es folgende Entwicklung:

Bis zum 31. 3. 1947 betrug das Verhältnis zwischen der Lohngruppe 1 und der Lohngruppe 7 das 1,5fache, bis zum 31. 3. 1950 das 1,53fache.

Mit der Einführung der Lohngruppe 8 am 1. 4. 1950 betrug bis zum 31. 8. 1950 das Verhältnis zwischen der Lohngruppe 1 und 8 das 1,77fache und bis zum 30. 6. 1952 das 1,9fache.

Vor der Verordnung der Regierung vom 28. 6. 1952 war also der Unterschied zwischen dem unqualifizierten und qualifizierten Arbeiter in der

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Lohngruppendifferenzierung ungenügend und damit auch der Anreiz zur Qualifizierung für eine höhere Lohngruppe nicht ausreichend.

Jetzt wird auch vielen Kollegen klar werden, daß die Verordnung vom 28. 6. 1952 und die richtige Einstufung nach den Grundsätzen des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges den Anreiz zur Qualifizierung erhöhen. Je höher die Qualifikation der Werktätigen ist, um so höher wird die Arbeitsproduktivität und der Anteil am volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion sein, um so schneller werden die Werktätigen die großen Ziele des Fünfjahrplanes verwirklichen und den Wohlstand des gesamten Volkes heben.

Bringt der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog eine allgemeine Lohnerhöhung?

Die Vorstellungen, daß der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog mit seiner Einführung eine allgemeine Lohnerhöhung mit sich bringt, sind falsch.

Was bringt der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog?

Eine Entlohnung, die der Leistung und Qualifikation, der Schwere und Kompliziertheit der Arbeit entspricht.

Dabei kann es eintreten, daß Kollegen gegenüber ihrer jetzigen Einstufung in eine höhere oder niedrigere Lohngruppe nach den ausgearbeiteten Arbeitsbeispielen einzugruppieren sind. Insbesondere wird das in den Betrieben der Deutschen Reichsbahn eintreten, die bisher keine klare Linie in der richtigen Einstufung der Arbeiter bezogen haben, sondern sich von falschen Gesichtspunkten leiten ließen. Das heißt, daß diese Betriebsleiter und BGL'en, die Kollegen mit der Qualifikation der Lohngruppe 4 in die Lohngruppe 5 oder umgekehrt eingruppierten, veranlaßt sind, solche Umgruppierungen durchzuführen, um endgültig dem Leistungsprinzip zum Durchbruch zu verhelfen:

„Jeder nach seinen Leistungen und jedem nach seinen Fähigkeiten." Unser stellvertretender Ministerpräsident Walter Ulbricht gab vor der Volkskammer in bezug auf die Lohnentwicklung folgenden entscheidenden Hinweis:

„Die Höhe des Lohnes wird bestimmt durch die Höhe der gesellschaftlichen Produktion. Wenn der Plan der Erhöhung der Arbeitsproduktivität erfüllt wird, wenn entsprechend dem Plan die Selbstkosten gesenkt werden, dann wächst der Teil des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, der für die Befriedigung der Bedürfnisse der Arbeiter zur

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Verfügung steht. Daraus ergibt sich, daß die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die Senkung der Selbstkosten der Erhöhung des Lohnes vorangehen müssen."

Wie ist den Arbeitern zu helfen, die für ihre durchzuführenden Arbeiten noch nicht die erforderliche Qualifikation besitzen?

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß die Eingruppierung der Arbeiter nach dem Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog entsprechend der Qualifikation, Tätigkeit und Verantwortung durchzuführen ist. Dabei wird es neben Höhergruppierungen auch Herabstufungen geben.

Was geschieht mit diesen Kollegen, die herabgestuft werden müssen?

In solchen Fällen behält der Arbeiter gemäß der Anleitung des Ministeriums für Arbeit Seite 12, Abschnitt IV, Absatz 2, in der Regel seinen bisherigen Lohnsatz auf ein Vierteljahr. In dieser Zeit sind von der Betriebsleitung solche Qualifikationsmöglichkeiten zu schaffen, die es dem Arbeiter ermöglichen, sich für die höheren Lohngruppen zu qualifizieren.

Welche Maßnahmen sind von den Betriebsleitungen hierzu zu treffen?

Es sind Kurse zu organisieren, wo die Arbeiter ihre theoretisch-praktischen Kenntnisse planmäßig vervollkommnen. Dazu ist weiter die Arbeit in den Technischen Kabinetten und Schulen für hohe Arbeitsproduktivität zu verbessern. Die Lehrplangestaltung dieser Kurse muß die Merkmale der Lohngruppen des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges zur Grundlage haben.

Die Industriegewerkschaft Eisenbahn organisiert die sozialistische Hilfe für die zurückgebliebenen Arbeiter, indem stärker Aktivistenschulen, Patenschaften und technisch-wissenschaftliche Zirkel geschaffen werden. Weiter ist dafür zu sorgen, daß die Betriebsabendschulen der Gewerkschaften auf ein höheres Niveau gehoben werden, damit der Teilnehmerkreis größer und die Lehren von Marx, Engels, Lenin und Stalin Allgemeingut aller Arbeiter werden. Das wird das richtige Verständnis für die Aufgaben des sozialistischen Aufbaues und das sozialistische Leistungsprinzip wecken.

Für den planmäßigen Aufbau des Sozialismus, für den Kampf um ein Leben in Frieden und Wohlstand ist ein großer Stamm qualifizierter Arbeiter erforderlich. Deshalb werden die Maßnahmen der Schulung dazu beitragen, daß die Zahl qualifizierter Arbeiter ständig wächst.

Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen kommt es nun darauf an, die Möglichkeiten, die zur Qualifizierung geboten werden, voll auszunützen, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern, um damit in der Lage zu sein, höhere Arbeitsergebnisse und einen höheren Lohn zu erreichen.

Die Betriebsleitungen und Betriebsgewerkschaftsleitungen haben darauf zu achten, daß besonders Frauen und Jugendlichen die Möglichkeit gegeben wird, verantwortliche und komplizierte Arbeiten zu verrichten.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Dabei wird es aber auch so sein, daß in den Betrieben, wo bisher aus Betriebsegoismus eine Arbeitskräftehortung erfolgte, nach dem Arbeitsaufkommen ein Überschuß an qualifizierten Arbeitern zu verzeichnen ist.

Diesen Kollegen ist durch eine planmäßige Arbeitskräftelenkung Gelegenheit zu geben, ihrer Qualifikation entsprechend in einem anderen Betrieb der Deutschen Reichsbahn oder in einem anderen Wirtschaftszweig zu arbeiten.

Wie steht der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog im Zusammenhang mit der Verbreiterung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen?

Die höchste Form der Anwendung des Leistungsprinzips ist der Leistungslohn auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen.

Stalin erklärte schon im Jahre 1935 in seiner Rede vor Stachanowarbeitern über die Bedeutung der Arbeitsnormung folgendes:

> „Ohne technische Normen ist eine Planwirtschaft unmöglich. Außerdem sind technische Normen erforderlich, um den zurückbleibenden Massen zu helfen, sich auf das Niveau der Fortgeschrittenen zu erheben. Die technischen Normen sind eine große regulierende Kraft, die die breiten Arbeitermassen in der Produktion um die fortgeschrittenen Elemente der Arbeiterklasse organisiert. Folglich brauchen wir technische Normen, aber nicht solche, wie sie jetzt bestehen, sondern höhere."

Was ist eine technisch begründete Arbeitsnorm? Als technisch begründete Arbeitsnorm bezeichnet man die Zeit, die unter bestimmten organisatorischen und technischen Voraussetzungen bei bester Ausnutzung aller Produktionsmittel und rationellster Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung der fortgeschrittenen Produktionserfahrungen der Aktivisten zur Verrichtung einer bestimmten Arbeit notwendig ist.

Daraus ergibt sich, — wie auch Stalin zum Ausdruck bringt — daß wir technische Normen brauchen, die etwa in der Mitte liegen zwischen den jetzigen technischen Normen und jenen Normen, die die Aktivisten erreicht haben.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Über die Ausarbeitung und Einführung von technisch begründeten Arbeitsnormen gab Walter U l b r i c h t auf der II. Parteikonferenz folgende Richtlinien:

1. Volle Ausnutzung der Maschinen und Verbesserung der Produktionstechnik der Abteilung.
2. Auswertung der Produktionserfahrungen der Aktivisten.
3. Auswertung der Arbeitsstudien als technologische Vorarbeit für die richtige Berechnung technisch begründeter Arbeitsnormen.
4. Verbesserung der Organisation der Arbeit.
5. Volle Ausnutzung des Arbeitstages.
6. Prüfung der fachlichen Qualifikation der Arbeiter und Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer fachlichen Schulung.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Einführung der technisch begründeten Arbeitsnormen in der Regel eine Senkung des bisherigen Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen bei gleicher Arbeitsleistung nicht erfolgen darf. (Gesetzblatt 64 vom 27. 5. 1952.)

Daß zur Zeit in unserer Planung noch große Mängel und Schwächen zu verzeichnen sind, die sich selbstverständlich auch auf die Entlohnung auswirken, ist u. a. darauf zurückzuführen, daß wir ungenügend technisch begründete Normen entwickelt haben und noch auf alte überholte Normen zurückgreifen.

Es ist absolut kein Geheimnis, wenn man feststellt, daß auf dem Gebiet der technischen Normen auch in vielen Betrieben der Deutschen Reichsbahn heute noch Normenschaukelei betrieben wird.

Man muß ganz offen aussprechen, daß diese Normenschaukelei, das Aushandeln von Normen, Betrug an der Arbeiterklasse und Schädigung des Volkseigentums bedeutet und den Aufbau des Sozialismus hemmt.

Sind aber die Arbeiter an einer solchen Normenentwicklung interessiert? Nein!

Unsere Werktätigen helfen aktiv am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik mit. Sie sind erst recht bereit, beim Aufbau des Sozialismus mitzuarbeiten.

Daß bei vielen Kollegen noch Unklarheiten über die Bedeutung der technisch begründeten Normen herrschen, ist nicht ihre Schuld, sondern die Funktionäre unserer Organisation und die Funktionäre der Verwaltung haben es nicht verstanden, eine umfassende Aufklärung durchzuführen. Was ist notwendig?

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Endlich die Richtlinien zur Ausarbeitung und Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 20. 5. 1952 zu verwirklichen.

Das bedeutet, daß unsere Betriebsleiter, das ingenieurtechnische Personal, die Meister und Brigadiere sowie die Funktionäre der Industriegewerkschaft Eisenbahn verstärkt die ideologische Aufklärung unserer Arbeiter und Arbeiterinnen durchführen.

Vor allem aber hat die Generaldirektion Reichsbahn die Verpflichtung, schnellstens die Richtlinien über die technisch begründeten Arbeitsnormen entsprechend den Besonderheiten der Deutschen Reichsbahn auszuarbeiten und sie über das Ministerium für Verkehr dem Ministerium für Arbeit zur Bestätigung vorzulegen, damit endlich auch mit der praktischen Arbeit in unseren Betrieben begonnen werden kann.

Wie im Zitat von Stalin zum Ausdruck kommt, ist die Qualifizierung der Werktätigen eng verknüpft mit der Einführung technisch begründeter Arbeitsnormen.

Warum?

Weil das Ergebnis der Qualifizierung seinen Ausdruck findet in der besseren Entlohnung auf der Grundlage des Leistungsprinzips. Auf dem Wege der Qualifizierung ist es jedem Arbeiter und jeder Arbeiterin in unserer Deutschen Demokratischen Republik möglich, durch Steigerung der persönlichen Leistungen in der gleichen Lohngruppe oder durch Übernahme von Arbeiten in einer höheren Lohngruppe auf der Grundlage des Leistungslohnes und technisch begründeter Arbeitsnormen entsprechend der erhöhten Qualifikation und höherer Arbeitsergebnisse entlohnt zu werden. Der Leistungslohn ist ein der Arbeitsleistung entsprechender individueller Anteil an dem Teil des gesellschaftlichen Gesamtproduktes, der für die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisse der Arbeiter bestimmt ist. Häufig wird die Frage aufgeworfen, bekomme ich denn beim Leistungslohn das voll heraus, was ich durch meine persönliche Arbeitsleistung an Wert geschaffen habe?

Wenn der Lokschlosser Schmidt an einem Tage Werte in Höhe von 40,— DM geschaffen hat, hat er dann Anspruch darauf, diese 40,— DM voll für seinen persönlichen Verbrauch in Form von Lohn zu bekommen?

Auf den ersten Blick erscheint es fast so. Aber dabei wird nicht beachtet, daß ein Teil des erarbeiteten Wertes für gesellschaftliche Aufwendungen verwendet werden muß, zum Beispiel für die Erhaltung und Erneuerung der Maschinen, Werkzeuge und Geräte, zum Bau unserer Produktionsstätten, weiter für das Schulwesen, für die Altersversorgung, das Gesundheitswesen, für die Unterstützung kinderreicher Familien, für die Verwaltung und den Schutz des Staates.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Daraus geht hervor, daß ein Teil des durch die Arbeit der Werktätigen geschaffenen Gesamtproduktes für die Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der ganzen Gesellschaft verwandt wird.

Der größte Teil des Volkseinkommens wird unter die Werktätigen, je nach der Leistung zum persönlichen Verbrauch verteilt. Jedem von Euch wird es einleuchten, daß derjenige, der mehr leistet, der also der Gesellschaft mehr gibt, von der Gesellschaft auch dafür mehr erhält.

Auf der X. Tagung des Bundesvorstandes des FDGB, wo die Aufgaben der Gewerkschaften zum Aufbau des Sozialismus beraten wurden, sind im Beschluß dieser Tagung über die lohnpolitische Entwicklung einige konkrete Aufgaben gestellt.

So heißt es im II. Abschnitt unter e):

> „Volle Durchsetzung des Leistungsprinzips und restlose Überwindung aller Tendenzen der Gleichmacherei, die heute selbst bei Zentralvorständen der Industriegewerkschaften in bezug auf Lohngestaltung und Prämienverteilung noch vorhanden sind."

Weiter heißt es im Abschnitt IV unter a):

> „Es ist eine außerordentlich wichtige Aufgabe der Gewerkschaftsfunktionäre, die richtige Festsetzung der Löhne und die Einstufung jedes einzelnen Arbeiters nach dem Leistungsprinzip zu kontrollieren und konsequent durchzusetzen."

Die Verwirklichung dieser Aufgaben wird dazu beitragen, durch eine gute Arbeit auf dem Gebiet der technisch begründeten Arbeitsnormen, der richtigen Organisierung des Lohnes und der Anwendung des Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloges als Anreiz zur Qualifizierung und Leistungssteigerung den Aufbau des Sozialismus zu beschleunigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Wie steht der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog im Zusammenhang mit dem Kampf um die Einheit Deutschlands, die Erhaltung und Sicherung des Friedens?

In der Deutschen Demokratischen Republik hat die Arbeiterklasse die führende Rolle in Staat und Wirtschaft.

In unseren volkseigenen Betrieben ist die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt, sind die Produktionsmittel Eigentum des Volkes.

Auf der Grundlage der großen Erfolge der Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellten, Techniker und Ingenieure hat unsere Regierung Gesetze und Verordnungen erlassen mit dem Ziel, den Wohlstand der Werktätigen ständig zu heben.

Durch diesen gemeinsamen Kampf um ein Leben in Glück, Frieden und Wohlstand war es möglich, die Voraussetzungen zu schaffen, daß der Generalsekretär der Sozialistischen Einheitspartei Walter U l b r i c h t auf der

II. Parteikonferenz erklären konnte:

> „Die demokratische und wirtschaftliche Entwicklung sowie das Bewußtsein der Arbeiterklasse und der Mehrheit der Werktätigen sind jetzt soweit entwickelt, daß der Aufbau des Sozialismus zur grundlegenden Aufgabe geworden ist."

Dieser Beschluß ist die Erfüllung des jahrzehntelangen Kampfes, für den die besten Söhne und Töchter der deutschen Arbeiterklasse große Opfer brachten.

Der planmäßige Aufbau des Sozialismus erfordert eine schnelle Steigerung der Arbeitsproduktivität, also, daß immer mehr, besser und billiger produziert wird, um den Lebensstandard der Werktätigen weiter zu verbessern. Der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog ist ein wichtiger Hebel, die Werktätigen anzuspornen, ihre Qualifikation zu erhöhen, um damit noch größere Leistungen zur Erfüllung des Fünfjahrplanes zu vollbringen.

Durch dieses Beispiel geben wir den westdeutschen Eisenbahnern und Eisenbahnerinnen weitere neue Impulse für den gemeinsamen Kampf um die Wiederherstellung der Einheit Deutschlands und den Abschluß eines gerechten Friedensvertrages.

Die westdeutschen Eisenbahner leiden neben der allgemeinen Verschlechterung der Lebenslage auf Grund der Kriegsvorbereitungen unter der von den USA-Imperialisten mit Unterstützung der deutschen Imperialisten beabsichtigten Reprivatisierung der westdeutschen Bundesbahn.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Das hat seine Auswirkungen darin, daß 24 Eisenbahnausbesserungswerke geschlossen werden und damit eine große Anzahl von Eisenbahnern sich in die Millionenarmee der Arbeitslosen einreihen muß.

In anderen Eisenbahnausbesserungswerken, wo das geschlossene kämpferische Auftreten der Belegschaft die Schließung verhinderte, sollen noch voll betriebsfähige Lokomotiven verschrottet werden, um eine weitere Erhöhung des Profits der Imperialisten zu erreichen.

Zur Unterstützung der Kriegsvorbereitungen werden kriegswichtig-strategische Strecken elektrifiziert. Dieselloks und elektrische Triebwagen sollen anstelle der noch einsatzfähigen Lokomotiven verwendet werden. Diese elektrischen Loks muß aber die westdeutsche Bundesbahn von ausländischen Monopolen kaufen.

Das sind Auswirkungen der Knechtung und Unterdrückung der Arbeiterklasse durch ausländische und deutsche Monopolisten. Bei einem solchen Zustand ist es ganz klar, daß die Feinde der Deutschen Demokratischen Republik unsere großen und stolzen Erfolge vor den westdeutschen Werktätigen zu verleugnen versuchen.

Das wird ihnen niemals gelingen.

Denn die ständig wachsende sozialistische Straße in der Hauptstadt Deutschlands, Berlin, die Stalinallee, der Bau der Eisenhüttenkombinate Ost und West, die neuen Werften, die erste sozialistische Wohnstadt in Fürstenberg/Oder, der bahnbrechende Bau des südlichen und nördlichen Güteraußenringes von Berlin sind niemals wegzuleugnen.

Diese sich ständig vermehrenden stolzen Erfolge unserer Arbeit geben allen werktätigen Menschen in Deutschland neue Kraft in ihrem Kampf um die Erreichung des Zieles:

Einheit, Frieden und ein Leben in Glück und Wohlstand.

INDUSTRIEGEWERKSCHAFT EISENBAHN
Zentralvorstand

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Inhaltsverzeichnis

Warum Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog? 5

Was ist das grundsätzlich Neue am Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog gegenüber den bisherigen Lohngruppenkatalogen? 7

Wie wurde der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog Verkehr/Eisenbahn ausgearbeitet? 9

Warum ist der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog ein Mittel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung des Volksreichtums? 12

Bringt der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog eine allgemeine Lohnerhöhung? 15

Wie ist den Arbeitern zu helfen, die für ihre durchzuführenden Arbeiten noch nicht die erforderliche Qualifikation besitzen? 16

Wie steht der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog im Zusammenhang mit der Verbreiterung des Leistungslohnes auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen? 17

Wie steht der Wirtschaftszweig-Lohngruppenkatalog im Zusammenhang mit dem Kampf um die Einheit Deutschlands, die Erhaltung und Sicherung des Friedens? 21

Druck: VEB Berliner Druckhaus Prenzlauer Allee 493 559/52 DDR (87/10) 4662

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0

50X1-HUM

Page Denied

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2012/03/27 : CIA-RDP80S01540R000100140001-0